

Handbuch
der
Deutschen Verfassungen.

Die Verfassungsgesetze
des
Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten

nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande

bearbeitet und herausgegeben

von

Dr. Felix Stoerk,
Professor der Rechte in Greifswald.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1884.

~~13517.21~~

Gov 255.12

HARVARD COLLEGE LIBRARY

JUN 24 1884

overland.

V o r w o r t.

Die Urkunden und Gesetze, aus welchen die Darstellung des deutschen Staatsrechts schöpft, reichen in verschiedene Zeitabschnitte unserer Geschichte zurück und laufen aus einem Viertelhundert räumlich weit auseinanderliegender Rechtsquellen. Der Gründe genug, um ihre Erforschung und Benützung vielen fast unmöglich zu machen und eine nur geringe Vertrautheit der Volksglieder mit den öffentlich-rechtlichen Normen und Einrichtungen der deutschen Bundesstaaten zu bewirken. Die übersichtliche Darstellung des gesammten positiven deutschen Verfassungsrechts tritt darum als bescheidene Leistung in den Dienst eines wichtigen Problems; sie stellt sich als eines der Hülfsmittel dar zur Erreichung staatlicher Schulung. — Die publizistische Literatur hat es von jeher für eine ihre Pflichten erachtet, durch geeignete Quellenwerke den Zugang zu den nationalen Rechtsdenkmälern offen zu halten; den in Gericht und Schule, in Parlament und öffentlichem Leben an Staatsfragen Theilhabenden die genaue Kenntniß der verfassungsrechtlichen Grundlagen zu erleichtern. Seit nahezu dreißig Jahren, seit H. A. Zachariae's Sammlung der „deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart“ (Göttingen 1855—1862) fehlt es unserer Literatur jedoch an einer verlässlichen Uebersicht der seither wesentlich modifizirten älteren und der in Wirksamkeit getretenen zahlreichen neuen Verfassungsgesetze der deutschen Staaten. Diesen Ausfall zu decken, an die Stelle des Veralteten das wirklich Bestehende zu setzen, ist die Aufgabe der vorliegenden Sammlung, welche sich der Herausgeber ursprünglich für die Zwecke seiner staatsrechtlichen Vorlesungen und Uebungen angelegt hatte.

Die Mannigfaltigkeit der Formen und Gestaltungen, welche das staatliche Leben des deutschen Volkes von altersher angenommen hat, machte von jeher eine erschöpfende systematische und zugleich positiv-rechtliche Darstellung des deutschen Staatsrechts zu einem Unternehmen, dessen bestangelegter Plan an dem Parallelismus einer Vielheit selbständiger Verfassungssysteme nothwendig scheitern mußte. Die vorzüglichsten Darstellungen der Materie suchen daher mit Recht überall nur die leitenden Gedanken der deutschen Staatsentwicklung hervorzuheben und halten es nicht innerhalb der Aufgabe einer systematischen Behandlung des öffentlichen Rechts gelegen, das

ganze Detail der Einzelgesetzgebungen heranzuziehen. So nothwendig an sich diese Beschränkung ist, ebenso gewiß ist es aber auch, daß ohne bestimmte Beziehung und Hinweisung auf jene Einzelheiten ein festes Gebäude des positiven deutschen Landesstaatsrechts nicht zu erhalten ist und daß die generelle staatsrechtliche Formel die für Deutschland nun einmal unvermeidliche „Musterkarte aller Verfassungsbestimmungen von Preußen bis zu Waldeck herab“ zum Ausgangspunkte oder zu ihrem Endpunkte nehmen muß. Der Werth einer solchen Fundirung ist keineswegs ein bloß statistischer: die Nebeneinanderstellung der partikulären Rechtsbildungen führt die vergleichende Darstellung zur Betonung des Werthverhältnisses, in welchem die verschiedenen Institute zu einander stehen und damit zu einer allmählichen Auflösung der Verschiedenheiten und zur Ausscheidung des Veralteten. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint daher die Zusammenfassung der Staatsgrundgesetze und Verfassungen — der mit besonderen Bestandskautelen versehenen Gesetze, welche die rechtliche Grundlage der ganzen Staatsordnung bilden und zugleich das Richtmaß abgeben für die Gültigkeit aller anderen Gesetze und Einrichtungen im Staate — als nothwendige Voraussetzung und Ergänzung der prinzipiellen systematischen Darstellung. Die Quellenensammlungen, denen solchergestalt eine bestimmte Mitwirkung im System der gemeinsamen Arbeit zu theil wurde, gewähren auch darum literarhistorisch in verkürzten Dimensionen ein treues Abbild der deutschen Staatsgeschichte selbst. Ihr wechselnder Inhalt giebt uns die Marksteine am Wege der Zeit. Denn während die Sammlungen J. J. Mosers, Pütters, und noch früher Schmaußens Corpus juris publici academicum das heilige römische Reich deutscher Nation zeigen in der Zeit, da es nicht zu leben und nicht zu sterben vermag, führen uns die Quellenwerke Klübers und Martens' über die Schwelle des Jahrhunderts in die Epochen des Rheinbundes, des wiener Kongresses und des Deutschen Bundes ein. Dann folgt die krause Zeit jener zumeist anonymen Sammlungen verschiedener Verleger: 1817 Brockhaus, 1822 Regensburg, 1833 Ofterwald-Minteln, Kiel, 1840 Berlin „diplomatische Sammlung der Verfassungs- und Verwaltungsgrundgesetze“ u. a. m., die unter dem Drucke der Zeit zumeist ohne Kommentar nur durch ruckweise Editionen der neuen Verfassungsurkunden förmlich Buch führen über die mehr oder minder gewissenhafte Einlösung der fürstlichen Verheißungen im Art. XIII der Bundesakte, bis endlich Böllig und Bülow die festen Ergebnisse dieses Zeitabschnittes des aufsteigenden repräsentativkonstitutionellen Prinzipes gesammelt ihren Zeitgenossen vor Augen führten. Paul Roths „Quellenammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848“ (Erlangen 1850) giebt die offiziellen Aktenstücke, welche für die Verfassungsentwicklung in den Jahren 1848—1850 von Bedeutung sind. Die einschneidenden Aenderungen und Rückbildungen, welche sich bald darauf im

öffentlichen Recht der einzelnen deutschen Staaten vollzogen, fanden durch H. A. Zachariae gewissenhafte Aufzeichnung. Seine Sammlung der „deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart“ einschließlich der Grundgesetze des Deutschen Bundes und der das Verfassungsrecht der Einzelstaaten direkt betreffenden Bundesbeschlüsse wurde von der mit neuen Impulsen arbeitenden deutschen Publizistik freudig begrüßt. Gab doch das Buch mitten aus den Bedürfnissen des Lebens und der Lehre heraus zum ersten Male in klarer Uebersicht den Stand des öffentlichen Rechts in Deutschland an, dessen Mängel und Lücken in den kurzen geschichtlichen Einleitungen mit offenem Freisinn behandelt wurden. Wenn das Werk dabei, wie oft hervorgehoben worden ist, dem Kapitel der Domänen und fürstlichen Familiengüter eine Berücksichtigung widmete, welche mit der Knappheit des den anderen Materien zugemessenen Raumes scharf kontrastirte, so lag der Grund hiesfür wohl vornehmlich in der berechtigten Anschauung des Verfassers, daß das bis dahin nur beiläufig behandelte Hausrecht der deutschen Fürsten einen wesentlichen Bestandtheil des öffentlichen Rechts der deutschen Territorien ausmache und daher in einem einschlägigen Quellenwerke nicht fehlen dürfe. Die seither unserer Literatur einverleibte meisterhafte Darstellung der „Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser“ von Hermann Schulze bezeugt das Wohlbegründete in der Ansicht Zachariaes, aber auch zugleich die Undurchführbarkeit seines Versuches, diesen mächtigen Stoff oder auch nur einen Theil desselben neben dem Verfassungsmateriale vollständig zu bewältigen. — Noch mehr litt jedoch in der Folge die thattsächliche Brauchbarkeit des Werkes von Zachariae unter den Zeitumständen, welche sein Erscheinen begleiteten. Die für die Staatengeschichte Deutschlands entscheidenden Ereignisse geriethen nämlich fast im selben Zeitpunkte ins Rollen, als Zachariaes Sammlung zum Abschluß gebracht war. Das Jahr 1866 veränderte bald darauf die Physiognomie des öffentlichen Rechts aller deutschen Staatswesen auf das sichtbarste, und fast in allen deutschen Verfassungsgesetzen lassen sich die unmittelbarsten Einwirkungen jener bewegten Zeit und der nächstfolgenden Ereignisse erkennen.

Die vorliegende neue Uebersicht des zu Recht bestehenden Verfassungstoffes kann zum ersten Male die in älteren Sammlungen ersehnte Gesamtverfassung Deutschlands an ihre Spitze stellen. Kennzeichnet sie schon dadurch den scharfen Abstand, den der Zeitenlauf von drei Dezennien in der Geschichte gezogen, so gewährt sie überdies noch durch zwei Momente vergleichenden Betrachtungen Einblick in die wesentlichen Aenderungen, welche inzwischen im öffentlichen Recht der deutschen Staaten eingetreten sind. Zunächst dadurch, daß das von Zachariae noch behandelte Urkundenmateriale des Deutschen Bundes, Oesterreichs, Hannovers, Luxemburgs, Kurhessens, Nassaus, Frankfurts, Hessens, Homburgs, Holsteins, Lauenburgs und Riechtensteins der geänderten Sachlage

entsprechend in dieser Sammlung keinen Platz mehr finden konnte. Zum andern führt eine Vergleichung der innern Struktur der seit dem Anfang der sechziger Jahre wesentlich modifizirten Verfassungsgesetze zur Erkenntniß, daß sich seither — Mecklenburg ausgenommen — in allen deutschen Staaten der Uebergang vom Gedanken der ständischen Vertretung einzelner korporativ gestalteter sozialer Interessen zu dem der einheitlichen Volksvertretung vollzogen hat. Mag dieses Resultat eines langwierigen Umbildungsprozesses auch nicht entfernt alle jene Träume und Hoffnungen zur Erfüllung gebracht haben, welche Generationen vor uns an dieses Ereigniß der Zukunft geknüpft hatten, so wäre es doch auch parteiisch und verfehlt ohne Betrachtung an dieser rechtsgeschichtlichen Phase vorüberzugehen. Sie bietet geeigneten Anlaß durch Vergleichung des Quellenmaterials den Entwicklungsgang im einzelnen nachzuweisen, den eine Reihe staatsrechtlicher Einrichtungen seit einem Jahrhundert zurückgelegt hat, und sie zeigt aufs deutlichste, daß die parallele Gesetzgebung der einzelnen Staaten seit einem Vierteljahrhundert in entschiedenem Zuge auf dem Wege ist, die nicht durch besondere Geschichtsumstände oder spezifisch lokale Bedürfnisse geschaffenen Unterschiede im öffentlichen Recht der deutschen Staaten in einem langsamen aber stetig wirkenden Umbildungsprozesse zur Ausgleichung und Aufhebung zu bringen.

Im Nachstehenden folgen die in Geltung befindlichen Verfassungen des Deutschen Reichs und seiner konstitutionellen Gliedstaaten — sonach mit Ausschluß beider Mecklenburg — in der von der Reichsverfassung in Art. 6 eingehaltene Reihenfolge. Aufgehobene Stellen wurden überall da, wo dies nach dem ausdrücklichen Inhalt des derogirenden Gesetzes zulässig war, im Texte selbst durch Einschlebung der neuen Bestimmung ersetzt. Indem sodann die obsoleten Theile in die Note gerückt wurden, gelang es durch genaue Angabe der Reformgesetzgebung bei den größeren Bundesstaaten die aktenmäßige Darstellung ihrer verfassungsgeschichtlichen Entwicklung zu erzielen. — Durch die Beifügung der wichtigeren Wahlgesetze, sowie knapper einleitender Daten über die Geschäfts- und Landschaftsordnungen und über das Verhältniß zum Reichsorganismus schloß sich das Handbuch einer ständig gewordenen Uebung an, welche seine praktische Brauchbarkeit zu fördern geeignet schien. Die einzelnen Schriftstücke selbst sind durchwegs an der Hand des authentischen Gesetzesmaterials geprüft, dessen Benutzung mir die gefällige Leitung der Reichstagsbibliothek in Berlin in liberalstem Maße gewährte. Ich ergreife gern die Gelegenheit hiefür Herrn Bibliothekar Dr. Pott hast meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Greifswald, Januar 1884.

Dr. Felix Stoerk.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Deutsches Reich	1
II. Königreich Preußen	42
III. Königreich Bayern	64
IV. Königreich Sachsen	107
V. Königreich Württemberg	168
VI. Großherzogthum Baden	211
VII. Großherzogthum Hessen	237
VIII. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach	276
IX. Großherzogthum Oldenburg	292
X. Herzogthum Braunschweig	329
XI. Herzogthum Sachsen-Meiningen	367
XII. Herzogthum Sachsen-Altenburg	393
XIII. Herzogthümer Coburg und Gotha	441
XIV. Herzogthum Anhalt	464
XV. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	474
XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	483
XVII. Fürstenthum Waldeck	494
XVIII. Fürstenthum Reuß ä. L.	514
XIX. Fürstenthum Reuß j. L.	532
XX. Fürstenthum Schaumburg-Lippe	549
XXI. Fürstenthum Lippe	563
XXII. Freie und Hansestadt Albed	571
XXIII. Freie Hansestadt Bremen	591
XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg	608
<hr style="width: 20%; margin: auto;"/>	
Sachregister	627



I.

Deutsches Reich.

Der Ausgang des deutschen Krieges im Jahre 1866 führte zur völligen Auflösung des durch die Bundesakte vom 8. Juni 1815 gegründeten völkerrechtlichen Verbandes der deutschen Staaten. An dessen Stelle trat nunmehr der neu errichtete Norddeutsche Bund, nachdem Preußen mit Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg am 18., mit Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz am 21. August 1866 Bündnisverträge abgeschlossen hatte, in welchen vereinbart wurde, daß auf Basis der Grundzüge, welche Preußen bei seinem Austritte aus dem Deutschen Bunde am 10. Juni 1866 vorgelegt hatte, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlichen Parlamentes eine neue Bundesverfassung festgestellt werden solle. Dieser Einigung traten in den mit ihnen abgeschlossenen Friedensverträgen in der Folge das Großherzogthum Hessen bei für die nördlich des Mains gelegenen Gebietstheile unterm 3. Oktober 1866, Reuß ä. L. am 26. September, Sachsen-Meiningen am 8. Oktober und schließlich Königreich Sachsen am 21. Oktober 1866. Der von den verbündeten Regierungen getroffenen Vereinbarung gemäß ergingen in den sämtlichen beteiligten Staaten im Wesentlichen übereinstimmende Wahlgesetze auf der Grundlage des von der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. beschlossenen Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849, und nachdem hierauf am 12. Februar 1867 die allgemeinen Wahlen stattgefunden hatten, wurde der Reichstag vom König von Preußen mittels des Patentens vom 13. Februar zum 24. Februar 1867 nach Berlin einberufen. Der von den verbündeten Regierungen in der Sitzung vom 4. März 1867 dem Reichstage vorgelegte Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes

wurde in der parlamentarischen Behandlung mit wesentlichen Abänderungen am 16. April angenommen. Die Bundesverfassung wurde, nachdem sie auch von den Vertretungskörpern der einzelnen Bundesstaaten angenommen worden war, in der Zeit vom 21. bis 27. Juni in den verbündeten Staaten publizirt und als Anfangstermin ihrer verbindlichen Kraft der 1. Juli 1867 bezeichnet. Im Publikandum des Bundespräsidiums vom 26. Juli 1867 erklärte sodann der König von Preußen, daß er die ihm durch die Verfassung übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für sich und seine Nachfolger in der Krone Preußen übernehme.

Der im Art. 2 der Friedenspräliminarien von Nikolsburg vom 26. Juli 1866 und später im Art. 4 des Prager Friedens vom 23. August 1866 in Aussicht genommene Verein der südlich von der Mainlinie gelegenen deutschen Staaten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung vorbehalten blieb und der eine internationale und unabhängige Existenz haben sollte, ist thatsächlich niemals zu Stande gekommen. Die Beziehungen des Nordens zu Süddeutschland wurden daher einerseits durch den Zollverein aufrecht erhalten, andererseits durch die Schutz- und Trutzbündnisse näher geregelt, welche zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten abgeschlossen wurden und welche nach Gründung des Norddeutschen Bundes auf diesen Anwendung fanden. Die Kontrahenten derselben garantirten sich damit gegenseitig die Integrität ihres Gebietes und verpflichteten sich im Falle eines Krieges ihre volle Heeresmacht einander zur Verfügung zu stellen, für welchen Fall der Oberbefehl über sämtliche Truppen dem König von Preußen übertragen war. Bald darauf hatten die süddeutschen Staaten überdies durch eine Vereinbarung vom 5. Februar 1867 gewisse gemeinsame Grundsätze für die Organisation ihrer Kontingente aufgestellt. — Der im Jahre 1833 begründete Zollverein, die vertragsmäßige Vereinigung der deutschen Staaten zu einem einheitlichen Zollsystem mit gemeinsamen Zolleinrichtungen und Behörden bestand auch nach Auflösung des Deutschen Bundes fort. In den Friedensverträgen war die Bestimmung getroffen worden, ihn einstweilen — unter Einräumung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist für jede Partei — fort dauern zu lassen, demnächst aber wegen Regelung der Zollvereinsverhältnisse in Verhandlungen zu treten. Diese Verhandlungen führten später zum Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867. Nach seinen Bestimmungen erstreckte sich die Kompetenz des Zollvereins auf die gemeinschaftliche Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, sowie der Steuern von einheimischem Salz, Tabak und Rübenzucker. In Bezug auf diese Gegenstände bestand eine gemeinsame Gesetzgebung. Der Ertrag dieser Einkünfte wurde unter den Vereins-

staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung getheilt — die Erhebung und Verwaltung jedoch blieb jedem einzelnen Vereinsstaat überlassen, und nur die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens wurde durch Vereinsbeamte überwacht. Es erfolgte ferner die Verkündigung der Vereinsgesetze in den einzelnen Gebieten nach Maßgabe der in denselben geltenden Formen. Als Organe des Zollvereins fungirten analog dem Organismus des Norddeutschen Bundes ein Zollbundesrath und ein Zollparlament unter der Krone Preußen als Zollpräsidium. Neben diesen gemeinsamen, durch völlerrechtliche Bündnisse geschaffenen Einrichtungen enthielt Art. 79 der Norddeutschen Bundesverfassung den Uebergang zu einem engeren bundesrechtlichen Verhältniße durch die Bestimmung, daß der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines einzelnen derselben in den Nordbund auf Vorschlag des Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen könne.

Das Werk der nationalen Einigung wurde in den Siegestagen des deutsch-französischen Krieges vollendet. Die Zeit für die volle staatliche Verbindung aller Theile Deutschlands war gekommen; an die Stelle des Norddeutschen Bundes trat vorübergehend der „Deutsche Bund“, um bald darauf dem Deutschen Reiche Platz zu machen. Rechtsgeschichtlich ruht dessen Gründung auf der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen geschlossenen Vereinbarung vom 15. November 1870 über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung; auf dem Vertrage vom 15. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, und auf dem Vertrage vom 23. November 1870 betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Die Verträge wurden noch im Laufe des Jahres 1870 von dem norddeutschen Reichstage, den württembergischen, badischen und hessischen Ständen, im Januar 1871 von dem bayerischen Landtage genehmigt und erlangten durch Publikation in den Gesesammlungen der kontrahirenden Theile rechtliche Gültigkeit. Der Anfangstermin ihrer verbindlichen Kraft war auf den 1. Januar 1871 festgesetzt worden. Vorher war bereits mittels der Vorlage des Bundesraths vom 9. Dezember 1870 die Modifikation der Bundesverfassung beantragt und seitens des Reichstages am 10. Dezember angenommen worden, daß der Deutsche Bund den Namen Deutsches Reich und der Träger des Bundespräsidiums den Namen Deutscher Kaiser führen solle. Die Herstellung des Deutschen Kaiserthums durch den König von Preußen erfolgte in festlicher Feier zu Versailles am 18. Januar 1871 und wurde an demselben Tage dem Deutschen Volke durch Proklamation vom 17. Januar 1871 im Preuß. Staats-Anzeiger verkündet.

Der Gang der Verhandlungen, welche zur Aufrichtung des Deutschen Reiches geführt hatten, brachte es als Folge mit sich, daß das Verfassungsrecht in seiner Beziehung auf die süddeutschen Staaten in einer Mehrzahl getrennter Urkunden: Verträge und Protokolle, ruhte. Diese Zerstreuung der Rechtsgrundlagen des politischen Zustandes in Deutschland erschien als ein Uebelstand und die Zusammenfassung der in den verschiedenen Urkunden enthaltenen Verfassungsbestimmungen in einem einzigen Dokumente daher als ein Bedürfniß. Dem am 21. März 1871 in Berlin versammelten ersten deutschen Reichstage wurde der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Verfassung des Deutschen Reiches zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt, welchem eine einheitliche Redaktion der „Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich“ beigelegt war. Der Reichstag hat sowohl den neu redigirten Entwurf der Verfassungsurkunde als auch das Einführungsgezet unter Ablehnung sämmtlicher Abänderungsmotionen angenommen. Die neue Redaktion der Reichsverfassung enthält nur eine neue Bestimmung, welche in den bisher erwähnten Dokumenten nicht vorkommt. Es ist dies die Vorschrift im Art. 8, nach welcher der durch den Vertrag vom 23. November 1870 Nr. II § 6 geschaffene Ausschuß des Bundesrathes für die auswärtigen Angelegenheiten, außer aus den Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen und Württemberg, aus zwei vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten bestehen soll. Diese Bestimmung ist auf den Wunsch mehrerer Bundesstaaten, unter voller Zustimmung der beiden Kontrahenten des Vertrages vom 23. November 1870 getroffen worden. Nicht aufgenommen sind die auf die Einführung norddeutscher Gesetze als Bundesgesetze bezüglichen transitorischen Bestimmungen, welche der Art. 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung, der Vertrag vom 23. November 1870 unter III § 8 und der Art. 2 Nr. 6 des Vertrages vom 25. November desselben Jahres enthält. Diese Bestimmungen gehören nicht zum Verfassungsrechte des Reiches und fanden daher ihre richtige Stellung in dem Gesetze vom 16. April 1871, durch welches die Verfassung verkündet worden ist. Dieses Gesetz war zugleich der Ort, um die rechtlichen Wirkungen ein- für allemal festzustellen, welche mit der Einführung eines norddeutschen Gesetzes als Reichsgesetz verbunden sind. Auch die Verabredungen, welche in den Schlußprotokollen vom 15., 23. und 25. November 1870 und unter Nr. IV des Vertrages vom 23. November 1870 getroffen sind, haben wegen ihres theils vorübergehenden, theils erläuternden, theils administrativen Charakters keine Aufnahme in die Verfassung gefunden. Ihre fortdauernde Geltung ist aber durch § 3 des Einführungsgezetes außer Zweifel gestellt. Es erschien daher angezeigt, dieselben als wesentliche Bestandtheile des Reichsrechts der Verfassung anzufügen. Die Verfassung vom

16. April 1871 wurde seither durch die Reichsgesetze vom 24. Februar 1873, 3. März 1873, 20. Dezember 1873 abgeändert, welche Aenderungen im nachstehenden Texte ersichtlich gemacht werden.

Durch den Präliminarfrieden von Versailles vom 26. Januar 1871 Art. 1 und den definitiven Frieden zu Frankfurt a. M. vom 10. Mai 1871 Art. 1 und Zusatzartikel 3 hat Frankreich Elsaß und einen Theil Lothringens an das Deutsche Reich abgetreten. Der staatsrechtliche Anschluß der Reichslande erfolgte durch die Reichsgesetze vom 9. Juni 1871, 20. Juni 1872, und 23. Juni 1873. Die weiteren, auf die Landesgesetzgebung, die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens bezüglichen Gesetze vom 2. Mai 1877 und 4. Juli 1879 konnten in der vorliegenden Sammlung keine Aufnahme finden, weil das Reichsland an sich nicht als selbstständiger Einzelstaat des Deutschen Reiches in Betracht kommen kann.

Die nachstehende Uebersicht des Verfassungsrechts des Deutschen Reiches enthält demnach:

1. Das Gesetz betr. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871.
2. Die Verfassung des Deutschen Reiches.
3. Das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869.
4. Das Gesetz betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871.
5. Das Gesetz betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen vom 25. Juni 1873.
6. Die auf die Gründung des Reiches bezüglichen Verträge des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten.

1. Gesetz betr. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1870 S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1871 S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 654 ff.) tritt die beigefügte:

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§ 2. Die Bestimmungen in Art. 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1870 S. 647),

unter III § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1871 S. 21 ff.), in Art. 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1870 S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde gültigen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§ 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1870 S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1870 S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1871 S. 23 ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (a. a. D. S. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beige-drucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

2. Verfassung des Deutschen Reichs.

Unter Berücksichtigung der durch die Gesetze vom 24. Februar, 8. März und 20. Dezember 1873 eingetretenen Abänderungen.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1¹⁾. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lausenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-

¹⁾ Dem in Art. 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete ist in der Folge das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen hinzuge treten. S. die unter 4 und 5 folgenden, das Reichsland betreffenden Gesetze.

Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelt eines Reichs-Gesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Dieserjenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Art. 4. Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Passwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5) der Erfindungspatente;

6) der Schutz des geistigen Eigenthums;

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchttfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken¹⁾);

10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren²⁾);

14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;

16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt,

¹⁾ Vgl. Reichsgesetz d. d. 3. März 1873, betr. einen Zusatz zu dem Art. 4, Nr. 9, der Reichsverfassung.

²⁾ Durch das Reichsgesetz d. d. 20. Dezember 1873, betr. die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4 der Reichsverfassung wurde die frühere Fassung der Nr. 13: „die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren“ — durch die in den Text aufgenommene ersetzt.

daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß älterer Linie 1, Reuß jüngerer Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1 Stimme, zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 7. Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefassten Beschlüsse;

2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;

3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlussfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen; 2) für das Seewesen; 3) für Zoll- und Steuerveresen; 4) für Handel und Verkehr; 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen; 6) für Justizwesen; 7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuss für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen¹⁾.

Art. 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

¹⁾ S. R.G. betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers vom 17. März 1878.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten ¹⁾.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrath zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382 ²⁾.

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrath resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

¹⁾ S. R. G. betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873.

²⁾ Bis zu der in Art. 20 der Verfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Reichstage gewählt. Vgl. Gesetz vom 25. Juni 1873, betr. Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, § 3; sowie wegen Einführung des Wahlgesetzes in Elsaß-Lothringen, § 6 desselben. — Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt demnach jetzt 397. Das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 s. unten.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Art. 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich¹⁾.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebiets-theile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen²⁾.

Art. 35. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen

¹⁾ Der frühere zweite Absatz des Art. 28 der Reichsverfassung ist durch Reichsgesetz d. d. 24. Februar 1873 aufgehoben worden. Er lautete: „Bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.“

²⁾ S. hierzu Gesetz betr. die Ausführung des Anschlusses der freien Hansestadt Hamburg an das Deutsche Zollgebiet vom 16. Februar 1882.

Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrath zur Beschlussnahme vorgelegt.

Art. 37. Bei der Beschlussnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommene Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,

2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:

a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,

b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Befoldung der mit Erhebung und Controlirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten angewendet werden,

c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,

d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherchlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrecht ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-

Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;

2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Roark, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einfeld-Tarif eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Art. 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staats-Verkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der norddeutschen Post- und Telegraphen-

Verwaltung maßgebend gewesenem Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII.).

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgefunden sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichspostverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Art. 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Art 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Art. 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarifwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bemeudet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schiffahrt.

Art. 53. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernannt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichs-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlic des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Art. 54. Die Rauffahrtenschiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffszertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staats-eigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarzweiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Art. 56. Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrath anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der

Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte preussische Militärgesetzgebung ungeändert einzuführen, sowohl die Gesetze selbst als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Furlubschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmals 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabebetats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter *z.* führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt überlassen, die äußeren Abzeichen (Kofarden *z.*) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation,

in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des deutschen Heeres sind die bezüglich künftiger ergehenden Anordnungen für die preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im preussischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislozirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851 S. 451 ff.).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21. 25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das bayerische Heer finden die Art. 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Art. 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre¹⁾.

Art. 75. Für diejenigen in Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz²⁾.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen, oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

¹⁾ Vgl. § 4 des Einf.G. vom 31. Mai 1870 zum Str.G.B. für den Nordd. Bund und die §§ 81, 93, 105, 196, 197, 339 des Str.G.B. für das Deutsche Reich.

²⁾ Vgl. § 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

3. Wahlgesetz vom 31. Mai 1869.

(B.G.B. von 1869, S. 145.)¹⁾

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundsanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§ 2. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§ 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das fünfundsanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen im § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 5. In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100 000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstag zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50 000 der Gesamtbevölkerung eines Bundesstaates

¹⁾ Das für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ergangene Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 ist auf. der Bestimmung des Art. 80 Ziffer I Nr. 13 der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes B.G.B. 1870, S. 647), und auf. des Art. 1 und des Art. 2 Ziffer VI des Bündnißvertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (B.G.B. 1870, S. 654), sowie auf. der Bestimmung des Bündnißvertrages mit Bayern vom 23. November 1870 Ziffer III § 8 (B.G.B. 1871, S. 21) als Reichsgesetz in Kraft getreten.

wird vollen 100 000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100 000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 6. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt. Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei vollreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

§ 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§ 8. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einspruchsfrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§ 9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses, sind öffentlich.

Die Funktionen der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und

kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinen äußeren Kennzeichen versehen sein.

§ 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 13. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirks nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zweck der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke solange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§ 14. Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§ 15. Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement¹⁾.

Dasselbe kann unter Zustimmung des Reichstags abgeändert werden.

§ 16. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§ 17. Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Bundesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

§ 18. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkt an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgeetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1869.

¹⁾ Wahlreglement vom 28. Mai 1870 (B.G.B. S. 275).

4. Gesetz, betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche.

Vom 9. Juni 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages wie folgt:

§ 1. Die von Frankreich durch den Art. I des Präliminarfriedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Art. 1 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

§ 2. Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit.

Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

Art. 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.

§ 3. Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen und Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reiches herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstags gebunden.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu ¹⁾.

§ 4. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Berlin, den 9. Juni 1871.

5. Gesetz, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsaß-Lothringen.

Vom 25. Juni 1873.

(Reichs-Gesetzblatt 1873, S. 161 ff.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages was folgt:

¹⁾ S. hierzu das Reichsgesetz vom 4. Juli 1879 betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens.

§ 1. Die durch Gesetz vom 16. April 1871 verkündete Verfassung des Deutschen Reiches tritt in der durch die Gesetze vom 24. Februar 1873 und 3. März (Reichsgesetzbl. 1873 S. 45, S. 47) abgeänderten, aus der Anlage I sich ergebenden Fassung in Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1874 ab, unbeschadet der Geltung der bereits eingeführten Bestimmungen, mit den in den nachfolgenden §§ 2—5 enthaltenen Maßgaben in Wirksamkeit.

§ 2. Dem in Art. 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete tritt das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen hinzu.

§ 3. Bis zu der in Art. 20 der Verfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt.

§ 4. Die in Art. 35 der Verfassung erwähnte Besteuerung des inländischen Bieres bleibt der inneren Gesetzgebung bis auf Weiteres vorbehalten.

An dem in die Reichsstafte fließenden Ertrage der Steuer vom Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des in Art. 38 Abs. 3 erwähnten Aversums hat Elsaß-Lothringen keinen Theil.

§ 5. Die Beschränkungen, welchen die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen nach Art. 5 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867 (Art. 40 der Verfassung) unterliegt, finden auf die in Elsaß-Lothringen bestehenden Bestimmungen über das Ekroi bis auf Weiteres keine Anwendung.

§ 6. Das Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 tritt in der anliegenden, dem Gesetze vom 16. April 1871 entsprechenden Fassung (Anlage II)¹⁾ in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1874 in Kraft.

Die in § 6 des Wahlgesetzes vorgesehene Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt bis zu der vorbehaltenen reichsgesetzlichen Bestimmung durch Beschluß des Bundesrathes.

§ 7. Wo in den in Elsaß-Lothringen bereits eingeführten Gesetzen des Norddeutschen Bundes, welche durch § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 zu Reichsgesetzen erklärt sind, von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in Elsaß-Lothringen eingeführt werden.

§ 8. Auch nach Einführung der Verfassung und bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung kann der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes, während der Reichstag nicht versammelt ist, Verordnungen mit gesetzlicher

¹⁾ Anlage I zu § 1 enthielt den Wortlaut der Reichsverfassung mit der zur Zeit in Art. 4 Nr. 9 und Art. 28 feststehenden Textirung. Anlage II giebt den Wortlaut des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 mit der Maßgabe, daß die Ueberschrift lautet:

Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag. Vom 31. Mai 1869.

Der § 1 lautet:

Wähler für den Deutschen Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das fünfundszwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

Der Eingang zum § 4 lautet:

Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Deutsche, welcher u. s. w.

Kraft erlassen. Dieselben dürfen nichts bestimmen, was der Verfassung oder den in Elsaß-Lothringen geltenden Reichsgesetzen zuwider ist, und sich nicht auf solche Angelegenheiten beziehen, in welchen nach § 3 Abs. 2 des die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche betreffenden Gesetzes vom 9. Juni 1871 die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist.

Auf Grund dieser Ermächtigung erlassene Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald die Genehmigung versagt wird.

Schloß Wabelsberg, den 25. Juni 1873.

6. Die auf die Gründung des Reiches bezüglichen Verträge des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten.

A. Protokoll, betr. die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung, vom 15. November 1870.

(B.G.B. 1870, S. 650.)

Verhandelt Versailles, den 15. November 1870.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein übereingekommen sind, über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten und zu diesem Zwecke bevollmächtigt haben und zwar: [hier folgen Namen und Titel der Bevollmächtigten] —, sind diese Bevollmächtigten in Versailles zusammengetreten und haben sich, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, über die anliegende Verfassung des Deutschen Bundes verständigt.

Sie sind ferner darüber einverstanden, daß diese Verfassung, vorbehaltlich der weiter unten zu erwähnenden Maßgaben, mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten soll, und ertheilen sich deshalb gegenseitig die Zusage, daß sie unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise Badens und Hessens zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratificirt werden soll. Der Austausch der Ratifikations-Erklärungen soll in Berlin erfolgen.

Im Uebrigen wurden noch nachstehende, im Laufe der Verhandlungen abgegebene Erklärungen in gegenwärtiges Protokoll niederlegt:

Man war darüber einverstanden,

1) zu Art. 18 der Verfassung, daß zu den, einem Beamten zustehenden Rechten im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels diejenigen Rechte nicht gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen;

2) zu den Art. 35 und 38 der Verfassung, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben;

3) zu Art. 38 der Verfassung, daß, so lange die jetzige Besteuerung des Bieres in Hessen fortbesteht, nur der dem Betrage der norddeutschen Braumalzsteuer entsprechende Theil der hessischen Biersteuer in die Bundeskasse fließen wird;

4) zum VIII. Abschnitt der Verfassung, daß die Verträge, durch welche das Verhältniß des Post- und Telegraphenwesens in Hessen zum Norddeutschen Bunde jetzt geregelt ist, durch die Bundesverfassung nicht aufgehoben sind. Insbesondere behält es hinsichtlich der Zahlung des Kanons und der Chauffeegeld-Entschädigung, sowie der Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikations-Abgaben, ferner hinsichtlich der Vergütung für Benutzung der Staats- und Privatbahnen, und hinsichtlich der Behandlung des Portofreiheitswesens in Südhessen, bis zum Ende des Jahres 1875 sein Bewenden bei dem jetzt bestehenden Zustande. Für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab fällt die Zahlung des Kanons und der Chauffeegeld-Entschädigung weg. Wie es in Bezug auf die Vergütung für die postalische Benutzung der Eisenbahnen, sowie in Bezug auf die südhessischen Portofreiheiten für die Zeit nach dem 1. Januar 1876 zu halten sei, bleibt späterer Verständigung vorbehalten. Die Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikations-Abgaben wird auch nach dem 1. Januar 1876 an die Großherzoglich Hessische Regierung gezahlt, wogegen diese die Entschädigung der Berechtigten auch für die Zukunft wie bisher übernimmt;

5) zu Art. 52 der Verfassung wurde von den Badischen Bevollmächtigten bemerkt, daß die finanziellen Ergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung des Bundes, wie sie sich bisher gestaltet hätten und in dem Bundeshaushalts-Etat für 1871 veranschlagt seien, ungeachtet der in Art. 52 getroffenen Bestimmung, keine Gewähr dafür leisteten, daß der auf Baden fallende Antheil an den Einnahmen dieser Verwaltungen auch nur annähernd diejenige Einnahme ergeben werde, welche es gegenwärtig aus seiner eigenen Verwaltung zum Betrage von durchschnittlich 390 000 Mark beziehe. Sie hielten es deshalb für billig, daß Baden durch eine besondere Verabredung vor einem, seinen Haushalt empfindlich berührenden Einnahmefall gesichert werde.

Wenngleich von anderen Seiten die Beforgniß der Badischen Bevollmächtigten als begründet nicht anerkannt werden konnte, so einigte man sich doch dahin, daß, wenn im Laufe der Uebergangsperiode der nach dem Prozentverhältniß sich ergebende Antheil Badens an den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 300 000 Mark nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matrikularbeiträge zu Gute gerechnet werden soll. Eine solche Anrechnung wird jedoch nicht stattfinden in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund theilhaftig ist;

6) zu Art. 56 der Verfassung bemerkten die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes auf Anfrage der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, daß das Bundespräsidium schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesrathes, Bundeskonsulate errichtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Orte durch das Interesse auch nur eines Bundesstaates geboten worden sei. Sie verbanden

damit die Zusage, daß in diesem Sinne auch in Zukunft werde verfahren werden;

7) zu Art. 62 der Verfassung wurde verabredet, daß die Zahlung der nach diesem Art. von Baden aufzubringenden Beiträge mit dem ersten Tage des Monats beginnen soll, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Badischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt;

8) zu Art. 78 der Verfassung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können;

[9) Transitorische Maßregel.]

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt¹⁾, das Gesetz vom 21. Juli d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können²⁾.

Gegenwärtiges Protokoll ist vorgelesen, genehmigt und von den im Eingange genannten Bevollmächtigten in Einem, in das Archiv des Bundeskanzleramts zu Berlin niederzulegenden Exemplare vollzogen worden.

B. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits betr. den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 25. November 1870³⁾.

Art. 1. Württemberg tritt der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten, der Verhandlung d. d. Versailles, den 15. November d. J. beigefügten Verfassung dergestalt bei, daß alle in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen, mit den im nachstehenden Art. 2 näher bezeichneten Maßgaben auf Württemberg volle Anwendung finden.

Die Maßgaben, unter welchen die Verfassung des Deutschen Bundes auf Württemberg Anwendung findet, sind folgende:

1) Zu Art. 6 der Verfassung. Im Bundesrathe führt Württemberg vier Stimmen, und es beträgt daher die Gesamtzahl der Stimmen im Bundesrathe 52.

2) Zu Art. 20 der Verfassung. In Württemberg werden, bis zu der im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 vorbehaltenen gesetzlichen Regelung, 17 Abgeordnete gewählt, und es beträgt daher die Gesamtzahl der Abgeordneten 334.

¹⁾ Diese Erklärung erfolgte im Art. 80 (XV. Uebergangsbestimmung) der zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. November 1870 (S. G. B. 1870, S. 647).

²⁾ Aufgehoben durch das an dessen Stelle getretene Reichsgesetz vom 2. November 1871.

³⁾ Protokoll zum vorstehenden Vertrag vom gleichen Datum s. S. G. B. I. von 1870, S. 657.

3) Zu den Art. 35 und 38 der Verfassung. Die im letzten Absatze der vorgenannten Artikel in Beziehung auf Baden getroffene Bestimmung findet auch auf Württemberg Anwendung.

4) Zum VIII. Abschnitt der Verfassung. An Stelle der im VIII. Abschnitt der Verfassung enthaltenen gelten für Württemberg folgende Bestimmungen:

Dem Bunde ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Bunde die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Württembergs mit seinen dem Deutschen Bunde nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Württemberg keinen Theil.

5) Zum XI. Abschnitt der Verfassung. In Württemberg kommen die im XI. Abschnitt der Verfassung enthaltenen Vorschriften nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21. bis 25. November 1870 in Anwendung.

[Folgen transitorische Maßregeln.]

So geschehen Berlin, den 25. November 1870.

[Unterschriften.]

C. Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg. Vom 21./25. November 1870.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Württemberg, in der Absicht, die Bestimmungen der zwischen Ihnen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Württemberg anzupassen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: *ic. ic.* von welchen Bevollmächtigten, nach Vorlegung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten die nachstehende

Militärkonvention

verabredet und geschlossen ist.

Art. 1. Die königlich Württembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeekorps nach der anliegenden Formation nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach Preussischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.

Art. 2. Die hierdurch bedingte neue Organisation der königlich Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung

zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegsstand auf den Friedensfuß vollendet sein.

Art. 3. Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die Königlich Württembergischen Truppen das vierzehnte deutsche Bundesarmeekorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone des Armeekorps die entsprechende laufende Nummer in dem deutschen Bundesheere neben der Nummerirung im Königlich Württembergischen Verbande.

Art. 4. Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzten Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe“.

Art. 5. Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Königlich Württembergischen Armeekorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommmandirenden für das Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn. Seine Majestät der König von Württemberg genießt als Chef seiner Truppen die ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorpskommandanten, beziehungsweise des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

Art. 6. Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundesstruppen und ihrer Dislozirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislozirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislozirung anderer deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung süddeutscher oder westdeutscher Festungen handelt.

Art. 7. Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreich Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Art. 65 der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die demselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreiches anzulegen, wird sich der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem König von Württemberg vorher in Vernehmen setzen, ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von ihm zu ernennenden Offizier aus dem Königlich Württembergischen Armeekorps wählen will.

Art. 8. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königlich Württembergische Offiziere je auf 1—2 Jahre in die Königlich Preussische Armee, und Königlich Preussische Offiziere in das Königlich Württembergische Armeekorps kommandirt. Hinsichtlich etwa wünschenswerther Veretzung einzelner Offiziere aus Königlich Württembergischen Diensten in die Königlich Preussische Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

Art. 9. Der Bundesfeldherr, welchem nach Art. 63 das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königlich Württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchst selbst inspizieren, oder durch zu ernennende Inspektoren, deren Personen vorher Seiner Majestät dem Könige von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspizieren lassen. Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg mittheilen, welcher Seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Art. 10. Für die Organisation des Königlich Württembergischen Armeekorps sind — so lange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen Preussischen Normen maßgebend. Es kommen demgemäß in dem Königreiche Württemberg, außer dem Norddeutschen Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, nebst der dazu gehörigen Militärersatzinstruktion vom 26. März 1868, insbesondere alle Preussischen Exercier- und sonstigen Reglements, Instruktionen und Reskripte zur Ausführung, namentlich die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und Frieden gegebenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Service-, Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung u. s. w., über den Ersatz des Offizierkorps und über das Militärerziehungs- und Bildungswesen. Ausgenommen sind von der Gemeinschaft in den Einrichtungen des Königlich Württembergischen Armeekorps mit denjenigen der Königlich Preussischen Armee: die Militärkirchenordnung, das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartierung und Ersatz von Sturmbeschädigten, worüber in dem Königreiche Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben. Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem Königlich Württembergischen Armeekorps dieselben wie in der Königlich Preussischen Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königlich Württembergische Armeekorps werden von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden.

Art. 11. Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu. Die Königlich

Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren.

Art. 12. Aus der von Württemberg nach Art. 62 der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe befreit die Königlich Württembergische Regierung, nach Maßgabe des Bundeshaushaltsetats, den Aufwand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbstständiger Verwaltung, sowie den Antheil Würtbergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesamttheeres — Centraladministration, Festungen, Unterhaltung der Militärbildungsanstalten, einschließlich der Kriegsschulen und der militärärztlichen Bildungsanstalten, der Examinationskommissionen, der militärwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militär- und Artillerieschießschule, der Militärreitschule, der Centraltturnanstalt und des großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Würtbergs.

Das Königlich Württembergische Armeekorps partizipirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnißmäßig vertreten sein.

[Art. 13 transitorische Verfügungen.]

Art. 14. Verstärkungen der Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen.

Art. 15. Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königlich Württembergischen Armeekorps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preussischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung.

Nebendem wird die Königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesauschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein.

Art. 16. Die gegenwärtige Konvention soll nach erfolgter Genehmigung durch die legislativen Organe ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden gleichzeitig mit den Erklärungen über die Ratifikation der am heutigen Tage vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes in Berlin ausgetauscht werden.

Hauptquartier Versailles, den 21. November 1870.

D. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern vom 23. November 1870 über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes.

(V.G.Bl. von 1871, S. 9.)

I.

Die Staaten des Norddeutschen Bundes und das Königreich Bayern schließen einen ewigen Bund, welchem das Großherzogthum Baden und das Großherzogthum Hessen für dessen südlich vom Main belegenes Staatsgebiet schon beigetreten sind und zu welchem der Beitritt des Königreichs Württemberg in Aussicht steht.

Dieser Bund heißt der Deutsche Bund.

II.

Die Verfassung des Deutschen Bundes ist die des bisherigen Norddeutschen Bundes, jedoch mit folgenden Abänderungen:

[Folgt im Wesentlichen die Textirung der gegenwärtigen Reichsverfassung. — Nach Art. 79 (XV. Uebergangsbestimmungen) sollte eine Reihe im Norddeutschen Bunde ergangener Gesetze zu Gesetzen für den ganzen Deutschen Bund, mit Einschluß Bayerns, erklärt werden. Diese Einführung erfolgte jedoch erst durch Reichsgesetz vom 22. April 1871.]

III.

Die vorstehend festgestellte Verfassung des Deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen:

§ 1. Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern.

Das Recht des Bundes auf Handhabung der Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, dann über das Post- und Telegraphenwesen erstreckt sich auf das Königreich Bayern nur nach Maßgabe der in den §§ 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen.

§ 2. Für die erste Wahl zum Reichstage wird die Abgrenzung der Wahlbezirke in Bayern in Ermangelung der bundesgesetzlichen Feststellung von der Königlich Bayerischen Regierung bestimmt werden.

§ 3. Die Art. 42 bis einschließlich 46 der Bundesverfassung sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar.

Dem Bunde steht jedoch auch dem Königreiche Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruction und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

§ 4. Die Art. 48 bis einschließlich 52 der Bundesverfassung finden auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Das Königreich Bayern behält die freie und selbstständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens.

Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Postarwesen, soweit beide letzteren nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Antheil.

§ 5. Anlangend die Art. 57 bis 68 von dem Bundeskriegswesen, so findet

Art. 57 Anwendung auf das Königreich Bayern;

Art. 58 ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig.

Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Art. 59 hat gleich wie der Art. 60 für Bayern gesetzliche Geltung. Die Art. 61 bis 68 finden auf Bayern keine Anwendung.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugsinstruktionen, Verordnungen, Erläuterungen zc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung über die der Bundesverfassung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militäretat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Veranschlagung wird durch Spezialetat geregelt, deren Aufstellung Bayern überbleibt. Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältnis zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung, unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn. In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen. Bezüglich der Bewaffung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor. Der Bundesfeldherr hat die Pflicht

und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebnis dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen. Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern. Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militär-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegsministerien.

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahne eid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen. An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete theilhaftig sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

§ 6. Die Art. 69 und 71 der Bundesverfassung finden auf die von Bayern für sein Heer zu machenden Ausgaben nur nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung, Art. 72 aber nur insoweit, als dem Bundesrathe und dem Reichstage lediglich die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

§ 7. Die in den vorstehenden §§ 1—6 enthaltenen Bestimmungen sind als ein integrierender Bestandtheil der Bundesverfassung zu betrachten.

In allen Fällen, in welchen zwischen diesen Bestimmungen und dem Texte der Deutschen Verfassungsurkunde eine Verschiedenheit besteht, haben für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit.

[§ 8 und Abschnitt IV transitorische Bestimmungen.]

V.

Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesamtheit festgestellt

sind, insbesondere, soviel Bayern angeht, die unter Ziffer III dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

VI.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit. Die vertragschließenden Theile geben sich deshalb die Zusage, daß derselbe unverweilt den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes und Bayerns zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratifizirt werden wird. Die Ratifikations-Erklärungen sollen in Berlin ausgetauscht werden.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

E. Schlußprotokoll zu dem Vertrage vom 23. November 1870 betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes.

(B.G.B. 1871, S. 23.)

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen Namens des Norddeutschen Bundes und Seiner Majestät dem Könige von Bayern sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende verfassungsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen:

I. Es wurde auf Anregung der Königlich Bayerischen Bevollmächtigten von Seite des Königlich Preussischen Bevollmächtigten anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundes-Legislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.

II. Von Seite des Königlich Preussischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

III. Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß in Anbetracht der unter Ziffer I statuirten Ausnahme von der Bundes-Legislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathslosen, dann die sogenannte Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Untertanen für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten.

IV. Als vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobilien-Versicherungswesens und des engen Zusammenhanges derselben mit dem Hypothekar-Kreditwesen festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobilien-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen können.

V. Der Königlich Preussische Bevollmächtigte gab die Zusicherung, daß Bayern bei der ferneren Ausarbeitung des Entwurfes eines allgemeinen Deutschen Zivilprozeß-Gesetzbuches entsprechend theilhaftig werde.

VI. Als unbestritten wurde von dem Königlich Preussischen Bevollmächtigten zugegeben, daß selbst bezüglich der der Bundes-Legislative zugewiesenen Gegenstände, die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzel-Gesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.

VII. Der Königlich Preussische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchsthünen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, den Königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht erteilen werden, die Bundesgesandten in Verbindungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den Königlich Bayerischen Bevollmächtigten acceptirt wurde, fügten diese bei, daß die Bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein Deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihülfe zu leisten.

VIII. Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denselben Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der Bayerischen Angelegenheiten den Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Ueber Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

IX. Der Königlich Preussische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der Bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verbindung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe.

X. Zu den Art. 35 und 38 der Bundesverfassung war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben.

XI. Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen

Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

XII. Zu Artikel 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsulin bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.

Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundeskonsulin an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswerth erscheinen läßt, daß dies geschehe.

XIII. Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 21. Mai d. J., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn¹⁾, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

XIV. In Erwägung der in Ziffer III § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§ 1. Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Gernersheim, sowie die Fortifikation von Neu-Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§ 2. Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilien Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§ 3. Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§ 4. Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, Betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter u. s. w., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militärbildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

¹⁾ Dies Gesetz ist demnächst durch das Reichsgesetz vom 2. November 1871 außer Kraft gesetzt worden.

Die Betheiligung Bayerischer Offiziere an den für höhere militärwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

XV. Wenn sich in Folge des mangelhaft dahier vorliegenden Materials ergeben sollte, daß bei Ausführung des nunmehrigen Wortlautes der Bundesverfassung unter Ziffer II §§ 1—26 ein Irrthum unterlaufen ist, behalten sich die kontrahirenden Theile dessen Berichtigung vor.

XVI. Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom Heutigen über den Abschluß eines Deutschen Verfassungsbündnisses selbst, und sollen mit diesem gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

II.

Königreich Preußen.

Ungleich den anderen europäischen Großstaaten, deren öffentliches Recht zumeist auf einer Mehrheit im Zuge der Geschichte entstandener Gesetzesgruppen beruht, basirt äußerlich der ganze Bau des öffentlichen Rechtszustandes in Preußen auf der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Hervorgegangen aus der konstitutionellen Bewegung der Jahre 1848—1849 wurde sie bereits in den ersten Jahren ihrer Wirksamkeit von 1851 bis 1857 und dann wieder durch die neueren Gesetze vom 17. Mai 1867, 27. März 1872, 23. Juni 1873, 18. Juni 1875 und vom 19. Februar 1879 in zahlreichen, nicht unwesentlichen Punkten modifizirt. Neben den ausdrücklichen durch Verfassungsänderungsgesetze herbeigeführten Modifikationen der Verfassungsurkunde kommt aber auch denjenigen Aenderungen konstitutionelle Bedeutung zu, welche durch die mit dem 1. Juli 1867 in Kraft getretene Verfassung des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise durch die zufolge des Reichsgesetzes vom 16. April 1871 an deren Stelle getretene Verfassung des Deutschen Reiches herbeigeführt worden sind. Wurden diese Modifikationen des öffentlichen Rechts in Preußen auch nicht in der ausdrücklichen Form eines Gesetzes festgestellt, so wurde doch bei Berathung und Beschlußfassung über die Annahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes an berufener Stelle wiederholt ausgesprochen, daß mit der Annahme und Verkündigung dieser Verfassung gleichzeitig alle diejenigen Aenderungen der Preussischen Verfassungsurkunde eintreten, welche sich als Folgen der Einführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes darstellen. (Siehe die Sitzungsberichte des Abgeordnetenhauses vom 1. und 6. Mai 1867.) Bei der Abstimmung über die Annahme der Bundesverfassung sind übrigens die Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde über ihre gesetzmäßige Abänderung in Art. 107 genau beobachtet worden. — Der äußere Wirkungskreis der Verfassungsurkunde wurde nach Besitznahme der beiden

Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, sowie des Jadegebietes seitens Preußens durch die Patente vom 12. März 1850 und 5. November 1854 auf diese neuen Landestheile ausgedehnt. In den mit der Preussischen Monarchie in Folge der Kriegsergebnisse des Jahres 1866 vereinigten deutschen Staaten und Landestheilen wurde die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 gleichfalls in Kraft gesetzt; und zwar: in Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. durch das Gesetz vom 20. September 1866, in Schleswig-Holstein durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866, und in den von Bayern und von dem Großherzogthum Hessen abgetretenen Gebietstheilen durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. Gleichlautend wurde in diesen drei Gesetzen ausgesprochen, daß die darin genannten Staaten beziehungsweise Gebietstheile in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat mit der Preussischen Monarchie für immer vereinigt werden, und daß in denselben die preussische Verfassung vom 1. Oktober 1867 ab in Kraft und Wirksamkeit tritt. Das von der Krone Preußen auf Grund des Art. 9 der Gasteiner Konvention vom 14. August 1865 erworbene Herzogthum Lauenburg wurde dem Preussischen Staate nicht sogleich einverleibt, sondern vorerst nur durch die Krone mit demselben in ein Verhältniß der Personalunion gebracht. Erst durch das Gesetz vom 23. Juni 1876 wurde das Herzogthum mit der Preussischen Monarchie vereinigt, vom 1. Juli 1876 ab als Kreis dem Regierungsbezirk Schleswig zugetheilt und daselbst die preussische Verfassung mit den im genannten Gesetze enthaltenen Bestimmungen in Kraft gesetzt. Im nachstehenden Abdruck derselben wurden an Stelle der aufgehobenen Artikel die sie ersetzenden Vorschriften, wo dies dem Wortlaute der Gesetze entsprach, dem Texte der Verfassungsurkunde eingefügt.

Nach Art. 78 der Verfassungsurkunde prüft jedes Haus die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber auf Grund der für seinen inneren Geschäftsgang autonom aufgestellten Regeln. Die gegenwärtig in Geltung stehende Geschäftsordnung für das Herrenhaus beruht auf den Beschlüssen dieser Kammer vom 12. Februar 1874, 15. Mai 1876 und 18. Dezember 1877, die des Abgeordnetenhauses wurde in der Sitzung vom 16. Mai 1876 angenommen. — Die leitende Stellung, welche dem Preussischen Staate im Deutschen Reiche zusteht, findet ihren staatsrechtlichen Ausdruck in den Bestimmungen der Reichsverfassung, welche Preußen einen größeren Einfluß auf die Willensbestimmung des Reiches einräumen, vornehmlich durch die dem König von Preußen als Deutschem Kaiser und oberstem Kriegsherrn zustehenden Bundespräsidialrechte. Im Bundesrathe verfügt Preußen über 17 Stimmen, während es zum Reichstage 235 Mitglieder entsendet. — Als Grundlagen des preussischen Verfassungsrechts geben wir im Folgenden:

1. Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 mit den bisher erfolgten Abänderungen derselben.
2. Die Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854.
3. Die Verordnung über die Wahlen zur Zweiten Kammer vom 30. Mai 1849.

1. Die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850.

[Mit den durch die Gesetze vom 30. April 1851, 21. Mai 1852, 5. Juni 1852, 7. Mai 1853, 24. Mai 1853, 30. Mai 1855, 14. April 1856, 18. Mai 1857, 17. Mai 1867, 27. März 1872, 23. Juni 1873, 18. Juni 1875, 19. Februar 1879 — getroffenen Abänderungen.]

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. z. thun kund und tilgen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehalten der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preussischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preussische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt¹⁾. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

¹⁾ S. hierzu Gesetz vom 10. Juni 1854 betr. die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen; Verordnung vom 12. November 1855, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni 1854, und Gesetz wegen Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen vom 15. März 1869.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausdurchsuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren, sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-Einziehung finden nicht statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 31 und 32) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

[Art. 15, 16 und 18 sind aufgehoben¹⁾.]

¹⁾ Dieselben lauteten ursprünglich:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genuße der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Verordnungen unterliegen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Durch das Gesetz vom 5. April 1873 wurden vorerst die Art. 15 und 18 aufgehoben. An die Stelle derselben traten folgende Bestimmungen:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitze und Genuße der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 19. Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 27. Jeder Preusse hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest."

Durch Gesetz vom 18. Juni 1875 wurden die so mobilisirten Art. 15 und 18 und außerdem Art. 16 der Verfassungsurkunde aufgehoben.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Art. (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verböten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte ertheilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militär-Gerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militär-Disziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Art. 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

[Art. 40 und 41 sind aufgehoben, an deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1852¹⁾.]

¹⁾ Die durch dieses Gesetz aufgehobenen Bestimmungen lauteten dahin:

Die Errichtung von Lehnen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehnen und Familien-Fideikommissen sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden. Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 2. Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 2 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.

[Art. 42 ist aufgehoben, an dessen Stelle tritt Art. 2 des Gesetzes vom 14. April 1856, des Inhalts¹⁾:]

Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Uebertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;

2) die aus dem gerichtlichen und schutzherrlichen Verbanne, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herfließenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Titel III.

Von dem Könige.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befehlet die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Thronlehen, das königliche Haus- und Prinzliche Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staates belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommiße, insofern letztere durch das Deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden."

¹⁾ Der Wortlaut der durch dieses Gesetz aufgehobenen Bestimmungen ist:

"Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1) die Gerichtsherrlichkeit, die gutherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;

2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herfließenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten."

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besondern Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 51. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen¹⁾ gemäß, erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

¹⁾ S. H. Schulze, Hausgesetze Bd. III S. 535 ff.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staats-Ministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kron-Fideikommiß-Fonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domainen und Forsten angewiesene Rente¹⁾.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 60. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen. Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungs-Verletzung, der Bestechung und des Verrathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern²⁾.

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Stats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

¹⁾ S. hierzu das Gesetz vom 27. Januar 1868.

²⁾ Die Erste Kammer wird „das Herrenhaus“ und die Zweite Kammer „das Haus der Abgeordneten“ genannt. Gesetz vom 30. Mai 1855.

Art. 64. Dem Könige, sowie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

[Die Art. 65—68¹⁾ sind aufgehoben; an deren Stelle trat die Bestimmung des Gesetzes vom 7. Mai 1858:]

Die Erste Kammer wird durch königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Art. 69. Die zweite Kammer besteht aus 433 Mitgliedern²⁾. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgesetzt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Art. 70. Jeder Preuze, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindevahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

¹⁾ Art. 65. Die Erste Kammer besteht

a) aus den großjährigen königlichen Prinzen;

b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen — und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staates, ferner auch so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat;

c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernannt. Ihre Zahl darf den zehnten Theil der zu a und b genannten Mitglieder nicht übersteigen;

d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreifache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;

e) aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäthen gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesamtzahl der unter a bis e genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d und e bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der Ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Art. 66. Die Bildung der Ersten Kammer in der Art. 65 bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein.

Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die Erste Kammer vom 6. Dezember 1848.

Art. 67. Die Legislaturperiode der Ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 68. Wählbar zum Mitgliede der Ersten Kammer ist jeder Preuze, der das vierzigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem Preussischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der Ersten Kammer erhalten weder Reisefkosten, noch Diäten.“

²⁾ Ursprünglich 350; zwei Mitglieder kamen hierzu (für Hohenzollern) durch Gesetz vom 30. April 1851, achtzig (für die neu erworbenen Landesteile) durch Gesetz vom 17. Mai 1867, und ein Abgeordneter (für Lauburg) durch Gesetz vom 23. Juni 1876.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindevahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Art. 71. Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet:

a) gemeindefeise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet;
b) bezirkweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Art. 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Wahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Art. 73. Die Legislaturperiode der zweiten Kammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

Art. 74. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Der Präsident und die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein¹⁾.

Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76. Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats

¹⁾ Abf. 2 ist Art. 74 durch Gesetz vom 27. März 1872 hinzugefügt worden.

November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen ¹⁾).

Art. 77. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 80. ²⁾ Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Art. 81. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden erlangen.

Art. 82. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.

Art. 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der

¹⁾ Seine vorstehende Fassung erhielt Art. 76 durch das Gesetz vom 18. Mai 1857 — er lautete früher: „Die Kammern werden durch den König regelmäßig im November jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.“

²⁾ Gesetz vom 30. Mai 1855: — § 2. Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechzig der nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854 zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind. Der Art. 80 der Verfassungs-Urkunde ist aufgehoben, insoweit er diesem Gesetze zuwiderläuft.

Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 85. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 87 a. Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für Preussische Gebietstheile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Art. 86 und des ersten Abs. im Art. 87 zulässig ¹⁾.

[Art. 88 wurde durch Gesetz vom 30. April 1856 aufgehoben ²⁾.]

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 90. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbe-Gerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert.

¹⁾ Art. 87 a wurde durch Gesetz vom 19. Februar 1879 der Verfassungsurkunde eingefügt.

²⁾ Er lautete: „Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.“

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 92. Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.

Art. 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

[Art. 94 und 95¹⁾ sind aufgehoben und ersetzt durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1852 Art. 2 und 3.]

Art. 2. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Art. 3. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichts-Behörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militär-Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten.

Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staats-Beamten, einschließlic der Staats-Anwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staats-Beamten gegen

¹⁾ Die aufgehobenen Bestimmungen lauteten dahin:

Art. 94. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene.

Die Bildung des Geschworenen-Gerichts regelt das Gesetz.

Art. 95. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesen Gerichte regelt das Gesetz.

willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunal-Beamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates.

Art. 104. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 105. ¹⁾ Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des preussischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche

¹⁾ Seine vorstehende Fassung erhielt Art. 105 durch Gesetz vom 24. Mai 1853.

absolute Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vertheidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

[Art. 114¹⁾ ist aufgehoben durch Gesetz vom 14. April 1856.]

Art. 115. Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungsurkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118. Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen.

¹⁾ Art. 114 lautete: „Bis zur Emanation der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.“

Art. 119. Das im Art. 54 erwähnte eibliche Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Art. 62 und 108.)

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.
von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons. von
Schleinitz.

2. Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer. Vom 12. Oktober 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen, im Verfolg des Gesetzes vom 7. Mai 1853¹⁾ (Gesetz-Sammlung Seite 181), betreffend die Bildung der Ersten Kammer, was folgt:

§ 1. Die Erste Kammer besteht:

- 1) aus den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen, Uns vorbehalten;
- 2) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung,
- 3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§ 2. Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer:

- 1) die Häupter der Fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;
- 2) die nach der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen;
- 3) die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Curie des vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren²⁾.

Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungsurkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

¹⁾ S. oben Art. 65—68 der Verfassungsurkunde.

²⁾ § 2 der Verordnung vom 3. Februar 1847 lautet: „Wir ertheilen den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, sobald sie nach Vorschrift Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, Sitz und Stimme im Stande der Fürsten, Grafen und Herren auf dem Vereinigten Landtage. Außerdem bilden den Herrenstand desselben: die zu den Provinziallandtagen berufenen vormaligen Deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die Schlesienschen Fürsten und Standesherrn und alle mit Virilstimmen begabten, oder an Kollektivstimmen beteiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage.“

§ 3. Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen:

1) Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden;

2) die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen;

3) einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen ansehen. Aus denselben wollen Wir „Kron-Syndici“ bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, imgleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.

§ 4. Das Präsentationsrecht steht zu:

1) den nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herren-Curie des Vereinigten Landtags berufenen Stiftern;

2) dem für jede Provinz zu bildenden Verbands der darin mit Rittergütern angehefenen Grafen, für je einen zu Präsentirenden;

3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche Wir mit diesem Rechte begnadigen;

4) den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes;

5) einer jeden Landes-Universität;

6) denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen.

§ 5. Die von den Stiftern zu präsentirenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentirenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentirenden von dem Magistrat oder, in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes, von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistratsmitglieder erwählt.

§ 6. Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschafts-Bezirke — (§ 4 Nr. 4) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§ 4 Nr. 1 bis 6) werden von Uns erlassen.

§ 7. Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von preussischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preußen haben und nicht im activen Dienste eines außerdeutschen Staates stehen.

Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres Königlichen Hauses — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich.

§ 8. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§ 4 bis 6 präsentirt werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

§ 9. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer geht außer den Fällen der §§ 12 und 21 des Strafgesetzbuchs verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkennniß unverlegter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

§ 10. Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu unterzagen sei, so ist zu dieser Maßregel Unsere Genehmigung erforderlich.

§ 11. Hat ein Mitglied der Ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Wenn ein solches Mitglied in Gemäßheit der §§ 4 bis 6 präsentirt worden ist, so werden Wir eine anderweite Präsentation anordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigebrudertem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 12. Oktober 1854 ¹⁾.

3. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. c. verordnen in Ausführung der Art. 67 bis 74, und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

[Die §§ 2 und 3 der Wahlverordnung wurden durch das Gesetz vom 27. Juni 1860, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betr., aufgehoben ²⁾.]

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit

¹⁾ S. hiezu noch: Verordnung betr. die Bildung der Verbände des alien und des befestigten Grundbesitzes und die Wahl der seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses vom 10. November 1865. — Ueber das Präsentationsrecht der Städte s. die Allerhöchsten Erlasse vom 21. Oktober 1854, 29. September 1860, 26. Oktober 1867, 12. Mai 1876, 6. Oktober 1879. —

²⁾ Die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Abgeordneten wurden in der dem citirten Gesetze angefügten Uebersicht festgestellt. (S. G. S. S. 357 u. ff. ex 1860.)

sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§ 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stammmannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber, zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer), in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittelheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist. (§ 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§ 5.)

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein. Wo weder Klassensteuer, noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an die Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer. Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt, und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde. Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschaften gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen. Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittel fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabebefreiung in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittelheil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem, aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§ 5. 6). Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen. In Bezug auf die Verichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt. Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer, sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an die Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt unter der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten.

§ 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte. Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand. Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen ¹⁾.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

¹⁾ S. hierzu noch Gesetz vom 11. März 1869 (G. S. S. 481), betr. die Wahlen in den neu erworbenen Landesteilen, und Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hofe der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, vom 4. September 1882.

III.

Königreich Bayern.

Durch die Auflösung des Reichs und den Beitritt zum Rheinbund trat Bayern — als Königreich seit dem Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 (Art. VII) anerkannt — in die Reihe der souveränen Staaten ein. Um dem neugebildeten Königreiche, welches aus verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengebracht war, eine größere staatliche Einheit zu geben, beseitigte Maximilian Joseph die alten landständischen Institutionen und proklamirte in der Folge die Verfassung vom 18. Mai 1808. Im Anschlusse an die Akte des Wiener Kongresses wurde sie sodann nach wiederholten Berathungen und Vorarbeiten ersetzt durch die am 26. Mai 1818 publicirte Verfassungsurkunde, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach bis auf den heutigen Tag in Geltung steht. Die gleichzeitig kundgemachten Edikte — I. Ueber das Indigenat. II. Ueber die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft. III. Ueber die Freiheit der Presse und des Buchhandels. IV. Ueber den Adel. V. Ueber die gutherrlichen Rechte u. s. w. VI. Ueber die Familiensideikomnisse. VII. Ueber die Siegelmäßigkeit. VIII. Ueber die Verhältnisse der Staatsdiener. IX. Ueber die Ständeverammlung — erscheinen an vielen Punkten durch die neuere Gesetzgebung durchbrochen, und da sie zudem nur Ausführungsnormen bestimmter Grundsätze der Verfassungsurkunde enthalten, mußten dieselben, wie auch bei Zachariä¹⁾, aus dem Rahmen der eigentlichen Verfassungsgesetze ausgeschieden werden. Es wurde dadurch und durch die Verbindung mehrerer die Verfassung modifizirenden Gesetze mit dem Texte die Möglichkeit gewonnen, das Staatsgrundgesetz in

¹⁾ Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, Bd. I S. 104 ff.

übersichtlicher Einheit zur Darstellung zu bringen. Ein Resultat, das bei Einschaltung aller Nachtragsbestimmungen unmöglich zu erreichen wäre, da die im Jahre 1848 durchgeführten Reformen die Verfassungsurkunde in eine Reihe unverbundener Fragmente zerlegten, die zum mindesten eine textliche Gesamtrevision zu fordern scheinen. Mit Recht sagt Brater in seiner Ausgabe der Verfassungsurkunde (Nördlingen 1868): „Je mehr von Jahrzehnt zu Jahrzehnt im Einzelnen geändert wird, um so mehr leidet der innere und äußere Zusammenhang des Ganzen und um so unverständlicher wird dem Volke sein öffentliches Recht. Diese Uebelstände, die ein natürliches Gebrechen des vorgerückten Alters sind, kann nur die Gesamtrevision beseitigen.“ — Diesem Ziele nähert sich denn auch die neuere legislative Thätigkeit durch Verschmelzung der denselben Punkt betreffenden verschiedenen Gesetze, wie dies beispielsweise bei der mit Bekanntmachung vom 22. März 1881 publizirten Neuredaktion des Wahlgesetzes der Fall ist. Auch das vom 19. Januar 1872 datirte Gesetz, den Geschäftsgang des Landtages betr., vereinigt mannichfach zersplitterte Normen des öffentlichen Rechts in Bayern. Nach Art. I desselben kommt jeder Kammer zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfniß abzuändern unter Beobachtung der im citirten Gesetze enthaltenen und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen. Gestützt hierauf hat die Kammer der Reichsräthe im Jahre 1872 eine Geschäftsordnung aufgestellt, welche besonders eingehende Bestimmungen über das Verfahren bei der Legitimation neu eintretender Reichsräthe enthält (§§ 9—17). Die Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten trat mit dem 1. März 1872 in Kraft. Dieselbe unterscheidet sich vortheilhaft von anderen in Deutschland durch die in Parallelnoten zum Texte gegebene Anführung früherer Beschlüsse der Kammer, womit die Ansätze zur Ausbildung eines bestimmten Hausbrauches in der Kammer gegeben sind. — Abweichend von Zachariä unterlassen wir die Aufnahme des die Landräthe betreffenden Gesetzes vom 28. Mai 1852. Dasselbe berührt an keiner Stelle unmittelbar das Gefüge des Verfassungsgesetzes selbst und mußte daher unserer Sammlung ferne bleiben, da die Konsequenz andernfalls auch zur Aufnahme des bedeutungsvolleren Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgereichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen betr., und des Gesetzes vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte betr., gebrängt hätte. Wir verweisen bezüglich dieser Materien auf Pözl's Verwaltungsrecht und v. Sarwey's Darstellung, Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege (Tübingen 1880, S. 268 ff.)

Die Theilnahme Bayerns am deutschen Kriege schloß mit dem Vertrage vom 22. August 1866; in demselben mußte Bayern an Preußen ein

Gebiet von 10 Quadratmeilen abtreten, eine Kriegskostenentschädigung zahlen und ein Schutz- und Trugbündniß mit Preußen eingehen. Am 8. Juli 1867 trat Bayern mit den anderen süddeutschen Staaten in den auf neuer Basis geschlossenen Zollverein, in dessen Zollbundesrath es sechs Stimmen führte. Diese Stimmenzahl behielt das Königreich im Bundesrathe bei, als es gegen weitgehende Zugeständnisse in Befreiungen von der Kompetenz des Reichs mit dem Vertrage vom 23. November 1870 seinen Beitritt zum Deutschen Reiche erklärte, zu dessen Reichstag es 53 Mitglieder zu entsenden berechtigt ist. Mit der königl. Deklaration vom 30. Januar 1871 wurde dem Bündnißvertrage zwischen Bayern und dem Norddeutschen Bunde d. d. Versailles den 23. November 1870, sowie dem Schlußprotokoll zu diesem Vertrage in Bayern verfassungsmäßig gesetzliche Kraft und Geltung gegeben; wir lassen daher diese Urkunde, als wichtigen Bestandtheil des öffentlichen Rechts in Bayern, den Grundgesetzen des Königreichs folgen.

Es schließen sich demnach hier an:

1. Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.
2. Das Gesetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr., vom 9. März 1828.
3. Das Gesetz über die Zivilliste vom 1. Juli 1834.
4. Das sogenannte Verfassungs-Verständniß, das ständische Steuerbewilligungsrecht betr., nach dem Landtags-Abschied von 1843.
5. Das Gesetz über die ständische Initiative vom 4. Juni 1848.
6. Das Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr., vom 4. Juni 1848.
7. Das Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr., vom 4. Juni 1848 (Gesetz vom 21. März 1881).
8. Das Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betr., vom 19. Januar 1872.
9. Die königliche Deklaration, die deutschen Bündnißverträge betr., vom 30. Januar 1871.

1. Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

[Mit den durch die Gesetze vom 9. März 1828, 1. Juli 1834, 4. Juni 1848, 25. Juli 1850, 10. Juli 1865, 30. Januar 1868, 19. Januar 1872, 24. März 1872 getroffenen Abänderungen.]

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern. Von den hohen Regentenpflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesamtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, bekräften. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserm Reiche eine seinen damaligen äußern und

innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen, seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Bayern gleich groß im erlittenen Drucke, wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsraths — das Werk Unseres eben so freien als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schülzung dessen, was des Staates und der Kirche ist.

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch.

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes.

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen.

Gleichheit der Geseze und vor dem Geseze.

Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege.

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung.

Ordnung durch alle Theile des Staatshaushalts, rechtlicher Schutz des Staatscredits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel.

Wiederbelebung der Gemeindeförpser durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten.

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate anässigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Weirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verlegter verfassungsmässiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen.

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Bayern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundzüge eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreichs Bayern¹⁾:

¹⁾ Die Einführung der Verfassung in der Rheinpfalz erfolgte durch k. Entschl. vom 5. October 1818.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Königreich Bayern in der Gesamtvereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile, ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde.

§ 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung ¹⁾.

Titel II.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung ²⁾.

§ 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverleßlich.

§ 2. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§ 3. Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§ 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§ 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannstammes und in Ermangelung einer mit einem anderen fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung, geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letztregierenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannstammes des bayerischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrechte und der linealerbfolge-Ordnung, zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen wieder ein.

¹⁾ Der Ausdruck „Ständeversammlung“ ist seit dem Wahlgesetz vom 4. Juni 1844 aus der Gesetzesprache Bayerns verschwunden und durch die Kollektivbezeichnung „Landtag“ ersetzt. Im Nachstehenden folgt jeweilig der Ausdruck, welcher im Originaltext des citirten Gesetzes enthalten ist.

²⁾ Vgl. zu diesem Titel das unten folgende Gesetz vom 1. Juli 1834. — Das Königl. Familien-Statut vom 5. August 1819 bildet gegenwärtig das wichtigste Fundament der bayerischen Hausverfassung, seine volle Gesetzeskraft ist durch das citirte Gesetz vom 1. Juli 1834 ausdrücklich anerkannt worden. S. hierzu H. Schulze, Hausgesetze Bd. I S. 337 ff.

§ 6. Sollte die bayerische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweitgeborenen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben verzeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgeborenen Prinzen über.

§ 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurüdgelegten achtzehnten Jahre ein.

§ 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes¹⁾.

§ 9. Die Reichsverweisung tritt ein:

a. während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b. wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§ 10. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermangelung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverweisung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§ 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsurachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft Statt.

§ 12. Wenn der König nach § 10 den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des königlichen Hauses übertragen sind, im Hausarchive bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesamt-Staatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§ 13. Wenn kein zur Reichsverweisung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwitwete Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichsverweisung.

¹⁾ Das königliche Familienstatut vom 5. August 1819.

In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernannt, wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht.

§ 14. In jedem Falle gebührt einer verwittweten Königin unter der Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder, nach den in dem Familiengesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

§ 15. In den im § 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als „des Königreichs Bayern Verweser“.

§ 16. Der Prinz des Hauses, die verwittwete Königin, oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister, so wie der Mitglieder des Staatsrathes nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreichs und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“;

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§ 17. Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§ 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Kron Güter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§ 19. Das Gesamt-Staatsministerium bildet den Regentschaftsrath, und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

§ 20. Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimal-hundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatskasse angewiesen ¹⁾.

§ 21. Die Regentschaft dauert in den im § 9 bemerkten zwei Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§ 22. Nachdem die Regentschaft beendet ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (X. § 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-

¹⁾ S. dagegen das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Zivilliste betr., Art. VIII.

antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

Titel III.

Von dem Staatsgute.

§ 1. Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesamtmasse aus sämtlichen Bestandtheilen an Länden, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannstammes, und werden als der Gesamtmasse einverleibt angesehen.

§ 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

- 1) Alle Archive und Registraturen.
- 2) Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör.
- 3) Alles Geschütz, Munition, alle Militärmagazine und was zur Landeswehr nöthig ist.
- 4) Alle Einrichtungen der Hofstapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofställe und Hofintendanten anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind.
- 5) Alles was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet.
- 6) Der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereinigt worden ist.
- 7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münzcabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche, oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind.

Gegenstände, welche sich in den im § 2, Ziff. 7 des III. Titels der Verfassungsurkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln, noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören, und als dessen Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die betreffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemert sind, gehen in das Privateigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bei diesen Sammlungen belassen¹⁾.

¹⁾ Gesetz vom 9. März 1828.

8) Alle vorhandenen Vorräthe an barem Gelde und Capitalien in den Staatskassen oder an Naturalien bei den Aemtern, sammt allen Ausständen an Staatsgefällen.

9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§ 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungsurkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltenlich der unten folgenden Modificationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souveränität bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§ 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilligt werden.

§ 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staatsdomänen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.

Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staatsdomänen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig als auf die Aemter oder Würden ertheilt werden.

§ 6. Unter dem Veräußerungsverbote sind ferner nicht begriffen:

1) Alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was

2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen anderen angemessenen Ersatz abgetreten wird.

3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird.

4) Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

§ 7. In allen diesen Fällen (§ 6) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominicalrente —

wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Rauffchilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushilfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu anderen das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§ 2) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Titel IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§ 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den näheren Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird¹⁾.

§ 2. Das bayerische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

§ 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a. die gesetzliche Volljährigkeit;

b. die Ansfähigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besterter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besterter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§ 4. Kronämter, oberste Hofämter, Civilstaatsdienste und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingeborenen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§ 5. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

§ 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den näheren Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808.

[§ 7 aufgehoben durch Gesetz vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der Standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit betr.]

§ 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist²⁾.

¹⁾ Vgl. zu diesem Titel die Bestimmungen der Deutschen Reichsverfassung, namentlich Art. 3, und die im Schlußprotokoll zu dem Vertrage vom 23. November 1870, betr. den Eintritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, enthaltenen Beschränkungen der Reichskompetenz.

²⁾ S. zu Abs. 4 das Gesetz über die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke vom 17. November 1837 in Prater, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, 3. Aufl. S. 13 ff. Das Verfassungsgesetz vom 24. März 1872, die Ergänzung des Pferdebedarfes für das königliche Heer im Falle der Mobilisirung betr., s. bei Pözl, Sammlung der bayerischen Verfassungsgesetze Bd. II Supplement (1877), S. 150 ff.

§ 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, unterlagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte¹⁾.

Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten, nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das obersthobeitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen näheren Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besondern Edicte enthalten²⁾.

§ 10. Das gesammte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen, ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

§ 11. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert³⁾.

¹⁾ Hinsichtlich der später gleichgestellten griechischen Glaubensgenossen s. das Gesetz vom 1. Juli 1834 Art. 1: „Die Befenner der unirten sowohl, als der nicht unirten griechischen Kirche genießen mit den Befennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.“

²⁾ Vgl. hierzu das Reichsgesetz vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, womit dem Bundesgesetz über die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 auch in Bayern Gesetzeskraft gegeben worden ist. — Das Konkordat vom 5. Juli, publizirt 24. Oktober 1817, s. bei Brater a. a. D. S. 65 ff. Eben dort das Edict vom 26. Mai 1818 über die kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde, S. 84 ff.

³⁾ Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874.

§ 12. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den diesfalls bestehenden Gesetzen.

§ 13. Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

§ 14. Es ist den Bayern gestattet, in einen anderen Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthansverbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Titel V.

Von besonderen Rechten und Vorzügen.

§ 1. Die Kronämter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatifisch-linealischen Erbfolge als Thronlehen verliehen.

Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung.

§ 2. Den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besonderen Edicte ausgesprochen sind ¹⁾.

§ 3. Die der bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen die Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden.

§ 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Gutseigentümer, seine gutherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen ²⁾.

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1) Familien-Fideicommissse auf Grundvermögen zu errichten ³⁾;

2) die Rechte der Siegelmäßigkeit.

[Ältere Vorrechte wurden durch die Gesetze vom 4. Juni 1848 aufgehoben.]

§ 5. Einige der Vorzüge theilen für ihre Personen die wirklichen Collegialräthe, und die mit diesen in gleicher Categorie stehenden höheren Beamten.

Die Collegialräthe und höheren Beamten auch die Rechte der Siegelmäßigkeit.

¹⁾ S. Beil. IV der Verfassungsurkunde, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr., bei Brater a. a. D. S. 96 ff.

²⁾ Beil. V. Das Edict über den Adel im Königreiche Bayern s. bei Brater S. 105 ff.

³⁾ Das Edict über die Familien-Fideicommissse, Beil. VII, s. bei Brater S. 131 ff.

§ 6. Die Dienstesverhältnisse und Pensionsansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstespragmatik¹⁾.

Titel VI.

Von der Ständeversammlung.

§ 1. Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

- a. die der Reichsräthe;
- b. die der Abgeordneten.

§ 2. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus:

- 1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
- 2) den Kronbeamten des Reichs;
- 3) den beiden Erzbischöfen;
- 4) den Häuptern der ehemals reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche belegenen Herrschaften bleiben;
- 5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Prääsidenten des protestantischen Generalconsistoriums;
- 6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneten dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens, zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennet²⁾.

§ 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder fideicommissarischen Verbands belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Domainensteuern in simple dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agutisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiss gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über. —

§ 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

§ 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kommt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem einundzwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

[§§ 6 und 15 sind durch Art. 41 des Gesetzes vom 25. Juli 1850; §§ 7—12 und § 14 sind durch Art. 37 des Gesetzes die Wahl der Abgeordneten betr. aufgehoben.]

¹⁾ Die Beil. IX, das Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr., s. bei Drater S. 161 ff.

²⁾ Eine Erläuterung und Ergänzung dieser sechsten Nummer und des folgenden § 4 enthält das Verfassungsgezet vom 9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr. Daselbe folgt unten unter Nr. 2.

§ 13. Alle 6 Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöst wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 16. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

§ 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 18. Die Anträge über die Staatsauslagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§ 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände (Kammern) erlangen.

Titel VII.

Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung ¹⁾.

§ 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§ 2 bis 19 näher bezeichnet ist.

§ 2. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Reichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§ 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§ 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

[An die Stelle der aufgehobenen §§ 5 und 6²⁾ treten auf Grund des Gesetzes vom

¹⁾ Vgl. zu diesem Titel D. R. B. Art. 4, 11, 18, 20, 69, 75, 76, 78 und Schlußprotokoll zu dem Vertrage vom 23. November 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Ferner das sog. Verfassungsverständniß vom Jahre 1843 unter Nr. 4 und das Gesetz vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtages betr. unter Nr. 8.

²⁾ Die aufgehobenen Paragraphen lauteten:

§ 5. Die zur Deckung der ordentlichen, beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf 6 Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staatsauslagen fortentrichtet.

§ 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben

10. Juli 1865, die Abkürzung der Finanzperioden betr., die nachstehenden Vorschriften desselben:)

Art. 1. Die zur Deckung der ordentlichen, beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf zwei Jahre bewilligt.

Art. 2. Spätestens drei Monate vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgestellt sind, läßt der König für die zwei Jahre, welche diesem Termin folgen, den Kammern ein neues Budget vorlegen.

§ 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kömmt ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§ 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§ 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§ 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden.

§ 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§ 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse Statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§ 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§ 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissair zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§ 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissaires die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

festgesetzt sind, somit nach Verlauf von 6 Jahren, läßt der König für die 6 Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staats-Guldenverzeichnis eingetragen zu werden.

§ 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungscasse vorgelegt werden.

§ 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§ 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staatsdomänen oder Staatsrenten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§ 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§ 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in der Kammer vorzubringen.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgter Zustimmung dem Könige vorgelegt werden.

§ 21. Jeder einzelne Staatsangehörige, so wie jede Gemeinde, kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an den Landtag, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüfen läßt und nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Berathung nimmt¹⁾.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diessfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§ 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§ 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§ 24. Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§ 25. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:

¹⁾ E. Gesetz vom 19. Januar 1872.

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung
 „und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversamm-
 „lung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rück-
 „sicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueber-
 „zeugung zu berathen; — So wahr mir Gott helfe und sein heiliges
 „Evangelium“¹⁾).

§ 26. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen.

§ 27. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in der Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§ 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

[§ 29²⁾ ist aufgehoben durch Art. 40 des Gesetzes vom 19. Januar 1872.]

§ 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs³⁾).

§ 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Titel VIII.

Von der Rechtspflege⁴⁾.

§ 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

§ 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§ 3. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.

§ 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die

¹⁾ Vgl. hierzu Art. 4 des Wahlgesetzes vom 21. März 1881.

²⁾ § 29 lautete früher: „Die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung.“

³⁾ In der Sanktionsformel der Gesetze seit 1849 werden anstatt der „Stände des Reichs“ die „Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten“ angeführt. S. hierzu auch Allerh. Verordnung vom 3. August 1879, den Staatsrath betr.

⁴⁾ Vgl. zu diesem Titel die für die Gerichtsorganisation geltenden Vorschriften.

Strafe mildern oder erlassen¹⁾; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitfache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

§ 5. Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§ 6. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle Statt.

§ 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen²⁾.

Titel IX.

Von der Militair-Verfassung³⁾.

§ 1. Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§ 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militair-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

[Die §§ 3—5 sind durch das Gesetz über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 aufgehoben.]

§ 6. Die Armee handelt gegen den äußeren Feind und im Innern nur dann, wenn die Militairmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird⁴⁾.

§ 7. Die Militairpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militair-Gerichtbarkeit, in Real- und gemischten Rechtsfachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

§ 1. Bei dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsraths, und einer Deputation der Stände, wenn sie zur Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren,
„so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.“

¹⁾ Eine Beschränkung des Begnadigungsrechtes enthält Art. 12 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (unten Nr. 6), die Verantwortlichkeit der Minister betr. — Ueber Begnadigung in Ansehung der Straffolgen s. Gesetz vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr.

²⁾ Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 ist durch § 7 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871 vom 1. Januar 1872 ab in Bayern in Wirksamkeit getreten.

³⁾ Vgl. zu Titel IX der Verfassungsurkunde die in der Verfassung des Deutschen Reichs Abschn. XI (Reichskriegswesen) enthaltenen Vorschriften und auf Bayern bezüglichen Exemtionen, s. oben S. 18 ff. und S. 35 ff.

⁴⁾ S. das Gesetz vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv hinterlegt, und eine beglaubigte Abschrift davon der Ständeversammlung mitgetheilt.

§ 2. Der Reichsverweiser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Tit. II. § 16. vorge schriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§ 3. Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung: so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium ¹⁾!“

§ 4. Die königlichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird ²⁾.

§ 6. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höheren Staatsbeamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuss zu prüfen.

Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König ³⁾.

§ 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder Zusätze zu derselben, können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen ⁴⁾.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staatsgrundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genaueren Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschließig der dasselbe ergänzenden und in der Haupturkunde als Beilagen bezeichneten Edikte, hierdurch kund machen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungsbereiche

¹⁾ S. Art. 4 des Wahlgesetzes.

²⁾ S. Verordnung vom 3. August 1879, den Staatsrath betr.

³⁾ S. hierzu das unten folgende Gesetz vom 4. Juni 1848 über Ministerverantwortlichkeit und das Gesetz vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr.

⁴⁾ S. dagegen die abändernden Bestimmungen in Art. 2 und 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die ständische Initiative betr.

gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats Mai im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reichs im dreizehnten.

Maximilian Joseph. (L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva.
Graf v. Rechberg. Gr. v. Thürheim. Freih. v. Lerchenfeld.
Graf v. Lörring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell,
königl. Staatsrath und General-Secretär.

2. Gesetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend. Vom 9. März 1828.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern u. c.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Tit. VI. § 2. Ziff. 6; dann § 4. der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu erläutern, und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen demzufolge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der in dem Tit. X. § 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I. Bei der Bemessung des in dem Tit. VI § 4. der Verfassungsurkunde festgesetzten Zahlenverhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, sind bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungsrechtes ernannten Reichsräthen (Verfassungsurkunde Tit. VI. § 2. Ziff. 4 und 6 dann § 3) auch noch zu zählen:

- 1) die beiden Erzbischöfe;
- 2) der aus der Zahl der Bischöfe vom Könige ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Oberconsistoriums.

Dagegen sind

- a. die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses und
- b. die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, — weber zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. II. Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adeliger Geburt sind, oder Vermögen besitzen.

Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungsrechtes hat es außerdem bei den Bestimmungen des Titels VI. § 3. der Verfassungsurkunde zu verbleiben.

Art. III. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reichs und als ergänzender Bestandtheil der Verfassungsurkunde angesehen werden.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und kann nur in der durch den Tit. X. § 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden.

Gegeben München, den 9. März 1828.

3. Verfassungs-Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. vom 1. Juli 1834.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern u. c.

Wir haben in Betreff der königlichen Civilliste nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, unter dem Beirathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, dann unter Beobachtung der im Tit. X. § 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschloffen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Die Civilliste des Königs, sowie sie durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 festgesetzt wurde, soll für alle Zukunft als unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von Bayern festgesetzt bleiben.

Art. II. Sie ist auf die Summe von zwei Millionen dreimalshundert funfzigtausend fünfshundert und achtzig Gulden bestimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die gesammten Staatsdomänen radizirt und in monatlichen Raten aus der Central-Staats-Kasse entrichtet.

Art. III. Diese Summe kann zu keiner Zeit ohne Zustimmung der Stände erhöht, noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

Art. IV. Aus der Civilliste werden die, in dem Eingang erwähnten Finanzgesetze §§ 6 und 7 bestimmten Ausgaben bestritten, sowohl was die sämmtlichen Bedürfnisse der Hof- und Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinettskaffe, den Bedarf der regierenden Königin, den Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen, den Aufwand für den ganzen Hofstaat, die Ausgaben bei sämmtlichen Hofstäben und Intendanten — einschließlich der Hausritter-Orden, die seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quieszenzgehälte der Hofdiener-schaft mit Rücksicht auf die eigene erreichte Hof-Pensionskaffe — als sämmtliche Hofbauten betrifft — sie mögen Neubauten oder bloße Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden sein.

Von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu keiner Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskaffe überwiesen werden können.

Art. V. Das Verzeichniß der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist in der Beilage enthalten ¹⁾.

Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem anderen Staatszweck überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser

¹⁾ S. diese bei Brater a. a. D. S. 199 ff.

Benützung auch die Unterhaltungskosten desselben im gleichen Maaße auf die Staatskasse zu überweisen.

Art. VI. Alle Einrichtungen der Residenzen und Hofgebäude, Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofställe und Hofintendanten anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, sowie alles, was zur Einrichtung oder Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient, werden von dem Könige aus der Civilliste erhalten, und alle erforderlichen neuen Nachschaffungen aus derselben besorgt.

Die Inventarien hierüber sollen mit Zugrundelegung des Inventars, wie solches bei Unserer Thronbesteigung bestanden, mit genauer Bemerkung der Eigenschaft der neuen Inventarsstücke, nach den Bestimmungen, welche der König in Folge des Familienstatuts vom 5. August 1819 Tit. VIII. § 1. 1) getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobilien- und fungiblen Gegenständen stets in Evidenz gehalten und den Ständen des Reiches, wenn sie es verlangen, deren Einsicht gestattet werden.

Der Hausschatz, sowie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch für denselben in der Folge bestimmt wird, soll stets ohne Verminderung seines Werthes fortbestehen.

Art. VII. Die Appanagen, Wittwen-Gehalte und der Unterhalt königlicher Prinzessinnen, sowohl die gegenwärtig bestehenden, als jene, welche auf Grund des Familienstatuts vom 5. August 1819 von dem Könige bestimmt werden, die von demselben nach besagtem Familien-Statute festzusetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen und der volljährigen noch nicht etablirten königlichen Prinzen, die Aussteuer, Ausstellung und Vermählung der Prinzessinnen aus der königlichen Hauptlinie, die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzessin, die Kosten der Establishments der königlichen Prinzen, welche jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der denselben gebührenden Appanage resp. Unterhaltsbetrag überschreiten dürfen, werden wie bisher von der Central-Staats-Kasse besonders bestritten.

Der Unterhalt des Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahre 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag überschreiten 2).

Art. VIII. Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichsverweser nach § 20. des Tit. II. der Verfassungs-Urkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten.

Art. IX. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden, und dieselbe Wirksamkeit haben, als wenn alle Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten wären.

Gegeben München, den 1. Juli 1834.

1) S. H. Schulze, Hausgesetze Bd. I S. 337 ff.

2) Derselbe betrug 230 000 fl.

4. Das Verfassungs-Verständniß über Tit. VII §§ 3—10 der Verfassungsurkunde, das Steuerbewilligungsrecht der Stände betr., nach dem Landtagsabschiede von 1843¹⁾.

§ I. Die Verfassungsurkunde Tit. VII. § 3. räumt den Ständen das Willigungsrecht ein bezüglich

A) aller direkten Steuern;

B) aller neu eingeführten, zu erhöhenden oder abzuändernden indirekten Auflagen;

und setzt in § 4. 5. und 8. desselben Titels Folgendes fest:

I. Den Ständen wird je von 6 zu 6 Jahren ein Budget, d. h. „eine genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnisses und der gesammten Staatseinnahmen“ vorgelegt.

II. Die Stände treten nach vorgängiger Prüfung dieses Budgets über die Steuerwilligung in Verathung und willigen je für die nächsten 6 Jahre, „die zur Deckung der ordentlichen, beständigen, bestimmt vorherzusehenden, (vorhersehbaren) Staatsausgaben,“ dann zur Dotirung „des nothwendigen Reservefonds erforderlichen Steuern.“

III. Ergibt sich im Laufe der 6 Jahre ein außerordentliches unvorhergesehenes Staats-Bedürfniß, so wird dieses den Ständen zur „Willigung außerordentlicher Auflagen“ in so ferne vorgelegt, „als die bestehenden Staatseinnahmen zu dessen Deckung unzulänglich sind.“

§ II. Aus diesen Verfassungsbestimmungen folgt:

I. In Absicht auf das Budget, daß dieses

A) das gesammte bestimmt vorherzusehende Staatsbedürfniß und

B) alle irgend zu erwartenden Staatseinnahmen vollständig und nachhaltig evident stellen muß.

II. In Absicht auf die Willigung: daß die Stände je von 6 zu 6 Jahren nur jene Steuern zu willigen haben, die nach ihrer Uezeugung erforderlich sind, um die Differenz zwischen dem Gesamt-Staatsbedürfnisse, d. h. zwischen dem „ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden“ Staatsbedarfe, einschließig des nothwendigen Reservefonds einerseits, und zwischen den von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmitteln andererseits auszugleichen.

¹⁾ Aus Anlaß der zwischen Regierung und Kammern entstandenen Streitigkeiten über die Auslegung der angeführten Verfassungsparagraphen stellte im Jahre 1843 die Kammer der Reichsräthe ihre Auffassung der streitigen Fragen in den nachfolgenden Sätzen zusammen, die von ihr am 12. Juli förmlich zum Beschluß erhoben wurden, nachdem das Gesamtministerium durch Erklärung vom 30. Juni sein Einverständnis ausgesprochen hatte. In der Kammer der Abgeordneten fand keine Abstimmung und Beschlußfassung statt; es wurde jedoch hier vom Finanzausschuß konstatiert, daß die von der Staatsregierung anerkannten Sätze in den meisten Punkten, wenn auch nicht in allen (Verhandl. der R. d. Abg. Weil. Bd. IX Abth. I S. 420), mit der von der Kammer bis dahin vertretenen und festgehaltenen Auslegung übereinstimmen. Dieses „Verfassungsverständniß“ von 1843, das als solches dann auch im Landtagsabschied (Gesetzblatt S. 78) bezeichnet wurde, hat seither unter Vorbehalt der nicht ausgeglichenen Differenzpunkte, und ohne die Eigenschaft einer authentischen Verfassungsinterpretation in Anspruch zu nehmen, bei Ausübung des Budgetbewilligungsrechtes als Grundlage gebient.

III. In Absicht auf das Verfügungsrecht der Regierung, daß diese

A) aus den Staatseinnahmen nur Staatsbedürfnisse und zwar nur solche bestreiten darf, welche entweder

a) als ordentliche beständige, zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende, à Conto des laufenden Dienstes, oder als außerordentliche, aber zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende à Conto des Reichsreservesfonds in das Budget eingestellt und mittelst dieses Budgets „ständischer Prüfung“ unterstellt wurden, oder

b) außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise im Laufe der Finanzperiode sich ergeben, und daß

B) Ausgaben, welche nicht den Charakter des Staatsbedürfnisses an sich tragen, d. h. Ausgaben, welche die Erreichung des Staatszwecks nicht gebietet, resp. welche das wahre Landeswohl nicht fordert, dann Staatsbedürfnisse, welche weder vermöge ihrer Natur als bestimmt vorherzusehende in das Budget eingestellt wurden, noch im Laufe der Finanzperiode außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise eingetreten sind, nur kraft einer Vereinbarung zwischen Regierung und Stände Platz greifen können.

§ III. Stimmen bei Nichteinbringung eines Finanzgesetzes die Stände mit der Regierung sowohl über Natur und Größe „der ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staatsbedürfnisse“ und über den „nothwendigen“ Betrag des Reservesfonds, als über Natur und Voranschlag der von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmittel überein, so sind Differenzen weder hinsichtlich des Ziffers der zu willigenden Ergänzungssteuern, noch rücksichtlich der zu bestreitenden Ausgaben denkbar. Die Stände willigen die postulierte Steuergröße, und die Krone, für welche das vorgelegte Budget durch den Akt der Steuerwilligung in quanto et quali obligatorisch wird, realisiert das gesammte budgetisirte Staatsbedürfnis, zusammen mit den gesammten, theils übereinstimmend bevoranschlagten, theils gewilligten Deckungsmitteln in gesetzmäßiger Weise.

§ IV. Sind dagegen Regierung und Stände entweder

a) in Absicht auf Natur und Größe des ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staatsbedürfnisses, oder

b) in Absicht auf Natur und Größe der von einer ständischen Willigung unabhängigen Deckungsmittel, oder

c) in beiderlei Hinsicht abweichender Ueberzeugung, und kommt in Folge des durch Beschlüsse sich aussprechenden ständischen Beiraths keine Vereinbarung zu Stande, so willigen die Stände begreiflicherweise an ergänzenden Steuern nur die ihres Dürfhaltens erforderliche Größe, und sofort ist zu unterscheiden zwischen

a) den in das Budget eingestellten und

β) den in dasselbe nicht eingestellten Ausgaben.

Außerordentliche zur Zeit der Willigung unvorhersehbare, sonach in das Budget nicht eingestellte Staatsbedürfnisse finden in dem Reichsreservesfond und subsidiär in den etwaigen Ueberschüssen des Staatseinkommens auch in diesem Falle ihre gesetzliche Deckung.

Die in das Budget eingestellten Ausgaben aber können nur insofern realisiert werden, als sie die Natur eines zur Zeit der Willigung bestimmte „vorherzusehenden Staatsbedürfnisses“ tragen, und sollten die Deckungsmittel nicht zulänglich sein, alle in das Budget eingestellten Staatsbedürfnisse zu decken, so befriedigt die Regierung zunächst jene unter diesen Staatsbedürfnissen, welche auf gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen beruhen, dann jene, welche ihr gemäß ihres regimimalen Ermessens als die dringendsten erscheinen.

§ V. Die Verfassung gebietet ferner im Tit. VII. § 10, „daß den Ständen bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung des Staatseinkommens vorgelegt werde.“

§ VI. Aus dieser Verfassungsbestimmung folgt:

I. In Absicht auf die Nachweisungen selbst: daß dieselben alle irgendwie aus Staatsmitteln (namentlich auch in Gemäßheit des Tit. VII. § 8. der Verfassungsurkunde) als „außerordentlich und unvorhersehbar“ aus Ueberschüssen des bestehenden Staatseinkommens bestrittene Ausgaben genau und vollständig nachgewiesen (dokumentirt) darlegen müssen.

II. In Absicht auf die Befugnisse der Stände, daß diese befugt sind, die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und sofern sie die Ueberzeugung schöpfen, es seien entweder:

a) die Staatseinnahmen nicht vollständig und streng gesetzmäßig verwirklicht, oder

b) die in das Budget eingestellten ordentlichen und außerordentlichen, bestimmt vorherzusehenden Staatsbedürfnisse nicht vollständig, nicht entsprechend, oder mit Ueberschreitung ihrer budgetmäßigen Größe bestritten, oder

c) sonstige, nicht in die Kategorie des außerordentlichen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren Staatsbedürfnisses gehörigen Ausgaben bewirkt worden, diesen Wahrnehmungen mit allen Gegenmitteln entgegen zu treten, wozu ihre verfassungsmäßigen Willigungs-, Antrag-, Beschwerde- und Anklagerechte sie ermächtigen.

§ VII. Grübrigungen sind nur jene Ueberschüsse, welche sich bei Ab-
 laufe der sechsjährigen Finanzperiode nach vollständiger und entsprechender Deckung aller in das Budget eingestellten ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden und aller im Laufe der Finanzperiode eingetretenen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren nothwendigen, d. h. durch die Erreichung des Staatszwecks gebotenen, resp. durch das wahre Landeswohl geforderten Staatsausgaben (Staatsbedürfnisse) ergeben. Sie zählen von Rechtswegen gleich den Kassebeständen und Aktiven aller Art zu den Deckungsmitteln (Staatseinnahmen der künftigen Periode) und müssen als solche in das Budget für diese Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden.

5. Gesetz, die ständische Initiative Betr., vom 4. Juni 1848.

Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs und unter Beobachtung der im § 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungs-Gesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu.

Art. 2. Das nach Tit. X. § 7. der Verfassungs-Urkunde, dem König ausschließlich zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den Titeln IV. VII. VIII. und X. § 1—6. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und der hierauf bezugnehmenden Verfassungs-Beilagen und Gesetze auch den Ständen des Reiches eingeräumt.

Art. 3. Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammen zu berufen, dieselben zu eröffnen, und zu schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt jedoch der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

Art. 4. Bezüglich der im Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, steht, soweit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, der letzteren das in Art. 2 bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu.

Art. 5. Anträge zur Abänderung der im Art. 2 und 4 bezeichneten Verfassungs-Gesetze sind sofort nach ihrer Einbringung einer vorläufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hienach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden Kammer unterstützt werden, so können sie zu keiner weiteren Berathung gelangen.

Im Fall der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt.

Art. 6. Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätzen zu derselben, den Beilagen und Verfassungs-Gesetzen, ist in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen eine dreimalige Berathung und Schlussfassung in Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich.

[Art. 7¹⁾ wurde durch Art. 40 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 aufgehoben.]

Art. 8. In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfassungs-Gesetz darf die ständische Initiative vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden.

¹⁾ Art. 7 lautete früher: „Dem König bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entscheidung über die also gefaßten Gesamtschlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen.“

Art. 9. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit, und wird zum Staats-Grundgesetze erhoben.

München, den 4. Juni 1848.

6. Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend. Vom 4. Juni 1848.

Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern &c.

Wir haben nach Vernehmung unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, und unter Beobachtung der in Tit. X. § 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschloffen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrath im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hierdurch einen sofort unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält, sofern ihm nicht aus früheren Dienstverhältnissen ein höherer zukommt. Niemand ist zur Annahme eines Ministeriums verpflichtet.

Art. 2. Die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staatsministeriums durch einen vom Könige zu bestimmenden Staatsrath oder Vorstand eines anderen Ministeriums darf nur stattfinden:

- 1) wenn der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist;
- 2) in solange die sofort einzuleitende Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

Art. 3. Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf § 24. der IX. Verfassungs-Beilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungsangelegenheiten die Rathschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, sowie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsminister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

Art. 4. Der König wird seine Regierungsanordnungen jedesmal von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.

Ohne eine solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

Art. 5. Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichnung ergangenen Regierungs-Anordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig.

Art. 6. Jeder Staatsminister und Jeder, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsministeriums betraut ist, übernimmt durch die Gegenzeichnung königlicher Entschliessungen, sowie durch die Unterzeichnung der in eigener Kompetenz getroffenen Ministerialverfügungen, die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.

Art. 7. Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angekommene Amtshandlung für gesetzwidrig, oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, beziehungsweise seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern. Er ist berechtigt, seine Gründe dem Ministerrathe darzulegen, dessen Protocoll dem Könige vorzulegen ist.

Art. 8. Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminister oder Verweser eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Behelfe zur Reichsabschlusssache über seine Amtsverwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er denselben zu seiner Rechtfertigung vor dem Könige oder den Ständen des Reichs bedarf.

Art. 9. Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reichs verantwortlich, und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung

- 1) mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach § 19. der Verfassungs-Beilage IX. gebührenden Ruhegehaltes;
- 2) mit Dienstentlassung ohne Ruhegehalt;
- 3) mit Dienstentsetzung — Kassation — bestraft werden.

Art. 10. Erachten die Stände des Reichs die Voraussetzungen des Art. 9. für gegeben, und demnach durch ihre Pflicht sich aufgefordert, gegen einen Minister oder Minister-Stellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X. § 6. Abs. 1 und 2 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendiren, und die erhobene Anklage durch einen hiezu besonders zusammenberufenen Staats-Gerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen.

Die Bestimmungen des § 16. der IX. Verfassungs-Beilage bleiben hiebei außer Anwendung.

Art. 11. Die Verhandlungen des Staats-Gerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevollmächtigte der Stände des Reichs, welche jede Kammer durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen hat.

Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworene, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staats-Gerichtshofes nach den einschlägigen, besonderen gesetzlichen Bestimmungen¹⁾.

Art. 12. Bezüglich der im Art. 9. vorgesehenen Strafen wird der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen.

Die Rehabilitation des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reichs erfolgen.

¹⁾ Gesetz vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr.

Art. 13. Durch das Verfahren vor dem Staats-Gerichtshofe wird
 1) die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa concurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie
 2) die Verfolgung der Entschädigungsansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

Art. 14. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und soll als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungsurkunde und als ein Grundgesetz des Reichs angesehen werden, welches nur in der Tit. X. § 7: der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

7. Bekanntmachung, das Gesetz über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848 betr.

Königl. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund der in § 18 Abf. 3 des Gesetzes vom 21. März ds. Jrs. — die Abänderung einiger Bestimmungen über die Landtags-Abgeordneten vom 4. Juni 1848 betreffend — enthaltenen Ermächtigung wird nachstehend der Text des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, wie er sich in Folge der hierzu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, hiemit unter fortlaufender Nummerirung der Artikel und unter Nichtigstellung der Citate bekannt gemacht.

München, den 22. März 1881.

Gesetz, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.

Art. 1. Die Zahl der im ganzen Königreiche zu wählenden Landtags-Abgeordneten berechnet sich nach den Bevölkerungsziffern der einzelnen Regierungsbezirke in der Art, daß in jedem Regierungsbezirke so viele Abgeordnete zu wählen sind, als auf seine Bevölkerung im Verhältnisse von Einem Abgeordneten zu 31 500 Seelen entfallen; ein Bruchtheil über die Hälfte gilt als voll.

Für diese Berechnung und ebenso für die Berechnungen nach Art. 2 und 14 ist bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung die amtlich festgestellte Volkszählung vom 1. Dezember 1875 maßgebend.

Art. 2. Die k. Staatsregierung hat hiernach jeden Regierungsbezirk in Wahlkreise nach der vorbezeichneten Verhältnißzahl von 31 500 Seelen einzutheilen.

Bei dieser Eintheilung sind die Grenzen der Amtsgerichte oder der Distriktsgemeinden einzuhalten, darf kein Wahlkreis für mehr als vier Abgeordnete und dürfen in jedem Regierungsbezirke höchstens zwei Wahlkreise für Einen Abgeordneten gebildet werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Abs. 2 finden keine Anwendung auf die Haupt- und Residenzstadt München, welche in zwei, lediglich aus Bestandtheilen der Stadt bestehende Wahlkreise zerlegt werden kann.

Kein Wahlkreis darf weniger als 28000 Seelen zählen.

Jeder Wahlkreis muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden.

Art. 3. Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),

b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Art. 4. Zu jeder gültigen Wahl ist die persönliche Anwesenheit des Wählenden erforderlich.

Stellvertretung findet nicht Statt.

Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. — Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 23 vorgeschriebenen Wähler Eid zu schwören.

Der Eid nach Tit. VII. § 25. und Tit. X. § 3. der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nichtchristlicher Konfessionen mit Hinweglassung des Beisages: „und sein heiliges Evangelium“ geleistet werden.

Art. 5. Wahlberechtigt als Urwähler ist jeder volljährige Staatsangehörige, welcher dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet.

Ausgeschlossen sind:

1) Personen, welche unter Kuratel stehen oder welchen nach Art. 499 und Art. 513 des zur Zeit in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches ein Bestand gerichtlich beigegeben ist,

2) Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren gerichtlich erklärt ist, und zwar während der Dauer dieses Verfahrens,

3) Personen, welche eine öffentliche Armenunterstützung beziehen oder in dem Zeitraume eines Jahres vor der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1) bezogen haben.

4) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben, so lange dieser Verlust dauert.

Die Ausübung des Wahlrechts ist bedingt durch den Eintrag in die gemeindliche Wählerliste beziehungsweise den betreffenden Auszug derselben.

Jeder Wahlberechtigte darf nur in Einem Urwahlbezirke wählen.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Wahlberechtigung (Abs. 1) beurtheilen sich nach dem Anfangstage der öffentlichen Auslegung der Wählerlisten (Art. 7 Abs. 1).

Art. 6. Für jede Gemeinde ist von der Gemeindebehörde eine Wählerliste anzulegen. In diese Liste sind alle Wahlberechtigten, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, nach Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnung nebst Vermerken über Ableistung des Verfassungseides, über Steuerentrichtung und über etwa vorhandene zeitweise Ausschließungsgründe einzutragen.

Die Königl. Behörden, die Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, alle zur Anfertigung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse jederzeit sofort und unentgeltlich zu ertheilen.

Art. 7. Die Wählerlisten sind alljährlich in den Monaten März und September zu revidiren und zu berichtigen, sodann vom 1. bis 15. April und vom 1. bis 15. Oktober einschließlich öffentlich auszulegen.

Gegen die Listen steht innerhalb der Frist, während welcher die Auslegung stattfindet, jedem Betheiligten das Recht der Einsprache zu, und ist dieses sowie die Zeit und der Ort der Auslegung vor Beginn der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Einsprachen sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der vorbezeichneten Frist bei der Gemeindebehörde anzubringen und, falls von dieser nicht Abhilfe verfügt wird, innerhalb vierzehn Tagen nach Beendigung der Auslegung von der betreffenden Aufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Prüfung der Wahlen durch die Kammer der Abgeordneten, endgiltig zu bescheiden.

Nach Ablauf der zuletzt erwähnten Frist werden die Wählerlisten abgeschlossen und durch den Gemeindevorstand mit der Bestätigung versehen, daß sie vorschriftsgemäß hergestellt und öffentlich ausgelegt wurden.

Art. 8. Wahlberechtigte, welche nach Ablauf der gesetzlichen Auslegungsfristen den Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, müssen in die Wählerliste des neuen Wohnsitzes übertragen werden, sofern sie es mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl ausdrücklich verlangen und hiebei durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde des früheren Wohnsitzes nachweisen, daß sie in die dortige Wählerliste eingetragen sind. Wahlberechtigte, welche ihre Wohnung innerhalb derselben Gemeinde nach Ablauf der erwähnten Fristen verändern, dürfen nur in demjenigen Urwahlbezirke wählen, in welchem die in die Wählerliste eingetragene Wohnung liegt.

Art. 9. Vor jeder Urwahl sind beglaubigte [Abschriften beziehungsweise Auszüge der Wählerlisten für die einzelnen Urwahlbezirke zu fertigen und den Urwahlkommisären rechtzeitig vor der Wahlhandlung zuzustellen.

Art. 10. Wählbar zum Wahlmann ist jeder Staatsangehörige, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate seit mindestens sechs Monaten eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

Die Wählbarkeit ist ferner bedingt durch den Wohnsitz im Urwahlbezirke oder in der Gemeinde, zu welcher dieser Bezirk gehört, und durch den Eintrag in die Wählerliste.

Art. 11. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Staatsangehörige, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dem Staate eine direkte Steuer entrichtet und keinem der Ausschließungsgründe des Art. 5 Abs. 2 unterliegt.

Art. 12. Weder die Wahlberechtigung (Art. 5) noch die Wählbarkeit (Art. 10 und 11) ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Art. 13. Die Eigenschaft als Wahlmann beziehungsweise als Abgeordneter endet, sobald eine der Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben ist oder ein Ausschließungsgrund des Art. 5. Abs. 2 eintritt.

Art. 14. In der ersten Wahlhandlung (Urwahl) wird auf 500 Seelen ein Wahlmann gewählt; ein Bruchtheil über die Hälfte wird als voll gerechnet.

Die Wahlmänner eines Wahlkreises wählen die gemäß Art. 2 festgesetzte Zahl von Abgeordneten.

Art. 15. Kein Urwahlbezirk darf für weniger als drei und für mehr als sieben Wahlmänner gebildet werden.

Art. 16. Die Bildung der Urwahlbezirke erfolgt durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach politischen Gemeinden.

Bei größeren Gemeinden ist die bestehende Eintheilung in Bezirke oder Distrikte zu Grunde zu legen; mit Theilen größerer Gemeinden können anstoßende kleinere Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt werden.

Art. 17. Jeder Urwahlbezirk muß ein räumlich zusammenhängendes Ganze bilden. Der räumliche Zusammenhang wird durch in Mitte liegende Freiforste (Art. 3 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins) nicht unterbrochen und gilt nicht als verletzt, wenn politische Gemeinden und Theile solcher selbst keine in sich geschlossene Wartung haben.

Art. 18. Die allgemeinen Urwahlen und Abgeordneten-Wahlen sind von der königl. Staatsregierung im ganzen Königreiche je auf einen und denselben Tag anzuberaumen.

Art. 19. Die Wahlkommissäre werden von der Regierung bestimmt.

Art. 20. Die in Art. 16 Abs. 1 bezeichneten Behörden haben die Abgrenzung der Urwahlbezirke, den Tag der Wahl sowie das Wahllokal mindestens acht Tage vor dem Tage der Urwahl sowohl in einem zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte zu veröffentlichen, als auch in jeder Gemeinde durch Anschlag bekannt zu machen.

Eine spätere Abänderung ist nur in Nothfällen zulässig.

Art. 21. Zur giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Wahlmänner nöthig.

Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissar ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

Art. 22. Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Art. 23. Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Versprechens oder eines Befehls, abgeben werde, und dießfalls von Niemand unter was immer für einem Namen, weder mittel- noch unmittelbar, irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe noch annehmen werde.“

Art. 24. Die Wahl (Art. 3) ist eine geheime; sie wird durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung auszufüllen.

Zur Giltigkeit der Wahl ist absolute Stimmennmehrheit erforderlich.

Art. 25. Ungültig sind Stimmzettel:

- 1) welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
- 2) welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,
- 3) insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
- 4) welche mehr Namen als zu Wählende enthalten, oder insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,
- 5) welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Art. 26. Die für die erste Wahlhandlung bei der Urwahl bestimmte Zeit muß mindestens vier Stunden umfassen. Der Beginn dieser Wahlhandlung ist wenigstens drei Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Art. 27. Der zum Abgeordneten Gewählte hat sich spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären.

Art. 28. Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder der anderen Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen anderen Wahlkreis hat die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, sofort einen neuen Zusammentritt der Wahlmänner zu veranlassen.

Art. 29. Die Wahlausschüsse bescheiden alle Wahlreklamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

Art. 30. Der Urlaub darf den gewählten Staatsbeamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden, ebensowenig den Offizieren und Militärbeamten, sofern nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Art. 31. Die Wahlhandlungen müssen von den Kommissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstesentlassung bestraft.

Art. 32. Die Bestechung der Wähler hat, vorbehaltlich der im Strafgesetzbuche getroffenen einschlägigen Bestimmungen, die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, zur Folge.

Art. 33. Die Wahlverhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einnengung von anderen Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahlkommission ohne weiteres zurückzuweisen.

Art. 34. Bei jeder Wahlhandlung ist während der ganzen Dauer derselben den betreffenden Wahlberechtigten die Anwesenheit, soweit es ohne Störung der Wahlhandlung möglich ist, gestattet.

Ueber jede Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlkommissar und dem Wahlausschusse zu unterzeichnen ist.

Art. 35. Die Abgeordneten sind jederzeit zum Austritte aus der Kammer berechtigt. Erfolgt der Austritt, während der Landtag versammelt ist, so ist die Austrittserklärung an die Kammer der Abgeordneten, außerdem an das Königl. Staatsministerium des Innern abzugeben.

Ein Abgeordneter, welcher ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, verliert seinen Sitz in der Kammer und kann denselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Abgeordnetenplätze werden durch Nachwahlen wieder besetzt.

Zu den Neu- und Nachwahlen sind die noch vorhandenen Wahlmänner des Wahlkreises einzuberufen. Für jeden in Abgang gekommenen Wahlmann ist vor Vornahme von Neu- oder Nachwahlen ein Wahlmann nachzuwählen, wenn innerhalb der hiefür jeweilig von der Distriktsverwaltungs-Behörde zu bestimmenden, nicht unter acht Tagen zu bemessenden Präklusivfrist mindestens zwanzig Urwähler des Wahlkreises Solches beantragen.

Art. 36. Die Abgeordneten haben während der Landtagsversammlung, sowie während der vorausgehenden und nachfolgenden acht Tage freie Fahrt auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen nach verordnungsmäßigen Bestimmungen zu beanspruchen und erhalten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf obengenannten Bahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reisekosten-Entschädigung fünfzig Pfennig für den Kilometer.

Jeder nicht am Orte der Versammlung wohnende Abgeordnete erhält für deren Dauer unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine tägliche Entschädigung im Betrage von zehn Mark.

Art. 37. Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tit. VI der Verfassungs-Urkunde, dann Abschnitt I und II des Tit. I der Beilage X zur Verfassungs-Urkunde werden hierdurch aufgehoben; ebenso

1) Gesetz vom 18. Jänner 1843, die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend;

2) Gesetz vom 23. Mai 1846, den § 44 lit. c Tit. I der X. Beilage betreffend;

3) Gesetz vom 15. April 1848, die Zahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung aus der Pfalz betreffend.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

8. Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betreffend. Vom 19. Januar 1872.

Ludwig II. von Gottes Gnaden König von Bayern &c. &c.

Wir haben die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtags einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des Abschnittes II unter Beobachtung der im § 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschloffen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfniß abzuändern unter Beobachtung der nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen.

Abtheilung I.

Einberufung und Constituierung des Landtags.

Art. 2. Der Landtag wird durch königliche Ausschreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Versammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied der beiden Kammern erhält überdieß eine besondere Mittheilung hierüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen ist.

Diese Vorlage erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Art. 3. Der Landtag wird an demjenigen Tage, auf welchen er einberufen ist, eröffnet. Ort und Stunde der Eröffnung, sowie die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet, bestimmt der König.

Art. 4. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder der beiden Kammern leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßig vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtags Bevollmächtigten.

Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

Art. 5. Nach der Eröffnung des Landtags beginnt die Prüfung der Legitimationen der Kammermitglieder in der durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Weise.

Ueber erhobene Beanstandungen entscheidet die Kammer. Die Regierung ist berechtigt, Beanstandungen zu erheben und an allen Verhandlungen über die erhobenen Bedenken oder Beanstandungen Theil zu nehmen.

Das Recht der Beanstandung steht ferner einem jeden Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zu.

Wahlbeanstandungen, welche später als zehn Tage nach der Eröffnung des Landtags und bei Nachwahlen, die während der Session stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Die zu Abgeordneten Gewählten treten, wenn sie den Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Vorlage ihres Einberufungsschreibens genügt haben, sofort in die Kammer und behalten in derselben bis zur Ungiltigkeitserklärung ihrer Wahl Sitz und Stimme.

Abgeordnete, deren Wahl beanstandet ist, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung über diese Wahlbeanstandung Theil nehmen.

Art. 6. Sobald die Anwesenheit einer beschlussfähigen Anzahl von Mitgliedern einer Kammer festgestellt ist, wählt dieselbe und zwar die Kammer der Reichsräthe ihren zweiten¹⁾ und die Kammer der Abgeordneten ihre Präsidenten. Die Wahl erfolgt in gesonderten Wahlhandlungen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit im ersten Wahlgange nicht ergeben, so sind diejenigen drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Bei Ausmittlung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Auf die Wahl der Präsidenten folgt diejenige der Schriftführer nach Anleitung der Geschäftsordnung, bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos.

Von der vollzogenen Zusammensetzung des Direktoriums gibt jede Kammer dem Gesamtministerium und der anderen Kammer Nachricht.

Sodann bestellt jede Kammer die nach den Bestimmungen eines Gesetzes oder der Geschäftsordnung erforderlichen Ausschüsse oder Abtheilungen.

Abtheilung II.

Polizei im Sitzungsgebäude. Registratur-, Kanzlei- und übriges Dienstpersonal der Kammer. Ausgaben.

Art. 7. Während der Dauer der Versammlung gebührt jeder Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude und wird in ihrem Namen abschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt.

Den Präsidenten der Kammern wird zu diesem Zwecke eine Militärwache zur Verfügung gestellt.

Art. 8. Die Präsidenten der Kammern sind verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalles und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben,

¹⁾ Der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe wird von dem Könige für die Dauer eines jeden Landtages ernannt. Gesetz vom 28. Mai 1852. Einziger Artikel.

welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzurufen und nach Umständen an die zuständige Behörde abzuführen und eintretenden Falls die Gallerien räumen zu lassen. Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Art. 9. Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches einer in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung entgegen handelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und ihm im Weigerungsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Dem Betheiligten steht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

Art. 10. Die anwesenden Staatsminister, königlichen Commissäre, sowie alle Mitglieder der Kammer sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

Art. 11. Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur des Landtags haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatscasse besoldet wird.

Das erforderliche Kanzlei- und sonstige Dienstpersonal wird von den in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben aufgenommen und bis zur Aufarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfnis verwendet.

Art. 12. Die Staatscasse bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des Landtags und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren die nöthigen Vorschüsse, über deren Verwendung nach geendigter Versammlung Rechnung zu stellen ist.

Abtheilung III.

Sitzungen der Kammern, Beratungen, Abstimmung und Beschlussfassung.
Beziehungen derselben zur Staatsregierung und untereinander.

A. Sitzungen der Kammern.

Art. 13. Die Sitzungen der beiden Kammern werden nach Maßgabe der Geschäftsordnung von dem Präsidenten bestimmt, geleitet und geschlossen.

Dieselben sind öffentlich.

Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) auf den Antrag des Directoriums oder einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern;

b) wenn ein Staatsminister oder königlicher Commissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung, noch eine Bekanntmachung erfolgen.

Art. 14. Wenn die Staatsminister oder königlichen Commissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

Art. 15. Die königlichen Staatsminister und königlichen Commissäre müssen über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit

gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

Art. 16. Die Staatsminister und königlichen Commissäre sind gleich den Kammermitgliedern berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesekentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen.

Art. 17. Nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse oder Abtheilungen, welche Bericht erstatten oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Staatsminister und die königlichen Commissäre sind befugt, Vorträge abzulesen.

Art. 18. Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

Art. 19. In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation, deren weitere Motivirung unzulässig ist, von dem Interpellanten verlesen und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

Art. 20. Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der betreffende Minister dieselbe entweder gleich zu beantworten oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne.

Art. 21. Eine weitere Verhandlung über die Anfrage und die darauf erteilte Antwort findet nicht statt.

Ist der Interpellirende durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, desfalls einen förmlichen Antrag zu stellen, welcher auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist.

B. Verathungen.

Art. 22. Verathungsgegenstände, deren Verweisung an einen Ausschuß in der Verfassung oder einem sonstigen Gesetze vorgeschrieben oder von den Staatsministern beantragt ist, müssen der Vorberathung und beziehungsweise Beschlußfassung in einem Ausschusse unterstellt werden.

In den Ausschüssen und Abtheilungen sind die Regierungs-Vorlagen, soweit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der Commissäre ein Anderes von der Kammer beschloffen wird, vor allen übrigen Verathungs-Gegenständen sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Verathung zu berücksichtigen.

Es soll jedoch in jeder Woche ein Tag der Verathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden.

Der Kammer bleibt es unbenommen, diese Verathung und Erledigung zu vertagen und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

Der Ausschuß oder die Abtheilung hat vor der Berichterstattung die betreffenden Staatsminister oder königlichen Commissäre hierüber zu hören.

Art. 23. Vorlagen der Regierung und gesonderte Anträge, welche ohne vorherige Verweisung an einen Ausschuß (Commission, Abtheilung) in der Kammer berathen werden sollen, sind durch den Druck zu vervielfältigen, an die Kammermitglieder zu vertheilen und gleichzeitig den Vertretern der Staatsregierung zuzustellen.

Berichte und Gutachten, welche von einem Ausschusse (Commission, Abtheilung) über Regierungs-Vorlagen, über Anträge der Kammermitglieder oder über Beschwerden abzugeben sind, müssen, insoferne nicht mit Zustimmung der Regierungsvertreter etwas Anderes beschloffen wird, zum Behufe der erstmaligen Berathung des Gegenstandes schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden.

Art. 24. Die Berathung über die im Art. 23 bezeichneten Drucksachen kann ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem die Vertheilung stattgefunden hat, und dem Tage der Berathung zwei volle Tage verflossen sind.

Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allen anderen auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die betreffenden Staatsminister oder Regierungskommissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen.

C. Abstimmung und Beschlußfassung.

Art. 25. Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist.

Art. 26. Wenn im Augenblicke der Abstimmung diese Mehrzahl nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

Art. 27. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches nach geschehener zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses an ihn ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet.

Art. 28. Wenn ein Mitglied der Kammer der Reichsräthe nach geschehener zweimaliger richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des unten festgesetzten Rechtsnachtheils an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so wird das betreffende Mitglied für die Dauer des Landtags als ausgetreten betrachtet.

Art. 29. An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jedes antwesende Mitglied verpflichtet. Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten:

1) jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch Geschäftsordnung gestatteten Reclamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitze in der Kammer entschieden werden soll;

2) jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches ein solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;

3) jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

Reclamationen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, werden in der Abstimmung getrennt behandelt, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirktes abgerechnet.

Art. 30. Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerung gegen die Fassung und Stellung der Fragen zu machen.

Dasselbe Recht steht auch den Staatsministern und königlichen Commissären zu, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an dieselbe gebracht werden soll.

Art. 31. Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Die Kammer kann jedoch die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittels Namensaufrufes abgestimmt werden.

Art. 32. Gültige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen erachtet.

D. Beziehungen der Kammern zu der Staatsregierung und untereinander.

Art. 33. Die Kammern sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfangs ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministern zu verlangen und haben letztere solchem Ansinnen zu entsprechen.

Unmittelbares Benehmen mit anderen Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen.

Zur Abgabe solcher Gutachten kann Niemand angehalten werden, ebenso dürfen hiedurch keine eigenen Ausgaben für die Staatscasse erwachsen.

Art. 34. Die von den Ausschüssen (Commissionen, Abtheilungen) bearbeiteten Vorträge sind den Staatsministern und königlichen Commissären gleichzeitig mit der Vertheilung an die Kammermitglieder zuzustellen.

Art. 35. Für die nach Tit. VII § 14 der Verfassungs-Urkunde zu ernennenden Commissäre hat jede Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen und gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen, welcher im Verhinderungsfalle des Commissärs in dessen Befugniß und Verpflichtung eintritt.

Diese Commissäre und Stellvertreter haben ihre Functionen auch nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammern bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen.

Art. 36. Diese Commissäre haben auch nach Beendigung des Landtags über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staatsschuldentilgungs-

planes und die Befolgung der über das Staatsschulden Tilgungsweſen überhaupt beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen fortwährend zu wachen.

Sie haben zu dieſem Zwecke von den ſämmtlichen Verhandlungen der Staatsſchulden Tilgungs-Commiſſion Kenntniß zu nehmen, welche denſelben überdies jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Acten, Rechnungen, Caſſabücher, Urkunden und ſonſtige Behelfe zur Einſicht vorzulegen hat.

Sie haben hiebei inſondere Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablöſungſcaſſa mit jenen der Staatsſchulden Tilgungſcaſſa oder irgend einer anderen Staatscaſſa ſtattfinde. Dieſe Mitglieder ſind befugt, von ſämmtlichen Verhandlungen der Commiſſion, den Journalen und Hauptbüchern jederzeit Einſicht zu nehmen und im Falle die Commiſſion ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugniſſe oder Nichtbefolgung deſſ genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet laſſen würde, hievon dem Staatsminiſterium der Finanzen Mittheilung zu machen und dem nächſten Landtage Anzeige zu erſtatten.

Art. 37. Weder die Kammern, noch ihre Ausſchüſſe, ſind berechtigt, ohne Zuſtimmung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile deſſelben zu richten oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittſchriften zuzulaſſen.

Art. 38. Die geſchäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der Directorien geordnet.

Art. 39. Sobald ein Geſamtbeſchluß beider Kammern zu Stande gekommen iſt, wird derſelbe dem Geſamtſtaatsminiſterium behuſß der Vorlage an den König überſendet. Daſſelbe gilt von den Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Art. 40. Der König ertheilt oder verweigert den Geſezentwürfen, welche die Zuſtimmung beider Kammern erhalten haben, ſeine Sanction entweder ſogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Geſamtbeſchlusses oder ſpäteſtens beim Schluſſe der Verſammlung im Landtags-Abschiede; daſſelbe geſchieht hiñſichtlich der Beſcheidung der von den Kammern geſtellten Anträge.

Abſchnitt II.

1) An die Stelle deſ § 20 Abſatz I Tit. VII der Verfaſſungsurkunde tritt folgende Beſtimmung, welche einen Beſtandtheil der Verfaſſungsurkunde bildet:

„Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, in dieſer Beziehung ſeine Wünſche und Anträge in der Kammer vorzubringen.“

2) An die Stelle deſ § 21 Abſatz I Tit. VII der Verfaſſungsurkunde tritt folgende Beſtimmung, welche einen Beſtandtheil der Verfaſſungsurkunde bildet:

„Jeder einzelne Staatsangehörige, ſowie jede Gemeinde kann Beſchwerden über Verletzung der conſtitutionellen Rechte an den Landtag und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche ſie durch den hierüber beſtehenden Ausſchuß prüfen läßt und nach Waſſgabe der Geſchäftsordnung in Berathung nimmt.“

Schlußbestimmungen.

Mit der Verkündung des vorstehenden Gesetzes durch das Gesetzblatt und durch das Amtsblatt der Pfalz tritt das Gesetz vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, außer Wirksamkeit.

Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich in Bezug auf die durch das gegenwärtige Gesetz der Regelung im Wege der Geschäftsordnung anheimgegebenen Punkte nach den bisherigen Bestimmungen bis zu dem Tage, an welchem die revidirte Geschäftsordnung gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt.

Gegeben München, den 19. Januar 1872.

9. Königl. Deklaration, die deutschen Bündnißverträge betr. Vom 30. Januar 1871.

Ludwig II., von Gottes Gnaden König von Bayern &c.

Wir haben Uns über den Gesamtbeschluß der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unsern Befehl denselben mitgetheilten Bündnißverträge, nämlich:

- 1) des Bündnißvertrages zwischen Bayern und dem Norddeutschen Bunde d. d. Versailles, den 23. November 1870 und der darin enthaltenen Verfassung;
- 2) des Schlußprotokolles zu diesem Vertrage vom nämlichen Tage, nebst den auf Grund des Art. XV desselben vorgenommenen Berichtigungen des Wortlautes der Bundes-Verfassung;
- 3) der Vereinbarung zwischen Bayern, dem Norddeutschen Bunde, Württemberg, Baden und Hessen, d. d. Berlin, den 8. Dezember 1870 über die Verfassung des Deutschen Bundes;
- 4) der mit Zustimmung der betheiligten Regierungen getroffenen Aenderungen zu III § 8 des Hauptvertrages, dann zu II des Schlußprotokolles und zum Eingang sowie zu Art. 11 Abs. 1 der Bundes-Verfassung

Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesamt-Staatsministeriums und Staatsrathes Unsere Königl. Entschließung wie folgt: Nachdem zu diesen Verträgen, insoweit durch deren Inhalt der verfassungsmäßige Wirkungskreis des Landtages berührt wird, durch Gesamtbeschluß der beiden Kammern unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen die Zustimmung des Landtages erfolgt ist, haben Wir zu denselben Unsere Ratifikation ertheilt, und nachdem am 29. Januar 1871 zu Berlin die Auswechslung der Ratifikationen stattgefunden hat, ertheilen wir hiermit allen darin enthaltenen Bestimmungen, welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Landtages berühren, gesetzliche Kraft und Geltung und verfügen, daß die Verträge sofort durch das Gesetzblatt und durch das Kreisamtsblatt der Pfalz verkündigt und ihrem ganzen Inhalte nach zum Vollzuge gebracht werden.

Zugleich werden in Hinblick auf die zu Art. III § 8 des Hauptvertrages von den beteiligten Regierungen getroffene Vereinbarung

- 1) das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869;
- 2) das zur Ausführung dieses Gesetzes vom Bundesrathe erlassene Reglement vom 28. Mai 1870 nebst dessen Anlagen lit. A und B verkündigt.

Gegeben München, den 30. Januar 1871.

IV.

Königreich Sachsen.

Im Posener Frieden vom 11. Dezember 1806 nahm Sachsen den Königstitel an, welcher Staatsakt im Patent vom 2. Januar 1807 bekannt gemacht worden ist. Die von altersher bestehende ständische Verfassung überdauerte hier die einschneidenden territorialen Wandlungen, denen das Königreich nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft unterlag. Die näheren Bestimmungen der Gebietsabtretungen sind enthalten theils im Wiener Frieden vom 18. Mai 1815, theils in der Hauptkonvention zur Vollziehung des zwischen Preußen und Sachsen zu Wien abgeschlossenen Friedensstrattates d. d. Dresden, den 28. August 1819. — Als sich die in den zwanziger Jahren vorgenommenen stückweisen Reformen der altständischen Einrichtungen unzulänglich erwiesen, um die aufsteigende repräsentativ-konstitutionelle Bewegung zurückzudrängen, entschloß sich die Regierung, da nach § 56 der Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenzen „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden sollten“, die am 8. Juli 1830 prorogirten Stände zum 1. März 1831 von Neuem nach Dresden einzuberufen und dieser Versammlung den Entwurf zu einer neuen Verfassung vorzulegen, auf dessen Grundlage die noch gegenwärtig in Kraft stehende Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 zur Vereinbarung gelangt ist. Die seither erlassenen Gesetze vom 5. Mai 1851, 27. November 1860, 19. Oktober 1861, 3. Dezember 1868, 12. Oktober 1874 und 20. Februar 1879 hatten Abänderungen der Verfassungsurkunde in den wichtigsten Beziehungen, namentlich in Betreff der Zusammensetzung und der Rechte beider Kammern und hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten zur Folge. — Die Geschäftsordnung der I. Kammer der Ständeversammlung datirt vom

16. Oktober 1875, die der Zweiten vom 13. Oktober 1874. Abweichungen von ihren Vorschriften finden in beiden Häusern nur statt, wenn nicht zehn Mitglieder dagegen sich erklären (§ 41 resp. § 43). Von den Bestimmungen über Tagesordnung und Redeordnung darf im einzelnen Falle nur kraft einstimmigen Beschlusses abgegangen werden. — Der Anschluß Sachsens an den Norddeutschen Bund erfolgte auf Grund der Verträge vom 18. und 23. August, vom 14. Oktober 1866 und 28. Januar 1867. Im Bundesrathe des Deutschen Reiches führt Sachsen vier Stimmen und entsendet 23 Abgeordnete zum Reichstage.

Es folgen hier:

1. Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831.
2. Gesetz, das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof betreffend, vom 3. Februar 1838.
3. Gesetz über das Recht der Kammern zu Gesetzesvorschlägen vom 31. März 1849.
4. Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874.
5. Wahlgesetz vom 3. Dezember 1868.

1. Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831.

[Mit den durch die Gesetze vom 5. Mai 1851, 27. November 1860, 19. Oktober 1861, 3. Dezember 1868, 12. Oktober 1874, 20. Februar 1879 getroffenen Abänderungen.]

Wir, Anton, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen u. thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünschen und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen die Verfassung Unserer Lande mit Beirath und Zustimmung der Stände in nachfolgender Weise geordnet haben.

I.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

§ 1. Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat¹⁾.

§ 2. Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden. Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Untertanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

¹⁾ Der früher bestandene Zusatz „des deutschen Bundes“ wurde mittels Gesetz vom 3. Dezember 1868 aufgehoben.

§ 3. Die Regierungsform ist monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

§ 4. Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 5. Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines anderen Staates werden, Erbanfälle ausgenommen noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb des Landes nehmen.

§ 6. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

§ 7. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie, und in selbiger das Alter der Person. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes in der Primogenitur-Ordnung¹⁾.

§ 8. Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§ 9. Eine Regierungsverwesung tritt ein während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverwesung von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt.

Sie besteht nur auf so lange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert ist, und deren Eintritt und Schluß wird gesetzlich bestimmt gemacht.

§ 10. Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familiengliebe ein Hinderniß zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung zu entscheiden.

§ 11. Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten sein, ohne daß früher die oben bestimmte Verfügung getroffen wäre, so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde (§ 41) zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschlusse

¹⁾ Die Verhältnisse des königlichen Hauses sind regulirt in dem, durch Verordnung vom 9. Februar 1838 publicirten, königlichen Hausgesetz vom 30. Dezember 1837 und im Nachtrag vom 20. August 1879, welcher die Aufgabe hat, die Vorschriften über den Gerichtsstand und das Verfahren in Civil- und Criminalsachen der neuen deutschen Gerichtsorganisation anzupassen. Beide Schriftstücke s. bei H. Schulze a. a. O. Bd. 3. S. 253—265.

des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverwesung nach absoluter Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt, und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindestens drei königliche Prinzen zur Fassung eines diesfalligen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zu Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen.

§ 12. Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmäßig aus.

Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm unter Beirath des nach § 11 constituirten Familienraths und in Folge eines in der daselbst vorgeschriebenen Weise gefaßten Beschlusses geschieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit.

§ 13. Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen.

Der Aufwand desselben wird von der Civilliste (§ 22) bestritten.

§ 14. Die oberste Staatsbehörde (§ 41) bildet den Regentschaftsrath des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuholen.

§ 15. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, oder sich anderweit vermählt, der Großmutter von väterlicher Seite, jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur nach Rücksprache mit dem Regentschaftsrathe geschehen. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Regierungsverweser mit dem Regentschaftsrathe die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Absterben oder der anderweiten Vermählung der Mutter oder der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die diesfalligen Berathungen des Regentschaftsraths werden unter dem Vorsitze des Regierungsverwesers gepflogen, welcher bei dem zu fassenden Beschlüssen nur eine Stimme, jedoch, im Falle der Stimmengleichheit, die Entscheidung hat.

II.

Von dem Staatsgute, so wie von dem Vermögen und den Gehührrnissen des königlichen Hauses.

§ 16. Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesamtmasse, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Ruren, Regalien, Amtskapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten,

Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art und sonst besitzt und erwirbt, und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demselben besteht das Fideicommiß des königlichen Hauses. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie zu unterscheiden.

§ 17. Das Staatsgut wird durch eine, den Grundsätzen der Verfassung gemäß constituirte, Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatskassen überlassen.

Uebrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domaine, gegen Abzug einer nach dem Durchschnittsertrage der letzten zehn Jahre bestimmten Summe von der Civilliste (§ 22), auf Lebenszeit zu eigener Verwaltung und Benutzung zu übernehmen, auch bleiben die in der Beilage I¹⁾ verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs.

So lange der Lehnverband zwischen dem Könige, als Oberlehnherrn, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandlungen zu bewilligen, Lehnsparдон zu ertheilen, auch alle andere aus der Oberlehns Herrlichkeit fließende Befugnisse auszuüben. Lehnsanwartschaften werden jedoch nicht ertheilt werden.

§ 18. Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder anderen Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche einzelnen Parcellen zu Beförderung der Landescultur, oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, so wie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen, nöthig oder gut befunden werden sollten.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise verbend anzulegen. Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115) nachzuweisen, was seit dem letztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Maße das erlangte Kaufgeld vorschristmäßig angewendet worden sei.

§ 19. Alle Bestände, Forderungen und Ansprüche des königlichen Fiskus gehen auf die allgemeinen Staatskassen über. Dagegen werden die auf erstem hastenden Schulden und Ansprüche aller Art von letztern zu alleiniger Vertretung übernommen.

Die Rechte der Gläubiger bleiben unverletzt.

¹⁾ Diese Beilage enthält das Verzeichniß sämtlicher königlicher Schlösser und Gebäude in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Sedlitz und Hubertsburg, die für Sr. Majestät, die königliche Familie und den Hof-Etat gebraucht werden“.

§ 20. Das königliche Fideicommiß besteht:

a. aus alle dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Beilage unter I verzeichneten königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofes bestimmt ist, den Ställen, den Pferden, Wagen und sonstigem Inventario, den Jagd-erfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und anderen königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porzellanen, der Gemäldegallerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und anderen Cabinetten, der Bibliothek, der Kunst-, Kist- und Gewehrhammer.

Demselben wächst:

b. alles dasjenige zu, was der König während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste erworben, und worüber derselbe unter den Lebenden nicht disponirt, in gleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Gelangung zum Throne besessen, so wie das, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt worden ist.

Daselbe ist Eigenthum des königlichen Hauses, dessen Besitz geht aber nach der §§ 6 und 7 für die Krone bestimmten Successionsordnung und sonst auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Daselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unäußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräußerung an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Vermehrung des Hausfideicommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten lediglich unter Zustimmung der Stände die Befugniß zu, die demselben gehörigen Kostbarkeiten bis zur Höhe einer Million Thaler in außerordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es ist jedoch der verpfändete Theil desselben, sobald als möglich, wieder einzulösen.

Nur in den § 105 erwähnten außerordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umstände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom Könige unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei beratenden Minister auch ohne Zustimmung der Stände verfügt werden, und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten Paragraphen in Kraft.

§ 21. Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat und mit diesem Vermögen ferner erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebenden und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommiße zu.

Ueber dasjenige Vermögen, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der

Civilliste erwirbt, steht demselben die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicomisse anheim.

§ 22. Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen auf die Dauer seiner Regierung verabschiedete Summe aus den Staatscassen als Civilliste zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Äquivalent für die den Staatscassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs überwiesenen Nutzungen des königlichen Domainengutes zu betrachten, und kann während der Regierungszeit des Königs weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch als wesentliches Bedürfniß zu Erhaltung der Würde der Krone zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatscassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit Fünfhunderttausend Thalern — = — verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt.

Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von selbiger werden bestritten:

Die Chatullengelder des Königs und seiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller königlichen Hofbeamten und Diener, die künftig auszusendenden Pensionen derselben, so wie ihrer Wittwen und Kinder, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letzteren nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, die Hofcapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der nach § 17 dem Könige zur freien Benutzung bleibenden Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.

§ 23. Die den dermaligen Gliedern des königlichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Wittthümer und anderen vertragsmäßigen Gebührnisse, Hand- und Garderobengelder bleiben, unter Beobachtung der wegen der Sekundogenitur bestehenden Bestimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert und werden in das Budget aufgenommen.

Über die künftig unter Anrechnung der Sekundogenitur zu gewährenden Apanagen, Wittthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Gebührnisse ist mit den Ständen eine feststehende Bestimmung zu verabschieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen ist, und welche in das Hausgesetz aufgenommen werden soll.

Ohne Einwilligung der Stände können diese Gebührnisse nicht verändert und nie durch Überweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derselben erfolgt aus den Staatscassen ohne Zurechnung auf die Civilliste.

III.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§ 24. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§ 25. Die Bestimmungen über das Heimathrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

§ 26. Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher Maße unter dem Schutze der Verfassung.

§ 27. Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.

§ 28. Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

§ 29. Jedem Unterthane steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

§ 30. Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine andern, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen Statt.

§ 31. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen, es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

§ 32. Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und in der bisherigen oder künftig gesetzlich festzusetzenden Maße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

§ 33. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf das religiöse Bekenntniß keinen Abbruch thun¹⁾.

¹⁾ Gesetz vom 3. Dezember 1868. — § 33 lautete früher: Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt.

§ 34. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.

§ 35. Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird ¹⁾.

§ 36. Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgelegten, schriftliche Beschwerde zu führen ²⁾.

Wird selbige von der vorgelegten Behörde ungegründet gefunden, so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der Bitte um Verwendung schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sei, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Übrigens bleibt auch jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

§ 37. Kein Unterthan soll mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder Kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist.

§ 38. Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

§ 39. Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der direkten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen eine angemessene Entschädigung, deren Modalität unter Vernehmung mit den Ständen durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.

§ 40. Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

IV.

Von dem Staatsdienste.

§ 41. Es stehen die Ministerialdepartements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Kultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind.

Diese Vorstände bilden das Gesamtministerium, als die oberste kollegiale Staatsbehörde.

Auf den Vorstand des Ministerii des Kultus, welches stets der evangelischen Konfession zugethan sein muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei

¹⁾ Bgl. Art. 4 der Deutschen Reichsverfassung und das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. Das Gesetz vom 3. Dezember 1868 hob den im § 35 früher enthaltenen Passus: unter Berücksichtigung „der Vorschriften der Bundesgesetze“ — auf.

²⁾ Bgl. hierzu Gesetz vom 30. Januar 1835, betr. das Verfahren in Administrativsachen; Gesetz vom 5. Januar 1870, die Verminderung der Instanzen im Administrativsachenverfahren betr.; und das Gesetz vom 21. April 1879, betr. die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung.

anderen Mitgliedern des Gesamtministeriums derselben Confession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die § 57 bezeichneten Angelegenheiten aller Confessionen.

Es kann ein Staatsrath gebildet werden, zu welchem, außer den Vorständen der Ministerialdepartements, diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet¹⁾.

§ 42. Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

§ 43. Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerialdepartements, welcher bei der Beschlussnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrafirmirt werden.

Eine solche mit der erforderlichen Contrafirmatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

§ 44. Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz²⁾ näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berücksichtigt werden wird.

V.

Von der Rechtspflege³⁾.

§ 45. Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Inzanzordnung verwaltet.

§ 46. Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

§ 47. Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig. Über Competenzzwiesel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räten des obersten Justizhofes bestehen müssen⁴⁾.

§ 48. Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen.

§ 49. Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen⁵⁾.

¹⁾ S. hiezu die königliche Verordnung vom 29. Mai 1855, die veränderte Einrichtung des Staatsrathes betr.; und Verordnung vom 12. November 1837, betr. das Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern.

²⁾ Gesetz vom 7. März 1835.

³⁾ Auf Grund der mit dem Gesamtthause Schönburg geschlossenen Uebereinkunft vom 29. October 1878 erfolgte der Uebergang der Gerichtsbarkeit in den Schönburgischen Regesherrschaften auf den Staat. S. hiezu Verordnung vom 30. October 1878.

⁴⁾ S. hiezu Gesetz vom 13. März 1879, betr. die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden.

⁵⁾ Vgl. Anm. zu § 36.

Ein besonderes Gesetz wird die nöthigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

§ 50. Der Fiscus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

§ 51. Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§ 52. Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, sowie der Verwandlung, Milderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

§ 53. Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gebient haben, Statt finden. Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein.

§ 54. Moratorien dürfen von Staatswegen nicht erteilt werden.

§ 55. Die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise in der Maße eingerichtet werden, daß die privilegierten Gerichtsstände aufhören¹⁾, soweit nicht einzelne auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden durch ein Gesetz getroffen werden.

VI.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§ 56. Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittelst besondern Gesetzes aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

§ 57. Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutrecht über dieselben nach den diesfalligen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der § 41 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitlichen Maße ausgeübt²⁾.

§ 58. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

¹⁾ S. darüber Gesetz vom 28. Januar 1835.

²⁾ S. hiezu das Gesetz zur Publication des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 16. April 1873.

§ 59. Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

§ 60. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, und in so fern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

VII.

Von den Ständen.

I. Organisation der Ständeversammlung.

§ 61. Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Neben selbiger wird die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehaltlich der in Rücksicht beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen.

§ 62. Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich.

Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben.

§ 63. Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder ¹⁾:

- 1) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
- 2) das Hochstift Meissen durch einen Deputirten seines Mittels;
- 3) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
- 4) die Besitzer der fünf schönburgischen Kecezherrschaften, Glaucha, Waldenburg, Richtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels;
- 5) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
- 6) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
- 7) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
- 8) der evangelische Oberhofprediger;

¹⁾ Seine gegenwärtige Textirung erhielt § 63 durch das Gesetz, einige Abänderungen der Verfassungsurkunde vom 5. September 1831, sowie der Nachtragsgesetze zu derselben vom 5. Mai 1851 und 19. October 1861 betr., vom 3. Dezember 1868. Abgeändert wurden durch dasselbe die Z. 13—16, welche früher dahin lauteten:

- 13) zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer;
- 14) zehn vom König nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;
- 15) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
- 16) die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten.

9) der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Kapitularen des Stifts;

10) der Superintendent zu Leipzig;

11) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels;

12) die Besitzer der vier schönburgischen Lehnherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;

13) zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern;

14) zehn vom Könige, nach freier Wahl, auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;

15) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;

16) die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten;

17) fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder.

§ 64. Für die § 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Besitzer der Herrschaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach § 74 für die Person dazu geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der schönburgischen Necezherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche die nach § 74 erforderlichen Eigenschaften haben, und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angeheffen sind.

[§ 65 ist aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt worden:]

Gesetz vom 3. December 1868. III. Ueber die Wahl der § 63 unter 13 gedachten Abgeordneten enthält das Wahlgesetz die näheren Bestimmungen.

Wählbar sind nur diejenigen Grundbesitzer, denen im Königreiche Sachsen das Eigenthum an einem oder mehreren Rittergütern, welche einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind, oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, zusteht.

Jedem der vom Könige nach § 63 unter 14 zu ernennenden 10 Rittergutsbesitzer muß das Eigenthum an einem oder mehreren inländischen Rittergütern zustehen, welche einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind. Der König kann übrigens bei deren Ernennung auf Besitzer schönburgischer Necezherrschaften, soweit sie nicht nach § 63 unter 4 und 12 der Kammer bereits angehören, Rücksicht nehmen. Dagegen können Minister im activen Dienste und besoldete Hofbeamte nicht ernannt werden.

Die § 63 unter 14 und 17 bestimmte Zahl von Kammermitgliedern muß stets ernannt sein.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, sowie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der schönburgischen Rezeßherrschaften, behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die Abgeordneten der Grundbesitzer treten aus, wenn sie die Wählbarkeit verlieren, in Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder ein besoldetes Hofamt annehmen; sie können aber in den zuletzt gedachten Fällen von Neuem gewählt werden.

Die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als ihr Grundbesitz den für sie im § 65 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht ¹⁾.

§ 67. Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger, zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Die Wahl eines oder mehrerer Vicepräsidenten steht der Kammer zu ²⁾.

¹⁾ Die durch das Gesetz vom 3. Dezember 1868 abgeänderten §§ 65 und 66 lauteten früher:

§ 65. Die zwölf Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden in Kreis- und Oberlausitzer-Provincial-Verfammlungen gewählt.

An der Wahl nimmt jeder Besitzer eines der im Wahlgesetze für stimmberechtigt erklärten Rittergüter Theil. Sie wird nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes bewirkt.

Wählbar sind nur diejenigen Rittergutsbesitzer, deren Gut mindestens jährlich Zwei Laufend Thaler reinen Ertrag gewährt. Ein unter Concurrenz der Rittergutsbesitzer selbst auf Kreistagen oder Provinziallandtagen gefertigtes, von Zeit zu Zeit zu revidirendes Verzeichniß der sowohl zu der ersten, als zu der zweiten Kammer wählbaren Rittergüter ist bei der Wahl jederzeit zum Grunde zu legen.

Jeder der vom Könige zu ernennenden zehn Rittergutsbesitzer muß von einem oder mehreren im Königreiche Sachsen gelegenen Ritterglütern einen jährlichen Reinertrag von mindestens 4000 Thalern beziehen. Der König kann bei der Ernennung auch auf Besitzer schönburgischer Rezeß- und Lehnherrschaften Rücksicht nehmen, doch sind hierbei die diesen Herrschaften schon zukommenden erblichen Stimmen jedenfalls in Abzug zu bringen. Minister im activen Dienste und besoldete Hofbeamte können nicht ernannt werden. Die Zahl von zehn muß stets vorhanden sein.

§ 66. Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche vermöge ihres Amtes, in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dies Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, so wie die Bevollmächtigten der Herrschaften Wildenfels und der Schönburgischen Rezeßherrschaften, behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die gewählten, so wie die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als sie diejenigen Eigenschaften behalten, vermöge deren letztere ernannt, und erstere sowohl im Allgemeinen, als in dem betreffenden Bezirke erwählt werden können. Ueberdies treten jedoch die gewählten Rittergutsbesitzer aus, wenn sie während ihrer ständischen Function zu einem Staatsdienste ernannt, oder im Staatsdienste befördert werden, oder ein besoldetes Hofamt annehmen, können aber dann von Neuem gewählt werden.

Beiden Klassen der Rittergutsbesitzer ist die Resignation gestattet, wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu Geschäften untauglich macht und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird, wegen solcher häuslichen Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach beizubringender genügender Bescheinigung wesentlich erfordern, ferner wegen 60jährigen Alters, oder wenn sie bereits drei ordentlichen Landtagen (§ 115) beigewohnt haben.

²⁾ Abf. 2 wurde durch Gesetz vom 12. Oktober 1874 an Stelle der nachstehenden aufgehobenen des § 67 gesetzt: Zu der Function eines Stellvertreters des Präsidenten schlägt die Kammer durch Wahl drei Personen aus ihrer Mitte vor, von denen der König

§ 68. Die zweite Kammer besteht aus 35 Abgeordneten der Städte und 45 Abgeordneten der ländlichen Wahlbezirke ¹⁾.

[Die §§ 69—71 sind aufgehoben ²⁾ und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt worden:]

Gesetz vom 3. December 1868. III.: Alle zwei Jahre tritt vor Beginn eines ordentlichen Landtages der dritte Theil der Abgeordneten zur zweiten Kammer aus.

Die Ordnung des Ausscheidens wird bei dem ersten nach erfolgter Neuwahl der zweiten Kammer einberufenen Landtage, und zwar für die

Eine ernannt. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei dreimaliger Abstimmung eine solche nicht erlangt werden, so entscheidet bei der letzten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit. Über die amtliche Stellung und Geschäftsführung des Präsidenten und seines Stellvertreters, sowie über die Protocollführung und Leitung der Kanzleigeschäfte, enthält die Landtagsordnung die näheren Bestimmungen.

¹⁾ Der frühere Text des durch das Gesetz vom 3. December 1868 modificirten § 68 lautete: Die zweite Kammer besteht aus 1) 20 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, 2) 25 Abgeordneten der Städte, 3) 25 Abgeordnete des Bauernstandes und 4) 10 Vertretern des Handels- und Fabrikwesens.

²⁾ Dieselben lauteten:

§ 69. Für jedes Mitglied der zweiten Kammer wird ein Stellvertreter gewählt. Dieser tritt in Fällen zeitiger Abwesenheit oder Behinderung des Mitgliedes ein, im Falle des Todes oder gänzlichen Austritts aber für die Dauer des Landtages nur dann, wenn ein solcher Fall erst während des Landtages oder so kurz vor demselben stattgefunden hat, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig ist; außerdem ist eine neue Wahl sowohl eines Abgeordneten, als eines Stellvertreters vorzunehmen.

Über die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Kammer.

§ 70. Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer zu der zweiten Kammer und ihrer Stellvertreter erfolgt in Kreis- und Oberlausitzer Provinzial-Versammlungen.

Wahlberechtigt sind die Besitzer der durch das Wahlgesetz hierzu befähigten Güter, wählbar aber nur diejenigen von ihnen, welche ein Gut von mindestens jährlich Sechshundert Thalern reinem Ertrage besitzen.

Die Wahlen der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes und der Stellvertreter für selbige erfolgen nach den Vorschriften des Wahlgesetzes.

Über die Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens und ihrer Stellvertreter wird besondere gesetzliche Bestimmung erfolgen.

§ 71. Alle drei Jahre, am Schlusse eines ordentlichen Landtags (§ 115), tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Kammer aus.

Um diesen auf einander folgenden Austritt zu ordnen, wird bei dem ersten Landtage eine Losung vorgenommen. In Folge deren treten nach dem ersten Landtage aus: sechs Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes und ein Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche die niedrigsten Nummern gezogen haben; nach dem zweiten Landtage, sieben Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes und zwei Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche die nächst niedrigsten Nummern gezogen haben, und nach dem dritten Landtage alle übrigen Abgeordnete.

Die später gewählten Abgeordneten treten nach dem dritten ordentlichen Landtage seit ihrer Wahl aus. Die Austrittenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer hören auch früher auf, Mitglieder derselben zu sein: a) wenn sie die Wählbarkeit, entweder im Allgemeinen, oder für die Klasse oder den Bezirk, für welchen sie gewählt worden, verlieren; b) wenn sie während der Dauer ihrer ländlichen Function im Staatsdienste angestellt oder befördert werden, oder in ein besoldetes Hofamt treten, oder c) wenn der König die Kammer auflöst. — In den Fällen unter b) und c) können jedoch selbige wieder gewählt werden.

städtischen und die ländlichen Abgeordneten besonders, durch das Loos bestimmt. Hierbei sind von den Ersteren elf Abgeordnete zum Ausscheiden vor dem zweiten ordentlichen Landtage zu bezeichnen, wogegen vor dem dritten und vierten ordentlichen Landtage je zwölf Abgeordnete auszutreten haben. Die später gewählten Abgeordneten treten allemal vor Beginn des vierten ordentlichen Landtags nach ihrer Wahl, dasern sie aber an die Stelle eines durch den Tod oder sonst außerordentlicher Weise Ausgeschiedenen erwählt worden sind, zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem Letzterer nach den vorstehenden Bestimmungen auszutreten gehabt hätte.

Die Ausscheidenden können sofort wiedergewählt werden.

Die Abgeordneten hören auch früher auf, Mitglieder der Kammer zu sein:

- a) wenn sie die Wählbarkeit verlieren;
- b) wenn sie im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder in ein besoldetes Hofamt treten, oder
- c) wenn der König die Kammer auflöst.

In den Fällen unter b und c können dieselben jedoch sofort wieder gewählt werden.

§ 72. Die zweite Kammer wählt ihren Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten¹⁾.

§ 73. Zur Theilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte fünf und zwanzigste, und zur Wählbarkeit das erfüllte dreißigste Altersjahr erfordert.

[§ 74 ist aufgehoben²⁾, an dessen Stelle tritt die folgende Bestimmung:]

Gesetz vom 19. October 1861, Nr. IV. Ueber die Bedingungen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit enthält das Wahlgesetz das Weitere.

Diejenigen, welchen nach demselben das Stimmrecht im Allgemeinen und ohne Unterschied der verschiedenen Ständeklassen entzogen ist, können auch nicht in Gemäßheit von § 64 als Stellvertreter der § 63 unter 3,

¹⁾ § 72 erhielt seine gegenwärtige Fassung durch Gesetz vom 12. October 1874. Er lautete früher: Der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt.

Zu Anfange jeden Landtags sind von der Kammer vier ihrer Mitglieder durch geheime Stimmgebung zu wählen und vorzuschlagen, von denen der König eins als Präsidenten und eins als dessen Stellvertreter bestellt.

Die Wahl wird nach den Bestimmungen § 67 bewirkt.

Die Landtagsordnung bestimmt die Function beider.

²⁾ Derselbe lautete vormalig: Weder zur Theilnahme an einer Wahl berechtigt, noch wählbar sind Diejenigen, welche

- a) unter Curatel stehen,
- b) zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs geziehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden sein, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären,
- c) Diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die, nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldnung völlig frei gesprochen zu sein.

Ob ein Vergehen nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sei, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmannes die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die Kammer.

4, 6, 7 und 12 benannten Herrschaftsbesitzer, noch in einer sonstigen Eigenschaft in die erste Kammer eintreten oder ihren Sitz in derselben behalten.

§ 75. Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgelegten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und nöthigen Falls wegen einstweiliger Verseehung des Amtes Vorseeung treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende, Gründe nicht versagt werden.

Diese Bestimmung leidet auch auf alle andere Beamten, auf Geistliche und Lehrer sowie auf Militärpersonen analoge Anwendung. Städtische Beamte haben die Zustimmung der Stadträthe einzuholen, welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Ursachen verweigert werden kann¹⁾.

Ueber Reclamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.

§ 76. Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei den § 63 unter 1 bis mit 12 benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihenfolge, bei den übrigen aber, nach dem Loose, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anwesenden Mitglieder zieht der Präsident die Lose.

Die Bevollmächtigten nehmen die Plätze derer, die sie vertreten, ein.

§ 77. Ueber das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahlberechtigung für die zweite Kammer enthält das Wahlgesetz die nähere Bestimmung²⁾. Dasselbe ist zwar kein integrierender Theil der Verfassung, kann aber ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden.

II. Wirksamkeit der Stände.

§ 78. Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§ 79. Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet. Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände oder an einzelne ständische Corporationen gebracht werden.

Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrerseits sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

¹⁾ Das Gesetz vom 19. Oktober 1861 hat dem früheren Absatz 2 des Inhalts: „Gerichtsdirectoren und gutherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Principale, städtische Beamte die Zustimmungen der Stadträthe einzuholen; diese kann aber nur aus denselben Ursachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß für die Staatsdiener“ — die oben stehende Fassung gegeben.

²⁾ Wahlgesetz vom 3. Dezember 1868, unten Nr. 5.

§ 80. Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen.

§ 81. In beiden Kammern können die Mitglieder derselben, mit Ausnahme der § 64 in Rücksicht der Herrschaftsbefitzer bemerkten Fälle, nur persönlich erscheinen und dürfen Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Die Abgeordneten haben eine Instruction von ihren Committenten nicht anzunehmen, sondern nur ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen.

Uebrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an selbiges für die Ständerversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und nach Befinden zu bevortworten.

§ 82. Jedes Mitglied der Ständerversammlung leistet bei seinem ersten Eintritte in die Kammer folgenden Eid¹⁾:

Ich schwöre zu Gott z. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständerversammlung das unzertrennbare Wohl des Königs und Vaterlandes nach meinem besten Wissen und Gewissen bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten. So wahr mir Gott helfe z.

Diesen Eid legen die Präsidenten beider Kammern in die Hände des Königs und die übrigen Mitglieder der Kammer in der Versammlung an den Vorstand derselben ab.

Wenn ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl als solcher in eine Kammer eintritt, so leistet er die Pflicht blos mittelst Handschlags unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

[§ 83 ist durch Gesetz vom 12. Oktober 1874 aufgehoben²⁾.]

¹⁾ Nach § 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1879, die Form der Eidesleistung betr., erfolgt die eidliche Verpflichtung eines Abgeordneten so, daß der Präsident die Eidesform vorliest: „Sie schwören bei Gott“ z. (wie oben mit den Modifikationen der Ansprache), worauf der zu Verpflichtende selbst spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“.

²⁾ Derselbe lautete:

§ 83. Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer seine Meinung frei äußern. Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche dieses Rechts den Gang des Geschäftes unstätigerweise aufhält, oder sich die Mißbilligung der Kammer erregende Äußerungen erlaubt, kann von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen werden.

Die Mitglieder der Kammer haben sich bei ihren Discussionen aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und im Weigerungsfall selbst die fernere Wortführung zu unterlagen das Recht hat. Sollen sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie, die Kammern oder einzelne Mitglieder der Kammern erlauben und, ohngeachtet der Erinnerung des Präsidenten, hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitglieds der Kammer vorzutragen, welche entschieden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sei.

Wenn die gerügte Äußerung ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschließung erfolgt sein oder nicht, deßhalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einer künftigen Ständerversammlung wieder wählbar sein solle, an den Staatsgerichtshof (§ 142) zu verweisen, sonst ist derselbe künftig nicht wieder wählbar.

§ 84. Die Stände genießen, sowohl in ihrer Gesamtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Daher darf insbesondere, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden.

[Statt § 85¹⁾ gilt jetzt: Gesetz, die Abänderung der §§ 85 und 120 der Verfassungsurkunde betr., vom 31. März 1849, Nr. I:]

Gesetzentwürfe können von dem Könige an die Kammern und von den Kammern an den König gebracht werden.

Die Kammern können aber auch auf Vorlage neuer Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, antragen. Jedem Gesetzentwurf sind Motiven beizufügen.

§ 86. Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

§ 87. Der König erläßt und promulgirt die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände und erteilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden, Verfügungen und Verordnungen.

§ 88. Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürftige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesammt die Verordnungen zu contrasigniren, auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

[§ 89²⁾ wurde aufgehoben und ersetzt durch:]

¹⁾ § 85. Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden.

Die Stände können aber auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender antragen.

Jedem Gesetzentwurf werden Motiven beigefügt werden.

²⁾ § 89. In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die erlangende Zustimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden, wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Art und Weise der Aufbringung dieser Mittel, insofern dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen wird.

Durch Gesetz, eine Ergänzung und theilweise Abänderung der §§ . . . der Verfassungsurkunde betr., vom 5. Mai 1851 wurde § 89 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ausführung der Bundesbeschlüsse.

In Ausführung der vom deutschen Bunde gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die erlangende Zustimmung der Kammern nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden, wobei jedoch im Uebrigen die Mitwirkung der Kammern nach § 97 der Verfassungsurkunde nicht ausgeschlossen ist.

Gesetz vom 3. December 1868. IV. Das § 97. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 gedachte Recht der Stände zur Beschlussfassung über den Staatsbedarf unterliegt den aus Art. 2 und Art. 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes sich ergebenden Beschränkungen.

§ 90. Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzesvorschlag noch während der ständischen Discussion darüber zurücknehmen¹⁾.

§ 91. Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzesvorschlags getheilte Meinung sind, so haben sie vor der Abgabe ihrer Erklärung das § 131 vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.

§ 92. Bleiben auch dann noch die Curiafstimmen beider Kammern getheilt, so ist zu der Verwerfung des Gesetzesvorschlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Dritttheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.

§ 93. Die ständische Erklärung, wodurch entweder ein Gesetzesvorschlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§ 94. Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt, so kann selbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal während desselben Landtags, mit Widerlegungsgründen, in der vorigen Weise, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen, an die Stände gebracht werden. In beiden letztern Fällen steht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

§ 95. Ein von den Ständen ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Weise.

[Statt § 96²⁾ gilt jetzt § 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1851:]

Mit Ausnahme der §§ 1, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes³⁾ bemerkten Fälle können und dürfen die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben ohne Zustimmung der Kammern weder verändert noch ausgeschrieen oder erhoben werden.

Diejenigen Abgaben, welche zu Folge der unter Zustimmung der Kammern mit andern Staaten abgeschlossenen Zoll-, Steuer- und Handelsverträge zu erheben sind, sowie die in Gemäßheit dieser Verträge zu bewirkende Erhöhung oder Herabsetzung derselben bedürfen keiner besondern Bewilligung der Kammern.

§ 97. Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu

¹⁾ Eine weitere Bestimmung in § 90 des Inhalts: „Dasselbe kann geschehen, wenn ein Gesetzesvorschlag zwar von der Mehrheit der Kammern angenommen wird, dabei aber die § 129 erwähnte Absonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten ist“ — wurde durch das Gesetz vom 3. December 1868 aufgehoben.

²⁾ § 96. Ohne Zustimmung der Stände können die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben nicht verändert, auch dürfen dergleichen Abgaben ohne ihre Bewilligung, mit Ausnahme des § 103 bemerkten Falls, nicht ausgeschrieen und erhoben werden.

³⁾ E. §§ 89, 103, 105 der Verfassungsurkunde.

prüfen, und deßhalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angelegten Summe, als über die Art der Deckung, die Grundzüge und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, sowie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen.

[Statt § 98¹⁾ gilt jetzt § 3 des oben zitierten Gesetzes.]

Bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115 der Verfassungsurkunde) wird den Ständen eine genaue Berechnung über Einnahme und Ausgabe in der vorletzten Finanzperiode und ein Voranschlag des Staatsbedarfs für die zwei (Gesetz vom 3. Dez. 1868) nächstfolgenden Jahre nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

§ 99. Um Beides beurtheilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den betreffenden Departementschefs die nöthigen Erläuterungen gegeben, sowie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden.

Anträge für geheime Ausgaben können dabei nur in so weit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen contrasignirte Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes Statt gefunden habe oder Statt finden werde.

§ 100. Nach pflichtmäßiger genauen Prüfung der gedachten Berechnungen, Uebersichten und Unterlagen, haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie ohne Hintanzetzung des Staatszwecks Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.

§ 101. Sind die beiden Kammern bei der Abstimmung über die Bewilligung getheilt, so tritt zum Zwecke einer Vereinigung das § 131 vorgeschriebene Verfahren ein.

§ 102. Die ständische Bewilligung darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen, oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen.

[An die Stelle von § 103²⁾ trat § 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1851:]

¹⁾ § 98. Bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115 der Verfassungsurkunde) wird den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahme und Ausgabe und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre, nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung, möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

²⁾ § 103 lautete: Die von den Ständen nach § 100 an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch soweit es nur immer mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen, auf deßhalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Verathung, die Bewilligung in der verlangten Maße wiederholt ablehnen wollten, läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit, durch die oberste Staatsbehörde, mittelst einer in der Gesetzsammlung aufzunehmenden Verordnung, noch auf ein Jahr ausschreiben und forterheben. In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besonderen Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen § der Verfassungsurkunde genommen. Ein solches

Die von den Ständen nach § 100 der Verfassungsurkunde an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen auf deshalb ihnen geschene Eröffnung und anderweite Berathung die Bewilligung in der verlangten Maße wiederholt ablehnen wollten, nicht minder in dem Falle, wenn der Landtag noch vor erfolgter definitiver Erklärung über die Bewilligung aufgelöst wird, läßt der König die Auflagen für den nothwendigen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde mittelst einer in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Verordnung auf ein Jahr ausschreiben und erheben.

In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besondern Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen Paragraphen des Gesetzes genommen.

Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, wesshalb der König längstens 6 Monate vor Ablauf dieser Frist einen anderweiten Landtag einberufen wird.

Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

[Weiters wurde § 103 ersetzt durch Gesetz vom 27. November 1860:]

§ 1. Geht die Bewilligungsfrist vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der im § 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 vorgeesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Vorlage des Budgets gegen die Bestimmung § 3 des vorgedachten Gesetzes verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, noch auf ein Jahr, vorbehaltlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise forterhoben.

§ 2. Diese Forterhebung darf jedoch ohne ständische Zustimmung nur dann erfolgen, wenn außer den § 1 gedachten Voraussetzungen auch noch

a) der Landtag mindestens sieben Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einberufen und ihm alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Steuern vorgelegt, die Genehmigung dieses Gesetzes aber bis vierzehn Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist entweder verweigert oder doch nicht erfolgt ist, oder aber

b) die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, welche Unmöglichkeit vor den Kammern nachträglich zu rechtfertigen ist.

verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden; wesshalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen wird. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

[An die Stelle der §§ 104 und 105¹⁾ treten die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1851:]

§ 7. Mit Ausnahme der in den Paragraphen 1, 2, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes (§§ 89, 96, 103, 105) erwähnten Fälle soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die Bewilligung der Kammern besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind.

§ 8. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schnelle finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.

Sollten jedoch die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder auch den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei beratenden Vorstände der Ministerialdepartements, das zur Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch erforderlichen Falls ausnahmsweise ein Anlehen aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maßregeln sobald als irgend möglich der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage, vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken, auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewordenen Summen Nachweisung zu geben.

§ 106. Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu versehen, ist ein Reservecfond zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt wird.

§ 107. Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschuldentasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist.

Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuß mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten geführt. Er hat auch bei erfolgter Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zur Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

¹⁾ § 104. Mit Ausnahme des § 103 erwähnten Falls, soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind.

§ 105. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden. Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schnelle finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.

Sollten jedoch äußere Verhältnisse eine solche Einberufung durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei beratenden Vorstände der Ministerialdepartements, das zu Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch erforderlichen Falls ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maßregeln, sobald als irgend möglich, der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken; auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewordenen Summen Nachweisung zu geben.

Der Regierung steht vermöge des Obergaufsichtsrechts frei, von dem Zustande der Kasse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft, und bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115) den Ständen zur Erinnerung und Justification vorgelegt. Nach erfolgter Justification wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht¹⁾.

§ 108. Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des königlichen Hoffideicommisses in der § 18 und 20 angegebenen Maße zu wachen.

§ 109. Die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich in Folge der geschehenen Erörterung der Sache an, so hat sie den Beitritt der anderen Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

§ 110. Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerial-Departements (§ 41) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, insofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Zu Begründung solcher Beschwerden ist § 43 die Contrafignatur aller Verordnungen und anderen Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerial-Departements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

§ 111. Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften, annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerial-Departement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sei, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement, oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen

¹⁾ S. hiezu das Gesetz, die Einrichtung der Staatsschuldentasse betr., vom 29. September 1834 mit der durch das Gesetz vom 3. November 1848 getroffenen Abänderung — in der Handausg. der R. sächsisch. Ges. Bd. 40 S. 88 ff.

und, nach vorgängiger Discussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschlüsse, oder das Ergebniß der Erörterung, wird ihnen geöffniet werden.

§ 112. Alle ständische Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

§ 113. Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeversammlung ertheilt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war.

§ 114. Die Ständeversammlung darf mit königlicher Genehmigung zu Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungsgegenstände und zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu diesem Zwecke in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, imgleichen während der Vertagung der Ständeversammlung ¹⁾ zusammentreten und thätig sein können.

III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem.

§ 115. Der König wird längstens alle zwei ²⁾ Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen, und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.

Eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände ist jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechsel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten vier Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab.

Zu jedem Landtage werden die Stände mittelst einer von der obersten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung in der Gesessammlung und durch an jeden zu erlassende Missiven einberufen.

§ 116. Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständeversammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf ohne ausdrückliche ständische Zustimmung nicht über sechs Monate dauern ³⁾.

Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§ 117. Der König eröffniet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissair.

¹⁾ Die Worte „imgleichen — Ständeversammlung“ wurden durch Gesetz vom 12. October 1874 eingeschaltet.

²⁾ Auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1868; ursprünglich betrug der Zeitraum drei Jahre.

³⁾ Das Gesetz vom 12. October 1874 schaltete die Worte „ohne ausdrückliche ständische Zustimmung“ in den zweiten Absatz des § 116 ein.

§ 118. Eigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln, noch nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags, oder Auflösung der zweiten Kammer, versammelt bleiben und berathschlagen.

§ 119. Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in die Gesefsammlung aufgenommen wird.

§ 120. Die Stände mit Ausnahme der in § 63 unter 1—7, 9, 11 und 12 gedachten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reisegelder, in der in der Landtagsordnung bestimmten Maße¹⁾.

§ 121. Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme.

§ 122. Von den königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

[§§ 123—126 sind durch Gesetz vom 12. Oktober 1874 aufgehoben.]

§ 127. Berathungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder Statt finden.

§ 128. Beschlüsse können von den Kammern nur, wenn mindestens die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, gefaßt werden²⁾.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied, auch der Präsident, eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, außer den §§ 92, 103 und 152 bestimmten Fällen, nach absoluter Stimmeumehrheit gefaßt.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ist der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo blos ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, so kann letzterm auf Verlangen jede abweichende Meinung beigelegt werden.

¹⁾ § 120 lautete ursprünglich: Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche Kraft erblichen Rechts, oder als Abgeordnete der Capitel und der Universität, auf Landtagen erscheinen, bekommen, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand, Tage- und Reisegelder, in der in der Landtagsordnung bestimmten Maße.

²⁾ Abf. 1 lautete früher: Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte, und von der zweiten nur, wenn mindestens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, gefaßt werden.

[§ 129 ist durch Gesetz vom 3. December 1868 aufgehoben¹⁾.]

§ 130. Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesekentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden.

§ 131. Können sich beide Kammern in Folge der ersten Berathung über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlungen den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Derselben sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen die § 92 enthaltenen Vorschriften ein. Bei bloßen Berathungsgegenständen aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand im Namen derselben unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht.

§ 132. Die Anträge und Beschlüsse über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche, von den Vorständen beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird.

[§ 132 hat folgenden Zusatz erhalten, Gesetz vom 12. October 1874:]

Besondere ständische Schriften einzelner Kammern sind außer den in §§ 110 und 131 am Ende gedachten Fällen nur dann zulässig, wenn eine Kammer eine Adresse an den König zu richten wünscht.

§ 133. Nur die oberste Staatsbehörde ist zur Communication zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammeru stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

[§§ 134 und 136 sind durch das Gesetz vom 12. October 1874 aufgehoben²⁾.]

§ 135. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der königlichen Commissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritte der Zuhörer wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

¹⁾ § 129. Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände. Es ist jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Viertel der Anwesenden ihren Stand in seinen besondern Rechten oder Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben. Eine solche Separatstimme muß in die Erklärung der Ständeversammlung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden.

²⁾ § 134. Die Mitglieder des Ministerii und die königlichen Commissarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an Diskussionen Antheil nehmen und haben das Recht, zu verlangen, nach dem Schlusse derselben nochmals gehört zu werden, treten aber, wenn, so viel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, bei der Abstimmung ab. Nach ihrem Abtritte darf die Diskussion nicht von Neuem aufgenommen werden.

§ 136. Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beschloffen wird. Um die Redaction in angemessener Weise zu besorgen, ist eine besondere verantwortliche Deputation zu ernennen.

§ 137. Die näheren Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.

VIII.

Gewähr der Verfassung.

§ 138. Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung in Gegenwart des Gesamtministeriums und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung bei seinem fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser (§ 9) zu bewirken.

Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesessammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern auszuhändigen, welche sie der nächsten Ständeversammlung zu übergeben und immittelst im ständischen Archive beizulegen haben.

§ 139. Der Untertaneneid und der Eid der Civilstaatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

§ 140. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige nach der Natur des Gegenstandes durch die oberste Staatsbehörde oder die oberste Justizstelle erörtern lassen.

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

§ 141. Die Stände haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepuncte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen an den nachstehend § 142 bezeichneten Staatsgerichtshof.

§ 142. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Puncte der Verfassung betreffen.

Uebrigens kann auch noch in den §§ 83 und 153 bemerkten Fällen an selbige der Recurs genommen werden.

§ 143. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern außerhalb der Mitte der Ständeversammlung, wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte sein, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsbedienten gewählt werden können.

Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Könige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum anderen, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer, bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fortbestehen.

§ 144. Der Präsident und sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet und in Bezug auf selbigen ihres Unterthanen- und sonstigen Dienstes entbunden.

Weder der König noch die Stände können die Ernennung der Mitglieder während der Zeit, auf welche sie ernannt sind, zurücknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Ständen gewählter Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied des Staatsgerichtshofes zu seyn, kann aber von der betreffenden Kammer sofort wieder gewählt werden.

§ 145. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Vorstände des Justizministeriums contrasignirten Befehl des Königs, oder eine von den Präsidenten beider Kammern unterzeichnete Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, erhält. Die Function des Gerichts hört auf, wenn der Proceß geendigt ist.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und im Falle eines Anstandes das Gericht wieder zu versammeln.

§ 146. Der Präsident bestellt zu Leitung der vom Staatsgerichtshofe zu führenden Untersuchung ein vom Könige ernanntes und ein rechtskundiges von den Ständen gewähltes Mitglied.

Zu jeder hauptsächlichlichen Entscheidung werden von sämmtlichen Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten, nach Stimmenmehrheit zwei Referenten gewählt. Ist der erste Referent ein vom Könige ernanntes Mitglied, so muß der Correferent ein von den Ständen gewähltes sein, und umgekehrt. Im Falle der Stimmengleichheit bei dieser Wahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 147. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl vom König bestellter und von den Ständen gewählter Mitglieder anwesend sein.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweite Ernennung oder durch Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, so tritt das letzte Mitglied von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn sein.

Den Präsidenten steht außer den §§ 146 und 153 bemerkten Fällen keine Stimme zu.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Acten des Staatsgerichtshofes werden durch den Druck bekannt gemacht.

§ 148. Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte.

Wenn selbiger die in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen, sondern der Staatsgerichtshof hat auch diesem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anlage Nachricht zu geben.

§ 149. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein anderweites Erkenntniß Statt. In diesem Falle sind zwei andere Mitglieder als Referent und Correferent dergestalt zu wählen, daß, wenn bei dem ersten Erkenntniße der Referent ein vom Könige bestelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes sein muß, und umgekehrt. Auch ist zu einem solchen anderweiten Verspruch der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren und daher königlicher Seits noch ein Mitglied eines höhern Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ständischer Seits aber einer der nach § 143 vorher bestimmten Stellvertreter einzuberufen.

§ 150. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt werde, dafern nicht in Rücksicht der Wiederanstellung das Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

§ 151. Die Resignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilspruch keinen Einfluß.

§ 152. Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu derselben, können sowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Uebereinstimmung beider Kammern und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, so wie eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen deßhalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. Bei dem ersten nach Publication der Verfassungsurkunde zu haltenden Landtage kann auch eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung, oder ein Zusatz zu selbiger, in der Ständeversammlung weder beantragt noch beschlossen werden.

§ 153. Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe ist von jedem Theile eine Deduction dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so daß jedem Theile zwei Schriften freistehen. Bei der Entscheidung giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

§ 154. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind in so weit ungültig.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgesetz Unseres Königreichs hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich bei Unserm fürstlichen Worte die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzung kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm königlichen Siegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am Vierten September, im Jahre nach Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Dreißig.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(L. S.) Gottlob Adolf Ernst Rostiz und
Jändendorf.

Dr. Johann Daniel Merbach.

2. Gesetz, das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betreffend; vom 3. Februar 1838.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u.

Um das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen gesetzlich zu ordnen, bestimmen Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einleitung.

§ 1. Der Staatsgerichtshof hat nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, § 141 u. f. in Verbindung mit §§ 83 und 153 und der mit den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft vom 17ten November 1834

I) auf erhobene Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien wegen Handlungen, die auf Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen, den Proceß zu leiten und das Urtheil zu sprechen,

II) über die künftige Wählbarkeit eines durch den Beschluß der Kammern ausgeschlossenen Mitgliedes der Ständeversammlung auf Verlangen des Ausschlossenen zu entscheiden,

III) die Verfassungsurkunde und die mit dem Markgrathum Oberlausitz getroffene Uebereinkunft erforderlichen Falls authentisch zu erklären, oder darüber, ob eine Verletzung der letzteren statt gefunden habe, zu entscheiden.

Nach Verschiedenheit dieser unter I, II und III nahmhast gemachten Fälle ist, insoweit nicht schon die Verfassungsurkunde hierüber genaue Vorschriften enthält, das in diesem Gesetz für jeden derselben vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

I. Abtheilung.

Von dem Verfahren im Fall der Anklage eines Ministerialvorstandes.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 2. Auf eine von den Ständen bei dem Staatsgerichtshof erhobene Anklage eines oder mehrerer Vorstände der Ministerien, wird nach den Grundsätzen des Anklageprocesses unter nachfolgenden Bestimmungen verfahren.

§ 3. Der Staatsgerichtshof hat sich

a) auf die bei ihm angebrachten Punkte zu beschränken, und lediglich diese als Gegenstände des Processes und der Entscheidung zu betrachten;

b) die Bewahrheitung dieser Punkte auf keine anderen Thatfachen und Beweismittel, als auf die von den Partheien angegebenen, oder aus den öffentlichen Acten ersichtlichen, zu stützen.

§ 4. Ein Verfahren von Amtswegen wird jedoch innerhalb der § 3 gegebenen Grenzlينien zur näheren Wahrnehmung oder Beurtheilung der zur Sprache gebrachten einzelnen Thatfachen nicht ausgeschlossen, und es hat deshalb der Staatsgerichtshof das Befugniß, sich öffentliche Acten aller Behörden mittheilen zu lassen.

§ 5. Die Stelle des Klägers vertritt ein von den ständischen Kammern für jeden einzelnen Fall besonders zu erwählender Anwalt, dessen Wirksamkeit jedoch erst nach Uebergabe der Anklage beginnt.

§ 6. Dieser Anwalt kann auch für mehrere gleichzeitige Prozesse gewählt werden.

In der Regel wird nur Ein Anwalt bestellt, und derselbe solchenfalls in Behinderungsfällen durch einen von den Ständen gleichmäßig gewählten Stellvertreter ersetzt.

Es ist jedoch den Ständen, dafern sich beide Kammern durch übereinstimmenden Beschluß dahin vereinigen, unbenommen, anstatt Eines Anwaltes und dessen Stellvertreters Zwei Anwälte solidarisch, einen für beide und

beide für einen, zu bestellen und gilt für diesen Fall, was §§ 10, 12, 13, 14, 15, 23, 26 und 42 rücksichtlich des Stellvertreters vorgeschrieben ist, von diesem zweiten Anwalt.

§ 7. Die zu einem Anwalte oder dessen Vertreter erwählte Person muß zu Uebernahme des Richteramtes gesetzlich befähigt sein. Staatsdiener im Sinne des Staatsdienergesetzes sind nicht wählbar.

§ 8. Die Wahl des Anwalts geschieht durch die zur Vorbereitung der Anklage nach § 141 der Verfassungsurkunde aus beiden Kammern zu ernennenden Deputationen. Ist die Zahl der Mitglieder beider Deputationen verschieden, so wird diejenige Deputation, welche aus einer geringeren Anzahl besteht, soweit es zur Gleichstellung erforderlich ist, verstärkt. Beide vereinigen sich zu einer gemeinschaftlichen Wahldeputation.

§ 9. Die Präsidenten beider Kammern haben Sitz und Stimme bei dieser Deputation. Ueber den Vorsitz entscheidet unter denselben das Loos.

§ 10. Der Vorsitzende eröffnet in einer anzuberaumenden Sitzung den Mitgliedern der Deputation, daß jedes derselben spätestens in der Wahlconferenz ein Individuum zur Stelle des Anwalts und eines zu der des Substituten schriftlich, unter Beisehung seines, des Schreibenden, Namens vorzuschlagen habe.

§ 11. Zwischen der Wahlconferenz und der im vorigen Paragraphen erwähnten vorläufigen Zusammenkunft müssen wenigstens 8 Tage inne liegen.

§ 12. In der Wahlsitzung werden die aufgeschriebenen Namen vorgelesen, und es hat jedes Mitglied der Wahldeputation drei der Bezeichneten zur Stelle des Anwalts, und eben soviel zur Stelle des Substituten mittelst Stimmzettels vorzuschlagen.

§ 13. Von den zum Amte des Anwalts und bezüglich des Stellvertreters vorgeschlagenen, werden jedesmal diejenigen drei, welche die meisten Stimmen haben, in die endliche Wahl gebracht. In soweit hierbei unter zwei oder Mehreren Stimmgleichheit eintritt, hat unter diesen das Loos zu entscheiden.

Die endliche Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese bei der ersten und zweiten Abstimmung nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, und im Fall einer Stimmgleichheit wiederum das Loos.

§ 14. Ergiebt sich schon bei dem § 12 vorgeschriebenen Verfahren für den Anwalt und dessen Stellvertreter, oder für einen von beiden, eine absolute Stimmenmehrheit, so ist, soweit solche vorhanden, ein weiteres Wahlverfahren nicht nöthig.

§ 15. Die getroffene Wahl des Anwaltes, sowie die des Stellvertreters, wird bei der Uebergabe der Klage an den Staatsgerichtshof diesem angezeigt.

§ 16. Alle in Sachsen proceßrechtlich anerkannte Beweismittel, mit Ausnahme des Eidesantrags, sind zulässig. Auch kann ein Erfüllungs- oder Ablehnungseid nur dem Angeklagten zuerkannt werden.

§ 17. Das Eintreten von Rechtsnachteilen bei Versäumnissen wird zunächst nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, im Uebrigen aber nach den diesfalls geltenden Vorschriften des Sächsischen Civilprocesses beurtheilt.

Die vorgeschriebenen Rechtsnachtheile werden in den Erlassen des Staatsgerichtshofs nicht besonders ausgedrückt, sie treten lediglich Kraft des Gesetzes ein. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Nichtigkeitsklagen sind unzulässig.

§ 18. Bei Berechnung der in gegenwärtigem Gesetz erwähnten Fristen und Termine sind die Sonn- und Feiertage nicht abzurechnen. Der Lauf der Fristen beginnt am Tage nach der Insinuation des Erlasses oder der Publication des Erkenntnisses, und endigt sich am letzten Tage, Nachmittags 5 Uhr. Der Staatsgerichtshof ist jedoch befugt, bei genau bescheinigten triftigen Ursachen, Verlängerung der laufenden Fristen zu bewilligen, mit Ausnahme der Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels gegen das Urtheil.

§ 19. Die Insinuation der Erlasse erfolgt durch einen, entweder besonders von dem Staatsgerichtshof in Pflicht zu nehmenden, oder für den Lauf des Processus von einer der obern Landesbehörden zu requirirenden Boten.

§ 20. Die Publication der Erkenntnisse geschieht im Pleno des Staatsgerichtshofs durch den Präsidenten.

§ 21. Sowohl die Entscheidungen, als die nach §§ 26, 29, 30, 31, 33, 38 und 39 dieses Gesetzes im Laufe des Verfahrens vorkommenden Beschlüsse, so wie die Beschlüsse auf die § 40 erwähnten Anträge sind im Pleno des Staatsgerichtshofs zu fassen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Vorschriften.

§ 22. Hat sich der Staatsgerichtshof in Gemäßheit § 145 der Verfassungsurkunde versammelt, so macht der Präsident desselben den Präsidenten der beiden Kammern hiervon Mittheilung.

§ 23. Die letzteren übersenden die Anklage unter Beneennung des Anwalts und seines Stellvertreters. (§ 141 der Verfassungsurkunde und § 15 des 1ten Abschnitts.)

§ 24. In der Anklage sind die einzelnen Punkte genau zu bezeichnen, und bei einem jeden die Beweismittel anzugeben. Bestehen diese in Urkunden, so sind selbige sofort beizufügen, (§ 141 der Verfassungsurkunde) oder, dafern sie sich nicht in den Händen der Anklagenden befinden, nach Form und Inhalt möglichst genau zu beschreiben, auch ist letzteren Falls der Ort anzuzeigen, wo solche wahrscheinlich anzutreffen sind.

§ 25. Nach Uebergabe der Anklageschrift setzt der Staatsgerichtshof binnen 3 Tagen den Angeklagten, unter vorläufiger Bezeichnung des Gegenstandes der Klage, von letzterer in Kenntniß.

§ 26. Der Staatsgerichtshof prüft zunächst das Formelle der Anklage, ingleichen die Rechtfertigung des Anwalts und dessen Stellvertreters, und es werden ihm zu dem Ende die Protocolle der Ständerversammlung, sowie die wegen der Wahl des Anwalts und dessen Stellvertreters ergangenen Acten mitgetheilt.

§ 27. Wenn die Anklage in formeller Hinsicht von dem Staatsgerichtshof mangelhaft gefunden werden sollte, so hat er solches binnen einer

Frift von längstens 14 Tagen der Ständeversammlung mittelst eines die Gründe enthaltenden Decrets zu eröffnen.

§ 28. Findet der Staatsgerichtshof die Anklage formell für rechtsbefähigt, so hat er solche nebst ihren Belegen dem Angeklagten binnen 14 Tagen, von der Anbringung an gerechnet, zur Beantwortung abschriftlich mitzutheilen. Der Angeklagte hat letztere binnen 8 Wochen, von erfolgter Behändigung gerechnet, zu bewerkstelligen.

Erfolgt die Antwort in dieser Zeit nicht, so wird angenommen, als habe Angeklagter die ihm beigemessenen Thatfachen, auf welche die Anklage gestützt wird, eingeräumt.

§ 29. Nach Beantwortung der Klage hat der Staatsgerichtshof zu erwägen, ob es einer weiteren Aufklärung der angeführten Thatfachen noch bedarf, oder ob derselbe ohne diese, sofort über die Anklage zu entscheiden im Stande sei. Bedarf es einer weiteren Aufklärung der Thatfachen nicht, so sind die Partheien sofort mit der Deduction nach § 40 zu hören.

§ 30. Findet der Staatsgerichtshof, daß der Angeklagte bei Beantwortung der Klage hinsichtlich der einzelnen Umstände sich nicht bestimmt genug erklärt hat, so hat er die besonderen Fragen, welche von dem Angeklagten über einzelne Thatfachen noch zu beantworten sind, aufzustellen, und denselben aufzufordern, binnen 14 Tagen sich über diese Fragen zu erklären.

Unterbleibt diese Erklärung, oder ist sie abermals nicht genügend, so wird angenommen, es habe der Angeklagte jene Thatfachen und Umstände eingeräumt.

§ 31. Ebenso hat der Staatsgerichtshof zu verfahren, wenn er findet, daß Angeklagter bei Beantwortung der Klage Thatfachen vorgebracht hat, die zum Behuf der Entscheidung der Sache eine Antwort oder Erklärung des Gegners erheischen, wozu demselben eine 4wöchentliche Frist einzuräumen ist.

§ 32. Jeder Theil hat bei Aufstellung von Thatfachen, deren Beweis ihm obliegt, zugleich die Beweismittel entweder sofort beizufügen, oder doch genau zu bezeichnen und zu beschreiben, soviel die Urkunden betrifft, mit Angabe des Orts, wo solche sich befinden.

§ 33. Für Herbeischaffung der in dem beiderseitigen Vorbringen angegebenen Beweismittel, wenn es deren noch, den Ergebnissen des Verfahrens nach, bedarf, hat der Staatsgerichtshof Sorge zu tragen, sofern sie sich nicht in den Händen der Partheien befinden und genau (bei Urkunden auch dem Inhalte nach) angegeben werden.

§ 34. Die Abhörng der von den Partheien angegebenen Zeugen erfolgt im Pleno des Staatsgerichtshofs, unter Leitung der § 146 der Verfassungsurkunde erwähnten Mitglieder desselben, nach besonders von ihnen aufzustellenden Fragepunkten.

Es wird den Partheien freigestellt, bei dieser Abhörng, und zwar den Angeklagten betreffend, in Person oder durch einen Beauftragten, gegenwärtig zu sein. Auch ist den Partheien unbenommen, bei diesem Zeugenverhöre das Gericht auf Umstände noch aufmerksam zu machen, worüber die Zeugen zu befragen.

§ 35. Urkunden, soweit deren Richtigkeit nach den desfalls bestehenden Vorschriften des gemeinen und des Sächsischen Rechts noch in Zweifel gezogen werden kann, bedürfen der Recognition oder der eidlichen Ablehnung.

§ 36. Bei der, wegen des Auerkenntnisses der Urkunden zu erlassenden Verfügung hat der Staatsgerichtshof Abschriften der Urkunden beizufügen und der Parthei freizustellen, die Originalien in der Kanzlei des Staatsgerichtshofs während der Frist sich vorlegen zu lassen.

Der Angeklagte hat sich in seiner Antwort über die Richtigkeit jener Urkunden zu erklären; im Unterlassungsfalle wird ein Auerkenntniß angenommen.

Dasselbe findet statt, hinsichtlich des Anwalts bei denjenigen Documenten, welche der Angeklagte seiner Antwort beifügte. Bei Urkunden, welche durch den Staatsgerichtshof (§ 33) herbeigeschafft worden, findet dasselbe Verfahren statt und es hat sich derjenige, gegen welchen sie bewiesen sollen, binnen 8 Tagen, von dem desfallsigen Erlasse an, darüber zu erklären. Unterläßt er diese Erklärung, so werden die Urkunden für anerkannt geachtet.

§ 37. Die eidliche Ablehnung erfolgt beim Staatsgerichtshof; der Product wird dazu unter Einräumung einer Stägigen Frist geladen. Erscheint er nicht, so wird die Urkunde für anerkannt geachtet.

§ 38. Die Partheien sind zu gegenseitiger Edition der in ihren Händen befindlichen Urkunden verbunden, dafern nach der erforderlichen genauen Beschreibung derselben anzunehmen, daß sie zu Ermittlung eines streitigen Thatumstandes dienen können. Findet der Staatsgerichtshof das Editions-gesuch an sich statthaft, so erläßt derselbe, unter Einräumung einer 14tägigen Frist, das desfallsige Decret an diejenige Parthei, von welcher die Herausgabe gefordert wird, unter der Verwarnung der Annahme des Geständnisses dessen, was durch die Urkunde hat bewiesen werden sollen. Der Gegner kann sich vor Ablauf dieser Frist zum Editionseide beim Staatsgerichtshofe erbieten, welcher, unter Einräumung einer Stägigen Frist, den Termin zu Leistung dieses Eides festsetzt.

Wird der Editionseid nicht geleistet, so gilt dieß einem vollständig geschehenen Zugeständnisse dessen gleich, was durch jene Urkunde hat dargethan werden sollen.

§ 39. Die Ermittlung eines Gegenstandes durch Sachverständige erfolgt auf Antrag der Partheien, oder, von Amtswegen durch den Staatsgerichtshof, und es gelten bei dem desfallsigen Verfahren die Regeln des bürgerlichen Processes.

§ 40. Vor der Entscheidung der Sache steht es jeder Parthei frei, binnen 14 Tagen noch eine Deduction dem Staatsgerichtshofe zu übergeben. Es beginnt die 14tägige Frist für den Anwalt mit dem Tage, an welchem der Staatsgerichtshof den Partheien bekannt macht, daß die Acten zu ihrer Einsicht bereit seien, für den Angeklagten mit dem Tage, an welchem ihm die Deduction des Anwalts zugefertigt oder bekannt gemacht wird, daß dieser eine solche nicht eingereicht habe. Neue Thatfachen können in dieser Deduction nicht aufgestellt werden. Jedoch kann hierbei auf die Mängel im Verfahren, welche ohne Schuld der Partheien durch das Gericht verhangen worden, aufmerksam gemacht und deren Verbesserung und Ergänzung

beantragt werden. Mit Ablauf jener 14 Tage sind die Acten als geschlossen anzusehen, und alle späteren Eingaben der Partheien sind nicht anzunehmen.

§ 41. Der Angeklagte hat das Recht, gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs sich auf ein anderweites Erkenntniß zu berufen. (§ 149 der Verfassungsurkunde.) Diese Berufung hat er binnen 10 Tagen, von der Zeit der Publication des Erkenntnisses an, dem Staatsgerichtshof zu übergeben; auch steht ihm frei, binnen 14 Tagen, von der Einwendung der Berufung an gerechnet, eine weitere Ausführung seiner Beschwerden bei dem Staatsgerichtshofe einzureichen; die Berufung und die Ausführung fertigt der Staatsgerichtshof dem Anwalt zu, und dieser ist berechtigt, binnen 3 Wochen vom Tage der erwähnten Zufertigung an, eine Gegenausführung einzureichen.

§ 42. Im Fall der Auflösung der zweiten Kammer, während des Processes, wird letzterer nicht sistirt und die Wirksamkeit des Anwaltes und dessen Stellvertreters dauert fort.

II. Abtheilung.

Verfahren beim Staatsgerichtshof in Folge der Vorschrift der Verfassungsurkunde § 83.

[Die §§ 43—46¹⁾ entfallen in Folge des Gesetzes vom 12. October 1874.]

III. Abtheilung.

Verfahren beim Staatsgerichtshof in Folge der Vorschrift der Verfassungsurkunde § 153 und der mit den Ständen des Markgrafen thums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft § 58.

§ 47. Soll vom Staatsgerichtshof die Auslegung eines oder mehrerer Punkte der Verfassungsurkunde erfolgen, so ist demselben zu diesem Behufe,

¹⁾ Dieselben lauteten ursprünglich:

§ 43. Ist in Gemäßheit des § 83 der Verfassungsurkunde ein Mitglied einer sächsischen Kammer zum gänzlichen Ausschluß aus letzterer verurtheilt worden, so steht es dem Ausgeschlossenen frei, wegen seiner künftigen Wählbarkeit auf Erkenntniß des Staatsgerichtshofs anzutragen.

§ 44. Diesen Antrag hat er bei Verlust desselben binnen 4 Wochen, von der Zeit an, wo ihm der Beschluß der Kammer wegen seiner gänzlichen Ausschließung, bekannt gemacht wird, bei dem Ministerio des Innern einzureichen, welches selbigen dem Staatsgerichtshofe mittheilt.

§ 45. Der Staatsgerichtshof läßt sich die, der Entscheidung zum Grund zu legenden sächsischen Protocolle ausantworten, übersendet das Erkenntniß dem Ministerio des Innern, welches für die Zufertigung desselben an den Betheiligten und Benachrichtigungen der Kammer Sorge zu tragen hat.

§ 46. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs ist, soviel das Thatsächliche betrifft, auf das in § 83 der Verfassungsurkunde bemerkte, in der sächsischen Kammer aufgenommene, vorgelesene und gehörig vollzogene Protocoll zu gründen. Der Betheiligte kann zur Vorlegung des Protocolls in der zum § 83 erwähnten folgenden Sitzung erscheinen. Ist er nicht erschienen, so hat das Protocoll nichtsdestoweniger volle Beweiskraft. Auf Verlangen ist dem Ausgeschlossenen eine Abschrift des vollzogenen Protocolls von der Kammer mitzutheilen.

sowohl von Seiten der Regierung als der Stände, eine Deduction zu übergeben. (§ 153 der Verfassungsurkunde.)

§ 48. Wird nur von einem Theile dem Staatsgerichtshofe eine Deduction übergeben, so hat dieser binnen 8 Tagen denjenigen Theil, welcher eine Deduction noch nicht abgegeben, davon schriftlich zu benachrichtigen. Von dieser Bekanntmachung an kann die rückständige Deduction binnen 4 Wochen eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Verzichtleistung darauf, Kraft dieses Gesetzes, angenommen.

§ 49. Sobald von beiden Theilen Deductionen eingereicht worden sind, oder auf einer Seite die im vorigen §phen erwähnte Verzichtleistung eingetreten ist, hat der Staatsgerichtshof binnen 8 Tagen die Deduction des einen Theils dem andern mitzutheilen. Zur Beantwortung der nach § 153 der Verfassungsurkunde gegenseitig mitzutheilenden Deductionen stehet jedem Theile, Kraft dieses Gesetzes, eine Frist von 4 Wochen zu.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine Verzichtleistung auf die Beantwortung der mitgetheilten Deduction unbedingt angenommen.

§ 50. Zum Behuf der Abfassung eines Ausspruchs ist nach Maßgabe der Verfassungsurkunde § 146 ein Referent und Correferent zu wählen und bei der Entscheidung selbst giebt, im Fall der Stimmengleichheit, die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Das Concept der Entscheidung ist von allen Mitgliedern zu signiren.

§ 51. Die Bekanntmachung des Ausspruchs geschieht durch schriftliche Mittheilung desselben, sowie der Entscheidungsgründe an beide Theile. Der Präsident vollziehet die desfalls nöthigen Ausfertigungen durch seine Unterschrift.

§ 52. Ausspruch und Entscheidungsgründe werden in den Landtagsacten abgedruckt und von der Regierung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§ 53. Im Fall

- 1) der Verabschiedung oder
- 2) Vertagung der Kammern, oder

3) der Auflösung der zweiten Kammer, während des Laufes der Fristen, wird die Sache sistirt. Nach Wiedereröffnung der Ständeversammlung fordert der Staatsgerichtshof beide Theile, unter Einräumung neuer Fristen, zu Einreichung der ihnen annoch zustehenden Schriften auf. Es kann aber auch in den ersten beiden Fällen, wenn die erste Schrift von der Ständeversammlung schon verabsaft ist, zu Entwerfung der Widerlegungsschrift, mit Genehmigung der Staatsregierung, eine Deputation ernannt und niedergesetzt werden.

§ 54. Wird in Gemäßheit des § 58 der mit den Ständen des Markgrafenthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft vom 17^{ten} November 1834 über die Auslegung der jene Uebereinkunft enthaltenden Urkunde, oder über die Verlegung derselben, Entscheidung vom Staatsgerichtshof verlangt, so tritt das, wegen der beim Staatsgerichtshof einzureichenden Deductionen § 47 und 48, Abtheilung III, festgesetzte Verfahren ein.

§ 55. Die eingereichten Deductionen, oder, im Fall deren nur eine übergeben, diese, werden den allgemeinen Ständen, und zwar, dafern sie

nicht versammelt sind, binnen 8 Tagen nach ihrem Wiederzusammentritte, zugefertigt, welche, von der Zufertigung an, binnen 8 Wochen ihres Rechts, zu interveniren, sich bedienen können, und die desfallige Schrift beim Staatsgerichtshof in dieser Frist einzureichen haben. Auch von dieser Frist gelten die Bestimmungen § 53.

§ 56. Die Interventionschrift wird dann der Regierung und den Provinzialständen mitgetheilt, die Deduction der beiden letzteren aber gegenseitig der Regierung und den Provinzialständen binnen 8 Tagen zugefertigt; von dieser Zufertigung an läuft für jede dieser beiden Partheien, zur Beantwortung des Mitgetheilten, eine Frist von 4 Wochen, nach deren Ablauf eine Verzichtleistung auf die Beantwortung angenommen wird.

§ 57. Sind die Provinzialstände zur Zeit der Zufertigung einer Deduction nicht versammelt, so läuft die Frist zu deren Widerlegung nur erst von der Zeit ihres Zusammentrittes an.

§ 58. Bei der Entscheidung kommen die Vorschriften des § 153 der Verfassungsurkunde zur Anwendung.

Der Ausspruch des Staatsgerichtshofs ist nach vorstehenden Paragraphen 50 und 51, Abtheilung III, auszufertigen und mitzutheilen.

Dresden, den 3. Februar 1838.

3. Gesetz über das Recht der Kammern zu Gesetzworschlägen vom 31. März 1849.

Wir Friedrich August II. haben in weiterem Verfolg der unter heutigem Tage verfügten Abänderung des § 85 der Verfassungsurkunde im Einverständnisse mit den Kammern des Königreichs folgendes beschlossen und verordnen demnach:

§ 1. Jeder Abgeordnete hat das Recht, in der Kammer, zu welcher er gehört, Gesetzentwürfe einzubringen.

Ein Abgeordneter, welcher die Absicht hat, den Entwurf zu einem Gesetze vorzulegen, hat davon der Kammer und zwar auf dieselbe Weise, wie wenn er einen nach Abschnitt 13 der Geschäftsordnung zu behandelnden Antrag stellen wollte, Mittheilung zu machen, den Gegenstand und Zweck, sowie die Hauptgrundsätze des Gesetzes darzulegen und die Genehmigung der Kammer zur Vorlegung des Entwurfs zu beantragen.

§ 2. Die Kammer hat darauf zuvörderst über die Frage, ob sie zur Vorlegung des Gesetzentwurfs über den bezeichneten Gegenstand ihre Zustimmung ertheilen wolle, Beschluß zu fassen.

Auch hierbei ist ganz so zu verfahren, wie nach der Geschäftsordnung in Bezug auf die Behandlung von Anträgen der Kammermitglieder vorgeschrieben ist.

§ 3. Ist in Gemäßheit eines Kammerbeschlusses die im vorigen Paragraphen erwähnte Zustimmung ausgesprochen, so hat derjenige Abgeordnete, von welchem der Vorschlag ausgegangen ist, den angekündigten Gesetzentwurf in übersichtlicher und bestimmter Fassung und mit Motiven versehen vorzulegen.

Nachdem diese Vorlage erfolgt und der Kammer angezeigt ist, werden dergleichen Gesetzentwürfe ganz so behandelt, wie wegen der vom Könige an die Kammern gelangten Gesetzentwürfe durch die Verfassungsurkunde und Geschäftsordnung bestimmt ist.

Sind jedoch derartige Gesetzentwürfe ausnahmsweise nicht unmittelbar nach ihrer Einbringung gedruckt und vertheilt worden, so ist alsbald, und jedenfalls noch vor der Berichterstattung darüber durch einen Ausschuß, dem Gesamtministerium eine Abschrift davon zuzustellen, auch eine gleiche Abschrift zum Gebrauche der Kammermitglieder in der Kanzlei der betreffenden Kammer auszulegen. (Vgl. § 161 der Geschäftsordnung.)

§ 4. Wenn einer der beiden Kammern über irgend einen Gegenstand bereits ein Gesetzentwurf vorliegt, er mag nun vom Könige ausgegangen, oder von Mitgliedern der betreffenden Kammer eingebracht worden sein, so kann in der andern Kammer über den nämlichen Gegenstand nicht eher verhandelt werden, als bis die Kammer, welche zuerst mit der Sache sich beschäftigt hat, Beschluß darüber gefaßt und diese Beschlußfassung in der gewöhnlichen Weise der andern Kammer mitgetheilt hat.

Ebenso wenig kann aber auch, wenn einer Kammer bereits ein vom Könige ausgegangener Gesetzentwurf vorliegt, in derselben Kammer ein den Gegenstand dieses Gesetzentwurfs betreffender Gesetzentwurf von Kammermitgliedern eingebracht, noch ein selbstständiger Antrag gleichen Inhalts vor der Verhandlung über den Gesetzentwurf selbst, zum Zwecke hauptsächlichlicher Beschlußfassung in Verathung gezogen werden.

§ 5. Eine jede Kammer hat das Recht, einen in der andern Kammer von Mitgliedern derselben eingebrachten Gesetzentwurf abzulehnen, auch ohne eine Verathung der einzelnen Bestimmungen desselben vorzunehmen.

§ 6. Wird ein von Kammermitgliedern eingebrachter Gesetzentwurf von derjenigen Kammer, in welcher er zunächst vorgeschlagen worden ist, verworfen, so kann er in der andern Kammer nur unter der Voraussetzung zur Verathung kommen, wenn ein Mitglied dieser Kammer die Zustimmung der letztern zur Vorlage des Entwurfs in der § 1 und 2 bezeichneten Weise nachgesucht und erhalten hat.

§ 7. Soll ein Gesetzentwurf mit dem Antrage auf Genehmigung und Publication desselben an den König gelangen, so ist dazu die Uebereinstimmung beider Kammern erforderlich, daher nöthigenfalls, und also bei Anfangs getheilter Meinung darüber, nach § XIII des Gesetzes vom 15. November 1848¹⁾ zu verfahren.

Ist bei dem Zusammentritte beider Kammern zur gemeinschaftlichen Beschlußfassung bestimmt worden, daß dem Könige ein Gesetzentwurf zur Genehmigung und Publication überreicht werden soll, so muß in dem § 5 erwähnten Falle diejenige Kammer, welche den Gesetzentwurf ohne specielle Verathung Anfangs abgelehnt hatte, diese Verathung erst noch vornehmen, ehe die Uebergabe des Gesetzes an den König erfolgen kann, so daß also nach Befinden auch noch ein zweiter Zusammentritt der Kammern zur

¹⁾ Das Gesetz vom 15. November 1848 ist durch Gesetz vom 15. August 1850 wieder aufgehoben, so daß an Stelle des § XIII nunmehr wieder der § 131 der Verfassungsurkunde gilt.

Vereinbarung über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes erforderlich werden kann.

§ 8. Gesetzesvorschläge der Kammer, denen die Genehmigung des Königs versagt worden ist, können während des nemlichen Landtags in keiner der beiden Kammern unverändert wiederholt werden.

§ 9. Will der König einen von den Kammern ausgegangenen Gesetzentwurf nur mit Abänderungen genehmigen, so sind diese Abänderungen von der Regierung den Kammern noch während des nemlichen Landtags mitzutheilen und es steht dann den letzteren frei, den Gesetzentwurf entweder ganz zurückzunehmen oder die Abänderungen zu genehmigen, oder auch den Gesetzentwurf mit Widerlegungsgründen in der vorigen Maße, ebenfalls noch während des nemlichen Landtags, dem König zu unveränderter Genehmigung oder Ablehnung zu überreichen.

Dresden, den 31. März 1849.

4. Landtagsordnung vom 12. October 1874.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u. haben eine Revision der Landtagsordnung vom 8. October 1857 für angemessen befunden und verordnen demzufolge unter Zustimmung Unserer getreuen Stände:

Geschäftsordnung der Kammern.

§ 1. Jeder Kammer steht das Recht zu, ihre Geschäftsordnung unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde enthaltenen, sowie der nachstehenden Bestimmungen selbstständig festzustellen.

Anmeldung der Ständemitglieder.

§ 2. In der bei Einberufung eines Landtags zu erlassenden Missive (§ 115 der Verfassungsurkunde) wird zugleich Ort und Stunde für die persönliche Anmeldung der Ständemitglieder bestimmt.

Hierbei haben die in § 63 der Verfassungsurkunde unter 2, 4, 5, 11, 12 aufgeführten Mitglieder der ersten Kammer, ingleichen die nach Nr. 9 ebendasselbst und § 64 am Ende zulässigen Bevollmächtigten sich durch die ihnen ausgestellten Vollmachten zu legitimiren, die § 64 erwähnten Stellvertreter übrigens den Eintritt der dort bemerkten Voraussetzungen und den Besitz der ebendasselbst erforderlichen persönlichen Eigenschaften nachzuweisen.

Alle anderen Kammermitglieder, mit Ausnahme der Prinzen des königlichen Hauses, legitimiren sich durch ihre Missive (vergl. jedoch § 6).

Das Erscheinen der königlichen Prinzen hängt von deren freier Entscheidung ab.

§ 3. Die Anmeldung geschieht bis zu erfolgter Constituirung der Kammern bei den Einweisungskommissionen, nach diesem Zeitpunkte aber bei dem Präsidenten derjenigen Kammer, welcher ein Ständemitglied angehört.

Den Einweisungskommissionen ist jedesmal ein Verzeichniß der einberufenen Ständemitglieder mitzutheilen.

Einweisungscommission.

§ 4. Die Einweisungscommission besteht für jede Kammer aus dem Directorium derselben vom letzten Landtage.

Es genügt jedoch, wenn zwei Mitglieder dieses Directoriums daran Theil nehmen.

Sollten wegen Ausscheidens oder in Folge Behinderung nicht wenigstens zwei Mitglieder des Directoriums die Functionen der Einweisungscommission übernehmen können, so bestimmt der König, welche Kammermitglieder deren Stelle in der Commission übernehmen sollen und ernennt sogleich den Vorstand.

§ 5. Kammermitglieder, welche sich an der rechtzeitigen Anmeldung ohne gerechtfertigte Entschuldigung veräußen, oder später ohne Urlaub abwesend sind, können, wenn sie auf die nach Maßgabe der Geschäftsordnung ihrer Kammer an sie erlassene persönliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung ausßen bleiben, durch Beschluß der Kammer von letzterer zeitweise ausgeschlossen werden.

Urlaubsgesuche sind von den Präsidenten bei dem Könige, von anderen Kammermitgliedern bei den Präsidenten anzubringen.

Prüfung der Legitimationen und der Wahlen.

§ 6. Jeder Kammer steht für ihre Mitglieder die Prüfung der Legitimation (§ 2) und beziehentlich der Wahlen, sowie bei entstehenden Zweifeln die Entscheidung zu. Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei deren Verlust binnen 14 Tagen nach Zusammentritt des Landtags (§ 2), und bei Wahlen, welche während des Landtags stattfinden, binnen gleicher Frist nach Feststellung des Wahlergebnisses anzubringen.

So lange nicht die Unzulänglichkeit einer Legitimation, beziehentlich die Ungültigkeit einer Wahl ausgesprochen ist, haben die nach § 2 legitimirten Ständemitglieder Sitz und Stimme in ihrer Kammer.

Es wird auch an der Gültigkeit von Beschlüssen dadurch, daß Mitglieder, welche an denselben Theil genommen haben, später wegen Ungültigkeit der Wahl oder wegen Mangels der gesetzlichen Befähigung aus der Kammer auszuschneiden genöthigt sind, in der Regel nichts geändert. Nur wenn bei einer durch Namensaufruf erfolgten Abstimmung die Stimme eines solchen Mitglieds entscheidend gewesen ist und dies vor Ende des Landtags bemerkt wird, ist, insofern nicht die königliche Genehmigung des Beschlusses früher erfolgt war, die Abstimmung zu wiederholen.

Constituierung der Kammern.

§ 7. Sobald die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder angemeldet und legitimirt ist, schreitet jede Kammer zur Wahl ihres Directoriums.

Hiervon ist dem Gesamtministerium, sowie der andern Kammer Mittheilung zu machen.

§ 8. Die Zeit für die Eröffnung des Landtags, sowie die Formen derselben, werden von dem Könige bestimmt.

Amt der Präsidenten.

§ 9. Der Präsident jeder Kammer ist als Organ der letzteren in ihren Verhältnissen zur Staatsregierung, zur anderen Kammer und zu dritten Personen zu Handhabung der Landtagsordnung und Geschäftsordnung berufen.

In gemeinsamen Angelegenheiten beider Kammern haben deren Präsidenten vereint sie zu vertreten. Eingaben an die Ständeversammlung, als Ganzes, gelangen, wenn etwas Anderes nicht ausdrücklich beantragt ist, zunächst an die erste Kammer.

Sollten die Präsidenten und Vicepräsidenten einer Kammer gleichzeitig behindert sein, so haben die Secretäre nach der in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Reihenfolge die laufenden Geschäfte zu erledigen und nöthigenfalls eine Sitzung zur Vornahme der für die Stellvertretung der Präsidenten erforderlichen Wahlen zu veranstalten und zu leiten.

§ 10. Mit Schluß des Landtags erledigen sich die Functionen der Directoren. Dieselben haben jedoch die bei Schluß des Landtags noch im Rückstande gelassenen Canzleigeschäfte zu erledigen. Auch haben die Präsidenten die etwa noch erforderlichen Ständischen Schriften ausfertigen zu lassen und zu vollziehen (vergleiche auch § 138 der Verfassungsurkunde).

Öffentliche Sitzungen.

§ 11. Die Sitzungen der Kammern sind in der Regel öffentlich. Für die Zuhörer sind außer zwei geschlossenen Galerien, zu welchen die Eintrittskarten von dem Ministerium des Innern ausgegeben werden, und einer dritten dergleichen für die Mitglieder der anderen Kammer, offene Galerien vorhanden, zu denen der Eintritt nach den von der Kammer zu treffenden Bestimmungen gestattet ist, auch sind durch den Präsidenten den Berichterstattern öffentlicher Blätter, soweit thunlich, geeignete Plätze auf den Galerien anzuweisen.

Uebrigens wird die Regierung für stenographische Aufnahme der Verhandlungen Sorge tragen; die Stenographen haben jedoch bei geheimer Sitzung abzutreten.

Dem Eindernehmen beider Kammern bleibt es überlassen, ob den Mitgliedern der anderen Kammer der Besuch der für dieselben bestimmten Galerie auch bei geheimen Sitzungen zu gestatten sei.

Geheime Sitzungen.

§ 12. Geheime Sitzung tritt ein (§ 135 der Verfassungsurkunde):

- a) auf Verlangen der Staatsregierung bei Eröffnungen oder Vorlagen derselben und den darauf bezüglichen Verhandlungen,
- b) auf den Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Kammermitglieder.

Wenn drei Mitglieder den Antrag stellen, so ist darüber in geheimer Sitzung nach der Bestimmung sub b zu entscheiden.

Alle Gegenstände, welche in geheimer Sitzung verhandelt werden, unterliegen auch hinsichtlich der weiteren Berathung in den Deputationen, sowie

in der Kammer und gegen Jedermann, außer den Mitgliedern der Ständeversammlung und den Beauftragten der Staatsregierung, der unbedingten Geheimhaltung.

Die Veröffentlichung des in geheimer Sitzung Verhandelten darf, sobald es Erklärungen oder Vorlagen der Staatsregierung betrifft, nur mit deren Zustimmung beschlossen werden.

Wird der sofortige Druck der auf einen geheim verhandelten Gegenstand bezüglichen Schriften für das größere Publicum (vergleiche § 26) beschlossen, so gilt der Inhalt dieser Schriften nicht mehr als ein geheim zu haltender, auch wenn der Druck noch nicht erfolgt ist.

Tagesordnung für die Sitzungen.

§ 13. Für jede Sitzung wird die Tagesordnung spätestens am Tage vorher festgestellt und der Staatsregierung in der von ihr anzugebenden Anzahl von Exemplaren mitgetheilt.

Die spätere Aufnahme eines neuen Gegenstandes in die Tagesordnung ist gegen den Widerspruch der Regierung nicht gestattet und kann daher in der Kammersitzung selbst nur dann beschlossen werden, wenn ein Vertreter der Regierung anwesend ist.

Wittheilungen, welche die Staatsregierung zu machen hat, sind stets auch mit Unterbrechung der Tagesordnung gestattet.

Besondere Rücksichten bei den Verhandlungen.

§ 14. Die Personen des Reichs- und des Staatsoberhauptes dürfen in keiner Weise in die Kammerverhandlungen gezogen werden.

In Bezug auf die Königliche Familie, den Bundesrath, den Reichstag, die Kammer und deren Mitglieder und öffentliche Beamte, sowie auswärtige Regenten und Regierungen ist die deren Stellung gebührende Rücksicht zu beobachten.

Wer öffentliche Beamte pflichtwidriger oder solcher Handlungen beschuldigt, welche geeignet sind, dieselben in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, ist verpflichtet, auf Verlangen der Regierung die Thatsache und den Namen der betreffenden Person dem Präsidenten zur weiteren Mittheilung an die Staatsregierung anzugeben.

Rechte der Staatsregierung bei den Kammerverhandlungen.

§ 15. Die Staatsregierung kann in jedem einzelnen Falle verlangen:

a) daß ihre Vorlagen durch Vorlesen in der Kammer zu deren Kenntniß gebracht werden,

b) daß jede Vorlage, sowie jeder nach §§ 85, 109, 110, 140 und 141 der Verfassungsurkunde von den Ständen zu stellende Antrag, vor der Berathung in der Kammer, der Vorberathung durch eine Deputation der letzteren unterworfen werde, ingleichen, daß der Beschlußfassung über das Ganze die Berathung und Beschlußfassung über alle einzelnen Theile vorausgehe.

Deputationsberichte.

Von der Deputation ist über ihre Berathung in der Regel schriftlicher Bericht zu erstatten.

Die Verhandlung darüber in der Kammer darf nicht vor Ablauf von zwei Tagen nach Mittheilung dieses Berichts an die Staatsregierung stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung der Regierung gestattet.

Ablefen in den Sitzungen.

§ 16. Das Ablefen von Vorträgen in der Kammer ist den Berichtserstattern gestattet.

Abstimmung und Beschlussfassung.

§ 17. An der Abstimmung Theil zu nehmen ist jedes anwesende Kammermitglied berechtigt und verpflichtet.

Nur Diejenigen, welche bei der Sache, über die abgestimmt werden soll, für ihre Person betheilig sind, treten bei der Abstimmung ab.

§ 18. Ueber die Zahl der Mitglieder, deren Anwesenheit zu Fassung gültiger Beschlüsse erforderlich ist, enthält die Verfassungsurkunde die nöthigen Bestimmungen.

Bei Berechnung der dort bemerkten Quote werden die nach § 17 persönlich betheiligten Mitglieder, ingleichen Diejenigen, welche ihrer Pflicht zuwider etwa die Theilnahme an der Abstimmung verweigern sollten, von der Gesamtzahl vorher abgezogen.

Das Gleiche geschieht in der ersten Kammer mit den abwesenden königlichen Prinzen, sowie mit den § 63 der Verfassungsurkunde unter 8 und 10 gedachten Stellen, wenn ein Inhaber derselben nicht vorhanden ist.

§ 19. Die Abstimmung erfolgt in Betreff jedes einzelnen Theiles einer Vorlage unmittelbar nach dem Schlusse der Berathung über den einzelnen Theil, in Betreff der Vorlage als Ganzes unmittelbar nach dem Schlusse der gesammten Berathung über die Vorlage und alle einzelnen Theile derselben.

Auf Antrag der Regierungscommissare oder Beschluß der Kammer ist die Abstimmung auszusetzen; es kann dies jedoch hinsichtlich einzelner Theile nicht länger, als bis nach Beendigung der Berathung über die weiteren Theile geschehen. Die Abstimmung über das Ganze darf ohne Zustimmung der Regierungscommissare nicht über zwei Tage ausgesetzt werden.

§ 20. Die Abstimmung geschieht in öffentlicher oder geheimer Sitzung, je nachdem die Verhandlung öffentlich oder geheim stattgefunden hat.

Die Endabstimmung über einen Gesekentwurf, über einen Antrag der Regierung oder über einen auf Erlaß eines Gesetzes gerichteten oder nach §§ 109, 110, 140 und 141 der Verfassungsurkunde zu beurtheilenden Ständischen Antrag hat durch Namensaufruf stattzufinden, wofern nicht die Regierung darauf ausdrücklich verzichtet.

Abänderung gefasster Beschlüsse.

§ 21. Ein von einer Kammer gefasster Beschluß kann von ihr während desselben Landtags in der Regel nicht geändert oder zurückgenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist, abgesehen von dem § 6 am Ende gedachten Falle, nur nach § 94 der Verfassungsurkunde, sowie in Folge eines abweichenden Beschlusses der anderen Kammer gestattet.

Mittheilung gefasster Beschlüsse an die andere Kammer.

§ 22. Von dem auf einen Antrag der § 109, Absatz 3 der Verfassungsurkunde gedachten Art in der Kammer gefassten Beschlüsse ist der anderen Kammer nur dann Nachricht zu geben, wenn derselbe ein dem Antrage beifälliger ist.

Beschwerden und Petitionen.

§ 23. Beschwerden der § 111 der Verfassungsurkunde gedachten Art und Petitionen sind stets schriftlich anzubringen.

Dieselben sind jedoch unzulässig:

- a) wenn sie anonym oder unzweifelhaft mit falschen Namen unterzeichnet sind, oder sich die Person des Unterzeichners nicht ermitteln läßt;
- b) wenn sie in Angelegenheiten eines Dritten oder in fremden Namen eingebracht werden und eine gültige Vollmacht nicht beigebracht, noch gesetzlich zu vermuthen ist;
- c) wegen Unklarheit, sowie bei gänzlich unterlassener Bescheinigung der darin angeführten Thatsachen, ingleichen wenn sie beleidigende Ausßerungen enthalten;
- d) wenn sie bei einem Landtage bereits aus materiellen Gründen zurückgewiesen worden sind und während desselben Landtags ohne Angabe neuer Thatsachen wiederholt werden;
- e) wenn deren Gegenstand nicht zum Wirkungskreise der Stände gehört;
- f) Unzulässig sind Beschwerden auch dann, wenn sie gegen Behörden gerichtet sind und nicht nachgewiesen ist, daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerium gelangt und dort ohne Abhilfe geblieben sind.

Auf unzulässige Beschwerden oder Petitionen ist nicht einzugehen, dieselben sind vielmehr ohne Weiteres zu den Acten zu nehmen (beizulegen).

§ 24. Von dem auf eine nach § 23 zulässige Beschwerde gefassten Beschlüsse ist der Betheiligte in Kenntniß zu setzen.

Im Uebrigen sind die Kammern zu Eröffnungen irgend einer Art an Privatpersonen, Corporationen oder an das Land nicht berechtigt.

Protocollführung.]

§ 25. Ueber die Verhandlungen der Kammern werden durch deren Secretäre Protocolle aufgenommen, welche die Zahl der anwesenden Mitglieder angeben und die gefassten Beschlüsse enthalten. Die aufgenommenen Protocolle sind, wenn sie nicht in der Kammer zur Vorlesung und Genehmigung gelangen, von dem Präsidenten und zwei anderen, von demselben zu bestimmenden Kammermitgliedern zu prüfen und nach Beseitigung etwaiger Anstände Namens der Kammer zu genehmigen. In jedem Falle sind die Protocolle von den bezeichneten Personen zu vollziehen.

Sollen in denselben Erklärungen der Staatsregierung festgestellt werden, so bedürfen sie der Genehmigung der dabei betheiligten Regierungsorgane.

Druck der Königl. Decrete, Berichte u.

§ 26. Die Königl. Decrete und die nach § 15 erstatteten schriftlichen Berichte, sowie die Ständischen Schriften sind nebst den dazu etwa gehörigen wesentlichen Beilagen in der Regel zum Zwecke der Veröffentlichung zu drucken.

Eine Ausnahme hiervon kann mit Zustimmung der Staatsregierung stattfinden, auch kann letztere den Druck der von ihr ausgehenden Vorlagen und Eröffnungen ganz ablehnen oder dieselben nur zur Vertheilung unter die Kammermitglieder drucken lassen. In beiden Fällen gilt von den darauf bezüglichen Berichten und sonstigen Ständischen Schriftstücken dasselbe und ist der Gegenstand überhaupt geheim zu halten.

Ueber den Druck der auf andere, in geheimer Sitzung verhandelte Gegenstände bezüglichen Schriften entscheidet die Kammer. In keinem Falle darf aber die Veröffentlichung eher erfolgen, als bis der geheim behandelte Gegenstand auch in der anderen Kammer berathen und der Druck genehmigt worden ist.

Alle Druckfachen der Kammern sind gleichzeitig mit deren Vertheilung an die Mitglieder auch der Staatsregierung und deren Organen in der von letzterer verlangten Anzahl von Exemplaren zuzustellen.

Polizei der Kammern und Ordnungsruf.

§ 27. Jeder Kammer ist die Polizei in den von ihr benutzten Räumlichkeiten überlassen, doch wird hierdurch das Einschreiten der Behörden, wenn dasselbe in Bezug auf ein Verbrechen oder Vergehen erforderlich werden sollte, nicht ausgeschlossen.

Die der Kammer zustehende Polizei wird ausschließlich durch deren Präsidenten ausgeübt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Anordnungen durch das zur Aufwartung oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestellte Personal vollstrecken läßt.

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, die Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, insbesondere jedes Kammermitglied, welches den geregelten Gang der Verhandlung stört, von dem Gegenstande derselben abweicht, beleidigende Ausdrücke sich erlaubt, oder in sonstiger Weise der Landtags- oder Geschäftsordnung der betreffenden Kammer entgegenhandelt, zur Ordnung zu rufen und ihm erforderlichen Falles das Wort zu entziehen.

Alle Kammermitglieder, sowie die anwesenden Regierungscommissare sind befugt, den Präsidenten auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen. Gegen den Ordnungsruf, sowie die Entziehung des Wortes Seiten des Präsidenten kann binnen 24 Stunden auf Entscheidung der Kammer angetragen werden. Dieser Antrag gelangt auf die nächste, nach Stellung des Antrags folgende Tagesordnung.

Sobald der Präsident den Schluß einer Sitzung erklärt hat, sind weitere Anträge, Reden und Berathungen Seiten der Mitglieder der Kammer nicht mehr gestattet.

Der Präsident hat Zeichen des Beifalls oder Mißfallens auf der Galerie nicht zu gestatten und ist berechtigt, bei Verletzung der Ordnung einzelne Personen von der Galerie entfernen oder letztere ganz schließen zu lassen.

Vernehmung der Stände mit der Staatsregierung und mit Behörden.

§ 28. Eine unmittelbare Vernehmung der Stände, sowie der einzelnen Kammern mit der Staatsregierung findet nach § 133 der Verfassungsurkunde nur durch das Gesamtministerium statt. In Bezug auf die Bestellung von Regierungskommissaren, Mittheilung von Acten oder andere Auskunftsertheilung (vergleiche auch § 99, Absatz 1 der Verfassungsurkunde), auf Einrichtung in den Räumlichkeiten der Kammern, die Canzlei, das Dienerpersonal und das Cassenwesen, sowie in Bezug auf die stenographische Canzlei (§ 11, Absatz 2) und die Handhabung der Polizei (§ 27) ist dagegen eine directe Vernehmung der Präsidenten mit den beteiligten einzelnen Ministerien gestattet (vergleiche auch § 31).

Eine gleiche Befugniß steht auch den Deputationsvorständen in Bezug auf die Bestellung von Regierungskommissaren, Mittheilung von Acten und andere Auskunftsertheilung zu.

Mit anderen Behörden haben die Kammern und deren Präsidien direct nicht zu verkehren, die Annahme von Beschwerden oder Petitionen der Stadträthe und Gemeindevorstände, als Vertreter ihrer Gemeinden, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Ebenso dürfen Deputationen an den König nur nach vorheriger, durch das Gesamtministerium zu vermittelnder Genehmigung desselben auch mit Ausnahme des Falles einer Adresse und der § 110 im Eingange, in gleichen § 131 am Ende der Verfassungsurkunde gedachten Fälle nur von beiden Kammern gemeinsam abgeordnet werden.

Regierungskommissare.

§ 29. Die Staatsminister, sowie die mit ihnen oder in ihrem Auftrage in der Kammer erscheinenden Beamten sind als Regierungskommissare berechtigt, an allen Verhandlungen der Kammern Theil zu nehmen.

Denselben steht nach vorheriger Anmeldung bei den Präsidenten das Wort zu jeder Zeit und auch nach Schluß der Verhandlung, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, frei. Ebenso sind dieselben befugt, Vorträge in der Kammer abzulesen, sowie Abänderungen der Berathungsgegenstände zu beantragen.

Nimmt ein Regierungskommissar nach dem Schluß der Berathung das Wort, so kann diese auf Antrag eines Kammermitglieds wieder eröffnet werden.

§ 30. Für jede Vorlage kann die Staatsregierung einen oder mehrere Commissare zur Theilnahme an den Berathungen der Kammern und ihrer

Deputationen bezeichnen. Zu gleichem Zwecke werden auch für andere Gegenstände, wenn es eine Kammer oder deren Deputation wünscht, Regierungscommissare bestellt werden.

So oft eine Deputation einer Beschwerde oder Petition Folge zu geben oder sonst einen Antrag an die Regierung zu bringen oder einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß der Kammer zu empfehlen beabsichtigt, hat dieselbe vorher mit einem Regierungscommissare sich zu vernehmen.

Interpellationen.

§ 31. Anfragen, welche einzelne Kammermitglieder in der Sitzung an die Staatsregierung zu stellen wünschen (Interpellationen), müssen schriftlich bei dem Präsidenten eingereicht werden, welcher dieselben sofort dem betreffenden Minister abschriftlich mittheilt und sodann drucken und an die Kammermitglieder vertheilen läßt.

Frühestens am zweiten Tage nach jener Mittheilung wird die Interpellation in der Kammer selbst vorgelesen.

Die Staatsregierung wird hierauf erklären, ob und wann sie die letztere beantworten werde.

An die Beantwortung einer Interpellation oder an die Ablehnung der Beantwortung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstands der Interpellation anschließen, wenn der Antrag auf eine solche Besprechung in der für selbstständige Anträge nach der Geschäftsordnung der Kammer vorgeschriebenen Maße Unterstützung gefunden hat.

Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede der Kammer überlassen, den Gegenstand in Form eines selbstständigen Antrags weiter zu verfolgen.

Ständische Schriften.

§ 32. Ständische Schriften können in der Regel nur von beiden Kammern gemeinsam, von einer Kammer allein lediglich, wenn der Gegenstand bloß diese Kammer betrifft, sowie in den § 110 im Eingange, § 131 am Ende und § 132 der Verfassungsurkunde bezeichneten Fällen an den König gebracht werden.

Die auf Grund der Kammerbeschlüsse nöthigen Ausfertigungen werden, wenn jene auf den Bericht eines Berichtstatters der Kammer gefaßt worden sind, durch Letzteren, außerdem von einem Secretär der Kammer bewirkt und nach ihrer Genehmigung durch die Kammer von dem Präsidenten in Reinschrift vollzogen.

Geht eine Schrift von den Ständen in ihrer Gesamtheit aus, so erfolgt deren Ausfertigung bei derjenigen Kammer, wo der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist, die Genehmigung und Unterschrift ist aber in beiden Kammern zu bewirken.

Ständische Schriften werden bei dem Gesamtministerium eingereicht. Die Unterzeichnung erfolgt mit der Formel:

„allerunterthänigste treuegehoramste Ständeversammlung“ (erste [zweite] Kammer der Ständeversammlung).

Vernehmung der Kammern unter einander und Vereinigungsverfahren.

§ 33. Die von der einen Kammer über Gegenstände, welche die Ständeversammlung als Ganzes angehen, gefaßten Beschlüsse sind jederzeit der anderen Kammer, in der Regel durch beglaubigte Protocollauszüge, mitzutheilen.

Im Uebrigen werden die geschäftlichen Beziehungen zwischen den beiden Kammern durch Uebereinkunft derselben, beziehentlich ihrer Directorien, geregelt.

Wenn die Kammern bei der ersten Berathung eines Gegenstandes von einander abweichende Beschlüsse fassen, so hat vor Einleitung des § 131 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Vereinigungsverfahrens noch eine wiederholte Berathung, in der Kammer, welche zuerst in der Sache Beschluß gefaßt hatte, stattzufinden (vergl. § 130 der Verfassungsurkunde).

Ueber das Ergebnis des in § 131 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Vereinigungsverfahrens ist zunächst in derjenigen Kammer Beschluß zu fassen, in welcher vor dem Vereinigungsverfahren nicht zuletzt über die Angelegenheit verhandelt worden ist.

Für das vorgedachte Vereinigungsverfahren treten, wenn und soweit mit Vorberathung des eben fraglichen Gegenstands in den Kammern Deputationen beauftragt gewesen sind, die Mitglieder dieser Deputationen, unter Zuziehung der Kammerpräsidenten, zusammen, wobei der Vorsitz dem Präsidenten derjenigen Kammer zu steht, bei welcher der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist.

Ist in einer Kammer keine Deputation mit der Vorberathung beauftragt gewesen, so ist für das Vereinigungsverfahren eine Deputation von der betreffenden Kammer zu bestimmen.

Die Berichterstattung in der Vereinigungsdeputation liegt dem Referenten derjenigen von beiden vereinigten Deputationen ob, in deren Kammer nachmals zunächst über das Vereinigungsverfahren zu berathen ist. Das Protocoll wird von einem Mitgliede der anderen Deputation geführt.

Schluß und Vertagung des Landtags. Zwischendeputationen.

§ 34. Ueber Schluß und Vertagung des Landtags, sowie über die Form derselben steht dem Könige die Bestimmung zu.

Die Deputationen, welche nach § 114 der Verfassungsurkunde auch nach dieser Zeit zusammentreten können (Zwischendeputationen), werden, wenn es sich um Ausführung eines Beschlusses handelt, von beiden Kammern gemeinsam — und zwar in Mangel einer anderen Vereinbarung von jeder zur Hälfte —, für Berathungsgegenstände von jeder Kammer gesondert gewählt.

Gemeinsame Deputationen sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Kammer, der sie angehören, anwesend ist. Im Falle einer Abstimmung hat bei Gleichheit der Stimmen der von der Deputation zu erwählende Vorstand die entscheidende Stimme.

§ 35. Für die Wahl und Berathung der von jeder Kammer besonders ernannten Zwischendeputationen gelten die nach der Geschäftsordnung der ersteren für ihre Deputationen überhaupt bestehenden Vorschriften.

Die Wahl des Vorstands ist dem Gesamtministerium anzuzeigen. Sie haben ihren Kammern schriftlichen Bericht zu erstatten. Die von ihnen fertig gestellten Berichte sind, dafern nicht inzwischen der Landtag einberufen worden ist, an das Gesamtministerium zu übergeben, welches den Druck und die Vertheilung an die Kammermitglieder anordnen wird.

Die von jeder Kammer besonders ernannten Zwischendeputationen haben eine jede in ihrer Kammer nach deren Wiederzusammentritt über die ihnen überwiesenen Berathungsgegenstände zugleich für die Kammerverhandlungen die Berichterstattung und wird das Gesamtministerium darüber, welche Kammer mit der Berathung beginnen soll, durch königliches Decret Bestimmung treffen.

Die Deputation derjenigen Kammer, in welcher die Vorlage zuletzt berathen wird, hat über die bei der Berathung in der anderen Kammer gefassten Beschlüsse einen Nachbericht zu geben.

Die Zeit für den Zusammentritt der Zwischendeputationen bestimmt das Gesamtministerium nach Vernehmung mit den Deputationsvorständen. Dieselben sind befugt, sich auch vor Beendigung des ihnen aufgetragenen Geschäfts zu vertagen, können aber auch jederzeit von dem Könige vertagt werden; die Auflösung der zweiten Kammer enthält stets zugleich die Auflösung der ihr angehörigen, sowie der gemeinsamen Zwischendeputationen.

Mit dem zur Canzlei und Aufwartung erforderlichen Personale werden die Deputationen durch die Regierung, mit den sonstigen Canzleibedürfnissen durch den Archivar versehen, welcher darüber der nächsten Ständeversammlung Rechnung ablegt.

Ständisches Archiv und Archivar.

§ 36. Das Archiv der Stände steht der Staatsregierung gleichfalls offen.

Will eine Kammer oder ein Mitglied derselben von Acten der anderen Kammer, welche während des laufenden Landtags ergangen sind, Einsicht nehmen, so kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten der Kammer, um deren Acten es sich handelt, geschehen.

Für die Leitung der Canzleien bei der Kammer, sowie für das Archiv und die Bibliothek, für welche letztere die Präsidenten während eines Landtags bis zu 100 Thalern ohne Zustimmung der Kammern zu verwenden berechtigt sind, wird von den Ständen ein Archivar ernannt, wozu die Directorien beider Kammern gemeinschaftlich jedesmal drei geeignete Männer in Vorschlag bringen. Können sich die Directorien nicht über die vorzuschlagenden Personen oder die Kammern nicht über die Wahl aus denselben vereinigen, so ist die Wahl in der Weise vorzunehmen, daß abwechselnd die eine Kammer, und zwar beim ersten Male die erste Kammer, drei Männer vorschlägt, und die andere Kammer aus denselben den Archivar wählt.

Von der Anstellung und Verpflichtung des Archivars ist dem Gesamtministerium Nachricht zu geben.

Derselbe hat eine Dienstwohnung im Landhause, sein übriges Dienst-einkommen ist von den Ständen im Einverständnisse mit der Staatsregierung festzustellen.

Er darf als Beamter der Stände kein Staats- oder Privatamt daneben bekleiden. Im Uebrigen leiden auf ihn, wie überhaupt, so namentlich rüch-sichtlich der Disciplin und Entlassung und in Bezug auf die ihm und seinen Hinterlassenen gebührende Pension die für Civilstaatsdiener geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

In der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen steht er unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern, welches ihn auch mit Geschäften beauftragen, übrigens vorkommenden Falles zwar seine Suspension, nicht aber die gänzliche Entlassung verfügen, auch die Stelle nur interimistisch bis zu dem nächsten Landtage und der von den Kammern zu fassen-den definitiven Entschliebung besetzen kann.

Ganzei- und Dienerpersonal.

§ 37. Das erforderliche Ganzei- und Dienerpersonal wird den Kam-mern beim Beginn jedes Landtags bis zur Wahl der Directorien von der Regierung zur Verfügung gestellt.

Weiterhin steht die Annahme oder Entlassung desselben, sowie die Dis-ciplinaraufsicht über dasselbe den Präsidenten, jedem für die betreffende Kammer zu.

Die Remuneration dieses Personals bestimmt das Directorium jeder Kammer, der Lohn für das zur gemeinschaftlichen Dienstleistung erforderliche Personal wird von den Directorien beider Kammern festgesetzt; bezüglich des übrigen Personals haben sich die Directorien beider Kammern zu Er-langung möglicher Gleichheit der Remuneration mit einander zu vernehmen.

Dieses Personal wird zu gehöriger Verrichtung der ihm obliegenden Geschäfte, sowie zur Geheimhaltung dessen, was ihm dabei bekannt wird, von den Directorien, und zwar nach deren Ermessen, mittelst Eides oder Handschlags verpflichtet, auch darüber und über die Einweisung der Ver-pflichteten von einem Secretär ein Protocoll aufgenommen.

In Hinsicht auf seine Dienstleistung steht das gedachte Personal unter dem Directorium und insbesondere unter einem der Secretäre, sowie bezüg-lich der allgemeinen Aufsicht unter dem Archivar. Uebrigens hat der zu Beaufsichtigung der Galerieeingänge angestellte Aufwärter in Betreff der-jenigen Galerien, für welche die Eintrittskarten durch das Ministerium des Innern ausgegeben werden, sich nach den Anordnungen des Letzteren zu richten.

Landtagsaufwand.

§ 38. Der durch den Landtag entstehende Aufwand wird aus der Staatskasse bestritten und das Cassenwesen von den durch die Staatsregie-rung dazu beauftragten Beamten besorgt.

Die deshalb weiter erforderlichen Einrichtungen wird das Gesamt-ministerium unter Einvernehmen mit den Präsidenten beider Kammern treffen.

Tagegelder und Reisekosten.

Die in § 120 der Verfassungsurkunde zugesicherten Tagegelder der Ständemitglieder betragen zwölf Mark und werden vom Tage der erfolgten

Anmeldung (§ 2) an, mit Ausnahme der Zeit eines erteilten Urlaubs oder einer Abwesenheit, welche nicht durch Krankheit am Orte des Landtags, oder Deputationsarbeiten entschuldigt ist, bis zu und mit dem Tage, an welchem der Landtag vertagt oder geschlossen wird, den nach § 10 über diesen Zeitpunkt hinaus am Orte des Landtags festgehaltenen Directorialmitgliedern bis nach Erledigung der dort gedachten Geschäfte, Kammermitgliedern aber, welche etwa durch Krankheit an der Abreise verhindert sind, bis zur Erledigung des Hindernisses ausgezahlt.

Die Mitglieder der Einweisungscommission erhalten, wenn sie rechtzeitig erscheinen, die Tagegelber auf einen Tag vor der im Landtagsausschreiben bestimmten Frist.

Hat ein Mitglied in einer Kammer Sitzung ohne einen der gedachten Entschuldigungsgründe gefehlt, so hat es auch erst von demjenigen Tage an wieder Tagegelber zu beanspruchen, an welchem es sich zu einer Kammer- oder Deputations Sitzung wieder eingefunden, beziehentlich sein abermaliges Ausbleiben in einer dieser Sitzungen durch einen der obigen Gründe entschuldigt, oder im Falle eine solche Sitzung nicht stattfindet, seine Anwesenheit am Orte des Landtags anzeigt.

Als Entschädigung für Reiseaufwand wird auf je fünf Kilometer, welche der inländische Wohnort von der nächsten Eisenbahnstation entfernt ist, zwei Mark, jedoch nur für die der Einberufung oder Vertagung folgende erste Reise zum Landtage und für die Rückreise gewährt.

Zum Fortkommen auf den Eisenbahnen wird für die ganze Dauer des Landtags freie Fahrt zwischen dem Sitze des Landtags und dem inländischen Wohnorte des Kammermitglieds gewährt.

So oft Zwischendeputationen einberufen werden, erhalten deren Mitglieder, und zwar ohne Rücksicht auf die § 120 der Verfassungsurkunde gemachten Ausnahmen, dieselben Tagegelber, nicht minder die Auswärtigen die vorbemerkte Reiseaufwandsentschädigung, beziehentlich freie Fahrt auf Eisenbahnen während der Dauer der Zwischendeputationen.

Dem Präsidenten jeder Kammer wird außerdem als Entschädigung für den ihm entstehenden außerordentlichen Aufwand während der Dauer des Landtags monatlich die Summe von 900 Mark ausgezahlt.

Ueber die den Mitgliedern des Ständischen Ausschusses für die Staatsschuldencasse zu gewährenden Tage- und Reisegelber gelten besondere Bestimmungen.

Abweichungen von der Landtagsordnung. ■

§ 39. In einzelnen besonderen Fällen kann von jeder Kammer, unter Zustimmung der Vertreter der Staatsregierung, von den Vorschriften der Landtagsordnung abgewichen werden, wenn nicht zehn Mitglieder widersprechen.

Die unter dem 8. October 1857 publicirte Landtagsordnung wird aufgehoben, es bleiben jedoch die bisher geltenden Bestimmungen in Bezug auf die durch gegenwärtiges Gesetz der Regelung im Wege der Geschäftsordnung der einzelnen Kammern überlassenen Punkte für letztere so lange

noch in Wirksamkeit, bis eine neue Geschäftsordnung von der Kammer beschloffen wird.

Dresden, am 12. October 1874.

5. Gesetz, die Wahlen für den Landtag betreffend; vom 3. December 1868.:

Wir, Johann, von Gottes Gnaden, König von Sachsen u. u. u. haben im Anschlusse an die in der Verfassung des Landes vorgenommenen Aenderungen auch über die Wahlen zu dem Landtage veränderte Bestimmungen für nöthig befunden und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Von der Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Annahme der Wahl.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Zur Stimmberechtigung ist bei allen Wahlen der Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit und die Erfüllung des 25. Lebensjahres erforderlich.

§ 2. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

- a) Frauenspersonen,
- b) Personen, welche unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen,
- c) Personen, welche öffentliches Almosen erhalten oder im letzten, der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahre erhalten haben,
- d) Personen, zu deren Vermögen gerichtlich Concurß eröffnet worden ist, während der Dauer des Concurßverfahrens,
- e) Personen, welche von öffentlichen Aemtern, von der Advocatur und von dem Notariate entsetzt oder suspendirt worden sind, letzteren Falles auf die Dauer der Suspension,
- f) Personen, welche von der Communalgarde nach § 9, Nr. 7 des Disciplinarregulativs vom 14. Mai 1851 (Seite 195 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) ausgeschlossen worden sind,
- g) Personen, welche zu Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt worden, oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt befindlich oder befindlich gewesen sind,
- h) Personen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, so lange nicht die Einstellung der Untersuchung oder die Freisprechung der Angeeschuldigten erfolgt ist; darüber, ob ein Verbrechen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sei, hat in Städten, wo die Städteordnung gilt, der Stadtrath unter Vernehmung mit den Stadtverordneten, auf dem Lande und in den Städten, welche die Landgemeindeordnung haben, die Ortsobrigkeit unter Vernehmung mit dem Gemeinderathe zunächst zu entscheiden,

i) Personen, welchen nach § 74 der allgemeinen Städteordnung (Seite 37 der Gesetzsammlung vom Jahre 1832) oder nach § 29 sub 7 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 (Seite 437 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) die Stimmberechtigung entzogen worden ist.

§ 3. Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

Juristischen Personen steht solches nicht zu (vergl. jedoch § 11).

Die Nutznießer der Pfarr- und Schullehne können dagegen das Stimmrecht auf Grund ihres Nießbrauchs ausüben, sofern sie den Vorbedingungen des § 1 entsprechen und ihnen keines der § 2 benannten Hindernisse entgegensteht.

§ 4. Zur Wählbarkeit ist bei allen Wahlen die Stimmberechtigung nach §§ 1 und 2 und die Erfüllung des 30. Lebensjahres, sowie dreißähriger Besitz der Sächsischen Staatsangehörigkeit erforderlich.

Dienstthuende Staatsminister, ingleichen solche Personen, welche in activen ausländischen Diensten stehen, sind nicht wählbar.

§ 5. Insoweit Wahlrechte von dem Eigenthume eines Grundstücks oder der Entrichtung eines gewissen Abgabebetrag (Census) abhängen, ist dem Eheманne und Vater der Grundbesitz seiner Ehefrau und der in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder, sowie die für die Ehefrau und Kinder zu entrichtende Steuer anzurechnen.

§ 6. Zweifel über die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Handelt es sich aber darum, einem Mitgliede der Kammer die Mitgliedschaft zu entziehen, so steht der Kammer die Entscheidung zu.

§ 7. Die Annahme der Wahl hängt von dem freien Willen des Erwählten ab; wird von ihm binnen vier Tagen nach erhaltener Benachrichtigung die Wahl nicht bestimmt und unbedingt abgelehnt, so gilt dieselbe für angenommen. Wird aber Jemand, der bereits Kammermitglied ist oder eine Wahl angenommen hat, bei einer anderen Wahl gewählt, so ist bei Außenbleiben seiner Erklärung binnen der obgedachten Frist die neue Wahl für abgelehnt zu achten. Wenn Jemand bei mehreren Wahlen gewählt wird, ohne sich über Annahme einer derselben rechtzeitig zu erklären, so ist anzunehmen, daß er diejenige Wahl angenommen habe, welche ihm zuerst bekannt geworden ist.

§ 8. Der freiwillige Austritt aus der Kammer ist den § 63, Nr. 13, 14 und 17 der Verfassungsurkunde gedachten Mitgliedern der ersten Kammer, ingleichen den Abgeordneten der zweiten Kammer außer der Zeit des Landtags stets, während des Landtags nur mit Genehmigung der Kammer gestattet.

§ 9. Wird die Stelle eines Abgeordneten während eines Landtags oder kurz vor Beginn desselben erledigt, so ist dann, wenn die Beendigung des Landtags früher als die Vollendung einer Neuwahl zu erwarten, von letzterer abzusehen.

B. Besondere Vorschriften.

a) Wahlen für die erste Kammer.

§ 10. Von den nach § 63 der Verfassungsurkunde unter 13 der ersten Kammer angehörenden 12 Abgeordneten werden
im Meißner Kreise und
in der Oberlausitz
je drei,
im Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländischen
Kreise
je zwei
Abgeordnete gewählt.

§ 11. Um das Wahlrecht ausüben zu können, ist neben den allgemeinen Bedingungen der Stimmberechtigung (§§ 1 und 2) das Eigenthum an einem Rittergute, oder an einem anderen Gute des platten Landes, welches mit wenigstens 3000 Steuereinheiten belegt ist, erforderlich (vergl. auch § 5).

Unter dieser Voraussetzung steht mit Ausnahme des Staatsfiscus auch juristischen Personen die Ausübung des Stimmrechts durch ihre gesetzmäßigen Vertreter zu.

§ 12. Der Eigenthümer mehrerer Güter der § 11 gedachten Art kann das Stimmrecht, wenn letztere in einem und demselben Kreise gelegen sind, nur einmal, wenn die Güter in verschiedenen Kreisen liegen, in jedem derselben ausüben.

§ 13. Zur Wählbarkeit ist nächst den Voraussetzungen des § 4 das Eigenthum an einem oder mehreren inländischen Rittergütern, welche einschließlich der damit etwa verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücke mit 4000 Steuereinheiten belegt sind, oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, erforderlich (vergl. auch § 5).

Die Vertreter juristischer Personen (vergl. § 11) sind als solche nicht wählbar.

§ 14. Auf Grund des mehreren Personen gemeinsam zustehenden Eigenthums an einem Gute kann nur eine derselben stimmberechtigt und wählbar sein. Haben die nach §§ 1 bis 4 persönlich dazu Befähigten hierüber nicht eine Vereinbarung getroffen und angezeigt, so steht dem Ältesten unter ihnen die Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu. Bei Gleichheit des Alters entscheidet das Loos.

b) Wahlen für die zweite Kammer.

§ 15. Diejenigen Orte, welche an der Wahl der städtischen Abgeordneten Theil zu nehmen haben, finden sich in der Beilage verzeichnet¹⁾.

¹⁾ Diese Beilage blieb hier weg.

§ 16. Es werden

	von der Stadt	Dresden	5,
=	=	=	Leipzig 3,
=	=	=	Chemnitz 2,
=	=	=	Zwickau 1,

Abgeordnete ernannt.

In den erstgenannten drei Städten sind vom Stadtrathe so viel Wahlkreise zu bilden, als Abgeordnete zu wählen sind.

Die übrigen Städte werden durch das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf ihre Lage und Verkehrsverhältnisse in 24, soweit möglich, gleiche Wahlkreise vertheilt.

In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 17. In gleicher Weise werden aus sämmtlichen Grundstücken des platten Landes 45 Wahlkreise gebildet, in deren jedem ein Abgeordneter zu wählen ist.

§ 18. Das Stimmrecht steht allen nach §§ 1 und 2 befähigten Ortseinwohnern zu, welche entweder

a) Eigenthümer an einem mit Wohnsitz versehenen Grundstücke in Orten sind
oder

b) an Grundsteuern von ihnen eigenthümlich gehörigen Grundstücken oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen mindestens Einen Thaler jährlich entrichten (vergl. übrigens § 5).

Niemand kann das Stimmrecht an mehr als einem Orte ausüben¹⁾.

§ 19. Auf den Fall, wenn das Eigenthum an einem Wohnhause mehreren Personen gemeinsam zusteht, ist die Vorschrift im § 14 analog, jedoch mit der Beschränkung anzuwenden, daß das Stimmrecht nur durch Ortseinwohner ausgeübt werden kann. Mit dieser Beschränkung können auch die übrigen Miteigenthümer das Stimmrecht dann ausüben, wenn sie unter Zurechnung der auf ihren Antheil fallenden Grundsteuern den § 18 unter b bemerkten Censur haben.

Wegen gemeinsamen Eigenthums an einem anderen Grundstücke oder wegen gemeinsamen Gewerbebetriebs steht an sich Niemandem die Stimmberechtigung zu. Es ist jedoch jedem Miteigenthümer, beziehentlich Theilhaber, der auf seinen Antheil fallende Theil der gemeinsamen Steuern bei Berechnung des Censur mit anzurechnen.

So lange etwas Anderes nicht nachgewiesen ist, wird in vorgedachten Fällen angenommen, daß sämmtliche Antheile gleich sind.

§ 20. Die Wählbarkeit wird außer den § 4 bemerkten Voraussetzungen ferner dadurch bedingt, daß der zu Erwählende an Grundsteuern

¹⁾ Zu §§ 18 und 20 siehe über die Berechnung des Censur das Gesetz vom 2. August 1878 betr. etwage durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderung gesetzlicher Vorschriften.

von ihm eigenthümlich zugehörigen inländischen Grundstücken oder an directen Personallandesabgaben oder an beiden zusammen wenigstens

zehn Thaler

jährlich entrichtet (vergl. übrigens § 5).

Bei Berechnung dieses Steuerbetrags leiden die Vorschriften im § 19, Abs. 2 und 3 analoge Anwendung¹⁾.

§ 21. Bei dem §§ 18 und 20 vorgeschriebenen Censur sind die Ansätze der Steuercataster zum Grunde zu legen und ist jede Steuereinheit zu neun Pfennigen zu veranschlagen.

II. Vom Wahlverfahren.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 22. Die Veranstaltung von Landtagswahlen wird von dem Ministerium des Innern angeordnet.

§ 23. Zum Zwecke der Wahlen sind stets übersichtliche Listen der Stimmberechtigten zu halten. Dieß geschieht, soviel die Wahlen zur ersten Kammer anlangt, für jeden der fünf Kreise durch den Kreisvorsitzenden, beziehentlich den Landesältesten der Oberlausitz, in Betreff der Wahlen zur zweiten Kammer für jeden Ort durch den Stadtrath oder Gemeindevorstand.

Jeder Betheilte kann von diesen Listen Einsicht verlangen.

§ 24. Veränderungen, welche in der Stimmberechtigung vorkommen, sind in den Wahllisten nachzutragen.

Insbepondere sind letztere im Juni jeden Jahres einer Revision zu unterwerfen.

§ 25. Wer seine Stimmberechtigung außerhalb seines Wohnorts zu gründen gemeint ist, hat dieß zur Berücksichtigung bei Führung der Listen anzuzeigen und den nöthigen Nachweis beizubringen.

§ 26. Bis zum Ende des siebenten Tages nach dem Abdrucke des Wahlschreibens in der Leipziger Zeitung steht jedem Betheilten frei, gegen die Wahlliste bei dem mit deren Führung beauftragten Organe Einspruch zu erheben, über welchen dann innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach § 6, Abs. 1 zu entscheiden ist.

Nach Ablauf dieser vierzehn Tage sind die Wahllisten für die dabei betheilten Orte oder Kreise zu schließen und alle Personen, welche darin nicht eingetragen sind, können an der ausgeschriebenen Wahl nicht Theil nehmen.

Etwaigen Reclamationen, welche bei Schluß der Liste nicht erledigt sind, ist für diese Wahl keine weitere Folge zu geben.

Nur wenn Personen die Stimmberechtigung verloren haben, ist dieß auch nach Schluß der Liste noch zu beachten.

§ 27. Das Stimmrecht kann von Jedem nur für den Kreis oder Ort ausgeübt werden, wo er in die Wahlliste eingetragen ist. Hat jedoch

¹⁾ Zu §§ 18 und 20 siehe über die Berechnung des Censur das Gesetz vom 2. August 1878 betr. einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderung gesetzlicher Vorschriften.

Jemand seinen Wohnsitz nach Schluß der letzteren verändert, so ist derselbe für den neuen Wohnort, obschon er sich in dessen Liste nicht verzeichnet findet, dennoch dann stimmberechtigt, wenn er an dem Orte, wo er eingetragen ist, die nachträgliche Pöschung in der Liste beantragt, und, daß diese geschehen, dem mit der Annahme der Stimmzettel für den neuen Wohnort beauftragten Wahlvorsteher (§ 42) nachweist.

§ 28. Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ausgeübt, welche bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß zu legen sind.

Auf denselben ist die Person des zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über ihn kein Zweifel übrig bleibt.

Stimmzettel, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, ingleichen diejenigen, welche die Namen mehrerer Personen oder einer nicht wählbaren Person enthalten, sind ungültig.

§ 29. Ueber die Wahlhandlung ist von dem Wahlvorsteher oder durch eine andere von ihm, da möglich, aus den Stimmberechtigten, zu wählende Person, ein Protocoll aufzunehmen, in welchem anzugeben ist, wie viel gültige Stimmen auf eine oder mehrere Personen gefallen sind.

§ 30. Für gewählt als Abgeordneter ist Derjenige anzusehen, welcher in einem Wahlkreise die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber ein Drittheil derselben erhalten hat.

Hat Niemand mindestens ein Drittheil der Stimmen erlangt, so ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen zu verschreiten, auf welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen gefallen sind.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet sowohl für die Zulassung zur engeren Wahl, als für die Wahl zum Abgeordneten selbst das Loos.

§ 31. Die abgegebenen Stimmzettel sind bis nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreise (§§ 37, 46) unter Absouderung der etwa für ungültig erklärten aufzubewahren, dann aber mit Ausnahme der letzteren zu vernichten.

§ 32. Bei der engeren Wahl (§ 30), sowie bei denjenigen Nachwahlen, welche durch Ablehnung einer Wahl oder weil sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten ergibt, erforderlich werden, sind die bei der vorausgegangenen Wahl maßgebend gewesenen Listen, und zwar mit der § 26 am Schlusse bemerkten Ausnahme unverändert, wieder zum Grunde zu legen.

§ 33. Nach Schluß der Wahl und beziehentlich nach Ablauf der zur Erklärung über die Annahme der Wahl im § 7 bestimmten Frist hat der Wahlcommissar (§§ 36 und 41) dem Gewählten eine Legitimationsurkunde auszustellen, die sämmtlichen auf die Wahl bezüglichen Acten aber an das Ministerium des Innern zur weiteren Mittheilung an die Kammern einzusenden.

§ 34. Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Mitglieds der Kammer entscheidet die betreffende Kammer.

§ 35. Alle Behörden, sowie die Gemeindevorstände, haben in Bezug auf die Landtagswahlen unentgeltlich zu expediren.

Auch die Wahlcommissare, Wahlvorsteher und Protocollführer haben ihr Ehrenamt ohne Anspruch auf Entschädigung zu verwalten, doch werden ihnen unvermeidliche baare Auslagen aus der Staatscasse erstattet.

B. Besondere Vorschriften.

a) Die Wahlen für die erste Kammer betreffend.

§ 36. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen in Kreisversammlungen und beziehentlich in Provinzialversammlungen der Oberlausitz.

Die Kreisvorsitzenden und der Landesälteste der Oberlausitz haben hierbei als Wahlvorsteher, beziehentlich als Wahlcommissare zu fungiren.

§ 37. Zur Vornahme der Wahl hat der Wahlcommissar durch zweimalige Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung unter Einräumung einer von dem ersten Abdrucke an zu berechnenden Frist von mindestens acht Tagen einzuladen.

Gleichzeitig ist an jeden einzelnen Stimmberechtigten des Kreises eine besondere Einladung zu erlassen, welche auch durch die Post vermittelt recommandirter Zusendung geschehen kann.

Unterlassungen in Betreff der besonderen Zusendung ziehen die Wichtigkeit der Wahl nicht nach sich.

§ 38. Nach Auszählung der abgegebenen Stimmen ist das Ergebniß der Versammlung bekannt zu machen.

Nacht sich die Vornahme einer engeren Wahl nöthig, oder wird eine Wahl von dem Erwählten in der Versammlung selbst abgelehnt, so ist sofort zur anderweiten Wahl zu verschreiten.

Erfolgt eine Ablehnung erst nach Schluß der Versammlung, so ist von dem Wahlcommissare ungefümt eine neue Versammlung zu berufen.

Wäre aber die Wahl auf einen Nichtwählbaren gefallen, so ist zur Einleitung der Neuwahl die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

Für alle Nachwahlen genügt bei der Einladung (§ 37) eine vier-tägige Frist.

b) Die Wahlen für die zweite Kammer betreffend.

§ 39. Der Tag der Abstimmung wird für jede Wahl durch das Ministerium des Innern festgesetzt (vergl. jedoch § 48).

§ 40. Zur Abgabe der Stimmen werden in jedem Wahlkreise (§§ 16, 17) durch die Ortsobrigkeit kleinere Bezirke gebildet.

Mit Ausnahme der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau (§ 16) macht jede Stadt und jedes größere Dorf für sich einen Bezirk aus, dafern die Obrigkeit nicht die Eintheilung des Ortes in mehrere Bezirke für angemessen erachtet. In soweit Theile einzelner Dörfer unter verschiedene Obrigkeiten gehören, sind diese Theile den selbstständigen Ortschaften gleich zu behandeln.

Kleinere Dörfer und einzeln gelegene Grundstücke können mit anderen Ortschaften zu einem Bezirke vereinigt werden.

Wird ein Ort in mehrere Bezirke eingetheilt, so ist auch die Ortswahlliste dem entsprechend zu theilen. Für zusammengeschlagene Bezirke bilden die Ortslisten zusammen die Wahlliste des Bezirks.

§ 41. Die Leitung der Wahlgeschäfte liegt in den Bezirken den Ortsobrigkeiten ob, für jeden Wahlkreis wird damit von dem Ministerium des Innern ein Wahlcommissar beauftragt.

§ 42. Für jeden Wahlbezirk hat die § 40 gedachte Behörde, soweit sie die Abstimmung nicht selbst durch einen ihrer Beamten leiten läßt, hierzu einen Wahlvorsteher und, soweit nöthig, einen Stellvertreter desselben aus den Stimmberechtigten des Bezirks zu ernennen.

§ 43. Der Wahlvorsteher hat die Abgrenzung des Bezirks, sowie Ort und Zeit für Abgabe der Stimmzettel mindestens acht Tage vor letzterer in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 44. Für jeden Bezirk sind vom Wahlvorsteher mindestens drei Stimmberechtigte des Bezirks als Wahlgehilfen zu ernennen, welche der Verhandlung beizumohnen und den Vorsteher sowohl bei Annahme der Stimmzettel, als bei deren Auszählung zu unterstützen haben. Die Gültigkeit der Wahlhandlung wird aber durch ihre Anwesenheit nicht bedingt.

§ 45. Die über die Wahlen in den Bezirken ausgenommenen Protocolle sind nebst den Wahllisten und sonstigen Unterlagen vom Wahlvorsteher spätestens am zweiten Tage nach der Abstimmung an den Wahlcommissar des Wahlkreises zu überfenden.

§ 46. Der Wahlcommissar hat längstens am zweiten Tage darauf die Zusammenstellung der Ergebnisse der Bezirkswahlen vorzunehmen und hierbei Wahlgehilfen nach der Vorschrift im § 44 zuzuziehen.

Zeit und Ort der Wahlhandlung ist von ihm vorher bekannt zu machen.

§ 47. Bei dieser Wahlhandlung werden die Ergebnisse der in den einzelnen Bezirken erfolgten Stimmenauszählung vorgelesen und die gültigen Stimmen zusammengerechnet, das Resultat aber sofort verkündigt.

§ 48. Macht sich die Vornahme einer engeren Wahl nöthig, oder wird die Wahl abgelehnt, so hat der Wahlcommissar die anderweite Wahl zu veranlassen und den Tag derselben zu bestimmen.

Ergiebt sich die Nichtwählbarkeit des Gewählten, so ist vor Einleitung der Neuwahl die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 49. Bei den nach § 48 vorzunehmenden Nachwahlen ist den oben gegebenen Vorschriften gleichfalls nachzugehen, doch bedarf es für die § 43 gedachte Bekanntmachung nicht einer achttägigen Frist.

§ 50. Den Wahlhandlungen können alle Stimmberechtigten beiwohnen, es dürfen aber unter denselben weder Verhandlungen, noch Ansprachen stattfinden.

§ 51. Die Wahlcommissare und Wahlvorsteher haben nur auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, sowie darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung ohne Störung vor sich gehe, jeden Einflusses auf die Wahl selbst aber sich zu enthalten.

§ 52. Jede Wahl hat lediglich aus der freien Überzeugung der Wählenden hervorzugehen. Wird durch unerlaubte Mittel auf die Wahl einzuwirken gesucht, so treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ein.

§ 53. Das Gesetz vom 19. October 1861, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern betreffend, sowie die zu dessen Ausführung erlassenen Verordnungen sind aufgehoben.

Dresden, den 3. December 1868.

V.

Königreich Württemberg.

Zur Zeit der Auflösung des alten Deutschen Reiches stand das durch Art. VII des preßburger Friedens vom 5. Oktober 1805 zum Königreich erhobene Herzogthum Württemberg in Folge der im selben Jahre erfolgten Beseitigung der altständischen Verfassung unter absoluter Herrschaft seines Königs. Die Vereinigung von Alt- und Neu-Württemberg zu einem Ganzen wurde durch möglichst gleichartige Organisation der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, durch Anwendung derselben Rechtsnormen im Gebiete des öffentlichen und Privatrechts immer mehr zur Durchführung gebracht. Die legislativen Neuerungen sollten im königl. Hausgesetz vom 1. Januar 1808 ihre monarchische Spitze erhalten. Die neue Staatsordnung blieb jedoch nur von kurzer Dauer. Mit dem Zusammenbruche der napoleonischen Gewaltherrschaft konnte auch das absolute System in Württemberg sich nicht länger behaupten. Friedrich I. mußte den Anforderungen der Zeit Rechnung tragen und er erklärte daher am 11. Januar 1815 seinem Staate eine angemessene Verfassung und ständische Repräsentation geben zu wollen. Die auf den 15. März berufene in ihrer Zusammensetzung von der altwürttembergischen wesentlich verschiedene Ständeversammlung lehnte jedoch die nach französischem Muster entworfene Verfassungsurkunde einstimmig ab und wollte nur auf Grund der altwürttembergischen Verfassung in Verhandlung treten. Darauf erkannte die Regierung die rechtliche Gültigkeit der alten Verfassung wohl für das ehemalige Herzogthum Württemberg an, leugnete aber dieselbe hinsichtlich der neu erworbenen Lande und legte zugleich 14 Artikel vor, auf deren Grundlage eine den Zeitverhältnissen entsprechende Verfassung für das ganze Land aufgerichtet werden sollte. Die Berathungen führten jedoch zu keinem Resultate und erst dem Nachfolger des ersten

Königs, Wilhelm I., gelang es nach jahrelangen Verhandlungen die Verfassung vom 25. September 1819 zu vereinbaren, die seither die Grundlage des öffentlichen Rechts im Königreiche Württemberg ausmacht. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1849 wurde an die Stelle der bisherigen aus zwei Kammern bestehenden Ständeversammlung Eine Versammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Revision der Verfassung berufen, deren Thätigkeit sich aber auch auf alle diejenigen Geschäfte erstrecken sollte, welche entweder von der Regierung an sie gebracht, oder von der Versammlung selbst durch eine Majorität von zwei Dritttheilen als dringlich und unaufschiebbar erkannt würden.

Die Regierung löste diese Kammer durch Verordnung vom 6. November 1850 auf und stellte den alten Rechtszustand wieder her. Die seither in der Verfassungsurkunde eingetretenen Aenderungen betreffen vornehmlich: die Uebertragung bestimmter Befugnisse vom Geheimen-Rath auf das durch das Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876 gebildete Staatsministerium; das obersthöheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen (Gesetz vom 30. Januar 1862); die Zusammensetzung und erweiterte Kompetenz der Kammern (Gesetz vom 31. Dezember 1861 und 26. März 1868); die Inkompatibilität, die Oeffentlichkeit der Sitzungen beider Häuser, das Recht des Gesetzesvorschlages und die Immunität der Ständemitglieder (Gesetz vom 23. Juni 1874). Auf Grund von Art. 3 dieses Gesetzes regelt jede Kammer selbst innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung. Die der Kammer der Standesherrn zerfällt in zwei Theile: Äußere Geschäftsordnung vom 23. Oktober 1841 mit Normen über die Konstituierung des Hauses, über das Verhältniß der einzelnen Kammern zur Regierung und zu einander; — und Innere Geschäftsordnung vom 21. Juni 1876 über das Legitimationsverfahren und den inneren Geschäftsgang. Die Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten wurde festgestellt durch die Beschlüsse vom 19. und 24. Juni 1875. — Für die in den §§ 177, 181 und 183 der Verfassungsurkunde vorgesehene „Vertrauliche Vereinigung“ beider Kammern zum Zweck einer Ausgleichung verschiedener Ansichten und zur Berathung der Abgabenverwilligung enthält § 9 der Geschäftsordnung der Kammer der Standesherrn regulirende Bestimmungen. Nach Inhalt derselben kann „der Zusammentritt beider Kammern zu vertraulichen Besprechungen, so oft es dieselben für dienlich erachten, zufolge freiwilliger Entschließung beider Kammern geschehen, mit Ausnahme der in den §§ 181 und 183 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Fälle. Mit der Einladung zu einer solchen Besprechung wird die Anzeige des Gegenstandes derselben und die abschriftliche Mittheilung des sie veranlassenden Antrages verbunden.“ Der Präsident derjenigen Kammer hat in der Versammlung

die Proposition zu machen, von welcher die Einladung zu dieser Besprechung ausging. Von dieser Art der vertraulichen Besprechungen ohne Protokollführung und Beschlußnahme unterscheidet sich wesentlich die im deutschen Verfassungsrechte seltenere „förmliche Vereinigung“ beider Kammern nach §§ 160, 190, 191, 193, 196 der Verfassungsurkunde, worüber die §§ 3—8 der genannten Geschäftsordnung ausführliche Vorschriften enthalten. Darnach hat der Präsident der ersten Kammer die Sitzung zu eröffnen und zu schließen; er macht die Proposition und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Anstands. Der Präsident der zweiten Kammer leitet die Verhandlungen. Im Verhinderungsfalle übernehmen diese Verrichtungen die Ersatzfunktionäre der betreffenden Kammer. — Die Organisation der Verwaltung und der Verwaltungsjurisdiktion ruht auf der Verfassung von 1819 und dem württembergischen Verwaltungsedikt vom 1. März 1822. Sie hat seitdem mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 6. Juli 1849 in einigen Punkten modifizirten Organisation der Gemeindebehörden keine wesentlichen Aenderungen erfahren. Das Gesetz vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltungsrechtspflege hat nach v. Sarwey (a. a. O. S. 255) nur die in Württemberg seit 1819 bestehende Institution auf den Prinzipien, welche die Rechtsprechung des Geheimen Raths herausgebildet hat, folgerichtig entwickelt und ist zum Theil nur eine Kodifikation der von der Praxis befolgten Grundsätze gewesen. — Württembergs Anschluß an das neugegründete Deutsche Reich vollzog sich wie bei den übrigen süddeutschen Staaten in Anlehnung an das mit Preußen nach den Kriegsbereignissen des Jahres 1866 (am 13. August) geschlossene Schutz- und Trugbündniß und mittels des Vertrages vom 8. Juli 1867. Am 25. November 1870 erfolgte zu Berlin der Abschluß des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, womit Württemberg auf Grund der in Versailles gepflogenen Verhandlungen mit zahlreichen erwirkten Sonderrechten der Verfassung des Deutschen Bundes beitrug. Die im XI. Abschnitt derselben enthaltenen auf das Heerwesen bezüglichen Vorschriften kommen in Württemberg nur nach Maßgabe und näherer Bestimmung der am 21./25. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg geschlossenen Militär-Konvention in Anwendung. Das Königreich ist im Bundesrathe des Deutschen Reiches durch 4 Stimmen, im Reichstage durch 17 Abgeordnete vertreten. Die Grundlagen des öffentlichen Rechts bilden somit in Württemberg:

1. Die Verfassungsurkunde vom 25. September 1819.
2. Das Verfassungsgesetz betr. die Bildung eines Staatsministeriums vom 1. Juli 1876.
3. Das Wahlgesetz vom 26. März 1868.

1. Verfassungsurkunde vom 25. September 1819.

Wir den durch die Gesetze vom 6. Juni 1855, 31. Dezember 1861, 30. Januar 1862, 29. März 1865, 26. März 1868, 23. Juni 1874, 28. Juni 1876, 1. Juli 1876, 16. Juni 1882 getroffenen Abänderungen.]

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, thun kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grundverfassung für das gesammte Königreich Württemberg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit den zu einer Ständeversammlung einberufenen Fürsten, Grafen, Edelknechten, Geistlichen beider Hauptcongregationen und den von einigen Städten, auch sämmtlichen Oberamtsbezirken gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.

Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen, so haben Wir denselben dennoch unverrückt im Auge behalten, und um eines- theils den Uns, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeiten zu Erfüllung des XIII. Artikels der Bundesacte, andertheils den Wünschen und Bitten Unserer getreuen Unterthanen um endliche Begründung des öffentlichen Rechtszustandes, übereinstimmend mit Unserer eigenen Ueberzeugung, zu entsprechen, eine neue Ständeversammlung auf den 13. Juli gegenwärtigen Jahres in Unsere Residenzstadt Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, sowie der damit vereinigten neuen Landestheile, zugleich aber auch der gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen, Grundverfassung die von der Ständeversammlung hiezu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Commissarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erstatteten Berichte einerseits von Uns in Unserem Geheimen-Rathe, anderseits von der vollen Ständeversammlung vollständig und sorgfältig geprüft und erwogen, sodann die gesammten Wünsche Unserer getreuen Stände Uns vorgelegt worden sind; so ist endlich durch höchste Entschliesung und allerunterthänigste Begenerklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung über folgende Punkte zu Stande gekommen:

Erstes Kapitel.

Von dem Königreiche.

§ 1. Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt.

§ 2. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise erhalten; so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs ist alles anzusehn, was der König nicht blos für Seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheiles unvermeidlich machen, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingeseffenen des getrennten Landestheiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

§ 3. Das Königreich Württemberg ist ein Theil des deutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Württemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zu Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein¹⁾.

Zweites Kapitel.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung.

§ 4. Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverleglich.

§ 5. Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.

§ 6. Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

§ 7. Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug giebt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

§ 8. Die Fähigkeit zur Thronfolge, setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe voraus.

§ 9. Die Volljährigkeit des Königes tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein.

§ 10. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wann Er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen

¹⁾ Vgl. Art. 1 u. ff. der Deutschen Reichsverfassung; königliche Verordnung vom 30. Dezember 1870; Vertrag vom 25. November 1870; Schlußprotokoll vom gleichen Tage; Militär-Konvention vom 21. 25. November 1870.

Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei Seinem königlichen Worte zugesichert hat.

§ 11. Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; so tritt eine Reichsverweisung ein.

§ 12. In beiden Fällen wird die Reichsverweisung von dem, der Erbfolge nach, nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden seyn, so fällt die Regentschaft an die Mutter, und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite.

§ 13. Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familiengliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reiches unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königes durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichsverweisung zu entscheiden.

Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Reiches abgehalten seyn, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorkehrung getroffen wäre; so soll längstens binnen Jahresfrist in einer von dem Geheimenrath zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimenrathes, durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden.

§ 14. Der Reichsverweser hat eben so, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern.

§ 15. Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königes verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheimenrath zum Reichsverweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige.

Es kann aber der Reichsverweser keine Standes-Erhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten, und kein Mitglied des Geheimenrathes anders als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses, entlassen. Jede während einer Reichsverweisung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunctes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.

§ 16. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen, und dem Geheimenrathes befohlenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königes der Mutter, und, wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplanes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschafts-Rathe geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimenrathes unter dem Vorsitze des Reichsverwesers bildet, so, daß Letzterer bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende, und im Falle einer Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat. Bei einer

Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschafts-Rath die Entscheidung; auch liegt diesem, nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

§ 17. Die Reichsverwesung hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder sonst das bisherige Hinderniß seiner Selbstregierung gehoben ist.

§ 18. Die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Hausgesetze bestimmt ¹⁾.

Drittes Kapitel.

Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger.

§ 19. Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Gebornen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Besitzrechtes erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit ²⁾.

§ 20. Der Huldigungseid ist von jedem gebornen Würtemberger nach zurückgelegtem 16. Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen.

§ 21. Alle Würtemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden, so weit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

§ 22. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

§ 23. Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes, und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andere, als die durch die Bundesacte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen Statt ³⁾.

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

§ 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungs-Freiheit.

§ 25. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

¹⁾ Die im § 18 enthaltene Zusage wurde durch das königliche Hausgesetz vom 8. Juni 1828 erfüllt. S. bei H. Schulze a. a. O. S. 512 ff.

²⁾ Sgl. Revid. Bürgerrechtsgesetz vom 4. Dezember 1833; Gesetz vom 31. Dezember 1861. — Deutsche Reichsverfassung Art. 3.

³⁾ An die Stelle der Bundesacte treten: Militär-Konvention vom 21./25. November 1870; Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874.

§ 26. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als Einmal 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§ 27. Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Königreiche ungeführte Gewissensfreiheit.

Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse¹⁾.

§ 28. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange Statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze²⁾.

§ 29. Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungsanstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen.

§ 30. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporationszwecke abzutreten, als nach dem der Geheimerath über die Nothwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen; so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

§ 31. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur zu Folge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger, Bestimmung der Stände ertheilt werden.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlichen Benutzung bis auf die Dauer von 10 Jahren zu belohnen.

§ 32. Jedem Staatsbürger steht frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, sobald er dem ihm vorgeetzten Beamten von seinem Vorfaze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtet, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§ 33. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

¹⁾ Gesetz vom 31. Dezember 1861 Art. 1. — Frühere Bestimmung, § 27 Abs. 2: Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubens-Bekanntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubens-Genossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

²⁾ Bgl. Reichs-Pressgesetz vom 7. Mai 1874; Einführungs-gesetz vom 27. Juni 1874.

§ 34. Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig.

§ 35. Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein württembergisches Staatsbürgerrecht nur mit königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

§ 36. Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen ¹⁾.

§ 37. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§ 38. Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufenfolge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene; so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem königlichen Staatsministerium die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen ²⁾.

§ 39. Der ritterschaftliche Adel des Königreiches bildet zum Behufe der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§ 40. Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königs ab. In Beziehung auf die Aufnahme adelicher Besitzer immatriculirter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

§ 41. Gedachte Statuten erhalten auf eben die Art wie andere Landesgesetze verbindliche Kraft ³⁾.

§ 42. Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im 14. Artikel der Bundesacte der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgetheilt.

Viertes Kapitel.

Von den Staatsbehörden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 43. Die Staatsdiener werden, so fern nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Collegialvorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesetzten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind ⁴⁾.

¹⁾ S. das Gesetz vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltungspflege.

²⁾ S. Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876.

³⁾ Die in den §§ 39—41 gedachten Adels-Körperschaften sind nicht errichtet worden.

⁴⁾ S. hiezu Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten vom 28. Juni 1876 und Gesetz betr. die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876.

§ 44. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gefeszmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landeseingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzuzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

§ 45. In den Dienst, welchen sämmtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren.

§ 46. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsezt, entlassen, oder auf eine geringere versetz werden.

§ 47. Ein gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern Statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen, auch auf Collegialanträge der ihnen vorgesetzten Behörden und des Geheimerrathes, die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheimerrath zuvor die oberste Justizstelle gutachtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle nichts zu erinnern sei ¹⁾.

Nach diesem Grundsatz sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.

§ 48. Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen und Versetzungen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtesgehaltes verbunden sind.

[§ 49²⁾ wurde durch Art. 19 des Gesetzes vom 28. Juni 1876 aufgehoben.]

§ 50. Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, ist durch ein Gesetz gesorgt.

§ 51. Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departementsminister oder Chef contrasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§ 52. Außerdem ist jeder Departementsminister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt.

§ 53. Auf gleiche Weise (§ 52.) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu competent sey; so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalte einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise, und unter

¹⁾ Vgl. dagegen Art. 116 des zitierten Beamtengesetzes von 1876 und Art. 38 u. ff. des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 30. Dezember 1877.

²⁾ Derselbe lautete früher: Versetzungen der Staats-Diener ohne Verlust an Gehalt und Rang können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutachten des Departements-Chefs verfügt werden.

Staats-Diener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für die Umzugskosten die gesetzliche Entschädigung.

Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Falle eines beharrlichen Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

B. Von dem Geheimenrath (insbesondere¹⁾).

§ 54. Der Geheimerath bildet die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, und seiner Hauptbestimmung nach bloß beratthende Staatsbehörde.

§ 55. Mitglieder des Geheimenraths sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Rätthe, welche der König dazu ernennen wird.

§ 56. Die Verwaltungsdepartements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

- das Ministerium der Justiz;
- das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
- das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens;
- das Ministerium des Kriegswesens, und
- das Ministerium der Finanzen.

§ 57. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimenrathes nach eigener freier Entschliesung.

[Abf. 2 dieses Paragraphen ist aufgehoben²⁾, an seine Stelle trat Art. 3 des Gesetzes vom 29. März 1865.]

Die Pension eines Ministers beträgt 3000 fl.; die Pension der übrigen Mitglieder des Geheimenrathes wird nach Art. 2 des Gesetzes vom 29. März 1865 berechnet. Jedoch haben diese Staatsdiener auch Anspruch auf Pension, wenn sie das zehnte Dienstjahr noch nicht angetreten haben. Ihre Pension kann 3000 fl. nicht übersteigen, aber auch nicht unter die Hälfte der Befohlung sinken, sofern diese Hälfte nicht über 3000 fl. ausmacht.

Im Wege besonderer Zusicherung kann bei der Anstellung die Pension der Minister bis auf 4000 fl., die der übrigen Mitglieder des Geheimenrathes in den Grenzen des höchsten Betrags von 3000 fl. bis auf zwei Dritttheile ihres Dienstgehalts festgesetzt werden.

§ 58. Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorial-Eintheilung, oder auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so weit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischen Erklärung handelt, müssen, so fern nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten

¹⁾ Bgl. hiezu das Verfassungsgesetz betr. die Bildung eines Staatsministeriums vom 1. Juli 1876 unten sub Nr. 2, wodurch die verfassungsmäßige Wirksamkeit des Geheimenraths und sein Verhältniß zum Staatsministerium in wesentlichen Punkten abgeändert wurde.

²⁾ Abf. 2 des § 57 lautete früher: Wird ein Mitglied des Geheimenrathes entlassen, ohne daß Dienstentfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre; so behält ein Minister 4000 Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimenrathes die Hälfte seiner Befohlung, so fern dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehaltes nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist.

oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimenrath zur Berathung vorgetragen, und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

§ 59. Übrigens gehören zu dem Geschäftskreise des Geheimenrathes als beratender Behörde¹⁾:

- 1) alle ständischen Angelegenheiten;
- 2) Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners nach § 47;
- 3) Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden;
- 4) die Verhältnisse der Kirche zum Staate oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Centralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können;
- 5) alles, was dem Geheimenrath von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird.

§ 60. Als entscheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheimenrath²⁾:

- 1) bei Recursen von Verfügungen der Departementsminister, wobei jedesmal die Vorstände des Obertribunals zuzuziehen sind;
- 2) bei Recursen von Straferkenntnissen der Administrativstellen, wobei sechs Rechtsgelehrte zugegen seyn müssen, deren Zahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Obertribunals vom Präsidenten abwärts zu ergänzen ist;
- 3) im Falle des § 30.

§ 61. Kein Mitglied des Geheimenrathes kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den collegialischen Berathschlagungen ausgeschlossen werden.

Fünftes Kapitel.

Von den Gemeinden und Amtskörperschaften.

§ 62. Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereins. Jeder Staatsbürger muß daher, sofern nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Weisiger angehören.

§ 63. Die Aufnahme der Gemeindebürger und Weisiger hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Ertheilung des Bürger- und Weisigerrechtes die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus.

§ 64. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Veränderung der Oberamtsbezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung.

§ 65. Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäthe unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürgerversammlungen, die Rechte der Amts-

¹⁾ S. dagegen unten Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876.

²⁾ Durch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 wurde die Aufgabe des Geheimenrathes als entscheidende und verfügende Behörde in den Fällen des § 60 Z. 1 und 3 dem Verwaltungsgerichtshof übertragen.

Körperschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staatsbehörden.

§ 66. Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung oder Hintanzetzung der Vorsteher zu verfügen.

§ 67. Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher oder anderer besondern Rechtstitel, verbunden sind.

§ 68. Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amtskörperschaften, sondern zur Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesammte Land vertheilt werden.

§ 69. Sämmtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind eben so, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung, und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten.

Sechstes Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.

§ 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religionsübung, und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

§ 71. Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§ 72. Dem Könige gebührt das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet, noch vollzogen werden.

[Gesetz vom 30. Januar 1862 Art. 1.]

Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatlche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

Den selben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesan- und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten bezüglich der Verordnungen der katholischen Kirchengewalt an die Stelle des hiedurch unter Beobachtung der Vorschrift des § 176 der Verfassungs-Urkunde aufgehobenen zweiten Satzes des § 72 der Verfassungs-Urkunde.

§ 73. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§ 74. Kirchen- und Schuldiener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt.

§ 75. Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Consistorium und den Synodus nach den bestehenden, oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet ¹⁾.

§ 76. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession, zugethan wäre; so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopatrechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religionsreversalien ein.

§ 77. Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchengutes des vormaligen Herzogthums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungeträumt eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Lande und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.

§ 78. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischoffe nebst dem Domcapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Capitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind ²⁾.

§ 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§ 80. Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

§ 81. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§ 82. Die katholische Kirche erhält zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgute, und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§ 77) bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden.

¹⁾ Bgl. Königl. Verordnung, betr. die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens bei Angelegenheiten der evangelischen Kirche, vom 20. Dezember 1867.

²⁾ Gesetz vom 30. Januar 1862 Art. 1.

§ 83. Was die in dem Königreiche befindlichen reformirten Kirchengemeinden betrifft, so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichtsanstalten, als auch auf Ausmittlung hinreichender Einkünfte zum Unterhalte ihrer Kirchen- und Schuldiener, und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden.

§ 84. Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsanstalten jeder Art und namentlich der Landesuniversität wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt.

Siebentes Kapitel.

Von Ausübung der Staatsgewalt.

§ 85. Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidienvertrag zu Verwendung der königlichen Truppen, in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, geschlossen werden¹⁾.

§ 86. Der König wird von den Tractaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.

§ 87. Alle Subsidien und Kriegscontributionen, so wie andere ähnliche Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige zu Folge eines Staatsvertrages, Bündnisses oder Krieges zu Theil werden, sind Staatseigenthum.

§ 88. Ohne Bestimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden²⁾.

§ 89. Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzuzukehren.

§ 90. Eben diese Bestimmungen (§§ 88 und 89) finden auch bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landespolizeiwesen Statt.

§ 91. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind hieburch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen.

§ 92. Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königes und unter dessen Oberaufsicht durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzenordnung verwaltet.

¹⁾ Vgl. Deutsche Reichsverfassung Art. 11 u. 56.

²⁾ Vgl. Deutsche Reichsverfassung Art. 4 u. 5.

§ 93. Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig.

§ 94. Der königliche Fiskus wird in allen Privat-Rechts-Streitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen ¹⁾.

§ 95. Keinem Bürger, der sich durch einen Act der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

§ 96. Die Erkenntnisse der Criminalgerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.

§ 97. Dagegen steht dem Könige zu, Straferkenntnisse vermöge des Begnadigungsrechtes auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichtes aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Criminalgerichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Acten sammt ihrem Erkenntnisse vor der Eröffnung desselben durch das königliche Justizministerium dem Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen; sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses der Verurtheilte sich an die Gnade des Königes wenden.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten des königlichen Justizministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem Könige zustehenden Abolitionsrechtes, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen, als des andern Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

§ 98. Die Strafe der Vermögensconfiscation ist allgemein aufgehoben.

§ 99. Was die Militärverfassung betrifft, so wird die Zahl der zu Ergänzung des königlichen Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabshiedet ²⁾.

§ 100. Die Auswahlordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landes-Vertheidigungsanstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich außerhalb des regulären Militärs zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staatsangehörigen, die militairischen Strafgesetze, wie auch die Bestimmung der Fälle, in welchen das königliche Militär ausnahmsweise bei den Bürgern einquartirt werden kann, sind Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetzrevision.

§ 101. Für die Unterstützung der Militärpersonen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, so wie ihrer Hinterbliebenen, ist durch ein Gesetz geforgt.

¹⁾ Bgl. Gesetz betr. die Aufhebung von Vorrechten des Fiskus und anderer gesetzlich begünstigter Personen vom 28. Februar 1873.

²⁾ Die in §§ 99—101 enthaltenen Vorschriften haben durch die Reichsgesetzgebung eine durchgreifende Aenderung erfahren. Bgl. die Deutsche Reichsverfassung Art. 57—68; Reichsmilitärgesetz vom 1. Mai 1874; Reichsgesetz über die Versorgung der Militärpersonen vom 27. Juni 1871, Reichsgesetz vom 23. Mai 1874 und 23. Februar 1876 betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidentfonds und Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875.

Achstes Kapitel.

Von dem Finanzwesen.

§ 102. Sämmtliche zu dem vormaligen herzoglich-württembergischen Familien-Fideicommiss gehörigen, so wie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hofdomainen-Kammergutes, das königliche Kammergut.

§ 103. Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königes als Staatsoberhauptes und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staatsgutes zu.

§ 104. Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königes und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königes, eine theils in Geld, theils in Naturalien bestehende Civilliste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungsstelle abgegeben wird ¹⁾.

§ 105. Die Appanagen, Wittthume, Heirathsgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden an diese von der Staatscasse unmittelbar entrichtet.

§ 106. Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverweyers werden aus den Mitteln der Civilliste bestritten; die Appanage desselben wird bis zum Betrage der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

§ 107. Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

Als eine Verminderung des Kammergutes ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen, oder zum Vortheile des Ganzen eine Veräußerung oder Austausch einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden ²⁾.

§ 108. Das oben (§ 102) erwähnte Hofdomainen-Kammergut ist ein Privateigenthum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht; der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten

¹⁾ Das Gesetz betr. die Festsetzung der Civilliste vom 1. August 1864 und Nachtrag vom 7. Februar 1874, womit vom 1. Juli 1873 ab der in Geld bestehende Theil der Civilliste auf jährlich 1 600 000 Mark festgesetzt wurde, s. bei H. Schulze a. a. O. Bd. 3 S. 529 ff.

²⁾ Abs. 3 des Inhalts: „Auch ist unter Veräußerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein anheimfallendes Lehn zur Belohnung ausgezeichneten Verdienste um den Staat wieder verliehen wird“, — wurde durch Gesetz vom 8. Oktober 1874 betr. die Aufhebung des Lehenverbandes in Wegfall gebracht.

jedoch, was die Aufnahme von Geldanleihen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutenden Bestandtheils zum Vortheile des Ganzen betrifft, die in dem vorigen §. bei dem Kammergute angegebenen Verwaltungsgrundsätze. Zu den allgemeinen Landeslasten liefert das Hofdomänen-Kammergut seinen Beitrag, und zwar, so weit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.

§ 109. Soweit der Ertrag des Kammergutes nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 110. Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen.

§ 111. Zu dem Ende hat der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

§ 112. Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist in der Regel auf 3 Jahre gültig.

§ 113. Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§ 114. Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern werden nach Ablaufe dieses Zeitraumes, in gleichem Maße, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

§ 115. Die verwilligten Steuern werden auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer vertheilt. Letztere liefern ihre Steueranteile unmittelbar an die Amtspflege.

§ 116. Von den Amtspflegern, so wie von den Obereinbringern der indirecten Steuern, werden die Steuergelder theils an die Staatscasse, theils an die Schuldenzahlungscasse, nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung, eingeliefert. Die erwähnten Steuereinnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuergelder unter keinem Vorwande an eine andere, als an die durch die Verabschiedung bestimmte Casse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabfolgen.

§ 117. Die höhere Leitung des Einzuges der directen und indirecten Steuern ist einer Centralbehörde übertragen. Diese hat die Accorde über indirecte Steuern zu schließen, die Repartition der directen zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuernachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuerrepartitionen, dem Finanzministerium vorzulegen.

§ 118. Das Finanzministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuerrepartition, so wie monatlich den Cassenbericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände, mitzutheilen.

§ 119. Die Staatsschuld, worunter auch diejenige begriffen ist, welche derzeit noch auf den neuen Landestheilen haftet, ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt¹⁾.

§ 120. Die Schulden-Zahlungscasse wird nach den Normen eines zu verabschiedenden Statutes von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet.

§ 121. Es werden dem ständischen Ausschusse monatliche Cassenberichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal ein Exemplar dem Finanzministerium mitzutheilen.

§ 122. Der Regierung steht vermöge des Obergewaltrechts frei, von dem Zustande dieser Casse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen.

§ 123. Die Jahresrechnung über dieselbe wird von einer königlichen und ständischen Commission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

Neuntes Kapitel.

Von den Landständen.

§ 124. Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundzüge der Verfassung zu befördern.

§ 125. Angelegenheiten, welche, der (§ 124) angegebenen Bestimmung zufolge, vor die gesammten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und dem ständischen Ausschusse, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

§ 126. Das Staatsministerium ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Das Staatsministerium hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn es nicht Anstände dabei findet, welche es veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen²⁾.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

¹⁾ Vgl. Revidirtes Staatsschulden-Statut vom 22. Februar 1837, abgeändert durch Gesetze vom 22. Juni 1843 und 4. September 1853.

²⁾ Vgl. hierzu Verfassungs-gesetz betr. die Bildung eines Staatsministeriums vom 1. Juli 1876 unten sub Nr. 2.

§ 127. Der König wird alle 3 Jahre die Versammlung der Stände (Landtag) einberufen; und außerordentlicherweise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist.

Auch werden bei jeder Regierungsveränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

§ 128. Die Stände theilen sich in zwei Kammern.

§ 129. Die erste Kammer (Kammer der Standesherrn) besteht:

- 1) aus den Prinzen des königlichen Hauses;
- 2) aus den Häuptionern der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besizungen vormals eine Reichs- oder Kreisstagsstimme geruht hat;
- 3) aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

§ 130. Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideicommiss belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von sechstausend Gulden beziehen.

§ 131. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.

§ 132. Die Zahl sämmtlicher von dem Könige erblich oder auf lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen.

§ 133. Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengezet:

- 1) aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
- 2) aus den sechs protestantischen General-Superintendenten;
- 3) aus dem Landesbischof, einem von dem Domcapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach ältesten Decan katholischer Confession;
- 4) aus dem Kanzler der Landesuniversität;
- 5) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;
- 6) aus einem gewählten Abgeordneten aus jedem Oberamtsbezirke.

§ 134. Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung abhängt ¹⁾.

In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

¹⁾ Nach Art. 15 des 1. Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 tritt die Volljährigkeit des Kronprinzen nach zurückgelegtem 18. Jahre ein.

§ 135. Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung sind folgende:

1) dasselbe muß das württembergische Staatsbürgerrecht haben ¹⁾;
 2) dasselbe darf weder in eine Criminaluntersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthause verurtheilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens bloß von der Justanz entbunden seyn;

3) es darf kein Concurß gegen dasselbe eröffnet seyn; und selbst nach geendigtem Concurßverfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögenszerrüttung gestraft worden ist. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Erkennung einer Debitcommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens zweitausend Gulden ausgefekt ist. Endlich

4) darf ein Mitglied der Ständeversammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft stehen.

§ 136. Die dreizehn ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatriculirten Besizern oder Theilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreisstädten, unter der Leitung des betreffenden Regierungspräsidenten mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, aus sämmtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

§ 137. Die Abgeordneten der Städte und Oberamts-Bezirke (§ 133. Z. 5. u. 6.) werden durch diejenigen württembergischen Staatsbürger direkt gewählt, welche in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben und nicht nach § 142. ausdrücklich ausgeschlossen sind.

[§§ 138—141 sind durch Gesetz vom 26. März 1868 aufgehoben.]

§ 142. Von der Ausübung des activen Wahlrechts jeder Art sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft stehen oder das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

2) Personen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben;

3) Personen, gegen welche wegen eines Verbrechens, das den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zur Folge hat, Untersuchung verhängt ist, oder denen durch rechtskräftige Verurtheilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingefekt worden sind;

4) Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen

¹⁾ § 135 Z. 1 erhielt seine gegenwärtige Fassung durch Gesetz vom 31. Dezember 1861. Frühere Bestimmung: „Dasselbe muß einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören, und das württembergische“ u. In Z. 4 eliminierte dasselbe Gesetz vor „stehen“ die Worte: „noch unter Privat-Diensthererschaft“.

oder im letzten der Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben ¹⁾).

§ 142 a. Die Wahlen erfolgen durch geheime Stimmgebung.

§ 143. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen, den Fall ausgenommen, wenn bei den Wahlen der Ritterschaft der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlort einzufinden.

§ 144. Die Wahlen geschehen nach absoluter Mehrheit.

§ 145. Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer besteuert wird, kann in mehreren Kreisen das Wahlrecht ausüben.

§ 146. Wählbar ist jeder, welchem die oben (§ 134 und 135) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirkes ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden.

¹⁾ Die vorstehende Textirung der §§ 137, 142, 142 a—145 ergab sich aus den Befehlen vom 31. Dezember 1861, 26. März 1868 und 16. Juni 1882. Die aufgehobenen Bestimmungen lauteten:

§ 137. Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landstandschaftsrecht haben, und von den Oberamtsbezirken, werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt.

§ 138. Die Zahl der Wählenden verhält sich zur Zahl der sämtlichen Bürger einer Gemeinde, wie eins zu sieben, so daß z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) 20 Wahlmänner kommen.

§ 139. Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche directe Steuer, sei es aus eigenem oder aus nutznießlichem Vermögen an den Staat zu entrichten hatten. Diese werden jedesmal vor Anstellung einer Wahl von dem Orts-Vorsteher nebst dem Steuer-Einbringer, dem Obmann des Bürger-Ausschusses und dem Rathsschreiber, oder, wenn dessen Amt mit der Stelle eines Orts-Vorsehers vereinigt ist, dem ersten Gemeinderath, aus dem Steuer-Register, als Wahlmänner ausgezeichnet.

§ 140. Das letzte Drittel der Wahlmänner wird von den übrigen Steuer-Contributionen, unter der Leitung des Orts-Vorsehers mit Zuziehung der (§ 139) erwähnten Personen gewählt. Die Stimmen müssen einzeln (im Durchgang) abgegeben werden.

§ 141. Die Feste der Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe ihres Steuer-Antheiles von selbst zur Wahl berechtigt sind, als der gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 142. Zur Ausübung des Wahlrechtes jeder Art werden eben die persönlichen Eigenschaften erfordert, welche nach § 135 der Abzuordnende selbst haben muß, nur mit der Ausnahme, daß das Alter der Volljährigkeit hinreicht.

§ 143. Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten zu Stande. Die Ausübung des Wahlrechtes kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen, den Fall ausgenommen, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden.

§ 144. Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmen-Mehrheit; jedoch darf diese niemals weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen. Nur in dem Falle des § 140 findet die letztere Beschränkung nicht statt. Im Falle der Stimmen-Gleichheit zwischen zwei Gewählten geht der Ältere dem Jüngeren vor. Niemand kann sich selbst die Stimme geben.

§ 145. Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer, oder in mehreren Orten als Gemeindebürger besteuert wird, kann in mehreren Kreisen oder Gemeinden das Wahlrecht ausüben.

§ 146. Abs. 1 am Schluß: „und eine andernwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen“. Abs. 3 u. 4 fielen früher.

Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer (§ 136) gewählt werden.

Beamte bedürfen zur Annahme einer Wahl keines Urlaubs.

Wenn ein gewähltes Kammermitglied ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen¹⁾.

§ 147. Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt, sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

§ 148. Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Ständeversammlung werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

[Die §§ 149—151²⁾ sind durch Gesetz vom 26. März 1868 aufgehoben. Nach Art. 9 und 10 desselben tritt an deren Stelle folgende Bestimmung:]

Die Vorschriften über das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamts-Bezirke werden durch ein Gesetz näher bestimmt.

Die Mitglieder der Wahl-Commissionen, sowie die Urkundspersonen können nicht durch die Wahlhandlung, bei deren Leitung sie als solche betheilt sind, zu Abgeordneten gewählt werden.

Ebenso sind bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§ 136) nicht wählbar.

[§ 152 ist durch Gesetz vom 26. März 1868 Art. 11 aufgehoben. Art. 12 und 13 gaben den nachfolgenden §§ 153, 154 ihre gegenwärtige Fassung³⁾.]

¹⁾ Seine vorstehende Fassung erhielt § 148 durch das Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874 betr. einige Abänderungen des IX. Kap. der Verfassungsurkunde.

²⁾ Früheres Recht:

§ 149. Was das Wahlverfahren betrifft, so müssen von den Städten und Oberamts-Bezirken längstens binnen acht Tagen von der Zeit an, da das Einberufungs-Rescript zu ihrer amtlichen Kenntniß gekommen ist, die Listen sämtlicher Wahlmänner an das Oberamt eingeschickt werden, worauf sodann von letzterer Behörde längstens binnen zehn Tagen, von dem Empfange jenes Rescripts an gerechnet, ein Wahltermin zu bestimmen ist, dessen Bekanntmachung acht Tage vor dem Eintritte geschehen muß.

§ 150. Die Wahl geschieht in der Amtsstadt durch die persönlich anwesenden Wahlmänner vermittelt der Uebergabe eines von ihnen geschriebenen oder wenigstens unterschriebenen, oder, wenn der Wahlmann nicht schreiben kann, mit dessen beglaubigtem Handzeichen, statt der Unterschrift, versehenen Stimmzettels.

§ 151. Die Leitung der Wahl steht dem Oberamtmanne zu, bei den zu eigener Landherrschaft berechtigten Städten unter Zuziehung eines aus wenigstens vier Personen bestehenden Ausschusses von dem Stadtrathe und dem Bürger-Ausschusse: bei den Oberamts-Bezirken besteht dieser Ausschuss aus vier Mitgliedern der Amts-Versammlung, nebst einem Mitgliede des Bürger-Ausschusses von der Stadt und einem von dem Lande; das Protokoll hat der betreffende Aktuar zu führen. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nicht wählbar in ihrem Bezirke, und eben so wenig bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§ 136).

³⁾ Früheres Recht:

§ 152. Die Wahlhandlung darf nicht über drei Tage dauern, welche sich in ununterbrochener Reihe folgen müssen.

§ 153. Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen, so kann der nächste

§ 153. Hat der Gewählte die Wahl nicht angenommen, oder keiner der Candidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist eine neue Wahl anzuordnen.

In dem letzteren Falle ist nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 154. Nach dem Schlusse der Wahlhandlung wird für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahl-Urkunde mit der Unterschrift der zu Feststellung des Wahlergebnisses gesetzlich berufenen Personen ausgefertigt.

§ 155. Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirktes, sondern des ganzen Landes anzusehn.

Es kann ihm daher auch keine Instruction, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Ständeversammlung gebunden wäre, ertheilt werden.

§ 156. Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem Sohne, oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen.

Dieses besondere Recht der Stimmübertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlichen Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormunde ausgeübt werden.

In jedem Falle aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als eine übertragene Stimme führen.

§ 157. Alle 6 Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht amts halber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

§ 158. Während dieses sechsjährigen Zeitraumes erfolgt der Austritt eines Mitgliedes der Kammer, außer dem Falle des freiwilligen Entschlusses oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§ 199), nur dann, wenn

1) ein Mitglied das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf dessen Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;

2) wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der oben (§ 135) festgesetzten Eigenschaften verliert.

In solchen Fällen wird, wenn das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter war, eine neue Wahl von einem neuen Wahlcollegium vorgenommen.

§ 159. Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtages zu legitimiren, und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungsrescripte vorgeschriebenen Termine an dem bestimmten Orte

in der Stimmenzahl für ihn eintreten, vorausgesetzt, daß dieser nicht weniger als den dritten Theil der abgelegten Stimmen erhalten hat; außerdem muß eine neue Wahl vorgenommen werden. Das Letztere muß auch dann geschehen, wenn nach bereits angenommener Wahl die Stelle des Abgeordneten wieder erledigt wird.

§ 154. Nach dem Schlusse der Wahlhandlung muß für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahl-Urkunde mit der Unterschrift sämtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesen Personen ausgefertigt werden.

der Versammlung sich einzufinden. Die Legitimation geschieht für den ersten künftigen Landtag auf die bisher übliche Weise, in der Folge aber bei dem ständischen Ausschusse (§ 187) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in dem (§ 156) erwähnten Falle der Stimmübertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet sein muß, und vermittelt der Wahlurkunde.

Die zur Versammlung aufs neue gewählten Mitglieder des Ausschusses selbst werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimierten Abgeordneten ersetzt.

Es hängt von dem Könige ab, zu dem Legitimationsgeschäfte Commissarien abzuordnen.

§ 160. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Dritttheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

Der ständische Ausschuss hat am Tage vor dem in dem Einberufungsschreiben bestimmten Termine dem Staatsministerium von dem Erfolge des Legitimationsgeschäftes Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch solche Abgeordnete erfüllt ist, bei deren Legitimation sich kein Anstand gefunden hat, den Landtag in den für diesen Fall vereinigten Kammern eröffnen, wobei der vom Könige ernannte Präsident der ersten Kammer, oder, wenn noch keiner ernannt, derjenige, welcher es bei der vorigen Versammlung war, die Stelle des Vorstandes vertritt.

Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, sowie die Erledigung der noch übrigen Legitimationsanstände, geschieht bei der betreffenden Kammer. Das Resultat muß dem Staatsministerium vorgelegt werden; auch ist der andern Kammer davon Nachricht zu ertheilen¹⁾.

§ 161. Sollte bei Einberufung eines Landtages eine der beiden Kammern nicht in der nach § 160 erforderlichen Anzahl zusammen kommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

§ 162. In der ersten Kammer nehmen die Prinzen des königlichen Hauses den ersten Platz ein; auf sie folgen die Standesherrn, beide unter sich nach ihrem sonst bestehenden Range; sodann die übrigen erblichen und die auf Lebenszeit vom Könige ernannten Mitglieder, nach der Zeit ihrer Ernennung.

In der zweiten Kammer sitzen die verschiedenen Classen, woraus sie zusammengesetzt ist, in der § 133 angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Classe entscheidet, je nach Beschaffenheit derselben, das Amtes- oder Lebensalter, und unter den Geistlichen katholischer Confession der Vorrang der Amtswürde.

¹⁾ Vgl. Geschäftsordnung der Kammer der Standesherrn vom 23. October 1841 und der Kammer der Abgeordneten, festgestellt durch Beschluß vom 19. und 24. Juni 1875 und Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876.

Die Abstimmungen geschehen nach der Sitzordnung, jedoch so, daß in der zweiten Kammer bei dem Stimmenausrufe immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Classen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind.

§ 163. Jedes Mitglied der ersten und zweiten Kammer hat bei seinem erstmaligen Eintritte in dieselbe den Ständeeid abzulegen. Dieser lautet so:

Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Überzeugung, treu und gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe!

Der Ständeeid wird von einem bei Eröffnung eines Landtages neu eintretenden Mitgliede in die Hände des Königes selbst, oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, außerdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt.

§ 164. Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben erstreckt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (§§ 127 und 190).

Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag. Der Vicepräsident wird von der ersten Kammer aus der Zahl ihrer standesherrlichen Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Kammer der Abgeordneten wählt durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihren Vicepräsidenten.

Hat sich bei einer der obigen Wahlen eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Bei Ausmittlung derjenigen Mitglieder, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Solange für die betreffende Kammer weder ein Präsident noch ein Vicepräsident bestellt ist, sowie im Falle der Verhinderung derselben, versieht in jeder Kammer die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste anwesende Kammermitglied. Das Amt des Alterspräsidenten geht im Falle der Ablehnung Seitens des Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Kammermitglied über.

Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtags mit relativer Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Schriftführern aus ihrer Mitte. Von sämtlichen Wahlen ist dem Könige Anzeige zu machen.

§ 164 a¹⁾. Jede Kammer regelt innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung.

[§§ 165, 166, 171, 174 aufgehoben durch das Gesetz vom 23. Juni 1874.]

¹⁾ Die §§ 164, 164 a, 167, 168, 172, 173, 184, 185 erhielten ihre gegenwärtige Formulirung durch das Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1874 betr. einige Störrt. Haubt. b. deutlichen Verfassungen.

§ 167. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; auch haben dieselben ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unerbittlich entfernt.

§ 168. Die Sitzungen werden geheim, theils auf das Begehren der Minister und königlichen Commissarien bei Vorträgen, die sie ihrer Erklärung nach, im Namen des Königes zu machen haben, und welche nur im Falle einer solchen Erklärung für amtliche Äußerungen zu halten sind; theils auf

Abänderungen des IX. Kap. der Verfassungsurkunde. — Die aufgehobenen Bestimmungen lauteten:

§ 164. Der Vorstand der Stände-Versammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben dauert bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraumes (§ 157). Den Präsidenten der ersten Kammer ernamt der König ohne Vorschlag; für die Stelle des Vicepräsidenten werden von der ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen der König eines ernannt. Ebenso wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Classen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und wenn hierauf die königliche Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Art zu dem Amte des Vicepräsidenten, welchen der König ebenfalls aus den hiezu vorgeschlagenen drei Mitgliedern ernannt. Kommt nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraumes die zweite Kammer zum erstenmal zusammen, oder sollte sonst der Fall eintreten, daß bei derselben beide Präsidial-Stellen zugleich erledigt wären, so vertritt bis zur Ernennung des Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorstandes. Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtages einen oder mehrere Secretäre aus ihrer Mitte.

§ 165. Der Präsident einer jeden Kammer sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, bestimmt die Sitzungstage, eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, und leitet die Beratungen und Abstimmungen.

§ 166. Die Mitglieder der Kammern sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen: im Fall eines gegründeten Hindernisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen. Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht ohne Erlaubniß des Präsidenten entfernen, und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der Kammer; jedoch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen auch einen solchen längern Urlaub erteilen, hat aber davon der Kammer in der folgenden Sitzung Kenntniß zu geben.

§ 167, Absatz 1. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen.

§ 168 am Schluß: theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer bestimmt.

§ 171. Nur den Ministern oder königlichen Commissarien, den Bericht-Erstatlern der ständischen Commissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, steht die Befugniß zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzullesen. Außerdem finden bloß mündliche Vorträge statt.

§ 172, Absatz 1. Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.

§ 173. In der Regel soll kein Gegenstand der Berathung in derselben Sitzung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden. Wenn jedoch drei Viertel der Mitglieder einstimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unwichtig erklärt werden, daß von jener Regel abgegangen werden darf. Königliche Anträge sind, ehe sie zur Berathung in der Versammlung kommen können, an Commissionen zu verweisen, welche über deren Inhalt Vortrag zu erstatten haben.

§ 174. Bei der Abstimmung ist der Antrag, mit den während der Berathschlagung in Vorwurf gekommenen Modificationen, in einzelne, einfache Fragen so aufzulösen, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann.

den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern in der ersten Kammer und von wenigstens zehn Mitgliedern in der zweiten Kammer, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

§ 169. Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern beizuwohnen und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Sie können sich auch von andern Staatsbedienten begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntniß davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Commissionen steht ihnen im Falle einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu.

§ 170. Deputationen kann die Ständeversammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königes abordnen.

§ 172. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige wie jeder der beiden Kammern zu.

Gesetzesentwürfe über Auflegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben können nur vom Könige ausgehen. Auch können Ausgabenposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht werden.

Von Kammermitgliedern ausgehende Gesetzesvorschläge müssen in der ersten Kammer von mindestens fünf, in der zweiten Kammer von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein.

Auf die von der einen Kammer auf einen Gesetzesvorschlag gefaßten Beschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 179, Abs. 1 und 182 Anwendung.

Den Ständen bleibt unbenommen, auch im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.

Der König allein sanctionirt und verkündet die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des Staatsministeriums und der erfolgten Zustimmung der Stände.

§ 173. Königliche Anträge sind, wenn dies von Seiten der Regierung vor der Beschlußnahme über ihre Geschäftsbehandlung verlangt wird, an eine Commission zu verweisen.

§ 175. Zu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer die zur vollständigen Besetzung derselben (§ 160) nothwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

§ 176. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann, abgefäßt, so daß im Falle der Stimmgleichheit der Präsident den Ausschlag giebt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punctes der Befassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig.

§ 177. Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protocollführung und Beschlußnahme, vereinigen.

§ 178. Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzesentwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen; in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

§ 179. Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt. Nur zur Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung (§ 199), ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

§ 180. Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

§ 181. Von der vorstehenden Regel (§ 180) macht die Abgabenverwilligung eine Ausnahme in folgenden Punkten:

1) Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit der § 110 vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (§ 177), Beschluß darüber in der zweiten gefaßt;

2) dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Änderung, annehmen oder verwerfen kann;

3) erfolgt das Letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß gefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

§ 182. In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den König gebracht und von dem Könige bestätigt werden können.

§ 183. Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Ständeversammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hiedurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige gekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nichtübereinstimmung dem Könige bloß anzuzeigen, wofern sie nicht mit einander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

§ 184. ¹⁾ Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der

¹⁾ Die durch das Gesetz vom 23. Juni 1874 abgeänderten §§ 184 und 185 lauteten ursprünglich:

§ 184. Kein Mitglied der beiden Kammern kann während der Dauer der Ständeversammlung ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Fall ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§ 185. Niemand kann wegen seiner in der Ständeversammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch sind

Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung der betreffenden Kammer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen der Kammer wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

§ 185. Kein Ständemitglied darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinärlich verfolgt oder sonst außerhalb der Ständerversammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Dagegen hat, wenn ein Ständemitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verläumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbraucht, die betreffende Kammer dies zu rügen. —

§ 186. Der König eröffnet und entläßt die Ständerversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister.

Dem Könige steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen.

Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; es ist hiezu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

§ 187. So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben, ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Beforgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist.

§ 188. In dieser Hinsicht liegt dem Ausschusse ob, die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreiche wohnenden Ständemitglieder in Kenntniß zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staatsbehörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erforderniß der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständerversammlung zu bitten, welche im letzteren Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

Außerdem hat der Ausschuß am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanzjahre nach Maßgabe dessen, was § 110 festgesetzt ist, die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der bewilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahres mit

Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Stände-Versammlung oder einzelner Personen der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen in dem ordentlichen Wege des Rechtes unterworfen. Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der innern Polizei, oder gegen die Geschäfts-Vorschriften, hat der Präsident zu bemerken, und, wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann.

dem Finanzministerium zu berathen. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschulden-Zahlungscasse zu.

Insbesondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Ständeversammlung sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Gesetzesentwürfe, zur künftigen Berathung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

§ 189. Dagegen kann sich der Ausschuß auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen, Schuldenübernahmen und Militäraushebungen, nicht anders als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

§ 190. Der ständische Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen¹⁾.

Ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschußmitglied wird von der nächsten Versammlung der Stände wieder definitiv ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle dasjenige Ständemitglied ein, welches bei der letzten Ausschußwahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Präsidenten treten die Vicepräsidenten für sie ein; sind letztere schon Mitglieder des Ausschusses, so werden deren Stellen auf die so eben festgesetzte Weise ersetzt.

Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend seyn. Die übrigen sechs Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen.

§ 191. Bei jeder Ständeversammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammenritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen.

§ 192. Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeversammlung, wieder fortgesetzt.

Bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen muß ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

¹⁾ Gesetz betreffend den Wahlmodus bei gemeinschaftlichen Wahlen der vereinigten Kammern der Ständeversammlung.

Um die Zweifel darüber, welche Mehrheit bei den im Zusammenritte beider Ständekammern erfolgenden Wahlen erforderlich sei, durch authentische Erläuterung zu beseitigen, beordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel. Bei den von der Ständeversammlung im Zusammenritte beider Kammern vorzunehmenden Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Gegeben Stuttgart, den 6. Juni 1855.

Sollten außerordentliche Umstände es ihnen unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter (§ 190), so ferne sie zugleich Ständemitglieder sind, die Verrichtungen des Ausschußcollegiums wieder zu übernehmen.

§ 193. Das ständische Amtspersonal besteht, außer den Beamten der Schulden-Zahlungscasse, für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Registrator und den erforderlichen Canzellisten; die Registatoren haben zugleich bei dem Ausschusse das Secretariat zu versehen.

Jede Kammer wählt ihren Registrator und Canzellisten; die Beamten der Schulden-Zahlungscasse, so wie der Archivar, werden von den hiezu vereinigten Kammern gewählt.

Dem Könige ist die Bestellung der Cassenbeamten, des Archivars und der Registatoren zur Bestätigung vorzulegen, und von der Wahl der Canzellisten Anzeige zu machen.

Die Dienstentlassung dieser Beamten geschieht auf gleiche Art, wie deren Anstellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, und richtet sich im übrigen nach den deshalb bei den königlichen Beamten geltenden Gesetzen.

Die Annahme und Entlassung der ständischen Canzleidiener hängt von dem Präsidenten ab.

Das gesammte Amts- und Dienstpersonal steht bei nicht versammeltem Landtage unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch in der Zwischenzeit die erforderlichen Amtsverweser zu bestellen, und ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

§ 194. Eine eigene ständische Casse, welche die für sie jedesmal zugleich mit dem Finanzetat zu verabschiedende Summe aus der Staatscasse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den ständischen Aufwand.

Hieher gehören die Taggelber und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung, die Besoldungen der ständischen Ausschußmitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Canzleikosten überhaupt, und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben.

Die jährliche Cassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von einer besondern ständischen Commission probirt, in der Ständeversammlung zum Vortrage gebracht, und von dieser justificirt. Jedes Mitglied der Versammlung kann die eigene Einsicht dieser Rechnung verlangen.

Die Besoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausschusses, so wie die Taggelber und Reisekosten der Ständemitglieder, werden durch Verabschiedung bestimmt werden.

Die nicht in Stuttgart anwesenden Mitglieder des Ausschusses erhalten, wenn sie einberufen werden, gleiche Diäten und Reisegelder, wie die Ständemitglieder, und beziehen solche aus der ständischen Casse.

Zehntes Kapitel.

Von dem Staatsgerichtshofe.

§ 195. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung.

§ 196. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stellvertretern im Zusammentritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt.

Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königes, aus königlichen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Ständemitgliedes erforderlichen Eigenschaften haben.

Das Canzeleipersonal wird aus dem Obertribunale genommen.

§ 197. Sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Justizbeamten nur durch Urtheilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Ständeversammlung wieder gewählt werden. Ebenso tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

§ 198. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justizminister contrasignirten Befehl des Königes oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält.

Das Gericht löst sich auf, wenn der Proceß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstandsfällen das Gericht wieder zu versammeln.

§ 199. Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe, wegen der oben (§ 195) erwähnten Handlungen, kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departementschefs als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Ständeversammlung. Andere Staatsdiener, als Minister und Departementschefs, können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Übertretung der § 53 enthaltenen Vorschrift.

Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

§ 200. Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Rätthen der Criminalgerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes beizuwohnen.

§ 201. Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Richter, so muß der Correferent ein ständischer seyn, und umgekehrt.

§ 202. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen und ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweite Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte, so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§ 203. Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landständschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

§ 204. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 205. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

Wie nun die vorstehenden Bestimmungen von nun an die Staatsgrundverfassung Unseres Königreichs enthalten; so geloben Wir hiemit bei Unserer königlichen Würde für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, den gegenwärtigen Vertrag fest und unverbrüchlich nicht nur für Uns Selbst zu halten und zu erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und bei Kräften zu erhalten.

Zu dessen Urkunde haben Wir denselben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem großen königlichen Insignel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart an dem fünf und zwanzigsten Tage des Monats September im eintausend achthundert und neunzehnten Jahre, Unserer königlichen Regierung im dritten.

(Unterzeichnet) **Wilhelm.**

(L. S.)

Auf Befehl des Königs:

der Staatssecretair

(Unterzeichnet) **Wellnagel.**

2. Verfassungs-Gesetz, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums; vom 1. Juli 1876.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Art. 1. Die Minister oder Chefs der Verwaltungsdepartements bilden das Staatsministerium.

Die bestehende Zahl der Departements kann nur durch ein Gesetz geändert werden.

Art. 2. Der König ernennt und entläßt die Minister und Departementschefs nach eigener freier Entschliebung.

Art. 3. Der Vorsitz im Staatsministerium wird, wofür nicht der König an einer Berathung Theil nimmt, von einem durch Königliche Entschliebung aus der Zahl der Minister oder Departementschefs ernannten Präsidenten geführt.

Dem Präsidenten des Staatsministeriums kommt die Leitung der Geschäfte und die Dienstaufsicht über das demselben zur Dienstleistung beigegebene Personal zu.

Art. 4. Kein Mitglied des Staatsministeriums kann, außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den Berathungen ausgeschlossen werden.

Art. 5. Dem Staatsministerium sind zur Bearbeitung der Geschäfte und zur Theilnahme an den Berathungen ständige Rätthe beigegeben.

Die Funktionen von Rätthen des Staatsministeriums versehen bis auf Weiteres Mitglieder des Geheimen Rathes, welche vom König hiezu beauftragt werden.

Eine zählende Stimme kommt ihnen im Staatsministerium nicht zu.

Außerdem können für einzelne Gegenstände sonstige Beamte oder Fachmänner beigezogen werden.

Art. 6. Der Geschäftskreis des Staatsministeriums umfaßt die Berathung aller allgemeinen Angelegenheiten, namentlich solcher, welche auf die Staatsverfassung, auf die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorialeintheilung, auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben oder auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften sich beziehen, wie auch der Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, soweit es sich von deren Erlassung, Abänderung oder authentischen Erklärung handelt, ferner aller wichtigeren Verhältnisse zu anderen Staaten. Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister in solchen Angelegenheiten müssen in dem Staatsministerium zur Berathung vorgetragen und mit dessen Gutachten begleitet an den König gebracht werden.

Außerdem gehören in den Geschäftskreis des Staatsministeriums als beratender Behörde alle ständischen Angelegenheiten, alle Angelegenheiten, welche die Beziehungen zum Deutschen Reiche betreffen, sowie alle diejenigen Gegenstände, welche demselben von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen werden.

Art. 7. Anträge auf Abänderung der Landesverfassung, der Landesverfassungsgeetze und der Reichsverfassung Art. 78 Abs. 1 und 2, ferner Normen, welche sich auf die allgemeinen Verhältnisse des Staats zu den Religionsgesellschaften beziehen, sowie Anträge in besonders wichtigen oder sonst geeigneten Angelegenheiten, namentlich in den Gebieten der Gesetzgebung und der Erlassung allgemeiner Verordnungen, unterliegen weiterhin der Begutachtung durch den Geheimen Rath. Derselbe hat außerdem Alles zu berathen, was ihm von dem Könige besonders aufgetragen wird.

Bei solchen Berathungen des Geheimenraths führt, wofern nicht der König an einer Berathung Theil nimmt, der Präsident des Staatsministeriums den Vorsitz.

Die Gutachten des Geheimenraths werden dem Könige durch das Staatsministerium vorgelegt.

Art. 8. Die in den §§ 38, 126 und 160 Abs. 2 und 4 der Verfassungsurkunde bezeichneten Zuständigkeiten des Geheimenraths gehen auf das Staatsministerium über.

Daselbe tritt bezüglich der Anwendung des § 172 Abs. 2 der Verfassungsurkunde an die Stelle des Geheimen Rathes.

Art. 9. Die §§ 38, 54, 56, 58, 59 Ziff. 1 und 4, 126, 160 Abs. 2 und 4, 172 Abs. 2 der Verfassungsurkunde sind nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes abgeändert.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 1. Juli 1876.

3. Gesetz, betreffend die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag; vom 26. März 1868.

[Mit den durch das Gesetz vom 16. Juni 1882 getroffenen Abänderungen.]

Karl, von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

In Vollziehung des Art. 9 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tag, betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungs-Urkunde, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Für die Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten ist in jeder Gemeinde eine Commission zu bilden. Sie besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorstand, dem Gemeindepfleger und drei weiteren von dem vereinigten Gemeinderath und Bürgerausschuß aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern.

In Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern können jene vereinigten Collegien aus je drei von und aus ihnen gewählten Mitgliedern Subcommissionen zu Unterstützung der Commission bilden.

Art. 2. Die Commissionen sind bleibend.

Eine Neuwahl der von dem vereinigten Gemeinderath und Bürgerausschuß bestellten Mitglieder findet nur insoweit statt, als Letztere aus jenen Collegien auszuschneiden haben.

Art. 3. Die Commissionen sind verpflichtet, die Wählerlisten anzulegen, und durch Sammlung der nöthigen Materialien dafür Sorge zu tragen, daß sie jeder Zeit ohne Verzug richtig gestellt werden können.

Art. 4. Zur Aufnahme eignen sich alle württembergischen Staatsbürger, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben und nicht nach Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tag vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigte, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht bloß vorübergehenden Aufenthalts directe Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, sind von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen. Dagegen ist die Aufnahme der übrigen Wahlberechtigten durch ihre Anmeldung zur Aufnahme und erforderlichen Falls durch den Nachweis ihrer Wahlberechtigung (Abs. 1) bedingt.

Im Falle der Beanstandung kann der Wahlberechtigte die Entscheidung der Oberamtswahlcommission verlangen, welche endgültig entscheidet.

Art. 5. Wer in mehreren Gemeinden einen Wohnsitz oder nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt hat, ist in die Wählerliste derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in welcher er zur Zeit der Feststellung der Liste sich aufhält.

Wahlberechtigte vom Militärstande, welche sich bei der Fahne befinden, wählen an dem Ort ihrer Garnison.

Art. 6. Die Wählerliste hat die Namen der Wahlberechtigten je unter Auführung ihrer Vornamen und ihres Berufs zu enthalten. Die Festsetzung der näheren Bestimmungen ist Sache der Instruction.

Art. 7. Vor der erstmaligen Anlegung der Wählerliste und ebenso vor jeder Wahl unmittelbar nach dem Erscheinen des Wahlauschreibens im Regierungsblatt ist ein öffentlicher Aufruf zu Anmeldung der Wahlberechtigten zu erlassen.

Den Wahlberechtigten steht das Recht zu, auch in der Zwischenzeit ihre Anmeldungen der Commission zu übergeben. Die Berücksichtigung einer Anmeldung bei der Wahl setzt voraus, daß sie spätestens in der für etwaige Beschwerden gegen die Wahlliste vorgesehenen Frist (Art. 8), je nach Umständen mit den erforderlichen Belegen (Art. 4, 2. Abs.) der zuständigen Commission übergeben worden ist.

Art. 8. Binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen des Wahlauschreibens im Regierungsblatt müssen die Wahllisten gefertigt, beziehungsweise ergänzt sein (vergl. Art. 3). Sie sind sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen auf dem Rathhause zu allgemeiner Einsichtnahme aufzulegen; auch ist, daß dieß geschehen, öffentlich bekannt zu machen.

Innerhalb dieses Zeitraums ist jeder Einwohner der Gemeinde befugt, gegen die aufgelegten Listen wegen Uebergang von Personen, welche in dieselben aufzunehmen gewesen wären, sowie gegen Aufnahme unberechtigter Personen bei der Commission für Abfassung der Liste schriftlich oder mündlich Vorstellung zu erheben.

Die Commission hat längstens binnen drei Tagen von Erhebung der Vorstellung an Beschluß darüber zu fassen, und wenn sich der Betreffende bei letzterem nicht beruhigen zu können erklärt, die endgiltige Entscheidung der Oberamtswahlcommission einzuholen.

Nach Ablauf der vorgeesehenen Frist von sechs Tagen kann mit Wirksamkeit für die nächste Wahl eine Aenderung der Wahlliste nicht mehr vorgenommen werden.

Art. 9. Spätestens am 21 sten Tage nach dem Erscheinen des Wahlauschreibens im Regierungsblatt haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten sammt den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Bezirksamt einzusenden.

Dasselbe veranlaßt die alsbaldige endgiltige Entscheidung über diese Anstände durch die Oberamtswahlcommission, ergänzt hienach die Wählerlisten, läßt nach erfolgter Prüfung äußerlich wahrnehmbare Mängel berichtigen, und übersendet die Listen zur Benützung bei der Wahl rechtzeitig dem betreffenden Districtswahlcommissär.

Nur Derjenige ist zur Wahl zuzulassen, welcher in der Wählerliste aufgenommen ist.

Art. 10. Jede Gemeinde, bei zusammengefügten Gemeinden die Gesamtgemeinde, bildet der Regel nach einen besondern Abstimmungsdistrict.

Jedoch können kleine, sowie solche Gemeinden, in welchen Personen, die zur Bildung der Districtswahlcommission geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Gemeinden zu einem Abstimmungsdistrict vereinigt, große Gemeinden in mehrere Abstimmungsdistricte getheilt werden.

Kein Abstimmungsdistrict darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Abgrenzung der Abstimmungsdistricte geschieht sofort nach dem Erscheinen des Wahlauschreibens im Regierungsblatt durch das Oberamt und wird in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekannt gemacht.

Art. 11. Die Beaufsichtigung der gesetzmäßigen Vornahme des Wahlgeschäfts ist Obliegenheit des Oberamts.

Die Oberamtswahlcommission hat für jeden Abstimmungsdistrict ihres Wahlbezirkes einen Wahlvorsteher (Districtswahlcommissär), welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu wählen.

Die Namen derselben sind sofort in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen dienenden Blatte bekannt zu machen.

Art. 12. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahldistricts einen Protocollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermin ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung der Districtswahlcommission zu erscheinen.

Art. 13. Die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke sind genau am 30. Tage nach dem Erscheinen des Wahlauschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsdistricten gleichzeitig vorzunehmen.

Die Abstimmung beginnt nach erfolgter Constituirung der Districtswahlcommission um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die Namen der Districtswahlcommissäre und ihrer Stellvertreter, das Local, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, der Tag der Wahl, sowie die Zeit des Anfangs und des Schlußes der Abstimmung sind von den Ortsvorstehern in jeder Gemeinde mindestens 3 Tage vor dem Wahltermin auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Art. 13 a. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protocollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Districtswahlcommission constituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder der Districtswahlcommission anwesend sein.

Der Wahlvorsteher und der Protocollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllocal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Districtswahlcommission zu beauftragen.

Art. 14. Die Wahlen erfolgen durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten.

Die Stimmgebung erfolgt in der Art, daß jeder Wähler in eigener Person im Wahllocal seines Abstimmungsdistricts den Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter übergibt, welcher denselben in die Wahlurne legt und den abstimmenden Wähler in der Wählerliste bemerken läßt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinen äußern Kennzeichen versehen sein. Jeder Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Art. 15. Die Districtswahlcommission entscheidet über sich ergebende Anstände.

Die Commission handhabt bei dem Wahlgeschäft die Ordnung. Es ist ihr zu diesem Zweck eine Strafgewalt bis zu 12 Mark Geldstrafe und bis zu zwei Tagen Haft eingeräumt.

Den Bestraften steht gegen ein Strafkenntniß die sofortige Beschwerde (Rechtsstrafproceßordnung § 353) bei dem Oberamte zu. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung, jedoch kann eine erkannte Haftstrafe sofort bis zu 24 Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung die ungesäumte Vollziehung erfordert.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen; dasselbe hat die Namen der Commissionsmitglieder, Zeit und Ort des Geschäfts, die Zahl der abstimmenden Wähler im Ganzen, vorgekommene Anstände und gefaßte Beschlüsse, sowie alle auf die Giltigkeit der Wahl Einfluß üübende Vorfälle zu enthalten.

Art. 16. Nach Ablauf der Abstimmungszeit (vgl. Art. 13 Abs. 2) erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Dieselben werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protocoll anzugeben.

Art. 17. Sodann erfolgt durch die Districtswahlcommission die Zählung der abgegebenen Stimmen.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel und übergibt denselben dem Wahlvorsteher, welcher ihn nach lauter Verlesung an einen andern Beisitzer weiterreicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protocollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protocoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die zur Vormerkung der Abstimmenden benutzte Wählerliste (Art. 14 Abs. 2) beim Schlusse der Wahlhandlung von der Districtswahlcommission zu unterschreiben und dem Protocoll beizufügen ist.

Art. 18. Ungiltig und bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung zu bringen sind: 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußern Kennzeichen versehen sind; 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten; 3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist; 4) Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name verzeichnet ist; 5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Bei der Stimmenzählung wird darauf keine Rücksicht genommen ob ein Gewählter wählbar ist.

Art. 18a. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten allein die Districtswahlcommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Art. 13a. bis Abs. 2).

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlussfassung der Districtswahlcommission bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protocoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die übrigen Stimmzettel hat der Wahlvorsteher in einem versiegelten Paket so lange aufzubewahren, bis der Gewählte in der Kammer für legitimirt erklärt ist.

Art. 18b. Während der ganzen Wahlhandlung (Art. 13a. bis 18a.) steht jedem Wähler der Zutritt zu dem Wahllocale offen. Es dürfen jedoch daselbst außer den Berathungen und Beschlüssen der Districtswahlcommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefasst werden.

Art. 18c. Die Wahlprotocolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig

wohlversiegelt an das Oberamt einzufenden, daß sie demselben spätestens im Laufe des auf den Wahltag folgenden Tages zukommen. Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Art. 18d. Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft das Oberamt spätestens auf den dritten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Local und unter Zuziehung eines Protocollführers die Oberamtswahlcommission zusammen.

Dieselbe besteht aus dem Oberamtmanne (Wahlcommissär) als Vorsitzenden, sodann für die zu eigenen Wahlen befugten Städte aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses, welche von diesen Collegien gewählt werden, für die Oberamtsbezirke aus zwei Mitgliedern der Bürgerausschüsse des Bezirks, welche die Amtsversammlung wählt.

Von der Oberamtswahlcommission werden die Protocolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistricten durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Ueber die Handlung ist ein Protocoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie die giltigen und ungiltigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Abstimmungsdistrict ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu welchen die Wahlen in einzelnen Abstimmungsdistricten etwa Veranlassung gegeben haben. Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Vorstand der Oberamtswahlcommission befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzusehen.

Der Zutritt zu dem Local, in welchem die Ermittlung des Wahlergebnisses stattfindet, steht jedem Wähler offen.

Art. 19. Hat die Wahl nach § 144 der Verfassungs-Urkunde, beziehungsweise Art. 7 des Verfassungsgesetzes vom heutigen Tag, zu keinem Ergebniss geführt, so hat der Oberamtmanne unverweilt eine neue Wahl anzuordnen.

Sie wird auf Grund derselben Wählerlisten nach denselben Abstimmungsbezirken und bei gleicher Besetzung der Wahlcommissionen wie die erste Wahl vorgenommen.

Sie findet genau zehn Tage nach Veröffentlichung der oberamtlichen Wahlordnung statt.

Art. 20. Für den Gewählten ist von dem Oberamtmanne auf gedrucktem Formulare eine von ihm und den Urkundspersonen unterzeichnete Wahlurkunde auszustellen, welche zu enthalten hat:

- 1) den Namen des Wahlortes;
- 2) die Zahl der berufenen und der zur Abstimmung erschienenen Wähler;
- 3) die Zeit des Wahlgeschäfts;
- 4) den vollständigen Namen und Stand des Gewählten, dessen Alter, sofern es der Commission bekannt ist;
- 5) die auf ihn gefallene Stimmenzahl;
- 6) die Beurkundung, daß den Ausstellern der Wahlurkunde kein Grund bekannt ist, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen, oder die Erklärung ihrer Zweifel gegen seine Wahlfähigkeit.

Gleichzeitig mit der Ausfolge der Wahlurkunde an den Gewählten hat der Wahlcommissär ein Duplicat derselben an das Ministerium des Innern einzusenden.

Der Gewählte kann die Wahl ablehnen. Ist er mehrfach gewählt, so steht ihm die Entscheidung zu, welche der auf ihn gefallenen Wahlen er annehmen will.

Im Falle der Annahme hat er die ihm ausgefolgte Wahlurkunde sofort behufs seiner Legitimation an den ständischen Ausschuss, bei versammeltem Landtage aber an die Abgeordnetenkammer einzusenden.

Art. 21. Die Wahl ist ungiltig, wenn wesentliche Vorschriften für das Wahlverfahren unbeachtet geblieben sind, und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß durch die Nichtbeachtung der betreffenden Wahlvorschrift das Ergebnis der Wahl materiell nicht beeinflusst werden konnte.

Außerdem ist die Wahl ungiltig, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl wahlunfähig war, oder sich, um bei der betreffenden Wahl Stimmen zu erhalten, einer Bestechung, einer Erpressung oder eines Betrugs schuldig gemacht hat.

Art. 22. Der ständische Ausschuss, beziehungsweise die Abgeordnetenkammer, hat die Legitimation der Gewählten zu prüfen.

Letzterer steht in allen Streitigkeiten über die Legitimation und über die Gültigkeit einer Wahl die Entscheidung zu. Wegen Nichtbeachtung der Vorschriften für das Wahlverfahren kann eine Wahl nach Ablauf von 15 Tagen vom Eintritte des Gewählten in die Abgeordnetenkammer an nicht mehr beanstandet werden.

Anfechtungen einer Wahl von Seiten Dritter sind vor Eröffnung des Landtags bei dem ständischen Ausschusse, bei versammeltem Landtage dagegen bei der Abgeordnetenkammer anzubringen.

Art. 23. Ist der Gewählte noch nicht in die Abgeordnetenkammer eingetreten, so hat, unbeschadet des Rechts dieser Kammer zur endgiltigen Entscheidung, das Ministerium des Innern eine neue Wahl alsdann anzuordnen, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl unzweifelhaft wahlunfähig war, oder dessen unzweifelhafte Wahlunfähigkeit nachher eingetreten ist; ebenso, wenn derselbe wegen einer bei der Wahl verübten Bestechung, Erpressung oder Betrugs gerichtlich verurtheilt wurde. In gleicher Weise liegt dem Ministerium des Innern die Anordnung einer neuen Wahl ob, wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt.

Art. 24. Treten nach Eintritt eines Gewählten in die Abgeordnetenkammer Umstände ein, welche eine Neuwahl nothwendig machen, so hat die Abgeordnetenkammer die Königl. Staatsregierung unter Benachrichtigung hievon um Einleitung einer Neuwahl zu ersuchen.

Ist der Landtag nicht versammelt und die Nothwendigkeit einer Neuwahl außer Zweifel, so hat diese Veranlassung einer Neuwahl, vorbehaltlich des Rechts der Abgeordnetenkammer zur Entscheidung nachträglicher Anstände, von dem ständischen Ausschusse auszugehen.

Art. 25. Die Wähler erhalten weder für Zeitversäumnis, noch für Zehrungs- und Reiseaufwand eine Entschädigung.

Die Wahlvorsteher und die sonst zu den Wahlhandlungen in amtlicher Eigenschaft zugezogenen Personen dagegen beziehen bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts die ihnen sonst normalmäßig zukommenden Diäten und Reisekostenentschädigungen.

Art. 26. Die durch die Wahlen verursachten Kosten werden mit Ausnahme des Aufwands für Anfertigung der örtlichen Wählerlisten und für Ausrüstung des Wahllochs, den die Gemeindefassen zu tragen haben, von der Staatskasse bestritten.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 26. März 1868.

VI.

Großherzogthum Baden.

Die frühere Markgrafschaft des Reiches erhielt 1803 die Kurfürstentwürde (§ 31 des Reichsdeputationshauptschlusses) und in Art. 5 der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 den Titel eines Großherzogthums mit voller Souveränität über sämtliche im Lande gelegene unmittelbare Stände des untergegangenen Deutschen Reiches. Nach dem 1811 erfolgten Tode Karl Friedrichs fiel die Regierung an dessen Enkel Karl, welcher sich 1813 bei Auflösung des Rheinischen Bundes den Allirten anschloß und 1815 auf dem Wiener Kongreß dem Deutschen Bunde beitrug. Es wurde ihm daselbst der durch die Ereignisse der napoleonischen Epoche, besonders aber durch die Verträge von Preßburg (1805) und Compiègne (24. April 1810) zu Theil gewordene wesentlich erweiterte Besitzstand garantirt. Um jedoch eine völlige Verbindung der vormals verschiedenen Landesherren angehörigen Gebietstheile zu bewirken, und um deren erst seit Kurzem Baden angeschlossene Bevölkerungen durch ein festes Band an das Regentenhaus zu knüpfen, erließ Großherzog Karl in Gemäßheit des 13. Art. der Bundesakte die landständische Verfassung vom 22. August 1818, welche mit einigen wesentlichen Modificationen sich als Basis der Staatsordnung Badens bis auf die Gegenwart erhielt. In Ansehung des Erbfolgerechts schloß sie sich der die Erbfolge betreffenden Deklaration vom 4. Oktober 1817 an, die als Grundlage des Hausgesetzes nach § 4 der Verfassungsurkunde einen integrierenden Theil der Verfassung bildet. (S. diese Urkunden und den von Oesterreich, Preußen und Rußland mit Baden geschlossenen Vertrag d. d. Frankfurt a. M. 10. Juli 1819 bei H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser Bd. 1 S. 201 ff.) Die durch spätere Verfassungsgesetze getroffenen Abänderungen berühren vorwiegend die Rechte und den

Wirkungskreis der Vertretungskörper, deren innern Geschäftsgang und das Rechtsmittel der Anklage gegen die Minister. Dieselben wurden in der nachfolgenden Darstellung mit dem Texte der Verfassungsurkunde verbunden. Das Verhältniß beider Kammern zu einander und zur Regierung wird theils durch die Verfassung (§§ 51 ff.) theils durch die Geschäftsordnungen und zwar der I. Kammer vom 31. Januar 1874, der II. Kammer vom 14. Februar 1874 geregelt.

Die Organisation der innern Verwaltung des Großherzogthums beruht auf den Bestimmungen der Gesetze vom 5. Oktober 1863, 24. Februar 1880 und 12. April 1882, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr. — Nach den Kriegereignissen des Jahres 1866 trat das Großherzogthum in ein engeres Schutz- und Trutzverhältniß zum Königreich Preußen (17. August 1866), welches den vermittelnden Uebergang zu dem auf seinen eigenen Antrag erfolgten Eintritt Badens in den Norddeutschen Bund bildete. Urkundlich vollzogen wurde derselbe im Protokolle betr. die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung, d. d. Versailles, 15. November 1870, welches mit seinen die Reichs-Verfassung modifizirenden Bestimmungen zugleich einen wichtigen Bestandtheil des öffentlichen Rechts im Großherzogthum ausmacht. Im Bundesrathe des Deutschen Reiches behielt Baden die drei Stimmen aus dem Plenum der alten Bundesversammlung bei, während die Zahl seiner Vertreter im Reichstag durch Art. 20 der Reichs-Verfassung mit vierzehn bestimmt worden ist.

Wir geben nachstehend:

1. Die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818.
2. Gesetz die Rechtsverhältnisse der Richter betr. vom 14. Februar 1879.
3. Wahlordnung.

1. Verfassungsurkunde vom 22. August 1818.

[Mit den durch die Gesetze vom 5. August 1841, 17. Februar 1849, 27. Juni 1862, 21. Oktober 1867, 20. Februar 1868, 21. Dezember 1869, 16. April 1870, 25. August 1876 getroffenen Abänderungen.]

Carl, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Als wir bereits im Jahre 1816 unsern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthume eine landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämtliche Bundesglieder über eine unabänderliche, wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besondern Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestalt der ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen bilden dürfte, so sehen wir uns nummehr veranlaßt, die unseren Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie unserer inneren freien und festen Überzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen uns und unserem Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den wir hierdurch bahnen, alle unsere Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen, haben wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für uns und unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen.

I.

Von dem Großherzogthume und der Regierung im Allgemeinen.

§ 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

§ 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupte verkündet worden sind.

§ 3. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.

§ 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

§ 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

II.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§ 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§ 9. Alle Staatsbürger, ohne Unterschied der Religion, haben zu allen Civil- und Militairstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche¹⁾.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§ 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet, mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militairdienstpflicht.

§ 11. Für die bereits für ablösblich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abtaufsfuß regulirt werden.

§ 12. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugsfreiheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen.

§ 13. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§ 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsfachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§ 15. Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängnisse festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§ 16. Alle Vermögens-Confiscationen sollen abgeschafft werden.

§ 17. Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

§ 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§ 19. Die politischen Rechte aller Religionstheile sind gleich.

§ 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§ 21. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen

¹⁾ Gesetz vom 17. Februar 1849 Art. 1. — Vorher lautete § 9: Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen z. — Die gleiche demgemäße Modifikation fand in § 19 statt.

oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatscasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§ 22. Jede, von Seiten des Staats gegen seine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit ist unverleßlich.

Das Institut der Amortisationscasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§ 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. April 1818 den dem Großherzogthume angehörigen, ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung.

§ 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen Tage festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt¹⁾.

§ 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwencasse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

III.

Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

§ 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt.

§ 27. Die erste Kammer besteht:

- 1) aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses,
- 2) aus den Häuptionern der standesherrlichen Familien,
- 3) aus dem Landesbischofe und einem vom Großherzoge lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
- 4) aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels,
- 5) aus zwei Abgeordneten der Landes-Universitäten,
- 6) aus den vom Großherzoge, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§ 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherrn treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besitze einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.

Die Häuptionern der adeligen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten gleich den Standesherrn, als erbliche Landstände in die erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der linealerbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

§ 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämtliche adeliche Besitzer von Grundherrschaften, die das ein und zwanzigste

¹⁾ S. Edict vom 30. Januar 1819 und Gesetz vom 26. Mai 1876.

Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherren, die das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für 8 Jahre. Alle 4 Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.

Adelichen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Linealerbfolge vererbt wird.

§ 30. In Ermangelung des Landesbischofs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung.

§ 31. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf 4 Jahre aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

Beide Abgeordnete der Universitäten, sie mögen die zunächst Gewählten, oder wegen deren Austritt vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt worden sein, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus¹⁾.

§ 32. Die Zahl der vom Großherzoge ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen.

§ 33. Die zweite Kammer besteht aus drei und sechszig Abgeordneten der Städte und Ämter, nach der dieser Verfassungsurkunde angehängten Vertheilungsliste.

§ 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

§ 35. Wer wirkliches Mitglied der ersten Kammer, oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Ämter gewählt werden.

§ 36. Alle übrigen Staatsbürger, die das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar²⁾.

§ 37. Zum Abgeordneten kann ohne Rücksicht auf Wohnort, ernannt werden jeder Staatsbürger, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und eine Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt³⁾.

Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§ 38. Die Abgeordneten der Städte und Ämter werden auf 4 Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert⁴⁾.

¹⁾ Abs. 2 wurde § 31 hinzugefügt durch Gesetz vom 5. August 1841.

²⁾ Nach der durch das Gesetz vom 21. Dezember 1869 Art. 1 festgesetzten Fassung.

³⁾ Die vorstehende Fassung erhielt Abs. 1 durch das Gesetz vom 21. Dezember 1869 Art. 2.

⁴⁾ Gesetz vom 16. April 1870 Art. 1.

§ 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung, oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitgliedes nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§ 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§ 40 a. Wenn ein durch Wahl ernanntes Mitglied einer Kammer ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen¹⁾.

§ 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§ 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

§ 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Ämter ihre Eigenschaft verlieren.

§ 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb 3 Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§ 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt ihren Präsidenten selbst²⁾.

§ 46. Alle 2 Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden.

§ 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders, als in Person ausüben.

§ 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Überzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instruktionen annehmen.

§ 48 a. Kein Kammermitglied kann wegen seiner Abstimmungen oder wegen seiner Äußerungen bei Kammer-, Abtheilungs- und Commissionsverhandlungen anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen beider Kammern bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei³⁾.

§ 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§ 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetze zu ihrer Berathung geeigneten, oder vom Großherzoge besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

¹⁾ Gesetz vom 21. Dezember 1869 Art. 3.

²⁾ Gesetz vom 21. Dezember 1869 Art. 4. — Früherer Text des § 45: Die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Kandidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung einen beståtigt.

³⁾ Gesetz vom 21. Oktober 1867 Art. 2.

§ 51. Es besteht ein ständischer Ausschuss aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer; dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall, oder auf die von dem letzten Landtage mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuss wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten Ausschusses nach sich.

§ 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und berathschlagen.

IV.

Wirksamkeit der Stände.

§ 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 54. Das AufLAGengesetz wird in der Regel für 2 Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§ 55. Mit dem Entwurfe des AufLAGengesetzes wird das Staatsbudget und seine detaillirte Übersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staatsministeriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle¹⁾.

§ 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§ 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Gelbaufnahmen der Amortisationscasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundationsgesetzes, ermächtigt ist.

Für Fälle eines außerordentlichen, unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältnisse steht, und wozu das Creditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Gelbaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtage werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§ 58. Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gütern, Zinsen,

¹⁾ S. hiezu das Gesetz vom 25. August 1876 die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betr.

Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landescultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungscasse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zwecke der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen, während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den § 57 der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. October 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten seyn wird.

§ 59. Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialgut des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten, als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lange als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stande befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Befreiung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöht, und, ohne Bemilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§ 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§ 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschlusse der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt, und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen.

§ 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch 6 Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Verathungen verzögern.

§ 63. Bei Kriegen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges, kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen, oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt:

1) daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissair zur Kriegscasse abordnen darf, um darauf zu wirken, daß die zu

Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe

2) zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegscommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswezens ernennt. Auch soll der Ausschuss das Recht haben, zu gleichem Zwecke einer jeden Provinzialbehörde, aus der Zahl der in dem Provinzbezirke wohnenden Ständeglieder, zwei Abgeordnete beizugeben.

§ 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§ 65. Zu allen andern, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zu Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§ 65 a. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Großherzog, sowie jeder Kammer zu ¹⁾.

§ 66. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§ 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen, auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen ²⁾.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtigkeiten können von den Kammern nicht anders als schriftlich, und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhülfe gewendet hat.

Zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, ist die Zweite Kammer

¹⁾ Gesetz vom 21. Dezember 1869 Art. 5.

²⁾ Durch Gesetz vom 20. Februar 1868 wurde der frühere Zusatz zu Art. 1 des Inhalts: Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahnung, die urtheilende Behörde und die Proccedur bestimmen — aufgehoben.

allein befugt. Jedoch steht der Ersten Kammer dasselbe Recht der Beschwerde an den Großherzog wegen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu. Die Beschlüsse über derartige Beschwerden erfordern die in § 67 a. vorgeschriebene Stimmenmehrheit.

Zu andern Vorstellungen an den Großherzog sind beide Kammern, sei es in Gemeinschaft, sei es jede für sich allein, berechtigt.

Eine Bitte um Vorlage eines Gesetzes darf nur dann von einer Kammer an den Großherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der andern Kammer mitgetheilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen.

IV a. Von den Anklagen gegen die Minister ¹⁾.

§ 67 a. Die Zweite Kammer hat das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen öffentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

Ein solcher Beschluß erfordert die in den §§ 64 und 74 für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl; die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

Das Anklagerecht der Zweiten Kammer wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.

Im Falle der Verurtheilung ist die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienste zu erkennen.

Diese Folge der Verurtheilung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden.

Über etwaige Entschädigungsforderungen steht dem Staatsgerichtshof keine Entscheidung zu.

§ 67 b. Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die Erste Kammer als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weiteren Richtern aus, welche aus den Collegialgerichten durch das Loos bezeichnet und der Ersten Kammer beigeordnet werden.

Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.

Der Präsident der Ersten Kammer hat den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofes.

Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, sowie das Verfahren bei demselben, wird durch ein gemeinsames Gesetz bestimmt.

§ 67 c. Wird ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den in § 67 a. erwähnten Verletzungen,

¹⁾ Der Titel IV a wurde auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1868 dem Texte der Verfassung eingefügt. Zur nähern Ausführung der §§ 67 a—f wurde das Gesetz vom 11. Dezember 1869, das Verfahren bei Ministeranklagen betr., erlassen.

oder auch ohne eine solche, ein Staatsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen durch Mißbrauch seines Amtes begangen zu haben, so ist die Zweite Kammer befugt, zu beantragen, daß der Staatsgerichtshof den Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburtheilung verweise.

Dieser Antrag ist in den in § 67 a. vorgeschriebenen Formen zu beschließen und mit der Anklage, wo eine solche stattfindet, zu verbinden, andernfalls aber selbstständig bei dem Staatsgerichtshof zu stellen.

§ 67 d. Die während der Ständeversammlung von der Zweiten Kammer beschlossene Anklage wird auch nach der Vertagung oder dem Schlusse des Landtages von den erwählten Commissären verfolgt und die Erste Kammer gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder geschlossen.

Dasselbe gilt von der Auflösung der Ständeversammlung, jedoch wird die Schlußverhandlung und Entscheidung über die Anklage bis nach Ablauf der in § 44 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Frist verschoben.

§ 67 e. Hat zur Zeit der Einberufung einer neuen Ständeversammlung der Staatsgerichtshof das Urtheil noch nicht gefällt, so wird derselbe neu gebildet und die Zweite Kammer wählt aufs Neue die Commissäre zur Vertretung der Anklage.

Erfolgt jetzt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von der Zweiten Kammer gewählte Commission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und ebenso der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand.

§ 67 f. Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von dem Zeitpunkte, wo die verletzende Handlung zur Kenntniß des Landtages gekommen ist, wenn die Zweite Kammer jenes Recht nicht wenigstens durch den Beschluß, den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewahrt hat.

Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben werden, wenn die Mehrheit der Zweiten Kammer jene Handlung gebilligt hat.

§ 67 g. Verordnungen und Verfügungen des Großherzogs, welche sich auf die Regierung und Verwaltung des Landes beziehen, sind in der Urschrift von den zustimmenden Mitgliedern der obersten Staatsbehörde zu unterzeichnen und gelten nur als vollziehbar, wenn die Ausfertigung von einem Minister gegenzeichnet ist.

V.

Eröffnung der ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen.

§ 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzoge in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissaire eröffnet und geschlossen.

§ 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechterhaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf

besondere Stände oder Classen, nach meiner innern Überzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe ¹⁾).

[Die §§ 70, 71, 72 und 73 sind durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. December 1869 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:]

§ 70 a. Die Annahme eines Gesetzesentwurfes, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesvorschlages können in jeder Kammer, sowohl nach stattgefundener Vorberathung in einem besonderen Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Berathung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzesentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsanschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§ 74. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der Zweiten Kammer.

Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird unbeschadet der in § 51 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Vorschrift durch die Geschäftsordnungen geregelt ²⁾).

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erfordert.

§ 74 a. Die in § 27 Abs. 1, 2 und 3 der Verfassungs-Urkunde genannten Mitglieder der Ersten Kammer der Landstände sind derjenigen Zahl von Anwesenden, welche der § 74 zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung vorschreibt, nur insofern beizurechnen, als sie an dem betreffenden Landtage Theil nehmen ³⁾).

§ 75. Die beiden Kammern können nicht zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältnisse zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse ⁴⁾).

Sie stehen nur mit dem großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen, oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen.

§ 76. Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie

¹⁾ Gesetz vom 17. Februar 1849.

²⁾ Gesetz vom 21. December 1869 Art. 7.

³⁾ Gesetz vom 17. Juni 1862.

⁴⁾ Gesetz vom 21. December 1869 Art. 8.

es verlangen. Wenn eine Vorberathung in einem besondern Ausschuss stattfindet, so treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe die landesherrlichen Commissarien mit den ständischen Ausschüssen zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzesentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist¹⁾.

§ 77. Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet.

§ 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungscommissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritte der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§ 79^{a)}. Nach jeder Gesamterneuerung der Kammern, im Fall des § 48 der Verfassungs-Urkunde, wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherrschaft, Städte und Ämter durch das Loos ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesamterneuerung bestimmt.

Von den Abgeordneten der Städte und Ämter sollen erstmals nur 31 und in der zweiten Periode 32 Mitglieder austreten.

Die theilweise Erneuerung geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres einer Budgetperiode, und nach einer Gesamterneuerung der Kammer der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten am 1. Juli des vierten, der erste theilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und Ämter aber am 1. Juli des zweiten Jahres, überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Kammer weder zu einem ordentlichen, noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind.

Niemals darf jedoch ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zur Hälfte erneuerte berufen werden. Findet die Auflösung einer Ständerversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörenden Budgets statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so daß die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten und der Mitglieder der Zweiten Kammer mit dem 30. Juni des nämlichen Jahres austritt, an welchem der betreffende Theil der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen.

Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budgets statt, so wird die bis zur regelmäßigen nächsten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständerversammlung nicht eingerechnet, sondern es dauert die Vollmacht der Letzteren so lange fort, als wäre sie erst im Zeitpunkt jener regelmäßigen (theilweisen) Erneuerung berufen worden.

¹⁾ Gesetz vom 21. December 1869 Art. 9.

^{a)} Nach der durch die Gesetze vom 5. August 1841 und 16. April 1870 Artikel 2 festgestellten Fassung.

§ 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Giltigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die Landesherrliche Central-Commission, die mit der ersten Vollziehung des Constitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§ 81. Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtages wird auf den ersten Februar 1819 festgesetzt.

§ 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen sein wird.

Insbefondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§ 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten größern Staatsiegel.

Griesbach, den 22. August 1818.

C a r l.

(L. S.)

Vdt. J. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit.
Weiß.

2. Gesetz die Rechtsverhältnisse der Richter betr. vom 14. Februar 1819.

Friedrich, von Gottes Gnaden u. mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen Wir, was folgt:

§ 1. Die Anstellung der Richter bei dem Oberlandesgerichte, den Landgerichten und den Amtsgerichten ist unwiderruflich.

§ 2. Die Versetzung eines Richters auf eine gleiche oder eine höhere Richterstelle ist wider dessen Willen nur zulässig, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege geboten ist.

§ 3. Während der ersten fünf Jahre im Staatsdienst kann ein Richter, unter der in § 2 bestimmten Voraussetzung, auch auf eine andere nicht richterliche Staatsstelle versetzt werden.

§ 4. Die Zuruhesetzung eines Richters kann gegen seinen Willen nur geschehen, wenn derselbe in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.

§ 5. Daß die Voraussetzungen einer Versetzung nach § 2 oder § 3 oder einer Zuruhesetzung nach § 4 vorliegen, muß durch eine richterliche Entscheidung festgestellt sein. Dieselbe erfolgt auf Veranlassung des Justizministeriums durch das Oberlandesgericht in der für den Disciplinarhof (§ 15) bestimmten Besetzung nach einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Entscheidung ist dem Richter vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu gewähren. Wenn erhebliche Thatfachen bestritten sind, so hat das Gericht die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung findet nicht statt.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 2, 4 und 5 finden keine Anwendung soweit die Voraussetzungen von § 8 Abs. 3 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes oder von § 21 des Reichseinführungsgesetzes hierzu vorliegen.

§ 7. Eine Minderung des Rangs oder der Befoldung eines Richters, ebenso eine Versetzung auf eine nicht gleiche Richterstelle oder auf eine andere Staatsstelle ist nur im Disciplinarwege nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig.

§ 8. Die Entlassung eines Richters aus dem Staatsdienste findet gegen dessen Willen nur auf Grund eines strafgerichtlichen oder eines von dem Disciplinarhofe gefällten Erkenntnisses statt.

§ 9. Die Befoldungsverhältnisse der Richter werden durch ein besonderes Gesetz geregelt¹⁾.

§ 10. Im Disciplinarweg kann gegen einen Richter eingeschritten werden, 1) wenn er seine Amtspflicht verletzt, oder 2) wenn er sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig macht.

§ 11. Wegen der in § 10 erwähnten Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen finden folgende Strafen statt: 1) Verweis, 2) Geldstrafe bis zu 200 Mark, 3) Entziehung des Vorrückens in der Befoldung auf gewisse Zeit, 4) Setzung auf Wartegeld (§ 13) mit oder ohne Befugniß der Regierung zur Minderung von Rang oder Befoldung, oder von Weiden im Falle der Wiederanstellung in irgend einem Zweige des Staatsdienstes, 5) Entlassung aus dem Staatsdienste.

§ 12. Die Disciplinarstrafen erkennt der Disciplinarhof. Verweis und Geldstrafe kann die Aufsichtsbehörde als Ordnungsstrafen erkennen. Gegen die Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Aufsichtsbehörde zu.

§ 13. Der auf Wartegeld Gefetzte bezieht bis zu seiner Wiederanstellung $\frac{2}{3}$ des Ruhegehaltes, den er erhalten haben würde, wenn er an dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Er bezieht den vollen Betrag des Ruhegehaltes, wenn der Regierung die Befugniß zur Minderung an Rang oder Befoldung nicht zuerkannt worden ist.

§ 14. Eine höhere und selbst die höchste der in § 11 erwähnten Strafen kann ausgesprochen werden, ohne daß die Erkennung einer geringern vorausgegangen ist.

§ 15. Der Disciplinarhof für alle Richter wird bei dem Oberlandesgerichte gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und 6 weiteren Mitgliedern des Gerichtshofes, welche für jedes Geschäftsjahr nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 62, 63 und 121 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes im Voraus zu bezeichnen sind.

¹⁾ Gesetz vom 20. Februar 1879 die Befoldungen der Richter betr.

§ 16. Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Disciplinarhofes finden die Bestimmungen der Reichsstrafproceßordnung entsprechende Anwendung.

§ 17. Der Antrag auf Erkennung einer Strafe und die Begründung derselben erfolgt durch einen vom Justizministerium beauftragten Staatsanwalt und wird dem Präsidenten des Disciplinarhofes übergeben.

Das Verfahren richtet sich nach der Analogie des Verfahrens vor den Strafkammern, ist aber nicht öffentlich. Die Verurtheilung erfordert fünf Stimmen. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

§ 18. Wird ein gerichtliches Strafverfahren oder eine dienstpolizeiliche Untersuchung gegen einen Richter eingeleitet, so kann mit Zustimmung des Disciplinarhofes, welcher mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet, die einstweilige Dienstenthebung bis zur Fällung des Erkenntnisses verfügt werden.

§ 19. Dieses Gesetz bildet einen Bestandtheil der Verfassung und des Staatsdienerebictes vom 30. Januar 1819. — Mit dem Vollzug desselben ist das Justizministerium beauftragt.

§ 20. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgerichtsverfassungsgeetze in Kraft und an die Stelle des seitherigen Gesetzes vom 7. Oktober 1865 über die Rechtsverhältnisse der Richter.

Karlsruhe, den 14. Februar 1879.

3. Wahlordnung vom 23. December 1818. Zur Verfassungsurkunde des Großherzogthums.

[Nach der durch die Gesetze vom 31. Oktober 1838, 16. April 1870, 25. August 1876 und 6. März 1880 festgestellten Fassung.]

Zum Vollzug der, über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer in der Verfassungsurkunde gegebenen, allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I.

Wahl der grundherrlichen Abgeordneten in die erste Kammer.

§ 1. Das Großherzogthum ist in zwei grundherrliche Wahlbezirke eingetheilt, welche die Murg scheidet. Ein jeder der beiden Bezirke wählt vier Abgeordnete.

§ 2. Stimmfähig sind alle adelige Besitzer von Grundherrschaften, die im Lande wohnen, und das 21ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wählbar ist jeder im Lande wohnende Grundherr, der das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Der Besitz mehrerer Grundherrschaften giebt kein Recht auf mehrere Stimmen.

Von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft ist jeder stimmfähig und wählbar.

Grundherren, welche in beiden Bezirken Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht nur in demjenigen Bezirke aus, wo der größere Theil ihrer steuerbaren Güter und Gefälle gelegen ist.

§ 3. Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, eine Liste der stimmungsfähigen und wählbaren Grundherren in jedem Bezirke bekannt machen. Reclamationen dagegen sollen, wenn sie nicht sogleich als gegründet erscheinen, in dem geeigneten Wege erörtert und entschieden werden. Die Entscheidung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen.

§ 4. Jeder Bezirk wählt seine Abgeordneten aus der Mitte der, ihm angehörig, wählbaren Grundherren durch relative Stimmenmehrheit.

§ 5. Der Wahlort ist für den Bezirk oberhalb der Murg Freiburg, für den untern Bezirk Mannheim.

§ 6. Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höhern Staatsdiener oder der Grundherren des Bezirks einen Commissair zur Leitung der Wahl in einem jeden der beiden Bezirke.

§ 7. Diejenigen stimmungsfähigen Grundherren, die, aus welcher Ursache, bei der Wahl zu erscheinen verhindert sind, können einen andern zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigen.

Die Vollmacht muß von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet, und mit dessen Familieniegel versehen seyn.

Wer weder persönlich erscheint, noch einem andern stimmungsfähigen Grundherren seine Stimme überträgt, wird dafür angesehen, daß er für diesen Fall auf sein Stimmrecht verzichtet habe.

§ 8. Von den, am Tage der Wahl versammelten, Grundherren werden die zwei Ältesten, unbeschadet ihres Stimmrechts, zur Leitung des Wahlgeschäfts dem landesherrlichen Commissair beigegeben.

Dieser wählt einen Secretair aus der Zahl der, im Wahlorte angestellten, Kanzleipersonen.

§ 9. Bei der Abstimmung muß jeder Stimmende eben so viele Abgeordnete in Vorschlag bringen, als der Bezirk zu wählen hat.

§ 10. Die Abstimmung geschieht durch Übergabe eines Wahlzettels.

Der Wahlzettel muß auf der innern Seite, welche den Vorschlag enthält, mit einem beliebigen Wahlspruch, oder einer andern schicklichen Bezeichnung versehen seyn.

§ 11. Wer zur Ausübung des Stimmrechts für einen Abwesenden bevollmächtigt ist, übergiebt für die übertragene Stimme einen besondern Wahlzettel, dessen Bezeichnung von derjenigen verschieden seyn muß, die er seinem eigenen Wahlzettel gegeben hat.

§ 12. Die Wahlzettel sind in Briefform so zusammenzulegen, daß der Vorschlag die innere Seite bildet. Jeder Wahlzettel ist mit einem Umschlag zu versehen, dem der Stimmende die Aufschrift seines Namens eigenhändig beizusetzen hat. Die Wahlzettel der Abwesenden, so wie die Aufschriften der Umschläge, worin ihre Abstimmung enthalten ist, können sowohl von den Vollmachtgebern, als den Bevollmächtigten geschrieben seyn.

§ 13. Die mit diesen Aufschriften versehenen und gesammelten Abstimmungen sind mit der Liste der Anwesenden und der, durch Vollmachten vertretenen, Grundherren zu vergleichen.

§ 14. Ergiebt sich dabei kein Anstand, so sind sämmtliche Wahlzettel, in Gegenwart aller erschienenen Grundherren, aus den Umschlägen herauszunehmen. Ehe dies mit jeder einzelnen Abstimmung geschieht, hat jedesmal derjenige Grundherr, der dieselbe übergeben hat, die Namensaufschrift zu recognosciren.

Sämmtliche Wahlzettel werden in einer Urne gesammelt und gemischt.

§ 15. Ohne Unterbrechung des Actes werden die einzelnen Wahlzettel von dem landesherrlichen Commissair eröffnet, und die Vorschläge mit der Bezeichnung der Zettel von dem Secretair in eine Liste getragen. Einer der, dem landesherrlichen Commissair beigegebenen, Grundherren führt die Gegenliste.

§ 16. Diejenigen vier Grundherren, welche unter allen vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhalten haben, werden als ernannte Abgeordnete in das Protocoll eingetragen.

§ 17. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, zu dessen Ziehung zwischen den Betheiligten sogleich geschritten wird. Für Abwesende, die betheiligt sind, zieht ihr Bevollmächtigter, und wenn sie keine Vollmacht gegeben haben, oder ihr Bevollmächtigter selbst betheiligt ist, ernannt der landesherrliche Commissair zur Ziehung des Looses einen Stellvertreter.

§ 18. Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, werden den anwesenden Stimmgebern vorgelegt. Wenn sich der Aussteller zu dem zweifelhaften, oder unleserlichen Vorschlag bekennt; so kann die Berichtigung noch gültig nachgetragen werden. Geschieht dieses nicht; so wird hierauf, bei Erhebung der Stimmengleichheit, keine Rücksicht genommen.

§ 19. Beim Schlusse der Wahlhandlung werden alle Wahlzettel vernichtet, mit Ausnahme der beanständigten, die dem Protocoll beizulegen sind.

§ 20. Der landesherrliche Commissair und sämmtliche anwesende Grundherren unterzeichnen das abgehaltene Protocoll, das, unter Anschluß der übergebenen Vollmachten und übrigen Beilagen, an die landesherrliche Centralcommission¹⁾ einzusenden ist.

Es ist jedem, der in Person, oder durch einen Bevollmächtigten abgestimmt hat, gestattet, eine Abschrift vom Protocoll zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

II.

Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten in die erste Kammer.

§ 21. Die Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten wird von einer jeden der beiden Universitäten in einer vollständigen Versammlung der ordentlichen Professoren vorgenommen.

§ 22. Sie kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens $\frac{3}{4}$ der activen ordentlichen Professoren erscheinen, oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.

¹⁾ Jetzt an das Ministerium des Innern.

Kein Stimmberechtigter kann sein Stimmrecht anders, als in Person ausüben, wenn er nicht erweislich, zu erscheinen, ohne eigene Schuld, verhindert ist.

In diesem Falle vertritt, bei allen vorkommenden Handlungen, der Bevollmächtigte die Person des Vollmachtgebers.

[Nach dem einzigen Artikel des Gesetzes vom 6. März 1880 werden folgende Bestimmungen als §§ 22 a und 22 b eingeschoben:]

§ 22 a. Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten ausbleiben, so wird von dem landesherrlichen Commissair ein zweiter Wahltag angeordnet.

Bei diesem zweiten Wahltag genügt es, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten erschienen oder — soweit zulässig — durch Bevollmächtigte vertreten ist.

Bei der Einladung zur Wahl sind die Stimmberechtigten auf diese Folge aufmerksam zu machen.

§ 22 b. Wenn es auch an diesem zweiten Wahltag an der erforderlichen Anzahl der Stimmberechtigten fehlt (§ 22 a.), so ruht die Vertretung der betreffenden Universität für die Dauer des Landtags, für welchen die Wahl zunächst vorzunehmen war.

§ 23. Der jeweilige Prorector ist landesherrlicher Commissair bei der Wahlversammlung, unbeschadet seines Stimmrechts.

§ 24. Der Abgeordnete wird nach Willkür aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes gewählt.

§ 25. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

§ 26. Die Abstimmung erfolgt durch Übergabe von Wahlzetteln, welche den Vorschlag des Botanten enthalten. Es gelten hierüber die Vorschriften, welche in den §§ 10 bis 15 für die Abstimmung der Grundherren bei der Wahl der grundherrlichen Deputirten gegeben sind.

§ 27. Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihr nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden und Vollmachtgeber beträgt, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten¹⁾.

§ 28. Nur in dem Fall, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede eine gleiche Stimmenzahl, also eine jede die Hälfte sämmtlicher Stimmen erhielt, tritt zwischen diesen beiden sogleich die Entscheidung durch das Loos ein.

§ 29. Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei Vorge schlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, noch mehrere gleich viele Stimmen erhalten haben; so findet die Wahl unter allen Statt, welche nach dem ersten, oder nach den zwei ersten, zunächst die meisten und gleich viel Stimmen erhalten haben.

§ 30. Wenn bei dieser zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit vorhanden ist, und auch der im § 28 vorhergesehene Fall nicht

¹⁾ Gesetz vom 31. October 1833 Art. 1.

eintritt; so wird zur dritten Abstimmung geschritten, wobei nur zwischen denjenigen zwei Vorgesetzten gewählt wird, die bei dieser Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, insofern nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere erstreckt, in welchem Fall die Wahl unter allen Statt findet, die nach dem einen, der etwa die höchste Stimmenzahl erhalten hat, zunächst die meisten und gleich viele Stimmen zählen.

§ 31. Wenn sich in diesem letztern Falle, bei der dritten Abstimmung, keine absolute Stimmenmehrheit ergibt; so entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bei Gleichheit der Stimmen das Loos, wobei nach § 17 verfahren wird.

§ 32. Bei unleserlichen Abstimmungen oder unvollständiger oder unrichtiger Bezeichnung des Vorgesetzten wird nach § 18 verfahren. Wenn der Anstand nicht gehoben wird, so ist zwar der Vorschlag nicht zu beachten, die Stimme aber, bei Berechnung der Stimmenzahl, die zur absoluten Mehrheit erforderlich ist, mitzuzählen.

§ 33. Die Bestimmungen, welche in den §§ 19 und 20 über die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten sind, gelten auch für die Wahlen der Landesuniversitäten.

Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer.

[Nach der durch das Gesetz vom 25. August 1876 festgestellten Fassung.]

A. Wahl der Wahlmänner.

1. Eintheilung der Wahlbezirke in Wahlbezirke.

§ 34. Die Bezirke für die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer werden zum Vollzug der Wahl der Wahlmänner in Wahlbezirke eingetheilt. In jedem Wahlbezirke wird auf je 200 Einwohner ein Wahlmann ernannt.

Gemeinden von mindestens 200 Seelen bilden je einen Wahlbezirk.

Kleinere Gemeinden, Colonien und Hofgüter werden mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden, welche mehr als acht Wahlmänner zu wählen haben, werden nach der Einwohnerzahl in zwei oder mehrere Wahlbezirke eingetheilt, so daß in jedem Districte mindestens vier und höchstens acht Wahlmänner zu wählen sind.

In keinem Wahlbezirke sollen weniger als 48 Wahlmänner gewählt werden.

Vor jeder Abgeordnetenwahl sind, auch wenn eine Neuwahl sämmtlicher Wahlmänner nicht stattfinden muß (Artikel 39 der Verfassung), an Stelle der durch Tod, Wegzug oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Wahlmänner in den betreffenden Wahlbezirken neue Wahlmänner zu wählen, sofern es ohne erhebliche Verzögerung der Abgeordnetenwahl geschehen kann.

Die mit der Wahl der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Commiffäre haben die Vereinigung der kleineren Gemeinden zu einem Wahlbezirke anzuordnen und die in den größeren Gemeinden von dem Gemeinde-(Stadt-)rathe entworfene Eintheilung in Wahlbezirke zu genehmigen.

2. Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§ 35. Bei der Wahl der Wahlmänner sind von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen:

1. Entmündigte und Mundtödt;.
2. Personen, über deren Vermögen die Sant gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Santverfahrens;
3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldmitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4. Personen, welchen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils entzogen ist.

§ 36. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 37. Die Urwähler üben das Wahlrecht in dem Districte aus, in welchem sie wohnen. Niemand kann in zwei Districten wählen.

3. Anordnung und Leitung der Wahl der Wahlmänner.

§ 38. Das Bezirksamt hat auf die von dem Ministerium des Innern ergehende Weisung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.

§ 39. Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jeder einen oder mehr Wahl-districte bildenden Gemeinde eine Wahlcommission niedergelegt. Sie besteht:

1. aus dem ersten Ortsvorgesetzten oder seinem Stellvertreter als Vorstand;
2. aus einem vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus zwei weiteren vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Rathschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

Für kleinere Gemeinden, die mit einer größern Gemeinde zu einem Wahl-districte vereinigt sind, tritt noch deren Ortsvorgesetzter in die Wahlcommission der größeren Gemeinde ein, die zugleich den Wahlort bildet.

§ 40. In Gemeinden, welche in mehrere Wahl-districte einzutheilen sind, werden neben der in § 39 bestimmten Wahlcommission für mehrere oder alle Districte weitere Wahlcommissionen durch den Gemeinde-(Stadt-)rath gebildet, und zwar jedenfalls so viele, daß die Wahlhandlung nicht länger als 3 Tage in Anspruch nimmt.

Die Vorstände derselben ernennt der Gemeinde-(Stadt-)rath aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Ausschusses, die 4 weitem Mitglieder, deren eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigten.

§ 41. Die Wahllocale und Wahlzeiten der einzelnen Wahl-districte sind vom Gemeinde-(Stadt-)rathe zu bestimmen und zugleich mit den Wahlcommissionen durch Anschlag am Rathhause und durch Einrücken im amtlichen Verkündigungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Localblätter bekannt zu geben.

§ 42. Die Mitglieder der Wahlcommissionen verlieren durch Ausüben dieser ihrer Functionen ihr Stimmrecht nicht.

§ 43. Die Wahlhandlung wird gültig vorgenommen, so lange drei Mitglieder der Wahlcommission anwesend sind. Die Gründe der Abwesenheit des einen oder andern Mitglieds sind im Protokoll zu bemerken.

4. Verfahren bei Ernennung der Wahlmänner.

§ 44. In jedem Wahlbistricte sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage durch den Gemeinde-(Stadt-)rath, in streitigen Fällen durch den Bezirksrath, zu erledigen.

Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§ 45. Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens zwei Tage vorausgehen muß, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich und geschehen vor versammelter Wahlcommission.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllocals mit dem Namen der Wahlmänner, welchen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Bevollmächtigung zu versehen.

§ 46. Wer nach Ablauf des Abstimmungstermins die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar eben so viele, als der District zu wählen hat.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlcommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu einladet und für die etwa Abwesenden oder nicht erscheinenden Bevollmächtigte aufstellt. Eine freiwillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen.

§ 47. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel beschließt die Wahlcommission nach Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der dem Bezirksrath im Falle einer Anfechtung des ganzen Wahlactes mit Ausschluß des Recurses zustehenden Entscheidung. Die ungültigen Stimmzettel sind dem Protokoll beizufügen, die gültig befundenen vor der Wahlcommission so lange versiegelt aufzubewahren, bis die Abgeordnetenwahl durch die Kammer für gültig erklärt ist.

§ 48. Die Wahlprotokolle sind von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der Commission zu unterschreiben, ebenso die Register und die

Zusammenstellungen der Wahlstimmen. Die Protokolle werden in der Gemeindegistratur aufbewahrt.

§ 49. In Gemeinden, in denen mehrere Wahlcommissionen gebildet sind, haben dieselben der im § 39 bezeichneten Wahlcommission sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses die gewählten Wahlmänner unter Einfindung der Wahlprotokolle anzuzeigen.

Ergibt sich dabei, daß ein Wahlmann in zwei oder mehreren Districten zugleich gewählt ist, so erklärt die in § 39 bezeichnete Wahlcommission denselben in dem Wahl-districte für gewählt, in dem er die meisten Wahlstimmen erhalten hat, und läßt bei Stimmgleichheit das Loos entscheiden.

§ 50. Die in § 39 bezeichnete Wahlcommission hat sofort die Namen der gewählten Wahlmänner durch Anschlag am Rathhause, im amtlichen Verkündigungsblatt und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen und dem Bezirksamt das Resultat der Wahl anzuzeigen.

Sie stellt den ernannten Wahlmännern eine von ihrem Vorstand unterschriebene, mit dem Gemeindefiegel versehene Urkunde zu.

§ 51. Sind in Gemeinden, die in mehrere Wahl-districte eingetheilt sind, Ersatzwahlen nöthig geworden, so müssen auch für diese mehrere Wahlcommissionen in Thätigkeit treten, wenn dies nöthig ist, um die Ersatzwahlen in einem Tage zu beenden.

§ 52. Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger, ohne hinlängliche Ursache: als Krankheit, nothwendige Abwesenheit, verweigert werden.

B. Wahl der Abgeordneten in den Wahlbezirken.

§ 53. Der Großherzog ernennt Commissarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Wahlbezirken. Die Bezirksämter übersenden denselben, sogleich nach vollzogener Ernennung der Wahlmänner in allen zum Amtsbezirk gehörigen Districten, ein Verzeichniß der Ernannten.

§ 54. Der zur Leitung des Wahlgeschäfts ernannte landesherrliche Commissär hat sämtliche Wahlmänner des Wahlbezirks, mittelst Requisition der Aemter, durch die Ortsvorgesetzten zur Abgeordnetenwahl auf einen bestimmten Tag, und zwar wenigstens 6 Tage früher, als sie vor sich gehen soll, schriftlich einzuladen.

Jeder Vorgeladene hat einen Insinuationschein über die an ihn ergangene Einladung sogleich bei Empfang derselben auszustellen.

Vornahme der Abgeordnetenwahl.

§ 55. Die Wahl der Abgeordneten geschieht in geheimer Stimmgebung. Kein Wahlmann kann seine Stimme einem Andern übertragen.

Die Wahlmänner, die mehr als einen Abgeordneten zu ernennen haben, wählen einen Jeden durch besondere Wahl.

§ 56. Es kann nur dann zur Wahl geschritten werden, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der Wahlmänner, die der Bezirk nach der Bestimmung des § 54 zu stellen hat, gegenwärtig sind.

§ 57. Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als $\frac{1}{4}$ sämtlicher Wahlmänner des Bezirks ausbleiben, so haben die Ausbleibenden, die nicht

durch legale Hindernisse zu erscheinen abgehalten waren, die Kosten der Einberufung und Versammlung zu tragen, und es wird alsdann von dem landesherrlichen Commissär ein zweiter Wahltag angeordnet.

Bei diesem zweiten Wahltag genügt das Erscheinen der Mehrheit der Wahlmänner des Bezirks.

In der Vorladung der Wahlmänner zur Wahl sind sie auf diese Folgen aufmerksam zu machen.

§ 58. Zur Vornahme der Wahl bildet sich die Wahlcommission, die aus dem landesherrlichen Commissär, aus den drei jüngsten Wahlmännern, und wenn diese aus Gründen diese Function ausschlagen, aus den im Alter nächstfolgenden, und aus einem Notar des Wahlorts oder des Wahlbezirks besteht. Der Notar führt das Protokoll.

§ 59. Der landesherrliche Commissär schreitet hierauf zur Wahlhandlung, indem er auf die zu beobachtenden Förmlichkeiten aufmerksam macht und die Stimmzettel unter die anwesenden Wahlmänner zur Vertheilung bringt.

Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern versehen und jeder derselben befindet sich in einem Umschlage.

§ 60. Die Wahlmänner schreiben ihren Vorschlag auf den Stimmzettel, oder lassen ihn durch andere Wahlmänner darauf schreiben.

Sie können von dem Wahlcommissär eine Frist zur Abgabe der Stimmzettel verlangen und in derselben nach Belieben abtreten, um sich vor Ausfüllung des Stimmzettels unter einander zu besprechen.

§ 61. Ist die genügende Zeit zum Niederschreiben der Wahlvorschläge verfloßen, so ruft der landesherrliche Commissär die Wahlmänner einzeln auf, welche ihm den Stimmzettel ohne Umschlag übergeben. Die Stimmzettel werden sofort in eine Urne gelegt.

§ 62. Sind alle Stimmzettel gesammelt, so werden sie gemischt und darauf einzeln aus der Urne genommen und die Vorschläge werden mit den Nummern verlesen. Der Protokollführer führt die Liste der Abstimmung in der Weise, daß er hinter die Namen der Vorgeschlagenen die Nummer des Wahlzettels setzt; ein weiteres Mitglied der Commission führt ebenso die Gegenliste. Beide Listen sind ein Bestandtheil des Protokolls und von der Wahlcommission zu beurkunden.

Die Einsicht der Stimmzettel ist den Urkundspersonen jeweils möglich zu machen.

§ 63. Stimmzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder welche die Person des Gewählten nicht hinlänglich bezeichnen, werden von der Wahlcommission für beanstandet erklärt. Der beanstandete Stimmzettel wird bei Berechnung der absoluten Majorität mitgezählt.

§ 64. Wahlmänner, welche erst erscheinen, nachdem die Sammlung der Stimmzettel begonnen hat, können keinen Stimmzettel für den im Lauf befindlichen Wahlgang abgeben und werden für denselben wie Nichterschienene behandelt.

§ 65. Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihm nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden beträgt, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen.

§ 66. Nur in dem Falle, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhielt, wird sogleich zur Entscheidung durch das Loos geschritten. Die Looszuehung geschieht durch die Betheiligten, wenn und soweit sie anwesend sind; sonst durch vom landesherrlichen Commissär ernannte Stellvertreter derselben.

§ 67. Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem, oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, mehrere gleichviel Stimmen erhielten, so findet die Wahl unter allen statt, welche nach dem ersten oder zweiten zunächst die meisten und respectivo gleichviel Stimmen erhalten haben.

§ 68. Wenn nach der zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, oder der im § 66 vorhergesehene Fall nicht eintritt, in welchem auch hier das Loos entscheidet, so wird zur dritten Abstimmung geschritten. Bei dieser dritten Abstimmung wird nur zwischen denjenigen zwei vorgeschlagenen gewählt, die bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; insoferne nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere ausdehnt, in welchem Fall sich auch die Wahl auf alle diejenigen erstreckt, die nach dem ersten, der etwa die relativ höchste Stimmenzahl erhielt, zunächst die meisten, und gleich viel Stimmen zählen.

Bei dieser dritten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos, wobei nach der im § 66 gegebenen Bestimmung verfahren wird.

§ 69. Nach beendeter Wahlhandlung ist den Anwesenden das Wahlergebniß zu eröffnen, das Protokoll zu schließen und von der Wahlcommission zu unterzeichnen.

Die Wahlzettel werden sofort vernichtet, mit Ausnahme der beanstandeten, die dem Protokoll beigezschlossen werden.

§ 70. Der landesherrliche Commissär hat die erforderliche Bescheinigung über die gesetzlichen Eigenschaften des ernannten Abgeordneten zu erheben. Besitzt der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht, so hat ihm der Commissär dies zu eröffnen und seine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der genannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugestehet, so wie in dem Falle, daß dies zwar nicht geschieht, der Commissär aber die Erklärung des Betheiligten, nach den klaren Worten der Verfassungsurkunde, ungenügend und die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet, so hat derselbe ohne Weiteres eine zweite Wahl anzuordnen und beide Wahlhandlungen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Wenn die erhobenen Bescheinigungen über die Wählbarkeit des erwählten Abgeordneten genügend sind, so wird das Wahlprotokoll sogleich mit sämtlichen Beilagen an das Ministerium des Innern eingeschendet.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1818.

VII.

Großherzogthum Hessen.

Den Ausgangspunkt der konstitutionellen Staatsordnung des Großherzogthums bildete das Edikt über die landständische Verfassung vom 18. März 1820, bestehend aus 27 Artikeln. Da die einberufenen Stände sich mit diesem jedoch nicht einverstanden erklären wollten, so wurde mit ihnen ein neues Grundgesetz, die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 vereinbart, welche im Wesentlichen noch gegenwärtig das den öffentlichen Rechtszustand des Großherzogthums normirende Grundgesetz bildet. Sie erfuhr bedeutende Abänderungen durch das Wahlgesetz vom 3. September 1849 und das Gesetz über die landständische Geschäftsordnung vom 10. Oktober 1849. Nachdem aber im folgenden Jahre wegen der von der zweiten Kammer ausgesprochenen Steuerverweigerung die Ständeversammlung aufgelöst wurde, erging die großherzogliche Verordnung vom 7. Oktober 1850, welche auf Grund zahlreicher Modifikationen des bisherigen Wahlsystems eine außerordentliche Ständeversammlung zur Ausgleichung der Gegensätze berief. Mit dieser wurde das Wahlgesetz vom 6. und die Geschäftsordnung vom 8. September 1856 vereinbart, welche jedoch seither wieder durch die Gesetze vom 8. November 1872 und 17. Juni 1874 ersetzt worden sind. Da diese eingreifende Wandlungen des Verfassungstextes zur Folge hatten, mußten sie im Folgenden selbständig zum Abdruck gelangen. — Die Verwaltung des Großherzogthums basiert auf dem Gesetze vom 12. Mai 1874, welches die Organe der Selbstverwaltung in den Kreisen und Provinzen, ihre Zuständigkeit und das Verfahren ordnet; und auf dem Gesetze vom 11. Januar 1875, das oberste Verwaltungsgericht betr. Bezüglich der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts hat das citirte Gesetz nach Maßgabe des § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 durch das Landesgesetz vom 16. April 1879 einige Abänderungen erfahren.

Im Bundesbeschluß vom 14. Juni 1866 trat das Großherzogthum den Gegnern Preußens bei, schloß aber bereits am 31. September mit diesem seinen Frieden ab, durch welchen die rechtliche Stellung des hessischen Staates in eigenthümlicher Weise bestimmt wurde. Auf Grund jenes Vertrages trat nämlich der Großherzog von Hessen und bei Rhein nur mit seinen sämtlichen nördlich des Mains gelegenen Gebietsstheilen dem Norddeutschen Bunde bei, während das Staatsgebiet südlich vom Main außerhalb des Verbandes blieb. In den gleichzeitig vorgenommenen Territorialregulirungen wurde das Gebiet der Landgrafschaft Hessen-Homburg, in welchem der Großherzog von Hessen nach dem Tode des letzten Landgrafen, mit Patent vom 24. März 1866, die Regierung übernommen hatte, an die Krone Preußen abgetreten. Der widernatürliche Dualismus in der staatsrechtlichen Stellung Hessens wurde erst durch den parallel mit Baden erfolgten Eintritt des ganzen Großherzogthums in das neue Deutsche Reich gehoben, welcher durch den Vertrag d. d. Versailles den 15. November 1870 völkerrechtlich vorbereitet und durch das Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 1. Januar 1871 ab perfekt wurde. Seither nimmt Hessen die sechste Stelle in der Rangordnung der Staaten des Deutschen Reiches ein. Im Bundesrathe des Norddeutschen Bundes stand Hessen nur eine Stimme zu, nach dem Anschlusse seines gesammten Territoriums trat es jedoch wieder in den Besiz der drei Stimmen, welche dem Großherzogthum bereits auf Grund des Art. 6 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 rechtens zustanden. Der einen Bundesrathstimme entsprechen drei Reichstagsitze auf Grund des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869; dazu kamen noch sechs Mandate nach Konstituierung des Reiches für die südlich des Mains gelegenen Theile (Art. 20 der Reichsverfassung), so daß das Großherzogthum derzeit durch neun Abgeordnete am Reichstage vertreten erscheint.

Als Grundlagen des öffentlichen Rechts im Großherzogthum folgen daher:

1. Die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820.
2. Gesetz Anordnungen zur Sicherheit des Staates in dringenden Fällen betr. vom 15. Juli 1862.
3. Gesetz die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr. vom 8. November 1872.
4. Gesetz die landständische Geschäftsordnung betr. vom 17. Juni 1874.

1. Verfassungsurkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. Dezember 1820.

[Mit den seither eingetretenen Aenderungen.]

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein u. c.

Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Artikels 21 Unsers Edicts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung geäußerten Wünsche Unserer getreuen Stände über die constitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung auf dieselben Unsere Entschliessungen gefaßt haben; so finden Wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschliessungen und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen Unsers Edicts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung, so wie auch aus dem Wahlgesetze, der Geschäftsordnung, dem Edicte über das Staatsbürgerrecht und dem Edicte über den Staatsdienst in eine Urkunde zusammenzufassen und Wir verordnen daher Folgendes, als

Die Verfassung des Großherzogthums.

Titel I.

Von dem Großherzogthum und dessen Regierung im Allgemeinen.

Art. 1¹⁾. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Art. 2¹⁾. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Hessischen Staatsrechts und haben, wenn sie von dem Großherzoge verkündet worden sind, in dem Großherzogthume verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundes-Verbindlichkeiten, in so weit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen.

Art. 3. Das Großherzogthum bildet, in der Gesamt-Vereinigung der älteren und neueren Gebietstheile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze.

Art. 4²⁾. Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen, aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Art. 5. Die Regierung ist in dem Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe.

¹⁾ Vergl. die Verfassung des Deutschen Reichs Art. 1 u. 2.

²⁾ S. Gesetz vom 7. Juni 1879 betr. den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherren und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses; Verordnung vom 14. März 1876, die Führung der staatsamtlichen Geschäfte für das Großherzogliche Haus betr.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft, oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter.

Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes.

Die diesen Grundsätzen gemäßen näheren Bestimmungen, so wie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder anderer Verhinderung des Großherzogs, werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches in so ferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Titel II.

Von den Domänen ¹⁾.

Art. 6. Ein Drittheil der sämtlichen Domänen, nach dem Durchschnitts-Ertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmäligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden.

Art. 7. Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie un-äußerliche Familien-Eigenthum des Großherzoglichen Hauses.

Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Berechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden, die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt und, ohne ständische Einwilligung, soll auch von diesem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

Art. 8. Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder dem Familien-Vermögen gehören.

Art. 9. Das Veräußerungs-Verbot des Art. 7 bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.

Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehn- und Erbleih-Verbands, der Grundzinsen und der Dienste nicht begriffen.

In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlöß und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Art. 10. Unbewegliches Landeseigenthum darf ohne ständische Zustimmung nicht veräußert, nicht verpfändet, nicht mit dinglichen Rechten belastet und nicht mit Reallasten beschwert werden.

Dieses Veräußerungsverbot findet jedoch keine Anwendung auf den Verkauf oder Austausch überschüssigen Straßengeländes oder überschüssigen Eisenbahngeländes, auf den Verkauf oder Austausch entbehrlicher Gebäude, auf Abtretung zu Bauplätzen geeigneter Parzellen, deren Verwendung zu Bauzwecken von dem Provinzialausschuß als nothwendig oder angemessen

¹⁾ Vergl. Gesetz vom 2. Juni 1821, die Formen der Domänenveräußerung betreffend (Reg.-Bl. Nr. 18), und Landtags-Abschied vom 11. Januar 1841 § 25 (Reg.-Bl. Nr. 3).

erklärt wird, sowie auf die Vergleiche zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten¹⁾).

Art. 11. Dem Großherzoge steht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen.

Titel III.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.

Art. 12²⁾. Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) steht nur Inländern zu.

Art. 13³⁾. Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

- 1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren;
- 2) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
- 3) durch Verleihung eines Staatsamts;
- 4) durch besondere Aufnahme.

Art. 14³⁾. Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthans-Verband stehen und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogthume wohnen.

Die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthans-Verbands.

Art. 15⁴⁾. Nicht christliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder, durch Uebertragung eines Staatsamts, stillschweigend verliehen wird.

Art. 16⁵⁾. Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. Seine Ausübung wird gehindert:

- 1) durch Verurtheilung in den peinlichen Anklagestand, oder Verhängung der Special-Inquisition;
- 2) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concurrs-Verfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger;
- 3) während der Dauer einer Curatel und
- 4) für denjenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses.

¹⁾ Gesetz vom 1. August 1878.

²⁾ Vergl. Artikel 3 der Reichsverfassung.

³⁾ Vergl. Bundesgesetz vom 1. Juni 1870, die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr.

⁴⁾ Vergl. Anm. zu Art. 20 der Verfassungsurkunde.

⁵⁾ Vergl. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 §§ 31—37, sowie Verordnung vom 3. Februar 1873, die Beseitigung der Verschiedenheiten in den Folgen der Strafverurtheilung nach der vormaligen Gr. Hess. Gesetzgebung und nach dem neuen Reichsstrafgesetz betr.

Art. 17¹⁾. Das Recht des Inländers geht verloren:

1) durch Auswanderung;

2) durch Verheirathung an einen Ausländer. Die Wittwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzogthume geblieben ist, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt.

Art. 18. Alle Hessen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 19. Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte.

Art. 20²⁾. Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen, oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Art. 21. Den anerkannten christlichen Confessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet.

Art. 22. Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Art. 23. Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

Art. 24³⁾. Jedem Hessen steht das Recht der freien Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu.

Art. 25. Die Leibeigenschaft bleibt, nach den dessfalls bestehenden Gesetzen, für immer aufgehoben.

Art. 26. Ungemeßene Frohnden können nie Statt finden und die gemessenen sind ablösbar.

Art. 27⁴⁾. Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden.

Art. 28. In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

Art. 29⁵⁾. Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegs-Dienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung.

Art. 30. Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, in so

1) Vergl. Bundesgesetz vom 1. Juni 1870, die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr.

2) Vergl. Gesetz vom 2. August 1848, die religiöse Freiheit betr., und Bundesgesetz vom 3. Juli 1869.

3) Vergl. Gesetz vom 30. Mai 1821 über die Auswanderungen und das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.

4) Vergl. Gesetz vom 27. Mai 1821, die Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke betr., und Gesetz vom 18. Juni 1836, die Anlegung von Eisenbahnen durch Privatpersonen betr.

5) Vergl. Reichs-Militär-Gesetz vom 2. Mai 1874.

ferne sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben.

Art. 31. Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 32. Das Materielle der Justiz-Ertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Gränzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Art. 33. Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet oder bestraft werden.

Keiner darf länger als 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

Art. 34¹⁾. Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt veretzt werden, daß sie in derselben Dienst-Kategorie verbleiben und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden.

Die Directoren der Justiz-Collegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik unterworfen.

Art. 35²⁾. Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthume frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze.

Art. 36. Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes, nach eigener Neigung, frei. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung, im Inlande, oder Auslande, auszubilden.

Titel IV.

Von den besonderen Rechten des Adels³⁾.

Art. 37. Die Rechtsverhältnisse der Standesherrn werden durch das darüber erlassene Edict vom 17. Februar 1820 bestimmt, welches einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Art. 38. Die besonderen Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung.

Titel V.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Art. 39. Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen.

[Art. 40 ist durch das Gesetz vom 28. April 1875 aufgehoben.]

Art. 41. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

¹⁾ S. auch das Gesetz vom 31. Mai 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr.

²⁾ Vergl. Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874.

³⁾ Vergl. Gesetz vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betr.

Art. 42. Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

Art. 43. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, sowie der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten genießen des besonderen Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Art. 44. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

Titel VI.

Von den Gemeinden¹⁾.

Art. 45. Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

Art. 46. Das Vermögen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Titel VII.

Von dem Staatsdienste.

Art. 47. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewiesen zu haben.

Bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme.

Art. 48. Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt.

Art. 49. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisen-Klassen stehen unter dem Schutze der Verfassung.

Denselben Schutz genießen insbesondere auch die durch die Dienst-Pragmatik bestimmten Rechte der Militärpersonen auf die gesetzlichen Pensionen.

Art. 50. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen und Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden.

Titel VIII.

Von den Landständen.

Art. 51²⁾. Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern.

¹⁾ Vergl. Städte-Ordnung vom 18. Juni 1874 und Landgemeinde-Ordnung vom 15. Juni 1874.

²⁾ Vergl. Gesetz vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr.

Art. 52. Die erste Kammer wird gebildet:

- 1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
- 2) aus den Häuptionern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach dem § 16 des Edicts über die standesherrlichen Verhältnisse;
- 3) aus dem Senior der Familie der Freiherrn von Niedesel;
- 4) aus dem katholischen Landes-Bischof. Im Falle der Erledigung des Stuhls wird der Großherzog einem ausgezeichneten katholischen Geistlichen den Auftrag erteilen, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtag zu erscheinen;
- 5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird;
- 6) aus dem Kanzler der Landes-Universität, oder dessen Stellvertreter;
- 7) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausgedehnt werden.

Art. 53. Die zweite Kammer wird gebildet:

- 1) aus sechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend mit Grundbesitz angeeseene Adel aus seiner Mitte wählt;
- 2) aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zukommt;

Diese Städte sind: a) die Residenzstadt Darmstadt, b) die Stadt Mainz, von welchen jede 2 Abgeordnete zu wählen hat, c) die Stadt Sießen, d) die Stadt Offenbach, e) die Stadt Friedberg, f) die Stadt Alsfeld, g) die Stadt Worms, h) die Stadt Bingen, von welchen jede einen Abgeordneten wählt;

3) aus 34 Abgeordneten, welche nach Wahlbezirken gebildet, von den nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden.

Die Art und Weise, wie die durch diesen Artikel bestimmten Wahlrechte ausgeübt werden, setzt das Wahlgesetz fest.

Art. 54. Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihnen in Hinsicht auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein Hinderniß entgegensteht.

Art. 55. Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staatsbürger sein, welche das 30ste Jahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen.

Als ein solches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adeliche Grundeigentümer 300 fl. directe Steuern für eigenenthümliches, oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet.

Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu wählende 100 fl. directe Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 fl. beziehe.

Wenn jedoch in einem Wahl-Bezirk keine 25 Wählbare, welche 100 fl. directe Steuern entrichten, vorhanden sein sollten, so soll die Zahl 25 durch

die zunächst höchst Besteuereten in diesem Bezirke, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden.

Art. 56. An den Wahlen des Adels nehmen alle adliche Grundeigentümer, welche 300 fl. directe Steuern entrichten, und das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, Theil.

Mitglieder der ersten Kammer können daran nicht als Wähler Antheil nehmen.

Art. 57. Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahlbezirke geschieht durch drei Wahlen.

Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten. Von diesen werden die Wahlmänner und von den letzten die Abgeordneten gewählt.

Zu Wahlmännern wählbar sind die 60 Höchstbesteuerten in dem Districte wohnenden Staatsbürger, welche wenigstens 30 Jahr alt sind.

Die Anzahl der für jeden District und für jede Stadt, sie möge einen oder zwei Abgeordnete zu ernennen haben, zu wählenden Wahlmänner wird auf 25 festgesetzt.

An keinen der in diesem Artikel bestimmten Wahlen kann ein Mitglied der ersten Kammer, oder ein bei den Wahlen des Adels Stimmbfähiger, oder Wählbarer Antheil nehmen.

Art. 58. Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden.

Art. 59. Alle Wahlen der Abgeordneten geschehen auf 6 Jahre. Es ist aber nicht verboten, nach dem Ablaufe dieser Zeitperiode, den Gewählten wieder auf 6 Jahre zu wählen.

Während dieser Zeit findet eine neue Wahl von Abgeordneten für den Rest der 6 Jahre nur dann Statt:

- 1) wenn ein Abgeordneter stirbt, oder unfähig wird;
- 2) wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dieses kann er aber nur wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörde, die persönliche Gegenwart der Gewählten zu Hause wesentlich erfordern. Auch die Staatsdiener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird.

Veränderungen in der Steuerquote, oder dem Dienstverhältnisse während der Dauer eines Landtags machen für diesen Landtag nicht unfähig, den Fall der Entsetzung vom Dienste, oder der Suspension vom Dienste und Gehalte, oder des Verlusts, oder der Suspension des Staatsbürgerrechts ausgenommen.

Art. 60. Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen, oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu sein.

Art. 61. Weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instructionen annehmen.

In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit, oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft, oder Curatel führt, an dessen Stelle, vorausgesetzt, daß derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr in

solchen Fällen, wo er durch Gründe, welche auch in der zweiten Kammer entschuldigen, verhindert wäre, wenn die erste Kammer diese Gründe für zulänglich erkennt, das Recht haben, sich durch den nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht, unter denselben Bedingungen, auch dem Senior der Familie der Freiherrn von Niedesel zu.

Wie darf ein solcher Stellvertreter nach Instructionen handeln, und nie, eben so wenig, wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

Art. 62. In beiden Kammern haben die Mitglieder des Geheimen Staats-Ministeriums und die ernannten Landtags-Kommissarien freien Zutritt ohne Stimmrecht.

Art. 63. Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen, und zu schließen.

Eine willkürliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse der Vertagung, oder Auflösung ist gesetzwidrig und strafbar.

Art. 64. Der Großherzog wird die Stände wenigstens alle drei Jahre versammeln.

Im Falle einer Auflösung wird Er binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung berufen.

Art. 65. In dem Falle einer Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen Statt finden. Bei diesen Wahlen sind jedoch auch die früher Gewählten wählbar.

Art. 66. Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungsbereich verweisen.

Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie eine willkürliche Vereinigung.

Art. 67. Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.

Das Finanzgesetz, welches immer auf 3 Jahre gegeben wird, soll zuerst der 2. Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der 2. Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen.

Geschieht das Letztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Voritze des Präsidenten der ersten, discutirt und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 68. Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden.

Beide Kammern sind jedoch befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher bewilligter Summen zu begehren.

Art. 69. Die Auflagen, insoferne sie nicht bloß für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen, nach Ablauf der Bewilligungszeit, noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die

Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern.

Die sechs Monate werden jedoch in die neue Finanz-Periode angerechnet.

Art. 70. Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs weder, ohne Seine Bewilligung, gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände, erhöht werden.

Art. 71. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Berathung mit denselben durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehältlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde.

Art. 72. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landes-Polizei-Wesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Act der Gesetzgebung ein.

Art. 73¹⁾. Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzusehen.

Art. 74²⁾. Dem Großherzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinar-Gewalt und das Recht, alle, den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

Der erlassene und von dem Großherzoge hinsichtlich der Offiziere noch zu erlassende Militär-Straf-Codex soll jedoch, in so ferne er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden.

Art. 75. Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt.

Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt, und es wird, nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden.

Art. 76³⁾. Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden.

¹⁾ Vergl. Gesetz vom 15. Juli 1862, Anordnungen zur Sicherheit des Staats betr.

²⁾ Vergl. Art. 57—68 der Verfassung des Deutschen Reichs und die Militärconvention vom 13. Juni 1871.

³⁾ Vergl. dagegen Gesetz vom 17. Juni 1874, die landständische Geschäftsordnung betr.

Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen.

Art. 77¹⁾. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch Gesetz bestimmt werden, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 78²⁾. Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantirt. Die Art und Weise ihrer Zurückzahlung bestimmt das Schulden-tilgungsgesetz.

Art. 79. Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an Ihn gebracht zu werden.

Art. 80. Insbesondere haben auch die ständischen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Großherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten.

Art. 81³⁾. Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhilfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Eine solche Petition kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staats-Ministerium, oder den Landtags-Commissarien ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren bloß den Ständen gebührt, findet nicht statt und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.

Art. 82. Wenn die eine Kammer der andern in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht bestimmen sollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die Höchste Regierung von der beabsichtigten Petition, oder Beschwerdeführung im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerkten in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sei.

Art. 83⁴⁾. Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung

¹⁾ Vergl. Reichs-Militär-gesetz vom 2. Mai 1874.

²⁾ Vergl. Staats-Schulden-tilgungs-Gesetz vom 29. Juni 1821; Gesetz vom 22. März 1879, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betr., und vom 14. Juni 1879, die Einrichtung und Befugnisse der Ober-Rechnungskammer betr.

³⁾ Vergl. Gesetz vom 16. März 1848, das Petitions- und Versammlungsrecht betr.; Polizeystrafgesetz vom 30. Oktober 1855 Art. 78 (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 § 116).

⁴⁾ Vergl. §§ 11 und 12 des Strafgesetzbuchs f. d. D. Reich.

nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Äußerung etwa finden sollten.

Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerrecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht. Klagen dieser Art sollen bei dem Provinzial-Justiz-Colleg derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird.

Art. 84. Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalles, mit Entwicklung der Gründe, gemacht werden soll.

Art. 85¹⁾. Der Großherzog ernennet den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

Sobald $\frac{1}{3}$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können, eingetroffen ist, versammelt der landesherrliche Commissär die Kammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren, worauf sie, unter Vorsitz des ersten Präsidenten, oder, wenn noch keiner ernannt sein sollte, unter Leitung des Commissärs, dem Großherzoge drei Mitglieder, zur Auswahl des zweiten Präsidenten für diesen Landtag vorschlägt und alsdann zur Wahl zweier Secretarien für die Dauer dieses Landtags schreitet.

Art. 86. Die Zweite Kammer kann, sobald 27 Mitglieder erschienen sind, deren Zulassung keinem Zweifel unterworfen zu sein scheint, vorläufig constituirt werden.

Dieses geschieht durch die Einweisungs-Commission. Bei der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird alsdann sogleich, unter der Leitung der Einweisungs-Commission, zur Auswahl von 6 Mitgliedern geschritten, welche dem Großherzoge, zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten, vorgeschlagen werden. Bei der Berufung eines Landtags ohne neuen Wahlen dagegen wird die Einweisungs-Commission dem ältesten Mitgliede der Kammer einstweilen den Präsidentenstuhl anweisen, um, unter Assistenz zweier Secretäre, welche dasselbe sich zu diesem Acte ernennet, zur Wahl der 6 zu den Präsidentenstellen vorzuschlagenden Mitglieder zu schreiten.

Sobald die Präsidenten für diesen Landtag ernannt sind, wird zur Wahl der beiden Secretarien für diesen Landtag geschritten.

Art. 87. Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung, oder Befreiung der Mitglieder der Kammern gehört zu der Competenz einer jeden Kammer, sobald die ständische Versammlung eröffnet worden ist.

Art. 88. Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großherzoge in Person, oder von einem von Ihm dazu ernannten Commissär.

¹⁾ Vergl. über diesen und die nachfolgenden Artikel das Gesetz vom 17. Juni 1874, die landständische Geschäftsordnung betr., unten S. 264 Nr. 4.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigner, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung, berathen zu wollen.

Die nach der Eröffnung erst eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer.

Art. 89. Die Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder des geheimen Staats-Ministeriums, oder durch die ernannten Landtags-Commissarien vorgelegt.

Art. 90. Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen.

Art. 91. Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtag nicht wiederholt werden.

Art. 92. Die Vorbereitung zur Berathung geschieht durch gewählte Ausschüsse¹⁾.

Art. 93. Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens $\frac{1}{3}$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können; in der zweiten Kammer die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenständen die Meinung für das bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden, oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht.

Art. 94. Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche, nach dem vorhergehenden Artikel, zur Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen.

Art. 95. Die Kammern haben, außer in den besonders ausgenommenen Fällen, keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen.

Jedem Ausschusse der einen Kammer aber ist es erlaubt, sich mit dem entsprechenden Ausschusse der andern Kammer in dem Falle zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern, entweder durch einen Antrag der Staatsregierung oder durch Mittheilung des Beschlusses der andern Kammer gebracht worden ist.

Art. 96. Die Stände können mit keiner andern Behörde, außer mit dem Geheimen Staats-Ministerium und den ernannten Landtags-Commissarien, in Benehmen treten.

Die Ausschüsse haben sich mit den Mitgliedern des Geheimen Staats-Ministeriums und den ernannten Landtags-Commissarien zu benehmen, um

¹⁾ S. hiezu Gesetz, die Ausführung des Art. 92 der Verfassungsurkunde hinsichtlich größerer Werke der Gesetzgebung betr., vom 14. Juni 1836 und 10. Mai 1842.

die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen.

Art. 97. Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.

Art. 98. Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden dem Großherzoge, oder dem von Ihm dazu bestimmten Commissär, durch eine gemeinschaftliche Deputation überreicht.

Art. 99. Die Kammern haben ihre Verhandlungen, insofern sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen.

Art. 100. Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber bestehenden oder künftig zu treffenden reglementarischen Bestimmungen zuzulassen.

Art. 101. Der Landtag wird von dem Großherzoge, entweder in eigener Person, oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissär, geschlossen und alsdann der den Ständen schon vorher mitgetheilte Landtags-Abschied, durch den Großherzog verkündet.

Titel IX.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 102. Der Fiscus steht in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten.

Art. 103. Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechts-sachen eingeführt werden.

Art. 104¹⁾. Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen nicht Statt finden, außer zu Folge eines besonderen Gesetzes.

Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen.

Art. 105. Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens soll für alle Zeiten abgeschafft sein.

Die an die Stelle tretenden zweckmäßigeren Strafen wird das Gesetz bestimmen.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

Art. 106. Jeder Regierungsnachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung, den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird.

¹⁾ Vergl. Gesetz vom 30. Juli 1848, die Aufhebung der ausschließlichen Handels- und Gewerbs-Privilegien betr.

Art. 107. Im Falle einer Vormundschaft oder einer andern Verhinderung des Großherzogs an der Selbstausübung der Regierung, schwört der Verweser, bei dem Antritte der Regentschaft, in einer deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung folgenden Eid:

Ich schwöre, den Staat, in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze zu verwalten, die Integrität des Großherzogthums und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Großherzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben.

Art. 108. Alle Staatsbürger sind bei der Ansfähigmachung und bei der Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, so fern sie dieses nicht schon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung.“

Art. 109. Die Großherzoglichen Staatsminister und sämtliche übrigen Staatsdiener sind, in so fern sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrierenden Theil der Verfassung¹⁾.

Art. 110. Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern, geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, daß $\frac{2}{3}$ davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der wirklich Abstimmenden erforderlich.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit als die Staats-Grund-Verfassung Unsers Großherzogthums öffentlich erklären, versichern Wir zugleich hierdurch förmlich und feierlich, daß wir die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur Selbst treu und unverbrüchlich halten, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und zu erhalten stets bedacht sein werden.

Dessen zur Urkunde haben Wir dieses Staats-Grund-Gesetz eigenhändig unterschrieben und mit dem großen Staats-Siegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Darmstadt den 17. December 1820.

Ludewig.

v. Grolman.

¹⁾ Vergl. Gesetz vom 5. Juli 1821 über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten und das dasselbe ergänzende Gesetz vom 8. Januar 1824.

2. Gesetz, Anordnungen zur Sicherheit des Staates in dringenden Fällen betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein zc. zc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Wenn auf Grund der Schlußbestimmung des Art. 73 der Verfassungs-Urkunde, wonach der Großherzog befugt ist, ohne ständische Mitwirkung in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzunehmen, eine Verordnung, welche ihrer Natur nach in das Gebiet der Gesetzgebung eingreift, erlassen wird, so soll dieselbe, falls sie nach Ablauf eines Jahres noch für längere Zeit oder bleibend in Wirksamkeit erhalten werden soll, der alsdann gerade vereinigten Ständeversammlung oder wenn eine solche nicht anwesend ist, der nächsten Ständeversammlung zur Ertheilung ihrer Zustimmung vorgelegt werden.

Erfolgt die Zustimmung, so bleibt die Verordnung bis zur etwaigen Aufhebung oder Abänderung im Wege der Gesetzgebung in Kraft.

Wird eine solche Vorlage von beiden Kammern der Stände, oder auch nur von Einer derselben abgelehnt, so soll die Verordnung sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Art. 2. Der Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes soll einen Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde bilden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt den 15. Juli 1862.

3. Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein zc. zc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Abchnitt I.

Von der Zusammensetzung der Ständeversammlung.

Art. 1. Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern.

Art. 2. Die erste Kammer besteht:

- 1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
- 2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, welche sich im Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach Art. 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betr.;

3) aus dem Senior der Familie der Freiherren von Niedesfel;

4) aus dem katholischen Landesbischof, oder, im Falle seiner Verhinderung, aus einem katholischen Geistlichen, welchen unter Zustimmung des Großherzogs der Bischof als seinen Stellvertreter für die Dauer des Landtags bezeichnet. Während der Erledigung des bischöflichen Stuhls erteilt der Großherzog einem katholischen Geistlichen den Auftrag, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtage zu erscheinen;

5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Prälaten ernennet; bei Erledigung der Stelle eines Prälaten, sowie auf Anzeige des Prälaten bei Verhinderung desselben erteilt der Großherzog einem anderen protestantischen Geistlichen auf die Dauer des Landtags den Auftrag, als Stellvertreter des Prälaten auf dem Landtage zu erscheinen;

6) aus dem Kanzler der Landesuniversität, oder — bei Erledigung der Kanzlerstelle, sowie bei Verhinderung des Kanzlers auf dessen Anzeige — demjenigen Mitgliede des academischen Senats der Landesuniversität, welches der Großherzog für die Dauer eines Landtags als Stellvertreter des Kanzlers bezeichnet;

7) aus zwei Mitgliedern, welche der in dem Großherzogthum genügend mit Grundeigenthum angefessene Adel aus seiner Mitte wählt;

8) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit zu Mitgliedern beruft. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zwölf Mitgliedern ausgedehnt werden.

Art. 3. Die zweite Kammer wird gebildet:

1) aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen ein besonderes Wahlrecht zusteht.

Diese Städte sind:

a) die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt,

b) die Provinzialhauptstadt Mainz,

von welchen jede zwei Abgeordnete zu wählen hat,

c) die Provinzialhauptstadt Gießen,

d) die Kreisstadt Offenbach,

e) die Kreisstadt Friedberg,

f) die Kreisstadt Alsfeld,

g) die Kreisstadt Worms,

h) die Kreisstadt Bingen,

von welchen jede einen Abgeordneten wählt;

2) aus vierzig Abgeordneten, welche von den nicht mit einem besonderen Wahlrecht begabten Städten und den Landgemeinden in den hierzu gebildeten Wahlbezirken gewählt werden.

Art. 4. Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke geschieht durch zwei Wahlen. Die erste Wahl bestimmt die Wahlmänner und von diesen werden die Abgeordneten gewählt.

Abschnitt II.

Von der Stimmberechtigung, der Wählbarkeit und den Bedingungen für den Eintritt in die Ständeverammlung.

Art. 5. Stimmberechtigt und wählbar bei den Wahlen des Adels (Art. 2 Nr. 7) sind diejenigen adeligen Grundeigentümer, welche mindestens den einem Normalsteuerkapital von 1200 fl. für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen entsprechenden Betrag seit Anfang des Wahljahres an Grundsteuer jährlich entrichten.

Nur Solche können an diesen Wahlen theilnehmen, welche die in den Artikeln 6 und 8 bezeichneten Bedingungen der Stimmberechtigung in sich vereinigen.

Art. 6. Bei den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten sind nur Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, stimmberechtigt.

Art. 7. Stimmberechtigt (Urwähler) bei der Wahl der Wahlmänner sind diejenigen Staatsbürger, welche seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, Einkommensteuer entrichten, und zwar an dem Orte, an welchem sie wohnen. Wer in verschiedenen Orten Wohnungen besitzt, kann nur an Einem dieser Orte, und zwar nach seiner Wahl, die Stimmberechtigung ausüben.

Für Militärpersonen, welche sich bei der Fahne befinden, gilt der Standort als Wohnort.

Diejenigen activen Militärpersonen und diejenigen Invaliden, welche gesetzlich Einkommensteuer nicht zu zahlen haben, werden in Bezug auf ihre Stimmberechtigung so betrachtet, als entrichteten sie Einkommensteuer.

Art. 8. Die Stimmberechtigung kann von Denjenigen nicht ausgeübt werden, welche

1) in der Ausübung des Staatsbürgerrechts dadurch gehindert sind, daß sie

a) unter Vormundschaft oder Curatel stehen,

b) oder daß über ihr Vermögen Conkurs erkannt oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Conkurs- oder Fallitverfahrens,

2) in Folge strafrechtlicher gegen sie ergangener rechtskräftiger Verurtheilungen von der Stimmberechtigung oder der Wählbarkeit in öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sind, für die Dauer der Entziehung,

3) zur Zeit der Wahl zu ihrem Lebensunterhalte eine nicht bloß vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in den letzten der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen haben,

4) mit der Entrichtung ihrer schuldigen Einkommensteuer für das laufende Jahr sich im Rückstand befinden.

Art. 9. Wählbar zum Wahlmann sind die stimmberechtigten Urwähler (Artikel 6, 7, 8), welche in der Wahlgemeinde (Art. 19) ihren Wohnsitz haben und seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, an directen Steuern mindestens den einem Normalsteuerkapital von 40 Gulden entsprechenden Betrag für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichten.

Art. 10. Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Auch die übrigen Mitglieder der ersten Kammer, sowie die Mitglieder der zweiten Kammer müssen das 25. Lebensjahr am Tage der Eröffnung der Kammer und, wenn die Wahl eines Abgeordneten später erfolgt, am Tage seiner Wahl zurückgelegt haben.

Art. 11. Mitglied der ersten Kammer kann nur ein Staatsbürger sein, welcher nicht zu den in Artikel 8 pos. 1, 2 und 3 bezeichneten Personen gehört.

Art. 12. Wählbar zu Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke sind alle stimmberechtigten Urwähler (Art. 6, 7, 8), gleichviel, wo sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz haben.

Art. 13. Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden, auch an den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten keinen Theil nehmen.

Ebenso wenig können die in Art. 2 Nr. 7 bezeichneten Wähler an den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke Theil nehmen.

Art. 14. Bei Beurtheilung der Stimmberechtigung und Wählbarkeit nach Art. 5, 7, 9 und 12 wird die Steuerzahlung nur nach den Steuerlisten angerechnet, unbeschadet der Vorschrift des Art. 8 pos. 4. Steuerzahlungen, welche von einer Handelsgesellschaft zu leisten sind, oder welche auf Objecten lasten, welche in Miteigenthum stehen, werden den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern, beziehungsweise Miteigenthümern, nach Maßgabe ihrer Berechtigung, angerechnet. Beteiligungen an Gesellschaften, deren Actien auf Inhaber lauten, bleiben hierbei außer Betracht.

Art. 15. Mitglieder der Ministerien können nicht zu Abgeordneten für die zweite Kammer gewählt werden.

Folgende Justiz- und Verwaltungsbeamte, nämlich Stadt- und Landrichter, Friedensrichter, Stadt- und Landgerichts-Assessoren, Ergänzungsrichter bei den Friedensgerichten, Stadt- und Landgerichts-Actuarien, Friedensgerichts-Actuarien, Kreisräthe und Kreis-Assessoren, Polizeicommissäre, Kreisbaumeister, Kreisärzte, Kreiswundärzte, Kreisveterinärärzte, Obereinnehmer, Steuercommissäre, Rentamtänner und Districtseinnehmer, Forstmeister und Oberförster, sowie die diesen Beamten untergebenen Beamten, die ihren Gehalt aus der Staatskasse empfangen, können für Städte oder Wahlbezirke, welche ganz oder zum (nach der Bevölkerung zu berechnenden) größten Theile zu ihren Dienstbezirken gehören, nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Dasselbe gilt von denjenigen Beamten, auf welche in der Folge die Functionen der vorstehend bezeichneten Beamten übertragen werden sollten.

Abchnitt III.

Von der Wahl der Mitglieder der ersten Kammer durch die adeligen Grundbesitzer.

Art. 16. Die durch die adeligen Grundbesitzer zu wählenden Mitglieder der ersten Kammer (Art. 2 Nr. 7) werden auf sechs Jahre gewählt.

Wenn im Lauf einer solchen Wahlperiode aus einem der in Art. 48 unter Nr. 1—5 bezeichneten Gründe ein gewähltes Mitglied ausscheidet, so ist das Verzeichniß der Stimmberechtigten und Wählbaren (Art. 17) neu aufzustellen.

Art. 17. Zur Leitung der nach Art. 2 Nr. 7 vorzunehmenden Wahlen wird ein Regierungs-Commissär ernannt, auf dessen Veranlassung die Stimmberechtigten und Wählbaren ermittelt werden. Das Verzeichniß der Stimmberechtigten und Wählbaren ist vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen. Die Stimmen werden, nachdem 14 Tage zuvor die Aufforderung dazu an jeden Stimmberechtigten, unter Bezeichnung des Ortes, des Tages und der Stunde der Wahl in einem besonderen Schreiben ergangen ist, bei dem Regierungs-Commissär abgegeben und zwar durch Stimmzettel, welche unter einer versiegelten Couverte, worauf der Namen des Abstimmenden steht, entweder in Person überreicht oder unter einem weiteren Couverte an den Regierungs-Commissär eingesendet werden. An dem in der Aufforderung bezeichneten Tage werden die Stimmzettel, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses, von dem Regierungs-Commissär eröffnet und die Namen der Abstimmenden, sowie die Abstimmungen und das Resultat der Wahl in ein Protokoll eingetragen. Der Regierungs-Commissär hat zwei Stimmberechtigte einzuladen, damit sie als Urkundspersonen der Eröffnung der Stimmzettel und Zählung der Stimmen beiwohnen mögen. Gewählt sind Diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos. Das über den Wahlact aufgenommene Protokoll ist von dem Regierungscommissär, den Urkundspersonen und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Abchnitt IV.

Von der Wahl der Abgeordneten der Wahlbezirke.

Art. 18. Es werden in der Provinz Starkenburg siebenzehn, in der Provinz Oberhessen dreizehn und in der Provinz Rheinhessen zehn, mit Berücksichtigung der geographischen Lage nach Zahl der Bevölkerung möglichst gleiche Wahlbezirke gebildet, in deren jedem ein Abgeordneter gewählt wird.

Für die auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zur nächsten Ständerversammlung werden die Wahlbezirke von der Staatsregierung bestimmt; dieser nächsten Ständerversammlung aber soll ein Gesetz über Bildung der Wahlbezirke zur Verabschiedung vorgelegt werden¹⁾.

Art. 19. Jede Gemeinde eines Wahlbezirks, welche 250 bis 500 Seelen zählt, hat einen Wahlmann und für jede weitere 500 Seelen einen weiteren Wahlmann zu wählen. Gemeinden unter 250 Seelen werden zu diesem Zwecke mit einer anderen Gemeinde desselben Wahlbezirks vereinigt. Bewohnte eigene Gemarkungen werden, wenn sie einer Gemeinde polizeilich zugetheilt sind, mit dieser und wenn sie keiner Gemeinde polizeilich zugetheilt sind, mit einer benachbarten Gemeinde vereinigt.

Art. 20. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt in jeder Wahlgemeinde

¹⁾ Seither publicirtes Gesetz, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlbezirke betr., vom 20. Mai 1875.

unter der Leitung einer Wahlcommission, welche aus dem Bürgermeister und zwei weiteren Urkundspersonen besteht, welche der betreffende Gemeinderath aus den stimmberechtigten Einwohnern der Wahlgemeinde wählt.

Ist eine Wahlgemeinde aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt, so steht die Leitung dem Bürgermeister der am meisten bevölkerten Gemeinde zu, und es ist von demselben aus jeder einzelnen Gemeinde die von dem betreffenden Gemeinderath derselben hierzu erwählte Urkundsperson zuzuziehen.

Sollten erwählte Urkundspersonen der Einladung zur Mitwirkung als solche nicht entsprechen, so zieht der Bürgermeister für jede fehlende oder ihre Mitwirkung ablehnende Urkundsperson einen der älteren stimmberechtigten Einwohner der Wahlgemeinde zu.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters oder in dessen Auftrag tritt der Beigeordnete an seine Stelle.

Art. 21. Ueber die Stimmberechtigten und über die Wählbaren der Wahlgemeinde sind abgeforderte Listen durch die Wahlcommission aufzustellen und an dem Wahlorte nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung vor der Wahl drei Tage lang offen zu legen, innerhalb welcher, bei Verluft derselben, Einwendungen vorgebracht und namentlich auch Nachweisungen über Steuern, welche Einzelne außerhalb der Wahlgemeinde oder des Steuerbezirks entrichten und in den Listen unberücksichtigt geblieben sind, geliefert werden können.

Art. 22. Nach Ablauf der dreitägigen Frist hat die Wahlcommission über die etwa vorgebrachten Einwendungen alsbald zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung der Wahlcommission findet der Recurs an die vorgesetzte Regierungsbehörde statt. Derselbe muß jedoch binnen einer unersprechlichen Frist von drei Tagen vom Tage nach der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, bei Vermeidung des Verlustes, bei der Wahlcommission angezeigt werden, worauf diese die Liste mit den dazu gehörigen Verhandlungen unverzüglich zur Entscheidung an die vorgesetzte Regierungsbehörde, bei welcher binnen derselben Frist der Recurs noch weiter gerechtfertigt werden kann, einzusenden hat.

Nach den von der Wahlcommission, beziehungsweise der Regierungsbehörde ertheilten Entscheidungen werden von jener die Listen festgestellt.

Nur Diejenigen sind als stimmberechtigt und wählbar zu betrachten, welche in die festgestellten Listen aufgenommen sind und seit Anfang des Jahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, ihre schuldige Einkommensteuer bezahlt haben.

Art. 23. Die Wahl der Wahlmänner erfolgt in jeder Wahlgemeinde, nachdem der Tag und die Stunde, sowie das Local derselben mindestens drei Tage vorher öffentlich bekannt gemacht worden ist, an den in der Bekanntmachung festgesetzten Stunden in Gegenwart der Wahlcommission.

Art. 24. In größeren Orten können zur Abstimmung statt eines, mehrere Tage verwendet, auch die Abstimmungen in verschiedenen Localen vorgenommen werden. Im letzteren Falle erfolgen die Abstimmungen in dem einen Local in Gegenwart der Wahlcommission und in den anderen Localen in Gegenwart eines von dem Bürgermeister bestimmten Ortsvorstandsmitgliedes und zweier aus den Stimmberechtigten von dem Gemeinderath bezeichneten Urkundspersonen.

Art. 25. Die Abstimmenden geben ihre Abstimmung in Selbstperson mittelst Ueberreichung eines Stimmzettels ab.

Art. 26. Ueber die Abstimmungen ist ein besonderes Register zu führen, in welches die Namen aller einzelnen Abstimmenden, in der Reihenfolge, in welcher sie abstimmen, einzutragen sind.

Art. 27. Jeder Stimmberechtigte übergibt seinen in dem Wahllocal oder außerhalb desselben mit den Namen Derjenigen, welche er zu wählen beabsichtigt, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung ausgefüllten Stimmzettel ohne Namensunterschrift und so zusammengefaltet, daß die auf ihm verzeichneten Namen verdeckt sind, einem Mitgliede der Wahlcommission, welches denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Art. 28. Nach Ablauf der zur Abstimmung festgesetzten Zeit werden die Stimmzettel aus dem Stimmkasten herausgenommen; es sind sodann die Namen Derjenigen, welche in den Stimmzetteln Stimmen erhalten haben, in eine Zählliste einzutragen und bei jedem Einzelnen zu bemerken, wie viele Stimmen im Ganzen er erhalten hat.

Ungültig sind Stimmzettel:

1) welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,

2) welche keinen oder insoweit sie keinen lesbaren Namen enthalten,

3) insoweit darin die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,

4) auf welchen mehr Namen, als Wahlmänner zu wählen sind, oder insoweit darin Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind,

5) welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Gewählt sind Diejenigen, welchen die meisten Stimmen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Eine Ablehnung der Wahl zum Wahlmann findet nicht statt.

Art. 29. Das über die ganze Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll — in welchem, falls Stimmzettel nach den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel nicht zugelassen worden oder unberücksichtigt geblieben sind, eines jeden solchen Umstandes besondere Erwähnung geschehen muß — wird von der Wahlcommission unterschrieben, welche die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß zu setzen hat.

Art. 30. Hat in einer Gemeinde die Abstimmung in mehreren Wahllocalen — Artikel 24 — stattgefunden, so erfolgt die Zusammenstellung der in den einzelnen Wahllocalen gewählten Wahlmänner in eine Liste durch die aus dem Bürgermeister und zwei von dem Gemeinderath hierzu bestimmten Urkundspersonen bestehende Wahlcommission.

Art. 31. Zur Leitung der Wahl des Abgeordneten für den Wahlbezirk wird von dem Ministerium des Innern ein Wahlcommissär ernannt, an welchen die Wahlcommissionen (Art. 20) die Protokolle über die Wahlen der Wahlmänner nebst sämtlichen Beilagen einzusenden haben.

Art. 32. Zum Zweck der Wahl des Abgeordneten versammeln sich die Wahlmänner des Wahlbezirks, auf mindestens zwei Tage vor der Wahl ihnen zuzustellende schriftliche Einladung des Wahlcommissärs, an dem von diesem bestimmten Wohnorte innerhalb des Wahlbezirks. Die Wahlmänner können nur in eigener Person und nicht als Stellvertreter handeln.

Art. 33. Zur Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten gehört die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlmänner.

Wenn eine Wahl, weil sich dabei nicht die erforderliche Zahl von Wahlmännern betheiligt hatte, nicht vorgenommen werden konnte, so soll ein nochmaliger Wahltermin anberaumt werden und die alsdann vorzunehmende Wahl ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden, falls nicht andere wesentliche Formen sollten verletzt worden sein, gültig und wirksam.

Art. 34. Der Wahl-Commissär zieht bei der Wahl, außer einem Protokollführer, die drei ältesten anwesenden Wahlmänner als Urkundspersonen zu. Dieselben werden, insoweit nicht Geburtscheine vorliegen, nach den Versicherungen der Wahlmänner über ihr Lebensalter von dem Wahl-Commissär ermittelt.

Art. 35. Jeder Wahlmann betheuert durch Handgelübde, daß er nach eigener Ueberzeugung für das Beste des Landes seine Stimme ablegen werde.

Art. 36. Jeder Wahlmann übergibt seinen in dem Wahllocal oder außerhalb desselben mit dem Namen des Candidaten, welchem er seine Stimme geben will, auszufüllenden Stimmzettel ohne Namensunterschrift und so zusammengefaltet, daß der auf ihm verzeichnete Namen verdeckt ist, dem Wahl-Commissär oder einer Urkundsperson, welche denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Art. 37. Nachdem die erschienenen Wahlmänner abgestimmt haben, werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, eröffnet, mit fortlaufenden Nummern versehen und jede Abstimmung in das über den ganzen Akt aufzunehmende Protokoll eingetragen.

Art. 38. Ungültig sind:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
- 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
- 4) Stimmzettel, auf welchen mehr Namen als Abgeordnete zu wählen sind, oder Namen von nicht wählbaren Personen verzeichnet sind;
- 5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Art. 39. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet, mit Vorbehalt der Prüfung und Entscheidung der zweiten Kammer der Stände, der Wahlcommissär in Gemeinschaft mit den Urkundspersonen nach Stimmenmehrheit. Die Gründe, aus denen die Annahme der Ungültigkeit erfolgt oder nicht erfolgt ist, sind in dem Protokoll kurz anzugeben.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

Sowohl die gültigen, als die ungültigen Stimmzettel, letztere mit einem besonderen Vormerke, sind dem Protokoll beizulegen.

Art. 40. Gewählt ist Derjenige, welcher mehr Stimmen erhalten, als die Hälfte der Wahlmänner, welche abgestimmt haben, beträgt. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung diese absolute Stimmenmehrheit nicht, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen und Derjenige als gewählt anzusehen,

welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Im Falle der Stimmengleichheit bei der zweiten Abstimmung entscheidet das Loos.

Art. 41. Das Wahlprotokoll wird von dem Wahlcommissär, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterschrieben.

Abschnitt V.

Von der Wahl der Abgeordneten der Städte.

Art. 42. Die in dem Abschnitt IV. enthaltenen Vorschriften finden auch auf die Wahl der Abgeordneten der Städte (Artikel 3 Nr. 1) Anwendung.

Art. 43. Eine Stadt, welche zwei Abgeordnete ernennt und nach der im Artikel 19 bezeichneten Größe der Bevölkerung weniger als 40 Wahlmänner zu wählen hätte, wählt dennoch 40, und in denjenigen Städten, welche einen Abgeordneten ernennen und welche nach Artikel 19 weniger als 20 Wahlmänner zu wählen hätten, werden dennoch 20 gewählt. In einer Wahlhandlung werden die zwei Abgeordneten von den Wahlmännern gewählt.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 44. Nach Beendigung einer Abgeordnetenwahl setzt der Wahlcommissär die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß und sendet dem Ministerium des Innern die Acten ein.

Art. 45. Jeder Abgeordnete kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen die Wahl ablehnen oder seine Stelle niederlegen. Dieses geschieht durch eine Anzeige bei dem Ministerium des Innern, oder, wenn die Kammern versammelt sind, durch eine Anzeige bei dem Präsidenten zur zweiten Kammer, welcher dem Ministerium des Innern von dem Austritte alsbald Nachricht zu geben hat.

Art. 46. Wird Jemand mehrfach gewählt, so hat das Ministerium des Innern den mehrfach Gewählten zur Erklärung aufzufordern, welche Wahl er annehmen wolle. Erfolgt diese Erklärung nicht innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Aufforderung, so entscheidet das Ministerium durch das Loos.

Art. 47. Die Wahlmänner werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wenn jedoch in Folge des auf Grund des zweiten Absatzes des nachfolgenden Artikels stattfindenden Austritts von Abgeordneten anderweite Abgeordnetenwahlen vorzunehmen sind, so finden in den betreffenden Städten und Wahlbezirken ebenfalls anderweite Wahlen der Wahlmänner statt.

Wenn in einem der unter 1 bis 5 des nachfolgenden Artikels bezeichneten Fälle die anderweite Wahl eines Abgeordneten für eine Stadt oder einen Wahlbezirk vorzunehmen ist, und seit der ersten Wahl die Zahl der Wahlmänner durch Tod oder Verlust der für einen Wahlmann erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften sich um ein Viertel oder mehr vermindert hat, so werden an die Stelle der Abgegangenen neue Wahlmänner gewählt.

Art. 48. Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Es wird jedoch die zweite Kammer alle drei Jahre in der Weise theilweise erneuert, daß nach Ablauf der ersten drei Jahre einer Wahlperiode die Hälfte austritt und durch neue Wahlen ersetzt wird. Die nach den ersten drei Jahren austretenden Abgeordneten werden, wenn die zweite Kammer vollständig durch neue Wahlen im ganzen Lande gebildet worden ist, in einer Sitzung der zweiten Kammer derart durch das Loos bestimmt, daß von den Abgeordneten in jeder Provinz die Hälfte ausscheidet¹⁾.

Außerdem findet während der Dauer von sechs Jahren eine neue Wahl von Abgeordneten nur dann statt:

- 1) wenn ein Abgeordneter stirbt;
- 2) wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder seine Stelle niederlegt;
- 3) wenn ein Abgeordneter in den gesetzlich bestimmten Fällen aus der Ständeversammlung gänzlich ausgeschlossen wird;
- 4) wenn ein Abgeordneter die Wählbarkeit verliert;
- 5) wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist.

Der an die Stelle eines Abgeordneten, welcher aus einem der unter 1 bis 5 vorstehend bezeichneten Gründe ausscheidet, gewählte Abgeordnete tritt zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem der Ausgeschiedene nach den Bestimmungen im zweiten Absätze des gegenwärtigen Artikels auszutreten gehabt hätte.

Art. 49. Kein Mitglied einer Kammer darf sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen oder für seine Stimme Instructionen annehmen.

In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft oder Curatel führt, an dessen Stelle, vorausgesetzt, daß derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr, wenn er durch Krankheit oder durch andere Verhältnisse verhindert ist, selbst auf dem Landtage zu erscheinen, und wenn die erste Kammer diese Gründe als zulänglich erkennt, oder wenn er nach erlangter Volljährigkeit das nach Art. 10 erforderliche Alter nicht erreicht hat, das Recht haben, sich durch einen der nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht unter denselben Bedingungen auch dem Senior der Familie der Freiherren von Niedesfel zu.

¹⁾ Das Mandat derjenigen Abgeordneten zur zweiten Kammer, welche in Gemäßheit der Bestimmungen im zweiten Absätze des Artikels 48 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend, nach Ablauf der ersten drei Jahre, beziehungsweise nach Ablauf des sechsten Jahres der Wahlperiode aus der zweiten Kammer auszutreten haben, ist, wenn im Laufe des dritten, beziehungsweise des sechsten Jahres der Wahlperiode ein neuer Landtag berufen werden soll, mit dem Tage als erloschen zu betrachten, an welchem die Anordnung der Neuwahlen erfolgt. — Einziger Artikel des Gesetzes vom 5. Mai 1875.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Instructionen handeln und nie, eben so wenig wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

Art. 50. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Discussionen stattfinden, noch Ansprachen, unbeschadet des Artikels 35, gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind die Discussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

Art. 51. Die Bestimmungen in den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 33, 45, 47, 48, 49, sollen als ein Bestandtheil der Verfassungsurkunde angesehen werden.

Art. 52. Die Gesetze vom 6. September 1856, 7. Mai 1861, 14. Juli 1862 und 13. September 1865 sind aufgehoben.

[Art. 53 transitorische Verfügung.]

Darmstadt, den 8. November 1872.

4. Gesetz, die landständische Geschäftsordnung betreffend.

Ludwig III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Zusammentritt, vorläufige und definitive Constituirung der Kammern.

Art. 1. Die Einberufung der Ständeversammlung wird im Regierungsblatt verkündigt. Jedes Mitglied erhält Nachricht durch ein besonderes Schreiben.

Art. 2. a) Erste Kammer. Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

Art. 3. Sobald 12 Mitglieder der ersten Kammer sich als anwesend bei dem von dem Großherzoge ernannten landesherrlichen Commissär gemeldet haben, versammelt derselbe die Kammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren.

Art. 4. Unter dem Vorsitze ihres ersten Präsidenten, eventuell unter dem Vorsitze ihres ältesten Mitgliedes, wählt hierauf die erste Kammer den zweiten Präsidenten für die Dauer der Landtagsperiode.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so entscheidet bei einer weiteren Abstimmung relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos.

In gleicher Weise erfolgt demnächst die Wahl zweier Secretäre.

Das Ergebniß der Wahlen wird von dem Präsidenten der Regierung und der zweiten Kammer angezeigt.

Art. 5. Die Mitglieder der Kammer sitzen nach der Ordnung des Artikels 2 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend. Die fürstlichen Standesherrn sitzen vor den Gräflichen und beide unter sich, sowie die Abgeordneten des Adels, ohne Einfluß auf ihren Rang, nach dem Lebensalter. Die von dem Großherzog auf Lebenszeit ernannten Mitglieder sitzen nach der Zeit ihrer Ernennung.

Art. 6. b) Zweite Kammer. Die zweite Kammer wird, sobald wenigstens 27 Mitglieder sich auf der Kanzlei derselben als anwesend gemeldet haben, durch die von dem Großherzog hierzu ernannte Einweissungs-Commission vorläufig constituiert und unter Leitung dieser Commission das älteste Mitglied ermittelt, welches vorläufig den Vorsitz übernimmt.

Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

Der Alterspräsident ernennt provisorisch bis zur Constituirung des Bureaus zwei Mitglieder zu Schriftführern.

Art. 7. Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet nach Prüfung und Berichterstattung durch den dritten Ausschuß (vorbehallich der Bestimmungen des Artikels 24) die Kammer.

Wahlanfechtungen und Einsprachen, welche später als 14 Tage nach Eröffnung der Kammer und bei Nachwahlen, die während einer Landtagsperiode stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses bei der zweiten Kammer eingehen, bleiben unberücksichtigt, sofern die Kammer dann bereits über die Gültigkeit der Wahl entschieden hat.

Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme in der Kammer.

Art. 8. Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

Art. 9. Unter dem Vorsitz ihres Alterspräsidenten wählt die zweite Kammer den ersten und sodann den zweiten Präsidenten. Diese Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet wie in Artikel 4 das Loos.

Die beiden Präsidenten werden zu Anfang einer Landtagsperiode, das erste Mal auf drei Monate, dann aber für die übrige Dauer der Landtagsperiode gewählt.

Art. 10. Die Wahl der Secretäre erfolgt demnächst nach absoluter, eventuell nach relativer Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl geschieht für die Dauer der Landtagsperiode.

Art. 11. Das Ergebnis der Wahlen wird von dem Präsidenten der Regierung und der ersten Kammer angezeigt.

II. Eröffnung der Ständeversammlung.

Art. 12. Nach der Bildung beider Kammern wird die Ständeversammlung eröffnet.

Art. 13. Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großherzog in Person oder von einem von Ihm dazu ernannten Commissär.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände, welche den landständischen Eid früher noch nicht geleistet haben, leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl nach bester eigener durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung berathen zu wollen.“

Die nach der Eröffnung erst eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer (Artikel 88 der Verfassungsurkunde).

III. Bureau der Kammer.

Art. 14. Das Bureau jeder Kammer besteht aus dem ersten und zweiten Präsidenten und den zwei Secretären.

Art. 15. Der Präsident jeder Kammer hat zur Leitung der Geschäfte die Rechte und Pflichten der Collegialvorstände. Er empfängt die Eingaben; bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen; leitet die Berathungen; handhabt die Ordnung; übt während der Sitzungen in dem Sitzungssaale die Polizei aus; erhält die Anzeigen über den Grund der Abwesenheit der auf dem Landtage oder der in der Sitzung nicht erscheinenden Mitglieder; ertheilt (mit der Kammer, in dringenden Fällen allein) Mitgliedern Urlaub; ernennt und überwacht unter Beirath des zweiten Präsidenten und der Secretäre, das nöthige Kanzlei- und Dienstpersonal für die Dauer der Versammlung.

Auf Grund des gesetzlich festgestellten Voranschlags für die Kosten des Landtags setzt jede Kammer auf Vorschlag ihres Bureaus und im Einvernehmen mit der Regierung einen Voranschlag über ihre Ausgabebedürfnisse fest, nachdem die Bureaux beider Kammern sich über gemeinschaftliche Ausgaben verständigt haben. Innerhalb dieses Voranschlags werden die zur Bestreitung der Ausgaben nöthigen Beträge von dem Präsidenten einer jeden Kammer angewiesen.

Der zweite Präsident vertritt den ersten Präsidenten in dessen Verhinderung.

Art. 16. Den Secretären liegt die Leitung der Gesamtgeschäfte der Kanzlei nach einem von dem Bureau zu erlassenden Reglement ob. Die Theilung ihrer Geschäfte ist unter Einverständnis mit dem Präsidenten ihrem Uebereinkommen überlassen.

IV. Sitzungs-Protokolle.

Art. 17. Das Protokoll jeder Sitzung liegt an einem der auf die Sitzung folgenden Tage in dem Sitzungssaale zur Einsicht auf und wird,

wenn im Laufe dieses Tages kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt betrachtet.

Das Protokoll muß enthalten:

- 1) die Aufführung der anwesenden Vertreter der Regierung, sowie die Angabe der Zahl der anwesenden Kammermitglieder;
- 2) die Aufzeichnung etwaiger neuer Eingaben;
- 3) die zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung gefaßten Beschlüsse in ihrem Wortlaute mit dem Abstimmungsergebniß;
- 4) alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Die Verhandlungen werden stenographirt, von einem Secretär beglaubigt und vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 38, letzter Absatz, gedruckt; sie bilden einen Theil des gedruckten Protokolls.

Die Minuten der stenographischen Niederschrift werden den Vertretern der Regierung und den Kammermitgliedern, welche in der Sitzung gesprochen haben, mitgetheilt und gelten als genehmigt, wenn sie bis zu einer von dem Bureau zu bestimmenden Frist nicht wieder zurückgegeben worden sind.

V. Regierungsvorlagen.

Art. 18. Die Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder der Ministerien oder die besonders ernannten Landtagscommissäre vorgelegt (Art. 89 der Verfassungsurkunde), oder durch Schreiben des betreffenden Ministeriums mitgetheilt.

Die Mittheilung erfolgt, wenn die Kammern nicht versammelt sind, an die betreffenden Präsidenten, welche die alsbaldige Zustellung an den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses verfügen können.

VI. Motionen — Anträge — Interpellationen.

Art. 19. Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen (Art. 90 der Verfassungsurkunde).

Zu solchen Gegenständen gehören auch Gesetzesentwürfe, welche von wenigstens 10 Mitgliedern in die Kammer eingebracht werden.

Art. 20. Die Anträge eines Mitglieds der Stände, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, sind schriftlich mit kurzer Anführung des Gegenstandes zu übergeben.

Jeder Antrag kann zurückgezogen, aber von jedem Mitglied wieder aufgenommen werden.

Anträge, welche die Verbesserung eines in der Berathung begriffenen Hauptantrags bezwecken (Amendements), können zu jeder Zeit, so lange nicht die Berathung für geschlossen erklärt worden ist, gestellt und sogleich berathen werden; sie sind aber dem Präsidenten, nachdem der Antragsteller seinen Vortrag beendigt hat, schriftlich zu übergeben und können, nachdem die Berathung für geschlossen erklärt ist, nicht mehr zurückgenommen werden, sofern Widerspruch dagegen erhoben wird.

Art. 21. Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung oder der anderen Kammer oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. (Art. 91 der Verfassungsurkunde).

Art. 22. Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Minister sind dem Präsidenten der Kammer schriftlich zu übergeben, welcher sie der Kammer eröffnet und eine Abschrift davon an den betreffenden Minister gelangen läßt.

Hierauf hat der betreffende Minister entweder in einer der nächsten Sitzungen oder an einem im voraus bestimmten Tag entweder mündliche oder schriftliche Antwort zu geben oder anzuzeigen, daß überhaupt eine Beantwortung nicht erfolgen könne.

An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 10 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitglied der Kammer überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrags weiter zu verfolgen.

VII. Ausschüsse.

Art. 23. Jede Kammer wählt aus ihrer Mitte zur Vorbereitung der Beratungen vier ständige Ausschüsse von 5—7 Mitgliedern, und zwar:

1) für das Finanzgesetz, die Staatsschulden und sonstigen Finanzangelegenheiten;

2) für die anderen Gegenstände der Gesetzgebung, insofern nicht für einzelne Gesetzentwürfe besondere Ausschüsse in Gemäßheit des folgenden Artikels nach Anleitung des Gesetzes vom 14. Juni 1836 oder in Folge besonderen Beschlusses der Kammer gewählt werden;

3) für Beschwerden von Einzelnen (Privatpersonen) und Corporationen; diesem Ausschusse ist in der zweiten Kammer auch die Prüfung der Wahlen der Abgeordneten zur Vorbereitung der Beschlußnahme nach Artikel 87 der Verfassungsurkunde zuzutheilen;

4) für die übrigen an die Kammern gelangenden Geschäfte, insbesondere für die Motionen von Kammermitgliedern und für die Petitionen von Einzelnen und Corporationen in Beziehung auf allgemeine Interessen, insofern nicht solche Motionen oder Petitionen sich auf Gegenstände beziehen, für welche die unter 1 und 2 erwähnten, oder die nach Artikel 24 gewählt werdenden besonderen Ausschüsse bestimmt sind.

Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten; der Präsident ernennt für jeden einzelnen Gegenstand den Referenten.

Art. 24. Jede Kammer kann außer den in dem vorigen Artikel erwähnten ständigen Ausschüssen für einzelne Beratungsgegenstände die Wahl besonderer Ausschüsse beschließen. Für die Geschäftsbehandlung in solchen Ausschüssen kommen auf Verlangen der Regierung die Bestimmungen der Gesetze vom 14. Juni 1836 und 10. Mai 1842 in Anwendung.

Art. 25. Mit Ausnahme der Fälle, auf welche die Gesetze vom 14. Juni 1836 und 10. Mai 1842 Anwendung finden, können die zu

Mitgliedern der Ausschüsse Gewählten ohne Genehmigung der Kammer weder die Wahl ablehnen, noch von den Ausschüssen zurücktreten.

Art. 26. Jeder Ausschuss hat alle, zur Bearbeitung der an ihn verwiesenen Gegenstände erforderliche Erläuterungen zu sammeln, sich hierüber mit den betreffenden Mitgliedern der Ministerien oder den besonderen Landtagscommissären, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen (Artikel 96 der Verfassungsurkunde), zu benehmen und nach Erwägung der Gründe für und wider, die Meinung aller Mitglieder des Ausschusses in den Vortrag an die Kammer aufzunehmen.

Jedem Ausschuss der einen Kammer ist es gestattet, sich mit dem entsprechenden Ausschuss der anderen Kammer in dem Fall zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern durch Mittheilung des Beschlusses der anderen Kammer gebracht worden ist.

Bei dem Finanzgesetz (Verfassungsurkunde Artikel 67), sowie in dem Fall, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern durch einen Antrag der Staatsregierung gebracht worden ist, ist diese Benehmung nothwendig.

Die Vorträge der Ausschüsse sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Bei dringenden oder unerheblichen Gegenständen genügt jedoch eine mündliche Berichterstattung.

Die Präsidenten der Kammer, sowie die Antragsteller haben freien Zutritt zu den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme.

Art. 27. Bevor in einem Ausschuss ein definitiver Beschluss über eine Regierungsproposition gefasst wird, sind die betreffenden Regierungscmissäre unter Benachrichtigung von dem Gegenstande der Berathung, von der Abhaltung der Sitzung des Ausschusses in Kenntniss zu setzen, um der Berathung beiwohnen zu können. In anderen Fällen ist vorherige Benachrichtigung der betreffenden Regierungscmissäre alsdann nothwendig, wenn dieselben ihre Absicht, der Ausschusssitzung beizuwohnen, zu erkennen gegeben haben.

Art. 28. Jedem der nach Artikel 23 zu wählenden Ausschüsse werden auf sein Verlangen oder sobald es auch ohne ein solches Verlangen die Kammer selbst als angemessen erachtet, für einzelne besondere Gegenstände ein oder zwei weitere von der Kammer zu wählende Mitglieder beigegeben.

Art. 29. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen worden und wenigstens drei derselben erschienen sind.

Art. 30. Die Kammer kann einen Vortrag des Ausschusses zur weiteren Bearbeitung zurückweisen, und kann alsdann für diesen Gegenstand der Ausschuss mit zwei bis vier von ihr zu wählenden Mitgliedern vermehrt werden.

Art. 31. Während einer Vertagung der Ständeverammlung bleiben, wenn und insoweit es von der Regierung verlangt wird, die Ausschüsse oder einzelne derselben zur Erledigung der ihnen zur Begutachtung überwiesenen Angelegenheiten versammelt.

Art. 32. Die nach Artikel 7, 23, 24, 25, 28, 30 vorzunehmenden Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung auf Wahlzetteln, welche mit fortlaufenden Zahlen versehen sind.

Das Wahlprotokoll enthält jede Stimme mit ihrer Zahl und das Resultat nach unbedingter Stimmenmehrheit. Nach einmaliger vergeblicher Abstimmung zum Zweck der unbedingten Stimmenmehrheit wird zum zweitenmal gewählt, wobei relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

VIII. Beschlußfassung der Kammer über Vorlagen und Anträge.

Art. 33. Die Vorlagen der Regierung, sowie alle selbstständig eingebrachten Anträge von Mitgliedern der Kammern werden durch den Präsidenten zum Drucke befördert. Die Kammer beschließt hierauf, insofern nicht ein Fall des Art. 18, Absatz 2, vorliegt und es sich nicht um eine Finanzsache oder Gesetzesvorlage handelt, mit einfacher Stimmenmehrheit, ob der Gegenstand an einen Ausschuß zu mündlicher oder schriftlicher Berichtserstattung verwiesen oder ob in die Berathung und Abstimmung über denselben ohne vorgängige Verweisung an einen Ausschuß eingetreten werden soll. Wird die Berathung ohne Verweisung an einen Ausschuß beschlossen, dann ernennt der Präsident für dieselbe einen oder mehrere Berichterstatter.

Art. 34. Die Berathung über eine in der Kammer eingebrachte Vorlage oder einen Antrag darf, wenn Verweisung an einen Ausschuß stattgefunden hat, nicht vor Ablauf von 24 Stunden bei schriftlich erstattetem Ausschußberichte von der Vertheilung des gedruckten Berichtes unter die Mitglieder der Kammer, bei mündlichem Ausschußberichte von der Erstattung an gerechnet, stattfinden. Bei solchen Berathungsgegenständen, welche nicht an einen Ausschuß verwiesen worden sind, läuft die Frist von 24 Stunden, von dem Zeitpunkte an, in welchem der Berichterstatter ernannt worden ist. Von dieser Regel kann nur nach Beschluß von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Kammermitglieder abgewichen werden.

Art. 35. Anträge von Mitgliedern der Kammer, welche eine Geldebewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, können, sofern sie nicht durch Uebergang zur Tagesordnung beseitigt werden, nur dann zur Abstimmung gelangen, nachdem der erste Ausschuß mit ihrer Vorberathung betraut worden ist und einen Bericht über dieselben abgattet hat.

IX. Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Art. 36. Die Verhandlungen und Abstimmungen in beiden Kammern sind für erwachsene Zuhörer öffentlich.

Art. 37. Die Zuhörer haben sich jeder Störung, namentlich aller Aeußerungen von Beifall oder Mißfallen zu enthalten. Bei Zuwiderhandlungen kann der Präsident die Entfernung der Ruhestörer oder die Räumung der Gallerien anordnen.

Im Fall der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erledigung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Art. 38. Ein Ausschluß der Zuhörer findet statt:

1) wenn dies von der Regierung wegen der von ihr der Kammer zu machenden Eröffnungen, sei es für diese Eröffnungen allein, oder auch für die darüber stattfindende Berathung und Abstimmung verlangt wird;

2) wenn die Abhaltung einer vertraulichen Sitzung von der Regierung in anderen, als in den unter 1) bemerkten Fällen, oder von wenigstens 10 Kammermitgliedern oder von dem einschlägigen Ausschusse beantragt wird und die Kammer den Antrag für begründet erkennt. Während der Berathung über einen solchen Antrag sind die Zuhörer vorläufig zu entfernen.

Die Organe der Regierung sind von keiner vertraulichen Sitzung ausgeschlossen.

Die Verhandlungen geheimer Sitzungen werden nicht durch den Druck veröffentlicht, wenn es im Falle Nr. 1 von der Regierung verlangt wird.

X. Berathung.

Art. 39. Der Präsident ruft die eingeschriebenen Redner auf nach der Reihenfolge, in welcher sie sich bei dem Secretariat eingeschrieben haben.

Nach Beendigung der Vorträge der eingeschriebenen Redner dürfen alle Mitglieder nach der Zeit ihrer Anmeldung zum Worte noch Bemerkungen vortragen, wobei jedoch diejenigen Mitglieder, welche noch nicht gesprochen haben, denjenigen, welche bereits das Wort gehabt haben, vorgehen.

Antragsteller und Berichtstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginne als am Schlusse der Discussion.

Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung, bei Einverständnis des Präsidenten auch früher, gestattet.

Art. 40. Kein Mitglied der Kammer darf das Wort ergreifen, ehe ihm solches auf sein Anmelden vom Präsidenten gestattet worden ist.

Art. 41. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das eine oder das andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstand oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor vom Präsidenten auf diese Folge aufmerksam gemacht ist.

Bei andauernder Störung ist der Präsident befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

Art. 42. Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine angefangene Discussion zu unterbrechen und deren Fortsetzung auf eine nächste Sitzung zu verschieben und den Gegenstand zur näheren Prüfung an einen Ausschuss zurückzuverweisen.

Wenn alle Mitglieder, welche sich zum Worte gemeldet, einmal gesprochen haben, so kann durch Beschluß der Kammer der Schluß der Debatte erfolgen, wenn fünf Mitglieder denselben beantragen.

Art. 43. Die Mitglieder der Ministerien und die ernannten Landtagscommissäre können den Berathungen der Kammern beiwohnen, sich von anderen Beamten begleiten lassen und nehmen besondere Sitze in der Versammlung ein. Sie können während der Berathung zu jeder Zeit, jedoch

ohne Unterbrechung eines anderen Redners, das Wort verlangen und sind berechtigt, geschriebene Reden abzulesen.

Nimmt ein Vertreter der Regierung nach dem Schlusse der Discussion das Wort, so gilt diese auf's Neue für eröffnet.

XI. Abstimmung.

Art. 44. Nachdem die Berathung über einen Gegenstand geschlossen ist, erfolgt die von dem Präsidenten zu leitende Abstimmung in der nämlichen Sitzung, wenn nicht die Kammer dafür eine andere Sitzung bestimmt.

Ueber die Fragestellung kann das Wort begehrt werden, die Kammer beschließt darüber.

Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Durch namentlichen Aufruf erfolgt die Abstimmung alsdann, wenn wenigstens sieben der anwesenden Mitglieder darauf antragen.

Jedes Mitglied stimmt hierbei durch Ja oder Nein, in der ersten Kammer nach der Reihe der Sitze, in der zweiten Kammer nach der Ordnung des Alphabets, zuletzt die Secretäre, der zweite und der erste Präsident.

Jedem Mitgliede ist es gestattet, seine Abstimmung zu Protokoll mündlich oder schriftlich kurz zu motiviren.

Die Secretäre bemerken das Resultat der Abstimmung und der Präsident spricht am Ende den Beschluß der Kammer aus.

Bei der ersten Berathung erfolgt die Abstimmung nur artikelweise, nicht über das Ganze.

XII. Zweite Berathung und Abstimmung.

Art. 45. Bei der ersten Berathung kann von der Kammer beschlossen werden, daß der Berathungsgegenstand einer zweiten Berathung und Abstimmung ausgesetzt werden soll.

Bei solchen Gegenständen, über welche nach Beschluß der Kammer Berathung und Abstimmung ohne vorgängige Verweisung an einen Ausschuß stattgefunden hat, oder bei welchen die Regierung es verlangt, muß eine zweite Berathung eintreten.

Nach dem Schlusse der ersten Berathung stellt in solchen Fällen der Präsident mit Zuziehung der Secretäre die gefaßten Beschlüsse und zwar bei Gesetzes-Entwürfen oder Vorschlägen neben der Vorlage, beziehungsweise dem Vorschlage zusammen.

Diese der Regierung und den Kammermitgliedern im Drucke mitzutheilende Zusammenstellung bildet die Grundlage der zweiten Berathung.

Die zweite Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung, beziehungsweise nach Mittheilung der gedruckten Zusammenstellung. Eine Abkürzung dieser Frist kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Kammermitglieder beschlossen werden.

Abänderungsvorschläge können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 10 Mitgliedern.

Am Schlusse der Berathung wird abgestimmt, bei Gesetzesentwürfen insbesondere auch über Annahme oder Ablehnung im Ganzen. Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so wird die Schlussabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

XIII. Erfordernisse eines gültigen Beschlusses.

Art. 46. Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens 12 Mitgliedern, in der zweiten die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern, und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei anderen Gegenständen die Meinung für das Bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht (Art. 93 der Verfassungs-Urkunde). In allen anderen Fällen ist die gestellte Frage als verneint zu betrachten.

Art. 47. Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche nach dem vorhergehenden Artikel zur Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen. (Artikel 94 der Verfassungs-Urkunde).

Art. 48. Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungs-Urkunde können nie anders als mit Einwilligung beider Kammern geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer bei Stimmenmehrheit die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, daß zwei Drittheile davon mehr betragen, als die ausgebrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von zwei Drittheilen der wirklich Abstimmenden erforderlich. (Artikel 110 der Verfassungs-Urkunde.)

XIV. Mittheilung der Beschlüsse.

Art. 49. Die Kammern haben außer in den besonders ausgenommenen Fällen keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefassten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen. (Artikel 95 der Verfassungs-Urkunde).

Die Mittheilungen beider Kammern unter sich geschehen durch Schreiben, unterzeichnet von dem Präsidenten und den Secretären.

Art. 50. Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der anderen zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der anderen, zur Wirksamkeit gelangen kann. (Artikel 97 der Verfassungs-Urkunde).

Art. 51. Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden in Adressen, welche von den Präsidenten und den Secretären beider Kammern zu unterschreiben sind, dem Großherzoge oder dem von ihm ernannten Commissär schriftlich übermittelt oder durch eine gemeinschaftliche Deputation persönlich überreicht.

Die gemeinschaftliche Deputation besteht aus den Präsidenten und den Secretären der Kammern und zwei durch den Präsidenten bestimmten Mitgliedern jeder Kammer.

Außerdem können Deputationen an den Großherzog nur nach eingeholter Erlaubniß stattfinden.

Art. 52. Wenn eine Kammer der anderen in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht bestimmen sollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die Regierung von der beabsichtigten Petition oder Beschwerdeführung im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerkten in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der anderen Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sei. (Artikel 82 Verfassungs-Urkunde).

XV. Benehmen der Kammern mit den Behörden.

Art. 53. Die Stände können mit keiner anderen Behörde, als mit den Ministerien und den ernannten Landtagscommissären in Benehmen treten. (Artikel 96 der Verfassungs-Urkunde).

XVI. Diäten.

Art. 54. Die nicht durch ihre Geburt berechtigten Mitglieder der Ständeversammlung, deren Wohnsiß weiter als eine halbe Stunde von dem Orte der Versammlung entfernt ist, erhalten zur Vergütung für ihre Reisekosten, sowie zur Entschädigung für ihren Aufenthalt an dem Orte der Versammlung täglich 5 fl. aus der Staatskasse ¹⁾.

XVII. Urlaub und Mandatsniederlegung.

Art. 55. Wenn ein Abgeordneter ohne nachgesuchten und erhaltenen Urlaub auf dem Landtage nicht erscheint, oder nachdem er erschienen, ohne nachgesuchten und erhaltenen Urlaub aus den Sitzungen wegbleibt, oder den erhaltenen Urlaub überschreitet, so wird derselbe, wenn er auf zweimalige von der Kammer, durch ihren Präsidenten ergangene und richtig nachgewiesene Aufforderung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so angesehen, als wenn er die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt, beziehungsweise seine Stelle niedergelegt habe.

Der Präsident hat von dem dies aussprechenden Beschluß der Kammer das Ministerium des Innern zum Zweck der Anordnung einer andernweitigen Wahl in Kenntniß zu setzen, und von jenem Beschlusse den Abgeordneten zu benachrichtigen.

Hält sich der Abgeordnete im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so hat der Präsident die Aufforderung, sowie den später darauf ergangenen Kammerbeschluß durch Vermittelung des Ministeriums des Innern dem Bürgermeister des Orts, wo der abwesende Abgeordnete zuletzt seinen Wohnsiß hatte, zur Weiterbeförderung an den Abwesenden zuzustellen. Diese Zustellung hat die Wirkung der Insinuation an den abwesenden Abgeordneten.

¹⁾ Der Betrag wurde durch Gesetz vom 11. Juni 1875 auf neun Mark täglich erhöht.

Art. 56. Wenn ein Abgeordneter, während die Kammer versammelt ist, seine Stelle niederlegt, so hat er dies dem Präsidenten anzuzeigen, welcher hiervon dem Ministerium des Innern zum Zweck der Anordnung einer anderweiten Wahl Nachricht zu geben hat. (Vergleiche Artikel 45 des Gesetzes vom 8. November 1872, die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betreffend).

XVIII. Schluß des Landtags. Vertagung und Auflösung.

Art. 57. Der Landtag wird von dem Großherzog entweder in eigener Person oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissär geschlossen und alsdann der den Ständen schon vorher mitgetheilte Landtagsabschied durch den Großherzog verkündet.

Art. 58. Die Vertagung der Ständeversammlung oder die etwaige Auflösung derselben erfolgt durch ein den beiden Kammern mitzutheilendes und öffentlich bekannt zu machendes Landesherrliches Edict.

XIX. Schlußbestimmungen.

Art. 59. Das Gesetz vom 8. September 1856, die landständische Geschäftsordnung betreffend, sowie die Artikel 76, 85, 86, 88, 92, 93, 98, 100 der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 sind aufgehoben, soweit letztere im Widerspruch mit gegenwärtigem Gesetze stehen.

Art. 60. Gegenwärtiges Gesetz tritt von dem Tage des Erscheinens im Regierungsblatte in Kraft.

Art. 61. Die dermalen fungirenden Präsidenten, Secretäre und Ausschüsse der beiden Kammern fungiren für die Dauer dieses Landtags, der erste Präsident der zweiten Kammer vorbehaltlich der im Artikel 9 Absatz 2 vorgeschriebenen zweiten Wahl, fort.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. Juni 1874.

VIII.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Als Karl August — seit 30. April 1815 mit dem Titel eines Großherzogs — von den ihm zu Folge der Bestimmung des Wiener Kongresses (Art. 27, 38, 39) abgetretenen Landestheilen durch Patent vom 15. November 1815 Besitz ergriff, versprach er zugleich eine landständische Verfassung, welche allen Unterthanen das Recht gewähren sollte, durch frei gewählte Repräsentanten an der Gesetzgebung, Steuer- und Finanzverwaltung des Staates mitzuwirken. Einer der ersten deutschen Fürsten, welcher sein zu Wien eingesetztes Wort ganz und voll löste, legte er der auf den 7. April 1816 nach Weimar einberufenen Versammlung einen Verfassungsentwurf vor, welcher die Mitte hielt zwischen den altständischen und den neurepräsentativen Verfassungen, dabei aber alle wesentlichen konstitutionellen Rechte und Bürgschaften gewährte. Nach kurzen Verhandlungen wurde dieser von beiden Theilen genehmigt und am 5. Mai 1816 publizirt. Dieses Gesetz, welches die Grundlage des Staatslebens während eines Zeitraums von mehr als drei Dezennien bildete, wurde durch die Revision vom 15. Oktober 1850 namentlich in Betreff der Zusammensetzung und der Rechte des Landtages im fortschrittlichen Sinne modifizirt. — Die revidirte Geschäftsordnung vom 1. April 1878 enthält zahlreiche Bestimmungen zum Schutze der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen Konstituierung und der Berathung des Landtages überhaupt, die sich in Geschäftsordnungen anderer deutscher Landtage nicht vorfinden. So sind nach § 4 diejenigen Abgeordneten, welche, obwohl sie triftige Gründe ihres Ausbleibens nachzuweisen nicht vermögen, zur bestimmten Zeit nicht erscheinen und dadurch die verfassungsmäßige Konstituierung und Thätigkeit des Landtages aufhalten, verpflichtet, alle daraus

dem Lande erwachsenden Kosten zu tragen. Die Geheimhaltung gewisser Ausschußverhandlungen normiren §§ 23 und 24. „Wird ein Abgeordneter überführt, seine Pflicht der Verschwiegenheit verletzt zu haben, so zieht dieses Verweis, nach Befinden selbst Ausschließung durch Landtagsbeschluß nach sich und ist in solchem Falle der Antrag auf Einleitung einer Neuwahl zu richten“ (§ 25). — An der Neugestaltung Deutschlands nahm das Großherzogthum Theil durch seinen Beitritt zu dem von Preußen den norddeutschen Staaten am 4. August mitgetheilten und am 18. August 1866 unterzeichneten Bündnißvertrage. Seither entsendet Sachsen-Weimar-Eisenach zum Bundesrath des Deutschen Reiches einen, zum Reichstage drei Vertreter.

Nachstehend folgen:

1. Das revidirte Grundgesetz über die Verfassung des Großherzogthums, vom 15. October 1850.
2. Das Gesetz über Erhebung von Anklagen gegen Minister und das dabei einzuhaltende Verfahren, vom 22. October 1850.

1. Revidirtes Grundgesetz über die Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, vom 15. October 1850.

[Mit den durch den Nachtrag vom 27. März 1878 getroffenen Abänderungen.]

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Weissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg u. c.

Nachdem im Laufe der Zeit und mit eingetretener Veränderung mancher Umstände verschiedene Abänderungen des von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater, dem Großherzoge Carl August, verliesenen Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthumes vom 5. Mai 1816 sich als nöthig oder zweckmäßig erwiesen haben, ist eine Revision dieses Grundgesetzes von Uns angeordnet worden; und nachdem dieselbe innerhalb der hierfür verfassungsmäßig erforderlichen Formen unter Beirath und Zustimmung Unseres getreuen Landtages Statt gefunden hat, verkünden Wir hiermit nachstehendes „revidirtes Grundgesetz über die Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816“, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach besteht eine Verfassung, welche allen Theilen des Großherzogthumes, als einem Ganzen, gemeinschaftlich ist.

§ 2. Sämmtliche Staatsbürger werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte durch freie Wahl als Landtags-Abgeordnete hervorgehen. Ueber die Modalität der Wahlen bestimmt ein besonderes Gesetz.

§ 3. Alle dem Landtage zukommenden Rechte können nur durch die nach diesem Gesetze erwählten Vertreter in der Art und unter den Bedingungen ausgeübt werden, wie solches in gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde, als einem Grundgesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, niedergeschrieben ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechte des Landtages.

§ 4. Es stehen dem Landtage folgende Rechte zu:

1. das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten die Staatsbedürfnisse zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen;

2. das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, sowie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, daß ohne dieses Gehör und ohne Verwilligung des Landtages weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die Staatskassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanz-Maßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Staatsvermögen oder das Vermögen der Staatsbürger in Anspruch nehmen oder die Gefährdung des Interesse des Landtages nach sich ziehen könnten;

3. das Recht, die Rechnungen der Staatskassen zu prüfen und sowohl über darin bemerkte Anstände Auskunft, als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen der Staatskassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger Rechenschaft zu verlangen;

4. das Recht, dem Landesfürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes mit gutachtlichen Vorschlägen zu Abstellung derselben;

5. das Recht, Beschwerde und Klage zu erheben gegen das Staatsministerium und dessen einzelne Mitglieder;

6. das Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß Landesgesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger, sei es in dem ganzen Lande oder in einzelnen Landestheilen, zum Gegenstande haben, nicht ohne Zustimmung des Landtages erlassen oder authentisch interpretirt werden können.

Gesetze, welche nur für einzelne Korporationen im Staate gelten sollen, können jedoch in Uebereinstimmung mit der Korporation, und bloße Ortsgesetze in Uebereinstimmung mit der Gemeinde von dem Landesfürsten auch ohne Einwilligung des Landtages erlassen werden;

7. das Recht, daß ohne seine Zustimmung keine Abtretung vom Staatsgebiete, wobei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, vorgenommen werden darf;

8. das Recht, auch außer der Zeit seiner Versammlung die im § 14 bestimmten Befugnisse durch den Landtags-Vorstand ausüben zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Landtag, Vorstand, Rechte der Abgeordneten, Syndikus, Eröffnung des Landtages, Geschäftsordnung, Vertagung, Schluß, Auflösung des Landtages.

§ 5. Die Versammlung der auf verfassungsmäßige Weise erwählten Landtags-Abgeordneten bildet den Landtag.

§ 6. Die Landtage theilen sich in ordentliche und außerordentliche. Zu einem ordentlichen Landtage werden die Landtags-Abgeordneten von drei zu drei Jahren und zwar regelmäßig in dem letzten Jahre der Finanz-Periode, zu einem außerordentlichen aber so oft zusammengerufen, als es nach dem Ermessen des Landesfürsten oder nach diesem Gesetze §§ 16, 68 nothwendig ist.

§ 7. Der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der Bestimmung des Landesfürsten ab; doch muß derselbe nothwendig in dem Großherzogthume liegen.

In der Regel wird die Residenz-Stadt Weimar als Versammlungsort angesehen.

§ 8. Nach erfolgter Eröffnung jedes ordentlichen oder außerordentlichen Landtages führt vorläufig das älteste Mitglied desselben, als Alters-Präsident, den Vorsitz und erläßt, wenn mindestens zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind, an dieselben die Aufforderung zur Wahl des Präsidenten.

§ 9. Von der Wahl des Präsidenten und der beiden Vice-Präsidenten, welche nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung erfolgt, ist dem Landesfürsten nur Anzeige zu machen.

§ 10. Der Präsident leitet die Wahl der beiden (des ersten und des zweiten) Vice-Präsidenten, welche gleichfalls nach der Vorschrift der Geschäftsordnung erfolgt.

§ 11. Der Präsident und die Vice-Präsidenten bilden den Landtags-Vorstand.

§ 12. Der Landtags-Vorstand bleibt jedesmal bis zum Zusammen-
tritte des nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtages in Wirk-
samkeit und zwar auch dann, wenn die Auflösung des Landtages erfolgt ist.

§ 13. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Geschäftsordnung bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen Statt finden.

Der Landtag kann keine Sitzung halten, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten zugegen sind. Ein Beschluß, welcher mit Vernachlässigung dieser Bestimmung gefaßt wird, ist ungültig.

§ 14. Rechte und Verbindlichkeiten des Vorstandes sind folgende:

1. dem Vorstande liegt, wenn ein Landtag angeordnet worden, die Zusammenberufung der Landtags-Abgeordneten ob; auch können andere Mittheilungen an jene Abgeordnete durch Umläufe oder besondere Schreiben nur durch ihn erfolgen;

2. der Vorstand hat Alles so vorzubereiten, daß der Landtag jedesmal zugleich mit seiner Eröffnung in volle Thätigkeit gesetzt werden kann.

Zu diesem Zwecke sollen dem Vorstande, hinlängliche Zeit vor Eröffnung des Landtags, die nöthigen Mittheilungen gemacht werden; auch kann derselbe in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten, Aufschlüsse und Akten-Mittheilung sich unmittelbar sowohl vor dem Landtage als während desselben an das Staats-Ministerium wenden, welches die verlangten Eröffnungen und Mittheilungen zu gewähren hat, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, welchen Falles die Gründe der Verweigerung anzugeben sind.

Auch hat das Staats-Ministerium über kritische Lagen des Landes dem Vorstande Mittheilung zu machen, damit er seinen Verpflichtungen nachzukommen Gelegenheit erhalte;

3. der Vorstand hat bei allen Landtagen die Geschäfte nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu leiten und zu vertheilen.

4. Der Landtags-Vorstand ist verbunden:

a) auf die einstweilige Besetzung solcher Landtagsstellen Rücksicht zu nehmen, welche bis zum nächsten Landtage nicht unbesezt bleiben können (§ 23);

b) beständig den Faden aller Landtags-Geschäfte zu behalten und darüber zu wachen, daß Nichts gegen die Verfassung geschehe, wohl aber alle von dem Landtage und von dem Landesfürsten gefaßten Beschlüsse wirklich zur Ausführung kommen;

c) dafern ihm ein das allgemeine Beste betreffender Gegenstand, dessen Ausführung auf einem bereits vorhandenen Gesetze beruht, so dringlich scheint, daß solcher bis zum nächsten Landtage nicht wohl ausgesetzt bleiben möchte, davon sofort bei dem Landesfürsten Anzeige zu machen, überhaupt dem Landesfürsten auch außer der Zeit der Landtags-Versammlung in Bezug auf die Staatsverwaltung Bemerkungen und Vorstellungen zu machen;

d) wenn sich die Anordnung eines außerordentlichen Landtages nothwendig machen sollte, mit vollständiger Ausführung aller Gründe darauf anzutragen;

e) so oft er von dem Vorsizenden oder von dem Landesfürsten berufen wird, an dem zu seiner Zusammenkunft bestimmten Orte im Großherzogthume sich zu versammeln.

§ 15. In dem Landtags-Vorstande führt ebenso wie in dem Landtage selbst, der Präsident den Vorsiz. Nur in Verhinderungsfällen tritt der erste und, wenn auch dieser verhindert sein sollte, der zweite Vice-Präsident an dessen Stelle. Der Landtags-Vorstand faßt nach Stimmenmehrheit Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsizenden.

§ 16. Sollte in der Zeit von einem Landtage zum andern ein Mitglied des Vorstandes ausscheiden, so haben die Bleibenden bis zur Eröffnung des nächsten Landtages das Amt zu führen. Sollten zwei Mitglieder des Vorstandes in der Zwischenzeit der Landtage ausscheiden, so vereinigt sich die ganze Amtsthätigkeit in dem noch allein Gebliebenen. Im letztern Falle aber ist die Zusammenberufung eines Landtages zum Zwecke einer Neuwahl sofort anzuordnen.

§ 17. Jeder Abgeordnete, von welchem Bezirke er auch sei, ist Vertreter aller Staatsbürger und hat außer den Gesetzen, keine andere Richtschnur anzuerkennen, als seine Ueberzeugung und sein Gewissen. Hieraus folgt:

1. kein Abgeordneter hat besondere Verpflichtungen gegen diejenigen, welche ihn gewählt haben;

2. alle Vorschriften (Instruktionen), wodurch die Stimmfreiheit eines Abgeordneten auf irgend eine Weise beschränkt werden soll, sind gesetzwidrig und ungültig;

3. übernimmt ein Abgeordneter Aufträge zu Vorstellungen und Bitten bei dem Landtage, als wozu er allerdings berechtigt ist: so versteht sich dieses unbeschadet der Freiheit seiner Meinung und Stimme.

§ 18. Niemand kann wegen seiner Äußerungen in der Versammlung des Landtags verantwortlich gemacht werden. Jede Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten, Beleidigung der Regierung, des Landtages oder Einzelner ist jedoch verboten und nach den Gesetzen strafbar.

§ 19. Kein Landtags-Abgeordneter darf während der Versammlung des Landtages und bis acht Tage nach dem Schlusse oder nach einer Vertagung desselben ohne Zustimmung des letztern verhaftet oder in strafrechtliche Untersuchung genommen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. In diesem letztern Falle ist dem Landtage von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben und es steht ihm zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis acht Tage nach dem Schlusse des Landtages zu verfügen. Diefelbe Befugniß steht dem Landtage in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit der Eröffnung des Landtages bereits verhängt gewesen ist oder während einer Vertagung verhängt wird.

§ 20. Alle Abgeordnete genießen für die Zeit ihres Aufenthaltes auf dem Landtage, von und mit dem Tage vor der ausgeschriebenen Eröffnung bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtages, eine tägliche Auslösung, ingleichen für jede Meile der Entfernung ihres inländischen Wohnortes von dem Orte des Landtages eine Vergütung für Reise- und Zehrungs-Kosten aus der Staatskasse.

[Die §§ 21—25 sind durch den Nachtrag zum revidirten Grundgesetze, vom 27. März 1878 aufgehoben, an deren Stelle tritt die Vorschrift in § 1 des zitierten Gesetzes:]

Die Geschäftsordnung enthält die näheren Bestimmungen darüber, von wem die seither dem Landtags-Syndikus obliegenden Geschäfte künftig besorgt werden.

§ 26. Wenn ein Landtag zusammenberufen werden soll, so ergeht das deshalb zu erlassende landesfürstliche Dekret an den Vorstand, welcher an jeden Abgeordneten eine schriftliche Einladung zu erlassen hat.

Wie ein Abgeordneter in Gemäßheit eines solchen Einladungsschreibens zum Landtage eintrifft, hat er sich bei dem Präsidenten anzumelden.

§ 27. Sobald nach erfolgter Einberufung eines ordentlichen oder außerordentlichen Landtages bei dem Präsidenten mindestens zwei Drittheile der Abgeordneten sich angemeldet haben, geschieht, auf vorgängige Anzeige des Landtags-Vorstandes bei dem Staats-Ministerium, die Eröffnung des

Landtages entweder von dem Landesfürsten selbst oder durch eine zu diesem Zwecke ernannte Commission.

§ 28. Die Landtagsversammlung bildet Eine Kammer.

§ 29. Der Landesfürst läßt dem Landtage seine Anträge (Propositionen) schriftlich mittheilen, entweder auf Ein Mal oder nach und nach.

Allen Berathungen und Schlußfassungen des Landtages können landesfürstliche Kommissare beizwohnen, welche berechtigt sind, an den Berathungen Theil zu nehmen, aber auch auf Anfragen Aufschlüsse zu ertheilen oder den Grund anzugeben haben, weshalb dieselben nicht ertheilt werden können. Die Chefs der Ministerial-Departements sind als solche schon legitimirt; andere Staatsbeamte sind, wenn sie als Kommissare von dem Landesfürsten oder von einem Departements-Chef ein für allemahl oder für einzelne Gegenstände abgeordnet werden, besonders zu legitimiren.

§ 30. Jedem Abgeordneten steht es frei, Anträge an die Versammlung zu bringen.

§ 31. Zur Bearbeitung der dem Landtage zur Beschließung vorliegenden Gegenstände sind regelmäßig Ausschüsse zu erwählen. Solche Ausschüsse können, auf Berufung des Landtags-Präsidenten und mit Genehmigung des Landesfürsten, auch außerhalb der Zeit der Landtags-Versammlung zusammentreten, und es finden alsdann auf die Mitglieder des Ausschusses die Bestimmungen in den §§ 19, 20 gleichfalls Anwendung.

§ 32. Die Beschlüsse des Landtages werden in Schriften über einzelne oder über mehrere Gegenstände zusammen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, dem Landesfürsten übergeben.

Der Landesfürst läßt seine Entschließung hierauf ebenfalls schriftlich an den Landtag gelangen.

§ 33. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthält die Geschäftsordnung¹⁾.

§ 34. Dem Landesfürsten steht das Recht zu, den Landtag nicht nur zu vertagen oder mittelst eines Abschiedes zu schließen, sondern auch gänzlich aufzulösen.

Die Vertagung darf ohne Zustimmung des Landtages die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Diät nicht wieder eintreten.

Erfolgt eine Auflösung des Landtages, so erlöschet der Auftrag sämtlicher Abgeordneten. Es müssen dann jedoch neue Wahlen angeordnet werden, bei welchen die Mitglieder der aufgelösten Versammlung wieder wählbar sind. Erfolgt diese Anordnung binnen dreimonatlicher Frist nicht, so ist der aufgelöste Landtag von selber wieder hergestellt.

Vierter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der dem Landtage zustehenden Recht.

§ 35. Sind der Landesfürst und der Landtag über die sämtlichen, für die nächsten drei Rechnungsjahre und in diesen Jahren erforderlichen Steuern, über deren Betrag, Art und Erhebungsweise einverstanden: so

¹⁾ Revidirte Geschäftsordnung vom 1. April 1878.

werden diese Abgaben, als von dem Landtage bewilligte und von dem Landesfürsten genehmigte, mittelst eines besondern Steuergesetzes ausgeschrieben.

§ 36. Auf die bei dem Landtage festgesetzten und von dem Landesfürsten anerkannten Kassen-Etats ist während der Rechnungsjahre auf das Strengste und Unverbrüchlichste zu halten, wie denn der Landesfürst selbst sich keine Einweisung in eine der Staatskassen, welche jenem Etat in irgend einem Punkte entgegenläuft, erlauben wird.

§ 37. Sollte über den dem Landtage vorzulegenden Etat, namentlich auch über die zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu erhebenden Steuern eine Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und dem Landtage bis zum Schlusse der Finanz-Periode nicht erfolgen, so können von da an noch ein halbes Jahr lang die in dem früheren Etat bewilligten Steuern neben den sonstigen Einnahmen erhoben und nach Maßgabe der letzten Ausgabe-Etats verwendet werden.

§ 38. Vom Ablaufe der sechs Monate am (§ 37) darf nur noch das, was zur Erfüllung derjenigen Staatsverbindlichkeiten erforderlich ist, deren Leistung im Rechtswege von der Staatskasse gefordert werden kann, von Abwürfe des Staatsgutes, von indirekten Steuern und aushülfsweise von weiter auszuschreibenden Steuern verausgabt werden.

§ 39. Domänen können, vorbehältlich besonderer Verabschiedungen für Ausnahmefälle, nur mit Zustimmung des Landtages veräußert werden.

§ 40. Zur Veräußerung minder bedeutender Theile des Staatsgutes, namentlich auch zur Ablösung der Rechte und Verpflichtungen desselben, bedarf es der Einwilligung des Landtages nicht.

§ 41. Alle aus solchen Veräußerungen und Ablösungen herrührende Gelder und Einnahmen sind dem Stammvermögen des Staates zu erhalten.

§ 42. Auf den Fond der Vorräthe und Reste können bis zu zwei Dritttheilen ihres Betrages Darlehen ohne Einwilligung des Landtages aufgenommen werden.

§ 43. Sollten sich in der Zeit von einer der gewöhnlichen Landtags-Versammlungen zu der andern solche außerordentliche, nicht vorherzusehen gewesene Ereignisse zutragen, welche aus der Staatskasse eine beträchtliche Zahlung, auf die in dem Etat nicht gerechnet worden, unabwendbar erfordern, oder andere Anstrengungen und Leistungen der Staatsbürger nothwendig machen: so wird eine außerordentliche Versammlung des Landtages verfügt werden.

§ 44. Die Durchsicht, Prüfung und Abnahme aller Rechnungen über die dem Finanz-Departement unmittelbar untergeordneten Hauptkassen geschieht jährlich von einer durch das Finanz-Departement des Staats-Ministeriums deshalb zu ernennenden Kommission und von einem Ausschusse der Landtags-Abgeordneten (dem Rechnungsausschusse). Dieser Ausschuss besteht außer dem Landtags-Vorstande aus sechs mit absoluter Stimmenmehrheit durch den Landtag zu wählenden Abgeordneten. Die Wahl geschieht für die Dauer einer Finanz-Periode. Die Justification beschränkt sich auf die Rechnung der Haupt-Staatskasse und der noch zu bezeichnenden Spezial-Kassen. Doch steht dem Rechnungsausschusse frei, dabei auch auf die als Belege der Haupt-Staatskassenrechnung anzusehenden Rechnungen der dieser mittelbar oder unmittelbar untergeordneten Stellen einzugehen und dieselben

oder einzelne davon einer Revision unterwerfen zu lassen. Der Justifications-Schein zur Entlastung der Rechnungsführer wird von denen vollzogen, welche aus dem Mittel des Rechnungsausschusses und aus der Kommission des Finanz-Departements an der Abnahme Theil genommen haben.

§ 45. Sollte wegen bemerkter Mißbräuche in der Gesetzgebung oder in der Verwaltung des Landesfürsten von Seiten des Landtages Vorstellung gethan werden, so ist es, unbeschadet des dem Vorstande nachgelassenen Rechtes (§ 14), durchaus nothwendig, daß die Sache bei dem Landtage zum Vortrage und zur Abstimmung gekommen sei.

Weder ein einzelner, noch mehre vereinigte Volksvertreter dürfen sich in dieser Eigenschaft unmittelbar an den Landesfürsten wenden.

§ 46. Wenn irgend ein Staatsbürger, welcher zwar durch den Landtag mit vertreten wird, aber nicht selbst Volksvertreter ist, ein Gebrechen, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint, bemerkt oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag aufgefaßt hat, so bleibt es ihm unbenommen, davon den Landtag oder den Vorstand schriftlich in Kenntniß zu setzen. Es ist jedoch unstatthaft, daß zu diesem oder zu einem andern Zwecke Deputationen im Landtage erscheinen.

§ 47. Alle Anordnungen des Regenten sind nur alsdann gültige Regierungshandlungen, wenn sie schriftlich erlassen und von einem oder mehreren Departements-Chefs mit unterzeichnet worden sind.

Wenn Regierungshandlungen in Frage sind, welche nur in ein bestimmtes Departement gehören, so erfolgt die Gegenzeichnung nur durch den Chef dieses Departements oder dessen Stellvertreter. Bei denjenigen Anordnungen aber, welche nicht ausschließlich in das eine oder andere Departement gehören, haben sämtliche Departements-Chefs, in deren Departement die Sache einschlägt, oder deren Stellvertreter gegenzuzeichnen. Die Wirksamkeit der Verfügung hängt jedoch auch in diesem Falle von der Kontratsignatur Mehrerer nicht ab.

§ 48. Die Departements-Chefs im Staats-Ministerium, als solche und als Mitglieder des Gesamt-Ministeriums, sind nicht nur für den, in Folge ihres amtlichen Wirkens, bestehe es in Handlungen oder Unterlassungen, dem Staate zugefügten Schaden und Nachtheil, sei dieser durch böse Absicht oder durch Verschulden von ihnen herbeigeführt, nach civilrechtlichen Grundsätzen verantwortlich, sondern sie werden auch wegen der durch ihr amtliches Wirken verursachten Verfassungsverletzungen oder Gesetzübertretungen nach den Bestimmungen der Strafgesetze bestraft.

§ 49. Wegen der Amtsführung der Departements-Chefs kann der Landtag nach seinem Ermessen Klage oder Beschwerde erheben, wenn Unterschleife bei öffentlichen Kassen, Bestechlichkeit, gesetzwidrige Eingriffe in die Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung oder andere willkührliche Eingriffe in die Verfassung oder in die gesetzliche Freiheit, in die Ehre und in das Eigenthum der Staatsbürger, oder endlich sonst solche Verletzungen der Amtspflichten eines Departements-Chefs vorliegen, welche ausschließlich der gerichtlichen Bestrafung vorbehalten sind. Außerdem, und wenn nur die Unzweckmäßigkeit des Verfahrens behauptet wird, ist nur Beschwerdeführung zulässig.

Auch steht dem Landtage das Recht zu, Klage oder Beschwerde zugleich mit gegen die Mitschuldigen der Departements-Chefs zu richten.

§ 50. Eine zu erhebende Beschwerde wird, wenn sie vom Landtage beschlossen, durch den Vorstand dem Landesfürsten unmittelbar überreicht, worauf der dadurch Betroffene mit einer Verantwortung, worin die angefochtene Verordnung oder sonstige Maßregel zu rechtfertigen ist, zu hören ist. Erscheint diese Verantwortung nicht ausreichend, sondern die von dem Landtage angebrachte Rüge ganz oder zum Theil begründet: so erfolgt landesfürstlicher Seits die Anweisung zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauches, vorbehältlich des dem Landesfürsten zustehenden Rechtes, auch auf die bloße Beschwerdeführung, wenn sich bei dem weitem Eingehen in die Sache gröbere Ungebührlisse hervorthun, die förmliche Untersuchung und Bestrafung bei dem Staats-Gerichtshofe (§ 51) beantragen zu lassen.

Der Landtag soll von dem Erfolge seiner Beschwerdeführung jedesmal in Kenntniß gesetzt werden.

§ 51. Zur Verhandlung der gegen die Departements-Chefs auf Anordnung des Landesfürsten zu beantragenden Untersuchungen, sowie der vom Landtage gegen dieselben zu erhebenden Klagen, wird ein besonderer Staats-Gerichtshof errichtet, welcher besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes und zwölf Räten; er hat seinen Sitz in Jena ¹⁾.

§ 52. Diese zwölf Räte werden zur Hälfte durch den Landesfürsten, zur anderen Hälfte aber durch den Landtag gewählt, dergestalt jedoch, daß sich sowohl unter den von dem Landesfürsten, als auch unter den von dem Landtage Gewählten je zwei Räte des Oberlandesgerichtes befinden müssen. Landtags-Abgeordnete sind unfähig, Mitglieder des Staats-Gerichtshofes zu sein. Den dazu gewählten Richtern soll der Urlaub nicht versagt werden.

Bei jedem ordentlichen Landtage kann die Wahl der Mitglieder des Staats-Gerichtshofes sowohl von Seiten des Landesfürsten als des Landtages ganz oder theilweise erneuert werden.

§ 53. In dem Staats-Gerichtshofe führt der Präsident des Oberlandesgerichtes und in Behinderungsfällen das jeweilige älteste Mitglied aus der Zahl der aus diesem Kollegium gewählten Räte den Vorsitz.

§ 54. Die dem Staats-Gerichtshofe beizugebenden Schriftführer und sonstigen Hülfсарbeiter werden durch den Präsidenten erwählt.

§ 55. Sollten einige Mitglieder des Staats-Gerichtshofes in Folge eingewendeter Refusation oder aus anderen Gründen, über deren Zulänglichkeit der Staats-Gerichtshof zu erkennen hat, ausscheiden, so hat sich der Staats-Gerichtshof durch eigene Wahl aus den Räten der inländischen Justiz-Collegien zu ergänzen.

§ 56. Der Staats-Gerichtshof ist zuständig, sowohl zur prozessualischen Verhandlung der erhobenen Anklagen als auch zur Entscheidung über dieselben.

¹⁾ Die §§ 51, 52, 53 haben ihre vorstehende Fassung in Gemäßheit des Nachtrags zum revidirten Grundgesetz vom 15. Oktober 1850 erhalten.

§ 57. Die näheren Bestimmungen über die Erhebung von Anklagen gegen die Departements-Chefs, sowie über das dabei einzuhaltende Verfahren, enthält ein besonderes Gesetz.

§ 58. Die Entscheidung über erhobene Anklagen ist in Gemäßheit der bestehenden Gesetze zu geben. Dieselbe ist, wenn gesetzlicher Grund zur Dienstentsetzung oder Dienstentlassung vorliegt, auf diese mit zu erstrecken.

Kommt bei einem solchen strafrechtlichen Verfahren das Interesse der Staatskasse mit in Frage, so ist auf Antrag des Landtages der Civilpunkt neben dem Anklagepunkte mit zur Entscheidung zu bringen.

Wird ein Departements-Chef durch den Staats-Gerichtshof zu einer Strafe verurtheilt, ohne daß zugleich Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zu erkennen ist, so hat derselbe von seinem Amte als Departements-Chef abzutreten.

§ 59. Der Landesfürst übt rücksichtlich aller von dem Staats-Gerichtshofe zu verhandelnden Angelegenheiten das Recht, die Untersuchung niederzuschlagen und das Recht der Begnadigung nur im Wege eines Gesetzes mit Zustimmung des Landtages aus.

§ 60. Der Vorschlag zu neuen Gesetzen kann sowohl von dem Landesfürsten dem Landtage, als von dem Landtage dem Landesfürsten vorgelegt werden. Versagt in dem letztern Falle der Landesfürst seine Genehmigung, so kann während derselben Zusammenkunft der Landtag nicht wieder auf denselben Vorschlag zurückkommen.

§ 61. Der Landesfürst ist, wenn der Landtag nicht versammelt ist, berechtigt, alle solche Gesetze, welche nach der gegenwärtigen Verfassung der Zustimmung des Landtags bedürfen (§ 4 Ziffer 6), ohne letztere dann zu erlassen, wenn ihr durch das Staatswohl dringend gebotener Zweck einer schleunigen Erfüllung bedarf. Ausgenommen hiervon sind alle und jede Abänderungen dieser Verfassung und des Wahlgesetzes. Derartige provisorische Gesetze müssen von allen anwesenden Departements-Chefs verantwortet und zu diesem Zwecke kontrасignirt, auch dem Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt und bei ihrer Publikation im Regierungs-Blatte ausdrücklich als provisorisch bezeichnet werden, mit dem Hinzufügen, daß, wenn sie von dem nächsten Landtage nicht ausdrücklich angenommen werden sollen, sie mit dem Ende des letztern von selbst und ohne Weiteres außer Kraft treten.

§ 62. Bei Publikation eines jeden Gesetzes, insofern es nicht ausdrücklich als ein bloß provisorisches, nur bis zum Schlusse des nächsten Landtages gültiges bezeichnet wird, ist der erfolgten Zustimmung des Landtages zu erwähnen.

§ 63. Wenn eine aus Staatsdienern und Landtags-Abgeordneten bestehende gemeinschaftliche Kommission niederzusetzen ist, so werden hierzu von Seiten des Landtages nur Landtags-Abgeordnete bestimmt.

Fünfter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§ 64. An diesem Grundgesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Punkte,

weder mittelbar noch unmittelbar, weder durch Aufhebung noch durch Zusätze, anders Etwas gekübert werden, als im Wege eines Gesetzes.

Zwischen der Berathung und Beschlussfassung im Landtage über eine Aenderung des Grundgesetzes muß ein Zwischenraum von mindestens acht Tagen liegen, und es müssen nicht nur mindestens drei Viertel der Abgeordneten bei der Beschlussfassung anwesend sein, sondern es müssen auch mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Abänderung stimmen.

§ 65. Künftig sind alle Staatsdiener, vor ihrer Anstellung auf den Inhalt des gegenwärtigen Grundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten.

§ 66. Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verletzung der Amtspflicht bestraft werden, sofern nicht ein schwereres Verbrechen darin enthalten ist.

Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Absicht unternommen wird, um diese Verfassung heimlich zu untergraben, ist als Hochverrath zu bestrafen.

§ 67. Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein, so soll der neue Landesfürst bei dem Antritte der Regierung sich schriftlich, bei Fürstlichen Worten und Ehren, verbindlich machen, die Verfassung, sowie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte, während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

§ 68. Um diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung von dem Landesfürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammenzuberufen.

§ 69. Im Falle der Unmündigkeit des Regenten oder einer andern Verhinderung des Regierungsantrittes ist dieselbe Versicherung von dem Verweser der Regierung (dem Administrator) für die Zeit seiner Verwaltung anzustellen.

Transitorische Bestimmung.

§ 70. Bis zur Publikation der neuen Geschäftsordnung für den Landtag bewendet es, was die Wahl des Präsidenten anbelangt, bei den diesfalls zeither bestandenenen Bestimmungen im § 4 des Gesetzes über den Vorstand und die Versammlung des Landtages vom 18. November 1848.

Urkundlich haben Wir dieses revidirte Grundgesetz höchst eigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 15. Oktober 1850.

(L. S.)

Carl Friedrich.

von Weydorsf. von Wydenbrugk. G. Thon.
vdt. Ernst Müller.

2. Gesetz über Erhebung von Anklagen gegen Minister und das dabei einzuhaltende Verfahren, vom 22. Oktober 1850.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, zc. zc.

Um die für das Großherzogthum zeither grundgesetzlich bestandenen Vorschriften über die Erhebung von Anklagen gegen die Departements-Chefs Unseres Staats-Ministeriums sowie über das dabei einzuhaltende Verfahren, in Erfüllung des § 57 des revidirten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthumes vom 5. Mai 1816, durch ein besonderes Gesetz den gegenwärtigen Bedürfnissen anzupassen und zu vervollständigen, haben Wir unter Beirath und verfassungsmäßiger Zustimmung Unseres getreuen Landtages zu verordnen beschlossen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1. Ein Antrag auf Klagerhebung gegen einen oder mehre Departements-Chefs kann bei dem Landtage nicht anders eingebracht werden, als wenn er von mindestens 15 Abgeordneten unterstützt ist.

§ 2. Sobald ein den Erfordernissen des § 1 entsprechender Antrag bei dem Präsidenten des Landtages überreicht wird, hat dieser, wenn der Landtag versammelt ist, sofort die Wahl eines Ausschusses zu veranlassen, welcher aus den Mitgliedern des Landtagsvorstandes und noch vier Abgeordneten besteht.

Ist der Landtag nicht versammelt, so vertritt der Landtagsvorstand bis zur Eröffnung des nächsten Landtages die Stelle dieses Ausschusses.

§ 3. Der Ausschuß hat sodann die erforderlichen Aufklärungen über die in dem Antrage enthaltenen Anklagepunkte auf geeignete Weise zu beschaffen.

Es steht ihm zu diesem Zwecke das Recht zu, nicht nur die auf die Anklagepunkte bezüglichen Akten und Urkunden, welche ihm von jeder Staatsbehörde unweigerlich mitzutheilen sind, einzufordern und zu prüfen, sondern auch Zeugen zu vernehmen und Sachverständige zuzuziehen, ingleichen Anträge auf nöthig erscheinende Verhaftungen und andere unaufschiebbare Sicherungsmaßregeln bei dem Staatsgerichtshofe zu stellen, welcher über solche Anträge nach den bestehenden Gesetzen zu erkennen und die nöthigen Verfügungen durch diejenige Staatsbehörde vornehmen zu lassen hat, in deren Bereiche die Verfügung zu treffen ist.

Die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen, welche sie aus den mitgetheilten Akten entnommen haben, soweit sie nicht mit den Anklagepunkten in nothwendiger Verbindung stehen, geheim zu halten und unterliegen im Zuwiderhandlungsfalle nicht nur den Bestimmungen des Strafgesetzbuches wegen Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit, sondern werden auch der Fähigkeit, Volksvertreter zu sein, verlustig.

§ 4. Ueber das erlangte Resultat erstattet der Ausschuß Bericht an den Landtag, welcher Beschluß faßt, ob gegen den angeklagten Departements-Chef und dessen etwaige Mitschuldige Klage erhoben werden soll.

§ 5. Ist während der Beratungen des Ausschusses der Landtag nicht versammelt, oder wird derselbe vor der Berichtserstattung und Beschlußfassung geschlossen, oder auf länger als dreißig Tage vertagt, so hat der

Präsident, sobald die Arbeiten des Ausschusses vollendet sind, die sofortige Einberufung des Landtages bei der Großherzoglichen Staatsregierung zu beantragen.

§ 6. Erfolgt nach Einreichung eines Antrages auf Erhebung einer Klage die Auflösung des Landtages, so verbleiben demohnerachtet die Mitglieder des Ausschusses bis zum Zusammentritte des nächsten Landtages in ihren Funktionen.

§ 7. Sobald der Beschluß auf Klagerhebung vom Landtage gefaßt worden ist, so erwählt, bestellt und legitimirt der Ausschuß einen oder mehrere, jedoch nicht über drei Aktoren, welchen die weitere Fortführung der Sache, unter Mittheilung aller dahin einschlagenden Akten und anderen Materialien, übertragen wird und welche, so oft sie es für nöthig halten, die Entscheidung des Ausschusses einzuholen haben.

§ 8. Der oder die bestellten Aktoren reichen bei dem Präsidenten des Staatsgerichtshofes eine Anzeige ein, in welcher die Anklagepunkte kurz, aber bestimmt, zu bezeichnen und Beweismittel vorläufig zu benennen sind, auch der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchungen enthalten sein muß. Neben diesem Antrage auf strafrechtliches Verfahren kann auch der Civilpunkt mit anhängig gemacht werden.

Gleichzeitig haben die Aktoren, bei Verlust dieses Rechtes, rücksichtlich aller Mitglieder des Gerichtshofes sowie aller inländischen Justiz-Kollegien anzuzeigen, ob und welche Mitglieder sie refusiren wollen und aus welchen Gründen.

§ 9. Nach Eingang der Klage oder Anzeige wird dieselbe von dem Präsidenten des Staatsgerichtshofes Denen in Abschrift zugefertigt, gegen welche sie gerichtet ist, mit der Aufforderung, binnen vierzehntägiger ausschließender Frist gleiche Anzeige in Betreff der Refusation zu machen.

§ 10. Nach Eingang dieser Erklärung oder nach Ablauf der vierzehntägigen Frist beruft der Präsident den Staatsgerichtshof ein, welcher zuvörderst, gemäß der diesfalligen Bestimmungen der Strafproceßordnung, darüber Entschließung faßt, welche Mitglieder in Folge der eingebrachten Refusationen oder aus sonstigen Gründen auszuscheiden haben, demnächst aber sich erforderlichen Falles in Gemäßheit der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes ergänzt.

§ 11. Die Mitglieder des also konstituirten Staatsgerichtshofes werden von dem Präsidenten, welchem die Leitung der Geschäfte bei demselben zusteht, so oft es erforderlich ist, bei anzudrohender und nach Befinden vom Staatsgerichtshofe zu verhängender Geldbuße, zur Sitzung einberufen.

§ 12. Der Versammlungsort des Staatsgerichtshofes ist am Orte des Oberappellationsgerichtes.

§ 13. Nur im versammelten Staatsgerichtshofe können Beschlüsse gefaßt werden, und es ist zu deren Gültigkeit erforderlich, daß mindestens zwei Dritttheile der Mitglieder in der Sitzung anwesend seien. Für Zwischenbescheide und bloß prozeßleitende Verfügungen genügt jedoch die Gegenwart der am Gerichtsorte wohnhaften und daselbst anwesenden Mitglieder.

In diesem Falle steht jedoch sowohl den Aktoren des Landtages als den Angeklagten die Beschwerde an das Plenum des Staatsgerichtshofes zu.

§ 14. Der Staatsgerichtshof, wenn derselbe nicht die Anklage als unbegründet sofort zurückweist, bestellt eine aus drei Mitgliedern inländischer Justiz-Kollegien, welche nicht Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind, bestehende Kommission, welche, unter Zuziehung der nöthigen Protokoll-Führer und sonstigen Hülfсарbeiter, die Voruntersuchung zu führen und alle zu Förderung oder Sicherung des Zweckes der Untersuchung etwa erforderlichen Maaßregeln zu treffen hat. — Es gelten hierüber die in der Strafprozeßordnung aufgestellten, hier einschlagenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 15. Gegen das Verfahren und die Verfügungen der Untersuchungs-Kommission steht sowohl den Aktoren des Landtages als den Angeklagten der Weg der Beschwerde an den Staatsgerichtshof offen. Inwiefern der Einwendung solcher Beschwerden bis auf weitere Verfügung des Staatsgerichtshofes ausschließende Wirkung einzuräumen sei, hängt von dem Ermessen der Kommission ab.

§ 16. Auf den Schluß der Voruntersuchung, auf Anträge der Ankläger-schaft, auf Abfassung und Einreichung der Anklageschrift und auf die Verteidigung des Angeklagten finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung in den Artikeln 193 bis 199 dergestalt Anwendung, daß, was dort für die Staatsanwaltschaft normirt ist, hier für die Aktoren des Landtages gilt, und daß die Anklage nicht nur gegen die betreffenden Departements-Chefs, sondern auch gegen deren etwaige Mitschuldige zu richten ist.

§ 17. Nach dem Schlusse dieses Verfahrens werden von der Untersuchungs-Kommission die Akten dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Artikel 200 bis 204 der Strafprozeßordnung zu verfügen und zu entscheiden hat.

§ 18. Findet der Staatsgerichtshof, daß gegen den angeklagten Departements-Chef der Anklagestand nicht zu erkennen ist, so hat er die Sache, wenn die Anklage noch gegen andere in der Untersuchung mitbefangene Personen gerichtet ist, je nachdem ein Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung vorliegt, an das sonst zuständige Gericht zu verweisen. Alsdann ist die Sache nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung weiter zu verhandeln, und es tritt die Staatsanwaltschaft für das weitere Verfahren an die Stelle der Aktoren des Landtages.

§ 19. Wird dagegen gegen den Minister der Anklagestand erkannt, so ist er auch gegen die etwaigen Mitschuldigen zu erkennen und die Sache auch gegen diese ferner vor dem Staatsgerichtshofe zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 20. Rücksichtlich der Bestellung eines Verteidigers zur Hauptverhandlung, Freilassung und Verhaftung des Angeeschuldigten finden die Bestimmungen der Artikel 205 und 206 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 21. Ein Rechtsmittel gegen das Erkenntniß des Staatsgerichtshofes steht weder dem Angeklagten noch den Aktoren des Landtages zu.

§ 22. Wenn gegen einen Angeeschuldigten der Anklagestand vom Staatsgerichtshofe erkannt worden ist, so wird die Sache in fernerer Anwendung der Strafprozeßordnung, Artikel 214 bis 271, vor dem Staatsgerichtshofe verhandelt und nach den Gesetzen entschieden.

§ 23. Auch gegen das Erkenntniß steht keinem Theil ein Rechtsmittel irgend einer Art zu, und es leiden daher auch die Bestimmungen über

Nichtigkeit des ganzen Verfahrens oder einzelner Theile hier keine Anwendung.

§ 24. Die Vollstreckung eines erfolgten Strafkenntnisses wird von dem Staatsgerichtshof, auf Antrag der Aktoren des Landtages, demjenigen Gerichte übertragen, vor welchem der Verurtheilte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, und es hat diese Behörde den Anordnungen des Staatsgerichtshofes Folge zu leisten.

§ 25. Eine nach dem Schlusse der Voruntersuchung erhobene Anklage kann der Landtag nur mit Zustimmung des oder der Angeeschuldigten fallen lassen.

Der Rücktritt des Angeeschuldigten oder Angeklagten vom Amte hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsspruch keinen Einfluß.

§ 26. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über Wiederaufnahme einer Untersuchung sowie über die Kosten des Strafverfahrens finden auch in diesem Verfahren Anwendung.

Weimar am 22. Oktober 1850.

IX.

Großherzogthum Oldenburg.

Der vom Wiener Kongresse bestimmte territoriale Umfang des Großherzogthums wurde seither erweitert durch die Einverleibung der Herrschaft Knipphausen (1. August 1854) kraft des mit dem Grafen von Ventind abgeschlossenen Abtretungsvertrages; sodann durch einige Gebietsabtretungen „zum Zwecke einer angemessenen Arrondirung des Fürstenthums Lübeck“, welche Preußen als wesentlichste Gegenleistung darbot für den im Vertrage vom 27. September 1866 vollzogenen Verzicht des Großherzogs auf die ihm eigenen und die ihm übertragenen familienrechtlichen Ansprüche der ältern gottorpischen Linie in Bezug auf Schleswig-Holstein. — Was die Grundlagen der innern Staatsordnung anlangt, gehörte das Großherzogthum zu den wenigen deutschen Ländern, in welchen zur Zeit des Reichs keine landständische Verfassung bestanden und auch bis zum Jahre 1848 der Artikel XIII der deutschen Bundesakte noch nicht zur Ausführung gekommen war. Erst in jener bewegten Zeit wurde mit einer für diesen Zweck durch Gesetz vom 26. Juni 1848 einberufenen Landesversammlung ein Staatsgrundgesetz vereinbart und gleichzeitig mit demselben am 18. Februar 1849 ein Wahlgesetz erlassen. Eine wesentliche für nothwendig erachtete Revision dieses Staatsgrundgesetzes wurde in verfassungsmäßiger Weise durch Vereinbarung zwischen dem Großherzog und dem Landtage zu Stande gebracht, deren Resultat: das revidirte Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 — noch jetzt in anerkannter Wirksamkeit steht. Das Beitragsverhältniß der drei territorial und verwaltungsrechtlich getrennten Staatsgebietstheile zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums wurde gesetzlich derart geregelt, daß das Großherzogthum Oldenburg 77 Prozent, das Fürstenthum

Lübeck 15 Prozent und das Fürstenthum Birkenfeld 8 Prozent der Gesamtausgaben zu tragen hat.

Die Geschäftsordnung des Landtages basiert auf dem Gesetze vom 22. April 1853 mit Abänderungen vom 29. Mai 1867, 11. Januar 1873 und 28. Februar 1876. An besonderen Bestimmungen enthält dieselbe die im § 102 dem Landtag gegebene Befugniß, einen Abgeordneten auszuschließen, wenn der letztere „die Sitzungen des Landtags oder Ausschusses ungeachtet wiederholter Mahnungen des Präsidenten beziehungsweise des Vorsitzenden im Ausschusse ohne genügenden Grund versäumt“. Zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage sind für bestimmte Fragen auf Antrag des einen oder andern Theils Konferenzen zu bilden (§ 113). Die Konferenzen werden gebildet: 1) aus denjenigen Mitgliedern, welche die Staatsregierung dazu abordnet; 2) aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Landtags, welche der letztere einzeln durch absolute Stimmenmehrheit dazu erwählt. Sollte die Staatsregierung nicht mindestens drei Mitglieder zu der Konferenz abordnen, so hat der Landtag seinerseits drei Abgeordnete zu der Konferenz zu wählen (§ 114). Nach beendigten Konferenz-Verhandlungen ist dem Landtage das Ergebniß mit den daran geknüpften Vermittelungs-Vorschlägen durch einen Berichterstatter vorzutragen, welchen die zur Konferenz gewählten Abgeordneten aus ihrer Mitte ernennen. Durch Annahme eines Vermittelungs-Vorschlags werden die entgegenstehenden Beschlüsse des Landtags wieder aufgehoben (§ 115).

Als Mitglied des Norddeutschen Bundes wie zur Zeit im Deutschen Reiche führt Oldenburg eine Stimme im Bundesrathe und ist durch drei Abgeordnete im deutschen Reichstage vertreten.

Es folgt nach Ausscheidung des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868, welches ausschließlich Normen wahltechnischer Natur enthält:

Das revidirte Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852.

Revidirtes Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg; vom 22. November 1852.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir mit-dem fünften und sechsten allgemeinen Landtage des Großherzogthums über eine Revision des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849 Uns geeinigt haben, bringen Wir

das revidirte Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg in der vom fünften und sechsten allgemeinen Landtage beschlossenen und von Uns genehmigten Zusammenstellung der veränderten und unveränderten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849

im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigebruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. November 1852.

I. Abschnitt.

Von dem Großherzogthum, dem Großherzoge, und dem Staatsministerium.

Art. 1. § 1. Das Großherzogthum Oldenburg besteht:

1. aus der Herzogthum Oldenburg, von dem die Herrschaft Jever einen integrirenden Theil bildet,
2. aus dem Fürstenthum Lübeck,
3. aus dem Fürstenthum Birkenfeld.

§ 2. Diese Bestandtheile des Großherzogthums bilden einen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes vereinigten und unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig untheilbaren Staat.

Art. 2. § 1. Das Großherzogthum ist ein Glied des deutschen Staatenverbandes und theilt als solches alle aus der Bundesverfassung hervorgehende Rechte und Pflichten.

§ 2. Die von der deutschen Bundesgewalt gefaßten Beschlüsse sind für das Großherzogthum maßgebend und erlangen in demselben nach ihrer Verkündigung durch den Großherzog verbindende Kraft.

Art. 3. § 1. Kein Bestandtheil des Großherzogthums und kein Recht des Staats oder des Staatsoberhauptes kann ohne Zustimmung des Landtags veräußert werden.

§ 2. Auch Grenzberichtigungen bedürfen der Zustimmung des Landtages, wann dabei Staatsangehörige aus dem Staatenverbände treten, oder Krongut oder Staatsgut aufgegeben, oder Gemeinde- oder Privatgrundstücke wider den Willen der Besitzer abgetreten werden sollen.

Art. 4. § 1. Die Regierungsform ist die monarchische, beschränkt durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes.

§ 2. Der Großherzog vereinigt als Oberhaupt des Staats in Sich die gesammten Rechte der Staatsgewalt und übt dieselben verfassungsmäßig aus.

§ 3. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 4. Derselbe wird in seinen privatrechtlichen Beziehungen vor den Landesgerichten Recht geben und nehmen.

Art. 5. Der Großherzog befiehlt die Verkündung der Gesetze, ohne jemals dieselbe aussetzen zu können, und erläßt die zu ihrer Vollziehung nöthigen Verordnungen.

Art. 6. Der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen. Er schließt Verträge mit anderen Staaten; diese bedürfen jedoch der Zustimmung oder Bestätigung des Landtags, wenn sie

a) einen Gegenstand betreffen, über welchen ohne Zustimmung des Landtags von der Staatsregierung verfassungsmäßig Anordnungen gültig nicht getroffen werden können; oder

b) Handels- oder Schifffahrtsverträge und nicht einfache Gegenseitigkeitsverträge sind; oder

c) einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten auferlegen.

Art. 7. § 1. Der Großherzog leitet und überwacht die gesammte innere Landesverwaltung.

§ 2. Er ernennet oder bestätigt unmittelbar oder mittelbar alle Staatsdiener des Civilstandes und des Militärstandes (Offiziere und Militärbeamte).

Art. 8. Das gesammte Militär steht unter des Großherzogs Oberbefehl.

Art. 9. Dem Großherzoge steht die Belohnung ansagezeichneter Verdienste zu.

Art. 10. Der Großherzog übt das Recht der Regnadigung; in Fällen jedoch, welche auf einer von dem Landtage erhobenen Anklage beruhen, nur mit Zustimmung des Landtags.

Art. 11. Dem Großherzog steht nach Maßgabe des vom deutschen Bunde gewährleisteten Abkommens vom 8. Juni 1825 die Hoheit über die Herrschaft Knipphausen, den Besizer der Herrschaft und dessen Familie zu.

Art. 12. § 1. Der Großherzog ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich.

§ 2. Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahr.

§ 3. Alle Regierungserlasse des Großherzogs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, wodurch dieses Mitglied die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt.

§ 4. Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist für seine Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und darüber dem Landtage Auskunft schuldig.

§ 5. Der Großherzog ernennet und entläßt die Mitglieder des Staatsministeriums lediglich nach eigener Entschliekung, wobei es der oben gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf.

Art. 13. Der Erbgroßherzog nimmt nach vollendetem 18. Jahre an den Beratungen des Staatsministeriums Theil.

Art. 14. § 1. Der Sitz der Staatsregierung bleibt innerhalb des Staatsgebiets.

§ 2. Der Großherzog kann seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Art. 15. § 1. Der Großherzog kann nicht zugleich Oberhaupt eines außerdeutschen Staates sein, noch in Dienstpflichten irgend eines anderen Staates stehen.

§ 2. Die Regierung des Großherzogthums kann ohne Zustimmung des Landtages nicht mit der Regierung eines anderen deutschen Staates in einer Person vereinigt werden.

Art. 16. § 1. Ist der Großherzog an der Ausübung der Regierung verhindert, so führt während dieser Verhinderung der von ihm zu ernennende Stellvertreter die Regierung nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und den damit übereinstimmenden Vorschriften, die der Großherzog ihm aus eigener freier Entschließung ertheilen möchte.

Es können jedoch dem Stellvertreter keine ausgedehntere Rechte übertragen werden, als nach den Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes einem Regenten zustehen (Art. 25.)

§ 2. Auch der Stellvertreter darf seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Art. 17. § 1. Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge.

§ 2. Die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannesstammes ausgeschlossen.

Art. 18. Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermanglung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig vom Großherzoge und dem Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorforge getroffen werden.

Art. 19. Der Großherzog ist volljährig, sobald er sein achtzehntes Jahr vollendet hat.

Art. 20. Eine Regentschaft tritt ein, wenn der Großherzog minderjährig oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierung dauernd verhindert ist.

Art. 21. Der Großherzog ist befugt, mit Zustimmung des Landtags, im Voraus für den Fall eine Regentschaft anzurorden, daß sein Nachfolger zur Zeit des Anfalls der Regierung an deren eigener Uebernahme durch Minderjährigkeit oder sonst verhindert sein würde.

Art. 22. § 1. In Ermangelung solcher Anordnung oder falls der Großherzog selbst an der Ausübung der Regierung verhindert sein sollte, gebührt die Regentschaft dem in der Erbfolge zunächst stehenden volljährigen und regierungsfähigen Prinzen.

§ 2. Fehlt es an einem solchen, so kommt die Regentschaft der Gemahlin des Großherzogs, hiernächst dessen Mutter und endlich der

Großmutter von väterlicher Seite desselben zu, falls und so lange die Letzteren nicht wieder vermählt sind.

Art. 23. § 1. Im Fall der Minderjährigkeit des Großherzogs tritt die gesetzliche Regentschaft (Art. 22.) von selbst ein; in den anderen Fällen der Art. 20. und 22 aber hat das Staatsministerium, nach eigenem Beschlusse oder auf Antrag des versammelten Landtages oder des ständigen Landtags-Ausschusses, eine Zusammenkunft der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen, zu veranlassen, welche über das Erforderniß einer Regentschaft nach vorgängiger Begutachtung des Staatsministeriums beschließen.

§ 2. Dem versammelten oder außerordentlich zu berufenden Landtage ist dieser Beschluß sofort zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 24. Erfolgt ein solcher Beschluß nicht binnen drei Monaten nach der an die volljährigen Prinzen (Art. 23.) ergangenen Einladung, so hat das Staatsministerium selbst über das Erforderniß einer Regentschaft Beschluß zu fassen und zur Genehmigung an den Landtag zu bringen.

Art. 25. § 1. Der Regent übt die Staatsgewalt, wie sie dem Großherzoge selbst zusteht, in dessen Namen verfassungsmäßig aus. Eine Veränderung der Verfassung darf jedoch von ihm nur beantragt werden, wenn er dazu vorher die Zustimmung der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses (Art. 23.) erlangt hat.

§ 2. Die Bestimmungen der Art. 14. und 15. leiden auch auf den Regenten Anwendung.

Art. 26. Die wegen Minderjährigkeit des Großherzogs eingetretene Regentschaft hört auf, sobald derselbe die Volljährigkeit erreicht hat. In den andern Fällen der Regentschaft ist auf dem in den Art. 23. und 24. vorgesehenen Wege über deren Beendigung zu bestimmen.

Art. 27. Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Großherzog nicht führen.

Art. 28. § 1. Die Erziehung des minderjährigen Großherzogs gebührt, wenn darüber vom letztregierenden Großherzoge keine Anordnungen getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, falls und so lange sie nicht anderweit vermählt sind.

§ 2. In Ermangelung derselben ist die mit der Leitung der Erziehung zu beauftragende Person auf dem in den Art. 23. und 24. vorgesehenen Wege zu ernennen.

§ 3. In allen Fällen bedarf es bei Annahme der übrigen zur Erziehung und zum Unterricht erforderlichen Personen der Zustimmung des Staatsministeriums.

Art. 29. § 1. Im Uebrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt.

§ 2. Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnißnahme und soweit nöthig zur Zustimmung vorzulegen¹⁾.

¹⁾ S. das Hausgesetz für das großherzoglich oldenburgische Haus vom 1. September 1872 bei H. Schulze a. a. O. Bd. 2 S. 452 ff.

II. Abschnitt.

Von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im Allgemeinen.

Art. 30. Das Recht eines Oldenburgischen Staatsbürgers (Staatsangehörigkeit) und das damit verbundene Ortsbürgerrecht (Gemeindeangehörigkeit) wird erworben und verloren nach den näheren Bestimmungen der Gesetze.

Art. 31. § 1. Vor dem Gesetze sind Alle gleich. Geburts- und Standesvorrechte finden nicht Statt.

§ 2. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte, unter Erfüllung der von dem Gesetze festgestellten Bedingungen, gleich zugänglich.

§ 3. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; die gesetzlich bestehenden Befreiungsgründe sind möglichst einzuschränken.

Die Gesetzgebung wird die Wehrpflicht auf Grund der vorstehenden Bestimmungen regeln. Bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze in Kraft.

Art. 32. Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Art. 33. § 1. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen, so wie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

§ 2. In den staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch thun.

§ 3. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

Für jede staatsgesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung (Civilehe) zu gewähren.

Art. 34. § 1. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Ueberzeugung eines jeden überlassen.

§ 2. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen.

Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

§ 3. Die näheren Bestimmungen darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 35. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Vorschriften über Beobachtung kirchlicher Ruhetage bleiben der Gesetzgebung überlassen.

Art. 36. Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche.

Gesetzübertretungen, welche bei Uebung der Religion und deren Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Art. 37. § 1. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“ Zusätze zu dieser Formel, so wie besondere Förmlichkeiten sind zulässig nach Maßgabe der Gesetze.

§ 2. Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß einen Eid verbietet, ein Gelöbniß in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntniß an die Stelle des Eides tritt.

Art. 38. § 1. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand kann anders als nach dem Gesetze verurtheilt, keiner ohne Urtheil bestraft werden.

§ 2. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

§ 3. Die Verordnungen über die Zwangsarbeitsanstalten für das Herzogthum Oldenburg vom 29. Mai 1821 und für das Fürstenthum Birkenfeld vom 30. Mai 1844 bleiben bis weiter in Kraft; doch sollen einem der nächsten ordentlichen Landtage Entwürfe zu neuen Gesetzen darüber vorgelegt werden.

Art. 39. § 1. Die Verhaftung oder Verfolgung einer Person wegen Verdachts eines Verbrechens oder Vergehens soll nur in den gesetzlichen Fällen und Formen stattfinden. Solche Verhaftungen und Verfolgungen sollen, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft einer richterlichen, mit Gründen versehenen Verfügung. Diese Verfügung muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden, auch ist der Verhaftete innerhalb 36 Stunden von einem Gerichtsbeamten zu verhören.

§ 2. Geschaß die Verhaftung nicht von der zum weitem Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so ist der Verhaftete ohne Verzug an diese abzuliefern.

§ 3. Eine polizeistrafergerichtliche Untersuchungshaft bedarf, wenn sie länger als 24 Stunden dauern soll, der Genehmigung des vorgesetzten Gerichts.

§ 4. Die untere Polizeibehörde muß Jeden, den sie im Interesse der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit in Verwahrung genommen hat, entweder innerhalb 3mal 24 Stunden frei lassen, oder falls derselbe nicht zu Protocoll hierauf verzichtet, von der vorgesetzten Polizeibehörde die Genehmigung der Fortdauer der Verwahrung einholen. Die nähere Regelung des Verfahrens bleibt der Gesetzgebung überlassen.

§ 5. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht das Gesetz Ausnahmen begründet.

§ 6. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

§ 7. Die Verwahrungsorte oder Gefängnisse dürfen die Freiheit nicht mehr beschränken, und es darf dem Verhafteten kein größeres Uebel zugefügt werden, als die gesetzlichen Zwecke der Haft und der Strafe unumgänglich notwendig machen.

§ 8. Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten. Bis zu deren Erlassung bleiben die bestehenden betreffenden Gesetze in Kraft.

Art. 40. § 1. Die Wohnung ist unverletzlich.

§ 2. Eine Hausfuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden den Betheiligten zugestellt werden soll;

2. im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;

3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl allgemeine Hausfuchungen gestattet. Die deshalb bestehenden Gesetze sollen einer Revision unterworfen werden.

§ 3. Die Hausfuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

§ 4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

Art. 41. § 1. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausfuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§ 2. Bei allgemeinen Hausfuchungen soll bis zur Erlassung des im Art. 40 § 3 unter 3. erwähnten Gesetzes eine Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in Kraft eines richterlichen Befehls und unter Beobachtung der für denselben geltenden Vorschriften Statt finden.

Art. 42. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 43. § 1. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht oder Standrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, die Strafen der körperlichen Züchtigung, des Lattengefängnisses, der Abbitte und des Widerrufs, der Zwang zur Ehrenerklärung, so wie die öffentliche Ausstellung sind abgeschafft.

§ 2. An die Stelle der aufgehobenen Todesstrafe tritt bis zur Erlassung anderer strafgesetzlichen Bestimmungen die gesetzlich nächst mildere Strafe.

§ 3. Der bürgerliche Tod soll als Strafe oder Folge einer Strafe nicht Statt finden. Wo derselbe bereits ausgesprochen ist, sollen die Wirkungen aufhören, in so weit erworbene Privatrechte dadurch nicht verletzt werden.

Art. 44. Die Strafe der gerichtlichen Landesverweisung findet gegen Angehörige des Großherzogthums nicht Statt.

Art. 45. Die Einziehung (Confiscation) des gesammten Vermögens oder eines Verhältnistheiles desselben bleibt unstatthaft.

Art. 46. § 1. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

§ 2. Die Presse darf nicht unter Censur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorbeugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

Art. 47. § 1. Jeder hat für sich und im Vereine mit Mehreren das Recht zu Anträgen, Vorstellungen und Beschwerden, sowohl bei den zuständigen Behörden als bei dem Landtage.

§ 2. Die Ausübung desselben Rechts durch ihre Vorsteher steht jeder Gemeinde und jeder sonstigen vom Staate anerkannten Genossenschaft zu.

§ 3. Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe angeführt werden.

§ 4. Die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgetheilt werden.

Art. 48. Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatreehten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß bedarf, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 97.

Art. 49. Moratorien dürfen nur von den Gerichten nach Maßgabe der Gesetze ertheilt werden.

Art. 50. § 1. Die Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

§ 2. Volksversammlungen können bei dringender Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Art. 51. § 1. Die Staatsbürger haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§ 2. Die Regierung ist jedoch befugt, die Vereinsstatuten einzusehen und diejenigen Vereine aufzulösen, welche staatsgefährliche Zwecke verfolgen, vorbehältlich näherer Regelung dieser Befugniß durch die Gesetzgebung.

Art. 52. Die in den Art. 47, 50 und 51 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Militair Anwendung, in so weit Disciplinavorschriften nicht entgegen stehen.

Art. 53. § 1. Zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit, so wie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen kann die Militairgewalt nur auf ausdrücklichen Antrag der zuständigen, dafür verantwortlichen, bürgerlichen Behörde einschreiten, und nicht weiter als diese es verlangt.

§ 2. Vor wirklichem Gebrauch der Waffengewalt muß, so lange kein Fall gerechter Nothwehr eingetreten ist, der versammelten Menge die bevorstehende Anwendung bestimmt und vernehmlich und so zeitig bekannt gemacht werden, daß die versammelte Menge so wie jeder Einzelne in derselben sich fortgeben kann.

Art. 54. § 1. Im Falle eines Aufstandes kann die Staatsregierung, wenn die übrigen Mittel zur Unterdrückung desselben nicht ausreichen, die gesetzliche Ordnung und die gefährdete Freiheit der Person und des Eigenthums durch außerordentliche Mittel herstellen und schützen. Sie darf zu dem Ende in den bedrohten Orten oder Bezirken die Ausübung der in den Art. 39, 40, 41, 42, 46, 50 und 53 gesicherten Rechte einstreifen hemmen und selbst das Standrecht anordnen, muß aber zuvor daselbst verkünden, daß und in welchem Umfange es geschehe.

Diese Maßregeln bedürfen indesß der Zustimmung des Landtages, wenn er versammelt ist, sonst aber der nachzuholenden Rechtfertigung vor demselben.

§ 2. In Fällen äußerster Noth und dringendster Eile, wo die höhere Verfügung nicht abgewartet werden kann, darf die oberste Behörde der Provinz unter eigener Verantwortlichkeit die gedachten Maßregeln treffen, die Verkündigung des Standrechts ausgenommen.

§ 3. Die Formen und Bedingungen für solche außerordentliche Maßregeln demnächst anders oder näher festzustellen, bleibt einem Aufrührergesetze vorbehalten.

Art. 55. § 1. Die Auswanderungsfreiheit kann von Staatswegen nur gesetzlich und nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

§ 2. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 56. § 1. Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungstriebes darf nur gesetzlich und nur in so weit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohl gefordert wird.

§ 2. Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen Anlagen von Seiten des Staats auf Grund eines beanspruchten Regals finden nicht Statt.

§ 3. Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.

Art. 57. Die Postanstalten sollen nicht den Zweck haben, eine Quelle der Staatseinkünfte zu sein.

Art. 58. § 1. Handels- und Gewerbsprivilegien können nur in einzelnen Fällen, nur auf dem Wege des Gesetzes und nur unter Festsetzung ihres Umfangs und auf eine bestimmte Zeit ertheilt werden.

§ 2. Erfindungs- und Einführungs-Patente auf höchstens zehn Jahre bedürfen jedoch der Zustimmung des Landtags nicht.

Art. 59. § 1. Ein Mühlenregal des Staates findet nicht Statt.

§ 2. Alle Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, auch jedes einer Mühle anlebende Recht zum Widerspruche gegen Anlegung neuer, so wie gegen Erweiterung alter Mühlen und gegen das Halten von Handmühlen und Quirren bleiben aufgehoben. Die Berechtigten haben nur in so weit einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat, beziehungsweise die Pflichtigen, als ihr Recht auf besonderen Verträgen mit dem Staate oder den Pflichtigen beruht.

Art. 60. § 1. Das Eigenthum ist unverletzlich.

§ 2. Es darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§ 3. An dem bestehenden Deich- und Sielrechte soll dieser Artikel nichts ändern.

Art. 61. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und auf den Todesfall ganz oder theilweise veräußern, in so weit nicht die künftige Gesetzgebung aus Rücksichten des allgemeinen Wohles und staatswirthschaftlichen Gründen in einzelnen Landestheilen des Herzogthums Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck Beschränkungen bestimmen wird.

Die Durchführung dieses Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums, soll baldigst durch die Gesetzgebung vermittelt werden, bis dahin bleiben die bevorstehenden Gesetze und Vorschriften in Kraft. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Piegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung, aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Art. 62. § 1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit der Städte, die Markengerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, so wie alle andere einem Grundstücke oder einer Person zuständige Hoheitsrechte und die aus diesen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art sollen ohne Entschädigung aufgehoben und nicht wieder eingeführt werden.

§ 2. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Art. 63. § 1. Jeder guts- und schutzherrliche, so wie jeder Hörigkeits- und Unterthänigkeits-Verband hört für immer auf und kann nicht wieder eingeführt werden. Die von diesem Verbande befreiten Stellen und Grundstücke gehen in das freie Eigenthum desjenigen über, welchem zur Zeit der Verkündung dieses Staatsgrundgesetzes das vererbliche Colonatrecht zusteht. Die Vorrechte, welche einem Gläubiger des Pflichtigen zur Zeit der Aufhebung des gutherrlichen Verbandes aus dem Grunde der vom Gutsherrn ertheilten Bewilligung (Consensus) zustanden, bleiben demselben auch ferner ungeschmälert. Im Uebrigen sollen die Rechtsverhältnisse jener Stellen und Grundstücke gesetzlich näher festgestellt werden.

§ 2. Ohne Entschädigung sind aufgehoben und können nicht wieder eingeführt werden:

- a) der Gefindezwangsdienst, Freikauf und Sterbefall und alle etwa sonst noch bestehende aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringende persönliche Abgaben und Leistungen;
- b) das Heimfallsrecht des Gutsherrn;
- c) der Neubruch und Blutzehnten;
- d) das Recht am Holze auf fremdem oder pflichtigem Boden, dieses Recht stamme aus einem Hoheits- oder gutherrlichen Rechte;
- e) alle Staatsfrohnen, Landfolgedienste oder dem Staate als solchem zu leistende Hofdienste und derartige Belästigungen, mit Ausnahme der Gemeindedienste und Lasten und der Nothleistungen durch Krieg, Brand, Ueberschwemmung und dergleichen veranlaßt. In Beziehung auf die bisher geforderten Dienste und Leistungen zu Staatszwecken wird ein Gesetz Bestimmungen darüber treffen, welche Wege Staatswege sind. Zur Unterhaltung und Erbauung von Kunststraßen und ihren Zubehörungen sollen diese Dienste und Leistungen überall nicht gefordert werden.

Wo seit dem 2. August 1830 an die Stelle der unter 2 a. bis d. erwähnten Befugnisse, Abgaben und Leistungen andere getreten sind, fallen auch diese ohne Entschädigung weg. Sind dieselben zugleich mit anderen Berechtigungen abgelöst und dafür im Ganzen Abgaben, Leistungen oder Capitalzahlungen angenommen, so sollen diese auf Verlangen der Pflichtigen nach bestimmten im Entschädigungsgesetze zu stellenden Aufsätzen verhältnißmäßig vermindert,

beziehungsweise in dem zu drei Prozent zu capitalisirenden Betrage gefürzt, bis solches geschehen aber fortgezahlt werden. Auf Verlangen des Zahlenden ist ein Versprechen der Rückzahlung des nach dem Entschädigungsgesetz zuviel Gezahlten zu leisten. Wo bereits Zahlung geschehen ist, soll mit Ausnahme der Entschädigung für Aufhebung des Rechts am Holze unter d, nach dem angegebenen Verhältnisse das Gezahlte vom Staate erstattet werden.

Mit Aufhebung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Rechte fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

§ 3. Alle übrige unter Ziffer 2 nicht erwähnte, aus einem bis hiezu noch bestandenen guts- und schutzherrlichen Verbands fließende, auf dem Grundeigenthum ruhende Dienste, Grundzinsen und Reallasten, so wie die Zehnten jeden Ursprungs, sind aufgehoben unter Vorbehalt der Entschädigung und unter den folgenden, so wie den sonstigen näheren Bestimmungen, welche ein dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegendes Gesetz treffen wird:

a) der guts- und schutzherrliche Verband wird als bis hiezu bestehend angesehen nur bei den Hofhörigen und in den Fällen, wo das Heimfallsrecht bis hiezu noch besteht;

b) die Verpflichtung zur Entschädigung haftet als Reallast auf den bisher pflichtigen Grundstücken;

c) die Entschädigung soll zu Capital angelegt werden, und dieses auf keinen Fall den sechzehnfachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages übersteigen;

Eine etwaige Verwandlung des Capitals in Rente bleibt der Vereinbarung überlassen;

d) der jährliche Reinertrag wird nach den näheren Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes, der Geldwerth desselben nach dem Durchschnitt der letzten dreißig Jahre ermittelt;

e) das festzustellende Entschädigungscapital wird vom Tage der Verkündung des Staatsgrundgesetzes an mit vier Procent verzinst.

Die bereits durch freie Vereinbarung, durch Vermittelung oder Entscheidung der Commission zur Regulirung der gutherrlichen Verhältnisse oder durch gerichtliche Entscheidungen rechtsgültig erfolgten Umwandlungen und Ablösungen der hier unter Ziffer 3. erwähnten Befugnisse, Abgaben und Leistungen bleiben in Kraft. Jedoch sollen in den Fällen, wo der Staat die Gutherrlichkeit war, die seit dem 2. August 1830 zu Stande gekommenen Ablösungen zu immerwährender Rente, zu Amortisationsrente, oder zu Capital, auch wenn die Zahlung vollständig geleistet ist, auf Antrag der Pflichten revidirt und die — bis dahin aber fortzuzahlenden — Geldäquivalente nach den Grundsätzen des zu erlassenden Entschädigungsgesetzes, jedoch — capitalisirt — zum fünf und zwanzigfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages ermäßigt, beziehungsweise gefürzt oder zurückerstattet werden.

§ 4. Auch alle andere unzweifelhaft auf Grund und Boden (auch Häusern) haftende Abgaben und Leistungen, insbesondere auch Erbpächten, Grundsteuer, Mühlendienste, Leistungen für Mühlen, so wie die von den

Bestimmungen unter den Ziffern 2. und 3. nicht betroffenen, aus gutherrlichen Verhältnissen herrührenden Abgaben, Dienste und Leistungen, nicht weniger die für frühere gutherrliche Berechtigungen durch Vertrag oder Entscheidung bereits festgesetzten oder doch noch festzusetzenden Renten jeder Art, welche nicht unter die Ziffer 2. und 3. fallen, sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten und des Verpflichteten, in so fern die Gesetzgebung nicht die unentgeltliche Aufhebung desselben einen oder anderen begründet findet. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben gleichfalls dem zu erlassenden Gesetze vorbehalten; doch soll auch bei diesen Ablösungen das Princip der Billigkeit den Verpflichteten gegenüber festgehalten werden. Bei Diensten, welche erweislich aus einem gutherrlichen Verhältnisse herrühren, soll die Entschädigung den sechszehnfachen Betrag des jährlichen Reinertrags nicht übersteigen.

§ 5. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 6. Auf die an den Staat zu zahlenden s. g. Ordinärgefälle und sonstigen an den Staat als solchen zu zahlenden ständigen Gefälle, auf die Gemeinde- und Genossenschafts-Abgaben und auf eigentliche Servituten findet dieser Artikel keine Anwendung.

Art. 64. § 1. Das Jagd- und Fischereiregal, so wie die Jagdhohheit und sämtliche bisherige Jagdgesetze sind aufgehoben.

§ 2. Jagd- und Fischereigerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und in fremden Gewässern, so wie die Jagddienste, die Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke, und Fischereifrohnen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§ 3. Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden und das Fischereirecht in eigenen Gewässern zu. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen.

§ 4. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und das Fischereirecht in fremden Gewässern darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 65. § 1. Das bestehende Steuer- und Abgabewesen soll unterzucht und gesetzlich neu geordnet werden.

§ 2. Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde unterworfen. Ausgenommen sind:

1. die großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten;
2. die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnisstätten.

Andere nothwendige Ausnahmen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

§ 3. Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeinde-Lasten sind hinsichtlich der Staatslasten mit dem 1. April 1849, hinsichtlich der Gemeindefasten mit dem 1. Mai 1849 aufgehoben. Nur ausnahmsweise und nur für solche, für welche dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde, erweislich etwas gezahlt ist, oder noch etwas gezahlt

oder geleistet wird, soll, nach einem zu erlassenden Gesetze, Entschädigung geleistet werden.

§ 4. Fortan können derartige Freiheiten weder verliehen noch irgendwie erworben werden.

§ 5. In den an den Staat zu zahlenden Steuern, werden vom 1. April 1849 an die bisherigen Freien nach dem Fuße der additionellen Contribution den Pflichtigen gleich gesetzt. Im Fürstenthum Lübeck und im Amte Barel soll nach dort passendem Fuße die Steuergleichheit eintreten.

§ 6. Alle Communallasten werden vom 1. Mai 1849 an in Deichbänden, Vogteien, Sielachten, Kirchspielen, Schulachten und sonstigen Gemeinden, denen sie zu leisten sind, nachbargleich vertheilt. Die Vertheilung der ordinären Unterhaltung der Pfanddeiche und der Wasserzüge, ingleichen der Unterhaltung der öffentlichen Wege, bleibt indeß bis zu anderweitiger Ordnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung unverändert.

III. Abschnitt.

Von den politischen Gemeinden.

Art. 66. § 1. Die politische Gemeinde als solche, bildet eine Unterabtheilung des Staats und dient insofern seinen Zwecken.

§ 2. Die Verfassung dieser Gemeinden soll unter Anwendung der in den Art. 67—71 ausgesprochenen Grundsätze gesetzlich neu geordnet werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Einrichtungen in Kraft.

Art. 67. Alle Gemeinden in Stadt und Land sollen eine möglichst gleiche Verfassung erhalten.

Art. 68. Jede Gemeinde soll in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung haben und darf in dieser Beziehung nur durch das Gesetz und auch durch dieses nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es nothwendig erfordert.

Art. 69. § 1. Den Gemeinden soll die freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten gewährt werden.

§ 2. Sofern die Gemeindebeamten Functionen erhalten, die über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hinausgehen, soll zu ihrer Ernennung auch die Staatsregierung eintreten.

Art. 70. § 1. Für die Verhandlungen aller Gemeinden soll der Grundsatz der Oeffentlichkeit gelten.

§ 2. Die Versammlungen, sowohl der ganzen Gemeinde als ihrer Vertreter, innerhalb ihrer Zuständigkeit, sollen keiner Erlaubniß der Staatsbehörden bedürfen.

Art. 71. Keine Gemeinde soll mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, zu denen sie nicht ihre Zustimmung gegeben hat, oder durch das Gesetz verpflichtet ist.

Art. 72. § 1. Zwischen allen Gemeinden soll Freizügigkeit bestehen nach näherer gesetzlicher Regelung.

§ 2. Das Gesetz wird die Bestimmungen festsetzen über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, über die spezielle Gewerbeberechtigung und über die Unterstützungspflicht der Gemeinden gegen Einzelne. Bis dahin wird

jeder Oldenburgische Staatsbürger durch den Umzug in eine Gemeinde, beziehungsweise durch das Wohnen in derselben, Mitglied des politischen Gemeindeverbandes, wenn nachgewiesen wird, daß er in den letzten drei Jahren weder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, noch Unterstützung aus Armenmitteln erhalten hat.

§ 3. Für das Fürstenthum Birkenfeld bleiben die dort bestehenden Bestimmungen über den Umzug provisorisch in Kraft.

§ 4. Für das Fürstenthum Lübeck treten bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung die bei Publication des Staatsgrundgesetzes daselbst gültig gewesenen Bestimmungen über den Umzug und den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit, vorläufig wieder in Kraft.

Art. 73. Die Gemeinden eines bestimmten Bezirks sollen zu einem größeren Verbands zusammentreten, dessen Verfassung möglichst nach denselben Grundsätzen und Grundlagen wie die Verfassung jener geordnet wird.

IV. Abschnitt.

Von den Religionsgesellschaften.

Art. 74. Die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zum Grunde gelegt werden, unbeschadet der in den Art. 35. und 36. gewährleisteten Religionsfreiheit. Es besteht indeß keine Staatskirche.

Art. 75. Die für Vereine und Versammlungen überhaupt geltenden Bestimmungen finden auf Religionsgesellschaften, welche Corporationsrechte haben, keine Anwendung.

Art. 76. Neue Religions-Gesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Art. 77. Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Corporationsrechte haben (Religionsgenossenschaften), werden dieselben gewährleistet, andere können diese Rechte nur durch ein Gesetz erhalten.

Art. 78. § 1. Jede Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, unbeschadet der Rechte des Staats.

§ 2. Der evangelischen Kirche im Großherzogthum wird Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet, vorbehältlich der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche zur Erhaltung der Verbindung der Kirche mit dem Staate und zur Förderung ihrer Zwecke dem Großherzoge nach der Verfassung der Kirche zustehen werden. Die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg ist denjenigen Aenderungen unterworfen, welche zur Erhaltung des Bestandes der Kirche oder der staatlichen Ordnung erforderlich sind. Bis dahin, daß die hiernach nothwendigen Aenderungen der Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg, beziehungsweise die erforderlichen Einrichtungen für die evangelische Kirche in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld, durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe getroffen sein werden, bleiben die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 3.15. August 1849, beziehungsweise die in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld bestehenden organischen Einrichtungen der evangelischen Kirche in Kraft.

§ 3. Das in Angelegenheiten der katholischen Kirche geübte Landesherrliche Placet und Visum bleibt aufgehoben.

§ 4. Es steht den verschiedenen Religionsgenossenschaften frei, sich mit anderen zu größeren Gemeinschaften zu vereinigen und darf der Verkehr mit den kirchlichen Obern in keiner Weise gehemmt werden.

Art. 79. Die den Religionsgenossenschaften zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener erfordert von Seiten der Staatsgewalt nur die Gutheißung nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge.

Art. 80. Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Besitz ihres Kirchenvermögens, so wie bei der stiftungsmäßigen Verwendung desselben geschützt, und gelten zu dessen Erhaltung nur dieselben Bestimmungen, welche für die weltlichen Gemeinden maßgebend sind.

Art. 81. Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen.

Diese Abgaben und Leistungen sollen von den Staatsbehörden den Abgaben und Leistungen der weltlichen Gemeinden gleich behandelt werden und gleiche Vorzüge wie diese haben, wenn die Grundsätze, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht und vertheilt werden sollen, von der Staatsgewalt genehmigt sind.

V. Abschnitt.

Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Art. 82. § 1. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats.

§ 2. Die nothwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird, unter Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse, durch das Gesetz geregelt. In die oberen und unteren Schulbehörden sollen auch Geistliche und Schulmänner berufen werden.

§ 3. Die oberen Schulbehörden des Herzogthums Oldenburg sollen für die evangelischen so wie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der theilnehmenden Kirche die zur religiös-confessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert sei.

Art. 83. § 1. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

§ 2. Alle öffentliche Unterrichtsanstalten sollen stets mit angemessenen Lehrkräften und Lehrmitteln versehen sein.

Art. 84. § 1. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 2. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 85. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener; sie haben ein Recht auf angemessenes Dienst Einkommen so wie auf angemessene Pension.

Art. 86. § 1. Die Volksschulen sind Gemeindegemeinschaften. Die Ausgaben für dieselben sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten, ohne daß dadurch die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes ausgeschlossen wird.

§ 2. Wird eine Gemeinde durch ihre Schulausgaben über ihre Kräfte beschwert, so soll der erforderliche Zuschuß nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmung aus der Staatscasse erfolgen.

§ 3. Besondere Armenschulen finden nicht Statt.

Art. 87. Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche, so wie eine religiös-confessionelle Bildung erhält.

Art. 88. § 1. Der Staat stellt aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§ 2. Inwiefern hierbei eine Betheiligung der Gemeinden stattfinden soll, bestimmt das Gesetz.

Art. 89. § 1. Für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer ist durch Vervollkommnung der dazu vorhandenen Anstalten zu sorgen. Solche Anstalten sollen so eingerichtet und beaufsichtigt werden, daß dadurch die religiös-confessionelle Bildung der heranzubildenden Lehrer gesichert ist.

§ 2. Ein Anschluß an andere Deutsche Bildungsanstalten derselben Confession ist gestattet.

Art. 90. § 1. Zur Förderung der Errichtung von höheren Bürger- schulen oder der Erweiterung der Volksschulen durch Vermehrung der Unterrichtsgegenstände und Lehrkräfte an geeigneten Orten unter Berücksichtigung der Gewerbe und der Landwirtschaft, sollen den betheiligten Gemeinden angemessene Zuschüsse aus der Staatscasse geleistet werden.

§ 2. Wo eine Gelehrten- oder Navigations- schule besteht, kann die höhere Bürger- schule mit derselben verbunden werden.

Art. 91. § 1. Die Gelehrten- schulen, die Kriegs- und Marine- (Navigations-) Schulen sind Staatsanstalten. Ob und in wiefern Real- gymnastien dazu erhoben werden, bleibt gesetzlicher Bestimmung überlassen.

§ 2. Kein Staatsangehöriger, welcher seine hinreichende Befähigung darthut, wozu bei den Kriegsschulen auch die vorschriftsmäßige Dienststellung gehören kann, darf von dem Unterrichte an diesen Anstalten ausgeschlossen werden.

VI. Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

Art. 92. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus.

Art. 93. § 1. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

§ 2. Die Gerichte sind berechtigt, den Schutz und, zur Ausführung ihrer Verfügungen, den Beistand der bürgerlichen und militärischen Behörden zu verlangen.

Art. 94. Die Einrichtung, die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte soll nach den in den Art. 95 bis 101 ausgesprochenen Grundsätzen gesetzlich neu geregelt werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.

Art. 95. § 1. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

§ 2. Eine Ausnahme findet nur in Beziehung auf die Militärgerichtsbarkeit in Straffachen, so wie in Beziehung auf Militärdisciplinarvergehen Statt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

Art. 96. § 1. Rechtspflege und Verwaltung sollen von einander unabhängig sein und getrennt werden; jedoch bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob und in welcher Weise diese Trennung auch in erster Instanz hinsichtlich der Polizeiübertretungen und der sog. Bagatellsachen stattfinden soll.

§ 2. Die Verwaltungsrechtspflege soll aufhören.

Art. 97. § 1. Die Competenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 2. Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet eine durch das Gesetz zu bestimmende Behörde.

Art. 98. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

Art. 99. Es soll auf die Einführung von Schiedsgerichten Bedacht genommen werden.

Art. 100. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens bestimmt das Gesetz.

Art. 101. § 1. In Straffachen soll der Anklageprozeß gelten.

§ 2. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Straffachen und bei allen politischen Vergehen, so wie bei denjenigen Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, urtheilen.

Art. 102. Jede öffentliche Verwaltung nimmt in allen sie betreffenden privatrechtlichen Streitigkeiten Recht vor den ordentlichen Gerichten.

Art. 103. Ueber Polizeivergehen und deren Bestrafung soll ein besonderes Gesetz erlassen werden.

VII. Abschnitt.

Von dem Staatsdienste ¹⁾.

Art. 104. Ordentliche Richterstellen sollen bei ihrer Erledigung sofort wieder definitiv besetzt werden.

Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit der nach Art. 92, 49—101, einzuführenden neuen Gerichtsverfassung in Kraft.

Art. 105. Mit einem richterlichen Amte kann in Zukunft ein einträgliches Nebenamt nur auf Grund gesetzlicher Bestimmung verbunden werden.

Art. 106. § 1. Kein ordentlicher Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

§ 2. Suspension darf nicht ohne richterlichen Beschluß und nicht ohne gleichzeitige Verweisung an das zuständige Gericht erfolgen. Der Beschluß ist vom höchsten Landesgerichte zu fassen.

¹⁾ S. hiezu Gesetz vom 7. Januar 1879 betr. die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg; Gesetz für das Großherzogthum vom 27. Januar 1877.

Art. 107. Kein ordentlicher Richter darf wider seiner Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

Art. 108. Die Art. 104 bis 107 finden auf Verwaltungsbeamte, welche zugleich richterliche Functionen ausüben, keine Anwendung.

Art. 109. § 1. Im Verwaltungswege findet die Entlassung der definitiv angestellten Beamten nur unter Verleihung der gesetzlichen Pension, eine Veretzung derselben nur unter Belassung des ganzen bisherigen Gehaltes statt.

§ 2. Eine Verminderung oder Entziehung jener Pension kann nur in Folge richterlichen Spruchs geschehen.

§ 3. In Betreff des Militärs bleiben der Gesetzgebung besondere Bestimmungen vorbehalten.

Art. 110. Staatsdienst und Hofcavalierdienst sind in derselben Person nicht zu vereinigen.

Art. 111. § 1. Im Uebrigen sollen die Verhältnisse des Staatsdienstes durch besondere Gesetze in volksthümlicher Umgestaltung näher geordnet werden.

§ 2. Vorzüglich ist dabei Bedacht zu nehmen auf:

Verminderung der Behörden, Stellen und Beamten;

Vereinfachung des Dienstes und Abkürzung des Geschäftsganges;

Ueberwachung des Dienstes durch möglichste Oeffentlichkeit der Verhandlungen;

Berufung wechselnder Beamten aus den Volksgenossen für dazu geeignete Stellen.

§ 3. Das Gesetz hat insbesondere auch

wegen Befolgungen, Pensionirungen und Titelverleihungen, desgleichen wegen der Disciplinarverhältnisse der Beamten und wegen der Mittel, wodurch die Staatsregierung über die Fähigkeit und Würdigkeit derselben die nöthige Kenntniß sich verschafft, nähere Bestimmungen zu treffen, und festzusetzen, daß jeder Bericht über die Fähigkeit und Würdigkeit der Beamten auf Antrag der Betheiligten, so weit er sie betrifft, denselben nicht vorenthalten werden dürfe;

diejenigen unteren Staatsämter zu bezeichnen, wozu die Anstellung auf Kündigung erfolgt, welche jedoch möglichst zu beschränken ist;

ein Dienstgericht zur Aburtheilung der Fälle einzusetzen, in welchen Beamte sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes unfähig oder unwürdig erweisen würden. Dieses Gericht ist auf den Grund der Berufsgleichheit zu bilden; es ist an positive Beweisregeln nicht gebunden.

VIII. Abschnitt.

Von dem Landtage.

1. Organisation der Versammlung.

Art. 112. § 1. Für das Großherzogthum besteht ein in einer Kammer vereinigter Landtag.

§ 2. Außerdem soll in jedem der beiden Fürstenthümer, Lübeck und

Birkenfeld, ein Provinzialrath nach den in der Anlage IV¹⁾ enthaltenen Grundzügen eingerichtet werden. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Provinzialräthe, so wie über die Wahl und Geschäftsführung derselben wird ein, dem im Jahre 1852 zu berufenden Landtage vorzulegendes Gesetz enthalten.

Art. 113. § 1. Der Landtag besteht aus Abgeordneten, welche durch Wahl ihrer Mitbürger berufen werden.

§ 2. Die Wahl der Abgeordneten geschieht durch die im Wahlgesetze²⁾ bezeichneten Personen.

§ 3. Die Bevölkerung eines jeden Wahlkreises ist maßgebend für die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Diese Bestimmung gilt jedoch vorläufig nur für das zunächst zu erlassende Wahlgesetz, und kann alsdann auf jedem ferneren ordentlichen Landtage im Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden.

Art. 114. § 1. Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogthum gewählt werden.

§ 2. Die Zahl derselben wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 115. § 1. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder selbstständige Staatsbürger, der das fünf und zwanzigste Jahr vollendet hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen des Art. 116 ausgeschlossen ist.

§ 2. Als selbstständig ist derjenige nicht anzusehen:

1. der unter Curatel steht;
2. der innerhalb des letzten Jahres vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhalten hat;
3. der ohne einen eigenen Heerd bei Anderen in Kost und Lohn steht.

Art. 116. Ausgeschlossen (Art. 115) ist derjenige:

1. dem die Fähigkeit dazu auf den Grund des Gesetzes gerichtlich abgesprochen ist;
2. der wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach überstandener Strafe;
3. der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens (Ziffer 2) in den Stand der Anschuldigung versetzt ist, so wie derjenige, gegen welchen die einstweilige Verhaftung verfügt ist, während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Haft.

Art. 117. Die Bestimmungen der Art. 115 und 116 gelten auch als die allgemeinen Erfordernisse zur Ausübung des Stimmrechts bei den Abgeordnetenwahlen.

Art. 118. § 1. Die näheren Bestimmungen über die Art der Wahlen, das Wahlrecht und das Wahlverfahren enthält das Wahlgesetz.

§ 2. Das Wahlgesetz bildet zwar keinen Theil des Staatsgrundgesetzes, es kann jedoch die Bestimmung des Art. 137 Z. 2 auf dasselbe nicht in Anwendung gebracht werden.

Art. 119. Jeder zum Abgeordneten Gewählte kann die Wahl ablehnen, auch zu jeder Zeit abtreten.

¹⁾ S. die in diese Sammlung nicht mit aufgenommenen Anlagen I—IV bei Zachariä a. a. D. S. 939 ff.

²⁾ Wahlgesetz vom 21. Juli 1868.

Art. 120. Für jeden ordentlichen Landtag wird eine neue Wahl sämtlicher Abgeordneten vorgenommen. Die bisherigen Abgeordneten können wieder gewählt werden.

Art. 121. § 1. Zu Abgeordneten gewählte Beamte des Civil- oder Militärdienstes und Schullehrer bedürfen des dienstlichen Urlaubs und haben zu dem Ende ihre Wahl sofort den Vorgesetzten anzuzeigen und die Ertheilung des Urlaubs zu erwarten.

§ 2. Der Urlaub wird nur dann verweigert werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin einverstanden ist, daß dem Eintritte des Gewählten in den Landtag erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen. Die Staatsregierung wird ihre etwaigen Bedenken dieser Art unverzüglich dem Landtage mittheilen, falls aber solche nicht vorhanden sind, den Urlaub zeitig bewilligen.

Art. 122. Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

1. durch Verlust einer der Eigenschaften, welche erforderlich sind, um als Abgeordneter wählbar zu sein (Art. 115);

2. durch Austrittserklärung, sobald dieselbe bei dem Präsidenten des Landtags, oder, wenn der Landtag nicht versammelt ist, bei dem Staatsministerium schriftlich eingekommen und der etwa darin angegebene Zeitpunkt eingetreten ist;

3. durch Annahme eines besoldeten Amtes, jedoch kann der Austretende wieder gewählt werden;

4. wenn die Versammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf den Grund der Geschäftsordnung beschließt.

Art. 123. In den Fällen des Art. 122 oder wenn ein Abgeordneter gestorben oder auf längere Zeit verhindert ist, als seine Beurlaubung für zulässig erachtet worden, ist von der Staatsregierung eine Neuwahl sofort anzuordnen, insofern nicht mit Zustimmung des Landtags davon abgesehen wird.

Art. 124. Dem Landtage steht die Entscheidung zu, über die Legitimation der gewählten Abgeordneten, insbesondere auch (Art. 116 Ziffer 2 und 3) darüber, ob die angeschuldigte Uebertretung als eine nach der Volksansicht entehrende anzusehen ist.

Art. 125. Der Landtag wählt nach seiner Eröffnung durch den Großherzog (Art. 151) in geheimer Stimmgebung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten, entweder für seine ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum.

Art. 126. Zur Wahrnehmung der Schriftführung wählt der Landtag für seine Dauer einen oder mehrere Schriftführer entweder aus seiner Mitte oder aus drei von dem Präsidenten vorgeschlagenen anderen Personen. Im letzteren Falle erhält der Schriftführer eine angemessene Vergütung.

2. Wirksamkeit des Landtags.

Art. 127. Der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im Allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte geltend zu machen und das Wohl des Staats mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung zu befördern.

Art. 128. § 1. Der Landtag steht nur zur Staatsregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, Mittheilungen zwischen ihm und dem Staatsgerichtshofe (Art. 201) ausgenommen.

§ 2. Er ist befugt, über alle Staatsangelegenheiten von der Staatsregierung Auskunft zu begehren.

Art. 129. § 1. Die Abgeordneten folgen bei ihren Abstimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung; sie sind nicht an Aufträge oder Vorschriften irgend einer Art und Quelle gebunden.

§ 2. Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben.

Art. 130. § 1. Jedes Mitglied des Landtags leistet bei seinem ersten Eintritt in die Kammer folgenden Eid:

„Ich gelobe Treue dem Großherzog, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und auf dem Landtage das Wohl des Staates ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe.“

§ 2. Dieser Eid wird vom Präsidenten des Landtags in die Hand des Großherzogs oder des dazu von ihm beauftragten Mitgliedes des Staatsministeriums und von den übrigen Mitgliedern des Landtags dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.

§ 3. Wenn ein ehemaliger Abgeordneter durch neue Wahl wieder eintritt, verpflichtet er sich mittelst Handschlags auf seinen früheren Eid.

Art. 131. § 1. Kein Abgeordneter kann wegen seiner Aeußerungen auf dem Landtage anders als durch den Präsidenten oder von der Versammlung zurechtgewiesen und zur Verantwortung gezogen werden.

§ 2. Wegen einer durch solche Aeußerungen etwa begangenen Uebertretung des Strafgesetzes kann ein gerichtliches Verfahren nur Statt finden, wenn der Landtag den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verwiesen hat.

§ 3. Wegen seiner Abstimmung darf Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 132. Während des Landtags und auf der Reise dahin und zurück können die Abgeordneten wegen Verbrechen oder Vergehens nur bei Ergreifung auf frischer That oder mit Zustimmung des Landtags oder seines Ausschusses verhaftet werden. Im ersten Falle ist dem Landtage, beziehungsweise dessen Ausschüsse von der Verhaftung sofort Kenntniß zu geben.

Art. 133. § 1. Der Landtag hat das Recht, in Beziehung auf alle Staatsangelegenheiten, insbesondere auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege, seine Wünsche, Vorstellungen oder Beschwerden dem Staatsministerium und nach Befinden dem Großherzog selbst vorzutragen.

§ 2. Die Abstellung begründet befundener Beschwerden soll ohne Verzug geschehen und jedenfalls der Erfolg der Beschwerden dem Landtage eröffnet werden.

Art. 134. § 1. Der Landtag ist ferner berechtigt, von Privatpersonen, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften, Bitten oder Beschwerden entgegen zu nehmen, auch der Staatsregierung zur geeigneten

Berücksichtigung vorzulegen, wenn die Beschwerden zuvor den Weg der gesetzlichen Verufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen sind.

§ 2. Hinsichtlich der Beschwerden soll es wie im Art. 133 § 2 gehalten, auch der Erfolg der zur Gewährung empfohlenen Bitten dem Landtage eröffnet werden.

Art. 135. Vorstellungen jeder Art dürfen dem Landtage nur schriftlich eingeschandt, nicht in der Versammlung persönlich überreicht und nicht mündlich an diese gebracht werden.

Art. 136. Ein Gesetz kann von dem Großherzoge nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden.

Art. 137. Es bedarf der Zustimmung des Landtags nicht:

1. bei Verordnungen zu Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze;

2. bei Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche durch die Umstände dringend geboten sind, und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtage zulassen, noch die Verufung eines außerordentlichen Landtages gestatten oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen, auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalten. Verordnungen dieser Art sind von allen Mitgliedern des Staatsministeriums zu contrasigniren.

Rägt die Dringlichkeit der Sache es zu, so ist zuvor der ständige Landtagsausschuß, wenigstens durch die Mitglieder desselben, welche in der Provinz sich aufhalten, worin die Staatsregierung zur Zeit ihren Sitz hat, mit seinem Gutachten zu hören.

Die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit solcher Verordnungen soll dem nächsten Landtage nachgewiesen werden. Findet dieser Bedenken, der erlassenen Verordnung seine Zustimmung zu ertheilen, so ist dieselbe sofort wieder aufzuheben.

Durch ein beistimmendes Gutachten des Landtagsausschusses zu der erlassenen Verordnung wird eine Anklage wegen Verletzung des Staatsgrundgesetzes nicht ausgeschlossen.

Art. 138. Gesetzentwürfe gelangen vom Großherzoge an den Landtag, jedoch hat auch dieser das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen und Gesetzentwürfe vorzulegen.

Art. 139. Eine Erklärung, wodurch ein Gesetzentwurf ganz abgelehnt wird, oder Abänderungen desselben beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

Art. 140. Der Großherzog erläßt und verkündet die Gesetze mit ausdrücklichem Bezug auf die erfolgte Zustimmung des Landtags, beziehungsweise auf die nach Art. 137 Ziffer 2 vorliegenden Umstände.

Art. 141. § 1. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in gesetzlicher Form verkündet sind.

§ 2. Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu.

Art. 142. Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, so wie über die bei beabsichtigten Aenderungen in der Gesetzgebung im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben.

Art. 143. Der Landtag hat das Recht der Steuerbewilligung nach den näheren Bestimmungen des Abschnitts X.

3. Landtag und Geschäftsbetrieb.

Art. 144. Die Einberufung des Landtags geschieht durch eine Verordnung des Großherzogs, welche in die Gesetzblätter eingerückt wird.

Art. 145. § 1. Ordentliche Landtage sollen alle drei Jahre stattfinden und zeitig in dem Jahre berufen werden, mit welchem die Finanzperiode (Art. 190) abläuft. Es bleibt indessen der Gesetzgebung vorbehalten, jährliche ordentliche Landtage eintreten zu lassen. Für diesen Fall bleibt die Erweiterung der im Art. 120 festgesetzten Wahlperiode auf drei Jahre der Gesetzgebung gleichfalls vorbehalten.

§ 2. Die dreijährige Wahlperiode wird von Eröffnung des einen ordentlichen Landtags bis zur Eröffnung des folgenden ordentlichen Landtags gerechnet.

Art. 146. § 1. Zur Erledigung bestimmter Gesetzgebungs- oder anderer Angelegenheiten wird der Landtag außerordentlich berufen.

§ 2. Auch ohne Berufung tritt der Landtag in den Fällen der Art. 150 § 2 und 198 § 2 außerordentlich zusammen.

Art. 147. Die Dauer eines Landtags wird stets in der Einberufungsverordnung, die eines ordentlichen Landtags nicht unter sechs Wochen bestimmt, wodurch jedoch eine angemessene Verlängerung nicht ausgeschlossen ist.

Art. 148. Dem Großherzoge steht das Recht zu, den Landtag zu vertagen, zu schließen und aufzulösen.

Art. 149. Eine Vertagung kann nur auf höchstens sechs Monate, und zwar ohne Zustimmung des Landtags nur einmal geschehen.

Art. 150. § 1. Nach einer Auflösung des Landtags müssen die neuen Wahlen innerhalb zwei Monaten ausgeschrieben werden. Der Landtag ist auf einen Tag einzuberufen, welcher innerhalb der auf die Wahlauschreibung folgenden drei Monate fällt.

§ 2. Unterbleibt das Eine oder das Andere, so treten die Mitglieder des aufgelösten Landtags bis zum Zusammentritt der neu gewählten Abgeordneten in ihre früheren Rechte und versammeln sich ohne Einberufung baldthunlichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes.

§ 3. Der neu gewählte Landtag tritt in die Periode (Art. 145) des aufgelösten ein.

Art. 151. Der Großherzog eröffnet und entläßt den Landtag entweder in eigener Person, oder durch einen dazu Bevollmächtigten.

Art. 152. Die Eröffnung geschieht nach vorläufiger Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten, sobald deren wenigstens zwei Drittel anwesend sind.

Art. 153. Eine Versammlung des Landtags findet außer der Zeit, für welche er vom Großherzog oder Kraft des Gesetzes berufen ist, nicht Statt.

Art. 154. Nach der Vertagung oder dem Schlusse oder der Auflösung des Landtags darf derselbe nicht ferner versammelt bleiben, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 167 § 2.

Art. 155. Der Großherzog kann Bevollmächtigte ernennen, die in den Fällen, wo dies von den Mitgliedern des Staatsministeriums nicht persönlich geschieht, dem Landtage die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen ertheilen, überhaupt die Geschäftsverbindung mit der Staatsregierung erleichtern.

Art. 156. Die Mitglieder des Staatsministeriums und die Großherzoglichen Bevollmächtigten sind berechtigt, jeder Sitzung des Landtags beizuwohnen. Sie können demselben vor Schluß der Debatte jederzeit Mittheilungen machen und muß ihnen bis dahin das Wort stets gegeben werden, sofern dadurch ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird.

Art. 157. § 1. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

§ 2. Sie werden ausnahmsweise geheim,

a) wenn auf Antrag der Staatsregierung, oder auf den von wenigstens noch fünf Mitgliedern unterstützten Antrag eines Mitgliedes nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die geheime Berathung beschließt;

b) bei Verhandlungen über Verträge mit andern Staaten, welche dem Landtage zur Zustimmung oder Bestätigung vorgelegt werden, wenn die Staatsregierung die geheime Berathung beantragt.

Art. 158. § 1. Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, keine Aeußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.

§ 2. Der Präsident hat auch in dieser Beziehung die äußere Ordnung durch angemessene Verfügungen, nöthigenfalls durch Entfernung der Zuhörer aufrecht zu erhalten.

Art. 159. Der Landtag ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

Art. 160. Ein Beschluß des Landtags wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt, wenn nicht in Beziehung auf Wahlen die Geschäftsordnung ein Anderes bestimmt.

Art. 161. § 1. Der Präsident stimmt immer mit.

§ 2. Wenn bei der ersten Abstimmung sich Stimmengleichheit ergeben hat, so soll dieselbe — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt werden, und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Art. 162. § 1. Die über die Verhandlungen auf dem Landtage aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht.

§ 2. Die Protocolle über geheime Sitzungen werden nicht gedruckt, wenn nicht mit Zustimmung der Staatsregierung der Landtag die Veröffentlichung beschließt.

Art. 163. Der Großherzog verkündet im Gesetzblatt baldigst nach der Schließung oder der Auflösung eines jeden Landtags seine zustimmende

oder ablehnende Erklärung über dessen bis dahin nicht erledigte Anträge, durch einen Landtagsabschied.

Art. 164. § 1. Die Abgeordneten erhalten die Reisekosten erstattet und beziehen Tagelöhler, auf welche nicht verzichtet werden darf.

§ 2. Die Abgeordneten, welche am Versammlungsorte wohnen, erhalten die Hälfte der Tagelöhler.

Art. 165. Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte auf dem Landtage und dessen dabei in Betracht kommende sonstigen Beziehungen zur Staatsregierung wird die im Wege des Gesetzes zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

Bis zur Feststellung einer solchen gilt die von dem zunächst vorhergehenden Landtage angenommene Geschäftsordnung.

4. Ständiger Landtags-Ausschuß.

Art. 166. Die Bestimmungen über den ständigen Landtagsausschuß kommen so lange zur Anwendung, als eine dreijährige Periode für die ordentlichen Landtage besteht. (Art. 145.)

Art. 167. § 1. Jeder ordentliche Landtag wählt aus seiner Mitte und für die Dauer seiner Wahlperiode mittelst absoluter Stimmenmehrheit einen ständigen Ausschuß.

§ 2. Hat die Wahl desselben vor der Schließung oder vor einer Vertagung nicht schon stattgefunden, so ist sie spätestens am folgenden Tage vorzunehmen.

Art. 168. Die Wirksamkeit des Ausschusses ist auf die Zeit zwischen den Landtagen beschränkt.

Art. 169. Der Ausschuß besteht außer seinem Vorstande aus fünf Abgeordneten — drei Abgeordneten des Herzogthums und einem Abgeordneten eines jeden der beiden Fürstenthümer.

Art. 170. Den Vorstand des Ausschusses wählt der Landtag aus den Abgeordneten des Herzogthums durch absolute Stimmenmehrheit.

Art. 171. § 1. Der Ausschuß ergänzt sich im Fall des Abgangs eines Mitgliedes durch Erwählung eines anderen Abgeordneten, unter Beachtung der in den Art. 169 und 170. aufgestellten Grundsätze.

§ 2. Im Falle des Abgangs des Vorstandes übernimmt einstweilen das älteste der Mitglieder aus dem Herzogthume dessen Verrichtung und veranlaßt den Ausschuß zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Art. 172. § 1. Die Mitglieder des Ausschusses haben während seiner Versammlung dieselben Rechte wie die Landtagsabgeordneten. (Art. 119, 131, 132, 164.)

§ 2. Die Wahl in den Ausschuß kann Niemand, so lange er Abgeordneter ist, ablehnen.

§ 3. Die im Art. 131 und 132. dem Landtage und seinem Präsidenten gegebenen Befugnisse stehen dem Ausschusse und seinem Vorstande zu.

§ 4. Des dienstlichen Urlaubs bedürfen die Mitglieder des Ausschusses nicht; der Vorstand des Ausschusses hat aber der Staatsregierung von der Einberufung eines der im Art. 121. gedachten Beamteten sofort Anzeige zu machen.

Art. 173. § 1. Der Ausschuss hat die Bestimmung:

1. einzelne Geschäfte des Landtags vorzubereiten oder zur Ausführung zu bringen, wenn er dazu von ihm beauftragt ist;
2. in den Fällen der Art. 137 und 193, so wie in Anwendung des Art. 142. sein Gutachten abzugeben;
3. auf die Vollziehung der Landtagsabschiede zu achten, und sonst auf verfassungsmäßige Weise das Interesse des Landtags wahrzunehmen;
4. die Berufung eines außerordentlichen Landtags unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

§ 2. Ueber die seiner Wirksamkeit unterliegenden Angelegenheiten kann er jederzeit von der Staatsregierung oder dem von derselben dazu ernannten Bevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse begehren.

Art. 174. Ob es zur Erledigung der Geschäfte des Ausschusses einer persönlichen Zusammenkunft seiner Mitglieder bedarf, oder ob deren schriftliche Erklärung genügt, bleibt zunächst (s. Art. 175. § 2.) der Beurtheilung des Vorstandes überlassen.

Art. 175. § 1. Der Ausschuss versammelt sich in der Stadt Odenburg auf Berufung seines Vorstandes, der davon jedesmal dem Staatsministerium Anzeige macht.

§ 2. Dem Antrage des Staatsministeriums oder zweier Mitglieder des Ausschusses auf Berufung des letzteren ist stets zu genügen.

Art. 176. § 1. Im Ausschusse entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

§ 2. Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten eine Stimme, die bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Art. 177. Von den Sitzungen des Ausschusses werden nur diejenigen öffentlich gehalten, bei denen er dies angemessen finden sollte. Zu einer öffentlichen Sitzung können Bevollmächtigte der Staatsregierung (Art. 155.) abgeordnet werden.

Art. 178. Der Ausschuss erstattet nach Beendigung seiner Wirksamkeit dem nächsten Landtage noch schriftlichen Bericht über seine Thätigkeit.

IX. Abschnitt.

Von dem Staatsgute, dem Krongute und von den Gebühren des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses.

Art. 179. Die Sonderung des Domanal-Vermögens in Krongut und Staatsgut ist durch die zwischen dem Großherzoge und dem Landtage getroffene Vereinbarung vom 5. Februar 1849 geschehen, welche diesem Staatsgrundgesetze unter Nr. 1. anliegt und als ein wesentlicher Bestandtheil desselben anzusehen ist.

In dem im § 9. dieser Anlage vorgesehenen Falle ist statt der deutschen Reichsgewalt die deutsche Bundesgewalt zu ersuchen.

Art. 180. § 1. Das vorhandene Staatsgut bildet eine im Eigenthume des ungetheilten Großherzogthums stehende Gesamtmasse, zerfällt aber in Beziehung auf die damit verbundenen Lasten und Beschwerden und in Beziehung auf den Genuß seiner Ausflüsse in drei nach den verschiedenen Provinzen gesonderte Massen.

§ 2. Der Genuß, die Lasten und Beschwerden des Staatsguts verbleiben der Provinz, zu der dasselbe gehört.

§ 3. Das Domainialvermögen (Staatsgut, Krongut) ist bei Festsetzung des Beitrags aus jedem dieser drei Landestheile zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums (Art. 195) zu berücksichtigen und ist der bei Ausschreibung des Kronguts angenommene durchschnittliche Ertrag des ausgeschiedenen Kronguts jeder Provinz, zu der dasselbe gehört, auf die sie treffende Beitragsquote in Anrechnung zu bringen.

Art. 181. § 1. Das Staatsgut ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Abweichungen von diesem Grundsatz, Veräußerungen oder Beschwerden mit Schulden und anderen Lasten sind mit Bewilligung des Landtags zulässig.

§ 2. Dieser Bewilligung bedarf es nicht für gesetzliche Ablösungen, für gesetzliche Ausweisungen, so wie für Veräußerung einzelner Landstücke zur Beförderung der Landescultur, zum Hausbau oder zur angemessenen Beseitigung etwaiger Unzuträglichkeiten oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen im Inlande.

§ 3. Der Erlös aus Ablösung und Veräußerung ist vorläufig zinsbar zu belegen. Zu einer sonstigen Verwendung desselben bedarf es der Zustimmung des Landtags.

Art. 182. Das Staatsgut wird von den Staatsfinanzbehörden verwaltet.

Art. 183. Die Einkünfte des Staatsguts fließen in die Staatscasse und werden lediglich zu Staatsausgaben verwendet.

Art. 184. Jedem ordentlichen Landtage sind die inzwischen erfolgten Veränderungen im Bestande des Staatsguts darzulegen.

Art. 185. Die Bestimmungen in Betreff des Kronguts und der Gebühren des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses sind in der Anlage Nr. 1 (Art. 179) enthalten.

Art. 186. Dem Großherzoge und der Großherzoglichen Familie steht über das Privatvermögen die freie Verfügung zu, nach den näheren Bestimmungen des Hausgesetzes.

Das am 18. Februar 1849 im Großherzogthum vorhandene Privatgrundvermögen des Großherzogs ist in der Anlage Nr. II verzeichnet.

X. Abschnitt.

Vom Staatshaushalte.

Art. 187. § 1. Ohne Zustimmung des Landtags können Steuern und Abgaben weder ausgeschrieben noch erhoben, Anleihen und Schulden nicht gültig gemacht werden.

§ 2. Der Landtag darf seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, insoweit dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen.

Art. 188. Die Bewilligung der erforderlichen Mittel darf nicht von Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche nicht den Zweck und die Verwendung derselben, oder den Umfang des Bedürfnisses, oder die Größe, oder die Art der Vertheilung und Erhebung, oder die Dauer der in Frage stehenden Steuern, Abgaben und Leistungen betreffen.

Art. 189. § 1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats sollen im Voraus veranschlagt werden.

§ 2. Der gesammte Staatsbedarf wird für jede Finanzperiode mit Zustimmung des Landtags festgestellt.

§ 3. Der mit Zustimmung des Landtags festgestellte Voranschlag bildet die Grundlage des zu erlassenden Finanzgesetzes.

Art. 190. § 1. Einem jeden ordentlichen Landtage soll der Voranschlag der für die nächstfolgende Finanzperiode — drei Kalenderjahre — erforderlichen Ausgaben und der zu deren Deckung bestimmten Mittel vorgelegt werden.

§ 2. Der Voranschlag ist mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit nach den Hauptverwaltungszweigen aufzustellen.

§ 3. Derselbe muß insbesondere das Bedürfniß der veranschlagten Ausgaben nachweisen, die Art und Weise der Aufbringung der Mittel begründen und mit den zur Prüfung erforderlichen Belegen und Erläuterungen versehen sein.

Art. 191. § 1. Wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aus dem einen oder andern Grunde sich verzögert, dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten directen Steuern und Abgaben noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Diese sechs Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§ 2. Die Forterhebung der indirecten Steuern und Abgaben ist durch eine Frist nicht beschränkt. Der nach Ablauf jener 6 Monate eingekommene Betrag derselben wird jedoch einstweilen in den Staatscassen niedergelegt und kann darüber ohne Zustimmung des Landtags nicht verfügt werden.

§ 3. Die bestehenden Steuern und Abgaben sind längstens bis zum Schlusse des nächsten Landtags fortzuerheben.

§ 4. Wenn Staatsregierung und Landtag über einzelne der im Art. 187. § 2 angegebenen Ausgaben oder über die zu deren Deckung erforderlichen Mittel sich nicht einigen, so dürfen, bis nach Art. 209 eine Entscheidung erfolgt ist, die für den ordentlichen Staatsbedarf der letzten Finanzperiode bewilligten Steuern und Abgaben forterhoben, jedoch nur zur Deckung der Art. 187 § 2 bezeichneten, für die letzte Finanzperiode bewilligten ordentlichen Ausgaben unter ministerieller Verantwortlichkeit verwandt werden.

§ 5. Ist nach Art. 209 eine Entscheidung des vereinbarten Schiedsgerichts oder des Staatsgerichtshofes erfolgt, so ist dieselbe hinsichtlich der Ausgaben so lange bindend, bis eine abändernde Entscheidung des Bundesschiedsgerichts erwirkt ist.

Art. 192. § 1. Der dauernde Bedarf für das Militair und für die Gehalte und Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienste soll durch Regulative gemeinschaftlich mit dem Landtage festgesetzt werden. Hinsichtlich des Bedarfs für das Militair tritt die Bestimmung erst dann in Kraft,

wenn die definitive Entscheidung über den Bestand des oldenburgischen Bundescontingents erfolgt sein wird.

§ 2. Diese Regulative dienen, so lange nicht ein anderes zwischen der Staatsregierung und dem Landtage vereinbart ist, der Bewilligung des Landtags zur Norm, sind jedoch auf Antrag des Landtags jederzeit einer Revision zu unterziehen, und werden wie ein Gegenstand der Gesetzgebung behandelt.

Art. 193. § 1. In dringenden und unvorhergesehenen Fällen kann die Staatsregierung unter den im Art. 137 Z. 2 angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen die zur Deckung eines außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich erforderlichen finanziellen Maßregeln verfügen. Es sind dieselben aber unter Nachweisung der verwandten Summen dem nächsten Landtage zur Erwirkung der verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

§ 2. Die beiden letzten Absätze des Art. 137 finden auch hier Anwendung.

Art. 194. Die Erlassung rückständiger Domanialeinnahmen, Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren in einzelnen Fällen bleibt dem Ermessen der Staatsregierung überlassen.

Art. 195. § 1. Die Einkünfte des Herzogthums Oldenburg, des Fürstenthums Lübeck und des Fürstenthums Birkenfeld werden getrennt verwaltet und nur zu den Ausgaben der betreffenden Provinz verwendet.

§ 2. Zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums haben bis weiter beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg 80 Procent,
das Fürstenthum Lübeck 13 Procent,
das Fürstenthum Birkenfeld 7 Procent.

§ 3. Von sechs zu sechs Jahren soll diese Beitragsbestimmung auf den alsdann zu berufenden ordentlichen Landtagen einer abermaligen Prüfung unterzogen und in Berücksichtigung der Steuerkräfte so wie des Domonialvermögens (Art. 180) jeder Provinz nach den inzwischen gemachten Erfahrungen im Wege der Gesetzgebung von neuem geordnet werden. Bis dahin bleibt der im § 2 bestimmte Beitragsfuß bestehen.

§ 4. Die in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Gesamtausgaben werden für alle den drei Provinzen des Großherzogthums gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen geleistet, nämlich in Betreff

1. der aus der Gemeinschaftlichkeit des Staatsoberhauptes sich ergebenden Beziehungen, namentlich der Gebühren des Großherzogs; 2. des Verhältnisses zum deutschen Staatenverbände und der Vertretung im Auslande; 3. des Landtags, des ständischen Ausschusses und der Provinzialräthe, insofern letztere nicht auf eigenen Antrag zusammenberufen werden; 4. des Staatsgerichtshofes; 5. des Staatsministeriums; 6. des Gesamtlandesarchivs; 7. der Behörden zur Prüfung für den Staatsdienst; 8. des höchsten gemeinsamen Landesgerichts; 9. des Kriegswesens; 10. der Wittwenkasse; 11. der Verwaltung der Gesamtschulden des Großherzogthums; 12. derjenigen Gegenstände, welche außerdem im Wege der Gesetzgebung für gemeinsam erklärt werden.

Art. 196. § 1. Der Landtag und der Landtagsausschuß überwachen die Erhebung und bestimmungsmäßige Verwendung der Staatseinkünfte

innerhalb der durch das Finanzgesetz gezogenen Grenzen, für deren Innehaltung, auch in der Art, daß Ersparnisse in einer Ausgaberrubrik nicht für eine andere verwandt werden, das Staatsministerium verantwortlich ist.

§ 2. Zu dem Ende sollen auf jedem ordentlichen Landtage zugleich mit dem Voranschlage die bis dahin abgelegten und von der Staatsregierung bedürften Rechnungen der Hauptcassen und der zugehörigen Nebencassen nebst den erforderlichen Belegen und Erläuterungen vorgelegt werden.

XI. Abschnitt.

Von der Gewähr der Verfassung.

Art. 197. § 1. Im Falle einer Regierungserledigung tritt der Regierungsnachfolger die Regierung des Großherzogthums mittelst eines Patents an, in welchem er eidlich verspricht:

„die Staatsverfassung unverbrüchlich aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit der grundgesetzlichen Bestimmungen so wie nach den Gesetzen zu regieren.“

§ 2. Dasselbe gilt von dem Regenten beim Antritte der Regentschaft.

§ 3. Bis zur Erlassung eines solchen Patents wird die Staatsverwaltung von dem bei der Regierungserledigung vorhandenen Staatsministerium unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit wahrgenommen.

§ 4. Die Urschrift des mit der Unterschrift des Regierungsnachfolgers beziehungsweise des Regenten und dem Staatsiegel versehenen Patents soll in dem Archive des Landtags niedergelegt werden.

Art. 198. § 1. Der versammelte Landtag leistet sodann dem Regierungsnachfolger den Eid der Treue, wodurch zugleich der Regierungsantritt als verfassungsmäßig geschehen anerkannt wird.

§ 2. Ist der Landtag bei der Regierungserledigung nicht versammelt, so tritt der zuletzt versammelt gewesene Landtag am vierzehnten Tage nach der Regierungserledigung auch ohne Berufung zusammen.

§ 3. Der Landtag kann wider seinen Willen innerhalb vier Wochen nach der Regierungserledigung, beziehungsweise nach seinem Zusammentritt, nicht vertagt, geschlossen oder aufgelöst werden.

Art. 199. In den Dienst der Civilstaatsbeamten ist der Eid auf die Verfassung aufzunehmen.

Art. 200. § 1. Der Landtag ist befugt, die Mitglieder des Staatsministeriums gerichtlich anzuklagen, welche sich

a) sei es durch eigenes Handeln oder Unterlassen oder durch bloße Zulassung, vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit einer Verletzung der Verfassung,

oder

b) eines Staatsverraths, — oder des Mißbrauchs ihres Amtes zu einem gemeinen Verbrechen, — oder einer Bestechung, — oder des Verbrechens der Amtsuntreue, — oder einer Verletzung ihrer Amtspflichten in der Absicht der Erlangung eigenen Vortheils, — oder in der Absicht der

Benachtheiligung des Staats oder einzelner Staatsbürger, — oder einer gesetzwidrigen Verhaftung — schuldig gemacht haben sollten.

§ 2. Der Beschluß zu einer solchen Anklage bedarf zu seiner Gültigkeit der Wiederholung in einer zweiten, wenigstens acht Tage nach der ersten Abstimmung abgehaltenen Sitzung.

Art. 201. So lange es hierfür an einem allgemeinen deutschen Gerichte fehlt, tritt ein besonderer Staatsgerichtshof ein. Die Bestimmungen über dessen Einrichtung und Verfahren sind in der Anlage III. enthalten.

Art. 202. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs erstreckt sich auch auf die Mitschuldigen.

Art. 203. Der Landtag kann auf sein Klagerrecht verzichten und eine bereits erhobene Anklage jederzeit fallen lassen.

Art. 204. Das Klagerrecht verjährt in vier Jahren von dem Tage an, wo die Thatfache, auf welche die Anklage gebaut wird, zur Kunde des Landtags gekommen ist.

Art. 205. § 1. Ueber die vom Staatsgerichtshofe zu erkennenden Strafen wird ein Gesetz, welches einem der nächsten Landtage vorgelegt werden soll, die erforderlichen Bestimmungen treffen. Bis dahin erkennt der Staatsgerichtshof

1. als Strafe einer Verletzung der Verfassung: Dienstentsetzung oder Dienstentlassung;

2. wegen eines vorsätzlich begangenen sonstigen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens: die gesetzliche Strafe; und wenn ein mit dem Hauptgegenstande der Anklage zusammentreffendes gemeines Verbrechen oder Vergehen in der Anklage befaßt ist, auch dessen gesetzliche Strafe;

3. über die Proceßkosten.

§ 2. Ueber etwaige Entschädigungsforderungen entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Art. 206. In Fällen, welche nicht lediglich eine Verletzung der Verfassung zum Gegenstande haben, steht es dem Staatsgerichtshofe zu, die einstweilige Entfernung des Angeklagten aus dem Dienste auszusprechen, sobald Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens vorliegt.

Art. 207. § 1. Das Erkenntniß lautet auf Verurtheilung oder Freisprechung; eine Entlassung von der Justanz ist nicht zulässig.

§ 2. Bis das im Art. 205 gedachte Gesetz vorliegt, kann der Gerichtshof bei der Verurtheilung von Erstattung der Kosten ganz oder theilweise entbinden, auch eine Pensionirung unter Bestimmung der Größe der Pension anordnen, diese darf jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen.

Art. 208. § 1. Der Landtag hat die Befugniß, gegen andere, zum Staatsministerium nicht gehörende Beamte wegen Verletzung der Verfassung und bis das nach Art. 111 verheißene Gesetz erlassen ist, auch wegen eines sonstigen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens eine gerichtliche Untersuchung durch Antrag bei dem Staatsministerium zu veranlassen. Dieses hat den Antrag sofort dem zuständigen Gerichte mitzutheilen und davon, daß und wie es geschehen ist, den Landtag in Kenntniß zu setzen.

§ 2. Diefelbe Befugniß hat der ständige Landtagsausfchuß.

Art. 209. Waltet über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes oder über die Grenzen der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtags eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ob, und ist eine Verständigung nicht erreicht, so soll auf Antrag, sei es der Staatsregierung oder des Landtags, die Frage von einem vereinbarten Schiedsgerichte oder von dem Staatsgerichtshofe als Schiedsgericht und falls die Staatsregierung oder der Landtag sich bei der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht beruhigen wollen, von dem deutschen Bundesschiedsgerichte in letzter Instanz erledigt werden.

Art. 210. § 1. Dem Schiedsgerichte ist von jedem Theile eine schriftliche Ausführung zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten; alles in den vom Schiedsgerichte zu bestimmenden Fristen.

§ 2. Das Verfahren vor dem Bundesschiedsgerichte richtet sich nach den durch den deutschen Bund festgesetzten Formen.

Art. 211. Der vom Schiedsgericht abgegebene Spruch soll öffentlich bekannt gemacht werden und dann die Kraft einer authentischen Auslegung beziehungsweise eines rechtskräftigen Urtheils haben.

Art. 212. § 1. Ein Beschluß des Landtages, wodurch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes oder ein Zusatz zu demselben beantragt oder zugestanden wird, erfordert:

1. daß er auf zwei nach einander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl Statt gefunden hat, gefaßt werde;

2. daß der Tag der Abstimmung jedes Mal acht Tage vorher angekündigt worden; und

3. daß wenigstens drei Vierteltheile der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung Theil nehmen.

§ 2. Dieser Artikel findet auf diejenigen Bestimmungen keine Anwendung, deren Abänderung durch die Gesetzgebung in diesem Staatsgrundgesetze vorbehalten ist.

XII. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 213. Lehnsverband, Familienfideicommiss und Stammgüter bleiben aufgehoben.

Art. 214. Die Führung der Verzeichnisse über Ehen, Geburten und Todesfälle (Standesbücher) soll neu geordnet werden.

Art. 215. Die Einführung des Notariats, die Verbesserung des Vormundschafswesens, namentlich durch Bethheiligung der Familie, und des Hypothekewesens nach dem Grundsätze der Specialität, so wie des Armenwesens bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 216. § 1. Das Vermögen und Einkommen der zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken bestehenden Anstalten, Stiftungen und Fonds darf für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke nicht verwendet werden.

§ 2. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit

Zustimmung der Theilnehmenden und, sofern Staatsanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung des Landtags erfolgen.

Art. 217. Die von den bestehenden politischen Gemeinden bisher unabhängigen Genossenschaften, deren neue gesetzliche Ordnung erforderlich ist, namentlich die Wasserbaugenossenschaften, sind, soweit thunlich, nach den über die politischen Gemeinden geltenden Grundsätzen gesetzlich zu regeln. Den Wasserbaugenossenschaften ist bei der Anstellung ihrer Beamten Mitwirkung zu geben.

Art. 218. § 1. Die Verhältnisse der Marken und Markengenossenschaften in den Kreisen Bocka und Cloppenburg sind durch ein dem nächsten Landtage vorzulegendes Gesetz neu zu ordnen.

§ 2. Das bisher vom Staate, vom Gutsherrn oder vom Markenrichter ausgeübte Recht, von den Markengründen in den ehemals münsterschen Kreisen die s. g. tertia marcalis d. h. den dritten Theil der Markenflächen an sich zu ziehen, desgleichen die in den vormals unter hannoverscher Hoheit gestandenen Marken hergebrachten markenrichterlichen Ansprüche auf Grund und Boden, sollen durch ein Gesetz aufgehoben und sollen über die Verwendung derselben die näheren gesetzlichen Bestimmungen, unter wesentlicher Berücksichtigung der nicht markenberechtigten Grundbesitzer und der Nichtgrundbesitzer, getroffen werden.

§ 3. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes bleiben die bestehenden Verhältnisse, insbesondere die angeführten markenrichterlichen Rechte, in dem Umfange, in welchem sie gegenwärtig ausgeübt werden, in Kraft.

Art. 219. Zur Bewirkung der Nugbarmachung un bebauter Flächen, insbesondere zu dem Zwecke, den Unbemittelten die Erwerbung von Grundbesitz zu erleichtern, soll für das Herzogthum Odenburg eine dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Behörde hergestellt werden.

Dieser Behörde ist die Leitung der Anstalten und Einrichtungen, welche vom Staate zu dem gedachten Zwecke getroffen werden, zu übertragen. Das Gesetz hat zu bestimmen, inwieweit derselben die Ausweisungen der dem Staate zustehenden unangebauten Flächen zu überlassen sind. Auch soll sie durch angemessene Staatsmittel zu geeigneter Unterstützung von Anbauern in den Stand gesetzt werden.

Art. 220. Bis zur Erlassung der Gesetze, welche zur Ausführung der im Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Grundsätze erforderlich oder bereits in Aussicht gestellt sind, bleiben die bestehenden in Gesetz und Herkommen begründeten Normen in Gültigkeit, sofern solchen nicht Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes entgegenstehen.

Art. 221. Es ist auf möglichste Verbreitung der Kenntniß des Staatsgrundgesetzes Bedacht zu nehmen.

Anlage.

Von der Einrichtung und dem Verfahren des Staatsgerichtshofs.

§ 1. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und sechs Richtern.

§ 2. Auf jedem ordentlichen Landtage soll eine Neubildung des Staatsgerichtshofes vorgenommen werden, wenn entweder die Staatsregierung

oder der Landtag darauf anträgt. Bis zu erfolgter Neubildung des Staatsgerichtshofes bleibt der bisherige in Wirksamkeit. Er besteht ausnahmsweise auch nachher fort, für den einzelnen Fall, der durch Uebergabe der Anklageschrift vorher an ihn gebracht worden, bis zur gänzlichen Beendigung des Processes.

§ 3. Ein Mitglied desselben wird durch das Voos aus den Mitgliedern des höchsten Landesgerichts berufen.

§ 4. Von den übrigen sechs Mitgliedern werden aus den richterlichen Beamten im Großherzogthum von der Staatsregierung drei und von dem Landtage ebenfalls drei erwählt.

§ 5. Auf gleiche Weise (§ 4) erfolgt die Ernennung von sechs Ersagrichtern.

§ 6. Die Mitglieder und die Ersagrichter müssen wenigstens 30 Jahr alt und dürfen nicht Abgeordnete zum Landtage sein.

§ 7. Das Amt eines Mitgliedes oder Ersagrichters darf nur aus erheblichen Gründen abgelehnt oder aufgegeben werden. Die Entscheidung über die Erheblichkeit der Gründe steht der Staatsregierung zu, bezüglich der vom Landtage gewählten jedoch nur dann, wenn der Landtag, dem sonst insoweit die Entscheidung zusteht, augenblicklich nicht versammelt ist. Die Annahme einer Erwählung zum Abgeordneten ist ein erheblicher Grund, falls dem Eintritt in den Landtag sonst nichts entgegensteht.

§ 8. Sämmtliche Mitglieder wählen unter sich den Präsidenten.

§ 9. Fällt das nach § 3 berufene Mitglied des Staatsgerichtshofes aus irgend einem Grunde weg, so findet sofort eine Ergänzung durch das Voos Statt (§ 3).

Für ein nach § 4 erwähltes Mitglied, welches ausfällt, tritt nach der bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge ein Ersagrichter ein, und zwar, wenn es von der Staatsregierung erwählt war, das von der Staatsregierung ernannte, und wenn es von dem Landtage erwählt war, das von dem Landtage ernannte.

§ 10. Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind für diesen ihren Beruf von dem Diensteide entbunden und bloß durch den geleisteten Eid auf Verfassung und Gesetz verpflichtet.

§ 11. Eine Zurücknahme der Ernennung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Ersagrichter ist während der Zeit und während des Processes, wofür sie berufen sind (§ 2), nicht zulässig.

§ 12. Wird ein Mitglied des Staatsgerichtshofes befördert oder erhält ein solches Zulage, so steht den Anklägern deshalb die Ablehnung desselben zu.

§ 13. Der Staatsgerichtshof versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welcher damit sogleich verfahren muß, wenn er unter Angabe des Gegenstandes durch einen ihm beglaubigt mitgetheilten Beschluß des Landtags dazu aufgefördert wird.

§ 14. Jedes Mitglied des Staatsgerichtshofes kann sowohl von dem anklagenden, als von dem angeklagten Theile abgelehnt werden, unter Darlegung der Umstände oder Verhältnisse, welche gegründete Bedenken gegen seine Unparteilichkeit erregen.

§ 15. Falls einem Mitgliede Umstände oder Verhältnisse bekannt sind, die gegen seine Person solche Bedenken (§ 14) erregen könnten, hat es dem Staatsgerichtshofe davon Anzeige zu machen.

Dieser wird beiden Theilen die Anzeige mittheilen.

§ 16. Wird von dem einen oder dem andern Theile ein Ablehnungsgrund geltend gemacht, so entscheidet der Staatsgerichtshof über die Stattbarkeit der Ablehnung.

§ 17. Das Hauptverfahren vor dem Staatsgerichtshof, nach der etwa nöthig erachteten Voruntersuchung, ist das Anklageverfahren.

Es soll mündlich und öffentlich sein.

Die Oeffentlichkeit kann auf Antrag der Staatsregierung in Uebereinstimmung mit dem Landtage, beziehungsweise mit dem ständigen Landtagsausschüsse, aus Rücksichten der Staatswohls vom Staatsgerichtshofe ausgeschlossen werden.

§ 18. Die Anklage wird von einem bis drei von dem Landtage aus seiner Mitte erwählten Bevollmächtigten ein- und durchgeführt. Sie muß die Anklagepuncte bestimmt und umständlich enthalten.

§ 19. Der Staatsgerichtshof ist an positive Beweisregeln nicht gebunden und entscheidet nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung.

§ 20. Dem Angeklagten steht gegen ein ihn verurtheilendes Erkenntniß, so wie gegen einen Zwischenbescheid, der ihm bleibenden Rechtsnachtheil droht, das binnen drei Tagen einzulegende Rechtsmittel der weiteren Verteidigung vor dem Staatsgerichtshofe zu.

Erkenntnisse auf Verhaftung sind des eingewandten Rechtsmittels ungeachtet sofort vollstreckbar.

§ 21. Bei einer Berufung auf ein anderweites Endurtheil ist die Zahl der Richter um zwei zu vermehren, so daß der erste von der Staatsregierung ernannte und der erste von dem Landtage ernannte Ersatzrichter hinzutreten. In allen Fällen einer Berufung wird die Leitung des ferneren Verfahrens einem anderen als dem bisher damit betraut gewesenem Richter nach Wahl des Staatsgerichtshofes übertragen.

§ 22. Der Präsident des Staatsgerichtshofs hat für die Vollziehung der Beschlüsse und Erkenntnisse zu sorgen und im Fall eines Anstandes den Staatsgerichtshof wieder zusammen zu berufen¹⁾.

¹⁾ Mit der vorstehenden Anlage (III) gelangten noch zur Publication Anl. I: Vereinbarung zwischen Sr. k. u. k. Majestät dem Großherzoge und dem durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 berufenen Landtage des Großherzogthums Oldenburg wegen des Domainalvermögens; Anl. II: Verzeichniß der sämtlichen zum Privatvermögen Sr. k. u. k. Majestät gehörenden im Lande belegenen Grundstücke und Anl. IV: Von dem Provinzialrath. S. Anl. I u. II bei H. Schulze a. a. O. Bd. 2 S. 444 ff., Anl. I—IV bei Zachariä a. a. O. Bd. 1 S. 933 ff.

X.

Herzogthum Braunschweig.

Die Landschaftsordnung vom 15. April 1820, der Landtagsabschied vom 11. Juli 1823 und der Entwurf vom 27. August 1832 (vgl. Politik-Bülow II. Abth. S. 996 ff.) bilden den Untergrund des seither in Kraft und Wirksamkeit stehenden Grundgesetzes, der Neuen Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832, mit welcher dem Herzogthum eine in vielen Punkten freisinnige konstitutionelle Staatsordnung zu Theil wurde. Die auf die Zusammensetzung der Ständeversammlung und auf das Wahlgesetz Bezug nehmenden Vorschriften der Neuen Landschaftsordnung wurden durch ein provisorisches Gesetz vom 11. September 1848 aufgehoben und durch neue, dem Principe des allgemeinen Wahlrechts sich nähernde, aber doch noch den Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden sowie den Census berücksichtigende Bestimmungen ersetzt. Gleichzeitig erfolgte die Publikation des provisorischen Wahlgesetzes vom 11. September 1848, durch welches das bis dahin in Geltung gewesene Wahlgesetz vom 12. Oktober 1832 und das Gesetz vom 26. Juli 1834 zur Aufhebung gelangten. Diese legislativen Schöpfungen aus den Jahren der Freiheitsbewegung wurden jedoch noch vor dem Bundesbeschluß vom 23. August 1851 aufgehoben durch das Gesetz vom 4. Juli 1851, womit den Bestimmungen des die Grundrechte betreffenden Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1848 fernere gesetzliche Gültigkeit aberkannt worden ist. Auch erging nun unter Beseitigung der provisorischen Vorschriften jener Epoche das Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 22. November 1851 und das Wahlgesetz vom 23. November 1851, die mit einigen aus der Eingliederung des Herzogthums ins Deutsche Reich folgenden Modifikationen noch gegenwärtig in

Geltung sind. Weitere Abänderungen erfuhr die Verfassung seither im § 26 durch das Gesetz vom 3. August 1867, eine Abänderung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 13. November 1866 betreffend; im § 134 durch das Gesetz vom 9. August 1867, die Abänderung des § 59 der Geschäftsordnung für die Landesversammlung vom 19. April 1852 betreffend; im § 229 durch das Gesetz vom 22. Dezember 1870, die Entlassung der Staatsdiener, städtischen Beamten, Kirchen- und Schuldiener, auch Notare, betreffend; und endlich durch Aufhebung des § 56 der Neuen Landschaftsordnung wegen Zulassung neuer Anbauer mit dem Gesetze vom 18. September 1876. Die betreffenden neuen Bestimmungen dieser Gesetze, mit Ausnahme der auf die Geschäftsordnung Bezug nehmenden, sind unten im Texte der Neuen Landschaftsordnung angebracht. — Was die Geschäftsordnung anlangt, kann dieselbe nach § 152 der Neuen Landschaftsordnung nur durch Uebereinkunft zwischen dem Landesfürsten und den Ständen abgeändert bezw. neu errichtet werden. Durch das Gesetz vom 30. Mai 1871 wurde die Neue Geschäftsordnung für die Landesversammlung des Herzogthums Braunschweig festgestellt. Dieselbe enthält in ihrem ersten Titel: „Von den Verhandlungen der Landesversammlung auf Landtagen“, sorgfältige Bestimmungen über das Legitimationsverfahren, über die Funktionen des gewählten Präsidenten und des Landes Syndikus. Zur Handhabung der Sitzungspolizei ist dem Präsidenten umfassende Disziplinargewalt gegeben. Zum Schutze der Verhandlungen „haben die Polizeibehörden und die bewaffnete Macht seinen Aufforderungen Folge zu leisten“ (§ 40). Die Unterschriften der an die Landesversammlung gerichteten Beschwerden müssen öffentlich beglaubigt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden (§ 48). Ungewöhnlich scharf sind die gegen Uebergriffe der parlamentarischen Redefreiheit gerichteten Disziplinarmittel. Da dieselben von ähnlichen Bestimmungen der Geschäftsordnungen anderer Staaten wesentlich abweichen, lassen wir die Hauptstelle im § 59 hier wörtlich folgen:

„Abgeordnete, welche gegen die Vorschrift der Geschäftsordnung verstoßen, oder in ihren Äußerungen die Würde des Deutschen Reiches, der Mitglieder des Bundesrathes, des Reichstages oder befreundeter Regenten oder Regierungen angreifen, werden von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen.

Ein vom Präsidenten zur Ordnung gerufenes Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einsprache zu erheben, worauf die Versammlung in der nächsten Sitzung ohne Discussion darüber entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt sei oder nicht. Wird die vom Präsidenten gerügte Ordnungswidrigkeit fortgesetzt, oder geht dieselbe in Widersetzlichkeit gegen die Anordnung des Präsidenten über, so kann die Versammlung auf Antrag des letzteren die Schuldigen sofort entfernen und, nach vorgängiger commissarischer

Begutachtung, durch einen in der nächsten Sitzung zu fassenden Beschluß durch Verweis oder Ausschließung von der Versammlung strafen.

Ein gleiches Verfahren tritt auf den gehörig unterstützten Antrag eines einzelnen Abgeordneten ein, wenn ein Mitglied so arge Verstöße gegen die Geschäftsordnung begeht, oder die Redefreiheit in solcher Weise mißbraucht, daß die Verweisung zur Ordnung durch den Präsidenten, oder dessen Rüge nicht für ausreichend gehalten wird.

Sollte aber der Fall eintreten, daß ein Abgeordneter:

- 1) die dem Landesfürsten oder dessen fürstlichem Hause schuldige Ehrerbietung verletzte, oder
- 2) Anträge auf den Umsturz der Verfassung machte, oder
- 3) die Grenzen der freien Aeußerung auf eine die Ruhe des Landes oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritte,

so ist der Präsident verpflichtet, die Versammlung zu schließen, oder auf bestimmte Zeit zu entlassen und in der nächsten Sitzung über den Vorgang Vortrag zu machen, und die Versammlung hat sodann über die Ausschließung des schuldigen Mitgliedes auf bestimmte Zeit oder auf immer Beschluß zu fassen.

Alle Vorgänge und Aeußerungen, welche eine Verweisung zur Ordnung, den Schluß der Sitzung u. s. w. zur Folge haben, sind genau im Protocolle zu verzeichnen.

Dagegen darf kein Abgeordneter zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gemachten Aeußerungen gerichtlich oder disciplinärlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden."

Der II. Titel der Geschäftsordnung regelt das Verfahren auf „Revolutionstagen“ d. h. auf den nach § 113 der Neuen Landschaftsordnung ohne landesfürstliche Berufung erfolgten Versammlungen der Stände. Diese im modernen Verfassungsrecht seltene Selbstständigkeit der Landesvertretung hat noch eine wesentliche Erweiterung erfahren durch das sogenannte Regentenschaftsgesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, d. d. Braunschweig den 16. Februar 1879. Dasselbe stellt sich seinem Zwecke nach als Ergänzung der Neuen Landschaftsordnung dar, „um bei künftig eintretenden Thronerledigungen die verfassungsmäßige Verwaltung des Herzogthums gegen Störungen in den Fällen zu sichern, daß der erbberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte irgendwie behindert sein sollte“. — In Anbetracht der aktuellen Wichtigkeit dieses Gesetzes bezüglich der Successionsfrage im Herzogthum geben wir dasselbe im Anschluß an die Verfassungsgesetze. — Im Bundesrathe des Deutschen Reiches wie

früher im Norddeutschen Bunde sieben dem Herzogthume zwei Stimmen zu, während es im Reichstage durch drei Abgeordnete vertreten ist.

Im Nachstehenden folgen:

1. Das Landesgrundgesetz oder die sogenannte Neue Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832.
2. Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 22. November 1851.
3. Gesetz die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend vom 16. Februar 1879.

1. Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig, vom 12. Oktober 1832.

[Mit den durch die Gesetze vom 20. April 1848, 19. März 1850, 22. November 1851, 19. April 1852, 3. August 1867, 9. August 1867, 22. Dezember 1870, 30. Mai 1871, 18. September 1876, 25. Januar 1878 getroffenen Abänderungen.]

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c.

Eingedenk Unseres hohen Verufes, das Glück Unserer getreuen Unterthanen nach Kräften zu befördern und die Rechte Aller zu sichern, haben Wir eine Revision der Landschaftsordnung von 1820 nothwendig erachtet, und nach beendigter Berathung und getroffener Uebereinkunft mit getreuer Landschaft erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die gegenwärtige neue Landschaftsordnung, als das Grundgesetz des Landes; jedoch hinsichtlich der im § 109 und 110 enthaltenen, sich auf das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht beziehenden Bestimmungen, unter ausdrücklichem Vorbehalt der diesbezüglich mit den Fürstlichen Häusern Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe, zu treffenden Verabredungen:

Erstes Capitel.

Von dem Herzogthum, der Regierungsform und dem Landesfürsten.

§ 1. Die sämmtlichen Herzogl. Lande bilden einen, durch dasselbe Grundgesetz verbundenen, untheilbaren Staat, und kein Bestandtheil des Herzogthums kann ohne Zustimmung der Stände, Grenzberichtigungen ausgenommen, veräußert werden.

§ 2. Die Regierung des Herzogthums ist die erblich-monarchische¹⁾.

§ 3. Der souveraine Landesfürst, als Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesammte, ungetheilte Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

¹⁾ Ueber die Hausgesetze der Linie Heinrich zu Dannenberg (der regierenden herzoglichen Linie Braunschweig) und über die Successionsverhältnisse innerhalb derselben vgl. Schulze a. a. O. Bd. 1 S. 398 ff.

§ 4. Der Landesfürst wird in dem Patente, durch welches er seinen Regierungsantritt verkündigt und die allgemeine Huldbigung anordnet, zugleich bei seinem Fürstlichen Worte versichern, daß er die Landesverfassung, in allen ihren Bestimmungen, beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Die Urschrift des Patents, unter des Landesfürsten Hand und Siegel, wird dem ständischen Ausschusse zur Aufbewahrung in dem ständischen Archive zugestellt.

§ 5. Die gesammte Staatsverwaltung geht vom Landesfürsten aus. Sie wird nur vermöge der von ihm verliehenen Gewalt unmittelbar oder mittelbar in seinem Namen ausgeübt, und steht unter seiner Oberaufsicht.

Kein Landesgesetz und keine Verordnung tritt in Kraft, bevor sie von der Landesregierung verkündigt sind.

§ 6. Der Landesfürst kann in einzelnen Fällen Dispensationen von den gesetzlichen Vorschriften ertheilen, jedoch, in sofern dritte Personen wegen ihrer Rechte theilhaftig sind, nur mit deren Zustimmung.

§ 7. Der Landesfürst vertritt den Staat in allen Verhältnissen zum Deutschen Bunde und zu anderen Staaten.

Er ordnet die Gesandtschaften und Missionen an, schließt Staatsverträge und erwirbt dadurch Rechte für das Herzogthum, so wie er dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet.

§ 8. Die Ständeversammlung wird, sobald es die Umstände zulassen, von solchen Verträgen in Kenntniß gesetzt.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Mittel bedürfen der ständischen Bewilligung, und sollen in deren Folge neue Landesgesetze erlassen, oder die bestehenden aufgehoben oder abgeändert werden, so ist hiezu die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich.

§ 9. Dem Landesfürsten steht die Verfügung über die bewaffnete Macht, deren Formation, Organisation, Ausbildung und Disciplin abschließend zu.

Ohne seine Erlaubniß darf sich in dem Herzogthume keine bewaffnete Macht bilden oder aufstellen.

§ 10. Der Landesfürst hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden, gesetzlich zulässige Privilegien, Standeserhöhung und Ehrenzeichen zu verleihen.

Titel, Rang, Würden, Privilegien, Standeserhöhungen und Ehrenzeichen, welche Landeseinwohnern von auswärtigen Regierungen verliehen worden, dürfen nur mit Zustimmung des Landesfürsten angenommen werden.

§ 11. Der Landesfürst theilt als Mitglied des Deutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

§ 12. Allgemeine Anordnungen und Beschlüsse des Deutschen Bundes erhalten dadurch Gesetzeskraft für das Herzogthum, daß sie von dem Landesfürsten verkündigt werden.

§ 13. Der Sitz der Regierung kann, dringende Nothfälle ausgenommen, nicht außer Landes verlegt werden.

§ 14. Die Regierung wird vererbt in dem Fürstl. Gesammthause Braunschweig-Lüneburg nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erst-

geburt, und zwar zunächst in dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.

Erlischt der Mannsstamm des Fürstlichen Gesamthauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über.

§ 15. Der Landesfürst wird mit vollendetem 18ten Jahre volljährig.

§ 16. Eine Vormundschaft tritt ein, wenn der Landesfürst wegen Minderjährigkeit zur eigenen Ausübung der Regierung nicht fähig ist.

§ 17. Der Landesfürst kann für seinen minderjährigen Nachfolger den Vormund bestellen.

Er wird diesen aber aus den regierungsfähigen Agnaten des Hauses wählen, oder, falls besondere Gründe, hiervon abzugehen, vorhanden sein sollten, seiner Gemahlin oder seiner Mutter die Vormundschaft übertragen, und nur wenn keine dieser Personen vorhanden ist, steht es ihm zu, einen nicht regierenden volljährigen Prinzen aus den zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen.

§ 18. Hat der Landesfürst keine Anordnung über die Vormundschaft getroffen, so gebührt dieselbe dem, nach der Erbfolgeordnung zunächst stehenden volljährigen, regierungsfähigen Agnaten, und falls dieser die Regentschaft ausschlägt, dem nachfolgenden, sodann der Mutter des minderjährigen Landesfürsten, und endlich dessen Großmutter von väterlicher Seite, sofern diese im Wittwenstande verblieben sind.

§ 19. Wäre keine der Personen, welche das Gesetz zur Vormundschaft beruft, vorhanden, oder schlugen dieselben die Vormundschaft aus, so wählt die Ständeversammlung, auf den Vorschlag des Staatsministeriums, den Vormund aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäuser.

§ 20. Der Vormund verkündigt durch ein Patent den Eintritt der vormundschaftlichen Regierung und stellt die Reversalen nach den § 4 enthaltenen Bestimmungen für die Dauer der Vormundschaft aus.

§ 21. Die Vormundschaft erlischt, sobald der Landesfürst volljährig geworden ist, und seinen Regierungsantritt auf die verfassungsmäßige Weise verkündigt hat (§ 4).

§ 22. Wenn der vorhergehende Landesfürst über die Erziehung des minderjährigen Landesfürsten keine Bestimmung getroffen hat, so gebührt die Leitung der Erziehung des minderjährigen Landesfürsten dem Vormunde, unter Beirath des Staatsministeriums.

Die Mutter des minderjährigen Landesfürsten, und nach dieser dessen Großmutter von väterlicher Seite, sind indeß berechtigt, hiebei mit ihrem Gutachten und Rathe gehört zu werden.

§ 23. Die inneren Verhältnisse des Herzogl. Hauses werden von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupte der Familie, durch Hausgesetze geordnet. Diese bedürfen der ständischen Zustimmung nicht; es können indeß durch dieselben keine in diesem Landesgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden.

Zweites Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§ 24. Wer auf gesetzliche Weise das Recht des Wohnsitzes innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes erworben hat, ist Landeseinwohner.

§ 25. Alle Landeseinwohner sind dem Landesfürsten Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, und verpflichtet, den Gesetzen und den dieselben vollziehenden Behörden zu gehorchen. Sie genießen sämtliche durch Verfassung und Gesetz zugesicherten Rechte, vorbehaltlich der in Bezug auf die Ausübung einzelner Rechte geltenden Beschränkungen.

§ 26. Erbhuldigungseid. Nur Landeseinwohner sind zur Ausübung politischer Rechte im Herzogthume befugt¹⁾.

Alle männlichen Landeseinwohner sind nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre verpflichtet, den Erbhuldigungseid zu leisten. Dieser soll also lauten:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Durchlauchtigsten Landesfürsten und dessen Nachfolgern an der Landesregierung aus dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig, so wie Gehorsam den Gesetzen.“

§ 27. Das Landeseinwohnerrecht geht durch Auswanderung verloren. Einzelne darin begriffene Befugnisse erlöschen durch den Verlust der dieselben bedingenden Eigenschaften oder in Folge der Uebertretung bestimmter Gesetze.

§ 28. Fremde, während ihres Aufenthalts im Staatsgebiete, genießen den Schutz der Gesetze, und sind zu deren Beobachtung verpflichtet.

Die Verwaltungsbehörden entscheiden, ob und wie lange ihnen der Aufenthalt zu gestatten sei.

§ 29. Jedem Einwohner wird vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens, auch das öffentliche Bekenntniß desselben in einer der im Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften gewährt; Niemand darf jedoch seine Religion vorschützen, um sich einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen. Aeußere Religionsübung ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen²⁾.

§ 30. Niemand darf wegen geäußelter Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, daß durch deren Aeußerung eine gesetzliche Vorschrift übertreten oder daß zu gesetzwidrigen Handlungen angereizt wäre.

§ 31. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels soll bestehen unter Beobachtung der Beschlüsse des Deutschen Bundes und der gegen den Mißbrauch dieser Freiheit zu erlassenden Gesetze.

¹⁾ Gesetz, Abänderungen des Wahlgesezes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 18. November 1866 betreffend, d. d. Braunschweig, den 3. August 1867: § 1. Der § 1 des Wahlgesezes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 18. November v. J. wird hierdurch aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: „Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines Staates des Norddeutschen Bundes, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.“ § 2. Soweit die Bestimmung im Abs. 1 des § 26 der Neuen Landschaftsordnung vom 12. October 1832 der Ausübung des vorbestimmten Wahlrechts entgegensteht, wird dieselbe außer Wirksamkeit gesetzt.

²⁾ Bundesgesetz, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869.

§ 32. Der Staat gewährt jedem Einwohner und jeder rechtlich bestehenden Corporation Sicherheit der Person, des Eigenthums und der übrigen Rechte, und unterwirft sie keinen anderen Beschränkungen, als denen, welche auf Recht und Gesetzen beruhen.

§ 33. Privateigenthum und Privatgerechtfame können für wesentliche Zwecke des Staats oder einer Gemeinde nur in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen, gegen vorgängige volle Entschädigung, auf Verfügung der competenten Verwaltungsbehörden, in Anspruch genommen werden. War es unmöglich, die Entschädigung vorgängig zu ermitteln, so muß dieselbe nachträglich ohne Anstand festgestellt und geleistet werden.

Ein Streit über den Betrag der Entschädigung ist im ordentlichen Rechtswege zu erledigen.

§ 34. Die Wahl des Berufes und Gewerbes, so wie der vorbereitenden Bildungsanstalten des In- und Auslandes, ist frei. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt soll bei Besetzung von Civilämtern und Militairgraden keinen Vorzug begründen.

§ 35. Jeder Landeseinwohner hat das Recht der Auswanderung ohne Erlegung einer Abzugssteuer, jedoch unter den durch die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonstigen Verbindlichkeiten gegen den Staat und Privatpersonen eintretenden Beschränkungen.

§ 36. Alle privatrechtlichen Reallasten an Zehnten, Hand- und Spanndiensten, Geld-, Getreide- und sonstigen Naturalabgaben und Leistungen, womit das Eigenthum oder das erbliche Besitzrecht an einem Grundstücke beschwert ist, oder in Zukunft beschwert werden könnte, so wie auch alle bloß persönlichen, d. h. gewissen Personen ohne den Besitz eines Grundstücks obliegenden Dienste und Leistungen sind, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund ihrer Entstehung, der Ablösung dergestalt unterworfen, daß ihre Aufhebung gegen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmen wird, verlangt werden darf.

§ 37. Alle im Umfange des Herzogthums belegenen Lehne jeder Art, es mögen solche von dem Landesfürsten, von öffentlichen Anstalten, Corporationen oder von Privatpersonen relebiren, unmittelbare oder Ackerlehne sein, sind der Aufhebung des lehnherrlichen und agnatischen Lehnsverbandes in den noch gesetzlich zu bestimmenden Verhältnissen unterworfen¹⁾.

§ 38. Jedermann darf in seiner Angelegenheit schriftliche Bitten an den Landesfürsten und die Landesbehörden in vorschriftsmäßiger Weise und mit Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung richten, und Beschwerden über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren der Behörden bis zur obersten Staatsbehörde, welche ihn unmittelbar bescheiden wird, schriftlich verfolgen.

§ 39. Die Theilnahme an den Staatslasten trifft Alle, welche im Staatsgebiete wohnen oder Grundeigenthum besitzen, allgemein und nach gleichmäßigen Grundsätzen. Nur Erlasse, jedesmal höchstens für die Dauer einer Finanzperiode, keine Befreiungen von denselben können bewilligt werden.

¹⁾ S. Gesetz, die gängliche Aufhebung des Lehnsverbandes betr., vom 13. December 1849 (Gesetzsamml. Nr. 51).

Die Fürstlichen Schlösser, Paläste, Gebäude und Gärten, und das Grundeigenthum und Einkommen der Kirchen und übrigen frommen Stiftungen, so weit dasselbe jetzt von den ordentlichen Steuern befreit ist, sind frei von Staatslasten.

§ 40. Alle Landeseinwohner sind in dem gesetzlichen Verhältnisse zur Vertheidigung des Vaterlandes im Kriegsdienste und zum Waffendienste behuf des Gemeindefchuzes verpflichtet ¹⁾.

Drittes Capitel.

Von den Gemeinden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 41. Jedes Grundstück im Lande muß einem bestimmten Gemeindebezirke angehören.

Die Landesregierung wird diese Gemeindebezirke, so weit sie noch zweifelhaft sind, durch Verordnungen bestimmen.

§ 42. Jeder Landeseinwohner muß einer bestimmten Gemeinde angehören, und zwar derjenigen, in welcher er gesetzlichen Bestimmungen zufolge seinen Wohnsitz hat ²⁾.

§ 43. Grundbesitzer, welche das Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde nicht erlangt haben, genießen wegen ihres Besitztums denselben Schutz, welcher den Einwohnern gewährt wird, sie sind aber auch, wie diese, zu den auf den Grundstücken haftenden Lasten verpflichtet.

§ 44. Keine Gemeinde kann sich bilden ohne Genehmigung der Landesregierung, und ohne diese darf eine Gemeinde weder ihren Gemeindeverband durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer und besonderer Gemeinden verändern, noch ihre rechtlich bestehende Gemeindeverfassung eigenmächtig umgestalten.

§ 45. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§ 46. Die Gemeinden haben ihr Vermögen durch ihre Behörden selbstständig zu verwalten. Die Obergewalt der Regierungsbehörden erstreckt sich nur darauf, daß die Verwaltung überhaupt den bestehenden Gesetzen gemäß geschehe, daß insbesondere das Gemeindevermögen erhalten, das Einkommen davon zu Gemeindezwecken verwandt, und daß bei der Vertheilung der Gemeindeabgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde.

Der Regierungsbehörde steht die Entscheidung auf die Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

§ 47. In den Ortschaften, welche aus verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt sind, bleibt die Verwaltung des einer jeden derselben besonders zustehenden Vermögens und der Gerechtfame getrennt, es sei denn, daß das

¹⁾ Vgl. Art. 59 der Deutschen Reichsverfassung und Bundesgesetz vom 9. November 1867 bet. die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

²⁾ Vgl. Art. 3 der Deutschen Reichsverfassung und Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

Gegentheil durch ordnungsmäßig gefaßte Beschlüsse der beteiligten Gemeinden festgestellt würde.

§ 48. Durch die mit dem Wohnsitzrechte verbundene Aufnahme in die Gemeinde allein werden keine Anrechte an den Gemeindegütern gewonnen, deren Mitbenutzung an den Besitz gewisser Grundstücke in der Gemeinde geknüpft ist, auch nicht an den Gütern, welche gewissen Genossenschaften gehören.

§ 49. Von den verfassungsmäßig der Gemeinde oder mehreren im Verbande stehenden Gemeinden aufgelegten Gemeindelasten und Leistungen kann kein Mitglied der Gemeinde oder des Verbandes, so wie auch kein in derselben belegenes Grundstück anders, als aus gesetzlichen Gründen befreit werden.

§ 50. Keine Gemeinde kann mit Leistungen beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe findet auch auf mehrere im Verbande stehende Gemeinden Anwendung.

§ 51. Alle Lasten, welche nicht durch die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder eines Verbandes von Gemeinden, sondern durch die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben herbeigeführt werden, z. B. Einquartierungen und Kriegszufuhren, müssen, insoweit nicht besondere Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, von dem gesammten Lande oder dem betreffenden Landestheile in dem Maaße getragen werden, daß diejenigen, welchen die Last wirklich aufgelegt ist, Entschädigung erhalten.

§ 52. Sämmtliche Vorstände, so wie die übrigen Beamten der Gemeinden, sind auf Festhaltung der Landesverfassung und Wahrnehmung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 53. Die Bürgererschaft in den Städten und denjenigen Flecken, welchen eine städtische Verwaltung zugestanden ist, soll berechtigt sein:

1. durch eine doppelte Wahlhandlung ihre Vertreter zu wählen;
2. durch diese Vertreter und die stimmführenden Mitglieder des Magistrats die Beamten der Stadtverwaltung frei zu wählen, und zwar in dem Maaße, daß nur die stimmführenden Mitglieder des Magistrats der Landesfürslichen Bestätigung bedürfen;
3. durch diese Vertreter bei der Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei allen denen, welche das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten, so wie die Bewilligung der von der Gemeinde zu tragenden Lasten und Leistungen zum Gegenstande haben, mitzuwirken.

§ 54. Auf den Grund der Bestimmungen dieses Capitels sollen die Rechtsverhältnisse der städtischen Gemeinden und deren Beamten durch die allgemeine Städteordnung und die jeder einzelnen städtischen Gemeinde durch ein besonderes Statut näher und ausführlicher festgesetzt werden ¹⁾.

¹⁾ Vgl. die revidirte Städteordnung vom 19. März 1850 (Gesetzsamml. Nr. 25).

§ 55. Den Landgemeinden steht das Recht zu, ihre Ortsvorsteher, unter Vorbehalt der Bestätigung von Seiten der Regierungsbehörde zu wählen. Gleichfalls haben sie das Recht, ihre Ortsgeschworenen selbst zu wählen, und durch diese alle Gemeindeangelegenheiten mit zu berathen, insofern nicht bei wichtigen Gegenständen den Rath der versammelten Gemeinde zu vernehmen erforderlich erachtet würde.

Diesen Grundsätzen gemäß sollen die Verhältnisse der Landgemeinden durch eine Gemeindeordnung festgestellt, und in dieser über die Wahl des Ortsvorstehers und der Ortsgeschworenen das Nähere bestimmt werden ¹⁾.

[§ 56 wurde durch das Gesetz vom 18. September 1876 aufgehoben.]

Viertes Capitel.

Von den Landständen.

Erster Titel.

Von dem Wesen und Zwecke der Landstände und von der Zusammensetzung der Ständeversammlung und des ständischen Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Wesen und Zweck der Stände.

§ 57. Die Stände des Herzogthums vertreten in dem grundgesetzlichen Verhältnisse zu der Landesregierung die Gesamtheit der Landeseinwohner, und sind daher berechtigt und verpflichtet, deren verfassungsmäßige Rechte und allgemeine Interessen wahrzunehmen, und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise geltend zu machen.

§ 58. Die gesammte Landschaft bildet ein ungetrenntes Ganzes.

§ 59. Sie übt ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit entweder in voller Versammlung auf Land- und Convocationstagen durch die Ständeversammlung, oder zwischen den Landtagen und während deren Vertagung, durch das Organ des ständischen Ausschusses.

[Zweiter Abschnitt: Zusammensetzung der Ständeversammlung, und Dritter Abschnitt: Zusammensetzung des ständischen Ausschusses, sind ersetzt durch die Bestimmungen des unter Nr. 2 folgenden Gesetzes vom 22. November 1851.]

Zweiter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Landschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§ 94. Die Landstände haben die heilige Pflicht, in ihrem Wirkungskreise, der Verfassung gemäß, die Wohlfahrt des Vaterlandes, frei von anderen Rücksichten, gewissenhaft zu befördern.

¹⁾ Die Landgemeindeordnung für das Herzogthum Braunschweig ist vom 19. März 1850 (Gesetzsamml. Nr. 24); durch dieselbe wurde (§ 172) die bisherige Polizeigewalt der Bürgermeister, Domänenpächter u. s. w. aufgehoben.

§ 95. Sie sind schuldig, bei Ausübung ihrer ständischen Rechte und Befugnisse die Verfassung genau zu beobachten, und dürfen sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, welche Bestimmungen der Verfassung ihrem Wirkungskreise überwiesen haben.

§ 96. Alle Abgeordneten sind in ihren landschaftlichen Rechten und Pflichten einander gleich. Keiner ist als der besondere Vertreter seiner Standesklasse zu betrachten.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Rechte und Pflichten der Ständeversammlung.

§ 97. Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Ständeversammlung im Finanzwesen sind im sechsten Capitel enthalten.

§ 98. Die ständische Zustimmung ist erforderlich:

1. wenn dieses Landesgrundgesetz, oder die mit demselben erlassenen Gesetze ergänzt, erläutert oder abgeändert,
2. wenn neue organische Staatseinrichtungen getroffen oder die bestehenden verändert,

3. wenn Landesgesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden, die das Landesfinanz- und Steuerwesen, die Militairpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaften, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafprozeß betreffen.

§ 99. Bei allen übrigen, namentlich das Landespolizeiwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, müssen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rath gehört, und es können in solchen Gesetzen Polizeistrafen bis zu einmonatigem einfachen Gefängniß oder diesem entsprechenden Geldstrafen angedrohet werden.

§ 100. Die Gesetze sollen im Eingange der erfolgten Zustimmung, oder des vorher angehörten Gutachtens und Rathes der Ständeversammlung oder des ständischen Ausschusses ausdrücklich Erwähnung thun.

Alle in dieser verfassungsmäßigen Form von dem Landesfürsten verkündigten Gesetze müssen von allen Landeseinwohnern, Behörden und Gerichten befolgt werden.

§ 101. Verordnungen, d. h. solche Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder Obergewaltrechte der Regierung hervorgehen, oder welche die Ausführung und Handhabung der bestehenden Gesetze betreffen, erläßt die Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände.

§ 102. Ein größeres, als das durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Truppencorps wird ohne Zustimmung der Stände nicht aufgestellt werden.

Ohne deren Bewilligung kann weder das Truppencorps, noch eine Abtheilung desselben in den Dienst eines auswärtigen Staates gegeben werden.

Gleichfalls ist deren Bewilligung erforderlich, wenn durch Werbung, besonders von Ausländern, Truppen gebildet werden sollen.

§ 103. Die Stände haben das Recht, auf die durch die Landes- und Bundesgesetzgebung festgestellte Unabhängigkeit der Gerichte in den Grenzen ihrer Zuständigkeit zu halten.

Insbondere wird es den Parteien, welche sich durch Landesfürstliche Verfügungen in der gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte für beeinträchtigt halten, gestattet, sich an die Ständeversammlung zu wenden, und diese ist befugt, auf die Abhülfe der von ihr begründet erachteten Beschwerden bei der Landesregierung anzutragen.

[§ 104 ist aufgehoben durch Gerichtsverfassungs-gesetz vom 27. Januar 1877 § 15.]

§ 105. Die Ständeversammlung ist berechtigt, dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen und zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen; diese Vorschläge werden genau geprüft werden, und es sollen stets Landesfürstliche Entschlüsse, und zwar im Ablehnungsfalle mit Anführung der Gründe, darauf erfolgen.

§ 106. Die Ständeversammlung ist befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, Vorträge an die Landesregierung zu richten, und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern.

§ 107. Sie hat das Recht, darüber zu wachen, daß Niemand in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, insonderheit ohne gesetzlichen Grund und ohne eine ordnungsmäßige Verfügung der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörde verfolgt, verhaftet, bestraft oder sonst an Freiheit oder Eigenthum gekränkt werde, und sie kann in einem solchen Falle auf Abstellung der Beschwerde und auf Bestrafung der Schuldigen bei der Landesregierung antragen.

§ 108. Die Ständeversammlung kann auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses antragen, welche einer Verletzung der, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmungen dieses Landesgrundgesetzes sich schuldig gemacht haben.

Ein solcher Antrag muß spätestens binnen sechs Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden.

In Ansehung der dem Staatsministerium untergeordneten Beamten sind dergleichen Anträge von der Ständeversammlung nur dann statthaft, wenn diese Beamten da, wo sie in den Grenzen eigener Verantwortlichkeit handeln, die Verfassung verletzt zu haben beschuldigt werden, und der Antrag auf Bestrafung bei den vorgesetzten Behörden und zuletzt bei dem Staatsministerium angebracht und 8 Wochen lang unbeachtet geblieben ist. In diesem Falle wird der Antrag auf Bestrafung bei dem Landesgerichte gemacht, welches die Untersuchung durch zwei seiner Mitglieder zu führen und das erste Erkenntniß abzugeben hat, gegen welches die ordnungsmäßigen Rechtsmittel zulässig sind.

§ 109. Soll aber ein Antrag auf Bestrafung eines Mitgliedes des Staatsministeriums oder des ständischen Ausschusses wegen verletzter Verfassung gemacht werden, so wird zuvörderst ein eigener Gerichtshof gebildet, welcher aus sieben Mitgliedern der höheren Justizcollegien bestehen soll. Drei Mitglieder desselben werden durch das Loos aus den Mitgliedern des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts, auf den Antrag des Ausschusses oder der Ständeversammlung, die übrigen vier aus den Mitgliedern des Landesgerichts, und zwar zwei von der Landesregierung und zwei von der Ständeversammlung, erwählt. Das Präsidium übernimmt das älteste der

Mitglieder aus dem Oberappellationsgerichte. Die erforderlichen Secretarien werden dem Gerichte durch das Oberappellationsgericht beigeordnet ¹⁾).

§ 110. Fassen die Stände den Beschluß, auf eine Untersuchung und Bestrafung anzutragen, so wählen sie zugleich die zwei Mitglieder des Gerichtshofes, und machen von diesem Beschlusse und dessen Gründen, so wie von der getroffenen Wahl bei der Regierung Anzeige, mit dem Ersuchen, daß diese gleichfalls die erforderlichen Wahlen treffe. Zugleich benachrichtigen sie hievon das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht, welches verpflichtet ist, den gemeinschaftlichen Gerichtshof zu constituiren, und daher im Falle, daß die erforderliche Zahl der Mitglieder des Landesgerichts nicht binnen 4 Wochen erwählt sein sollte, die fehlenden durch das Loos bestimmen läßt.

Dieser Gerichtshof prüft zuvörderst: ob Grund zu einer Untersuchung vorhanden sei? nachdem ihm der umständlich zu entwickelnde, und erforderlichen Falls mit den gehörigen Documenten versehene Antrag auf Bestrafung übergeben ist. Er leitet bei vorhandenem Grunde die Untersuchung ein, führt dieselbe nach den Regeln des Untersuchungsprozesses und fällt das Erkenntniß in erster und letzter Instanz. Dieses Erkenntniß beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage: ob der Angeklagte sich der Verletzung einer, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmung dieses Landesgrundgesetzes schuldig gemacht habe oder nicht? und überläßt die Beurtheilung des in der Verletzung des Grundgesetzes etwa liegenden gemeinen Vergehens, so wie die aus derselben entspringenden Entschädigungsansprüche den ordentlichen Gerichten. — Wird der Angeklagte schuldig erkannt, so ist davon bei dem Beamten Dienstentlassung, und bei den Mitgliedern des Ausschusses Verlust der Abgeordneteneigenschaft und der Wählbarkeit die unmittelbare Folge.

Gegen das Erkenntniß findet kein anderes Rechtsmittel Statt, als die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neuaufgefundener Thatfachen oder Beweisgründe.

Die Verhandlungen und das Erkenntniß sollen auf Kosten des Gerichtsfiscus durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden ²⁾.

§ 111. Die Abolition einer Untersuchung wegen verletzter Verfassung ist unzulässig, und der Verurtheilte kann im Staatsdienste nicht wieder angestellt werden.

¹⁾ S. hiezu die modificirenden Vorschriften des Gesetzes vom 19. März 1850:

§ 2. Der nach § 109 zu bildende gemeinschaftliche Gerichtshof soll auch für die in dem dritten Abfage des § 108 bezeichneten Fälle eintreten.

Derselbe soll bestehen aus sieben Mitgliedern des Obergerichts, von denen drei durch das Loos, zwei von der Landesregierung, und zwei von der Versammlung der Abgeordneten des Landes gewählt werden. Den Vorsitz übernimmt das älteste der so gewählten Mitglieder. Die erforderlichen Secretarien ordnet das Obergericht bei.

Die drei durch das Loos zu bestimmenden Mitglieder werden zuerst, hienächst die von den Abgeordneten, zuletzt die von der Landesregierung zu bestimmenden Mitglieder erwählt. Der Gerichtshof wird in Fällen der Anklage nach den § 110 des Landesgrundgesetzes gegebenen Vorschriften verfahren.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 104, 108, 109, 110 und 231 des Landesgrundgesetzes, insofern sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widerstreiten, werden hierdurch aufgehoben.

²⁾ Vergl. das Gesetz vom 19. März 1850 in vorf. Ann.

§ 112. Nur die Ständeversammlung entscheidet darüber, ob ein Verfahren wegen verletzter Verfassung einzuleiten sei. Hat sie durch einen ordnungsmäßigen Beschluß das Verfahren der Mitglieder des Staatsministeriums oder des Ausschusses gebilligt, so findet eine ständische Anklage nicht weiter Statt.

Die ordentlichen Gerichte dürfen daher wegen verletzter Verfassung gegen die Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses von Amtswegen nicht verfahren.

§ 113. Kraft althergebrachten Rechts darf sich die Ständeversammlung in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, aber auch nur in diesen, auch ohne landesfürstliche Berufung versammeln, berathen und Beschlüsse fassen.

Dieses Convocationsrecht soll Statt finden:

1. auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr;
2. wenn dieses Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere, wenn der Landtag nicht binnen 3 Jahren berufen wird;
3. wenn der ständische Ausschuß zu ergänzen ist;
4. wenn bei dem Landesgerichte von der Landschaft zu besetzende Vacanzen zwischen den Landtagen, und zwar 4 Monate vor der Versammlung des nächsten Landtages, entstanden sind;
5. wenn die Stelle des Landyndicus erledigt ist.

In einer solchen Versammlung darf nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, der sie veranlaßt hat.

Nach einer von dem Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung kann das Convocationsrecht vor Eröffnung des Landtags nicht ausgeübt werden, ausgenommen in dem unter 1. aufgeführten Falle.

§ 114. Die Ständeversammlung kann von Einzelnen und Corporationen Bittschriften und Beschwerden über die Landesbehörden annehmen, letztere jedoch nur, wenn die Beschwerdeführer nachweisen, daß sie bei der Landesregierung um Abhülfe ihrer Beschwerde vergeblich nachgesucht haben¹⁾.

§ 115. Der Ständeversammlung steht das Recht zu, einen Landyndicus zu bestellen, und zwar wird derselbe durch absolute Stimmenmehrheit, auf die für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebene Weise, erwählt. Seine Anstellung ist lebenslänglich, jedoch damit die Verwaltung eines andern Staatsamts unvereinbar.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Civilstaatsdienst finden auf ihn nur insofern Anwendung, als dieses in der Bestallung erklärt ist.

Auch wird die Ständeversammlung für die Dauer jeder Landtagsversammlung dem Landyndicus einen Substituten bestellen, und diesen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit erwählen.

Von der Erwählung des Landyndicus und des Substituten wird der Landesregierung Anzeige gemacht, und der Erwählte von der Ständeversammlung oder dem ständischen Ausschusse auf sein Amt, zugleich mit Ablegung des Erbhuldigungseides, vereidigt.

¹⁾ Seine vorstehende Fassung erhielt § 114 durch Gesetz vom 20. April 1848.

§ 116. Die Landschaft hat die Freiheit von Gerichtsporteln, Stempeln und Porto ferner zu genießen.

§ 117. Die Landschaft führt ein eigenes Siegel.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des ständischen Ausschusses.

A. Allgemeiner Grundsatz.

§ 118. Der ständische Ausschuss hat das Recht und die Pflicht:

1. zwischen den Landtagen auf die Vollziehung der zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu sehen, so wie die ihm in dieser Hinsicht erforderlich scheinenden Anträge bei der Landesregierung zu machen;
2. diejenigen besonderen Befugnisse auszuüben, welche ihm das Gesetz anweist.

B. Besondere Befugnisse.

§ 119. Die Mitwirkung des ständischen Ausschusses im Finanzwesen ist in dem sechsten Capitel bestimmt.

§ 120. Gebietet das Staatswohl dringende Eile, oder würde der vorübergehende Zweck des Gesetzes durch Verzögerung vereitelt, so können zwischen den Landtagen die das Landes-, Finanz- und Steuerwesen, so wie die Militairpflicht und die Aushebung der Mannschaften betreffenden Gesetze mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden. Die Landesregierung entscheidet unter Verantwortlichkeit sämmtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums darüber: ob jene Voraussetzungen eingetreten seien? Gesetze dieser Art sind der Ständeversammlung baldigst zur Genehmigung vorzulegen, und treten außer Wirksamkeit, wenn diese versagt wird.

§ 121. Einzelne, das bürgerliche und Strafrecht, den bürgerlichen und Strafprozeß betreffende Gesetze (nicht aber ganze Gesetzbücher, eine Hypotheken-Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungsordnung) können zwischen den Landtagen mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden.

§ 122. Durch die mit Zustimmung des Ausschusses erlassenen Gesetze kann indeß nie dieses Landesgrundgesetz oder ein mit demselben publicirtes Gesetz ergänzt, erläutert oder abgeändert, oder eine organische Einrichtung getroffen oder verändert werden.

§ 123. Alle Gesetze, bei welchen das Gutachten und der Rath der Stände gehört werden muß, können zwischen den Landtagen mit dem Gutachten und Rath des Ausschusses erlassen werden, mit Ausnahme einer allgemeinen Polizeiordnung.

§ 124. Die Landesregierung kann von dem ständischen Ausschusse, so oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen.

Insbondere kann sie Gesetzentwürfe, welche sie demnächst an die Ständeversammlung zu bringen denkt, dem Ausschusse zuvor zur Begutachtung vorlegen.

§ 125. Der Ausschuss ist befugt, in den § 113 aufgeführten Fällen die Ständeversammlung zusammen zu berufen, um die erforderlichen Beschlüsse und Wahlen zu veranlassen.

Von einer solchen Berufung, so wie von deren Zwecke, ist sogleich bei der Erlassung der Convocationschreiben der Landesregierung Anzeige zu machen.

§ 126. Die Ständeversammlung kann, mit Zustimmung der Landesregierung, dem Ausschusse durch specielle Vollmacht für einzelne bestimmte Fälle alle die Rechte übertragen, welche sie selbst hat.

§ 127. Außerdem hat der ständische Ausschuß die Oberaufsicht über das landschaftliche Archiv, die Führung der Rittermatrikel, die Ertheilung der landschaftlichen Stipendien, die Leitung der Verwaltung der Sammlungen, Capitalien und Grundstücke der Landschaft, so wie die ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Functionen zu besorgen.

Dritter Titel.

Von den Landtagen, der Behandlung der Geschäfte auf denselben, so wie von den Verhandlungen des ständischen Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Von den Landtagen.

§ 128. Die Ständeversammlung muß alle 3 Jahre zu einem ordentlichen Landtage von der Landesregierung berufen werden.

Die ordentlichen Landtage sollen in der Regel in dem Monate November beginnen. Außerdem steht es dem Landesfürsten frei, jeder Zeit, wenn er es für nothwendig hält, die Ständeversammlung zu einem außerordentlichen Landtage zu convociren.

§ 129. Mit Ausnahme der im § 113 aufgeführten Fälle, dürfen die Abgeordneten sich nicht versammeln, ohne von dem Landesfürsten berufen zu sein.

Solche Landesfürstlich nicht berufene Versammlungen sind strafbar und deren Beschlüsse ungültig.

§ 130. Der Landesfürst beruft die Abgeordneten durch eine Verordnung, in welcher er zugleich die Zeit und den Ort der Versammlung bestimmt, und in der Regel die den Ständen vorzulegenden Propositionen, insofern sie Gesekentwürfe betreffen, im Allgemeinen bezeichnet.

§ 131. Der Landtag wird von dem Landesfürsten in Person oder durch einen Landesfürstlichen Bevollmächtigten unter den von Höchstidemselben zu bestimmenden Feierlichkeiten eröffnet.

§ 132. Bei der Eröffnung des Landtags schwört jeder Abgeordnete folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem regierenden Landesfürsten und Höchstdessen Nachfolger aus dem Hause Braunschweig, Gehorsam den Befehlen, und gewissenhafte Ausübung und Erfüllung der Rechte und Pflichten eines Abgeordneten.“

Dieser Eid wird bei folgenden Landtagen nur von denen geleistet, welche zum ersten Male als Abgeordnete gewählt sind. Mitglieder, die bei Eröffnung eines Landtages nicht beeidigt sind, leisten den Eid bei dem Eintritte in die Ständeversammlung vor dieser.

§ 133. Die Abgeordneten haben bei ihren Abstimmungen ganz allein ihrer, auf sorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenstände gegründeten, eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewissen zu folgen, keineswegs aber Instruktionen von Andern anzunehmen und zu beachten. Sie können ihre ständischen Befugnisse nur bei persönlichem Erscheinen in der Ständeversammlung ausüben.

§ 134. Die Mitglieder der Landschaft haben bei ihren Berathungen das Recht, ihre Meinung frei zu äußern, und können wegen Verletzungen der Geschäftsordnung, welche weder ein besonderes Verbrechen, noch eine persönliche Beleidigung enthalten, nur von der Ständeversammlung selbst zur Verantwortung gezogen werden ¹⁾).

§ 135. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Landtagsversammlung verhaftet werden, als entweder im Wege des Wechselverfahrens, oder wenn dasselbe auf frischer verbrecherischer That ergriffen wird, oder mit Zustimmung der Ständeversammlung. In den beiden ersten Fällen hat die verhaftende Behörde dem Staatsministerium, und dieses der Ständeversammlung sofort Anzeige von der Verhaftung zu machen.

§ 136. Die Ständeversammlung wählt ihre Beamten aus ihrer Mitte, nämlich einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Diese Wahl wird von dem an Jahren ältesten Mitgliede der Versammlung geleitet, und geschieht vermittlest verschlossener Zettel durch absolute Stimmenmehrheit, wobei nach den für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren wird.

Zu der Stelle des Präsidenten und Vicepräsidenten werden für jede Stelle drei Candidaten dem Landesfürsten präsentiert, von denen derselbe Einen bestätigt, der alsdann sein Amt sofort antritt.

Das Amt des Präsidenten und Vicepräsidenten erlischt mit ihrer Eigenschaft als Abgeordnete.

§ 137. Für die Schreiberei und Registratur werden von dem Präsidenten die für die Zeit der ständischen Versammlungen nöthigen Officianten angenommen, und zur Verschwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte eidlich verpflichtet und angewiesen.

§ 138. Die Landesfürstlichen Propositionen, die Anträge der Abgeordneten und die eingegangenen verfassungsmäßig zulässigen Bittschriften bilden die Gegenstände der Verhandlungen. Von allen zur Berathung stehenden Gegenständen kommen die Landesfürstlichen Propositionen zuerst zum Vortrage und zur Berathung, und müssen, insofern nicht zwischen der Landesregierung und den Ständen ein anderes vereinbart wird, in der Ordnung, in welcher sie vorgelegt sind, erledigt werden.

§ 139. Die Ständeversammlung kann auf Land- und Convocations-tagen keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens zwei Drittheile der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend sind.

¹⁾ Soweit der § 134 vom Gesetz vom 9. August 1867 beziehungsweise vom § 59 der Geschäftsordnung vom 30. Mai 1871 (s. die geschichtliche Einleitung zur Neuen Landschaftsordnung oben S. 330) abweichende Bestimmungen enthält, erscheint derselbe durch das ersetzte Gesetz als aufgehoben.

§ 140. Sie faßt über die zur Berathung und Entscheidung kommenden Angelegenheiten den Beschluß nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

§ 141. Wenn ein Antrag auf Abänderung dieses Landesgrundgesetzes gemacht wird, so müssen wenigstens zwei Drittheile der ganzen Landschaft demselben beistimmen, um ihm Folge zu geben.

§ 142. Wenn eine Abänderung in der Vertretung einer der drei Standesclassen vorgenommen werden soll, so muß die Mehrzahl der Abgeordneten des betheiligten Standes der für die Aenderung stimmenden erforderlichen Mehrheit beigetreten sein.

§ 143. Wird ein solcher Vorschlag abgelehnt und auf dem nächsten Landtage wieder vorgebracht, hat derselbe alsdann wiederum die Mehrheit der Stimmen des betheiligten Standes gegen sich, bilden aber zugleich sämmtliche für denselben abgegebene Stimmen die erforderliche Mehrheit der Stimmenzahl der ganzen Ständeversammlung, so ist der Vorschlag angenommen.

§ 144. Die Wirkung und Beförderung eines gefaßten Beschlusses darf weder durch Verwahrungen, noch durch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen. Gleichwohl steht es einzelnen oder mehreren Abgeordneten frei, ihre besondere Meinung schriftlich auszuführen und zu verlangen, daß ihre Ausführung mit dem Beschlusse der Landschaft der Landesregierung mitgetheilt werde.

§ 145. Ein Beschluß der Ständeversammlung erhält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die Landesfürstliche Zustimmung ertheilt und er als Gesetz publicirt ist.

Ob der Landesfürst ständischen Beschlüssen und Anträgen seine Zustimmung ertheilen wolle? — hängt von dessen freier Entschließung ab. Wird die Zustimmung versagt, so werden die Gründe der Versagung den Ständen mitgetheilt werden.

§ 146. Die Landtagsverhandlungen sollen binnen drei Monaten vollendet werden. — Nur mit besonderer Landesfürstlicher Bewilligung kann der Landtag über drei Monate dauern.

§ 147. Der Landesfürst hat das Recht, die von ihm berufenen Ständeversammlungen zu vertagen, zu verabschieden und aufzulösen.

Eine Vertagung über drei Monate hinaus ist unzulässig.

In der Verordnung, durch welche die Ständeversammlung aufgelöst wird, sind zugleich die Wahlen neuer Abgeordneten zu verfügen, und es ist der Tag der Eröffnung der neu gewählten Ständeversammlung, und zwar innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, zu bestimmen.

§ 148. Nach dem Schlusse des Landtags werden die verschiedenen Gegenstände, worüber die Landesregierung und die Stände sich vereinigt haben, in einen Landtagsabschied kurz zusammengetragen, und dieser ist von dem Landesfürsten und, von Seiten der Stände, von dem Präsidenten und dem Landyndicus in doppelter Ausfertigung zu unterzeichnen, zu besiegeln und durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen¹⁾.

¹⁾ Gesetz vom 19. April 1852.

Zweiter Abschnitt.

Verhandlungen des Ausschusses.

§ 149. Der ständische Ausschuß wählt sich einen Präsidenten aus seiner Mitte nach Stimmenmehrheit.

§ 150. Der Ausschuß betreibt die Geschäfte collegialisch, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, ist aber zu einer Beschlusnahme nur befugt, wenn vier Mitglieder desselben anwesend sind.

§ 151. Ein Mitglied des Ausschusses hat von den zwischen den Landtagen vorgekommenen Geschäften auf dem nächsten Landtage der Ständeversammlung ausführlichen Vortrag zu erstatten.

Dritter Abschnitt.

Geschäftsordnung.

§ 152. Die näheren Bestimmungen über die Verhandlungen und die Form der Berathungen und Abstimmungen in der Ständeversammlung und dem Ausschusse sind in der landschaftlichen Geschäftsordnung enthalten, welche zwar keinen Bestandteil der Verfassung bildet, aber nur durch Uebereinkunft zwischen dem Landesfürsten und den Ständen abgeändert werden kann¹⁾.

Fünftes Capitel.

Von den obersten Landesbehörden und dem Civil-Staatsdienste.

§ 153. Alle Civilstaatsdiener sind in dem ihnen angewiesenen Wirkungstreife für die Beobachtung der Geseze und der Landesverfassung verantwortlich.

§ 154. Dieselben sollen bei Ablegung des Dienstoides mit auf die Erfüllung dieser Pflicht vereidet werden.

§ 155. Um den verfassungsmäßigen Gang der Staatsverwaltung und die dem Staatsministerium untergeordneten Staatsbeamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, sind die unter der Höchsten Unterschrift des Landesfürsten erlassenen Verfügungen in Landesangelegenheiten nur alsdann vollziehbar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind.

§ 156. Die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums sind insbesondere für die Verfassungs- und Gesezmäßigkeit der von ihnen contrasignirten oder unterzeichneten Verfügungen verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit trifft denjenigen höchsten Staatsbeamten, welcher contrasignirt oder unterzeichnet hat, persönlich, und ohne Zulassung der Berufung auf eine vorher mündlich oder schriftlich erklärte abweichende Meinung.

§ 157. Die übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten sind durch das hieneben erlassene Staatsdienstgesez bestimmt²⁾.

¹⁾ Ueber die gegenwärtig geltende Geschäftsordnung vom 30. Mai 1871 s. die Einleitung oben S. 330.

²⁾ Gesez über den Civilstaatsdienst vom 12. October 1832 (Gef.- u. Verordn.-Samml. Nr. 21), mit wesentlichen Abänderungen enthalten im Geseze, die Entlastung der Staatsdiener, städtischen Beamten, Kirchen- und Schuldienere, auch Notare betreffend, vom 22. December 1870.

§ 158. Die unmittelbar unter dem Landesfürsten mit der obersten collegialischen Leitung der Landesverwaltung ausschließlich beauftragte Behörde ist das Staatsministerium.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerialdepartements.

Dasselbe wird stets mindestens mit drei stimmführenden Mitgliedern besetzt sein, welche der Landesfürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen verabschiedet.

§ 159. Zur Berathung der Gesetzentwürfe und anderer wichtigen An gelegenheiten und zur Entscheidung der zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten eintretenden Kompetenzstreitigkeiten soll eine Commission bestehen.

Dieselbe soll zusammengesetzt sein aus den stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums und den von dem Landesfürsten berufenen Besitzern.

Mit der Entscheidung der Kompetenzconflicte soll eine eigene Section dieser Commission beauftragt werden, welche aus höheren Justizbeamten und höheren rechtskundigen Verwaltungsbeamten besteht, und in welcher das mit dem Departement der Justiz beauftragte Mitglied des Staatsministeriums den Vorsitz führt.

Das Nähere über die Organisation dieser Behörde bestimmt ein Gesetz.

§ 160. Die Landesverwaltung und Polizei soll unmittelbar unter dem Staatsministerium durch Kreisdirectionen geleitet werden, deren Organisation und Geschäftskreis durch ein Gesetz bestimmt ist.

Sechstes Capitel.

Von den Finanzen.

§ 161. Zur Beförderung einer geregelten Finanzverwaltung soll der Fürstl. Haushalt von dem Staatshaushalte getrennt, das gesammte, zur Befreiung der Staatshaushaltsbedürfnisse bestimmte, Einkommen aus den Ueberschüssen des Kammerguts und der Steuerverwaltung aber vereinigt werden.

§ 162. Die sämmtl. Herzogl. Domainen, Forsten, Jagden und Fischereien, die damit verbundenen Gefälle und Gerechtfame, so wie die heimfallenden Lehne, ferner die Berg- und Hüttenwerke, die Salinen, Glas- und Ziegelhütten, Steinbrüche, Kalk- und Gypsbrennereien, Braunkohlen und Torfstiche, die Porzellanfabrik und die Münze sollen das Kammergut bilden.

§ 163. Die Güter und Gerechtfame der auf den Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 aufgehobenen Stifter St. Blasii et Cyriaci werden, vorbehältlich der den Präbendarien ausge setzten Pensionen, dem Kammergute einverleibt, wie solches in Ansehung der Abtei Gandersheim und des Klosters St. Ludgeri vor Helmstedt früher schon geschehen ist.

§ 164. Die bisherigen Rechtsverhältnisse des Kammerguts, und namentlich die Bestimmungen des Edicts vom 1. Mai 1794, bleiben unverändert.

Dasselbe ist daher fortwährend in seinem ganzen Bestande zu erhalten, und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen, die

dazu gehörigen Grundstücke, Gerechtfame und Einkünfte können ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert, also auch nicht verpfändet werden.

Veräußerungen ohne ständische Zustimmung sind nichtig; der Käufer hat weder gegen den Landesfürsten, noch gegen eine öffentliche Behörde ein Klagerecht auf Rückzahlung des gezahlten Kaufgeldes, sondern er kann sich nur an die Personen halten, mit denen er contrahirt hat. Selbst in dem Falle, daß die von ihm gezahlten Münzstücke in einer öffentlichen Casse noch vorhanden wären, kann er solche nicht vindiciren.

§ 165. Durch die nothwendige Erhaltung des Kammergutes in seinem Bestande sind jedoch diejenigen, unter Zustimmung der Stände, zu treffenden Veränderungen nicht ausgeschlossen, welche bei einzelnen Besitzungen zu Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Staats und Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Vererbleihung nothwendig oder gut befunden werden sollten. Wird eine Ablösung der zum Kammergut gehörenden Dienste, Zehnten und Gefälle gegen Geld eintreten, oder eine Veräußerung einzelner Theile des Kammerguts im gesetzlichen Wege beschloffen, so ist gleichzeitig verfassungsmäßig über die nützliche Verwendung der eingehenden Gelder Vorsorge zu treffen.

§ 166. Das Kammergut wird, unter unmittelbarer Leitung des Herzoglichen Staatsministerii, von der Herzoglichen Kammer in drei abgetheilten Directionen für die Domainen, Forsten und Bergwerke verwaltet. Das Nähere hierüber ist durch das hierneben erlassene Gesetz bestimmt.

§ 167. Die Einkünfte des gesammten Kammerguts sollen, nach Abzug der Administrations- und Erhaltungskosten und der auf die Amortisation und Verzinsung der Kammer Schuld zu leistenden Zahlungen, wie bisher zur Bestreitung der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes verwendet werden. Die successive Tilgung der Kammer Schuld wird durch eine besondere Vereinbarung mit den Ständen bestimmt werden.

§ 168. Der über die Verwaltung des Kammerguts vor dem Anfange und auf die Dauer einer dreijährigen Finanzperiode aufgestellte Kammeretat wird den Ständen zur Erläuterung des in dem Staatshaushaltsetat (§ 184) aufzuführenden, Einnahmepostens von den Ueberschüssen des Kammergutes mitgetheilt, auch werden dieselben mit ihren gutachtlichen Anträgen und Bemerkungen darüber gehört. Gleichergestalt werden den Ständen auf deren Verlangen die Kammerrechnungen von der abgelaufenen Finanzperiode zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt.

§ 169. Der Bedarf des Landesfürsten und Seines Hauses haftet zunächst und zuvörderst auf dem Reinertrage des Kammerguts. Die zur Bestreitung dieses Bedarfs erforderliche, von dem Landesfürsten vorbehaltene, Summe ist in der mit den Ständen getroffenen besonderen Uebereinkunft näher bestimmt.

Außerdem bleiben für den Bedarf der Hofhaltung vorbehalten: die Herzogl. Schlösser, sämmtliche Hofgebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien, so wie die bisher bei dem Oberhofmarschallamte und bei dem Oberstallmeisteramte unmittelbar erhobenen Gefälle und herkömmlichen Naturallieferungen. Die zur Hofhaltung gehörigen Immobilien sind von dem Lande untrennbar, und können ohne ständische Zustimmung nicht veräußert werden.

§ 170. Unter dem Bedarfe des Landesfürsten und des Fürstl. Hauses sind mitbegriffen: die Kosten des Hofstaats, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Marstalls, des Gestüts zu Harzburg, des Theaters und der Capelle, die Unterhaltung der Schlösser und der für die Hofhaltung bestimmten Gebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien.

Ueber die Verwendung der zur Bestreitung dieses Bedarfs vorbehaltenen Summe, so wie über die Benützung der im § 169 erwähnten Gegenstände steht den Ständen eine Controle nicht zu.

§ 171. Von der vorerwähnten Summe werden jedoch nicht bestritten:

1. die für die Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des regierenden Herzogs, bei selbstständiger Einrichtung, sowie bei deren Vermählung auszusetzenden Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten;

2. das der Wittve des Landesfürsten zu bewilligende standesmäßige Auskommen.

Diese unter Nr. 1 und 2 erwähnten Ausgaben werden, insofern höhere, als die durch Observanz feststehenden Summen erfordert werden, oder eine solche Observanz nicht bestehen sollte, von dem Landesfürsten nach vorgängiger Uebereinkunft mit den Ständen festgestellt.

3. die Kosten der Erbauung und der ersten Einrichtung eines Residenzschlosses in der Hauptstadt, welche von den Ständen besonders bewilligt und auf den Credit des Kammerguts aufgenommen werden.

§ 172. Die Ueberschüsse aus der Kammerverwaltung, nebst den bei der Kammercasse vorhin erhobenen sonstigen Einkünften, namentlich den Lehnsgefällen, den Zöllen, Meß- und Pachthofseinnahmen, der Potteriepacht, den Gerichtsporteln, Chaussée-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern, auch Postintraden, fließen in die Hauptfinanzcasse, und werden nebst den zur Deckung des Bedarfs bewilligten, bei derselben Casse zu vereinnahmenden Steuern, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes verwendet.

§ 173. Die Stände haben das Recht, daneben aber zugleich die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen, insoweit dieselben aus den Ueberschüssen des Kammerguts und dem übrigen Staatsvermögen nicht bestritten werden können.

Insbefondere dürfen sie nie die Deckung derjenigen Ausgaben verweigern, welche auf den Grund verfassungsmäßig erstandener Verbindlichkeiten aus den Staatscassen gefordert werden können.

§ 174. Keine allgemeine Steuer oder Landeslast kann ausgeschrieben, erhoben oder verändert werden, ohne ständische Bewilligung.

Es macht hierbei keinen Unterschied, welche Gegenstände solche allgemeine Landesauslagen und Leistungen betreffen: ob sie auf Grundstücke, Vermögen, Personen, Gewerbe, oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Consumtibilen gelegt werden sollen; auch bezieht sich dieses Bewilligungsrecht auf solche Abgaben und Leistungen, welche die Leitung des Handels und der Gewerbe betreffen, oder welche zur Ausführung polizeilicher Einrichtungen und Maßregeln erforderlich sind, namentlich auf Weggelder, Zölle, Pachthausentrichtungen, imgleichen auf Gerichtsporteln.

§ 175. Das ständische Bewilligungsrecht erstreckt sich bei seiner Ausübung nicht allein auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben

und Leistungen, sondern auch auf die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu vertheilen sind, so wie auf die Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der aufzulegenden Steuer.

§ 176. Nachdem über dieses Alles zwischen der Landesregierung und den Ständen eine Uebereinkunft getroffen worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch ein, auf die gewöhnliche Weise und „mit Bezug auf die Zustimmung der Landschaft“ zu publicirendes Gesetz ausgeschrieben und ihre Erhebung verfügt.

§ 177. Alle Abgaben werden längstens auf die Dauer einer regelmäßigen Finanzperiode von drei Jahren bewilligt, und können nach dem Ablaufe derselben höchstens noch für ein Jahr, welches in die neue Finanzperiode einzurechnen ist, erhoben werden.

Die für einen kürzeren Zeitraum verwilligten Abgaben hören jedoch mit Ablauf der Verwilligungszeit, und die für einen vorübergehenden Zweck ausgeschriebenen Steuern, mit der Erreichung desselben auf.

§ 178. Die Steuerverfassung erlischt jedoch nicht, und die neu bewilligten Steuern werden in der folgenden Finanzperiode auf den Grund der bestehenden Steuerverfassung so lange ausgeschrieben, bis über die Abänderung derselben, so wie über die Einführung eines neuen Steuersystems auf verfassungsmäßigem Wege, eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist.

§ 179. Die im § 177 bestimmte Dauer der Steuererhebung kann bei den indirecten Steuern und bei den auf den Handel gelegten Abgaben, mit Zustimmung der Stände verlängert werden, auch sollen diejenigen Abgaben dieser Art, welche nach der bisherigen Verfassung von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände bestimmt wurden und deren unveränderliche Beibehaltung von Seiten der Landesregierung durch die bestehenden Handelsverträge zugesichert ist, für die Dauer dieser Verträge fortbestehen.

§ 180. Ausnahmsweise müssen ohne Bewilligung der Stände diejenigen außerordentlichen allgemeinen Lasten und Leistungen von dem Lande aufgebracht und getragen werden, welche erforderlich sind:

1. außerordentlicher Weise zur Abwendung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr,
2. zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen, wobei jedoch dem ständischen Ausschusse die Gründe der beschaffigen Ausschreiben stets vorgelegt werden sollen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel ist indeß die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich.

§ 181. Ebenso wenig bedarf es der ständischen Bewilligung und Zustimmung in Hinsicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortschaften und Bezirken obliegenden Lasten, Ausgaben und Kosten, welche nach den Bestimmungen der Gesetze und des Herkommens, und in Ermangelung derselben von der Regierung, durch die betreffenden Behörden zu reguliren sind.

§ 182. Die Verwaltung der Steuern und aller dahin gehörenden Landesabgaben ist der Steuirection übertragen, deren Organisation und Geschäftsführung durch das hieneben erlassene Gesetz bestimmt worden ist.

§ 183. Die obere Leitung des gesammten Finanzwesens, die Aufsicht über das Rechnungs- und Cassenwesen, so wie die Führung der allgemeinen Finanzcontrole, ist dem Finanzcollegio, über dessen Organisation und Geschäftsverwaltung das hieneben erlassene Gesetz das Nähere enthält, übertragen worden. Die Hauptfinanzcasse, in welche alle zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes bestimmte Einnahmen fließen, ist demselben untergeordnet, und allein nach dessen Anweisungen zu verfahren verpflichtet.

§ 184. Die Grundlage der dem Finanzcollegio übertragenen allgemeinen Finanzverwaltung bildet der Staatshaushaltsetat, welcher vor dem Anfange der dreijährigen Finanzperiode und für die Dauer derselben aus den Specialeinnahme- und Ausgabeetats aller einzelnen Verwaltungszweige zusammengestellt wird.

§ 185. Den Ständen steht das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung den Staatshaushaltsetat nach den einzelnen Abtheilungen festzustellen. Die Verwendung und Vertheilung der für jede einzelne Abtheilung im Ganzen bewilligten Summen bleibt jedoch der Bestimmung der Landesregierung überlassen, und es kann, wenn die Verwendung nur für diese Abtheilung und ohne Ueberschreitung der feststehenden Specialetats Statt findet, gegen eine von den einzelnen Positionen derselben eingetretene Abweichung an sich, eine Erinnerung von Seiten der Stände nicht gemacht, wohl aber eine Nachweisung der Zweckmäßigkeit dieser Abweichung verlangt werden.

§ 186. Die unter Landesfürstlicher Oberaufsicht als ein selbstständiges Institut bisher bestandene Leihhausanstalt wird nebst deren Forderungen und Schulden vom Staate übernommen, und unter dessen Gewähr fortbestehen; dieselbe soll zu dem Ende dem Finanzcollegio unmittelbar untergeordnet werden, und neben deren ursprünglichem Zwecke, welcher auch ferner in Gemäßheit der Leihhausordnung zu erfüllen ist, eine Hülfscreditanstalt für den Staat bilden und in ihren Operationen nach Anweisung des Finanzcollegii verfahren.

Der von den Operationen der Anstalt zu erwartende Gewinn soll zu den Staatseinkünften gezogen werden.

§ 187. Staatsanleihen können nicht ohne Einwilligung der Stände contrahirt werden. Ueber den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung ist mit den Ständen eine Vereinbarung zu treffen.

Das Landeschuldenwesen wird gleichfalls nach gemeinsamen Beschlüssen regulirt.

§ 188. Den Ständen steht das Recht der Aufsicht über das Finanzwesen zu, und es werden ihnen daher die Staatshaushaltsrechnungen der abgelaufenen Finanzperioden zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt werden.

§ 189. Dem Ausschusse ist die Ausübung der ständischen Mitaufsicht über die Finanzverwaltung in dem Maße übertragen, daß ihm die Vorschläge des Staatshaushaltsetats des zweiten und des dritten Jahres jeder

Finanzperiode zur Berathung, so wie die Rechnungen der einzelnen abgelaufenen Finanzjahre zur Einsicht von der Landesregierung mitgetheilt werden.

Auch kann derselbe, falls besondere Umstände die Veräußerung eines Staatsgutes nöthig oder rathsam machen, die ständische Zustimmung ertheilen, wenn das zu Veräußernde einen Werth von 10,000 Thalern nicht übersteigt. Es ist jedoch zugleich über die Verwendung des eingehenden Preises eine Uebereinkunft zu treffen.

§ 190. Wenn außerordentliche Ereignisse die zeitige Versammlung des Landtags unthunlich machen, oder wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist und die ordentlichen Bewilligungen und Geldmittel zur Erreichung des Staatszweckes und zur Erhaltung des Staatswohles unzureichend sind, können mit Bewilligung des ständischen Ausschusses:

1. die Steuern erhöht und neue Steuern aufgelegt werden, jedoch nicht länger als auf 6 Monate, und

2. Staatsanleihen bis zu dem Betrage von 100,000 Thalern geschlossen werden.

Alle in Folge einer solchen Uebereinkunft von der Landesregierung getroffene Maßregeln und deren Gründe sind indeß so bald als thunlich der Ständeversammlung von der Landesregierung vorzulegen.

Steuerverwilligungen dieser Art hören in dem Augenblicke auf, Kraft zu haben, wo die Ständeversammlung ihnen ihre Zustimmung versagt. Staatsanleihen dieser Art sind gültig, jedoch kann, wenn eine Bewilligung bis zu dem angegebenen Betrage erfolgt ist, ein neues Anlehen, bevor die Ständeversammlung zusammenberufen worden, nicht gemacht werden.

Darüber: ob die Versammlung der Stände unthunlich, oder ob Gefahr im Verzuge sei? — entscheidet die Landesregierung, jedoch unter Verantwortlichkeit sämmtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums, von welchen allen daher die zu erlassenden Verfügungen zu contrasigniren sind.

Siebentes Capitel.

Von der Rechtspflege.

§ 191. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Landesfürsten aus. Die Patrimonialgerichtsbarkeit bleibt aufgehoben.

§ 192. Die bürgerliche und die Strafrechtspflege soll, mit Ausnahme der durch das Gesetz den Einzelrichtern überwiesenen Gegenstände, ferner der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie bisher, getrennt von der Landesverwaltung, in gesetzlicher Instanzenordnung, ausgeübt werden.

Jeder richterlichen Entscheidung sind die Gründe derselben beizufügen.

§ 193. Die Gerichte sind in ihrer Amtsführung der Landesfürstlichen Obergewalt unterworfen, jedoch bei der Beurtheilung von Rechtsachen, innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, unabhängig. Sie entscheiden daher in allen Instanzen mit voller Freiheit der Meinungen, und werden in der Ausübung ihres Amtes nöthigenfalls durch den Bestand der Civil- und Militärbehörden geschützt. Die Strafurtheile der Gerichtshöfe bedürfen keiner Bestätigung des Landesfürsten, doch soll die Vollziehung der durch das Gesetz

bezeichneten schweren peinlichen Strafen nur nach Landesfürstlicher Genehmigung erfolgen.

§ 194. Die Polizeigewalt, selbstständig in ihrem Wirkungskreise, leistet zugleich den richterlichen Beistand bei der Sicherung der Rechte der Landeseinwohner und der Vollziehung der Rechtsprüche. Bei Vergehungen verfolgt auch sie den Thäter, und wirkt mit zur Ermittlung des Thatbestandes. Sie richtet nie über die That.

§ 195. Die Verfügungen aller nicht gerichtlichen, d. h. der Verwaltungsbehörden und Beamten innerhalb des denselben angewiesenen, von der Rechtspflege getrennten Wirkungskreises, gehören nicht zur Competenz der Gerichte, und können in ihrer Ausführung von denselben nicht gehemmt werden.

§ 196. Die Beurtheilung, ob eine Sache zum gerichtlichen Verfahren geeignet, gebührt zunächst dem Richter. Erklärt das Gericht sich competent, während eine Verwaltungsbehörde dessen Zuständigkeit in Zweifel zieht, so darf letztere durch einen dem Gerichte zu eröffnenden, die Gründe anführenden Einspruch, die weitere gerichtliche Verhandlung hemmen.

Das Nähere über das in solchen Fällen eintretende Verfahren soll durch ein Gesetz bestimmt werden ¹⁾.

§ 197. Die Frage, welche Entschädigung vom Staate demjenigen gebühre, welcher durch Handlungen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden in seinen wohlverordneten Rechten verletzt ist, fällt ohne Zulassung eines Kompetenzconflicts lediglich der Entscheidung der Gerichte anheim.

Die verfassungsmäßige Erlassung gesetzlicher Vorschriften kann zu keiner anderen, als der im Gesetze bestimmten Entschädigung berechtigen.

§ 198. Der Fiscus, als der Vertreter aller das Vermögen und die Einkünfte des Staats betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, ist in streitigen Rechtsfachen den ordentlichen Gerichten unterworfen. Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses wird gegen die in demselben bezeichnete Behörde und Cassé verfügt.

§ 199. Die bisherigen Vorrechte des Fiscus, in Beziehung auf gerichtliche Verfolgung seiner Ansprüche, Privatpersonen gegenüber, werden hierdurch aufgehoben.

Ein Vorzugs- oder stillschweigendes Pfandrecht behält derselbe nur wegen öffentlicher Abgaben.

§ 200. Alle Landeseinwohner sind vor dem Richter gleich. Der privilegierte Gerichtsstand ist und bleibt abgeschafft.

§ 201. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, es sei in bürgerlichen oder strafrechtlichen Fällen, entzogen, noch sonst an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Gerichten gehindert werden. Die Justizcollegien dürfen jedoch zu Verhandlungen und Untersuchungen, welche dem Urtheilspruche vorhergehen, einzelnen Gerichtsmitgliedern oder einem ihnen untergeordneten Gerichte Aufträge ertheilen; auch kann die Landesregierung in außerordentlichen und dringenden Fällen, wenn die Zahl der

¹⁾ Durch das Gesetz vom 19. Mai 1851 (Gesetzsamml. Nr. 19) ist ein besonderer Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten errichtet worden.

gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes nicht ausreicht, dieses durch die Mitglieder anderer Gerichte verstärken.

§ 202. Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Verhaftung verhört, von deren gesetzlichen Ursache in Kenntniß gesetzt, und im Falle der Fortdauer dieser Ursache ohne Verzug seinem zuständigen Richter überliefert werden.

Dieser wird dem Antrage des Verhafteten auf Entlassung gegen genügende Caution Statt geben, dafern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen.

§ 203. Keinem Angeeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung oder der verlangte Richterspruch ver sagt werden.

§ 204. Die Gerichts- und Polizeibehörden des Landes, welchen der verfassungsmäßige Schutz der bürgerlichen Freiheit zunächst anvertrauet ist, sind in den Untersuchungen gegen verhaftete Angeeschuldigte dafür verantwortlich, daß deren Haft nicht länger dauere, als die Erforschung der Verbrechen und die zu sichernde Anwendung der Strafe erfordert. Besonders wird den Obergerichten die Pflicht auferlegt, über die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu wachen und Uebertretungen derselben zu ahnden.

§ 205. Landeseinwohner, welche im Auslande strafbare Handlungen begangen haben, können im hiesigen Staatsgebiete nicht anders zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, als insofern jene Handlungen nach gemeinem Deutschen Criminalrechte mit Strafen bedrohet sind.

Gegen Fremde, welche im Auslande Vergehen begangen haben, können die hiesigen Gerichte nur verfahren, wenn ein Verbrechen gegen den hiesigen Staat oder gegen Landeseinwohner begangen ist, oder zufolge einer von der Landesregierung erhaltenen Ermächtigung.

§ 206. Die Auslieferung von Landeseinwohnern an fremde Regierungen findet nicht Statt.

Die Auslieferung von Fremden an auswärtige Regierungen darf nicht ohne Genehmigung der Landesregierung geschehen.

Diese wird nicht ver sagt werden, wenn die Auslieferung von einer Regierung der Staaten des Deutschen Bundes verlangt wird, gegen den Auszuliefernden von der zuständigen Behörde ein Verhaftsbefehl erlassen, und derselbe entweder Unterthan des requirirenden Staates, oder eines in dessen Gebiete begangenen, nach gemeinem Deutschen Criminalrechte mit Strafe bedroheten, Vergehens schuldig ist; und endlich, wenn die requirirende Regierung gleiche Grundsätze gegen den hiesigen Staat befolgt.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur unbeschadet der Vollziehung der über die Auslieferung der Verbrecher bereits bestehenden, oder künftig, und zwar, insofern sie die Rechte der Landeseinwohner betreffen, mit Zustimmung der Stände abzuschließenden Staatsverträge.

§ 207. Die Confiscation kann nur auf Gegenstände oder Werkzeuge einer Vergehung angewendet werden. Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen sind hierdurch nicht aufgehoben.

§ 208. Der Landesfürst kann in strafrechtlichen Sachen begnadigen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle schärfen, und eine angefangene Untersuchung nur, nachdem das Oberappellationsgericht sich gutachtlich darüber geäußert hat, niederschlagen.

§ 209. Moratorien werden von der Landesregierung nie ertheilt; die Gerichte dürfen in den gesetzlich bestimmten Fällen darauf erkennen.

§ 210. In bürgerlichen Streitsachen wird den Gerichten auswärtiger Staaten jede gesetzliche Rechtshülfe geleistet, so lange dieselbe nicht in jenen Staaten den hiesigen Gerichten verweigert wird. Insbesondere sind die rechtskräftigen Erkenntnisse ausländischer Gerichte, wenn die Zuständigkeit der letzten in dem einzelnen Falle außer Zweifel ist, unter obiger Voraussetzung von den einheimischen Gerichten zu vollstrecken.

Achtes Capitel.

Von den christlichen Kirchen, den öffentlichen Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen, von dem Kloster- und Studienfonds.

§ 211. Allen im Herzogthume anerkannten, oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie genießen gleichen Schutz des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte.

§ 212. Alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung. Die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter dieser Oberaufsicht, der in der Verfassung jeder dieser Kirchen begründeten Kirchengewalt überlassen. Im Zweifel entscheidet darüber: ob eine Angelegenheit rein geistlich sei? — die Landesregierung.

§ 213. In der evangelisch-lutherischen Kirche steht die Kirchengewalt dem Landesfürsten zu, welcher sie unter Mitwirkung und Beirath des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Consistoriums ausübt.

Die Ausübung der in Bezug auf das Kirchenwesen den einzelnen evangelischen Gemeinden zustehenden Rechte soll einem die Kirchengemeinde vertretenden Vorstände übertragen werden, über dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis ein Gesetz das Nähere bestimmen wird.

§ 214. Sollte der Landesfürst sich zu einer andern, als der evangelisch-lutherischen Religion bekennen, so wird die alsdann eintretende Beschränkung in der persönlichen Ausübung der Kirchengewalt ohne Aufschub mit Zustimmung der Landstände festgestellt werden.

§ 215. Die Landesregierung wird darüber halten, daß diejenigen, welchen, nach der Verfassung der andern christlichen Kirchen, die Kirchengewalt zusteht, solche weder mißbrauchen noch überschreiten.

Allgemeine Anordnungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen, und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Obern erlassen sind, dürfen, welcher Art sie auch sein mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung weder bekannt gemacht, noch vollzogen werden.

§ 216. Allen Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, wird der volle Besitz und Genuß ihres Vermögens und Einkommens zugesichert.

Dasselbe steht unter der besondern Obhut des Staats, und darf nicht zum Staatsvermögen gezogen werden.

§ 217. Das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werden; soll dasselbe zu einem andern Zwecke verwendet werden, so muß dieser ein ähnlicher sein, und die Verwendung kann nur mit Zustimmung der beteiligten Privatpersonen und Gemeinden, und sofern Anstalten, welche das ganze Land angehen, in Betracht kommen, mit Zustimmung der Landstände geschehen.

§ 218. Ueber die bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen anzuordnende Mitwirkung des Vorstandes der Kirchengemeinden soll eine besondere gesetzliche Vorschrift erfolgen.

§ 219. Der Klosterfonds soll mit dem, von der vormaligen Universität Helmstedt herrührenden Studienfonds vereinigt und behuf Vereinfachung der Administration und thünlicher Kostenersparung, bei der herzoglichen Kammer zugleich mit dem Kammergute verwaltet, auch zu den Verwaltungskosten ein angemessener Beitrag geleistet werden.

§ 220. Ueber die Verwaltung der vereinigten Kloster- und Studienfonds soll ein besonderer Etat in der bei dem Kammergute angeordneten Form, aufgestellt, und eine abge sonderte Cassen- und Rechnungsführung angeordnet werden.

§ 221. Der Reinertrag dieses vereinigten Fonds soll, dessen Bestimmung gemäß, für Kirchen, Bildungsanstalten und wohlthätige Zwecke verwendet werden. Das Geschäft der Verwendung wird dem Finanzcollegio übertragen werden, welches dabei nach Maßgabe der aufgestellten Etats und der Vorschriften des Staatsministeriums zu verfahren, und über die sämtlichen, in die Hauptfinanzcasse fließenden Ueberschüsse aus der Administration besondere Rechnung zu führen hat.

§ 222. Die aus dem Kloster- und Studienfonds für das Museum zu Braunschweig und die Bibliothek zu Wolfenbüttel bisher gezahlten Ausgaben sollen ferner aus diesem Fonds gezahlt werden, wogegen diese Sammlungen, welche unveräußerlich sind, der Beförderung der Wissenschaft und Kunst gewidmet bleiben.

§ 223. Die Etats sowohl über die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds, als auch über die Verwendung des Reinertrages werden von der Landesregierung gemeinschaftlich mit den Ständen festgestellt. Auch steht den Ständen, behuf etwa zu machender Erinnerungen, die Einsicht der Rechnungen über die Verwaltung und Verwendung der vereinigten Fonds nach Ablauf des Rechnungsjahrs zu.

§ 224. Die Güter und Gerechtfame des vereinigten Fonds können weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen ohne ständische Einwilligung veräußert werden, und es kommen dabei dieselben Bestimmungen und Modificationen zur Anwendung, welche in den §§ 164 und 165 bei dem Kammergute vorgeschrieben sind.

§ 225. Sowohl der Landesregierung als den Ständen bleibt es vorbehalten, die Verwaltung und Verwendung des Kloster- und Studienfonds durch eine besondere Behörde, falls solches für zweckmäßig erachtet werden sollte, zu veranlassen.

§ 226. Die Kirchen- und Schuldiener aller christlichen Confessionen im Lande, sofern sie nicht unmittelbar von der Landesregierung bestellt werden, bedürfen, bevor sie die Amtsgeschäfte antreten oder die Amtseinkünfte sich aneignen, der Landesfürstlichen Bestätigung; alle sind vor dem Amtsantritte auf die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung zu beeidigen.

Die Patronate und Wahlrechte, so wie die gesetzlichen Befugnisse der Kirchengemeinden wegen der aus erheblichen Gründen zu verweigernden Annahme eines ihnen bestimmten Pfarrers, bleiben vorbehalten.

§ 227. Den verfassungsmäßig ernannten oder bestätigten Kirchen- und Schuldienern gewährt der Staat den zur Erfüllung ihrer Berufspflichten erforderlichen gesetzlichen Schutz.

§ 228. In Allem, was das Amt und dessen Verwaltung betrifft, stehen die Kirchen- und Schuldiener zunächst unter der ihnen vorgelegten verfassungsmäßigen Behörde; in Allem, was auf ihre bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen Bezug hat, ingleichen bei Straffällen, welche nicht blos disciplinarischer Beschaffenheit sind, bleiben Kirchen- und Schuldiener der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Ein besonderer Gerichtsstand für die Rechtsfachen der Kirchen, Schulen und Stiftungen und der Diener derselben findet nicht Statt, vielmehr haben darüber — wie auch in Ehefachen — die ordentlichen Gerichte, wie bisher, zu entscheiden.

[§ 229 ist aufgehoben und ersetzt durch das bei § 157 zitierte Gesetz vom 22. Dezember 1870.]

§ 230. Die Erhaltung, Verbesserung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanstalten bleibt ein vorzüglicher, jederzeit mit allen deshalb zu Gebote stehenden Mitteln zu befördernder Gegenstand der Landesregierung.

Schlussbestimmungen.

§ 231. Wenn die Landesregierung und die Stände eine verschiedene Ansicht über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Landesgrundgesetzes haben sollten, so wird zuvörderst das Herzogliche Staatsministerium mit einer Deputation der Stände zusammentreten, um eine Ausgleichung zu versuchen.

Sollte aber dieser Versuch fruchtlos bleiben, so ist sowohl der Regierung als den Ständen unbenommen, die entstandene Differenz im Wege Rechts entscheiden zu lassen. Diese Entscheidung soll in erster und letzter Instanz durch ein Compromißgericht abgegeben werden, welches auf eben die Weise zusammengesetzt wird, wie der gemeinschaftliche Gerichtshof, welcher gebildet wird, wenn auf Bestrafung wegen einer Verletzung der Verfassung angetragen ist¹⁾.

§ 232. Alle Verordnungen, Landtagsabschiede, Reversalen und sonstige mit den Ständen getroffene Verabredungen werden, insoweit sie diesem Landesgrundgesetze entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

¹⁾ Vergl. das Gesetz vom 19. März 1850.

Es ist Unser Landesfürstlicher Wille, daß dieses Landesgrundgesetz, welches Wir beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wollen, in allen seinen Bestimmungen von Jedermann, den es betrifft, und überall auf das Genaueste gehalten werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staatskanzleisiegels.

Gegeben Braunschweig, den 12. October 1832.

Wilhelm, Herzog.

(L. S.)

v. Schleinig.

2. Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung.

d. d. Braunschweig, den 22. November 1851.

I. Zahl der Abgeordneten.

§ 1. Die Landesversammlung besteht aus 46 Abgeordneten.

II. Deren Vertheilung.

§ 2. Von diesen Abgeordneten senden:

- 10 die Stadtgemeinden,
- 12 die Landgemeinden,
- 21 die Höchstbesteuerten,
- 3 die evangelische Kirche.

§ 3. Die Städte des Herzogthums bilden 7 Wahlbezirke:

§ 4. Der erste städtische Wahlbezirk wählt 4, jeder der übrigen 1 Abgeordneten.

§ 5. Die Landgemeinden jeder Kreisdirection bilden einen Wahlbezirk; nur das Amt Thedinghausen wählt absondert für sich.

§ 6. Die Gemeinden der Kreisdirectionen Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim und Holzminden wählen für jeden Wahlbezirk zwei Abgeordnete und die der Kreisdirection Blankenburg und des Amtes Thedinghausen je 1 Abgeordnete.

§ 7. Die Höchstbesteuerten zerfallen in 3 Abtheilungen:

- 1. nach der Grundsteuer,
- 2. nach der Gewerbesteuer,
- 3. nach den den vorstehenden Steuern nicht unterworfenen Berufsständen¹⁾.

§ 8. Die höchstbesteuerten Grundbesitzer zerfallen in 2 Classen.

Die erste Classe bildet einen Wahlbezirk und wählt 5 Abgeordnete.

Die zweite Classe bildet 5 Wahlbezirke, und zwar jede Kreisdirection, mit Ausnahme der Kreisdirection Blankenburg (§ 11), einen.

¹⁾ S. hiezu und zu § 9 das Gesetz vom 3. August 1864, Abänderungen des Wahlgesetzes vom 23. November 1851 betr.

Jeder Wahlbezirk wählt einen Abgeordneten¹⁾.

§ 9. Die höchstbesteuerten Gewerbetreibenden bilden 3 Wahlbezirke.

Erster Bezirk: die Stadt Braunschweig.

Zweiter Bezirk: das Landgebiet des Kreises Braunschweig und die Kreise Wolfenbüttel und Helmstedt.

Dritter Bezirk: die Kreise Gandersheim und Holzminden.

Der erste Wahlbezirk wählt drei, der zweite und dritte jeder einen Abgeordneten.

§ 10. In Beziehung auf die übrigen Höchstbesteuerten werden 3 Wahlbezirke gebildet.

Erster Bezirk: der Kreis Braunschweig.

Zweiter Bezirk: die Kreise Wolfenbüttel und Helmstedt.

Dritter Bezirk: die Kreise Gandersheim und Holzminden.

Der erste und zweite Wahlbezirk wählt jeder zwei, der dritte einen Abgeordneten.

§ 11. Im Kreise Blankenburg wählen die Höchstbesteuerten aller im § 7 genannten 3 Abtheilungen in einem Wahlbezirke einen Abgeordneten.

§ 12. In Beziehung auf die Abgeordneten der evangelischen Kirche enthält das Wahlgesetz die näheren Bestimmungen.

III. Art der Wahlen.

§ 13. Das Nähere über die Art der Wahlen, die Stimmberechtigung und das Verfahren bei denselben bestimmt das Wahlgesetz.

IV. Wählbarkeit.

§ 14. Als Abgeordneter wählbar ist jeder männliche Landeseinwohner, der

1. das 30. Lebensjahr zurückgelegt,

2. ein Jahr in dem Lande seinen Wohnsitz gehabt hat,

3. nicht in Folge eines Strafkenntnisses der politischen Rechte verlustig, nicht auf den Grund der Geschäftsordnung auf immer von der Versammlung der Abgeordneten ausgeschlossen, noch wegen Meineides, Diebstahls, Hehlerei, Betrugs, Fälschung, betrügerischen Bankrotts oder anderer Verbrechen aus Gewinnsucht rechtskräftig verurtheilt ist,

4. sich überhaupt eines unbescholtenen Rufes erfreuet,

5. weder für seine Person, noch wegen seines Vermögens unter Curatel steht.

§ 15. Civilbeamten, activen Militairpersonen, Geistlichen und Schul Lehrern, welche als Abgeordnete gewählt sind, darf der Urlaub nicht versagt werden.

Der Dienstgehalt läuft fort, während ihrer Beschäftigung als Abgeordnete. Die Kosten ihrer Vertretung im Dienste trägt der Staat.

¹⁾ S. hiezu Gesetz, betr. die Ergänzung des Wahlgesetzes vom 23./27. November 1851 durch Aufnahme der höchstbesteuerten Grundbesitzer der Stadt Braunschweig in die Wahlkollegien der höchstbesteuerten Grundbesitzer der 1. und 2. Klasse, d. d. Braunschweig, den 25. Januar 1878.

§ 16. Niemand kann die Wahl zum Abgeordneten von mehreren Wahlcollegien annehmen.

V. Annahme der Wahl.

§ 17. Es hängt von der freien Wahl eines Jeden ab, ob er den Auftrag als Abgeordneter annehmen will oder nicht.

VI. Erneuerung der Landesversammlung durch neue Wahlen.

§ 18. Vor dem Beginn eines jeden ordentlichen Landtages, also alle drei Jahre, tritt die Hälfte der Abgeordneten aus und wird neu gewählt.

Um dieses Austreten für die Folge zu ordnen, werden beim Schlusse des nächsten ordentlichen Landtags die Abgeordneten einer jeden der §§ 2 und 7 genannten Wählerclassen diejenigen unter sich durch das Loos bestimmen, welche austreten.

Von den Abgeordneten der Landgemeinden treten zuerst 6, von denen der höchstbesteuerten Grundbesitzer erster Classe 3, zweiter Classe 2, von denen der höchstbesteuerten Gewerbetreibenden 3, von denen der wissenschaftlichen Berufsstände 2 und von denen der evangelischen Kirche 2 aus.

Vor dem dritten ordentlichen Landtage treten die Zurückgebliebenen aus, und bei dieser Reihenfolge hat es sein Bewenden.

§ 19. Nach einer vom Landesfürsten verfügten Auflösung der Landesversammlung werden die Abgeordneten allgemein neu gewählt und es findet am Schlusse des Landtags eine neue Loosung statt, um die vor dem nächsten ordentlichen Landtage austretenden Mitglieder zu bestimmen.

Sowohl in diesem, als in dem, in dem vorhergehenden §. erwähnten Falle können die Austretenden wieder gewählt werden.

§ 20. Wenn der Abgeordnete vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt war, seinen Auftrag niederlegt, oder zu dessen Ausrichtung unfähig wird, erläßt die Landesregierung für den betreffenden Wahlbezirk neue Wahlausschreiben.

VII. Erlöschen des Auftrags der Abgeordneten.

§ 21. Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

1. durch Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind;
2. durch Auflösung der Versammlung und zwar in beiden Fällen mit Beendigung der neuen Wahl des betreffenden Wahlcollegiums;
3. durch Verlust einer der Eigenschaften, welche erforderlich sind, um als Abgeordneter wählbar zu sein;
4. durch Annahme eines Staats- oder Hofamts, welches der Abgeordnete zur Zeit seiner Wahl noch nicht bekleidete, also nicht durch Verletzung; jedoch kann der Austretende wieder gewählt werden;
5. durch Niederlegung des Auftrages;
6. zur Strafe, wenn die Versammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf Grund der Geschäftsordnung beschließt.

Zusammensetzung des Ausschusses der Abgeordneten.

§ 22. Der Ausschuß der Versammlung der Abgeordneten soll aus 7 Personen bestehen.

§ 23. Die Versammlung der Abgeordneten wählt den Ausschuß aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit, erforderlichen Falls auf die für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebene Weise.

§ 24. Der Ausschuß wird ernannt, wenn der Landtag vertagt, verabschiedet oder aufgelöst wird, vor dessen Auseinandergehen.

§ 25. Bei der Wahl des Ausschusses wird zugleich für jedes Mitglied desselben ein Stellvertreter auf gleiche Weise gewählt.

Dieser tritt in den Ausschuß ein, wenn das Mitglied, für welches er gewählt worden, behindert ist; sollte auch der Stellvertreter behindert oder bereits einberufen sein, so rückt statt seiner der an Jahren älteste der übrigen Stellvertreter ein.

Ueber die Einberufung der Stellvertreter entscheidet der Ausschuß.

§ 26. Sind sowohl von den Mitgliedern des Ausschusses, als von deren Stellvertretern, vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt waren, so viele abgegangen, daß die Uebrigbleibenden nicht wenigstens die Zahl von sieben ausmachen, so ist zu einer Ergänzung des Ausschusses durch neue Wahlen zu schreiten.

§ 27. Der Auftrag des Ausschusses erlischt mit der Eröffnung jedes neuen ordentlichen Landtags.

Der Auftrag der Mitglieder des Ausschusses erlischt mit dem Abgeordnetenauftrage, jedoch in den § 21 unter 1 und 2 aufgeführten Fällen erst am Tage der Eröffnung des neuen Landtags.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 28. Auf die nach diesen Bestimmungen gebildete Landesversammlung und deren Ausschuß gehen alle Rechte und Pflichten über, welche nach dem Landesgrundgesetze vom 12. October 1832 der Ständeversammlung und deren Ausschüsse zustehen und obliegen.

Diese Bestimmungen bilden einen Theil des Landesgrundgesetzes und können nur in derselben Weise, wie dieses authentisch erklärt, abgeändert oder aufgehoben werden.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Braunschweig, den 22. November 1851.

3. Gesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend.

d. d. Braunschweig, den 16. Februar 1879.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. u. erlassen zur Ergänzung der Landesverfassung mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1. Um bei künftig eintretenden Thronerledigungen die verfassungsmäßige Verwaltung des Herzogthums gegen Störungen in den Fällen zu sichern, daß der erbberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte irgendwie behindert sein sollte, wird das Landesgrundgesetz vom 12. October 1832 durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt.

§ 2. In den § 1 bezeichneten Behinderungsfällen soll, insofern nicht sofort nach der Thronerledigung ein berechtigter Regent die Regierungsverweisung nach Maßgabe der im § 20 des Landesgrundgesetzes enthaltenen Bestimmung antritt, eine provisorische Regierung des Landes durch einen „Regentschaftsrath“ eintreten, welcher letztere aus den stimmführenden Mitgliedern des Herzoglichen Staats-Ministeriums, dem Präsidenten der Landesversammlung und dem Präsidenten des Obergerichts (künftig des Oberlandesgerichts) besteht.

Als Präsident der Landesversammlung gilt für berufen der Präsident des letzten Landtages vor der Thronerledigung bis zu einer Neuwahl desselben, — falls aber der Landtag zur Zeit der Thronerledigung in Function sein sollte, der Präsident der tagenden Landesversammlung. Bei eintretenden Behinderungen von längerer Dauer fungiren für die genannten Präsidenten deren Vertreter, die Vice-Präsidenten, über deren Berufung der Regentschaftsrath beschließt.

§ 3. Liegt nach Ansicht des Herzoglichen Staats-Ministeriums der in den §§ 1 und 2 vorgesehene Fall vor, so hat dasselbe die Mitglieder des Regentschaftsraths behuf Constituirung des Letztern einzuberufen.

Die Constituirung gilt als erfolgt, wenn die Mehrzahl der sämmtlichen Mitglieder sich für dieselbe erklärt.

Der Regentschaftsrath hat seine Constituirung durch die Gesetz- und Verordnungsammlung und die Braunschweigischen Anzeigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und unverzüglich die Landesversammlung behuf verfassungsmäßiger Mitwirkung bezüglich der durch die obwaltenden Umstände etwa weiter gebotenen Schritte einzuberufen.

Das nach § 113 Nr. 1 des Landesgrundgesetzes der Landesversammlung zustehende Convocationsrecht bleibt vorbehalten.

§ 4. Der Regentschaftsrath führt die Regierung mit allen Rechten und Pflichten einer Regierungs-Vormundschaft oder Regierungsverweisung, — übt jedoch

1) das Recht der verfassungsmäßigen Gesetzgebung mit der Beschränkung, daß Verfassungsänderungen während der Dauer der provisorischen Regierung nicht Statt finden sollen, — wird auch

2) Orden und solche Titel, welche nicht mit einem verliehenen Amte nach Ueblichkeit verbunden sind, nicht verleihen.

Der Regentschaftsrath wird

3) an Se. Majestät den Kaiser das erforderliche Ersuchen zu dem Zwecke richten, damit das Verhältniß Braunschweigs zum Reiche, namentlich das Stimmrecht im Bundesrathe für die Dauer der, durch den Regentschaftsrath geführten provisorischen Regierung in einer der Reichsverfassung entsprechenden Weise geordnet werde.

Derselbe wird insbesondere

4) Se. Majestät den Kaiser und Bundesfeldherrn ersuchen, über die Ausübung der dem Landesfürsten verbliebenen militärischen Hoheitsrechte während der Dauer der provisorischen Regierungsverweisung die von Ihm für erforderlich erachteten Anordnungen zu treffen.

5) Sollte in Folge des Ausscheidens eines stimmführenden Mitglieds des Herzogl. Staats-Ministeriums die Berufung eines stimmführenden Mitgliedes des Herzoglichen Staats-Ministeriums erforderlich werden, so geschieht solche durch den Regentschaftsrath für die Dauer der provisorischen Landesverweisung unter gleichzeitiger Regelung der Gehalts- und eventuellen Pensionsverhältnisse des Berufenen.

6) Die für den Bedarf des Landesfürsten verfassungs- und verträglich vom Reinertrage des Cammerguts abzuführen Summe *ic.* wird fortgezahlt und der Regentschaftsrath bestimmt über deren Verwendung mit thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse, vorbehaltlich der in Gemeinschaft mit der Landesversammlung zu treffenden Bestimmungen über etwaige Ueberschüsse.

Die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugnisse des Herzoglichen Staatsministeriums als oberster Landesverwaltungsbehörde, imgleichen die Befugnisse der einzelnen Ministerial-Departements — cf. § 158 der *N. U. O.* — bleiben unverändert.

Zur Beschlussfassung im Regentschaftsrathe genügt die Zahl von drei Mitgliedern, sofern darunter zwei Mitglieder des Herzoglichen Staatsministeriums und eins der beiden andern Mitglieder befindlich sind.

Die Geschäftsbehandlung im Regentschaftsrathe ist unter dem Voritze des Vorsitzenden des Herzoglichen Staatsministeriums die collegialische und hat der Regentschaftsrath über seine Geschäftsordnung Bestimmung zu treffen.

Die Beschlüsse und Verfügungen des Regentschaftsraths sind nur vollziehbar, wenn sie mit der Contra-Signatur eines stimmführenden Mitgliedes des Herzoglichen Staatsministeriums versehen sind.

Cf. die §§ 155 und 156 der *N. U. O.*

Bei Beschlüssen, welche in Ausübung der evangelischen Kirchengewalt zu fassen sind, haben sich Mitglieder des Regentschaftsraths, welche nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, der Mitwirkung zu enthalten.

§ 5. Die provisorische Regierung hört auf, sobald entweder der nicht weiter an der actualen Ausübung der Regierung behinderte Thronfolger seinen Regierungsantritt neben Ertheilung der Reversalen verkündigt und die Huldigung angeordnet haben wird;

oder

bei andauernder Behinderung des Thronfolgers ein zur Regentschaft Berechtigter die Regentschaft übernommen und diese Regentschaftsübernahme für die Dauer der noch fortdauernden Behinderung des Thronfolgers am Regierungsantritte durch ein Patent neben Ausstellung der Reversalen verkündigt hat.

§ 6. Sollte der Regierungsantritt des Thronfolgers oder die Uebernahme der Regierungsverwesung durch einen berechtigten Regenten nicht innerhalb eines Jahres seit der Thronerledigung Statt gefunden haben, so wählt die Landesversammlung den Regenten auf Vorschlag des Regenschafsraths aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Reiche gehörenden souverainen Fürstenthümer, welcher sodann die Regierungsverwesung bis zum Regierungsantritte des Thronfolgers fortführt.

Eine etwa erforderliche Wiederholung der Wahl findet in gleicher Weise Statt.

Braunschweig, den 16. Februar 1879.

XI.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die in den verschiedenen, durch den Hauptstutzessionsvertrag vom 12. November 1826 verbundenen Landestheilen bestandenen Verfassungen vom 4. September 1824, vom 19. März 1818 (Hildburghausen) und vom 8. August 1821 (Koburg) wurden durch das verfassungsmäßig vereinbarte „Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung“ vom 23. August 1829 ersetzt und aufgehoben. Die das Domänenvermögen betreffenden Bestimmungen desselben wurden im Verlaufe wiederholt modifizirt durch die Gesetze vom 23. Mai 1849 und 3. Juni 1854, bis endlich das Gesetz vom 10. Juli 1871 den langjährigen, in einer reichen Spezialliteratur (Zachariä, Reyscher, R. Heinze u. a.) behandelten sogenannten meiningischen Domänenstreit auf verfassungsmäßigem Wege zum Abschluß brachte. Wir verweisen bezüglich dieses Gesetzes auf H. Schulze, Die Hausgesetze Bd. 3 S. 303 ff.

In diesem Altentstücke sowohl, als in den anderen neuen Gesetzen vom 23. April 1868, vom 24. April 1873 und vom 9. Juli 1879 gelangen zahlreiche Grundsätze und Vorschriften zur Geltung, welche älteren Bestimmungen der Verfassungsurkunde geradeaus widersprechen; trotzdem enthalten diese jüngeren Gesetze nur ganz allgemeine Aufhebungsformeln, welche dem Ermessen und der subjektiven Interpretation über den Bestand oder Nichtbestand einzelner Verfassungsbestimmungen weiteren Spielraum gewähren, als dies sonst bei Verfassungsgesetzen anderer deutscher Staaten der Fall ist. Wir mußten daher im Folgenden neben der Wahlordnung auch ausnahmsweise die Geschäftsordnung des Landtages zum Abdruck bringen, weil sich dieselbe an vielen Stellen derogirend zur Verfassungsurkunde

verhält. — Durch den Friedensschluß vom 7. Oktober 1866 trat das Herzogthum den Verträgen über die Konstituierung des Norddeutschen Bundes bei, als dessen Glied es, wie im gegenwärtigen Deutschen Reiche, ein Bundesraths- und zwei Reichstagsmitglieder entsendet.

Die Sammlung enthält im Nachstehenden:

1. Das Grundgesetz vom 23. August 1829.
2. Gesetz vom 23. April 1868 die Einführung einer neuen Geschäftsordnung für den Landtag betr.
3. Gesetz vom 24. April 1873 über die Wahl der Landtagsabgeordneten.

1. Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen, vom 23. August 1829.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen u., haben bei dem Antritte Unserer Regierung über die in Folge des Staatsvertrags vom 12. November 1826 mit Unserm angefallenen Herzogthume Meiningen vereinigten Lande im Voraus Unsere Ueberzeugung: daß das wahre Wohl Unserer Unterthanen durch möglichst innige Vereinigung der verschiedenen Landestheile immer mehr gefördert werden würde, ausgesprochen und Unsere landesväterliche Absicht, aus den verschiedenen landschaftlichen Institutionen derselben nach reiflicher Erwägung des Bestehenden und mit sorglicher Beachtung örtlich wesentlicher Verschiedenheit, ein Ganzes aufstellen zu wollen, erklärt.

Nachdem Wir nun auch die Wünsche Unserer getreuen Stände über die landständische Verfassung durch einen zu dem Ende erwählten und hier in Unserer Residenzstadt Meiningen versammelt gewesenen Ausschuß auf verfassungsmäßigem Wege vernommen und in möglichster Berücksichtigung derselben Unsere Entschliebung gefaßt haben; so sehen Wir uns nunmehr bewogen, diese landständische Verfassung, verbunden mit den übrigen dahin gehörigen gesetzlichen Bestimmungen, in eine Urkunde zusammen zu fassen, und verordnen daher Folgendes:

Titel I.

Von dem Herzogthume, dessen Bestandtheilen und dem Landesherrn.

§ 1. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen bildet in seinen durch die Theilungsverträge in dem Gesamthause Sachsen bis jetzt bestimmten und durch künftige Haus- und Staatsverträge noch zu bestimmenden einzelnen Bestandtheilen ein staatsrechtliches Ganze unter dem Namen: Herzogthum Sachsen-Meiningen.

§ 2. Von dem hierunter begriffenen staatsrechtlichen Gebiet soll unter keinem Vorwande der Allodialqualität jemals ein Theil, wenn er auch noch so gering wäre, abgetrennt und der Staatserbfolge (Landeshoheit des Regierungsnachfolgers) zu Gunsten eines Allodialerben entzogen werden,

jedoch mit Vorbehalt der bereits vertragsmäßig anerkannten Ansprüche der Allodialerben auf den Werth einzelner Bestandtheile des Domainengutes.

§ 3. Der Herzog ist erblicher Landes Herr oder Oberhaupt des Staats. In seiner Hand vereinigen sich alle Zweige der obersten Staatsgewalt.

Die Staatserbfolge richtet sich, was das herzogliche Specialhaus betrifft, vermöge der Primogenitur-Constitution¹⁾ vom 12. März 1802 nach den Grundfätzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie; im übrigen nach den Verträgen und Observanzen des herzoglichen, großherzoglichen und königl. sächsischen Gesamthauses.

§ 4. Der Herzog und sämtliche Prinzen des herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre großjährig und regierungsfähig. Den Prinzen des herzoglichen Specialhauses ertheilt der regierende Herzog auf Ansuchen ihres bisherigen oder hierzu besonders bestellten Vormunds die Großjährigkeit, wenn sie wenigstens das achtzehnte Jahr ihres Alters erfüllt haben.

Der Herzog selbst kann von der Obervormundschaft, unter Zustimmung des an Jahren ältesten regierenden Herrn des sächsischen Gesamthauses aller Linien, nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre für großjährig erklärt werden.

§ 5. Das gesammte Herzogthum hat eine gemeinschaftliche landständische Verfassung, bestimmt durch das Erforderniß ihrer Mitwirkung zu den unten näher bezeichneten Regierungshandlungen, in der Staatsverwaltung Festigkeit und Stetigkeit erhalten zu helfen, sowie eine größere Sicherheit des allgemeinen Rechtszustandes zu gewähren.

Titel II.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

§ 6. Unterthanen sind diejenigen, welche von inländischen Eltern geboren sind, das ist: bei ehelichen Kindern, deren Vater, und bei unehelichen, deren Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes im Unterthanenverbande stand; ferner diejenigen, welche das Bürger- oder Nachbarrecht eines Orts erlangen, oder in den Staatsdienst aufgenommen werden.

In wie fern bloßer zehnjähriger Aufenthalt den Fremden Unterthanenrechte gebe, hängt bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes von den bestehenden Verordnungen in einzelnen Landestheilen und von den Verträgen mit andern Staaten ab.

§ 7. Unterthanen sind den Gesetzen des Landes auch im Auslande, soweit das Land dabei bethelligt ist, Gehorsam schuldig, und sind wegen der im Auslande begangenen Handlungen, nach diesen Gesetzen zu beurtheilen. Sie sollen an fremde Staaten nicht ausgeliefert, und nicht an fremde Gerichte gestellt werden, jedoch

mit Vorbehalt der wegen Stellung zur Confrontation, ingleichen wegen geringer Vergehen, insbesondere wegen Forstfrevel, Schwängerungssachen und dergleichen bestehenden und noch zu errichtenden Verträge.

¹⁾ S. diese bei F. Schütze a. a. O. Bd. 3 S. 246 ff.

§ 8. Unterthanen haben Anspruch auf Gestattung der Gewerbsberechtigungen, zu welchen sie sich vorbereitet haben, nach Vorschrift der besondern, über diese Gegenstände ergangenen und ergehenden Verordnungen.

Sie haben Anspruch auf Versorgung, wenn sie ihren Unterhalt nicht mehr zu erwerben vermögen, mit Vorbehalt der über die Verbindlichkeit der Blutsverwandten bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze, zunächst in ihrer Gemeinde, und sodann von den allgemeinen Armengeldern nach den hierüber bestehenden Ordnungen.

§ 9. Dieß allgemeine Unterthanenrecht geht verloren durch die Auswanderung.

Zu dieser Auswanderung ist ein jeder berechtigt, jedoch unter der Bedingung, daß er seine (bereits fällig gewordenen) Verbindlichkeiten gegen das Land und seine Mitbürger erfülle.

§ 10. Alle Unterthanen sind schuldig, nach dem Gesetze der Gleichheit und nach Verhältnis ihres Vermögens und ihrer Kräfte zu dem Zwecke des Staats beizutragen, namentlich:

a. durch Steuern, nach den darüber vorhandenen und zu erlassenden Gesetzen;

b. durch Kriegsdienste für das Land und den deutschen Bund.

Die Aufhebung der bisherigen und noch bestehenden Befreiungen, so wie die Bestimmung der dafür zu bewilligenden Entschädigung bleibt künftigen Gesetzen vorbehalten.

In fremdem Solde sich brauchen zu lassen sind die Unterthanen nicht verbunden.

§ 11. Alle Unterthanen männlichen Geschlechts haben nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, oder bei ihrer Aufnahme in das Land, den Huldigungsseid abzulegen, welcher auch in allen Dienstleiden enthalten seyn muß.

§ 12. Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confectionen zieht keinen Unterschied in den staatsbürgerlichen Verhältnissen der Unterthanen nach sich. Die Verhältnisse der Bekenner der mosaischen Religion werden durch besondere Gesetze bestimmt.

§ 13. Das Staatsbürgerrecht besteht in der Fähigkeit:

1. Feierlichkeitszeuge und Gerichtsmann zu seyn;

2. bei den Wahlen der Gemeinden und zu den Landständen Theil zu nehmen;

letzteres nach den besondern, diese Gegenstände betreffenden Bestimmungen.

§ 14. Das Staatsbürgerrecht steht jedem großjährigen Unterthan zu. Der Zeitpunkt der Großjährigkeit wird für alle Unterthanen hierdurch auf das zurückgelegte ein und zwanzigste Jahr festgesetzt.

Es geht verloren durch Auswanderung und durch die rechtskräftige Verurtheilung zu einer entehrenden peinlichen Strafe und ist der Verlust im Erkenntnisse ausdrücklich auszusprechen; es kann aber durch spätere Ausföhrung der Unschuld (Rehabilitation) wieder hergestellt werden. Es kann vorübergehend nicht ausgeübt werden:

a) während einer angeordneten Curatel;

b) während eines Concurfes der Gläubiger vom Gemeinschuldner;

c) während einer Criminaluntersuchung von der Verfolgung in den Anklagestand an; tritt aber wieder ein, bei Beendigung der Curatel, nach voller Bezahlung der Gläubiger und bei Angeeschuldigten nach erfolgtem Urtheile, wenn dieses entweder freisprechend ist, oder doch zu einer entehrenden Strafe nicht verurtheilt.

§ 15. Die besondern Rechtsverhältnisse der verschiedenen Stände genießen den Schutz der Verfassung. Kein Standesunterschied giebt jedoch im Herzogthume eine Befreiung von den allgemeinen Unterthanenpflichten, noch ein Vorrecht bei dem Erwerbe der Grundherrlichkeit und der Belangung zu irgend einem Staatsamte.

§ 16. Alle Unterthanen, auch Gemeinheiten, ingleichen das Domainen- und Schatullgut sind verbunden, Grundstücke, welche zu einem öffentlichen Zwecke, Anlagen von Landstraßen und Gemeindegewegen, zu Erweiterung der Städte und zu öffentlichen Gebäuden, Herstellung eines geraden Straßenzugs in den Städten und zu Anlegung der Marktplätze, insbesondere bei Wiederherstellung zerstörter Gebäude u. s. w. nothwendig sind, abzutreten; jedoch muß die Nothwendigkeit der Anlage und Abtretung von der höhern Behörde anerkannt seyn, und gleich bei der Abtretung der volle gemeine, durch Abschätzung mit Berücksichtigung specieller Verhältnisse auszumittelnde Werth, wo nicht durch ein Gesetz oder durch Vertrag mit dem Staate oder der Gemeinde selbst darüber bestimmt ist, aus der Staats- oder resp. Gemeindecasse vergütet werden.

§ 17. Andere Sachen können durch besondere Gesetze dem gemeinen Besitze und Verkehr entzogen werden, und es ist dann ein jeder verbunden, die vorher besessenen, gegen Entschädigung, die nachher in seine Hände kommenden, ohne solche abzuliefern.

§ 18. Alle im Staate sich aufhaltende Fremde, in so fern sie nicht eine völkerrechtliche Ausnahme genießen, sind den Gesetzen des Landes Gehorsam schuldig, und werden wegen der im Lande vorgenommenen Handlungen und begangenen Verbrechen nach diesen Gesetzen beurtheilt.

Sie genießen, so lange sie sich ruhig und gesetzlich verhalten, den Schutz der Gesetze, können aber im entgegengesetzten Falle aus dem Lande gewiesen werden.

Verurtheilungen wegen Verbrechen ziehen in der Regel die Ausweisung nach sich. Auslieferungen sollen nur verfügt werden, wenn ein Ausländer wegen eines gemeinen Verbrechens, z. B. des Diebstahls, Raubs, Betrugs, Mords, Todtschlags, Brandstiftung, welches nach hiesigen Rechten die Verhaftung nach sich zieht, beschuldigt, und deshalb die Auslieferung von dem Gerichtshofe des Landes, wo das Verbrechen begangen ist, oder der Heimath des Angeeschuldigten begehrt wird. Die deshalb schon abgeschlossenen Verträge mit andern Staaten sind jedoch auch ferner zu beobachten.

Titel III.

Von den Gemeinden und Corporationen.

§ 19. Das Band der Ortsgemeinden umfaßt alle Landesunterthanen und es kann in Zukunft Niemand Staatsbürger sein, ohne zugleich auf eine oder die andere Weise im Gemeindeverbande zu stehen.

Das Nähere hierüber wird durch die Gemeindeordnung bestimmt.

§ 20. Die Ortsgemeinden haben das Recht der Persönlichkeit und der geordneten Gesellschaften. Sie können Eigenthum erwerben, Beamte und Vorsteher bestellen, Beschlüsse mit Verbindlichkeit für die nicht einwilligenden und künftigen Mitglieder machen, auch Rechte erlangen, welche von ihren einzelnen Mitgliedern zu deren besondern Vortheile ausgeübt werden.

§ 21. Sie haben dagegen auch die Pflicht, für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den ihnen zugewiesenen Gegenständen aus eigenen Kräften zu sorgen, namentlich ihre Vicinalwege und ihre Brücken zu unterhalten, und ihre Armen zu versorgen, alles nach Maßgabe der darüber ergebenden weiteren Verordnungen.

§ 22. Die Gemeinden genießen die Rechte der Minderjährigen in Beziehung auf ihre Rechte und ihr Vermögen, als Gesamtheit.

Sie stehen unter der Aufsicht und besondern Fürsorge des Staats. Keines ihrer Mitglieder kann der Gesamtheit durch seine einseitigen Handlungen Gerechtfame vergeben oder dadurch besondere Befreiung gegen die Gesamtheit erwerben.

§ 23. Einzelnen Klassen der Gemeindeglieder kommt die Befugniß der gemeinschaftlichen Wahrnehmung ihrer Rechte zu, und sie können die übrigen Rechte der moralischen Personen durch Verwilligung des Staats erlangen.

§ 24. Die Gemeinden eines Amtes bilden eine Amtsgemeinde zu gemeinschaftlicher Besorgung der dazu bestimmten Angelegenheiten. Hierüber, so wie über die innere Verfassung der Gemeinden überhaupt, wird die Gemeindeordnung das Nähere besagen.

§ 25. In einer gleichen Gemeindeverbindung stehen die Kirchspielsgemeinden mit der gemeinschaftlichen subsidiären Verbindlichkeit, die Kirchen, Schulen und Pfarreien zu unterhalten, sowohl, was die Unterhaltung der Geistlichen und Schullehrer, als auch die Gebäude betrifft, in so fern die eigene Dotation der Kirchen und Schulen nicht ausreicht.

§ 26. Das Vermögen der Gemeinden, sowohl Kämmervermögen, welches der Gesamtheit zur Bestreitung der Gemeindeausgaben, als das Bürgervermögen, (Nachbar- und Gemeinderecht) dessen Genuß den einzelnen Mitgliedern zufließt, genießt gegen den Staat privatrechtliche Sicherheit, und kann, so lange die Gemeinde besteht, einseitig zum unmittelbaren Staatsgute nicht gezogen werden. Zugleich stehet dasselbe aber unter der Aufsicht des Staats, so daß dessen Benutzung zum wahren Wohle der Gemeinheit geordnet werden kann. Die Ausgabe- und Einnahmeanschläge der Gemeinden müssen von der Staatsregierung resp. durch die competenten Unterbehörden genehmigt werden.

§ 27. In wie fern anderen Classen der Einwohner, welche durch ein gemeinschaftliches Interesse mit einander verbunden sind, außer der gemeinschaftlichen Vertretung in Prozessen corporative Rechte, welche sie dormalen nicht schon besitzen, annoch beizulegen sind, bleibt besondern Verordnungen vorbehalten.

§ 28. Es ist zwar den Unterthanen nicht verwehrt, zu Zwecken, welche an sich nicht gesetzwidrig sind, Gesellschaften zu stiften; allein das Recht der Persönlichkeit, die Fähigkeit, auf den Namen der Gesellschaft

Grundelgenthum zu erwerben, Beamte zu bestellen, ein Siegel zu führen und Statuten zu errichten, erlangen sie nur durch die Bewilligung des Staats.

Titel IV.

Von den Kirchen und milden Stiftungen.

§ 29. Die evangelische Kirche ist die Landeskirche, und sie wird, wenn ihre Dotationen in irgend einer Hinsicht unzureichend sind, aus den Landeseinkünften unterhalten. Doch eingesehen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staats und volle Gewissensfreiheit, in so fern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staats gemäß bezeigen. Keine vorgebliche Religionsmeinung kann von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden.

§ 30. Keine kirchliche Verordnung darf ohne Vorwissen des Landesherrn und ohne dessen Genehmigung erlassen und in Vollzug gesetzt werden.

§ 31. Der Staat wacht über die Ausbildung, Berufung und Amtsführung aller Geistlichen und anderer kirchlichen Beamten, doch ohne in das Innere der Kirche weiter als zu diesem Endzwecke nöthig ist, einzugreifen. Beschwerden über die Diener der Kirche gehören, wenn ihr Gegenstand bloß das geistliche Amt betrifft, an die kirchlichen Obern; wenn hingegen über eine Ueberschreitung der geistlichen Amtsbefugnisse geklagt wird, an die landesherrliche weltliche Behörde.

§ 32. Das in der evangelischen Kirchenverfassung gegründete landesherrliche Recht der Direction, der Vocation und resp. Bestätigung der Kirchendiener und der Dispensation von kirchlichen Verböten in Ehefachen, ingleichen der Verwaltung des Kirchenvermögens soll nur durch eine Behörde ausgeübt, und resp. zur landesherrlichen Entscheidung vorbereitet werden, welche neben den weltlichen auch mit geistlichen Räten besetzt ist.

§ 33. Die Dotation der Kirchen und Schulen soll, so lange die Kirche und Schule besteht, derselben nicht entzogen werden. Das Vermögen eingegangener Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen aber kann zu einem allgemeinen Kirchen- und Schulfonds gezogen werden.

Eben dies tritt ein, wenn durch besondere Umstände das Vermögen einer einzelnen Kirche oder Schule dergestalt anwachsen sollte, daß es die Bedürfnisse derselben unverhältnismäßig überschritte, indem alsdann der Ueberschuß der jährlichen Revenüen ebenfalls zum allgemeinen Kirchen- und Schulfonds genommen und, wenn dieser hinreichend ausgestattet sein sollte, anderen gemeinnützigen Zwecken und Anstalten gewidmet werden kann. Dasselbe gilt von der Dotation der Armen- und Krankenhäuser, Spitäler und anderer Stiftungen, deren Zweck entweder ganz hinwegfällt oder übermäßig versorgt ist.

Privatstiftungen sollen jedoch, so lange ihr Zweck mit den Gesetzen des Landes bestehen kann, nicht verändert werden.

§ 34. Zu dergleichen Aenderungen und Uebertragungen, so wie zur Veräußerung eines der Kirche, Schule oder andern frommen Stiftungen gehörigen Vermögensstückes, wenn nicht dafür ein anderes von gleichem Werthe sofort erworben wird, soll jedesmal die Erklärung der betheiligten Familien, Collatoren, Patronen und Gemeinden vernommen, und außer ihrer Einwilligung, so weit sie rechtlich nothwendig ist, der Beirath und die

Zustimmung der Stände erfordert, auch das Stiftungsvermögen nie zum unmittelbaren Staatsgute gezogen werden.

§ 35. Neue Erwerbungen an Grundstücken und Realgerechtigkeiten können Kirchen, Schulen und andere Stiftungen nur mit Genehmigung der Regierung machen. Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten einer frommen Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtsbeständigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Genehmigung.

§ 36. Die übrigen Verhältnisse der Kirchen sind durch besondere Verordnungen bestimmt.

Titel V.

Vom Staatsvermögen, Kammergut und Schatullgut¹⁾.

§ 37. Das Staatsvermögen begreift die Gesamtheit derjenigen Mittel unter sich, aus welchen die allgemeinen Landes- und Staatsbedürfnisse bestritten werden, so wie alles dasjenige, was dem allgemeinen Nutzen und Gebrauche bleibend gewidmet ist.

Den größten Theil des Staatsvermögens machen die Beiträge der Unterthanen (das steuerbare Vermögen derselben) aus, welche auf verfassungsmäßigem Wege zu Staatszwecken ausgeschrieben werden. Auch die Ueberschüsse und Ersparnisse in der Verwaltung des Staatsvermögens gehören dem Staate, und können nicht zu den Domainen, noch weniger zu dem Schatullvermögen gezogen werden.

§ 38. Das Domainenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, grundherrlichen Zehnten, Erbzinsen, Güllten und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechsamten ist Eigenthum des herzoglichen Specialhauses und bestimmt, davon zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzoglichen Familie zu bestreiten.

Dagegen sollen die jetzt noch zur Domainencasse fließenden directen und indirecten Steuern, so wie alle noch künftig zu verwilligenden Abgaben, ingleichen die Einkünfte aus Regalien und die aus der Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle, insonderheit auch Chaussée- und Weggelder, Schutzgelder und alle Leistungen zum Behufe des Militärs zur Landescasse, gegen verhältnismäßige Uebernahme von Kosten der Staatsverwaltung und temporären, auf der Domainencasse haftenden, Lasten, überwiesen werden.

Es soll über die genauern Bestandtheile des Domainenvermögens, so wie über die der Landescasse zuzuweisenden Fonds und Lasten eine Designation entworfen werden, welche nach getroffener Uebereinkunft als ein integrierender Theil dieses Grundgesetzes anzusehen ist.

Ueberschüsse in der Kammercasse fallen der freien Disposition des Herzogs zu und können, in so fern die Domainencasse keine Zuschüsse aus der Landescasse erhebt und wenn nicht die Umstände und dringende Landes-

¹⁾ Vgl. zu den Vorschriften dieses Titels das Gesetz über das Domainenvermögen vom 20. Juli 1871 und Gesetz vom 9. Juli 1879 betr. die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums und die Befugniß der Revisionsbehörde.

bedürfnisse dem Souverain eine Verwendung zum Nutzen des Landes an-rathen, zu dem Schatullgute gezogen werden.

§ 39. Das Schatullgut ist dasjenige, was der regierende Herzog aus der Landes- und Kammercasse für seine Person bezieht, und daraus erübrigt, aus den Ersparnissen der Kammercasse dazu ausdrücklich bestimmt, oder sonst durch Erbschaft, Testamente oder auf irgend eine Weise erwirbt.

Zu dem Schatullgute können auch heimfallende Lehen gezogen werden und nur die Lehnherrlichkeit, nebst den davon abfallenden Nutzungen gehört zum Domainengute und zu dem Fideicommiß des herzoglichen Hauses.

§ 40. Es soll demnächst ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände und Sammlungen angelegt werden, welche als Staatsgut angesehen werden sollen.

§ 41. Zum Domainialgute gehören sämtliche herzogliche Schlösser, nebst dem darin befindlichen Inventarium; doch versteht es sich, daß die Inventarien nur im Ganzen, als Pertinenz der Schlösser zu betrachten sind und ihre Veränderung im einzelnen lediglich von dem Ermessen des Souverains abhängt. Es sollen nur gegen die, jetzt oder künftig regierenden Herzoge aus dem jetzigen herzoglichen Specialhause niemals Allodialansprüche deshalb gemacht werden können.

§ 42. Für die mit Genehmigung der Stände aufgenommenen Landesschulden haftet das gesammte steuerbare Vermögen der Untertanen.

Die vorhandenen Landesschulden der verschiedenen Landestheile sollen, der Verwaltung nach, in eine allgemeine Landesschuld zusammen gezogen und aus einer allgemeinen Tilgungscasse verzinst und abgetragen werden.

Neue Landesschulden, d. h. solche, wodurch die Masse der bestehenden vermehrt, oder die verfassungsmäßig fortgehende Tilgung wieder aufgehoben wird, sind ohne ausdrücklichen Consens der Landstände ungültig und unverbindlich, und nur diejenigen persönlich dafür verhaftet, welche solche Anleihen gemacht, und die Schuldscheine unterzeichnet haben, wie das Statut über die Tilgungscasse das Nähere belegen wird.

Es soll keine neue Anleihe gemacht werden, ohne neben der jährlichen Verzinsung zugleich eine Tilgungsrente anzumessen, durch welche das Capital längstens in 50 Jahren wieder abgetragen ist.

§ 43. Für die verfassungsmäßig aufgenommenen Kammereschulden haften die Einkünfte des Kammergutes für ewige Zeiten.

Neue Schulden, d. h. solche, wodurch der Gesamtbetrag derselben vermehrt wird, können ohne ausdrückliche Zustimmung der Landstände nicht gemacht werden, und sind für den Regierungsnachfolger, wenn er auch Sohn des Vorfahrers ist, schlechterdings unverbindlich. Sie haften nur auf dem Privatnachlasse des Vorfahrers und es sind dafür diejenigen Staatsdiener, die Schuldscheine unterschrieben haben, persönlich verantwortlich.

Die Stände sind jedoch schuldig zu consentiren:

- a) wenn die Schulden zur Erwerbung neuer Domainengüter gemacht werden, auf die Hälfte des Kaufpreises;
- b) bei der Vermählung des Souverains, der Prinzen und der herzoglichen Prinzessinnen zu einem nach den Umständen zu bestimmenden Betrage;
- c) bei Unglücksfällen, welche das fürstliche Residenzschloß betreffen, zur Wiederherstellung desselben.

Bei jeder neuen Schuld soll die jährliche Verzinsung und eine längstens 50jährige Tilgungsrente sogleich angewiesen werden.

§ 44. Die mit vollständiger Beobachtung aller Förmlichkeiten, welche in besonderen Gesetzen, (über die Schulden Tilgungscasse), werden bestimmt werden, ausgestellten Schuldverschreibungen gewähren jedoch den Gläubigern volle Sicherheit und rechtliche Wirksamkeit gegen die Landes- und Domainencassen, und diesen bleibt, wenn dennoch Unrichtigkeiten vorgegangen sein sollten, der Regreß gegen die schuldigen Beamten.

§ 45. Die Substanz des Kammergutes soll durch irgend eine Art von Veräußerungen, Verkauf, Schenkung, Belastung mit Renten und dergleichen nicht vermindert werden, und es ist zur rechtlichen Gültigkeit einer solchen Veräußerung, unbeschadet des agnatischen Consenses, auch die Zustimmung der Stände nothwendig. Zwar soll es der Domainenverwaltung unbenommen sein, über einzelne Bestandtheile und Gerechtigkeiten eines Kammergutes, sowie über kleinere Waldparzellen, Jagd- und Forstgerechtfame durch Kauf, Tausch, Vergleich und auf andere Weise zu verfügen, auch Zinsen, Zehnten, Dienste und Gerechtigkeiten ablösen zu lassen. Es soll aber der dafür erlöste Betrag, so fern er nicht nach der Natur des Geschäftes von selbst der Immobiliarmasse des Domainengutes zugewachsen ist, niemals zu den laufenden Einnahmen und Ausgaben der Domainencasse gezogen, sondern zu der Schulden Tilgungscasse abgewährt und in derselben als ein verzinsliches Activum des Domainengutes fortgeführt werden.

§ 46. Das Schatzullgut stehet unter der unbeschränkten Disposition des Souverains und wird nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

Privatschulden des Souverains können nur gegen das Schatzullgut geltend gemacht werden und der Regierungsnachfolger ist für solche nur in so weit zu zahlen verbunden, als dasselbe reicht. Auch durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur über das Schatzullgut gültig verfügt werden.

§ 47. Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die Landescasse, aus welcher aller eigentliche Staatsaufwand bestritten wird.

Die Casse wird unter der obern Leitung des Ministeriums und Mitwirkung der Stände von einem Cassirer verwaltet, welchen die Stände wählen und der Landesherr bestätigt.

Die Summen, welche auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung verwandt werden sollen, werden jährlich (oder nach Befinden auf mehrere Jahre) auf den Vorschlag des Staatsministeriums von den Ständen verwilligt, und die Aufbringungsweise derselben wird unter Bestätigung des Landesherrn festgesetzt.

Die Rechnung wird den Ständen jährlich vorgelegt, von ihnen durch ihren Ausschuß mit Zuziehung der Rechnungskammer monirt, und durch ihr Auerkenntniß (auf einem Landtage definitiv) justificirt.

Weber den Ständen, noch dem Ministerium steht ein Recht zu, einseitig andere, als etatsmäßige Ausgaben aus der Landescasse zu decretiren.

§ 48. Das Kammervermögen wird von einer landesherrlichen Behörde, unter Aufsicht des Ministeriums, und die Casse durch einen besondern Cassirer verwaltet.

Der Etat für die Domainenverwaltung wird von der Kammer entworfen, der Cassetat von der Rechnungskammer formirt und vom Landesherrn festgesetzt. Die jährliche Rechnung wird von der Rechnungskammer geprüft und von dem Souverain über die Justification entschieden. Den Ständen muß von Landtag zu Landtag nachgewiesen werden, daß weder die Substanz des Kammerguts im Ganzen vermindert worden ist, (mit Ausnahme der im § 45 bestimmten Fälle, und mit Vorbehalt des Antrags auf Ergänzung der Immobiliarmasse), noch dasselbe mit neuen Schulden belastet, vielmehr die Schuldentilgung verfassungsmäßig fortgesetzt worden ist.

Titel VI.

Von den Landständen.

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 49. Um die Rechte und Befugnisse zu vertreten, welche dem Volke in seiner Gesamtheit im Verhältnisse zu der Regierung zustehen und um den Gang der ganzen Staatsverwaltung stets in der gesetzmäßigen Bahn erhalten zu helfen, besonders auch um diejenige Regelmäßigkeit bei der Bestimmung und Aufbringung der Staatsbedürfnisse und in der Behandlung des Staats- und Domainenvermögens zu sichern, welche das Wohl des herzoglichen Hauses wie des Landes erfordert, und um nicht nur bei gesetzlichen Bestimmungen, welche die Landesverfassung oder sonstige Rechte der Staatsbürger betreffen, wichtigen allgemeinen Bestimmungen den Rath und resp. die Zustimmung einer größern Zahl erfahrener Männer benutzen, sondern auch allen immer die Ueberzeugung geben zu können, daß die Regierung stets nur das Beste der Unterthanen und die Aufrechthaltung einer sittlich gesetzlichen Ordnung vor Augen habe, sollen auch ferner Abgeordnete des Landes erwählt werden, welche theils in voller Versammlung, theils durch ihre Beamten, die durch jene Zwecke gegebenen Pflichten erfüllen.

[Die weiteren Bestimmungen dieses Titels §§ 50–62, sowie die des Kapitels 2 §§ 63–79 sind durch die Vorschriften der in diese Sammlung aufgenommenen Gesetze vom 23. April 1868, die Einführung einer neuen Geschäftsordnung für den Landtag betr., und vom 24. April 1878, über die Wahl der Landtagsabgeordneten, theils aufgehoben, theils obsolet geworden, weshalb auch deren Abdruck, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, unterließ.]

Kapitel 3. Pflichten und Rechte der Landstände.

§ 80. I. Die erste Obliegenheit der getreuen Stände des Herzogthums ist, an ihrem Theile dahin mitzuwirken, daß die Beiträge der Unterthanen zu dem, was das Gemeinwohl erheischt, mit kluger Sparsamkeit gefordert, mit Gerechtigkeit vertheilt, und mit strenger Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

§ 81. Es soll zu dem Ende den Ständen,

a) ein genauer Anschlag von dem, was zu den Zwecken des Staats in ihren verschiedenen Beziehungen erforderlich ist, zur Berathung vorgelegt, und der Bedarf mit ihnen gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt,

b) die Art, wie dieser Bedarf mit möglichster Gleichheit und Schonung von den Unterthanen aufzubringen ist, mit ihnen bestimmt, und demnach ohne ihre ausdrückliche Zustimmung keine neue Steuer irgend einer

Art oder solche, deren Bewilligungszeit abgelaufen ist, ausgeschrieben werden. Jedoch müssen auch abgelaufene Bewilligungen in der Zwischenzeit bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtags, wenn nicht dies ausdrücklich bei der Bewilligung ausgeschlossen ist, und nach Eröffnung des Landtags bis zur Bestimmung des neuen Finanzetats fortgesetzt werden.

Nur über das, was zur Erfüllung bundesgesetzlicher Pflichten notwendig geleistet werden muß, steht ihnen kein Verlagsungsrecht zu.

Es soll

c) ihnen alljährlich vollständige Rechnung von der Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben nach den oben § 47 getroffenen Bestimmungen vorgelegt, und diese von ihnen geprüft und resp. anerkannt werden.

§ 82. Die Bewilligungen der Stände können jedoch nicht einzelnen Personen und Stellen gegeben, sondern müssen jedem Zweige der Staatsverwaltung und darunter begriffenen Anstalten im Ganzen ertheilt, und der Staatsregierung überlassen bleiben, die bewilligten Summen etatsmäßig zu verwenden.

Sie wird indessen auch hierbei die Erinnerungen der Stände willig vernehmen und möglichst berücksichtigen.

§ 83. II. Wie die von den Ständen bewilligten öffentlichen Abgaben in einer eigenen Kasse, unter Mitaufsicht und Leitung derselben verwaltet werden, ist theils oben schon bestimmt, theils werden darüber besondere Statuten und Ordnungen mit ihnen verabredet werden.

§ 84. III. Den Ständen liegt ob, über die ungeschmälerte Erhaltung des Kammervermögens zu wachen, worüber nach den oben gegebenen Bestimmungen die nöthigen Nachweisungen zu geben sind.

§ 85. IV. Verordnungen und Gesetze, durch welche nicht bloß die organische Einrichtung der Behörden und die Form der Geschäftsführung bestimmt, auch nicht bloß die nähern Anordnungen zu Ausführung schon bestehender Gesetze gegeben, sondern wodurch Eigenthum und Freiheit der Unterthanen getroffen, oder eine Veränderung der Abgaben und Rechte herbeigeführt wird, können ohne Beirath und Zustimmung der Stände nicht gegeben oder aufgehoben werden.

Ueber Steuerbewilligungen, wie über alle andere Anträge in der Ständeversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§ 86. V. Den Ständen steht es frei, ihre Wünsche für die Vervollkommnung der Gesetzgebung dem Landesherren vorzulegen und Anträge sowohl im Allgemeinen zu stellen, als auch Gesetzentwürfe einzureichen, welche stets mit Sorgfalt erwogen, und nicht ohne triftige Gründe abgelehnt werden sollen.

§ 87. VI. Die Stände sind berechtigt, Mißbräuche, welche ihnen in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhilfe anzuzeigen. Es soll ihnen von dem Landesministerium, um über die Beschwerden, welche theils durch Vorträge der Abgeordneten, theils durch Eingaben Anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollständige Auskunft ertheilt, und es sollen die von den Ständen angebrachten Beschwerden mit vorzüglicher Sorgfalt untersucht, und den gegründet befundenen abgeholfen werden.

§ 88. VII. Den Ständen steht die Befugniß zu, gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung, — Mißbrauch der Amtsgewalt, Untreue und Erpressung förmliche Anklage zu erheben. Gegen Beamte, welche unter höherer Leitung stehen, soll jedoch allemal erst Beschwerde bei dem Ministerium geführt, und nur, wenn dieser nicht abgeholfen wird, zur Anklage geschritten werden.

Die Anklage soll bei dem Oberlandesgerichte in Jena angebracht, im förmlichen Rechtswege durch ein hiermit zu beauftragendes Criminalgericht des Landes untersucht und vom Oberlandesgerichte entschieden werden¹⁾.

Dem Verurtheilten steht eine nochmalige Verttheidigung frei, worauf auswärtiges Urtheil einzuholen ist.

Kapitel 4. Landtag.

§ 89. Die auf landesherrliche Einberufung zusammentretenden Stände bilden den Landtag.

§ 90. Die Einberufungsschreiben ergehen auf Anordnung des Ministeriums an den Landmarschall und von diesem an jeden einzelnen der sämtlichen Deputirten mit Bestimmung des Orts und der Zeit. Die Einberufenen haben es bei dem Landmarschalle zeitig anzuzeigen, wenn sie zu erscheinen verhindert sein sollten, damit an ihrer Stelle die Ersatzmänner einberufen, oder die Landesregierung um Anordnung einer neuen Wahl ersucht werden könne.

§ 91. Der Landtag ist für gesetzmäßig constituirte zu achten, wenn nach seiner Einberufung wenigstens zwanzig Abgeordnete versammelt sind. Daß dies der Fall sei, ist der Landesregierung anzuzeigen, worauf die feierliche Eröffnung vor sich geht.

§ 92. Die Eröffnung wird vorbereitet durch eine kirchliche Feier, mit einer dem Zwecke angemessenen Predigt. Darauf versammeln sich die Deputirten in Gegenwart des Herzogs oder einer landesherrlichen Commission.

Die zum Erstenmal Erscheinenden legen den vorgeschriebenen Eid ab. Der Landtag wird mit einer Anrede vom Landesherrn oder dessen Commissair eröffnet.

§ 93. Die Beratungen des Landtags werden veranlaßt:

a) durch landesherrliche Propositionen, welche in der Ordnung, wie sie eingehen, oder welche ihnen vom Landesherrn bestimmt wird, vor allen andern Geschäften zu erledigen sind,

b) durch Anträge der Mitglieder, welche immer schriftlich, so daß nur der Vorschlag bestimmt ausgedrückt ist, dem Landmarschalle zu übergeben sind, und auf einen bloß gelegentlich ausgesprochenen Antrag kein Beschluß gefaßt werden kann,

c) durch Schreiben und Vorstellungen Anderer, welche aber nur dann zu einer Berathung gebracht werden dürfen, wenn auf Angabe des Inhalts und Vorlesen der Bitte ein Abgeordneter dieselbe zu unterstützen sich erklärt.

¹⁾ S. Gesetz vom 16. December 1878 betr. Ausführungsbestimmungen zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 94. Ueber die landesherrlichen Propositionen und Anträge wird zuerst die Discussion eröffnet, in welcher ein jeder seine Ansichten zu entwickeln befugt ist. An derselben nehmen die landesherrlichen Commissarien, so viel ihnen nöthig scheint, Theil. Sie haben aber, wenn sie die nöthigen Erläuterungen gegeben haben, den Ständen zu fernerer Berathung ohne ihr Dasein Zeit zu lassen. Auch bleibt den Ständen das Recht vertraulicher Sitzungen vorbehalten, wo die landesherrlichen Commissarien nicht zugegen sind.

§ 95. Ist die Discussion geschlossen, welches von dem Ermessen des Landmarschalls, bei dem Widerspruche eines Deputirten aber vom Beschlusse des Landtages abhängt, so stellt der Landmarschall die zu entscheidenden Fragen, und es wird darauf, in der Regel am nächstfolgenden Tage, nachdem die Commissarien ihren Abtritt genommen haben, mit Ja oder Nein abgestimmt.

Auf den Antrag eines einzigen Deputirten muß geheim, d. h. mit schwarzen oder weißen Kugeln abgestimmt werden. Erinnerungen gegen die Stellung der Fragen sind sowohl die landesherrlichen Commissarien als jedes Mitglied zu machen berechtigt, und wenn beide Theile sich nicht vereinigen, so wird vom Landtage darüber durch Stimmenmehrheit beschloffen.

Die Entscheidung der dem Landtage vorgelegten Fragen erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit, welche sich nach einmal, an einem andern Tage, wiederholter Abstimmung noch erhält, entscheidet der Landesherr.

[§ 96 entfällt¹⁾.]

§ 97. Der Landtag legt seine Erklärungen und Wünsche dem Landesherrn unter der Form: „unterthänigste Erklärung“ — oder „Bitte“ mit der Unterschrift: „die getreuen Stände des Herzogthums“ vor.

§ 98. In den Sitzungen wird ein Protokoll vom Syndicus, unter Aufsicht einer vom Landtage bestellten Commission, geführt, welches die Vorträge und den Inhalt der Discussionen, wie die Resultate der Abstimmung angiebt. Es wird in der nächsten Sitzung verlesen und vom Landmarschalle, den beiden Gehülfen, der Redactionscommission und dem Syndicus unterzeichnet, und nachdem es von den landesherrlichen Commissarien in Beziehung auf ihre Erklärung als richtig anerkannt worden ist, durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 99. Die Abgeordneten können wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeversammlung nicht zur gerichtlichen Rechenschaft gezogen werden.

Dem Landtage liegt aber ob, unanständige und verfassungswidrige Ausdrücke und Erklärungen zu verhüten und zu rügen.

In dieser Hinsicht hat,

1. der Landmarschall das Recht und die Pflicht, jeden, welcher sich, ohne das Wort zu haben, zum Sprechen drängt, andere unterbricht, im

¹⁾ S. Wahlgesetz vom 25. Juni 1853 Art. 19:

Art. 19. Die Abgeordneten sind nicht Vertreter ihres Bezirks und ihres Standes, sondern müssen sich bei ihrem Wirken in der Ständeversammlung nur von der Rücksicht auf das Gemeinwohl ihrer sämmtlichen Mitbürger leiten lassen. Sie sind aber berechtigt, die besonderen Wünsche und Beschwerden ihres Bezirks und Einzelner aus demselben anzunehmen und an die Ständeversammlung zu bringen.

Reden auf andere nicht zur Sache gehörige Dinge abschweift und sich Unanständigkeiten erlaubt, zur Sache und zur Ordnung zu weisen.

2. Die Ständeversammlung hat dasselbe zu thun, wenn das Betragen eine ernstere Rüge verdient, und sie kann

3. so weit gehen, einen Deputirten durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der Anwesenden gänzlich auszuschließen, worauf der Stellvertreter einberufen wird.

§ 100. Vom Landtage soll sich kein Deputirter entfernen, ohne die Gründe anzuzeigen, worüber der Landtag entscheidet.

Der Lauf der Justiz kann gegen die Deputirten nicht gehemmt werden; nur sollen sie während ihrer Anwesenheit am Landtage nicht zum persönlichen Erscheinen in bürgerlichen Rechtsfachen und in Polizeisachen vorgeladen und in diesen nicht mit Verhaft belegt werden, außer wegen fälliger Wechsel.

Wenn Wechselarrest oder eine Criminaluntersuchung gegen einen Deputirten erkannt wird, muß der Stellvertreter desselben einberufen werden.

§ 101. Der Landtag wird durch die landesherrliche Erklärung geschlossen, und geht sofort, ohne eine weitere Verhandlung vornehmen zu können, auseinander.

Titel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 102. Der Landesherr selbst ist über alle persönliche Verantwortung erhaben. Alle Regierungshandlungen müssen jedoch unter persönlicher Verantwortlichkeit eines Staatsbeamten geschehen.

§ 103. Zu dem Ende muß eine jede im Namen des Landesherrn ergehende Verfügung von einem Mitgliede des Geheimrathscollegiums oder des Landesministeriums contrasignirt sein, welches für die Gesetzmäßigkeit derselben persönlich verhaftet ist.

§ 104. Die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist; Befehle einer höhern Behörde decken solche nur, wenn sie in gehöriger Form von den competenten Obern ausgegangen sind.

§ 105. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate und dem Landesherrn aus und soll nur durch die vom Staate unmittelbar oder mittelbar bestellten Gerichte ausgeübt und der Lauf der Justiz nicht gehemmt werden.

§ 106. Das Recht der Begnadigung in Straffachen steht nur dem Landesherrn zu, jedoch mit der Einschränkung, daß

1. die ertheilte Begnadigung niemand hindert, seine aus einer Rechtsverletzung herfließende Privatansprüche gerichtlich zu verfolgen;

2. ein auf Anklage der Stände zur Entsetzung verurtheilter Beamter zwar hinsichtlich der Strafe begnadigt werden, jedoch nicht im Dienste bleiben, noch darin wieder aufgenommen werden, auch aus keiner Staatscasse Pensionen beziehen kann.

§ 107. Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein, so soll der neue Landesherr bei dem Antritte der Regierung sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung nach dem ganzen

Inhalte dieser Urkunde zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen. Um diese Versicherung noch vor der Hulldigung der Stände von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu berufen. Im Falle der Unmündigkeit oder einer andern Verhinderung des Regierungsantrittes des Landesfürsten ist diese Versicherung vom Verweser der Regierung für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen.

§ 108. Alle Staatsbeamte sind auf die Beobachtung des Grundgesetzes zu vereidigen.

§ 109. An diesem Grundgesetze und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Punkte, weder unmittelbar noch mittelbar ohne gemeinsame Uebereinstimmung des Landesherrn und des Landtags etwas geändert werden.

§ 110. Die ältern landschaftlichen Verfassungen sind aufgehoben, sobald das jetzige Grundgesetz durch Eröffnung eines Landtages in Wirksamkeit tritt.

Die bisherigen landständischen Corporationen behalten jedoch in Beziehung auf ihre besondern, jetzt noch bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse und Ansprüche bis zu deren Erledigung, ihre corporativen Rechte.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vordruckten herzoglichen Siegel.

Gegeben Meinungen zu Elisabethenburg, den 23. August 1829.

2. Gesetz vom 23. April 1868, die Einführung einer neuen Geschäftsordnung für den Landtag betreffend.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen Meinungen u. haben, nachdem das bisher bestehende Geschäftsreglement für den Landtag in vielen Punkten für unzureichend befunden worden ist, zur Einführung einer neuen Geschäftsordnung mit Zustimmung und Beirath Unserer getreuen Stände beschlossen, was folgt:

Art. 1. Vom 1. Juli d. J. ab tritt für den Landtag die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung in Gültigkeit.

Die für die laufende Periode bereits vollzogenen Vorstands- und Commissionswahlen mit Ausnahme des Redactions-Ausschusses bleiben in Kraft.

Art. 2. Das seither bestehende Geschäftsreglement ist aufgehoben.

Änderungen der Geschäftsordnung, soweit sie nur den parlamentarischen Brauch und nicht die Rechte des Landesherrn, des Landtags und der Herzoglichen Commissarien betreffen, können durch den Landtag jederzeit beschlossen werden.

Art. 3. Die im Verfassungsgesetz vom 23. August 1829 namentlich in den Artikeln 58, 85, 95, 98 enthaltenen, auf die Geschäftsordnung bezüglichen Bestimmungen, soweit sie den Bestimmungen gegenwärtiger Geschäftsordnung widersprechen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vordruckten Herzoglichen Siegel.

Meinungen, den 23. April 1868.

Geschäftsordnung für den Landtag.

I. Zusammentritt des Landtags.

§ 1. Beim Eintritt in eine neue Legislaturperiode treten nach Eröffnung des Landtags die Mitglieder desselben unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes zusammen. Die zwei jüngsten Mitglieder übernehmen das Schriftführeramt.

II. Prüfung der Wahlen.

§ 2. Das erste Geschäft bildet die Wahlprüfung. Zur Vorprüfung der Wahlen wählt der Landtag einen Ausschuss von 5 Mitgliedern, welcher sein Gutachten durch Berichterstattung vorträgt.

Der Landtag entscheidet hiernach über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zu dieser Entscheidung hat dasjenige Mitglied, um dessen Wahl es sich handelt, Sitz und Stimme im Landtag. Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig erscheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

III. Vereidung der Landtagsmitglieder, Wahl des Präsidiums und der Schriftführer.

§ 3. Nach Gültigerklärung der Wahlen der Landtagsmitglieder erfolgt die Vereidung nach Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Juni 1853 ¹⁾.

Sobald mindestens 20 Wahlen für gültig erklärt sind, wird zur Wahl des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Schriftführer geschritten.

Von den Wahlen der Vorstandsmitglieder wird alsbald dem Herzoge Anzeige erstattet. Sie unterliegen der landesherrlichen Bestätigung.

IV. Vorstand und Beamte des Landtags.

§ 4. Der Vorstand des Landtags oder das landschaftliche Directorium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vicepräsidenten, welche in die nach dem Grundgesetz und bezüglich dem Gesetze vom 27. April 1831 dem Landmarschall und den landschaftlichen Vorstehern zugewiesenen Rechte und Pflichten eintreten.

§ 5. Der Präsident und die beiden Vicepräsidenten werden im getrennten Wahlgang mit Stimmzetteln durch absolute Stimmenmehrheit erwählt.

Hat sich bei dem ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen. Tritt Stimmengleichheit

¹⁾ Art. 18. Die Abgeordneten bezüglich Stellvertreter haben beim Eintritt in den Landtag folgenden Eid zu leisten:

„Ich gelobe Treue dem Landesherrn, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und der bestehenden Gesetze, redlichen, uneigennütigen Eifer für das Gesamtwohl des Herzogthums.“

ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

§ 6. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Landtags nach Außen ob. Auch wenn er nicht schon zu einzelnen Commissionen als Mitglied beige wählt ist, hat er das Recht, den Sitzungen der Commissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Er beschließt über Annahme und Entlassung des für den Landtag erforderlichen nicht definitiv angestellten Verwaltungs- und Dienstpersonals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Landtags innerhalb des gesetzlich festgestellten Voranschlags.

Die beiden Vicepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungs-fällen nach Maßgabe des Grundgesetzes.

§ 7. Die beiden Schriftführer werden für die Dauer jeder Session in einer einzigen Wahlhandlung nach Stimmenmehrheit gewählt. Sie haben abwechselnd, je nach Anordnung des Präsidenten, die Aufnahme der Protocolle und den Druck der Verhandlungen zu überwachen, Schriftstücke auf Erfordern vorzulesen, den Namensaufruf zu halten, die Rednerliste zu führen und den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Landtags zu unterstützen.

§ 8. Zur Führung der Protocolle, Besorgung der Secretariats- und archivariischen Geschäfte wird für jede Sitzungsperiode ein besonderer verpflichteter Beamter vom Herzogl. Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Landtagsvorstand beauftragt, welchem auf Erfordern noch Hülfss-beamte beigegeben werden.

V. Sitzungen des Landtags.

§ 9. Für jede einzelne Sitzung ist der Landtag beschlußfähig, sobald wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen sind öffentlich. Sie können jedoch auf Verlangen eines landesherrlichen Commissars, auf Antrag des Präsidenten oder von 3 Mitgliedern in eine geheime verwandelt werden, in welcher dann zunächst über diesen Antrag abzustimmen ist.

Sobald die geheime Sitzung verkündigt ist, haben sich alle Zuhörer auf Auffordern des Präsidenten zu entfernen.

Die Herzogl. Commissarien können den geheimen Sitzungen beiwohnen.

§ 10. Dem Präsidenten steht die Handhabung der Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörerräumen zu. Wer auf der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt, oder sonst die Ordnung und den Anstand verlegt, wird auf der Stelle entfernt.

VI. Berathungsweise im Allgemeinen.

§ 11. Die Gesetzesvorschläge der Herzogl. Staatsregierung, sowie selbstständige Anträge der Abgeordneten werden, sobald sie dem Landtage

mitgetheilt sind, in der Regel an Ausschüsse verwiesen. Sie können aber auch auf Vorschlag der Präsidenten oder auf Antrag dreier Mitglieder durch Beschluß des Landtags zur unmittelbaren Berathung gelangen. Für diesen Fall ernennt der Präsident einen Referenten und nöthigenfalls Correferenten, welche in einer der nächsten Sitzungen mündlich oder schriftlich Bericht erstatten.

VII. Commissions-Berathungen.

§ 12. Die Commissionen werden für ganze Gattungen von Gegenständen (§ 13) als ständige, oder je nach Beschluß des Landtags für einzelne Anträge und Regierungsvorlagen als Special-Commissionen gewählt, und bestehen mindestens aus fünf Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt durch relative Stimmenmehrheit.

Die Wahl der ständigen Commissionen des Landtags kann im Interesse einer schnelleren Inangriffnahme der vorliegenden Geschäfte noch vor definitiver Erledigung des Wahlprüfungsgeschäftes stattfinden.

§ 13. Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche

- 1) eingehende Petitionen,
- 2) die Finanzen, einschließlich des Staatshaushaltes,
- 3) die Gesetzgebung und Verfassung,

betreffen, werden gleich im Beginn der Sitzungen ständige Commissionen für die ganze Legislaturperiode gewählt.

Ingleichen ist der grundgesetzlich vorgesehene Rechnungsausschuß solcher-gestalt zu wählen.

§ 14. Die Commissionen constituiren sich durch die Wahl eines Vorsitzenden und Schriftführers, und sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich der Vorsitzenden, anwesend sind.

Sie fassen ihre Gutachten nach Ernennung eines oder mehrerer Berichterstatter und gefehevem Vortrag nach Stimmenmehrheit. Bei Stim-mengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der fertige Bericht wird dem Präsidenten übergeben und muß wenigstens am Tag vor der Plenarberathung den einzelnen Abgeordneten und landesherrlichen Commissarien im Druck mitgetheilt sein.

Die Commissionen sind befugt, durch den gewählten Berichterstatter im Landtag mündlich Bericht erstatten zu lassen.

Der Landtag kann aber jedenfalls schriftlichen Bericht verlangen, und zu diesem Zweck die Sache an die Commission zurück verweisen.

§ 15. Die Commissionen können sich stets Aufklärung von den Herzoglichen Commissarien erbitten, sind jedoch nur verbunden, dieselben vor definitiver Beschlußfassung zu einer Sitzung zuzuziehen.

Für die Mitglieder des Landtags sind die Commissions-Sitzungen in der Regel öffentlich. Eine Ausschließung der Oeffentlichkeit kann nur der Landtag beschließen.

Kommen Anträge von Abgeordneten darin zur Berathung, so nimmt der Antragsteller und wenn es mehrere sind, das zuerst unterzeichnete Mitglied an der Commissionsberathung mit beratender Stimme Theil.

VIII. Verhandlung im Landtag.

§ 16. Die von der Staatsregierung ausgehenden Gesetzesvorschläge werden durch das Herzogl. Staatsministerium in den Landtag eingebracht und wie die selbstständigen Anträge der Mitglieder und Commissionsberichte gedruckt an die Mitglieder vertheilt.

A. Tagesordnung.

§ 17. Die Sitzungen werden von dem Präsidenten eröffnet und geschlossen.

Vor Aufhebung einer Sitzung verkündigt derselbe die Zeit und die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wenn sich Widerspruch erhebt, so entscheidet der Landtag durch Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Berichte der Commissionen haben in der Regel den Vorrang in der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird am Tag vor der Sitzung den Mitgliedern des Landtags und des Herzogl. Staatsministeriums durch den Druck mitgetheilt und im Sitzungssaal angeheftet.

B. Redeordnung.

§ 18. Niemand darf in der Versammlung sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten das Wort erhalten zu haben, welches derselbe nach der Reihenfolge der Anmeldung erteilt. Will er sich selbst an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§ 19. Kein Redner darf außer der Reihe sprechen, oder in der Rede unterbrochen werden. Sofortige Zulassung zur Rede ist blos denjenigen Mitgliedern gestattet, welche zur Geschäftsordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen oder factische Berichtigungen können noch am Schluß der Debatte zugelassen werden.

Die Mitglieder des Staatsministeriums und die zu deren Vertretungen abgeordneten Staatsbeamten müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§ 20. Die Redner sprechen vom Platz, haben sich jedoch zu erheben. Das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden ist nur dem Berichterstatter und den Antragstellern bei Begründung ihrer Anträge gestattet. Denselben wird auch noch nach Schluß der Debatte das Wort gegeben. Rücksichtlich der Gesetzesvorlagen haben die Mitglieder des Ministeriums dieselben Rechte.

§ 21. Die Mitglieder haben sich in ihrer Rede aller ungehörigen Persönlichkeiten, aller ungeziemenden und beleidigenden Ausdrücke, sowie aller Abschweifung von dem Berathungsgegenstand zu enthalten.

Wird eine dieser Vorschriften verletzt, so hat der Präsident das Recht den Redner zur Ordnung zu rufen resp. zur Sache zu verweisen.

Jedem Mitglied ist es gestattet, schriftlich dagegen Einspruch zu thun, worauf der Landtag in der nächsten Sitzung ohne Discussion darüber entscheidet.

§ 22. Wenn in Folge von Verstößen gegen die Ordnung die Discussion einen ordnungswidrigen, leidenschaftlichen Character annimmt, so kann der Präsident rücksichtlich nach vorhergehender Erinnerung die Sitzung auf der Stelle schließen.

Verlezt ein Mitglied des Herzogl. Staatsministeriums die Ordnung, so steht dem Landtag daneben das Recht der Beschwerde bei dem Herzog zu.

§ 23. Auch vor Erschöpfung der Rednerliste kann die Debatte auf Antrag von 3 Mitgliedern durch Beschluß des Landtags vertagt oder geschlossen werden. Vor der Abstimmung wird die Rednerliste verlesen. Mit Schließung der Debatte können die noch eingeschriebenen Redner nicht mehr zum Wort zugelassen werden. Die bereits geschlossene Debatte wird nur auf förmlichen Beschluß des Landtags wieder eröffnet.

C. Anträge.

§ 24. Alle Anträge der Mitglieder des Landtags müssen die Eingangsformel enthalten:

„der Landtag wolle beschließen zc.“

und mindestens von 3 Mitgliedern unterzeichnet oder unterstützt sein. Ist dies nicht der Fall, so können Verbesserungsanträge nicht zur Abstimmung gebracht, selbstständige Anträge nur als Petitionen behandelt werden.

§ 25. Jeder Antrag muß schriftlich übergeben werden und wird zunächst zum Druck bestimmt. Er kann zu jeder Zeit zurückgezogen, jedoch von einem andern Mitglied wieder aufgenommen werden, ohne daß er dann einer Unterstützung bedarf.

§ 26. Verbesserungsvorschläge oder Anträge auf motivirte Tagesordnung, wenn sie während der Debatte in der gehörigen Form übergeben sind, kommen sofort zur Verhandlung, wenn nicht der Landtag Rückverweisung der Sache an die Commission beschließt.

§ 27. Bei Gesetzentwürfen kann die Verhandlung in eine General- und Specialdebatte getheilt werden. Erstere findet über das Ganze und Grundsätzliche des Vorschlags, letztere über die einzelnen Artikel und die dazu gestellten Anträge statt.

§ 28. Interpellationen an die Mitglieder des Staatsministeriums müssen schriftlich formulirt und von 3 Mitgliedern unterstützt dem Präsidenten überwiesen werden, und werden, falls das befragte Mitglied des Herzoglichen Staatsministeriums nicht zur sofortigen Beantwortung sich bereit erklärt, in einer der nächsten Sitzungen erledigt.

Eine weitere Diskussion auf die geschehene Beantwortung kann nur nach Beschluß des Landtags erfolgen.

D. Abstimmung.

§ 29. Ueber alle Gesetzesvorlagen, einfache Propositionen und Anträge wird, wenn nicht ein Aufschub der Abstimmung räthlich erscheint, in der Regel sofort nach Schluß der Berathung abgestimmt.

Es entscheidet dabei unter Aufhebung der in Art. 85 des Grundgesetzes darüber enthaltenen Bestimmungen die einfache Stimmenmehrheit. Tritt Stimmengleichheit ein, so gilt die Frage für verneint.

§ 30. Zur Abstimmung stellt der Präsident die zu entscheidenden Fragen in der Art, daß der ganze Gegenstand dadurch erschöpft wird und die Abstimmung nur mit Ja oder Nein erfolgen kann.

Erachtet ein Mitglied des Landtags oder des Herzoglichen Staatsministeriums die entworfenen Fragen nicht für erschöpfend oder nicht zur unbedingten Beantwortung geeignet, so steht es ihm frei, Erinnerungen deshalb vorzubringen, welche der Präsident entweder von Amtswegen berücksichtigt oder dem Urtheil der Versammlung unterstellt.

§ 31. Bedingte und ausweichende Abstimmungen sind nicht zulässig. Auch ist kein Mitglied berechtigt, die Abstimmung zu verweigern, es wäre denn, daß die Frage dessen persönliche Verhältnisse betrifft.

Wer die Abstimmung verweigert oder nicht unbedingt mit Ja oder Nein stimmt, wird als gegen den Antrag stimmend gezählt. Eine bereits abgegebene Stimme darf nicht wieder zurückgezogen werden, es sei denn, daß der Gegenstand nochmals zur Abstimmung gelangt.

§ 32. Enthält ein Gesetzentwurf oder ein Antrag mehrere Punkte, über welche besonders abgestimmt wird, so muß nach der Abstimmung über die einzelnen Punkte noch über das Ganze mit den dazu beschlossenen Zusätzen abgestimmt werden.

§ 33. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzbleiben, nach Befinden mit Probe und Gegenprobe.

Auf Antrag von wenigstens 3 Mitgliedern muß namentliche Abstimmung erfolgen.

Jedes Mitglied hat das Recht, nach erfolgter Abstimmung seine abweichende Meinung schriftlich oder mündlich zu Protocoll zu geben.

E. Sitzungsprotocolle.

§ 34. Das Protocoll jeder Sitzung wird von dem ständigen Secretär unter Controle der fungirenden Schriftführer geführt, liegt, nachdem es von den letzteren signirt ist, während zweier Sitzungen zur Einsicht aus, und wird, wenn kein Einspruch dagegen erhoben und von den landesherrlichen Commissariaten in Beziehung auf ihre Erklärungen durchgesehen und nicht angefochten worden ist, als genehmigt erachtet.

Vollzogen wird dann dasselbe durch den Vorsitzenden und den betreffenden Schriftführer.

§ 35. Das Protocoll muß enthalten:

- 1) den wesentlichen Inhalt der Reden und Aeußerungen,
- 2) die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Ausführung,
- 3) Anträge und Interpellationen nebst deren Beantwortungen,
- 4) amtliche Anzeigen des Präsidenten.

§ 36. Wird gegen die Fassung der Protocolle Einspruch erhoben, welcher sich durch Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung, und im Falle der Einspruch für begründet erachtet wird, muß in der Regel sogleich oder spätestens in der nächsten Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

IX. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

§ 37. Jedes anwesende Mitglied ist verbunden, den Sitzungen beizuwohnen und im Fall der Verhinderung diese mit Angabe der Ursache dem Präsidenten vor der Sitzung anzuzeigen.

Daselbe gilt für Commissionsitzungen dem Vorsitzenden der Commission gegenüber.

§ 38. Für die Abwesenheit von Mitgliedern bis zu 8 Tagen ist der Präsident Urlaub zu ertheilen befugt, für eine längere Zeit darf nur der Landtag denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

§ 39. Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Landtagsmitglieds erledigt wird, und auch kein Stellvertreter vorhanden ist, so macht der Präsident dem Staatsministerium davon Anzeige, damit dasselbe in kürzester Frist Neuwahl veranlaßt.

3. Gesetz vom 24. April 1873 über die Wahl der Landtags- Abgeordneten.

Wir Georg, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen Meinungen u. verordnen mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

Art. 1. Der Landtag des Herzogthums besteht aus 24 Abgeordneten, von welchen

- a) 4 Abgeordnete von den höchstbesteuerten Grundbesitzern,
- b) 4 Abgeordnete von denjenigen, welche die höchsten Personalsteuern zahlen,
- c) 16 Abgeordnete von den übrigen Angehörigen des Herzogthums nach den folgenden näheren Bestimmungen gewählt werden.

Art. 2. Wähler für den Landtag ist jeder Angehörige des Herzogthums, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Wahlkreise (Art. 6), wo er zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz hat.

In der Klasse der höchstbesteuerten Grundbesitzer wählen diejenigen, welche jährlich mindestens zwanzig Thaler an Grund- oder Gebäudesteuern oder an beiderlei Steuern zusammen zahlen und in der Klasse der mit den höchsten Personalsteuern belegten diejenigen Staatsangehörigen, welche entweder Einkommensteuern oder andere directe Personalsteuern in einer den jeweiligen Betrag der Einkommensteuer erreichenden Höhe zahlen.

Steuern, welche die Ehefrau und die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder zu entrichten haben, kommen dem Familienhaupte zu Gute. Darüber, ob Jemand die erforderliche directe Steuer entrichtet, entscheidet lediglich der Eintrag in den Veranlagungsregistern.

Wer in keiner der vorgenannten beiden Klassen a und b Wähler ist, wählt bei den allgemeinen Wahlen (Art. 1 c.).

Jeder darf nur in einer Klasse wählen.

Art. 3. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

Art. 4. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen,
- 2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallit-Zustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens,

3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben,

4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß staatsbürgerlicher Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

Art. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und dem Herzogthum seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen im Art. 4 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

Art. 6. Für die Klassen der höchstbesteuerten Grundbesitzer bilden die Kreise Meinungen und Hildburghausen den einen, und die Kreise Sonneberg und Saalfeld den andern Wahlkreis; in jedem dieser Wahlkreise werden zwei Abgeordnete gewählt.

Für die Klasse der höchsten Personalsteuerzahler bildet der Kreis Meinungen den ersten, der Kreis Hildburghausen den zweiten, der Kreis Sonneberg den dritten und der Kreis Saalfeld den vierten Wahlkreis: jeder derselben wählt einen Abgeordneten.

Für die übrigen Wähler werden aus jedem der vier Kreise in der aus der Anlage A. ersichtlichen Zusammensetzung 4 Wahlkreise, zusammen 16 gebildet; in jedem derselben wird ein Abgeordneter gewählt. Diese Kreiseinteilung wird dem nächsten Landtage zur Revision vorgelegt.

Art. 7. Die Wahlen der höchstbesteuerten Grundbesitzer werden in derjenigen Kreisstadt vorgenommen, welche das Wahlreglement bezeichnet, die Wahlen der höchsten Personalsteuerzahler in der Kreisstadt des Wahlkreises.

Die Wahlkreise für die übrigen Wähler werden zum Zweck der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche räumlich abgegrenzt und abgerundet werden und mit den Ortsgemeinden möglichst zusammenfallen sollen. Jeder darf nur an einem Ort wählen.

Art. 8. In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vorname, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage mindestens in verschiedenen Orten des Bezirks nach der näheren Bestimmung des Wahlreglements zur Einsicht der Betheiligten auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einspruchsfrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden.

Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

Art. 9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Function der Vorsteher, Beisitzer und Protocollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Art. 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende, Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinen äußeren Kennzeichen versehen sein.

Art. 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Candidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, zu versehen.

Art. 12. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den 2 Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 13. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Landtags allein der Vorstand des Wahlbezirktes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zweck der Prüfung durch den Landtag dem Wahlprotocoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in den Wahlbezirken so lange versiegelt, bis der Landtag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

Art. 14. Die Wahlen sind an den von der Staatsregierung bestimmten Tagen vorzunehmen. Das Nähere bestimmt das Wahlreglement.

Art. 15. Das Staatsministerium, Abtheilung des Innern ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches Wahlreglement, welches dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 16. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotocollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von der Staatskasse, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

Art. 17. Dem Gewählten steht es frei, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen und nach der Annahme sein Mandat jederzeit niederzulegen.

Art. 18. Prinzen des Herzoglichen Hauses, öffentlich Angestellte, das ist Staats- und Hofdiener, Geistliche und Lehrer bedürfen zur Annahme einer Abgeordnetenwahl der landesherrlichen Erlaubniß. Diese Erlaubniß wird nur aus überwiegenden dienstlichen Gründen, über welche dem Landtag auf Antrag eingehende Mittheilung gemacht werden soll, verweigert werden, ist sie erteilt, so bedarf es vorbehaltlich zeitiger dienstlicher Anzeige, eines besondern Urlaubes zum Eintritt in die Ständeversammlung nicht.

Eine solche Erlaubniß ist bei pensionirten Staatsdienern, ingleichen bei Rechtsanwältten, Notaren und Aerzten nicht erforderlich.

Art. 19. Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Art. 20. Die Abgeordneten haben beim Eintritt in den Landtag folgenden Eid zu leisten:

Ich gelobe Treue dem Landesherrn, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und der bestehenden Gesetze, redlichen und uneigennütigen Eifer für das Gesamtwohl des Herzogthums.

Art. 21. Die Abgeordneten sind Vertreter ihrer sämmtlichen Mitbürger und müssen sich bei ihrem Wirken in der Ständeversammlung nur von der Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten lassen. Sie sind aber berechtigt, die besonderen Wünsche und Beschwerden ihres Bezirks und Einzelner aus demselben anzunehmen und an die Ständeversammlung zu bringen.

Art. 22. Das Gesetz vom 25. Juni 1853 und alle sonst entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Meiningen, den 24. April 1873.

XII.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Durch die im Ueberweisungs- und Besitznahmepatent vom 12. November 1826 vorgenommene durchgreifende Landestheilung im Gesammt-Hause Sachsen-Gotha wurde der Länderbestand der einzelnen Linien so geordnet, wie er zur Zeit fortbesteht. — Die gesetzlichen Anordnungen, welche das Verfassungsrecht des Herzogthums ausmachen, haben mehrfache prinzipielle Wandlungen durchgemacht. Die alte aus dem 16. Jahrhundert stammende landständische Vertretung, bestehend aus der Ritterschaft und den landtagsfähigen Städten, wurde durch die im Jahre 1830 in Altenburg auftretende politische Bewegung verdrängt und endlich ersetzt durch das von repräsentativ-konstitutionellem Geiste erfüllte Grundgesetz vom 29. April 1831. Für die Zeit seiner Entstehung bezeichnend ist die überaus umfangreiche Erörterung des landesherrlichen Hausrechtes und die Aufstellung von Spezialbestimmungen für das Rechtsgebiet der Landesverwaltung. In den folgenden Jahren 1833—1840 wurden vornehmlich die auf die Wahlen landschaftlicher Abgeordneten abzielenden Bestimmungen des Grundgesetzes modifizirt, welche sodann im Jahre 1848 durch das Gesetz vom 10. April für ein weiteres Dezennium dauernde Normirung fanden. Wir führen das einschlägige Gesetzesmaterial hier nicht im Einzelnen auf, weil das Wahlgesetz von 1848 durch das Wahlgesetz vom 3. August 1850 und dieses durch das spätere vom 1. Mai 1857 aufgehoben worden ist. Die Bewegung des Jahres 1848 richtete sich aber auch noch gegen einige Punkte des Grundgesetzes, welche nach Ansicht der Zeit mit den Forderungen freier parlamentarischer Verhandlung in Widerspruch lagen. Die in diesem Sinne zu Stande gekommenen Gesetze: vom 21. Oktober 1848, durch welches der § 203 des

Grundgesetzes derart abgeändert wurde, daß die Festsetzung des Finanzetats statt für vier für zwei Jahre erfolgte; das Gesetz vom 21. Oktober 1848, die landschaftliche Initiative bei Gesetzesvorschlägen betreffend, und das damit in Verbindung stehende Gesetz vom 16. September 1850 — alle diese grundsätzlichen Aenderungen wurden jedoch im Laufe der nächsten Jahre wieder aufgehoben und so zum Theil der ursprüngliche Rechtszustand wieder hergestellt. Die eingreifende Revision der §§ 162—198 des Grundgesetzes durch das Wahlgesetz vom 1. Mai 1857 wurde insoferne wirkungslos, als dieses Gesetz selbst wieder durch das unten folgende Patent vom 31. Mai 1870 aufgehoben worden ist. Die Grundsätze für die Behandlung der an den Landtag gelangenden Angelegenheiten sind theils im Grundgesetze, theils in der landschaftlichen Geschäftsordnung vom 23. Dezember 1858 (mit Abänderungen vom 27. Oktober 1868) enthalten. — In der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 14. Juni 1866 stimmte Altenburg als Glied der XII. Kurie gegen den Präsidialantrag und unterzeichnete am 18. August desselben Jahres zu Berlin das Offensiv- und Defensivbündniß der zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität ihrer Ländergebiete verbundenen deutschen Staaten nördlich des Mains. — Im Bundesrathe steht dem Herzogthum eine Stimme zu, im Reichstage ist es durch einen Abgeordneten vertreten.

Als Quellen für den öffentlichen Rechtszustand des Landes in Betreff der Rechte, inneren Organisation und Wahl seiner Vertretung lassen wir daher nachstehend folgen:

1. Das Grundgesetz vom 29. April 1831 mit den seither eingetretenen Veränderungen und
2. das Patent vom 31. Mai 1870 zur Wiedereinführung des Gesetzes vom 3. August 1850, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffend.

1. Grundgesetz vom 29. April 1831.

[Unter Berücksichtigung der durch die Gesetze vom 16. September 1850, 23. Dezember 1858, 8. Oktober 1861, 27. Oktober 1868, 14. Januar 1869, 31. Mai 1870, 28. Februar und 29. April 1874 bewirkten Abänderungen.]

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c. &c.

entbieten allen Unsern getreuen Untertanen Unsern gnädigsten Gruß und

fügen zu wissen: Wir haben Uns bewogen gefunden Unserm Herzogthume ein Grundgesetz zu verleihen, und verordnen demnach, nach erfolgtem Beirathe Unserer getreuen Landschaft und mit deren Zustimmung, wie nachsteht:

Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Erste Abtheilung.

Von dem Herzogthume, dem Landesherrn und dem herzoglichen Hause.

Erster Abschnitt.

Herzogthum.

§ 1. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg bildet in seinen, durch die Theilungsverträge im Gesamthause Sachsen bis jetzt bestimmten und durch künftige Verträge in solchem oder mit fremden Staaten noch zu bestimmenden einzelnen Bestandtheilen ein staatsrechtliches, zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt Ganzes.

§ 2. Von dem hierunter begriffenen staatsrechtlichen Gebiete kann kein Theil veräußert werden.

Bei vorkommenden Erbtheilungen im Gesamthause Sachsen finden jedoch die Grundsätze des Gesamthauses Anwendung.

Wenn zur Ausgleichung mit den Nachbarstaaten wegen bestehender Grenzstreitigkeiten, Hoheits- oder anderer Irrungen ein Austausch kleinerer Gebietstheile sich als rätlich oder unvermeidlich darstellt und dabei Abtretung von Wohnsitzen mit Unterthanen oder von Domainaleigenthum beabsichtigt wird, so geht der landesherrlichen Genehmigung eines solchen Vertrags die Vernehmung der Landesdeputation voraus.

§ 3. Der jetzige Bestand des Landes, der Domainen und Schlösser, (mit Ausnahme der vom jetzigen Regenten oder dessen Nachfolgern aus Schatzmitteln etwa geschenehen oder künftig geschenehenden Anschaffungen) erbt ungeschmälert in der Staatserbfolge der herzoglichen Speciallinie Sachsen-Altenburg fort. Unter keinem Vorwande kann jemals ein — nicht erweislich aus den Schatzmitteln erworbener — Theil, wenn er auch noch so gering wäre, während der Dauer des jetzigen Specialhauses, zu Gunsten eines Allodialerben gegen den Regierungsnachfolger in Anspruch genommen werden. Eine Schatz- und Privatbesitzung kann nie der Landeshoheit entzogen werden¹⁾.

¹⁾ S. hiezu Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser 3. Bd. S. 42 ff. und Gesetz, die definitive Regulirung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen betreffend, vom 29. April 1874 (a. a. D. S. 308 ff.). Auf Grund der in diesem Gesetze vorgenommenen Theilung des gesammten Domänenvermögens, dergestalt, daß davon zwei Drittel das herzogliche Haus und ein Drittel das Land zu ausschließlichem Eigenthum erhielt (§ 1), erlosch mit dem 1. October 1874 das Recht des regierenden Herzogs auf den Bezug einer Zivilliste (§ 5 des Gesetzes).

Zweiter Abschnitt.

Der Landesherr.

§ 4. Der Herzog ist als souveräner Landesherr das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesammte, ungetheilte Staatsgewalt, und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich. Er kann den Sitz der Regierung in keinem Falle außerhalb des Staats verlegen.

§ 5. Nur von dem Herzoge, als Staatsoberhaupt, oder mit seiner Zustimmung und in seinem Namen, werden die verfassungsmäßig gegebenen Gesetze bekannt gemacht.

§ 6. Der Herzog steht an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung und vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen andere Staaten.

§ 7. Alle Gerichtsbarkeit und alle Polizeigewalt wird im Namen des Herzogs entweder unmittelbar oder mittelbar ausgeübt und unter seiner landesherrlichen Oberaufsicht verwaltet.

§ 8. Ohne des Herzogs Bestätigung kann kein Todesurtheil vollzogen werden. Dem Herzoge steht das Recht der Begnadigung in Strafsachen zu, welche jedoch die gerichtliche Verfolgung der aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatanprüche niemals ausschließt oder aufhebt.

§ 9. Vom Herzoge allein können unter den weiter unten — Abtheilung V. §§ 201 bis 209 — folgenden näheren Bestimmungen, Steuern und Landesabgaben ausgeschrieben werden.

§ 10. Dem Herzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militair zu. Nur mit seiner Zustimmung und in seinem Namen kann eine Bewaffnung der Landeseinwohner angeordnet werden¹⁾.

Dritter Abschnitt.

Verhältniß zum Gesamthause Sachsen und zum deutschen Bunde.

§ 11. Der Herzog ist zugleich Mitglied des deutschen Bundes und des Gesamthauses Sachsen. In dieser Beziehung hat er nach den Bundes- und Hausgesetzen Rechte und Pflichten, welche durch die innere Landesgesetzgebung nicht geändert werden können.

§ 12. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes, der Bundesglieder, und der deutschen Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, sind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums Altenburg, und haben in demselben, nach deren Verkündung durch den Landesherrn, verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Landstände des Herzogthums in Ansehung der Aufbringung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, in so weit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist (§ 204), nicht ausgeschlossen.

¹⁾ S. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, deren Bestimmungen hier und in den folgenden §§ sinngemäße Anwendung finden müssen.

Vierter Abschnitt.

Nachfolger in der Regierung.

§ 13. Die Nachfolge in der Regierung des Herzogthums ist, vermöge der Primogeniturordnung vom 24. Juni 1703 und der letztwilligen Verordnung vom 11. Januar 1705¹⁾, erblich in der geraden leiblichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des jetzt regierenden Herzogs vom Mannstamme, nach den Grundgesetzen des Erstgeburtsrechts und der Linealordnung; — dergestalt, daß beim Erlöschen der regierenden Linie und in derselben dem Erstgeborenen und dessen männlicher Nachkommenschaft der Vorzug gebührt.

Hiernach bestimmt sich in dem herzoglichen Specialhause die Staatserbfolge auch bei allen, künftig demselben anfallenden Länden und Besitzungen in allen und jeden Successionsfällen, für welche übrigens die Verträge und das Herkommen in dem sächsischen Gesamthause der Ernestinischen und der Albertinischen Hauptlinie die Richtschnur geben.

Dabei wird zugleich bestimmt, daß eine Uebertragung der Landesschulden von der neuen Erwerbung auf die herzoglichen Hauptlande nicht ohne land-schaftliche Zustimmung erfolgen könne.

§ 14. Die Regentehandlungen des Vorfahrers sind von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, so fern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und hausgesetzlichen Befugniß unternommen wurden.

Fünfter Abschnitt.

Volljährigkeit. Vormundschaft.

§ 15. Der Herzog und sämtliche Prinzen des herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten ein und zwanzigsten Lebensjahre großjährig und beziehungsweise regierungsfähig.

Den Prinzen des Hauses kann der regierende Herzog, auf Ansuchen ihres bisherigen, oder hierzu besonders bestellten, Vormundes, die Großjährigkeit ertheilen, wenn sie wenigstens das achtzehnte Jahr ihres Alters erreicht haben.

Der Herzog selbst kann von dem, an Jahren ältesten regierenden Herrn des sächsischen Gesamthauses aller Linien, nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre, unter Zustimmung der bisherigen Vormundschaft und Regent-schaft, für großjährig erklärt werden.

§ 16. Während der Minderjährigkeit des Landesnachfolgers wird, im Falle von dem verstorbenen Regenten nicht deshalb besondere Bestimmungen getroffen worden sind, die Vormundschaft und Regent-schaft geführt zunächst von der leiblichen Mutter, und (wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist) von dem den Jahren nach ältesten volljährigen Prinzen unter den Agnaten im herzoglichen Hause, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, vom ältesten regierenden Herrn im Gesamthause Sachsen, gothaischer Linie.

¹⁾ Schulze a. a. D. Bd. 3 S. 203 ff. und 210 ff.

§ 17. Der Vormundschaft steht ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehendes Ministerium als Regentschaftsrath zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat.

Wenn in dieser Hinsicht von dem verstorbenen Landesherrn keine Anordnung getroffen ist, so tritt das bisherige Ministerium desselben in den Regentschaftsrath ein.

Letzterer führt zugleich die Aufsicht über die Verwaltung der Privateinkünfte und des Privatvermögens des minderjährigen Herzogs und über die Rechnungsführung dabei.

Sechster Abschnitt.

Domanalvermögen. Familiengut. Schatullgut. Civilliste.

[§§ 18—22 aufgehoben¹⁾.]

Siebenter Abschnitt.

Gemahlin des Landesherrn.

§ 23. Die Gemahlin des Herzogs führt den Titel und das Wappen ihres Gemahls. Sie hat den Rang vor allen übrigen Gliedern der Familie, unmittelbar nach dem Regenten.

[§ 23 Al. 2, § 24 entfallen, s. Anm. zu § 18.]

Achter Abschnitt.

Erbprinz. Nachgeborne Prinzen und Prinzessinnen.

[§§ 25, 26 entfallen, s. Anm. zu § 18.]

§ 27. So lange der Vater am Leben ist, führt in der Regel kein nachgeborne Prinz, der nicht — (sei es durch Annahme eines auswärtigen Dienstverhältnisses oder sonst) — eigene hinreichende Einkünfte erworben hat, eine besondere Hofhaltung außer in dem Falle seiner Vermählung.

§ 28. Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses kann ohne Genehmigung des regierenden Herrn zu einer Vermählung schreiten.

Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des herzoglichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind nichtig, wenn sie die Bestätigung des regierenden Herzogs nicht erhalten haben.

¹⁾ „Mit dem im § 8 angeführten Termine (1. Oktober 1874) erlischt das Recht des regierenden Herzogs auf den Bezug einer Civilliste (Domanalrente) und aller anderen Leistungen, welche dem Staatsfiskus außerdem noch für die Hofhaltung oblagen. — Zudem Wir für Uns und Unseren Regierungsnachfolger auf dieses Recht verzichten, erklären Wir Uns und Unser Herzogliches Haus durch die Eigenthums- und Nutzungsrechte, welche gegenwärtiges Gesetz Unserm Herzoglichen Hause überweist, als ausreichend hiefür entschädigt. — Alle Leistungen, welche bisher auf die Civilliste (Domanalrente) verwiesen waren, insbesondere diejenigen, welche dem regierenden Herzog gegen die Mitglieder des Herzoglichen Hauses obliegen, sind aus den Erträgnissen des Domänen-Fideikommisses zu erfüllen. — Ueber Existenz und Umfang der diesfalligen Verbindlichkeiten entscheiden das Grundgesetz, aus-hilfsweise die Hausgesetze.“ § 5 des Gesetzes vom 29. April 1874. — „Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.“ § 25 des zürten Gesetzes.

Eine, ohne dessen förmliche Einwilligung geschlossene Ehe eines Mitgliedes des herzoglichen Hauses hat daher in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen desselben keine rechtliche Wirkung.

Eben so wenig können daraus auf Staatserbfolge, Apanage, Aussteuer, Wittthum Ansprüche gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder oder deren Mütter haben während des Prinzen Leben nur eine Alimentation aus dessen eignem Vermögen zu fordern. Im Falle derselbe ohne Testament stirbt, bekommen die hinterlassenen Kinder mit ihrer Mutter zusammen den sechsten, oder den vierten Erbtheil an dem Privatvermögen, je nachdem der Verstorbene auch legitime Kinder einer andern Ehe hinterläßt, oder nicht hinterläßt.

[§§ 29—33 entfallen, s. Anm. zu § 18.]

Neunter Abschnitt.

Privatrechtliche Verhältnisse.

§ 34. Die Glieder des herzoglichen Hauses sind bei Verfügungen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der durch die Landesgesetze vorgezeichneten Formen und Vorschriften gebunden; und durch die Landesgesetze überhaupt wird auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt.

§ 35. Alle aus Eigenthums- und Vertragsverhältnissen herrührende, das Eigenthum und Vermögen betreffende Klagen gegen ein Glied des herzoglichen Hauses werden bei dem Landesjustizcollegium angebracht. Es muß jedoch dem Regenten vorher durch Einreichung einer Abschrift der beabsichtigten Klage davon Kunde gegeben werden, damit von Demselben zuvörderst ein Versuch zu gütlicher Hinlegung der Sache gemacht werden kann.

Für alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, bestimmt der Regent, nach den jedesmaligen Umständen des Falles das zu beobachtende Verfahren und die Art und Weise der Entscheidung, nach vorgängigem Vortrage in einem Familienrathe, welcher aus dem Herzoge, und den anwesenden volljährigen unbetheiligten Prinzen, unter Zuziehung der Glieder des Ministeriums und der ersten Hofämter, besteht.

Zehnter Abschnitt.

Verantwortlichkeit bei Regierungshandlungen.

§ 36. Der Landesherr selbst ist im Lande über alle äußere persönliche Verantwortung für seine Regierungshandlungen erhaben. Er übt dieselben unter Verantwortlichkeit seines aus mehreren Räten bestehenden Ministeriums.

Zu dem Ende muß eine jede vom Landesherrn und mit dessen Namensunterschrift ausgehende Verfügung in Regierungssachen die Gegenzeichnung (Contrasignatur) eines Mitgliedes des Ministeriums erhalten, zum Beweise, daß hierüber pflichtmäßiger Vortrag im Geheimenrathe gehalten und die Gefegmäßigkeit des Beschlusses ermogen worden ist.

§ 37. Die Verantwortlichkeit für jede gefegwidrige Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist; Befehle einer

höhern Behörde, selbst des Landesherrn, decken solche nur dann, wenn sie in gehöriger Form von dem zuständigen (competenten) Obern ausgegangen sind, wodurch dann dieser verantwortlich wird.

Die Klage gegen höhere Staatsbeamten¹⁾ wegen verfassungswidrig ertheilter oder gegenzeichneter (contrafigurirter) Befehle kann, wenn nicht auf die von dem unmittelbar Betheiligten bei den Behörden und zuletzt bei dem Landesherrn geschehenen Schritte, die ihn benachtheiligende Verfügung zurückgenommen, oder demselben der daraus etwa bereits entstandene erweisliche Schade ersetzt worden ist, von der Landschaft erhoben werden; jedoch ist vor deren Erhebung umständliche Anzeige der Beschwerdepunkte beim Landesherrn zu machen und eine Erörterung in Verwaltungswege zu veranlassen (§ 216). Führt letztere nicht zum Zwecke einer sachgemäßen Schadloßstellung, so tritt der Rechtsweg vor dem Oberappellationsgerichte nach, nunmehr auch für das Herzogthum Sachsen-Altenburg kraft erlangenden Bestimmungen des § 39 der Oberappellationsgerichtsordnung ein.

Zweite Abtheilung.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

Erster Abschnitt.

Unterthanschaft und Staatsbürgerrecht.

§ 38. Alle unter dem Rechtsschutze der herzoglichen Staatsgewalt vereinigte Bewohner des Herzogthums Altenburg sind, vermöge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterwerfung als Unterthanen (Staatsangehörige) anzusehen und stehen zur Staatsgewalt und dem Lande, entweder, als Landesunterthanen, in einem andauernden, oder, als zeitige Unterthanen, in einem vorübergehenden Verhältnisse (§ 94).

§ 39. Wenn ein Landesunterthan im Gebiete des Herzogthums ein eignes Hauswesen gründet, oder einem solchen durch Ehe und älterliche Gewalt angehört, so hat er als Inländer und Einwohner alle persönliche und dingliche Rechte und Pflichten eines Landesunterthanen sowohl für seine und seiner Angehörigen Person, als auch für sein Vermögen.

Wenn aber Jemand im Herzogthume nur Grundstücke erwirbt und demselben persönlich-fremd bleibt, so ist er als ausländischer Grundbesitzer (Eingeseffener, Forenser im weitern Sinn) (§ 91) anzusehen. —

§ 40. Mit der Landesunterthanschaft ist das Staatsbürgerrecht aufs Engste verknüpft. Es gewährt dem damit Berechtigten außer dem Rechtsschutze noch besondere staatsrechtliche, persönliche Vorzüge (§ 81).

§ 41. Zur Begründung der Landesunterthanschaft genügt das Heimathsrecht (Wohnrecht, Indigenat) im Herzogthume, welches erlangt wird:

a) durch die Geburt von einer Mutter, welche in stehender Ehe mit einem altenburgischen Unterthan lebt, oder (im Falle einer außerehelichen Geburt) welche sich im Unterthanverbande befindet. — In beiden Fällen

¹⁾ Vgl. das Staatsdienstgesetz vom 8. October 1861.

macht es keinen Unterschied, ob die Geburt im Lande, oder während eines zeitigen Aufenthaltes der Mutter im Auslande erfolgt. — Die Heimathbestimmungen der im Auslande von einer Inländerin, und im Inlande von einer Ausländerin gebornen Kinder ordnen sich nach besondern Staatsverabredungen;

b) durch eine den Landesgesetzen gemäße Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthan;

c) durch Verleihung eines Staats-, Kirchen- oder Schulamtes, durch Eintritt in den Militairdienst und definitive Anstellung im Hofdienste;

d) durch Aufnahme in eine Gemeinde des Landes und

e) durch Beleihung mit einem Rittergute.

Ueber die Einbürgerung der Heimathlosen entscheiden die mit mehreren Bundesstaaten abgeschlossenen oder noch zu verabredenden Verträge (§ 98).

§ 42. Zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogthums Altenburg ist das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich; die besondere Confession erwirkt keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte.

Die Aufnahme selbst geschieht von den Gemeinden unter Aufsicht der Landesregierung in den gesetzlichen Formen.

§ 43. Die Rechte eines Landesunterthanen gehen verloren:

a) durch Verheirathung einer Inländerin mit einem Ausländer;

b) durch das Eintreten in einen fremden Staats-, Hof- oder Militairdienst, in ein fremdes Kirchen- und Schulamt;

c) durch Auswanderung (§ 69). In beiden letztern Fällen kann das Unterthanverhältniß fortbestehen, wenn um diese Vergünstigung beim Landesherren ausdrücklich gebeten und sie ertheilt wird.

Zweiter Abschnitt.

Rechte der Landesunterthanen, die zugleich Landeseinwohner sind.

§ 44. Jeder altenburgische Landesunterthan, der zugleich Landeseinwohner (§ 39) ist, hat ohne Rücksicht auf Stand und Geburt gleiche Anwartschaft zu den im Grundgesetze enthaltenen staatsbürgerlichen Rechten (§ 81). Eben so bestimmen sich die mit der Landesunterthan- und Einwohnererschaft verbundenen allgemeinen Rechte und Pflichten nach dem gegenwärtigen Grundgesetze, ohne weitem Einfluß des Standes oder der Geburt.

Rechte der inländischen Landesunterthanen sind — nächst der persönlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit (§ 129) — vorzüglich folgende:

§ 45. Kein Landesunterthan, der zugleich Landeseinwohner ist, soll in bürgerlichen oder peinlichen Rechtsachen, außer den, gesetzlich in voraus bestimmten Fällen, seinem ordentlichen Richter entzogen, oder nach fremden Gesetzen, wenn er sich diesen nicht selbst unterworfen hat, gerichtet werden. Es darf daher in peinlichen Rechtsachen keine Auslieferung oder auch nur Stellung an ausländische Gerichte geschehen, es sei denn in Folge von Staatsverträgen und der Gegenseitigkeit, namentlich bei noth-

wendigen Gegenüberstellungen (Confrontationen) und bei geringern Vergehungen (als Forstfrevel und dergleichen).

Dem Obergerichter steht es frei, Rechtsfachen, die seiner Gerichtsbarkeit zustehen, zur Erleichterung, einer Unterbehörde auftragsweise zu übertragen; oder unter besondern Umständen — (z. B. bei Verwandtschaft des Richters mit der Partei, und dergleichen) — Rechtsfachen an ein anderes Untergericht zu verweisen.

Die Staatsregierung ist befugt, außerordentliche Criminalgerichte, ingleichen (auch für solche Personen, die nicht dem Militaire angehören) Standgerichte in Fällen offener Empörung oder doch eines thätigen Anstrebens gegen die Staatsgewalt ohne Weiteres niederzusetzen.

Sollten andere, die öffentliche Sicherheit oder Wohlfahrt wesentlich gefährdende, aber minder dringende Verhältnisse obwalten, so erfordert die Anordnung von besondern Criminalgerichten die vorherige Zustimmung der Landesdeputation.

In beiden Fällen müssen die Criminalrichter mit dem Richter-
eide belegt sein.

§ 46. Das richterliche Verfahren und Urtheil innerhalb seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit ist selbstständig und unabhängig von jedem willkürlichen Einflusse der Staatsregierung.

Wohl aber ist es, dessen unbeschadet, deren Pflicht, auf schnelle, unparteiische und minder kostspielige Rechtspflege zu sehen und hierzu, vermöge der Aufsichts- und Disciplinargewalt, hinzuwirken.

Jeder vom Staate angestellte oder in einer Stadtgemeinde erwählte und von der Staatsregierung bestätigte (§ 121) Beamte einer Richterbehörde — (er habe den Richter-
eid oder den Eid als wirklicher Actuarius geleistet) — ist als auf lebenslang angestellt zu betrachten, und kann ohne richterlichen Spruch nicht entsetzt, noch gegen seinen Willen, ohne gleichen Gehalt und Dienststand, auch Vergütung der Umzugskosten, auf eine andere Stelle versetzt werden (S. auch § 83).

In Ansehung der Patrimonialgerichte soll künftig der Bedacht auf die Vereinigung mehrerer Gerichte zu einem Gerichtsamte, unter Fixirung der Gerichtsbeamten und deren ebenmäßiger lebenslänglicher Anstellung, gerichtet werden¹⁾.

Ueber Kompetenzzwiesel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet die höchste Stelle.

§ 47. Keinem neuen Gesetze darf rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Jedem Definitivurtheile müssen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

§ 48. Dem Landesherrn ist das Recht der Strafmilderung und der ganzen Begnadigung zuständig (§ 8), nicht aber die Befugnis einer Erhöhung oder Erschwerung der durch Richterspruch zuerkannten Strafe. Sollte bei einem Richterspruche ein Criminalgesetz übersehen oder sachwidrig angewendet worden sein, so kann, entweder auf den Antrag der Landesjustiz-

¹⁾ Die Patrimonialgerichte sind aufgehoben durch Gesetz vom 17. März 1849.

behörde oder nach deren eingeholtem Gutachten, der Fiscal zur Revisions-
einleitung aufgerufen werden.

Die Strafe allgemeiner Vermögensconfiscation findet unbeschadet der Bestimmungen des § 55, nicht mehr Statt, und ist durch andere Strafarten zu ersetzen.

§ 49. Sämmtliche Staats- und herrschaftliche Cassen haben den Landesunterthanen vor dem Justizcollegium Recht zu geben.

Jeder gegen sie zu erhebenden Klage muß jedoch eine Erörterung im Verwaltungswege und eine entweder der höchsten Stelle, oder (in so fern die Klage eine Untercaffe betrifft) der vorgesetzten Landesbehörde derselben zu überreichende geschichtliche Darlegung der Klagebegründung in Beschwerdeform vorausgehen.

§ 50. Die Gemeinden (Communen) bedürfen zur Eröffnung eines Prozesses der besondern Erlaubniß der Landesregierung, welche dieserhalb eine fürsliche Sacherörterung vorausgehen läßt (§ 125).

§ 51. Kein Landesunterthan darf verhaftet werden, als in Folge des, durch Thatgründe sich rechtfertigenden Verdachts eines verübten Verbrechens, oder sonst aus gesetzmäßigen Rücksichten. Er muß schon Tags nach seiner Verhaftung, oder doch so bald es nur immer die vorher erforderliche Feststellung des Thatbestandes zuläßt, verhört und von dem Grunde seiner Freiheitsberaubung in Kenntniß gesetzt werden. Bleibt er länger als dreimal 24 Stunden ohne Verhör in Haft, so unterliegt der Richter für jeden nicht gerechtfertigten Tag der Verzögerung der Sachsenbuße.

§ 52. Die Gefangenen sollen glimpflich behandelt, und Geständnisse durch Zwangsmaßregeln nicht erpreßt werden. Nur halsstarrige Verweigerung der schuldigen Antwort und überwiesene Klagen unterliegen der gesetzlichen Ahndung.

§ 53. Alle die Freiheit der Person oder des Eigenthums beschränkende Zwangsverhältnisse, welche dem erhöhten Culturzustande des Landes nicht mehr entsprechen — (wie Frohnden und Dienste, dem Land- oder Waldbau hinderliche Dienstbarkeiten, Zehnten, Bier- und Mahlzwangrechte) — sollen nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze abgelöst oder gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden können; — wie wohl unbeschadet der dem Staate und dessen Oberhaupt oder den Gemeinden von den Unterthanen oder Ortsbürgern (Nachbarn) zu gewährenden Leistungen (Landesfrohn, Einquartierungen, Spannfuhren, Leistungen an Kirchen und Schulen, Straße- und Wegearbeiten und dergleichen¹⁾).

§ 54. Der Staat sorgt für die Sicherheit des Privateigenthums. Für Staats- oder Communalzwecke kann Privateigenthum nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese Zwecke wesentlich sind; und es muß in solchem Falle eine angemessene Entschädigung für den Verlust bewilligt werden. Eine solche Verpflichtung zu Aufgaben von Privateigenthum findet beispielsweise Statt, bei Anlegung oder Erweiterung

¹⁾ S. über die Aufhebung des Lebensverbandes das Gesetz vom 1. April 1851 und die Ablösungsgesetze vom 17. Januar, 16. Februar und 6. August 1849, 4. August 1850 und 10. September 1851.

von Kunst- und Landstraßen, und von Vicinal- und Communicationswegen; bei Erweiterung eines Flußbette oder starken Bachs; bei Anlegung von Erdburchstichen zur Erlangung einer geraden Wasserströmung; bei Erweiterung der Städte, Dörfer und öffentlichen Gebäude; bei Herstellung eines geraden Straßenzugs in den Städten; bei Anlegung von Marktplätzen, insbesondere bei Wiederherstellung zerstörter Gebäude. — Ueber die von dem Eigenthümer in Zweifel gezogene Nothwendigkeit einer Abtretung hat die Landesregierung zu entscheiden, mit alleinigem Vorbehalte der Berufung an den Landesherren.

Wenn über den Betrag der Entschädigung keine gesetzliche Bestimmung vorliegt, so wird diese ermittelt durch eine auf den Grund des mutmaßlichen gewöhnlichen Kaufwerths zu bewirkende Abschätzung von drei Sachverständigen. Zu diesen ernannt der Eigenthümer, der Fiscus (oder bezüglich die Ortsgemeinde), und die betreffende Gerichtsbehörde je Einen; — alle drei Abschätzer werden vor dem Beginn ihres Geschäftes beeidigt.

§ 55. Die Staatsregierung ist berechtigt, solche Gegenstände des Privateigenthums, deren Besitz, Anwendung oder ungehinderter Vertrieb (Circulation) wegen obwaltender besonderer Umstände dem Staatswohle nachtheilig werden könnte, entweder ganz oder für einige Zeit durch polizeiliche Verordnungen dem gemeinen Besitz und Verlehr zu entziehen. So kann die Abforderung von Waffen eintreten, im Falle ein die öffentliche Sicherheit bedrohender Mißbrauch derselben erfolgt oder dringend zu befürchten ist; so die Abforderung und Vernichtung angesteckter oder ansteckungsfähiger Gegenstände im Falle einer drohenden Epidemie.

Jeder Unterthan ist alsdann verbunden, die vor Erlaß der Verordnung besessenen Gegenstände solcher Art gegen Entschädigung, die nachher in seine Hände kommenden aber ohne solche abzuliefern.

Ebenso sind fiscalische und polizeiliche Confsiscationen, letztere insonderheit nach den Verordnungen des Markt- oder Innungsrechts (namentlich bei Verfälschung von Verkaufsgegenständen, z. B. Wein, Bier) nicht aufgehoben.

§ 56. Jeder Landesunterthan kann, sobald er volljährig ist (§ 82), und nicht unter Vermögensvormundschaft steht, den Gesetzen gemäß, frei über sein Vermögen verfügen. Insbesondere ist die Uebertragung des Grundeigenthums an Ausländer unbeschränkt, ohne jedoch für die Person des Erwerbers ein Recht zur Aufnahme als Landesunterthan zu erwirken.

§ 57. Der Landesunterthan kann auch ferner im Auslande Besitzungen haben und erwerben, sobald nicht eine persönliche Ansässigkeit damit verknüpft ist. Wäre dies, so ist die ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß erforderlich.

§ 58. Jeder altenburgische Landesunterthan, der zugleich Inländer ist, hat die freie Erwerbshesugniß, oder das Recht, seine körperlichen und geistigen Kräfte zur Erlangung seines Fortkommens so zu verwenden, daß er die bestehenden Gesetze und Polizeiverordnungen, ingleichen die Privat-gerechtfame Anderer dabei genau beachtet. Insbesondere setzt die Betreibung zünftiger Gewerbe deren genügende Erlernung und die Befolgung der Innungsvorschriften voraus.

§ 59. Monopole (ausschließliche Privilegien) sollen künftig nicht mehr ertheilt oder wieder erneuert werden.

Zur Belohnung neuer Erfindungen oder wesentlicher Vervollkommnungen älterer Erfindungen können Patente auf mehrere Jahre ertheilt werden, welche dem Erfinder das ausschließliche Recht zur Benutzung seiner Erfindung für diese Zeit gewähren.

§ 60. Ebenso ist der Landesunterthan berechtigt, auch an ausländischen Handlungsetablissemments, Fabriken und dergleichen Theil zu nehmen. Doch entbindet ihn dies nicht von seinen diesseitigen Unterthanspflichten (§§ 43. 57).

§ 61. Kein altenburgischer Landesunterthan ist durch seine Geburt oder seinen Stand von der Anwartschaft auf Staats- und andere öffentliche, ingleichen auf die Kirchen- und Schulämter ausgeschlossen; jeder Anstellung muß jedoch eine ordnungsmäßige Prüfung der Kenntnisse und Ermittlung der sonstigen Fähigkeit vorausgehen.

Bei gleicher Tüchtigkeit werden Inländer vorzugsweise berücksichtigt. Der Landesherr ernennt und bestätigt alle Staatsdiener, in so fern er solches nicht den Behörden überläßt.

§ 62. Der Landesangehörige hat somit auch das Recht, sich zu jedem Stande oder Gewerbe nach freier Wahl zu bestimmen, und sich hierzu im In- oder Auslande auszubilden, wiewohl unter Beobachtung der hierüber, namentlich hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Vorschriften.

§ 63. Alle Unterrichts- und Bildungsanstalten des Landes, wo nicht deren Statuten Beschränkungen vorzeichnen, stehen dieserhalb jedem Landesunterthan offen.

§ 64. Die Landesunterthanen männlichen Geschlechts können, sobald sie

a) die Erlangung einer freiwilligen Untertunft an einem Orte des Landes, und

b) die Befreiung von der Militairpflicht nachgewiesen haben, auch

c) nicht in die Classe der Hilfsbedürftigen gehören, nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre sich mit einer In- oder Ausländerin verheirathen und einen eigenen Hausstand gründen. Die Frau erlangt dadurch das Heimathsrecht und die Kinder werden Landesfinder (§ 39).

Dispensationen zur Berehelichung vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre können nur dann Statt finden, wenn die oben (a, b, c) angegebenen Bedingungen erfüllt sind und gleichzeitig die Volljährigkeitserklärung (Venia aetatis) nachgesucht und vom Landesherrn ertheilt wird.

Wegen der Verheirathung von Hofdienern und Militairpersonen bewendet es ferner bei den ihretwegen bestehenden gesetzlichen Vorschriften¹⁾.

¹⁾ Bgl. das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 über die Beseitigung polizeilicher Ehesbeschränkungen.

Die Landesunterthanen weiblichen Geschlechts sind an jenes Heirathsalter nicht gebunden, und verlieren nach der Verheirathung mit einem Ausländer das Heimathrecht.

§ 65. Der Landesunterthan ist befugt, über das gesetz- und ordnungswidrige Verfahren einer Behörde oder über Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde, und zuletzt bei dem Herzoge schriftliche Beschwerde zu führen. Selbst in dem Falle, daß die Beschwerde ungegründet befunden würde, ist der Beschwerdeführer durch Anführung der Gegengründe zu belehren.

Der offenbare Mißbrauch der Beschwerdeführung kann, unbeschadet der Abhandlung damit verbundener Schmähungen, Kostengestung — (aber auch in diesem Falle nicht bei der Kanzlei der höchsten Stelle) — nach sich ziehen.

§ 66. Beschwerden, welche die Verhältnisse einer Gemeinde angehen, sind zunächst bei der Ortsbehörde, wenn sie nicht gegen diese selbst gerichtet sind, anzubringen, und durch dieselbe nach deren Erörterung, wo nöthig, den obern Behörden, und zuletzt dem Landesherrn vorzulegen. Wünsche und Anträge der einzelnen Landesunterthanen zu Beförderung des Gemeinwohl's einer Gemeinde, sind ebenfalls zunächst den Ortsvorstehern zur Erwägung und Berücksichtigung vorzulegen.

Wohlgemeinte Vorschläge und Wahrnehmungen zum Besten des ganzen Landes oder einzelner Theile können unmittelbar an die höchste Stelle gelangen, wo sie jeberzeit zur Erwägung gezogen werden; sie können aber auch an die Landschaft gerichtet werden.

[§ 67 entfällt.]

§ 68. Altenburgische Unterthanen, welche durch eigene Kräfte ihren Unterhalt nicht mehr verdienen können, sind gesetzmäßig von ihren Blutsverwandten und Ehegenossen zu unterstützen. Die Obliegenheit der auskömmlichen Versorgung solcher Hülflosen fällt nächst den genannten Personen, derjenigen Gemeinde zur Last, welcher der Arme angehört. Die Armengesetze verfügen hierüber das Nähere.

§ 69. Die Befugniß zum Auswandern in einen fremden Staat, der erweislich die Aufnahme zugestehet, setzt die Erfüllung der Obliegenheit als Landesunterthan und Staatsbürger voraus (§ 78) und richtet sich beziehungsweise nach den mit einzelnen Staaten bestehenden Staatsverabredungen.

Zur Auswanderung ist ein Erlaubnißschein der Landesregierung erforderlich.

Unbeschadet der, zum Bereich der Richterbehörden gehörigen Arrestanlegungen auf Vermögenstheile des Auswandernden, wegen Schulden an Inländer, darf unter jener Voraussetzung der zu suchende Auswanderungsschein niemals verweigert werden. Mit der Auswanderung wird der Unterthansverband nicht bloß für den Auswandernden selbst, sondern auch für dessen Frau und für die in väterlicher und (was die unehelich gebornen betrifft) in mütterlicher Gewalt befindlichen Kinder aufgelöst (§ 43).

§ 70. Abzugsgeld findet bei Auswanderungen in einen andern deutschen Bundesstaat niemals Statt, und in einen außerhalb des deutschen Bundes gelegenen Staat nur in den Grenzen billiger Rechtsverwiederung (§ 96).

Dritter Abschnitt.

Verpflichtungen der Landesunterthanen.

§ 71. Die Verpflichtungen der Landesunterthanen, welche zugleich Landeseinwohner sind, bestehen in Folgendem:

Dem Landesherrn, dessen Person heilig und unverleglich ist und welcher die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt (§ 4), ist jeder Unterthan Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

Ebenso gebührt dem muthmaßlichen Regierungsnachfolger und den übrigen Mitgliedern des Regentenhauses vorzügliche Ehrerbietung.

§ 72. Die im Herzogthume Altenburg geltenden Gesetze (wozu auch die vom Landesherrn verkündeten Bundesbeschlüsse gehören § 12) sind die Richtschnur, wornach ein jeder Landesunterthan und Einwohner seine Handlungen einzurichten hat. Er bleibt daher auch außerhalb der Grenzen des Landes denselben unterworfen, und wird wegen der im Auslande begangenen Gesetzwidrigkeiten, wenn es nicht bereits dort geschehen, im Vaterlande nach den in diesem für solche Ueberschreitungen bestehenden Gesetzen gerichtet. Sollten jedoch die einschlagenden Strafgesetze des fremden Staates, worinnen der Altenburger ein Verbrechen begangen hat, milder sein, als die Inländischen, und der Angeschuldigte dies nachzuweisen vermögen, so wird das Strafmaß ausnahmsweise nach den milderen, fremden Gesetzen bestimmt.

§ 73. Die wichtigste Unterlage des Altenburgischen öffentlichen Rechts bildet das gegenwärtige Grundgesetz. Es ist für jeden Landesunterthan bindend und dessen Beobachtung im Unterthans- (Huldigungs-), ingleichen im Dienstleide noch besonders zu versichern. Eine Verletzung des Grundgesetzes, besonders einer der hier genannten Unterthanspflichten gilt als Treubruch und Staatsvergehen.

§ 74. Zur Erhaltung der Staatseinrichtung und ihrer verschiedenen Zwecke sind gemeinsame Auswände erforderlich. Sie ans eignen Mitteln aufzubringen, ist eine ungetheilte Pflicht aller Landesunterthanen, welche daher alle bestehenden und künftig auf verfassungsmäßigem Wege auferlegten persönlichen Leistungen (als Steuern und Abgaben jeder Art) unweigerlich und zu der bestimmten Zeit, bis zur verfassungsmäßigen Abschaffung der einen oder der andern, pünktlich abzuentrichten haben. Es bewendet nicht nur bei der Bestimmung, daß bei allen künftig aufzulegenden Abgaben und Leistungen vom Grundeigenthume Gleichheit ohne Ausnahme Statt haben soll, (also von Lehngütern ebenso, wie vom freien Erbe nach Verhältniß beigetragen wird), — sondern es soll auch die Aufhebung aller bisherigen Befreiungen von directen und indirecten Abgaben, so weit keine Staatsverträge dem entgegenstehen, gegen Entschädigung¹⁾, durch ein verfassungsmäßiges Gesetz vermittelt, und allmählig der Bedacht auf ein Abgabesystem gerichtet werden, wonach alle Staatsangehörige verhältnißmäßig zu den Staatslasten beitragen. —

¹⁾ E. darüber das Gesetz, die Entschädigung für den Wegfall von Grundsteuerbefreiungen betr., vom 20. Januar 1851.

Von der Zeit an, wo die Lehngüter zu den bisherigen Grundsteuern beitragen werden, sollen auch die Kammer- und Schatullgüter zu denselben ebenfalls gegen Entschädigung beigezogen werden.

Dagegen sollen schon von jetzt an einzelne Theile des gesammten herrschaftlichen Grundeigenthums (nicht bloß Theile von Kammer- und Schatullgütern), welche in Privatbesitz übergehen, mit Steuern belegt werden; und eben so bei Grundstücken, welche bisher steuerpflichtig waren und von der Landesherrschaft erworben werden, die Steuerpflichtigkeit, dieser Erwerbung ungeachtet, fort dauern¹⁾.

§ 75. Um insbesondere hinsichtlich der Grundsteuer hinkünftig eine, der Ertragsfähigkeit der einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke mehr entsprechende Gleichförmigkeit herzustellen, werden in den nächsten Jahren Steuer-Revisionen (in so weit sie noch nicht Statt gefunden haben), angeordnet, und hiernach die einzelnen Steuerbeiträge berichtigt werden. Da wo Erhöhung eintreten sollte, wird dem Eigenthümer kein Rückanspruch an seinen Vorbesitzer eingeräumt.

§ 76. Die Landesunterthanen haben gegenüber die Befugniß, durch ihre landständischen Vertreter an der Regulirung der Landesabgaben Theil zu nehmen (§ 201—209) und von Zeit zu Zeit über den Zustand der Obersteuer- (Landes-) Cassé öffentlich unterrichtet zu werden (§ 247).

§ 77. Zu den vornehmsten Obliegenheiten der deutschen Bundesstaaten gehört ein nach dem Bevölkerungsverhältniß festgesetzter Militairstand.

Die Landesunterthanen ohne Ausnahme des Standes und der Geburt sind daher, nach den näheren Bestimmungen der Conscriptiionsgesetze die hierzu erforderlichen Militairdienste zu leisten, und die diesfälligen Aufwände zu tragen verbunden²⁾.

§ 78. Kein altenburgischer Landesunterthan kann sich in das Ausland wenden, bevor er nicht seiner Militairpflicht volle Genüge geleistet (§ 69) oder deshalb besondere landesherrliche Erlaubniß erhalten hat.

§ 79. Es ist aber kein Landesunterthan verbunden, sich außerhalb der Zwecke des deutschen Bundes in fremdem Solde gebrauchen zu lassen.

§ 80. Die Landesunterthanen haben außerdem die Verbindlichkeit, zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Ordnung, nach den Anordnungen des Staatsoberhauptes, innerhalb Landes, Schutz- und Waffendienste zu leisten, sich in Bürgergarden oder Ortswachen zu bilden, und den von ihnen selbst gewählten oder gegebenen Vorgesetzten pünktlichen Gehorsam, so wie der ersten Aufforderung der Obrigkeit, Polizei, oder des Ortsvorstandes zur Waffenhülfe unweigerlich Folge zu leisten. — Den Ungehorsamen trifft außer der gesetzmäßigen Strafe, die Pflicht zur Uebertragung der aus seinem Ungehorsame entstehenden Nachtheile. —

¹⁾ „Das gesammte gegenwärtige Domänen-Fideicommissvermögen wird in vollem Umfange staatssteuerpflichtig. — Die Verpflichtung zur Abentrichtung der Staatssteuern ruht so lange, als ein Glied des Gesammthauses Sachsen-Gotha das Herzogthum Sachsen-Altenburg regiert.“ Gesetz vom 29. April 1874 § 16.

²⁾ Bundesgesetz vom 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Vierter Abschnitt.

Staatsbürgerrecht.

§ 81. Das Staatsbürgerrecht äußert sich in der Ausübung gewisser innerer politischer Rechte durch die Befähigung:

- a) Ortsrichter und Gerichtsbeisitzer zu sein,
- b) ein Staats- oder, mit Rücksicht auf die Ortsstatuten, ein Gemeinbeamter zu verwalten und
- c) nach Maßgabe des Grundgesetzes (I. 5. Abschn.) an der landständischen Vertretung sowohl als Wähler, als insbesondere auch als Abgeordneter selbst Theil zu nehmen.

§ 82. Im Allgemeinen erlangt jeder Landesunterthan durch Ansässigmachung, Gewinnung des Ortsbürgerrechts, Landeshuldigung das Staatsbürgerrecht; doch wird dabei vorausgesetzt, der Eintritt in die Volljährigkeit, welche mit dem vollendeten ein und zwanzigsten Jahre erreicht wird, und Unbescholtenheit des Rufes (§ 89).

§ 83. Insbesondere gewährt auch der Eintritt in den Dienst des Staates, der Kirche oder Schule, die definitive Anstellung als Hofbeamter das Staatsbürgerrecht. Aus diesem fließt die vorzugsweise Verpflichtung der öffentlichen Beamten und Diener, ihren Dienstpflichten auf das Genügendste zu entsprechen, und dadurch den übrigen Staatsbürgern mit dem besten Beispiele voranzugehen. — Jeder Staatsdiener, jeder öffentliche, weltliche und geistliche Beamte ist für seine Dienstleistung verantwortlich. — Daher kann gegen sie wegen Untauglichkeit oder Dienstverfehlung eine zeitige Dienstenthebung und, so viel die weltlichen Beamten betrifft, Versetzung in ein geringeres Amt verfügt werden. Grobe Uebertretung des Dienstoides hat eine förmliche Untersuchung und nach Befinden gänzliche Dienstentlassung zur Folge.

Hinsichtlich der Entsetzung patentirter Staatsdiener bewendet es bei den gesetzlichen Vorschriften und Formen.

§ 84. Es sind auch die wegen Dienstverbrechen gegen die öffentlichen Beamten, gegen Kirchen- und Schuldiener sich ergebenden Anzeigen von der vorgelegten Behörde jederzeit bei strenger Verantwortlichkeit der höchsten Stelle vorzulegen, welche nach Befinden eine Disciplinar- oder sogleich peinliche Untersuchung einleiten läßt. Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, muß die vorgelegte Behörde, gleichzeitig mit Erstattung ihres Anzeigeberichtes, die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Die wegen Dienstverbrechen eingeleiteten Untersuchungen werden niemals niederge schlagen; und solche Beamte, gegen welche der Richterspruch unbedingte Entsetzung ausspricht, erhalten nie wieder eine Anstellung.

§ 85. Dagegen haben die durch Alter oder Krankheit ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Staats- oder Kirchendiener auf einen angemessenen, ihren Lebensunterhalt sichernden Ruhegehalt Anspruch zu machen. Zu Erleichterung des Staates in dieser Obliegenheit besteht für die Civilbeamten der Pensionsfonds (§ 34 der zweiten Beilage des Grundgesetzes).

Zum Besten der Wittwen und Waisen der Civilbeamten und der Geistlichen dienen die bereits vorhandenen und, beziehungsweise der letztern, wo möglich zu erweiternden Wittwenanstalten (§ 33 daselbst).

§ 86. Das Staatsbürgerrecht (und folgar auch das öffentliche Kirchen- oder Schulannt) geht verloren

a) mit der durch Auswanderung erfolgten Aufgabe der Landesunterthanschaft;

b) mit Annahme ausländischer Dienste oder Gehalte ohne Genehmigung des Herzogs;

c) durch rechtskräftige Verurtheilung in eine Zuchthaus- oder Prangerstrafe, oder wenn (wegen Verletzung der Staatsbürger- und Unterthanspflichten) auf dessen Verlust besonders erkannt wird, und

d) durch kriegsgerichtliche Ausstosung aus dem Militair.

§ 87. Es kann dasselbe, was den Verlust durch Verurtheilung und Militairausstosung betrifft, nur in dem einzigen Falle einer späteren Unschuldausführung wieder hergestellt werden. Die Entscheidung darüber steht, auf gutachtlichen Bericht des Justizcollegiums dem Herzoge zu; doch ist hier eine neue Ableistung des Huldigungsseides vornehm.

§ 88. Die Wahl- und Vertretungsrechte in Ansehung der Landesrepräsentation gehen insbesondere verloren durch Einwirkung einer Bestechlichkeit bei den Wahlen, sowohl für den Wähler als den Erwählten, und zwar unbeschadet der Bestrafung (§ 5 der Wahlordnung).

§ 89. Das Staatsbürgerrecht kann vorübergehend nicht ausgeübt werden:

a) während der Staatsbürger unter irgend einer Vormundschaft sich befindet;

b) während eines ausgebrochenen Sants oder eingetretener außergerichtlicher Liquidationsverhandlungen, in Ansehung des Gemeinschuldners, so lange derselbe nicht — (entweder nach geschehener voller Auszahlung der Gläubiger, oder doch nach vollständiger Nachweisung eines ganz unverschuldeten Unglücks, wie Feuersbrunst, Plünderung, Verraubung und dergleichen als alleiniger Ursache des Sants) — durch die obere Justizbehörde förmlich schuldlos erklärt (rehabilitirt) wird;

c) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines andern Privatmannes Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Abhängigkeitsverhältnisses. Endlich ruht das Staatsbürgerrecht

d) während einer peinlichen Untersuchung bis zum Erkenntnis auf eine nicht entehrende Strafe (§ 86 c und d) oder auf Freisprechung. — Auch in dem Falle, wenn wegen Dringlichkeit naher Verdachtsgründe, die Freisprechung von einem mit einer entehrenden Strafe bedrohten Verbrechen nur nach zuerkanntem und abgeleittem Reinigungsseide erfolgt ist, ruht das Staatsbürgerrecht, wegen eingetretener Bescholtenheit des Rufes, noch ferner bis zur gänzlichen Unschuldausführung¹⁾.

¹⁾ Die vorstehenden Bestimmungen erscheinen durch die neuere Gesetzgebung wesentlich modifizirt. Vgl. namentlich das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1879 und die Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877.

§ 90. Oeffentliche Beamte, Kirchen- und Schuldiener werden so lange, als ihr Staatsbürgerrecht ruht, ihres Amtes enthoben (inspedit).

Die einstweilige Verfügung über ihr Dienst Einkommen und ihren Lebensunterhalt bleibt der Staatsregierung anheim gestellt.

Fünfter Abschnitt.

Eingeseffene. Unterthanen.

§ 91. Eingeseffene (Forenser im weitern Sinne des Wortes) sind diejenigen, welche mit bloßem Grundbesitze im Lande an-geseffen sind, aber in demselben keine Heimathrechte haben. Ihnen stehen die Rechte der Staatsbürgerschaft nicht zu. Sie genießen jedoch für ihr Eigenthum den dinglichen, und (im Falle eines zeitigen persönlichen Aufenthalts im Lande) den persönlichen Staatschutz. Aus dieser Rücksicht haben sie den Huldigungsseid abzuleisten, ohne jedoch dadurch das Staatsbürgerrecht oder auch nur das Heimathrecht zu erlangen.

§ 92. Sie haben nach Maßgabe ihres Grundbesitzes zu den öffentlichen Staats- und Ortsgemeindelasten mit beizutragen, und dieshalb in dem Orte, in dessen Flur sie Grundstücke erwerben, einen ansässigen Bürgen für sich zu bestellen, der alle Abgaben und Leistungen für sie zu besorgen hat.

§ 93. Die Eingeseffenen sind wegen dinglicher Klagen vor dem inländischen Ortsgerichte Recht zu nehmen verbunden, wegen persönlicher aber nur dann, wenn in ihrem eignen Lande der volle Landsassiat, absonderlich bei den im Lehnsverbande stehenden Gütern, auf dem Grund der Gegenseitigkeit anerkannt wird.

Sechster Abschnitt.

Zeitige Unterthanen. Ausländer.

§ 94. Zeitige Unterthanen (Fremde) sind solche, die sich nur vorübergehend im Lande aufhalten, ohne daselbst in den Verband der Landesunterthanen aufgenommen zu sein. Sie stehen auf die Dauer ihres Aufenthalts unter dem Schutze der Landesgesetze, und haben sich derselben Privatrechte zu erfreuen, wie die Landesunterthanen. Sie sind daher — (mit Ausnahme fremder Souverains und ihrer Familienmitglieder, und der fremden, am Herzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten) — den Landesgesetzen unterworfen, und dem Staate die Leistungen schuldig, welche nach den Gesetzen und Ortsstatuten von ihnen gefordert werden können.

Ihre Handlungen im Landesbereiche unterliegen der richterlichen Beurtheilung nach den inländischen gesetzlichen Formen und Vorschriften. Ihre Verurtheilung zieht in der Regel die Ausweisung nach sich; eine Auslieferung an die Gerichte ihrer Heimath zum Zwecke der Untersuchung und Bestrafung hier begangener Frevel geschieht nur in Folge eines Staatsvertrages, oder der vollkommenen Rechts-Erwiederung in ähnlichen Fällen.

§ 95. Ausländer werden wegen Verbrechen, welche sie außerhalb des Landes begangen haben, im Lande zwar verhaftet, aber nur dann zur Untersuchung gezogen, wenn sie sich auch eines Verbrechens im Lande schuldig gemacht haben. Im Gegenfalle erfolgt ihre Auslieferung an den Ort des von ihnen begangenen Verbrechens, oder an den Staat, dem sie als Untertanen angehören.

§ 96. Sollten in einem andern Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen Fremde im Allgemeinen, oder Altenburger insbesondere, von den Vortheilen gesetzlicher Privatrechte der dortigen Untertanen ausgeschlossen sein, so kann ein Erwiederungsrecht gegen letztere, wenn sie im Herzogthume Altenburg verweilen, jedoch nur mit Genehmigung des Landesherrn angewendet werden.

§ 97. Ausländern steht es frei, im Herzogthume Altenburg zu irgend einer Wissenschaft, Kunst oder einem Gewerbe sich auszubilden, und sie haben sich dieserhalb des Staatsschutzes zu erfreuen, gewinnen aber dadurch so wenig, als wenn sie sich daselbst in Kost oder Lohn eines Staatsbürgers befinden, ein Recht auf die Aufnahme als Untertanen.

Von selbst versteht es sich, daß sie während ihres Aufenthaltes im Lande genau dessen Gesetze zu befolgen haben.

§ 98. Diejenigen Ausländer, welche sich auf einige Zeit zu Betreibung von Geschäften oder sonst auf selbstständige Weise im Lande aufhalten wollen, müssen dieserhalb die Erlaubniß der Ortsobrigkeit auswirken, welche ihnen dieselbe mittelst einer Aufenthaltskarte ertheilt. Untero brigkeiten haben die Aufenthaltskarte nicht länger als auf sechs Monate auszustellen; doch steht der Landesregierung wegen eines längeren Aufenthaltes das Dispensationsrecht zu.

Der bloße Aufenthalt ohne förmliche Aufnahme in eine Gemeinde des Landes erwirbt an sich keine Heimathsrechte (§ 41).

Dritte Abtheilung.

Corporationen im Staate.

A. Im Allgemeinen.

§ 99. Die Verbindung mehrerer Landesuntertanen zu einem gemeinschaftlichen bürgerlichen Lebenszwecke kann nur dann auf das Recht der Gesamtpersönlichkeit, als Corporation im Staate, gültigen Anspruch machen, sobald solche Verbindung die Genehmigung und Anerkennung der Staatsregierung erhält. Von dem Ermessen der letztern hängt es daher ab, welchen Umfang von Befugnissen sie solchen Corporationen gewähren will, deren Rechtszuständigkeiten nicht durch das Grundgesetz oder frühere gesetzliche Bestimmungen geordnet sind.

B. Ortsgemeinden.

Erster Abschnitt.

Bildung derselben durch Gemeindebürger und Nachbarn.

§ 100. Die wichtigsten Corporationen im Staate sind die Ortsgemeinden, indem sie durch Zusammenwirken und Zusammenleben nach gesetzlicher Ordnung, die Beförderung der allgemeinen sowohl, als besonderen Wohlfahrt in ihrem gesellschaftlichen Bereiche bezwecken. Sie bilden hierinnen die Grundlage des ganzen Staatsverbandes.

Mit Ausnahme der Staatsbeamten, Kirchen- und Schuldiener — (wegen deren Verhältnisse, so wie wegen der Verhältnisse der Rittergutsbesitzer zu den Ortsgemeinden das Nöthige ergehen wird) — kann im Herzogthume Altenburg Niemand das Staatsbürgerrecht ausüben, oder die vollen Rechte der Landesunterthanenschaft sich aneignen, der nicht als Bürger oder Nachbar einer inländischen Gemeinde angehört. Insbesondere sind Aerzte, Anwälte, Notare und andere im nicht-unmittelbaren Staatsdienste stehende Personen als Mitglieder des Gemeindeverbandes ihres Wohnortes anzusehen.

§ 101. Die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde bestehen aus drei Klassen: a) der Klasse der Gemeindebürger, (volles Bürger- oder Nachbarrecht, § 102—5), b) der Klasse der Ausmärker (Forensen im engeren Sinne) und Handwerksbürger (§ 106, 107) und c) der Klasse der Schutzverwandten (§ 108).

§ 102. Das Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht (volle Nachbarrecht) umfaßt die Theilnahme an allen Befugnissen, welche der Gemeinde als solcher zustehen, sowohl an Privatrechten, als an politischen und Ehrenrechten und zwar: a) Genuß des Gemeindefchuzes und, wo ein gemeinsamer Ortsgerichtsstand besteht, Anspruch daran; b) Recht zur Betreibung eines freien oder zünftigen Gewerbes; c) Befugniß zum unbedingten Erwerb von Grundbesitz im Orte und in der dazu gehörigen Flur; d) Theilnahme an den Gemeindegütern, Statuten, Concessionen und milden Stiftungen; e) Antheil an der passiven und activen Vertretung in der Gemeinde; f) Anwartschaft auf Gemeindeämter und g) Anspruch auf regelmäßige Unterstützung von der Gemeinde im Falle der Hülfbedürftigkeit.

§ 103. Gegenüber verpflichtet das Ortsbürgerrecht (Nachbarrecht) zur Treue und zum Gehorsam gegen die Ortsobrigkeit, zur Theilnahme an den persönlichen Leistungen, an Communalwachtdiensten und Gemeindefrohnen jeder Art, und zur Entrichtung sowohl der landesherrlichen Abgaben, als der besonderen durch Gemeindebeschluß angeordneten Einlagen und Beiträge. —

Streitigkeiten über Umlagen und Beiträge, oder über Vertheilung von Berechtigungen unter den Gemeindegliedern selbst werden, als dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterliegend, nicht im Prozeß, sondern im Verwaltungswege kürzlich erörtert und entschieden, so daß zuletzt der Recurs an den Landesherrn freisteht.

§ 104. Das Ortsbürgerrecht kann nur erlangt werden durch Geburt oder durch Aufnahme in Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Es geht verloren nach den näheren Bestimmungen der Stadt- und Gemeindeordnungen, und nächst diesen im Allgemeinen aus denselben Anlässen, aus welchen das Staatsbürgerrecht verloren geht (§ 86), und zwar dergestalt, daß die Auswanderung und die Annahme fremder Dienste und Gehalte ohne Erlaubniß den Verlust des Ortsbürgerrechts in seinem vollen Umfange herbeiführt, die Erleidung der Zuchthaus- oder Prangerstrafe, die kriegsgerichtliche Ausstoßung aus dem Militaire, ingleichen ein ausdrücklich auf den Verlust des Staatsbürgerrechts gerichtetes Erkenntniß nur die Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts aufhebt, nicht aber dessen nutzbare Ausflüsse. —

Es erwacht wieder in seinem vollen Umfange in dem § 87 gedachten Falle.

§ 105. Jede Einwirkung auf Gemeindevahlen durch Bestechung erwirkt außer der Bestrafung, sowohl für den Wähler als Erwählten, den Verlust der Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts, besonders des activen und passiven Wahlrechts und daher den Verlust der Befähigung zur Verwaltung eines Communalamtes.

§ 106. Ausmärker (Forensen im engeren Sinne, Feldbürger) sind diejenigen, welche in der Flur eines Ortes Grundeigenthum besitzen, und ihr Heimathsrecht an einem andern Orte des Herzogthums haben. Ihnen steht kein Anspruch auf die persönlichen Rechte des Ortsbürgers zu, wohl aber auf den Gemeindefchutz hinsichtlich ihrer Besitzungen, ingleichen hinsichtlich ihrer Person für die Dauer einer zeitigen Anwesenheit in ähnlichem Verhältnisse, welches bei den Eingefessenen (Forensen im weiteren Sinne) dem Staate gegenüber, Statt findet (§ 91).

Mit Rücksicht auf diesen Gemeindefchutz ist der Ausmärker auch zu allen, den gesammten Grundbesitz der Flur betreffenden Gemeindeabgaben antheilig beizutragen verbunden; es kann ihm jedoch kein verhältnißmäßig höherer Beitrag angemuthet werden, als die übrigen Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Grundstücke entrichten.

§ 107. Gleichfalls eine beschränkte Theilnahme an den Gemeindeverhältnissen steht den Handwerksbürgern zu, welche in einigen Gegenden des Landes üblich sind, und die an einer außerhalb ihres Wohnortes bestehenden Innung Theil nehmen. Sie stehen zu dem Orte der Innung blos in der durch diese bedingten Beziehung, und genießen keine persönlichen Gemeinderechte; wogegen sie auch nur gewisse, durch die Stadtordnungen oder das Herkommen geordnete, Abgaben an die Gemeinde der Innung entrichten.

§ 108. Schutzverwandte (Schutzbürger) sind diejenigen, welche, ohne das wirkliche Nachbarrecht an einem Orte zu erlangen, in demselben einen gesetzlich dauernden Aufenthalt haben, und, gegen eine Abgabe (das Schutzzgeld), gewisse Gewerbe und Handthierungen treiben dürfen, zu denen das wirkliche Nachbar- und Bürgerrecht nicht erfordert wird. Sie genießen während ihres Aufenthaltes, sowohl für ihre Person, als ihre in dem Orte zu betreibenden Geschäfte, den obrigkeitlichen und vollen Gemeindefchutz, so

wie den Genuß der öffentlichen Ortsanstalten, ohne im übrigen auf die Ortsbürger- (Nachbar-) Rechte Anspruch machen zu können.

Ausländer können aber nur dann als Schutzbürger eingezeichnet werden, wenn sie von der Obrigkeit ihres Heimathsortes die Versicherung ihrer Wiederaufnahme beibringen und zu den christlichen Confessionen gehören.

§ 109. Im Allgemeinen bestehen daher für die Rechte der Ortsbürger oder Nachbarn folgende bereits gegebene Regeln:

a) Durch Verleihung des Ortsbürger- oder vollen Nachbarrechts wird zugleich das Staatsbürgerrecht verliehen (§ 100);

b) jede Gemeinde ist schuldig, einen Staats-, Kirchen- oder Schuldiener, den sein bleibender Dienstberuf in ihre Mitte führt, aufzunehmen (§ 82);

c) das Schutzbürgerrecht (Schutznachbarrecht) darf an christliche Ausländer nur gegen eine amtliche Versicherung ihrer ordentlichen Obrigkeit wegen ihrer Wiederaufnahme ertheilt werden (§ 108) und

d) Fremden, welche zu einem bestimmten Zwecke nur eine Zeit lang an einem Orte verweilen wollen, ist, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, nur auf eine gewisse Zeitdauer mittelst Aufenthaltskarten der Aufenthalt im Lande zu verstatten (§ 98).

Zweiter Abschnitt.

Rechte der Gemeinden.

§ 110. Die Gemeinderechte umfassen im Allgemeinen die Befugniß der Personeneinheit im Rechtsinne, daher

1. das Recht der Vertretung durch Einzelne aus ihrer Mitte;
2. den Genuß der gesetzlichen Vorzüge der Minderjährigen in Ansehung ihres Vermögens und ihrer Gerechtfame;
3. die Befugniß, eines gemeinschaftlichen Siegels sich bedienen zu dürfen;
4. das Recht der Erwerbung von Grundbesitzungen und Berechtigungen;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens durch selbst gewählte Beamte;
6. die Einführung besonderer Anstalten zu Gemeinde- oder andern gemeinnützigen Zwecken, insbesondere auch
7. die Befugniß der Aufnahme der Gemeindeglieder oder Nachbarn.

Alles unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen.

§ 111. Zu einem gültigen Gemeindebeschlusse ist die ordnungsmäßige Vorrufung aller beteiligten Gemeindeglieder, und die Stimmenmehrheit unter mindestens zwei Drittheilen der hierauf Erschienenen, oder, unter den dazu befugten Gemeinde-Vertretern, die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Beschluß verbindet alle Gemeindeglieder, doch darf er sich nicht über die Privatrechte von Einzelnen oder Corporationen erstrecken.

§ 112. Für Gemeindefschulden haftet zunächst das Gemeindevermögen, und auskömmlich, das Privatvermögen der einzelnen Glieder;

letzteres vornehmlich dann, wenn die Schuld zu solchen Bedürfnissen gemacht ist, zu deren Bestreitung auch die Einzelnen hätten beitragen müssen. Später hinzutretende Mitglieder sind beitragspflichtig.

§ 113. Es ist keiner Staatsbehörde gestattet, über das Gemeindevermögen ohne Zustimmung der Vorsteher zu verfügen, noch weniger darf dasselbe jemals mit dem Staatsvermögen vereinigt werden.

Dritter Abschnitt

Verpflichtungen der Gemeinden.

§ 114. Die Gemeinden haben die Verpflichtung, nirgends etwas zu unternehmen, wodurch sie die allgemeinen Rechte des Staats beschränken können; vielmehr sollen sie bemüht sein, Alles zu befördern, was dem Staatszweck entsprechend und heilsam ist.

Daher liegt ihnen vornehmlich ob: die Beförderung der öffentlichen Sicherheit in allen Beziehungen und besonders in ihrem Gemeindebereich, die Fürsorge für öffentliche Anstalten (als Brücken-, Wege-, Pflaster-, Brunnen-, Kranken-, Armen- und dergleichen, nicht andern Behörden obliegende, Institute); die Vereithaltung der Wäpgeräthe, und der zu dem Communalwachtdienst vorrätigen Waffen und Wehren.

Vierter Abschnitt.

Arten. Dorf- und Stadtgemeinden.

§ 115. Im Uebrigen beruht es vor der Hand noch hinsichtlich der einzelnen Dorfgemeinden bei den bisher bestandenen Einrichtungen, mit Vorbehalt der Abänderung durch den Erlaß der allgemeinen Dorfordnung¹⁾.

In Ansehung der Stadtgemeinden wird als Grundlage des städtischen Gemeindelebens für künftig zu erlassende Stadtordnungen Folgendes im Allgemeinen festgesetzt.

§ 116. Die Städte haben, unter der Aufsicht und dem Ordnen eines Stadtraths, die Befugniß zur Betreibung bürgerlicher Nahrung, in freiem städtischen Verkehr oder unter zumftmäßigen Beziehungen.

§ 117. Ihnen steht das Kämmererecht zu, d. h. die Berechtigung auf Besitz, Benutzung und Verwendung des gemeinschaftlichen städtischen Eigenthums und (wenn dessen Ertrag für die Bedürfnisse der Stadtverwaltung, so wie zur Errichtung und Erhaltung der gemeinnützlichen Anstalten nicht zureicht) der Anspruch auf ausschließliche Huziehung der einzelnen Bürger mit verhältnißmäßigen Beiträgen.

§ 118. Sie üben das Ortspolizeirecht aus, abzwecend auf Verhütung und Abwendung alles Dessen, was innerhalb des städtischen Bezirks der Wohlfahrt der ganzen Gemeinde oder des Einzelnen nachtheilig sein kann, sofern diese Fürsorge nicht den herzoglichen Polizeicommissionen übertragen ist.

¹⁾ Diese Dorfordnung ist unter dem 16. September 1851 ergangen.

§ 119. Die Stadtgemeinde hat außerdem das Recht, durch Vertrag, Stiftungen, Concessionen und auf andere rechtsbeständige Weise, einzelne, aus der Natur obiger beiden Rechtsgattungen nicht fließende, Gerechtsame (als Patronat, Mitaufsicht über Kirchen und Schulen, Marktrecht u. s. w.) zu erwerben, und die erworbenen zum allgemeinen Besten ihres Vereins, ebenfalls unter landesherrlicher Oberaufsicht, auszuüben oder ausüben zu lassen.

§ 120. Bei Ausübung dieser allgemeinen Rechte hat auch die Stadtgemeinde, mittelst des Statutenrechts, die Befugniß, für ortsbürgerliche Zuständigkeiten und allgemeine Ordnung, durch Beschluß oder vertragsmäßiges Uebereinkommen unter sich, zur Beförderung der städtischen Zwecke, verbindende Bestimmungen festzusetzen, deren Wirksamkeit jedoch von der landesherrlichen Genehmigung abhängig ist.

§ 121. Die Justiz wird in den größeren Städten von der Verwaltung getrennt, und, wo sich nur thunlich zeigt, durch Einführung von selbstständigen Stadtgerichten, abgesonderten Beamten übertragen. Die Unterordnung unter die Landesjustizbehörden und die Beachtung des gesetzlichen Instanzenzugs bleiben unverrückt.

Denjenigen Städten, denen die Wahl ihrer Justizbeamten bisher zustand, verbleibt solche auch ferner, wiewohl mit der Beschränkung, daß in künftigen Erledigungsfällen zwei Rechtskundige des Landes, der obern Justizbehörde zur Auswahl präsentirt werden. Die Wahl geschieht durch die Stadtverordneten (§ 124) unter Mitwirkung des Stadtraths. Die Anstellung der Justizbeamten geschieht jederzeit auf die Lebensdauer (§ 46) und die Richterstellen sollen möglichst auf feste Besoldung gesetzt werden.

In solchen Fällen, wo Untertanen, die der unmittelbaren Gerichtsbarkeit herzoglicher Behörden untergeben sind, den Stadtgerichten mit überwiesen werden sollen, sind wegen Bestellung der Justizbeamten besondere Verabredungen zu treffen.

§ 122. Die Verwaltung aller gemeinsamen städtischen Angelegenheiten und alles Communvermögens, die Ausübung und Feststellung der städtischen Gerechtsame, ingleichen die Ortspolizei (soweit solche nicht die herzogliche Polizeicommission ausübt), steht dem Stadtrathe zu. Dieser ist berechtigt und zugleich verpflichtet, auf einem freien Gerichtstage in jeder Woche, auf Anrufen der einzelnen Bürger, Sühnversuche über ihre noch nicht anhängigen Rechtsfälle zu veranstalten. Die dabei zu beobachtende Form wird durch ein besonderes Regulativ näher bestimmt werden.

So gebührt auch dem Stadtrathe (beziehungsweise in Gemeinschaft mit der herzoglichen Polizeicommission) die Aufsicht über die Innungsangelegenheiten der Stadt.

Strungen über die Anwendbarkeit und Erläuterung eines Innungsartikels werden, ohne Prozeßverhandlung, im Verwaltungswege erörtert und unterliegen der landesherrlichen Erklärung und Feststellung des in Zweifel gekommenen Artikels.

§ 123. Die Anstellung der übrigen stadträthlichen Beamten geschieht in der Regel nur auf Zeitdauer von 3 bis 6 Jahren. Ihre Wahl

erfolgt ebenfalls durch die Stadtverordneten; jedoch so, daß sie zwei taugliche Gemeindebürger dem Stadtrath zur Auswahl vorschlagen und dieser den Erwählten der Landesregierung zur Bestätigung vorträgt¹⁾.

§ 124. Die Bürgerschaft selbst wird vertreten durch aus ihrer Mitte zu ernennende Stadtverordnete, welche dem Stadtrathe, als städtischer Verwaltungsbehörde, rathend, vermittelnd und genehmigend zur Seite stehen. Insbesondere sind sie berufen zur Controle über die städtische Verwaltung, zur Prüfung aller Gemeindeangelegenheiten und zur verfassungsmäßigen Zustimmung in alle, das Gemeindevermögen und die bürgerlichen Abgaben, auch die Gerechtfame der Gemeindebürger wesentlich angehenden stadträthlichen Anordnungen; keineswegs aber zur Eingreifung in die Verwaltung oder Ausführung selbst, welche vielmehr dem Stadtrathe allein zustehen. Ihre Stellung zum Stadtrathe ist der Stellung der Landstände zur Staatsregierung ähnlich, ihr Amt ein freies Ehrenamt.

Sie werden ebenfalls nur auf Zeitdauer von drei bis sechs Jahren durch die, von den einzelnen Abtheilungen der Bürgerschaft zum Behufe der Landesdeputirten zu ernennenden Wähler (s. Wahlordnung § 29 ff.) mittelst Stimmenmehrheit erwählt. Ihre Sprecher (Vorsteher) erwählen sie aus sich selbst oder aus der übrigen Bürgerschaft, und ergänzen sich im leztern Falle selbst durch neue Wahl. — Das Nähere bestimmen die einzelnen Stadtordnungen.

Fünfter Abschnitt.

Beaufsichtigung und Leitung der Stadt- und Dorfgemeinden durch die Staatsregierung.

§ 125. So wie jede Gemeinde nur unter Genehmigung des Staats bestehen kann, so unterliegt sie auch dem Aufsichtsrechte desselben. Dieses giebt sich kund

1. durch das Ordnen der Ortspolizei;
2. durch Genehmigung der Gemeindeprozeß = Eröffnungen;
3. in der Durchsicht und Controlirung des Gemeinderechnungs- und Cassewesens;
4. in der Zustimmung bei Veräußerung und Verpfändung liegender Güter und Gerechtfame, bei Aufbringung außerordentlicher oder dauernder Gemeindeauflagen, bei gewichtigen Bau- und andern außerordentlichen Aufwänden, bei Gemeindeanleihen, bei Einführung von Ortsstatuten und andern organischen Einrichtungen;
5. durch Bestätigung der Beamtenwahlen oder deren Verfassung, und durch Regulirung der Beamtengehälte²⁾.

¹⁾ Gesetz vom 28. Februar 1874 gab dem § 123 seine vorstehende Fassung. Durch § 2 desselben Gesetzes wurde bestimmt: „Die Vorstehenden der Stadträthe werden, wenn nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich die Wahl auf längere Zeit oder lebenslängliche Anstellung beschlossen wird, auf sechs Jahre gewählt, sind aber nach deren Ablauf sofort wieder wählbar.“

²⁾ Die in § 125 aufgestellten Kontrollbefugnisse der Regierung wurden durch das Gesetz vom 16. März 1868 in wesentlichen Punkten abgeändert.

§ 126. Die Specialaufsicht über die Dorfgemeinden wird ausgeübt durch die herzoglichen Aemter und beziehungsweise die Patrimonialgerichte, unter der obern Leitung der Landesregierung.

Die Aufsicht über die Stadtgemeinden und deren besondere Verhältnisse (§ 116—124) liegt der Landesregierung selbst ob, und kann von ihr einem einzelnen Staatsdiener oder einer Behörde übertragen werden. Die Landesregierung ist befugt, von Zeit zu Zeit, und besonders bei bemerkter Unregelmäßigkeit, entweder von Amtswegen oder auf den Antrag der Stadt- oder Gemeindeverordneten, Revisionen vorzunehmen, und wenn sich hierbei Dienstverfehlungen der stadträthlichen oder örtlichen Verwaltungsbeamten hervorthun, disciplinär einzuschreiten, oder nach Befinden die Entfernung der ihrem Verufe untreuen Beamten nach geschehener Vertheidigung, unter Beifügung der Gründe, auszusprechen, wiewohl unbeschadet der Verwendung (des Recurses) derselben an den Landesherrn, und beziehungsweise an die obere Verwaltungsbehörde.

Die Entfernung vom Amte erwirkt eine sofortige neue Wahl.

Die Wiedererwählung des Entfernten ist ungültig.

In Ansehung der Justizverwaltung in den Städten liegt die Untersuchung und Abstellung von Nachlässigkeiten und die Ahndung gegen deren Urheber der obern Justizbehörde ob.

§ 127. Die Landesregierung giebt in allen Irrungen zwischen Stadtrath und Stadtverordneten, nach vorgängiger Sachverörterung, die Entscheidung, von welcher der Recurs an den Landesherrn nachgelassen ist.

Vierte Abtheilung.

Kirchen und Schulen. Fromme Stiftungen.

Erster Abschnitt.

Von der Landeskirche und andern Bekenntnissen der christlichen Religion.

§ 128. Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes.

§ 129. Die Bekenner andrer christlichen Particularkirchen genießen den Schutz des Staats und die freie Ausübung ihres Glaubens, vorbehaltlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche; kein Glaubensbekenntniß entbindet aber von den Pflichten gegen den Staat, oder gegen die Gemeinde des Wohnorts.

Zweiter Abschnitt.

Der Herzog als Kirchen- und Staatsregent.

§ 130. An der Spitze der Landeskirche steht der evangelisch-protestantische Regent, welcher als gleichzeitiges Staatsoberhaupt das Recht der Obergewalt und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche hat.

Sollte der Regent sein Glaubensbekenntniß ändern, so werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelisch-protestantischen Ministerium, welches aus mehr als zwei Gliedern besteht, übertragen.

§ 131. Alle kirchlichen Gesetze ergehen in seinem Namen, und bedürfen seiner Bestätigung.

Dritter Abschnitt.

Von der Kirchengewalt.

§ 132. Die Kirchengewalt gründet sich auf die Lehren der heiligen Schrift, auf die Grundsätze der evangelisch-protestantischen Kirche und auf die bestehenden Landesgesetze.

§ 133. Die Kirchengewalt wird zum Theil unter Mitwirkung von Vertretern der Landeskirche ausgeübt, zum Theil geschieht es unter der obern Leitung und Autorität des Landesherrn durch das Consistorium. Insbesondere ist letzteres der Fall bei der vollziehenden Kirchengewalt oder der Kirchenregierung.

§ 134. Die Gegenstände der Kirchengewalt, bei denen eine Mitwirkung von Vertretern der Kirche nothwendig ist, sind:

Die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung; — Bestimmungen in Bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff und die allgemeine Kirchenverfassung —: erstere, so weit sie nach den Grundsätzen der evangelisch-protestantischen Kirche überhaupt zulässig sind.

§ 135. Verordnungen dieser Art (§ 134) werden durch mündliche oder schriftliche Berathungen in Synoden vorbereitet.

Die Generalsynode besteht aus den Räten des Consistoriums, den Superintendenten, den Localadjuncten und einigen (von den Superintendenten und Localadjuncten jeder Ephorie aus den Gliedern derselben gewählt) Geistlichen des Herzogthums; den Vorsitz führt der Präsident des Consistoriums. Specialsynoden werden gebildet durch den Superintendenten jeder Ephorie, die Localadjuncten und einige Geistliche der Ephorie; — sie dienen, um, in den Fällen schriftlicher Verhandlung, die dann erforderlichen schriftlichen Gutachten nach den einzelnen Ephorieen zu vermitteln und dem Consistorium vorzulegen.

§ 136. Synoden versammeln sich nur mit Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn, und auf Berufung des Consistoriums. Die Kosten der Synoden werden, unter möglichster Beschränkung derselben, aus der Landescasse bestritten.

§ 137. Soll ein Gegenstand der im § 134 bezeichneten Art zur Gesetzgebung vorbereitet werden, so wird zuerst das Gutachten der Synode eingeholt, welches sich bei mündlichen Berathungen aus der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalsynode, und bei schriftlichen aus der Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder der Specialsynoden und des Consistoriums ergibt.

Dasselbe wird dem Landesherrn vom Consistorium vorgelegt, und von ihm im Falle seines Einverständnisses, auch der Landschaft

zum Anrathe mitgetheilt. Erklärt sich die Synode und die Landschaft zustimmend für den Gesetzentwurf, so kann das Gesetz erlassen werden; und ist bindend für alle Mitglieder der Landeskirche.

§ 138. Die Befugnisse der Kirchengewalt, welche vom Consistorium entweder unmittelbar auftragsweise verwaltet, oder zur landesherrlichen Entscheidung und Bestätigung vorbereitet werden, sind:

1. das Recht, die Lehrer und Diener der Kirchen und Schulen zu berufen, sie in Ansehung ihrer Lehre und ihres Wandels zu beaufsichtigen und sie zu enturlauben; —

2. das Recht, die Mitglieder der Kirche zur Befolgung der Pflichten gegen die Kirche und Schule anzuhalten;

3. die Handhabung der bestehenden Vorschriften über den Gottesdienst und die Schuleinrichtungen; die Beforgung der Verlöbniß-, Ehe- und Begräbnißsachen; —

4. die Gerichtsbarkeit über Kirchen- und Schuldienere, und Kirchen- und Schulgüter, und deren Gerechtsame; —

5. das Recht, zur Erläuterung und Erneuerung der bestehenden organischen Gesetze Verordnungen zu erlassen, und

6. was sonst nach der bestehenden Kirchenverfassung dahin zu rechnen ist.

§ 139. Das Consistorium besteht aus einigen geistlichen und einigen weltlichen Räten; es ist der Landeskirche und dem an deren Spitze stehenden Landesherren verantwortlich.

§ 140. Es wacht darüber, daß in Kirchen und Schulen die reine Lehre des Evangeliums verkündigt und dadurch Glaube, Liebe und ein frommer Wandel, insonderheit auch Gehorsam gegen die Obrigkeit und das bürgerliche Gesetz, erweckt und befördert werde; daß die Sacramente heilig geachtet und verwaltet; daß die Kirchenordnung zur Erbauung aufrecht erhalten und öffentliche Laster entfernt werden.

§ 141. Es beaufsichtigt die Schulen des Landes und sorgt dafür, daß kein Kind ohne gehörigen Unterricht im Worte Gottes und in nützlichen Kenntnissen verbleibe; daß nach den gesetzlichen Vorschriften kein unbeschäftigter Jüngling zur Universität abgehe; und es erhält sich in Kenntniß über die sich auf der Universität befindenden Landesfinder.

§ 142. Es prüft die Candidaten des Predigtamtes und die anzustellenden Prediger, und sorgt dafür, daß Niemand öffentlich oder in der Kirche lehre oder predige, oder die heiligen Sacramente reiche, ohne ordentlichen Beruf.

§ 143. Zu Predigerstellen in den Städten und auf dem Lande, welche nicht Patronatsstellen sind, schlägt das Consistorium dem Landesherren zur Bestätigung vor. Ein vom Consistorium nicht für tüchtig und würdig Befundener kann nicht vorgeschlagen und also auch nicht angestellt werden.

Uebrigens bleibt es den Kirchfahrtsgliedern, wie bisher, unbenommen, bei der Anstellung des ihnen zugeordneten Predigers ihre Erklärung zu geben.

§ 144. In dem Falle, wenn eine Patronatsstelle auf eine andere Weise als durch Versetzung des bisherigen Pfarrers auf eine unmittelbar vom Consistorium abhängende Stelle erledigt wird, und der Patron

einen nicht inländischen Candidaten oder Geistlichen präsentiert, muß dieser beim Consistorium über seine Studien und seinen sittlichen Wandel sich genügend ausweisen und dann durch eine Probepredigt und eine wohl zu bestehende Prüfung, seine Kenntnisse und Amtsfähigkeit darlegen. — Das Consistorium ist verpflichtet, jeden nicht genügend Befundenen zurückzuweisen. —

Niemand kann zu einer Patronatsstelle vorgeschlagen werden, welcher in einem Lande Candidat geworden ist, oder (im Falle er es noch nicht wurde) der in einem Lande geboren ist, in welchem hiesige Candidaten nicht gesetzlich zu Patronatsstellen gelangen können.

Für den Fall, daß ein Geistlicher von einer Patronatsstelle auf eine Consistorialstelle befördert werde, bewendet es wegen der Wiederbesetzung seiner Stelle bei den dieserhalb bestehenden besondern Vorschriften.

§ 145. Die Versetzung der Geistlichen auf andere Stellen und die Versetzung in den Ruhestand wird gleichmäßig vom Consistorium vermittelt.

§ 146. Auch liegt ihm ob die Untersuchung gegen Geistliche wegen ihrer Amtsführung oder ihres Lebenswandels. Unfreiwillige Entlassungen (Enturlaubungen) angestellter Geistlicher setzen ein richterliches Erkenntniß des Consistoriums voraus, welches mit Entscheidungsgründen belegt ist, und nach gehöriger Vertheidigung des Angeeschuldigten erfolgt.

§ 147. Gegen ein solches Erkenntniß kann innerhalb dreiwöchentlicher Nothfrist Vorstellung beim Landesherrn eingereicht werden. Sieht dieser sich auf erhaltenen Vortrag im Geheimenrathe und (bei bedenklichen Fällen) nach vernommenem Gutachten einer anderweiten Behörde veranlaßt, das Consistorial-Erkenntniß zu bestätigen, so behält es bei demselben sein Bewenden.

§ 148. Findet der Landesherr Anstand dabei, so wird das Gutachten der Synode, — ohne Mitwirkung der Consistorialräthe, und unter Leitung des ältesten Specialsuperintendenten — vermöge schriftlicher oder mündlicher Abstimmung, vernommen. Wenn dasselbe ebenfalls für die Entlassung stimmt, so wird diese vollzogen; stimmt es dagegen, so bleibt dem Landesherrn die Entscheidung vorbehalten.

§ 149. Geistliche, welche eines gemeinen peinlichen Vergehens angeschuldigt sind, werden vom Amte suspendirt und der weltlichen Behörde zur Untersuchung und Bestrafung übergeben. —

Wenn ein rechtskräftiges Erkenntniß sie zu einer entehrenden Strafe (Zuchthaus- oder Prangerstrafe) verurtheilt, so sind sie hierdurch ihrer geistlichen Stelle ohne Ruhegehalt verlustig. Wenn sie durch Ableistung eines Reinigungseides von der weltlichen Strafe frei kommen, oder ihnen eine an sich nicht entehrende Gefängnißstrafe zuerkannt wird, so sind die Acten nach rechtskräftig gewordenem Erkenntniße von der weltlichen Behörde dem Consistorium zuzustellen, welches dann erwägt, in wie fern die verwirkte Verscholtenheit des Rufes mit der Wirksamkeit des Geistlichen vereinbarlich, und der Fall zu einer Entlassung des Geistlichen mit oder ohne Ruhegehalt (§§ 146, 148) auf dem Disciplinarwege geeignet sei.

§ 150. Was von den Geistlichen gesagt ist, gilt analog auch von den Schullehrern und den andern Kirchendienern, nur daß deren

Anstellung, Versetzung und Entlassung theilweise nicht auf vorherige landesherrliche Zustimmung erfolgt.

§ 151. Doch bleibt auch ihnen in Fällen der unfreiwilligen Entlassung der Recurs an den Landesherrn frei.

§ 152. Das Consistorium hat dafür zu sorgen, daß im ganzen Lande die Kirchen und Schulen mittelst Generalvisitationen nach einer regelmäßigen Reihenfolge untersucht, die Ergebnisse niedergeschrieben, und die dabei von dem abgeordneten geistlichen Consistorialrathen wahrgenommenen oder von dem Ortsgeistlichen, dem Schullehrer oder der Gemeinde angezeigten Mängel abgestellt, und der Erfolg einer jeden Generalvisitation dem Landesherrn angezeigt werde.

§ 153. Es führt die Aufsicht darüber, daß die Untertanen sich eines gottesfürchtigen Lebenswandels befleißigen, und daß die Heilmittel der Religion gehörig benutzt werden; es hindert, nach den bestehenden Einrichtungen, den Druck und Verkauf von Schriften, die der Religiosität und den guten Sitten nachtheilig werden.

§ 154. Die schriftliche oder mündliche Berathung mit den Synodalgliedern bleibt auch für andere als die § 134 bezeichneten Fälle der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Vom Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

§ 155. Das Stiftungsvermögen (die Dotation) der Kirchen und Schulen kann, so lange sie bestehen, im Werthe und Ertrage nie willkürlich gemindert oder eingezogen werden. Es genießt die Rechte Minderjähriger. Das Vermögen eingegangener Kirchen und Schulen darf nur wieder zu gleichen Zwecken verwendet werden.

§ 156. Besitzt eine Kirche oder Schule nicht genug Einnahme, um die ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten, so ist zuvörderst die Kirchfahrt (Parochie) oder Schulgemeinde gehalten, das Fehlende zu ergänzen. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit der Kirch- oder Schulgemeinde tritt in dringenden Fällen der Staat (wo nöthig durch Vermittelung einer landschaftlichen Verwilligung) ausschüßlich ein.

§ 157. Die erforderlichen Umlagen und Leistungen für Zwecke der Kirchen- und Schulärarien, für geistliche und Schulgebäude und dergleichen, unter die Mitglieder der Kirchfahrt oder Schulgemeinde, werden unter Genehmigung des Consistoriums angeordnet und Streitigkeiten darüber nach den § 103 aufgestellten Grundsätzen entschieden. Das Consistorium hat die Oberaufsicht auf das Bauwesen in den Kirchengemeinden und auf das Rechnungswesen derselben.

§ 158. Liegende Gründe und Gerechtfame einer Kirche und Schule können nur mit Zustimmung des Consistoriums und des Landesherrn veräußert, nie aber in Erbpacht gegeben werden.

§ 159. Milde Stiftungen stehen, wo nicht ein Anderes verordnet ist, unter dem Consistorium und genießen den besondern Staatsschutz.

§ 160. Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen können liegende Gründe von bedeutendem Werthe und dingliche Gerechtfame nicht ohne

Vormissen des Landesherrn erwerben, wohl aber Vermächtnisse und Schenkungen ohne solches, wenn sie frei sind von lästigen Bedingungen, annehmen. Doch hat das Consistorium auch im letztern Falle den Landesherrn mit dem Namen der mildthätigen Geber bekannt zu machen.

§ 161. Die Zinsen frommer Stiftungen dürfen keine anderweite Bestimmungen erhalten. Nur wenn veränderte Zeitumstände, im Sinne des Stifters, eine anders gestaltete Verwendung rätzlich machen, kann eine solche — aber auch dann nur mit Zustimmung der betheiligten Curatoren, Collatoren, Patrone und Gemeinden — eintreten.

[Die §§ 162—198 sind aufgehoben. S. hiezu das unter Nr. 2 folgende Patent vom 31. Mai 1870.]

Fünfter Abschnitt.

Bestimmung und Obliegenheiten der Landstände.

§ 199. Die Landstände sind im Allgemeinen verpflichtet, die Interessen aller Classen und Stände der Unterthanen zu vertreten, und nicht das Interesse des einzelnen Standes und Bezirks, dem sie nach ihrem sonstigen Verhältnisse angehören.

§ 200. Sie geloben Treue und Gehorsam dem Landesherrn und dem Gesetze; gewissenhafte Erwägung der an sie gelangenden Berathungsgegenstände, und Abgabe ihrer Stimme nach ihrer eigenen Ueberzeugung, und nach der Forderung des Rechtsgesetzes und des Nutzens für Herrn und Land.

§ 201. Bei allgemeinen neuen Gesetzen, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum aller Staatsangehörigen, ingleichen die Grundverfassung und die Militäraushebung betreffen, ist ihre Mitwirkung dergestalt erforderlich, daß ohne ihren Rath und ihre Zustimmung keines erlassen, kein bestehendes unter neuer Belästigung der Unterthanen abgeändert, und keines aufgehoben werden kann.

§ 202. Insbesondere wirken sie mit bei der Regulirung der den Unterthanen obliegenden Pflicht, die zur Erhaltung der Staatszwecke erforderlichen Mittel aufzubringen.

§ 203. Sie erörtern den Bedarf der verschiedenen Capitel der Staatsverwaltung gemeinschaftlich mit der Staatsregierung. Zu Festsetzung des Finanzetats, (welche regelmäßig auf drei Jahre¹⁾, eine Verwilligungszeit oder Finanzperiode, geschieht,) ist das Einverständnis der Staatsregierung und der Landschaft erforderlich, so daß ohne Zustimmung der Stände kein Capitel der laufenden Verwilligung dauernd erhöht, und ohne Zustimmung der Staatsregierung kein Capitel der laufenden Verwilligung dauernd vermindert werden kann, in so fern nicht der bestimmt bezeichnete Gegenstand und Zweck der Bewilligung weggefallen ist.

§ 204. Die Landschaft ist verbunden, die zu anständiger Aufbringung (Dotirung) der erforderlichen, und deshalb vor dem Einnahmeetat

¹⁾ Gesetz vom 16. September 1850. Die ursprüngliche Statsperiode von vier Jahren war vorübergehend durch Gesetz vom 21. Oktober 1848 auf zwei Jahre fixirt worden.

festzusetzenden, Ausgabebedürfnisse nöthigen Mittel zu bewilligen; es kann aber auch ohne landschaftliche Verwilligung kein Auflagegesetz (Steuer-
auszuschreiben) erlassen werden.

Die zur Dotation eines bestimmten Ausgabeerfordernisses von der
Landschaft erfolgende Bewilligung eines Etatsjahres kann, so wenig als die
Verwilligung neuer Abgaben an Bedingungen geknüpft werden. Letztere
würden vielmehr, mit Ausnahme der Verhandlungen über Zweck und Dauer
(modus und dies) unzulässig sein.

§ 205. Alle Bewilligungen finden nur auf Anträge des Landes-
herrn Statt, insbesondere sind sofortige Bewilligungen für einzelne Personen
oder Verwaltungszweige ohne dergleichen Anträge unzulässig. Doch bleibt
der Landschaft nachgelassen, um landesherrliche Anträge auf dergleichen Be-
willigungen zu bitten.

§ 206. Sollte ein Einverständnis über einen künftigen Finanzetat
nicht erlangt werden können, und die Verwilligungszeit zu Ende gehen, so
ist der Landesherr befugt, auf den Grund der bisherigen Etats die Ver-
willigungen noch einmal auf Ein Jahr auszuschreiben, innerhalb dessen die
Verhandlungen zum Schlusse zu bringen sind.

§ 207. Mit jedem Antrage auf Erneuerung des auf drei Jahre zu
erlassenden Auflagegesetzes wird der Landschaft der Voranschlag des
Ausgabebedarfs und der mutmaßlichen Einnahmen auf die bevorstehende,
und die Rechenschaft über die Verwendung der Staatsgelder auf die ab-
gelaufene Verwaltungsperiode zur Prüfung vorgelegt.

[§ 208 entfällt. S. Gesetz vom 29. April 1874.]

§ 209. Wenn die Stände sich veranlaßt finden, da, wo ihre Zu-
stimmung zur Gültigkeit eines Gesetzes erforderlich ist, dieselbe abzulehnen,
so haben sie dies mit Anführung aller ihrer Gründe zu thun, damit
der Landesherr den Gegenstand nochmals in Ueberlegung ziehen kann.

§ 210. Allgemeine Landesgesetze, welche nicht die Freiheit der Person
und das Eigenthum aller Untertanen betreffen, werden den Ständen zu
ihrer Begutachtung mitgetheilt. Der Landesherr wird ihre Bemerkungen
bei weiterer Erörterung der Sache in Erwägung ziehen, und sie benutzen,
so weit Er es zweckmäßig erachtet¹⁾.

§ 211. Reglementarische Verfügungen zur Ausführung bestehen-
der Gesetze, Verordnungen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-
rechte fließen, polizeiliche Anordnungen, (in so fern sie nicht die
Freiheit der Person, oder das Eigenthum aller Untertanen berühren, oder die
Grundverfassung ändern [§ 201]); ferner Vorschriften zur Sicherheit
des Staats bedürfen der ständischen Begutachtung nicht; der Landesherr
kann sie aus besondern Gründen erfordern.

§ 212. Die Verwaltung des Militaircollegiums ist der Land-
schaft wie dem Landesherrn wegen der Geldverwendung verantwortlich; —

¹⁾ Das Gesetz vom 21. October 1848, welches die §§ 210 u. 266 des Grundgesetzes im
Sinne einer Erweiterung der landschaftlichen Befugnisse in Kompetenz und Initiative ab-
ändert, wurde durch das Gesetz, die Aufhebung der landschaftlichen Initiative bei Gesetzes-
vorschlägen betr., vom 11. Februar 1854 außer Geltung gesetzt und die ursprüngliche Fassung
des Grundgesetzes wieder hergestellt. Eben dieses Gesetz gab auch dem § 214 des Grund-
gesetzes seine gegenwärtige Formulirung.

die Landschaft ist über Conscriptionsgesetze mit Beirath und Zustimmung zu vernehmen, und sie hat das Recht der Beschwerdeführung, wenn dem Conscriptionsgesetze entgegengehandelt würde.

§ 213. Die Wirksamkeit der Landschaft in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen richtet sich lediglich nach der vierten Abtheilung des Gesetzes.

§ 214. Die Landschaft hat das Recht und die Verpflichtung, dem Landesherrn die von ihr bemerkten Mängel in der Gesetzgebung anzuzeigen, und, unter genauer Angabe der Gründe, sowie nach Befinden unter Beifügung der gewünschten Grundzüge, um Erlass, Abänderungen oder Aufhebung eines Gesetzes zu bitten, worauf Derselbe den Gegenstand erörtern lassen, und die Behörde zu Bearbeitung eines Gesetzentwurfes instruiren, oder sonst das Nöthige beschließen wird. Die Gesetzesvorschläge selbst gehen von der Staatsregierung aus.

§ 215. Es liegt ihr gleichmäßig ob, Regelwidrigkeiten in einzelnen Verwaltungszweigen, welche der Aufsicht der Oberbehörden und des Regenten auf die Dauer entgangen sein möchten, zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, dessen Wunsch es ist, von jeder ungeeigneten Vorkommenheit in der, unter seiner obersten Leitung stehenden Staatsverwaltung Kunde zu erhalten.

§ 216. Die Landschaft hat die Verpflichtung, Beschwerden einzelner Staatsangehörigen, Corporationen und Orte an den Landesherrn zu bringen. Es müssen diese jederzeit schriftlich bei der Landschaft angebracht sein, und sie dürfen von ihr nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer gehörig nachweist, daß er sich vorher, ohne Erfolg, an die geeigneten Landescollegien und zuletzt an die höchste Stelle gewendet hat (§ 37).

Keine Vorstellung oder Beschwerde kann von der Landschaft an den Landesherrn anders gebracht werden, als wenn die Majorität derselben damit einverstanden ist.

§ 217. In solchen Fällen, wo bei außerordentlichen, außer dem regelmäßigen Gange der Staatsverwaltung liegenden Ereignissen Commissionen niedergesetzt werden, und dabei persönliche oder Geldleistungen der gesammten Unterthanen in Frage kommen, wird der Landesherr auch ständische Abgeordnete als Mitglieder zuziehen.

Sechster Abschnitt.

Art der Ausübung der landschaftlichen Thätigkeit¹⁾.

[§ 218 ersetzt durch das Patent vom 31. Mai 1870.]

§ 219. Der Landtag versammelt sich mindestens alle drei Jahre auf Berufung des Landesherrn. Zu diesem Behufe erhält der

¹⁾ Die landschaftliche Geschäftsordnung vom 23. Dezember 1858 (als Gesetz verkündigt), abgeändert durch höchste Verordnung vom 27. Oktober 1868, ergänzt den Abschnitt über die Art der Ausübung der landschaftlichen Thätigkeit. Sie läßt dem Landtage die Entscheidung über die Berechtigung der zu Abgeordneten Gewählten zum Eintritt ins Haus. Die Beschlußfähigkeit erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Landchaftspräsident ein herzogliches Rescript und jeder der landchaftlichen Abgeordneten einen Ministerialerlaß. Die Berufung wird auch besonders durch das Amtsblatt kürzlich bekannt gemacht werden.

§ 220. Sollte ein einberufener Landstand durch vorübergehende Ursache am persönlichen Erscheinen bei einem Landtage schon vor dessen Anfange behindert sein, so hat er davon beim herzoglichen Geheimen Ministerium sogleich Anzeige zu machen, damit der betreffende Stellvertreter berufen werden könne. Urlaubsgesuche während des Landtags erledigt die Landchaft, und zeigt die bewilligten, wo die Einberufung des Stellvertreters nothwendig wird, der höchsten Stelle zu diesem Behufe an.

§ 221. Am Morgen des zu Eröffnung des Landtages bestimmten Tages und sobald die anwesenden Stände dem Landesherrn ihre Ankunft gemeldet haben, ordnet derselbe einen Commissarius ab, um den neu eintretenden landchaftlichen Abgeordneten den Eid abzunehmen, dessen Inhalt § 200 angegeben ist.

§ 222. Hierauf begiebt sich der Landesherr, gefolgt von den Ständen, in die Kirche, um den Segen des Höchsten anzurufen. Nach Vollendung der Andacht wird der Landtag eröffnet durch Mittheilung der Propositionspuncte, entweder vom Landesherrn persönlich oder durch Commissarien in Seinem Namen.

§ 223. Die landchaftlichen Beamten sind der Präsident der Landchaft, und dessen Gehülfe, der Landchaftssyndicus und ein Protocollführer.

§ 224. Den Landchaftspräsidenten ernennt der Landesherr aus der Zahl der Abgeordneten¹⁾.

§ 225. Der Vicepräsident wird von der Landchaft aus der Zahl der anwesenden Abgeordneten nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt und vom Landesherrn bestätigt²⁾.

Er vertritt den Landchaftspräsidenten in solchen Abwesenheits- und Verhinderungsfällen, wo eine schriftliche Geschäftsverwaltung unthunlich ist; er unterstützt ihn überhaupt in seiner Amtsführung.

§ 226. Der Präsident ist Dirigent der Landchaft; er eröffnet die Eingänge, theilt die Vorträge aus, zeichnet (signirt), nebst dem Gehülfen, die Entwürfe und Protocolle; er unterschreibt die Eingaben, leitet die landchaftlichen Erörterungen, zieht die Abstimmung, und vertritt bei öffentlichen Veranlassungen die Landchaft als deren Redner.

§ 227. Die Landchaft kann sich nie ohne seine Aufforderung und seine Theilnahme versammeln. Er ist zunächst verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Bedingungen.

§ 228. Der Syndicus besorgt alle von der Landchaft beschlossenen Ausfertigungen; er ist Secretair und Archivar der Stände. Bekleidet ein Staatsdiener die Stelle, so wird er für die Dauer von Landtagen und Deputationstagen seiner Pflichten gegen den Landesherrn entlassen; dies geschieht zugleich mit der § 221 gedachten Vereidung der Abgeordneten. Er

¹⁾ Die Dauer der Funktion des Präsidenten fällt mit der des jeweiligen Landtags zusammen. § 2 der landchaftlichen Geschäftsordnung vom 23. Dezember 1858.

²⁾ Die Wahl erfolgt, nachdem der Präsident durch den Landesherrn ernannt ist, und ist ebenfalls für die Funktionsdauer des jeweiligen Landtags gültig. § 4 der Geschäftsordnung.

wird von der Landschaft das Erstmal gewählt für die Zeit bis zum Anfange des nächsten Landtages, und kann alsdann auf Lebenszeit gewählt werden. Er bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

§ 229. Die Landschaft erwählt für jede Versammlung einen geeigneten Protocollführer. Ist dies ein Staatsdiener, so benennt sie ihn dem Geheimen Ministerium mündlich, worauf derselbe — wenn er irgend für die Zeit entbehrlich ist — auf die Dauer der Versammlung der herrschaftlichen Dienerpflicht entlassen wird.

Die Schreiberei wird zunächst von angestellten Canzelisten besorgt, welche jedesmal besonders verpflichtet werden, und Schreibgebühren erhalten.

§ 230. Der Landschaftspräsident und neben ihm der Vicepräsident haben den Vorsiz.

§ 231. Die Verhandlungsform zwischen dem Landesherrn und der Landschaft geschieht entweder durch unmittelbare höchste Erlasse oder durch Ministerialmittheilungen.

§ 232. Der Landesherr ordnet Commissarien zu mündlichen Eröffnungen und zur Theilnahme an den Berathungen in die Landstube ab. Zu letztem Behufe theilt der Präsident jedesmal 4 Stunden vor Eröffnung einer Sitzung dem Vorsitzenden im Ministerium die Tagesordnung mit¹⁾.

§ 233. Die landesherrlichen Commissarien müssen so oft gehört werden, als sie es verlangen. Berufen sie sich auf Weibringung von Erörterungen und Nachweisungen, so wird auf ihren Antrag die Schlussfassung bis nach deren Vorlegung ausgesetzt.

Kommen bei der Landschaft wesentliche Abänderungen von vorgeschlagenen Gesetzentwürfen und Bewilligungsanträgen in Frage, so ist die Erbitung und Zuziehung landesherrlicher Commissarien unerlässlich.

Sie verlassen die Landstube während der Abstimmungen: aber es kann nach ihrem Abtritte die Discussion nicht von Neuem aufgenommen werden.

§ 234. Abgesehen von Fällen, wo landesherrliche Commissarien nothwendig zugezogen werden müssen, kann die Landschaft auch vertrauliche Sitzungen ohne deren Weisheit halten, in welchen jedoch niemals Beschlüsse gefasst werden dürfen. Letztere setzen vielmehr allemal eine solche Discussion voraus, an welcher landesherrliche Commissarien Antheil nehmen können.

Es können daher die Berathungen und Niederschreibungen vertraulicher Sitzungen nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 235. Vom Präsidenten hängt es ab, ob er die zur Berathung vorliegenden Gegenstände selbst vortragen, oder ob er Referenten ernennen, oder sie durch eine Commission begutachten lassen will. Letzteres kann auch in Folge eines landschaftlichen Beschlusses geschehen.

Die Commissionen werden durch Wahl bestellt, oder, wenn die Landschaft damit einverstanden ist, vom Präsidenten ernannt.

§ 236. Nachweisungen aus dem Geschäftsbereiche der Finanzverwaltung und der Landesbank erhält die Landschaft auf ihren diesfälligen Wunsch durch das Ministerium, ebenso Nachweisungen, welche aus anderen Geschäftszweigen von ihr gewünscht werden. [§ 59 der G.D.]

¹⁾ S. § 31 u. ff. der Geschäftsordnung vom 23. Dezember 1858.

§ 237. Die landesherrlichen Eröffnungen werden jederzeit zuerst in Berathung gezogen. Während sie erwogen werden, sammelt zugleich eine Commission der Landschaft die Gegenstände zu Bitten, Anträgen und Beschwerden. — Die Berathung über den Finanzetat muß so zeitig zum Schlusse gebracht und das Ergebniß angezeigt werden, daß nach Befinden weitere Verhandlungen darüber Statt finden können.

§ 238. Niemand kann ohne Auftrag des Präsidenten eine an ihn gebrachte oder von ihm ausgehende Petition selbst vortragen. Sie muß jederzeit schriftlich an den Präsidenten gebracht werden, welcher sie dann nach seinem Ermessen zum Vortrage austheilt.

§ 239. Anträge von einzelnen Abgeordneten müssen dem Präsidenten gleichfalls schriftlich übergeben oder außerhalb der Sitzungen dem Syndicus zur Niederschrift mitgetheilt werden. Es hängt vom Präsidenten ab, wem er sie zum Vortrage zutheilen will.

Auf gelegentliche Aeußerungen und Anträge kann weder eine Erörterung noch Schlußfassung Statt finden.

§ 240. Nach eröffneter und vollendeter freien Berathung erfolgt die Abstimmung. Jeder Abgeordnete giebt seine Stimme lediglich nach seiner eigenen Ueberzeugung; Instructionen dazu sind unzulässig. Bei wichtigen Gegenständen oder wenn sonst die Mehrheit solchen Ausschub begehrt, geschieht die Abstimmung nicht an dem Tage der Erörterung. Die Frage wird vom Präsidenten gestellt.

Alle ständischen Schlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen der Sanction des Landesherrn.

§ 241. Beim Stimmen giebt zuerst der Referent, dann der Präsident und Vicepräsident die Stimme, die weitere Stimmfolge richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Abgeordneten, doch so, daß bei jeder Abstimmung der Anfang derselben um einen Mann fortschreitet. Hierbei wird mit den Worten Ja oder Nein abgestimmt. [§ 47 der G.O.]

§ 242. Es steht nur den landesherrlichen Commissarien, dem Präsidenten und dem Referenten oder Mitgliedern der ständischen Commissionen zu, geschriebene Reden und Vorträge abzulesen, alle übrigen Mitglieder bedienen sich ausschließlich des mündlichen Vortrags.

§ 243. Die Schlußfassungen erfolgen nach der gewöhnlichen Stimmenmehrheit.

[§ 244 aufgehoben durch Patent vom 31. Mai 1870.]

§ 245. Die einzelnen Abgeordneten haben die Verpflichtung der Freimüthigkeit bei den Berathungen, wobei sich von selbst versteht, daß dieselbe innerhalb der gesetzlichen Grenzen bleiben muß.

§ 246. Sämmtliche Abgeordnete erhalten Reisekosten, auf die Meile der Reise von ihrem Rittergute (oder ihrem Heimathsorte, falls selbiger im Herzogthume Altenburg liegt), zum Orte des Land- und Deputationstages und zurück, zusammen 1½ Thaler, ingleichen auf die Dauer der Versammlung Tagegelder, für die am Versammlungsorte wohnhaften 1 Thaler, für die auswärtigen 2 Thaler täglich.

Der gesammte Aufwand für landschaftliche Versammlungen wird aus der Obersteuercasse bestritten.

Der Präsident und Syndicus empfangen fixe Gehalte.

§ 247. Eine Uebersicht der Verhandlungen des Landtags wird durch die Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Voranschlag und die Rechnungslegung der Obersteuer-casse, ingleichen die Resultate der Kammerverwaltung, (letztere während des Bestehens der jetzigen Finanzgrundsätze), werden beim Eintritte einer neuen Finanzperiode von der Staatsregierung öffentlich mitgetheilt werden (§ 76).

Alle Bekanntmachungen der Landschaft irgend einer Art erfordern die landesherrliche Genehmigung.

§ 248. So wie keine Versammlung der Landschaft ohne Veranlassung des Landesherrn stattfinden kann, so hängt auch die Schließung jeder Versammlung vom Landesherrn ab. Sobald sie ausgesprochen ist, geht die Versammlung ohne Weiteres auseinander.

§ 249. Die Landesdeputation hilft die vom Landesherrn bestätigten Beschlüsse des Landtages, so weit es von landschaftlicher Seite geschehen kann, in Vollzug setzen; sie tritt vermittelnd ein bei erheblichen Anständen in der Finanzverwaltung, während des Laufs einer Finanzperiode, und bereitet, auf Veranlassung der Regierung, die Geschäfte der nächsten Versammlung vor.

§ 250. Die Deputation besteht aus dem Präsidenten, dessen Gehülfen und sechs Mitgliedern der Abgeordneten, welche bei jedem Landtage für die Zeit vom Schlusse desselben bis zur Eröffnung des künftigen durch Stimmenmehrheit aus der Zahl der Abgeordneten, und zwar zwei aus jeder Classe, gewählt und vom Landesherrn bestätigt werden.

Unter den gesammten Mitgliedern der Landesdeputation müssen wenigstens zwei aus dem sächsischen Kreis sein.

Für den Fall des Abgangs von Mitgliedern der Landesdeputation sind zugleich einige Deputationsstellvertreter aus der Zahl der Abgeordneten zu wählen und vorzuschlagen.

§ 251. Ihre Wirksamkeit äußert sich

1. bei der Gesetzgebung.

Der Landesherr kann Gesetzentwürfe, welche Er späterhin an die gesammte Landschaft gelangen lassen will, der Deputation vorlegen, um zuvörderst deren Ansicht zu vernehmen und die Berathung in der Landschaft zu erleichtern.

§ 252. Gesetzentwürfe, welche von der Staatsverwaltung auf Veranlassung landschaftlicher Anträge bearbeitet wurden, können der Deputation vorgelegt, und, wenn sich diese damit, unter Berücksichtigung der § 260 enthaltenen Bestimmung, einverstanden erklärt, alsbald vom Landesherrn erlassen werden.

2. Bei der Finanzverwaltung.

§ 253. Sobald sich wichtige Anstände bei der Kammer-, Steuer-, Militair- oder Bankverwaltung ergeben, deren längerer Aufschub wesentlichen Nachtheil bringen könnte, tritt die Wirksamkeit der Landesdeputation dahin ein, daß sie (ohne die Befugniß dauernder Bewilligungen zu besitzen) der augenblicklichen Verlegenheit durch Bewilligungen auf die noch

übrigen Jahre der Finanzperiode oder durch Bewilligungen einmaliger Zahlungen oder durch geeignete Vorschläge und Vorstellungen abzuheffen sucht.

§ 254. Wenn Anforderungen dieser Art von der Verwaltungsbehörde durch Vermittelung der höchsten Stelle an die Landesdeputation gelangen, müssen sie von der Behörde jederzeit genau nachgewiesen sein.

3. Bei den übrigen Zweigen der Verwaltung.

§ 255. Die Landesdeputation hat die Verpflichtung, verfassungswidrige Ereignisse zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, und auf Abhülfe anzutragen, wenn sie die Ueberzeugung hat, daß ein Aufschub solcher Anzeige bis zum nächsten Landtage wesentlichen Schaden bringen werde.

4. Andere Befugnisse.

§ 256. Sie hat das Recht, die von der Landschaft zu besetzenden Stellen in dem Magdalenenstifte und der Carolinen-Töchterchule zu verleihen. Dies geschieht jedoch, wenn nicht ohnehin Veranlassung zu einer Zusammenkunft vorliegt, auf schriftlichem Wege.

§ 257. Durch einen von der Landschaft mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß können ihr überhaupt, unter Zustimmung des Landesherrn, auch noch andere Befugnisse der gesammten Landschaft zur interimistischen Wahrnehmung übertragen werden.

§ 258. Dem Landesherrn steht es frei, die Landesdeputation, sowohl wegen der jetzt genannten Gründe, als auch sonst, so oft zu versammeln, als Er deren Rath und Gutachten über irgend welche Gegenstände zu vernehmen wünscht. Die Berufung geschieht durch ein Rescript an den Landschaftspräsidenten oder, bei dessen Abwesenheit und Dringlichkeit der Ursache, an dessen Gehülfsen.

§ 259. In den Fällen der §§ 253 und 255 bezeichneten Art steht auch dem Landschaftspräsidenten die Befugniß zu, den Landesherrn um Berufung einer ständischen Versammlung oder Deputation zu bitten.

§ 260. Die Beschlüsse und Erklärungen der Landesdeputation sollen, so weit möglich, den vorangegangenen, vom Landesherrn genehmigten landschaftlichen Beschlüssen entsprechen, und können nur dann von deren Sinn und Zweck abweichen dürfen, wenn dazu durch das Vorkommen neuer Thatfachen eine nothwendige Veranlassung gegeben wird. Doch ist im letztern Falle, wenn nicht Gefahr beim Verzuge ist, der Berufung von mindestens drei Mitgliedern der Deputation auf vorgängige Befragung der ganzen Landschaft nachzugeben.

§ 261. Es ist dem Ermessen der Deputation freigegeben, im Falle solche Angelegenheiten vorliegen, welche Bewilligungen auf mehr als Ein Jahr innerhalb der stehenden Finanzperiode und störende Etatsveränderungen zur unmittelbaren Folge haben, und bei denen ein Aufschub nach der Natur der Sache möglich ist, entweder ihre Erklärung sofort abzugeben, oder auf Vernehmung gesammter Landschaft, und zwar vermöge deren persönlicher Einberufung, oder vermöge schriftlicher Befragung, anzutragen.

Ehe solche Vernehmung geschieht, muß die Zustimmung des Landesherrn unter Mittheilung der von der Deputation gefaßten Ansicht eingeholt werden.

§ 262. Zur Gültigkeit der Beschlüsse bei der Landesdeputation gehört die Abstimmung der ganzen Mitgliederzahl, so daß die Anwesenden entweder schriftlich stimmen, oder, bei eiligern Veranlassungen, durch andere, vom Landschaftspräsidenten zugezogene Landesabgeordneten vertreten werden.

Die Stimmenmehrheit giebt übrigens auch hier die Entscheidung.

§ 263. Wenn von einem Landtage bis zum andern ein Mitglied der Landesdeputation an der fernern Theilnahme an derselben gehindert ist, so beruft der Landschaftspräsident den ersten Deputations-Stellvertreter aus der Classe des Abgegangenen (§ 250) und präsentirt ihn zur landesherrlichen Bestätigung.

§ 264. Ueber die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern vorgekommenen Zusammenkünfte der Landesdeputation ist der Landschaft bei ihrer nächsten Versammlung Vortrag zu erstatten. Die Landschaft ist an die vom Landesherrn bestätigten Beschlüsse der Landesdeputation gebunden.

Mit Auflösung der Landstände ist auch die Deputation aufgelöst.

§ 265. Die Protocollführung und Expedition bei der Landesdeputation ist eine Geschäftsobliegenheit des Syndicus.

Allgemeine Bestimmungen über das Grundgesetz.

§ 266. Die Bestimmungen des Grundgesetzes treten nach erfolgter Verkündigung in Kraft und können nur im Einverständnis des Landesherrn und der Landschaft abgeändert werden. Doch bleibt bis zur ersten Versammlung der Landschaft in Folge des Grundgesetzes die jetzige Landschaft in ihrer bisherigen Wirksamkeit¹⁾.

Im Falle einer nicht auszugleichenden verschiedenen Ansicht zwischen der Staatsregierung und Landschaft über die Auslegung einzelner Punkte tritt ein scheidsrichterliches Verfahren, nach Analogie des in der Oberappellations-Gerichtsordnung § 41—44 verordneten ein; doch ist vor dessen Betreten ein nochmaliger Versuch einer Hinterlegung im Erörterungswege zu machen. Die künftigen Regierungsnachfolger sind an das Grundgesetz gebunden, und werden dies beim Regierungsantritte jedesmal noch besonders erklären.

Jeder Beamte und Unterthan des Landes, die jetzigen und künftigen, sind durch den Act seiner Verkündigung als auf das Grundgesetz verpflichtet zu betrachten und machen sich durch dessen Ueberschreitung, auch wenn sie nicht besonders darauf verpflichtet sind, straffällig.

Gegeben Altenburg, am 29. April 1831.

(L. S.)

Friedrich, Herzog zu Sachsen.

Joseph, Herzog zu Sachsen, Erbprinz
von Sachsen-Altenburg.

¹⁾ S. Anm. zu § 210.

2. Patent, zur Wiedereinführung des Gesetzes vom 3. August 1850, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffend, vom 31. Mai 1870.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen u. verordnen mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, wie folgt:

I.

Das Gesetz, die Revision der §§ 162—198 des Grundgesetzes, insonderheit die landschaftlichen Wahlen betreffend, vom 1. Mai 1857 (S. 131 ff. der Gesetzsammlung desselben Jahres) nebst der demselben als Beilage angefügten landschaftlichen Wahlordnung und den mittelst Unserer Verordnung vom 7. August desselben Jahres (S. 149 der Gesetzsammlung) publizirten drei Unterbeilagen zu gedachtem Gesetz, das Gesetz, die Wahl eines Landtagsabgeordneten aus dem Handels- und Fabrikstande betreffend, vom 23. Dezember 1858 (S. 129 ff. der Gesetzsammlung desselben Jahres), ingleichen die Novelle vom 27. Dezember 1865 (S. 324 der Gesetzsammlung desselben Jahres) zu dem erwähnten Gesetz vom 1. Mai 1857 werden andurch aufgehoben.

II.

Dagegen tritt das Gesetz, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffend, vom 3. August 1850 (S. 91 ff. der Gesetzsammlung desselben Jahres), nachdem dasselbe, gleichfalls mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, einigen hauptsächlich durch die in der Landesgesetzgebung und namentlich in der Behördenorganisation inzwischen eingetretenen Umgestaltungen bedingten Abänderungen unterzogen worden ist, in der Gestalt, in welcher solches nachstehend anderweit publizirt wird, mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Patents durch die Gesetzsammlung wieder in Wirksamkeit.

Riffingen den 31. Mai 1870.

Gesetz, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffend.

§ 1. Die Landesvertretung (Landschaft) des Herzogthums Sachsen-Altenburg besteht aus 30 gewählten Abgeordneten, und zwar:

9 Abgeordneten der Städte,

12 Abgeordneten des platten Landes, und

9 von den Höchstbesteuerten, d. h. denjenigen Staatsbürgern, welche in den einzelnen hierzu gebildeten Bezirken die meiste direkte Steuer (Grund-, Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer) entrichten, gewählten Abgeordneten.

§ 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und des platten Landes ist das Herzogthum in sieben Wahlbezirke eingetheilt.

§ 3. Die Wahlbezirke des § 2 werden zugleich als Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten der Höchstbesteuerten, beziehentlich zu Bildung solcher verwendet.

§ 4. Sämmtliche Abgeordnete werden mittelst direkter Wahl gewählt.

§ 5. Jede landschaftliche Wahl geschieht lediglich auf Anordnung des Landesherrn.

Das Wahlgeschäft steht unter der Leitung und Aufsicht Unseres Ministeriums, Abtheilung des Innern. Dasselbe ertheilt, auf dazu erhaltenen Höchsten Befehl, die zur speziellen Leitung erforderlichen Aufträge.

§ 6. Wähler ist jeder männliche Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, eine direkte Steuer (Grund-, Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer) an den Staat entrichtet, und nicht unter eine oder mehrere der nachstehenden Ausnahmen fällt.

Unfähig zu Wählern sind auf die Dauer des Behinderungsgrundes:

- 1) diejenigen, welche unter Zustandsvormundschaft gestellt sind;
- 2) unselbstständige, einen eigenen Hausstand nicht besitzende Personen, namentlich die, welche in Brot und Lohn einer Privatperson stehen;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
- 4) Personen, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, so lange sie ihre Gläubiger nicht vollständig befriedigt haben;
- 5) diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden;
- 6) diejenigen, denen nach der einschlagenden Gesetzgebung die staatsbürgerlichen Rechte entzogen sind, deren staatsbürgerliche Rechte ruhen, und denen die Ausübung dieser Rechte untersagt ist.

Dem Staatsbürgerrechte ist der volle Landsassiat der Rittergutsbesitzer gleich zu achten.

§ 7. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 2 bis 10 Jahren durch strafrechtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkaufte, oder wesentlich mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§ 8. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß

1) in demselben zur Zeit der Wahl seit wenigstens sechs Monaten seinen festen Wohnsitz haben. Bei den unmittelbaren und mittelbaren Staats-, sowie bei den Kirchen- und Schuldienern genügt der feste Wohnsitz innerhalb des Wahlbezirks ohne Rücksicht auf dessen Dauer; bei den Soldaten und Militärpersonen gilt außerdem noch deren jedesmaliger Standort als Wohnsitz;

2) muß er bis zur Aufstellung der Steuerlisten (§ 14) diejenigen von ihm zu zahlenden direkten Steuerbeträge vollständig berichtet haben, welche bis zum Schlusse des nächst vorhergegangenen Kalenderjahres fällig waren, auch solches, oder daß er sich ohne eigne Schuld mit der Zahlung dieser Beträge im Rückstand befindet, auf Erfordern nachweisen. (Vergl. jedoch § 19).

Eingewendete und etwa noch nicht definitiv erledigte Reklamationen gegen den von der Steuerbehörde bekannt gemachten Betrag der Steuer befreien nicht von den Folgen der Resthängigkeit, soweit sie in der Ausschließung von Ausübung des Wahlrechts bestehen.

§ 9. Die Zahl Derer, welche als Höchstbesteuerte das Wahlrecht auszuüben haben, wird nach der Seelenzahl der Wahlbezirke (§ 3) dergestalt festgestellt, daß auf je 500 Seelen ein Wähler kommt. Der mit 500 nicht theilbare Ueberschuß in der Seelenzahl des Wahlbezirks wird hierbei, wenn er 250 oder weniger beträgt, nicht, wenn er dagegen mehr als 250 beträgt, für volle 500 Seelen gerechnet.

Wenn mehrere Steuerpflichtige, welche gleich hohe Steuer entrichten, vorhanden sind, von denen nach dem Maßstabe der Bevölkerung nur einzelne zur Wahl berufen sein würden, so sind ausnahmsweise die in demselben Steuergrade stehenden Personen sämmtlich als Wähler zuzulassen.

Die Seelenzahl wird nach dem Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung bemessen.

Wer nach dem Vorstehenden den Höchstbesteuerten angehört, nimmt an den Wahlen der Abgeordneten der Städte und des platten Landes keinen Antheil.

§ 10. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und des platten Landes werden die Wähler eines jeden Wahlbezirks (§ 2), unter Auscheidung der darunter befindlichen Höchstbesteuerten, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (§ 6) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar dergestalt, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der nach Abzug der von den Höchstbesteuerten zu entrichtenden Steuern sich ergebenden Gesamtsumme der Steuerbeträge des ganzen Wahlbezirks fällt.

§ 11. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesamtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen. Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittel fällt.

§ 12. Jeder Wähler darf nur in einer Abtheilung wählen.

In die erste und beziehentlich zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise zu Erfüllung der auf die erste und resp. zweite Abtheilung fallenden Steuersummen erfordert wird.

Ist durch den Gesamtbetrag der in eine der beiden ersten Abtheilungen eingeschätzten Steuerpflichtigen das auf eine solche Abtheilung fallende Drittel der Gesamtsteuer nicht erreicht, und sind als nächste Steuerpflichtige mehrere Gleichbesteuerte vorhanden, so entscheidet wegen Aufnahme eines von ihnen in die noch nicht vollständige höhere Abtheilung die von der Wahlbehörde vorzunehmende Loosziehung.

§ 13. Jede der drei Abtheilungen eines Wahlbezirks (§ 2) wählt einen landschaftlichen Abgeordneten.

§ 14. Wenn die Vornahme landschaftlicher Wahlen angeordnet wird, so hat zunächst jedes Steueramt für jede Stadt seines Bezirks, ingleichen für seinen Landbezirk eine Steuerliste aufzustellen, in welche der gesammte Betrag der von jedem Steuerpflichtigen an das die Liste aufstellende Steueramt zu entrichtenden direkten Steuern unter Angabe der bis zum Schlusse des nächstvorhergegangenen Kalenderjahres ausstehenden Reste aufzunehmen ist. Steuerbeträge, welche der Einzelne an ein von dem seines Wohnsitzes

verschiedenes Steueramt zu entrichten hat, sind nur auf Antrag und erhobene Reklamation in der Liste seines Wahlbezirks zuzurechnen.

Die Steuerlisten über die Städte werden den betreffenden Stadträthen, bez. für Gößnitz, dem dasigen Gerichtsamt, für Meuselwitz dem dasigen Gericht, die über den Landbezirk dem betreffenden Gerichtsamt von dem Steueramt zugestellt.

§ 15. Mit Hülfe dieser Steuerlisten fertigen die Stadträthe, sowie die Gerichtsämter Wählerlisten für jede Stadt und beziehungsweise für jeden Amtsbezirk. Diese Wählerlisten müssen Vor- und Zunamen, Lebensalter, Stand und Gewerbe, und wenn mehrere Personen gleichen Vor- und Zunamens, Lebensalters, Standes und Gewerbes vorhanden sind, eine sonstige nähere Bezeichnung, außerdem aber den Steuerbetrag und den etwaigen Steuerrückstand (§ 8 unter 2) jedes stimmberechtigten Wählers, sofern die Ursache des Steuerrückstandes nicht in der Steuerbehörde selbst liegt, enthalten.

§ 16. Die Wählerlisten sind von den Gerichtsämtern und Stadträthen zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und daß dies geschehen, ist im Amts- und Nachrichtenblatte und außerhalb der Stadt Altenburg auch je in einem der betreffenden Lokalblätter öffentlich bekannt zu machen. Reklamationen gegen diese Listen, über welche in erster Instanz die auslegende Behörde, in zweiter und zugleich letzter Instanz Unser Ministerium, Abtheilung des Innern, entscheidet, sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der Listen bei der auslegenden Behörde anzubringen und in kürzester Frist zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.

§ 17. Nach dem Schlusse der Wählerlisten haben die Gerichtsämter und Stadträthe — letztere mit Ausnahme des Stadtraths zu Altenburg — dieselben alsbald an die bestellten Wahlkommissare — zu vergl. § 20 des gegenwärtigen Gesetzes — abzugeben, von welchen hierauf — in der Stadt Altenburg aber vom dasigen Stadtrathe — da nöthig unter Hinzuziehung der Steuerämter die Listen der Höchstbesteuerten für deren Wahlbezirke anzufertigen sind.

Sollten für die Höchstbesteuerten besondere Wahlkommissare ernannt werden, so sind die Listen zunächst an diese und von selbigen nach Aufstellung der Listen der Höchstbesteuerten unter ausdrücklicher Namhaftmachung der letzteren an die Wahlkommissare für die Bezirke der Städte und des platten Landes abzugeben.

§ 18. Hierauf hat der Wahlkommissar und zwar, insoweit er solches für nöthig erachtet, unter Zuziehung des Steueramts, bez. der Steuerämter, für jeden Wahlbezirk (§ 2) eine Abtheilungsliste (§ 10) anzufertigen, und diese nebst der oder den von ihm gefertigten Listen der Höchstbesteuerten dann sofort in einem oder mehreren von ihm zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Lokalen öffentlich auszulegen. Einsprachen gegen diese Listen sind binnen drei Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung anzubringen. Die Entscheidung darüber steht dem Wahlkommissar in einziger Instanz zu und muß innerhalb der nächsten acht Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden.

§ 19. Die Steuerrestanten (§ 8 unter 2) werden, wenn sie sonst wahlberechtigt sind, bei Bildung der Listen der Höchstbesteuerten und der Abtheilungslisten mitgezählt, sind aber dessen ungeachtet nicht berechtigt, an der Wahl Theil zu nehmen. Nur derjenige, welcher vor Ablauf der zu Einsprachen gegen die Abtheilungslisten geordneten dreitägigen Reklamationsfrist (§ 18) dem Wahlkommissar den Nachweis liefert, daß er seine in der Wählerliste vorgemerkten Steuerreste vollständig berichtet hat, soll dadurch der Wahlberechtigung noch theilhaftig werden. Von Amtswegen werden aber solche nachträgliche Steuerberichtigungen nicht berücksichtigt.

§ 20. Die Leitung der Wahlen erfolgt durch Kommissare, welche zu diesem Behuf von Unserem Ministerium, Abtheilung des Innern, mittelst Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt bestellt werden.

In Unserer Residenzstadt Altenburg stehen die nach §§ 18 und 19 den Wahlkommissaren obliegenden Funktionen dem dasigen Stadtrathe zu, welcher die Listen der Höchstbesteuerten, so wie die Abtheilungslisten nach deren Schluß an den betreffenden Wahlkommissar abzugeben hat.

§ 21. Die Wahlkommissare theilen die Wahlbezirke, beziehungsweise deren Abtheilungen, unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse in Unterabtheilungen, und bestimmen für jede solche Unterabtheilung besonders die Zeit der Wahlhandlung und einen für dieselbe möglichst günstig gelegenen Ort.

§ 22. Die Vorladung zur Wahl erfolgt mindestens acht Tage vor der Wahlhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt, bezüglich (§ 16) in den betreffenden Lokalblättern, und überdies in den Städten durch Ausruf, auf dem Lande durch Kurrentladungen an die Gemeindevorsteher bez. deren Stellvertreter. Von dem Wahlkommissar ist auf geeignete Weise Sorge dafür zu tragen, daß bei dieser Vorladung jeder Wähler zugleich erfahre, welcher Abtheilung er angehört. Insbesondere ist in der erwähnten Bekanntmachung zugleich anzugeben, welcher Steuerbetrag in den einzelnen Abtheilungen für die Theilnahme an der fraglichen Wahl erforderlich ist.

§ 23. a. Der Wahlkommissar zieht zu jeder Wahlhandlung aus der Zahl der Stadtverordneten oder sonstigen Gemeindevorsteher in der Stadt und den Gemeindevorständen auf dem Lande zwei Beistände zu, welche der Wahlhandlung beiwohnen und das darüber aufgenommene Protokoll mit unterzeichnen. In den Dörfern wählt er dazu solche Personen, welche zugleich die sich anmeldenden, der Behörde etwa nicht bekannten Wähler anzuerkennen vermögen, in den Städten ist zu letzterem Behufe der betreffende Bezirksvorsteher beizuziehen.

b. Wer an der Wahlhandlung nicht persönlich Theil nimmt, begiebt sich stillschweigend seines Stimmrechts für die fragliche Wahl.

c. Die im Voraus numerirten Stimmzettel werden gemischt und jedem Wähler einer zugestellt, welchen er hierauf mit dem Namen des von ihm Gewählten versieht und dann in die Hand des Vorsitzenden zurückgiebt. Schreibunkundige oder am Schreiben Behinderte lassen ihre Stimmen vom Protokollführer einzeichnen, welcher darunter Anlaß und Auftrag amtlich versichert und zu noch mehrerer Beglaubigung den solchergestalt beschriebenen Stimmzettel durch die beiden Wahlbeistände mit deren Namensunterschrift sofort in Gegenwart des Wählers unterzeichnen läßt.

d. Zur Gültigkeit des Wahlprotokolls ist das Eintragen sämmtlicher Wähler in dasselbe nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn von der Behörde in der Abtheilungsliste, beziehungsweise in der Liste der Höchstbesteuerten, neben dem Namen jedes Wählers in einer offen zu lassenden Spalte, daß der Wähler seinen Stimmzettel abgegeben habe, vorgemerkt und am Schlusse des Protokolls das Wahleresultat gezogen wird.

e. Jeder Wahlkörper, sowohl der der Höchstbesteuerten Wähler, als eine jede der drei Abtheilungen der übrigen Wähler, wählt mittelst einer besondern Wahlhandlung allein und ohne Gegenwart eines andern Wahlkörpers.

f. Es genügt relative Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das höhere Lebensalter, und wenn dieses gleich sein sollte, das Loos.

g. In der Wahlversammlung selbst dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

h. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

i. Das Mitstimmen einer oder einiger nicht befugter Personen macht — unbeschadet des Einflusses auf die Stimmenmehrheit für einen Erwählten — nicht die ganze Wahlhandlung ungültig.

k. Eine Vergütung für Reiseaufwand oder Versäumnis erhalten die Wähler nicht.

§ 24. Jeder männliche Staatsbürger, welcher nach §§ 6 und 7 an den Wahlen theilzunehmen berechtigt ist, und mindestens bereits drei Jahre lang dem Staatsverbande des Herzogthums angehört, ist in jedem Wahlbezirke zum Abgeordneten wählbar.

§ 25. Die gewählten Abgeordneten haben sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl binnen drei Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung gegen die Wahlbehörde zu erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

§ 26. Jeder Staatsbürger hat dem ehrenvollen Rufe als Abgeordneter zu folgen. Nur ein mehr als 65jähriges Lebensalter, ärztlich bescheinigte Krankheit, unverschleißliche Abwesenheit und von der Obrigkeit des Wohnorts beglaubigte häusliche Unentbehrlichkeit können Anträge auf gänzliche, bezüglich zeitweilige Enthebung von der Theilnahme an den landschaftlichen Versammlungen begründen. Wer eine Wahlperiode hindurch Abgeordneter gewesen ist, darf für die nächste Wahlperiode die auf ihn wiederum gefallene Wahl ablehnen.

Sollte Jemand ohne solche Gründe die auf ihn gefallene Wahl als landschaftlicher Abgeordneter beharrlich ablehnen, oder vor Ablauf seiner Wahlperiode die fernere Theilnahme an den landschaftlichen Versammlungen verweigern, so wird er dadurch der activen und passiven Wahlfähigkeit bei allen landschaftlichen Wahlen für einen nach dem Ermessen der Landschaft festzusetzenden Zeitraum von 2 bis 10 Jahren verlustig und solches im Amts- und Nachrichtenblatt öffentlich bekannt gemacht.

Wenn ein Abgeordneter im Laufe einer Wahlperiode sein 65. Lebensjahr zurücklegt, so berechtigt ihn dies nicht zum Ausscheiden aus der Landschaft.

Ablehnungsgesuche gegen die Uebernahme der Pflichten eines Abgeordneten oder Gesuche um Enthebung von denselben sind außer der Zeit einer

landschaftlichen Versammlung bei der höchsten Stelle anzubringen und beschleunigt zu unterstützen. Im Genehmigungsfalle wird der betreffende Stellvertreter (§ 30) einberufen und dem landschaftlichen Vorstande davon Nachricht ertheilt. Werden beiderlei Gesuche während einer landschaftlichen Versammlung veranlaßt, so sind sie an deren Vorstand zu richten, und von diesem mit den übrigen Abgeordneten zu erörtern und zu entscheiden. Im Genehmigungsfalle geschieht davon, behufs der Einberufung des Stellvertreters, Anzeige beim Landesherrn.

§ 27. Vater und Sohn können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten.

Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne vor.

Sollte bei einer im Laufe der Wahlperiode eintretenden Ergänzungswahl ein Mann zum Abgeordneten erwählt werden, dessen Vater oder Sohn bereits Abgeordneter ist, so ist die Wahl unwirksam, und es muß von Neuem gewählt werden.

§ 28. Staatsbeamte, aktive Militärs, Geistliche und Schulbeamte bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl zum Abgeordneten besondere Erlaubniß der Staatsregierung nicht, doch haben sie die auf sie gefallene Wahl alsbald der ihnen vorgelegten Behörde anzuzeigen.

Die Mitglieder Unseres Ministeriums können nicht als Abgeordnete gewählt werden.

§ 29¹⁾. Die landschaftlichen Abgeordneten werden auf drei Jahre gewählt, dergestalt, daß nach drei Jahren sämmtliche Abgeordnete aus der Landschaft ausscheiden, und mit jeder neuen Wahlperiode auch eine durchgängig neue Wahl der Landtagsabgeordneten eintritt.

Das landesherrliche Recht der Auflösung der Stände bleibt hiervon allenthalben unberührt.

Außerdem erlischt das Recht jedes Abgeordneten, wenn die Bedingungen seiner Wählbarkeit aufhören.

[§ 30 ist aufgehoben durch Gesetz vom 22. Oktober 1873, den Wegfall der Stellvertreter für die landständischen Abgeordneten betr.]

§ 31. Die Ergebnisse der Abgeordnetenwahlen werden von den Wahlkommissaren alsbald Unserem Ministerium, Abtheilung des Innern, mit Beifügung der Akten vorgelegt, welches dann die Wahlhandlung prüft und etwaige Erinnerungen zur Erledigung bringen läßt. Wäre Jemand in mehr als einem Wahlbezirk gültig zum Abgeordneten gewählt worden, so ordnet Unser Ministerium, Abtheilung des Innern, — nach vorgängiger Vernehmung des Gewählten darüber, für welchen Wahlbezirk er sich entscheide, sofern derselbe sich hierüber nicht schon gegen die betreffenden Wahlkommissare erklärt hat (§ 25.) — für diejenigen Wahlbezirke, für welche er sich nicht entschieden hat, die erforderliche Nachwahl an.

Die Erklärung über die Entscheidung ist an Unser Ministerium, Abtheilung des Innern, binnen drei Tagen nach von demselben erhaltener Aufforderung abzugeben, widrigenfalls gedachtes Ministerium ohne Weiteres selbst entscheidet.

¹⁾ S. hiezu Gesetz vom 2. Mai 1872 die Dauer der Landtags- und Wahlperioden betr.

§ 32. Die nach §§ 14—19 anzufertigenden Steuerlisten, Wählerlisten, Abtheilungslisten und Listen der Höchstbesteuerten bilden, nachdem sie vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch die dagegen etwa vorgebrachten Reklamationen vorschriftsmäßig erledigt worden sind, die Grundlage für das ganze, zur Herstellung einer neuen Landschaft erforderliche Wahlgeschäft, und für die etwa nöthig werdende Nachwahl (§ 31), ohne daß es für die Nachwahl der Anfertigung und Auslegung neuer Listen bedarf, und ohne daß gegen die Listen von Neuem Reklamationen zulässig sind. Wird dagegen im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl erforderlich, so ist mit Berichtigung des früheren oder sofern diese unthunlich, mit Anfertigung neuer Listen des zur Ergänzungswahl berufenen Bezirks, sowie mit vorschriftsmäßiger Veröffentlichung dieser berichtigten oder neuen Listen zu verfahren. Gegen diese berichtigten oder neuen Listen sind Reklamationen innerhalb der in §§ 16 und 18 geordneten Fristen zulässig.

§ 33. Unser Ministerium, Abtheilung des Innern, zeigt Unserem Gesamtministerium die Ergebnisse der Wahlhandlung an; Letzteres setzt den landschaftlichen Vorstand von den gewählten Abgeordneten in Kenntniß. Jeder Abgeordnete erhält aus Unserem Gesamtministerium ein vorläufiges Wahldekret zu seiner Beglaubigung.

XIII.

Herzogthümer Coburg und Gotha.

Die seit dem Theilungsvertrag vom 12. November 1826 unter einem Landesherrn stehenden Herzogthümer wurden durch die Verfassungsbewegung der Jahre 1848—1852 in ein engeres staatsrechtliches Verhältniß gebracht, bis endlich das von beiden Theilen akzeptirte Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 an die Stelle der bloßen Personalunion die reale Verbindung des Staatslebens beider Herzogthümer treten ließ. Die Grundlagen dieser Verbindung liegen in der durch § 71 der unten folgenden Verfassungsurkunde bestimmten Gemeinsamkeit bezüglich des Verhältnisses der beiden Herzogthümer zum Herzog, zum deutschen Reichsorganismus und zum Auslande, und der wichtigsten Gebiete der innern Verwaltung. Ueberdies ist der Herstellung des völligen Einheitsstaates der Weg geebnet durch die Bestimmung des § 72 der Verfassungsurkunde und durch das Gesetz vom 31. Januar 1874, wonach der Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten durch die übereinstimmenden Mehrheitsbeschlüsse der beiden Landtage unter Zustimmung des Herzogs noch erweitert werden kann. — Die Geschäftsordnung für die Landtage der Herzogthümer Coburg und Gotha wurde gleichzeitig mit dem Staatsgrundgesetz als dessen Beilage II publizirt und ist seither durch das erwähnte Gesetz vom 31. Januar 1874 und durch Gesetz vom 20. Mai 1876 in den den gemeinschaftlichen Landtag und die Taggelber betreffenden Punkten abgeändert worden. — Im Bundesrath durch eine Stimme vertreten, entsenden die beiden Herzogthümer im Ganzen zwei Abgeordnete zum Reichstage des Deutschen Reichs.

**Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Coburg und Gotha,
vom 3. Mai 1852.**

(Publicirt den 14. Juni 1852.)

[Mit den durch die Gesetze vom 31. Januar 1874 und 8. April 1879 getroffenen
Abänderungen.]

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna ic. haben zur Herbeiführung einer übereinstimmenden Verfassung Unserer Lande den Erlass eines gemeinschaftlichen

Staatsgrundgesetzes

für die Herzogthümer Coburg und Gotha

beflossen, und verordnen demnach mit Beirath und Zustimmung der getreuen Stände Unseres Herzogthums Coburg und der Abgeordneten-Versammlung Unseres Herzogthums Gotha, was folgt:

Abschnitt I.

**Von dem Staatsgebiet, dem Herzog, der Nachfolge in die Regierung
und der Regierungsverwesung.**

§ 1. Die Herzogthümer Coburg und Gotha bilden ein unter der Regierung des Herzoglichen Hauses von Sachsen-Coburg und Gotha vereinigt, untrennbares Ganzes, mit nachstehender Verfassung.

§ 2. Die vereinigten Herzogthümer theilen als deutscher Bundesstaat alle aus der Bundesverfassung hervorgehenden Rechte und Pflichten.

Die von der Bundesgewalt innerhalb ihrer Zuständigkeit in bundesverfassungsmäßiger Form gefaßten Beschlüsse sind für die vereinigten Herzogthümer maachgebend und erlangen nach deren Verkündigung durch den Herzog (§ 22) verbindende Kraft.

§ 3. Der Herzog ist das Oberhaupt des Staates und übt als solches die Rechte der Staatsgewalt nach der Verfassung.

§ 4. Der Herzog hat seinen wesentlichen Aufenthalt in dem Staatsgebiet zu nehmen, mit Ausnahme der in § 8 und 9 bestimmten Fälle.

§ 5. Der Sitz der Regierung darf nicht außerhalb des Landes verlegt werden.

§ 6¹⁾. Das Recht der Regierung ist erblich im Mannsstamme des Herzoglichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge.

Zur Successionsfähigkeit wird rechtmäßige Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Herzogs geschlossener Ehe erfordert.

¹⁾ Die folg. §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 sind auch aufgenommen in das neue „Hausgesetz für das Herzogl. S. Coburg-Gothaische Haus“ vom 1. März 1855, wofelbst sie im 2. Abschnitt die Art. 5—19 bilden. S. dieses nebst Nachträgen und Beilagen: A. Verzichtsurkunde des Prinzen von Wales vom 19. April 1863, B. Nachtrag zum Hausgesetze vom 6. Dezember 1866, C. Gesetz, das Greinburger Fideikommiß betr., vom 29. März 1873, bei H. Schulze a. a. O. Bd. 3 S. 265 ff.

§ 7. Wenn der gegenwärtig regierende Herzog ohne Hinterlassung successionsfähiger Nachkommen mit dem Tode abgehen oder die von ihm hinterlassene successionsfähige Nachkommenschaft aussterben sollte und somit die Nachfolge in die Regierung auf den Bruder desselben, den Prinzen Albert, beziehungsweise dessen successionsfähige Nachkommenschaft übergeht, treten folgende besondere Bestimmungen (§§ 8—10) ein.

§ 8. Für den Fall, daß der Prinz Albert zur Zeit des Anfalls der Regierung verhindert sein sollte, seinen wesentlichen Aufenthalt in den Herzogthümern zu nehmen, soll demselben ausnahmsweise gestattet sein, die Regierung derselben durch einen Statthalter führen zu lassen.

§ 9. Von der Nachfolge in die Regierung der Herzogthümer sind der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger (heir apparent des englischen Rechts) ausgeschlossen, dergestalt, daß die Regierung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergeht.

Ist jedoch zur Zeit eines Erbfalles außer dem regierenden Könige von England oder außer dem englischen Thronfolger oder außer dem Könige und dem Thronfolger ein successionsfähiger Nachkomme aus der Speciallinie des Prinzen Albert nicht vorhanden, so hat im ersteren und dritten Falle der König von England, im zweiten Falle der englische Thronfolger die Regierung der Herzogthümer anzutreten und dieselbe durch einen Statthalter so lange führen zu lassen, bis sie von einem volljährigen successionsfähigen Prinzen aus der Speciallinie des Prinzen Albert übernommen werden kann.

§ 10. Dafsern bei dem Aussterben der regierenden Linie zwei gleich nahe Linien vorhanden sein sollten, so wird die jüngere durch die ältere ausgeschlossen.

§ 11. Das Alter der Volljährigkeit und Regierungsmündigkeit tritt für den Herzog, so wie für jeden Prinzen des Herzoglichen Hauses überhaupt, mit der Zurücklegung des 21. Lebensjahres ein.

§ 12. Ist der Herzog regierungsunmündig oder ist derselbe wegen körperlicher oder geistiger Schwäche oder aus einem anderen Grunde nicht im Stande, die Regierung zu führen oder fortzuführen, so tritt eine Regierungsverweisung ein.

§ 13. Die Regierungsverweisung während der Regierungsunmündigkeit des Herzogs steht, sofern nicht von dem verstorbenen Herzog durch ein mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags erlassenes Gesetz eine andere Anordnung getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter des Herzogs zu, so lange dieselbe sich nicht anderweit vermählt, nach dieser dem der Erbfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten.

§ 14. Der Regierungsverweiser ist zugleich persönlicher Vormund des Herzogs.

§ 15. Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Herzog zur Regierungsnachfolge bestimmten Prinzen eine solche Beschaffenheit des Geistes oder Körpers zeigen, daß derselbe nicht im Stande wäre, selbst die Regierung gehörig zu führen, so ist noch unter der Regierung des Herzogs durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverweisung und die Person des Regierungsverweisers zu bestimmen.

§ 16. Wäre in dem § 15 vorgeesehenen Falle das dort vorgeschriebene Gesetz nicht erlassen worden, oder würde der Herzog nach erfolgtem Regierungsantritt von der bezeichneten Regierungsunfähigkeit befallen oder sonst an der eigenen Führung der Regierung behindert, so hat das Staatsministerium den Zusammentritt eines aus drei Mitgliedern bestehenden Familienrathes, — zu welchem jedoch der in der Nachfolge nächste volljährige Agnat nicht zugezogen werden darf, — zu veranlassen. Dieser Familienrath hat nach Stimmenmehrheit die Frage zu entscheiden, ob eine Regierungsverweisung nöthig ist. Wird die Frage verneint, so hat es dabei sein Bewenden; wird dieselbe bejaht, so bedarf der Ausspruch zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags.

§ 17. Im Falle des § 16 steht die Regierungsverweisung, wenn nicht der Familienrath mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags ein Anderes bestimmt, der Gemahlin des Herzogs zu, sofern aus dessen Ehe mit derselben ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter noch nicht regierungsmündiger Prinz vorhanden ist, sonst dem der Erbfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten.

§ 18. Die Aufhebung der nach § 16 beschlossenen Regierungsverweisung wegen Wegfalls der Regierungsunfähigkeit kann nur durch den Beschluß eines nach den Bestimmungen des § 16 berufenen Familienrathes und mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags erfolgen.

§ 19. Die Staatsregierung kann, ausgenommen in dem § 9 vorgeesehenen Falle, auf den Inhaber eines außerdeutschen Thrones nicht gelangen. Wenn ein Herzog einen außerdeutschen Thron besteigt, so wird dafür angenommen, daß er darauf Verzicht geleistet habe, über die Herzogthümer zu regieren.

§ 20. Der Statthalter, so wie der Regierungsverweiser muß protestantischen Glaubens sein; jener hat, wie dieser, seinen wesentlichen Aufenthalt in den Herzogthümern zu nehmen.

§ 21. Die Person des Herzogs ist unverletzlich; für seine Regierungshandlungen ist er keiner äußeren Verantwortung im Lande unterworfen.

Dieselben Bestimmungen gelten in Beziehung auf den Regierungsverweiser.

Der Statthalter ist dem Herzog verantwortlich.

§ 22. Die Anordnungen des Herzogs, des Regierungsverweisers und des Statthalters sind nur dann Regierungshandlungen, wenn sie schriftlich erlassen und, wie solches durch besonderes Gesetz bestimmt ist, von einem Mitgliede des Staatsministeriums gegengezeichnet oder unterzeichnet worden sind.

Abchnitt II.

Von den Staatsangehörigen und Staatsbürgern und ihren allgemeinen Rechten und Pflichten.

[Die §§ 23—26 und 60 wurden durch § 1 des Gesetzes vom 8. April 1879 aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen desselben ersetzt:]

§ 2. Staatsangehörige der vereinigten Herzogthümer Coburg und Gotha sind diejenigen, welche in einem derselben die Staatsangehörigkeit nach den reichsgesetzlichen Vorschriften erworben haben.

§ 3. Den Staatsangehörigen im Sinne des § 2 stehen alle Rechte zu und liegen alle Pflichten ob, welche in dem Staatsgrundgesetz und sonst den Staatsbürgern oder den Staatsangehörigen zugewiesen sind.

§ 4. Die Rechte und Pflichten nicht staatsangehöriger Deutscher bestimmen die Reichsgesetze.

§ 27. Die nach Verfassung und Gesetz bestehenden staatsbürgerlichen Rechte können vorübergehend nicht ausgeübt werden:

a) von denjenigen, welche eine Freiheitsstrafe erleiden oder sich in gerichtlicher Untersuchungshaft befinden,

b) von den unter elterlicher Gewalt oder unter irgend einer Vormundschaft befindlichen Personen,

c) von den Dienftboten und Handwerksgefellcn ohne eigenen Hausstand, so wie den Handlungs- und anderen Geschäftsgehilfen, welche keinen eigenen Hausstand haben oder sich im Brod ihrer Handlungs- und Geschäftsherren befinden,

d) von einem Gemeinschuldner, gegen welchen ein Concurſ eröffnet worden ist, während der Dauer dieses Concurſes und innerhalb der nächsten 10 Jahre, insofern die vollständige Befriedigung der Gläubiger nicht schon früher erfolgt sein sollte,

e) von einem Gemeinschuldner, der mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen Accord abgeschlossen, bis zur accordmäßigen Befriedigung der Letzteren,

f) von denjenigen, welche dauernde Unterstützung (Almosen) aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen.

§ 28. Jeder Staatsbürger hat, nach Erreichung des achtzehnten Lebensjahres, folgenden Eid abzuleisten:

„Ich schwöre Treue dem Herzog, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Verfassung. So wahr mir Gott helfe.“

§ 29. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nur für die Dauer bereits eingetretener Wehrpflicht beschränkt. Abzugsgelder von Auswanderern dürfen nicht erhoben werden.

§ 30. Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Standesvorrechte finden nicht Statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu befähigten Staatsbürger, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, gleich zugänglich.

§ 31. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nicht stattfinden.

§ 32. Die Bedingungen und Formen, unter welchen die Verhaftung einer Person, die Durchsuchung einer Wohnung, die Beschlagnahme und Durchsuchung von Briefen erfolgen darf, können nur durch Gesetz festgestellt werden.

§ 33. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Freiheit der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften, deren Grundsätze weder den Strafgesetzen, noch der Sittlichkeit zuwiderlaufen, und die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.

§ 34. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 35. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte in kirchlicher Hinsicht; vielmehr gewährt der Staat allen gleichen Schutz. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Genehmigung der Staatsregierung weder verkündigt noch vollzogen werden.

§ 36. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§ 37. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates.

§ 38. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Staatsangehörigen frei, wenn er eine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der treffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

§ 39. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Der Staat trägt dafür Sorge, daß auch den Unbemittelten der nöthige Unterricht in den öffentlichen Volksschulen zu Theil werde.

Ältern und Vormünder dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 40. Die Lehrer der Volksschulen, welche ihre sittliche, wissenschaftliche und technische Bildung zuvor der treffenden Staatsbehörde nachzuweisen haben, werden vom Staate unter Betheiligung der Gemeinden angestellt. Dieses Verhältniß wird durch ein Gesetz geordnet werden.

§ 41. Die Rechtsverhältnisse derjenigen öffentlichen Lehrer als Staatsdiener, auf welche das Staatsdienstgesetz keine Anwendung findet, so wie deren rechtliche Beziehungen zu den Gemeinden werden durch Gesetz geordnet.

§ 42. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht.

An den durch besondere Rechtsverhältnisse begründeten Verpflichtungen Dritter wird durch die vorstehende Bestimmung nichts geändert.

§ 43. Das Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung findet in seinem vollen Umfange Statt, unbeschadet von Repressivgesetzen gegen den Mißbrauch dieses Rechts.

Die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden.

Bergehen, welche durch Schrift, Wort, Druck und bildliche Darstellung begangen werden, sind bis zur Ausführung des § 139 nach den bestehenden Strafprozessgesetzen zu behandeln.

§ 44. Alle Staatsangehörige sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Von Versammlungen unter freiem Himmel ist 24 Stunden vorher von dem Unternehmer oder Leiter der Versammlung der Bezirks-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn ausreichender Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß sie der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung werde gefährlich werden.

§ 45. Die Art und Weise, wie durch bewaffnete Mannschaft zur Aufrechterhaltung des gesetzlichen Zustandes eingeschritten werden darf, welche

Behörden und unter welchen Formen dieselben den Befehl dazu zu erteilen haben, ist durch gesetzliche Bestimmungen zu regeln.

§ 46. Alle Staatsangehörige haben das Recht, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen oder der Sittlichkeit nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden. Das Nähere bleibt der gesetzlichen Feststellung vorbehalten.

Die Ertheilung von Corporationsrechten steht der Staatsregierung zu.

§ 47. Die Theilnahme activer Militärpersonen, mit Einschluß der Beurlaubten, an Versammlungen und Vereinen darf nur insoweit Statt finden, als die militairischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 48. Jeder Staatsangehörige hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden allein oder in Verbindung mit Mehreren schriftlich an die Behörden oder den Landtag (cf. § 45 der Geschäfts-Ordnung Beil. II.) zu wenden.

Petitionen und Beschwerden unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

Bei dem activen Militair, mit Einschluß der Beurlaubten, darf das Petitions- und Beschwerderecht nur nach Maassgabe der Disciplinarvorschriften ausgeübt werden.

§ 49. Das Eigenthum ist unverleßlich. Zwangseenteignung aus Rücksicht des gemeinen Besten (Expropriation) kann nur auf Grund des Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch Gesetz geschützt werden.

§ 50. Die Strafe der Vermögenseinziehung bleibt für immer abgeschafft.

§ 51. Die Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums, sowohl unter Lebenden als von Todeswegen, so wie über die Zusammenlegung von Grundstücken, bleiben der besonderen gesetzlichen Feststellung überlassen.

§ 52. Für die todt Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§ 53. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben.

§ 54. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden. Die Ausübung des Jagdrechts unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§ 55. Die Errichtung neuer Lehne ist unstatthaft.

§ 56. Alle auf dem Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen sind ablösbar.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren privatrechtlichen Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 57. Moratorien, Monopolen und ausschließende Gewerbs- und Handels-Privilegien — mit Ausnahme von Erfindungs-Patenten — dürfen nicht ertheilt werden.

§ 58. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß eine Bevorzugung einzelner Stände und Güter nicht Statt findet.

bleibende Befreiungen von der Verbindlichkeit zur Tragung der Staatslasten dürfen nicht bewilligt werden.

§ 59. Alle Staatsbürger sind wehrpflichtig. Den Umfang dieser Pflicht, so wie die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit bestimmt das Gesetz.

Abchnitt III.

Von den Gemeinden und Stiftungen.

[§ 60 ist aufgehoben durch Gesetz vom 8. April 1879.]

§ 61. Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

Ausnahmen wegen Staats- und Domainengütern, so wie wegen Waldungen werden durch Gesetz bestimmt.

§ 62. Das Stimm- und Leistungsverhältniß der Eigenthümer solcher Grundbesitzungen, welche einem Gemeindeverbande bisher noch nicht angehört haben, den andern Gemeindegliedern gegenüber, wird gesetzlich geordnet.

§ 63. Die Grundsätze über Bildung und Auflösung von Gemeinden werden durch das Gesetz bestimmt.

§ 64. Die Verfassung der Gemeinden soll durch Gesetz in der Art geregelt werden, daß dieselben unter Oberaufsicht des Staates: 1. ihre Beamten und Vertreter zu wählen, 2. selbstständig ihre Angelegenheiten und ihr Vermögen zu verwalten und die Ergebnisse des Gemeindehaushalts zu veröffentlichen haben.

Auch soll die Competenz der Gemeinden bezüglich der Ortspolizei gesetzlich bestimmt werden.

§ 65. Das Vermögen und die Einkünfte der Gemeinde können unter keiner Voraussetzung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

§ 66. Alle Stiftungen, die für die Gottesverehrung, den Unterricht oder zu Wohlthätigkeitszwecken bestimmt sind, stehen unter dem Schutze des Staates. Ihr Vermögen oder Einkommen darf dem Staatsvermögen nicht einverleibt werden; auch darf darüber gegen den Willen der Stifter nicht verfügt werden.

Nur in dem Falle, wo der Stiftungszweck nicht mehr zu erreichen ist, kann Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken, mit Vorwissen und Zustimmung der etwa bekannten Betheiligten, und, sofern es sich um allgemeine Landesanstalten handelt, mit Einwilligung des betreffenden Landtags eintreten.

Abchnitt IV.

Vom Staatsdienste.

§ 67. Die Verhältnisse der Staatsdiener in den Herzogthümern werden durch Gesetz geregelt.

§ 68. Für die Schäden, welche einem Staatsangehörigen durch die Arglist oder grobe Verschuldung der Staatsbeamten als solcher verursacht werden, hat der Staat — insofern nicht besondere Gesetze in gewissen Fällen eine unmittelbare Vertretungsverbindlichkeit desselben festsetzen — dann zu haften, wenn der Beschädigte den Schadenersatz vom schuldigen Beamten nicht zu erlangen vermag.

Die desfalligen Entschädigungsansprüche an den Staat sind jedoch schon nach Ablauf von 5 Jahren nach Eintritt des beschädigenden Ereignisses als erloschen zu betrachten.

Abschnitt V.

Von den Landtagen.

§ 69. Die Staatsbürger üben die in ihrer Gesamtheit ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte durch die Landtage, bezüglich durch die von den Letzteren gewählten Ausschüsse (cf. Abschnitt VI.) aus.

Die Versammlungen der auf verfassungsmäßige Weise erwählten Abgeordneten bilden die Landtage.

§ 70. Für jedes der Herzogthümer Coburg und Gotha bestehet ein besonderer Landtag. In Bezug auf diejenigen Verhältnisse, Angelegenheiten und Einrichtungen, welche als gemeinsam für beide Herzogthümer erklärt sind, übt ein gemeinschaftlicher Landtag die den Landesvertretungen zustehenden Rechte in der im Abschnitt VII. näher bestimmten Weise aus.

Alle den Landtagen verfassungsmäßig zukommenden Befugnisse (§ 69), so weit dieselben dem gemeinschaftlichen Landtage nicht ausdrücklich zugewiesen sind, werden durch die Landtage der beiden Herzogthümer ausgeübt.

§ 71. Als gemeinsam für beide Herzogthümer (§ 70) sind anzusehen: 1. das Verhältniß der vereinigten Herzogthümer zum Herzog, mit Ausschluß der Bezüge des Herzogs und des Herzoglichen Hauses aus Staats- oder Domainenmitteln; 2. alle Beziehungen der Herzogthümer zum deutschen Staatsorganismus und zu auswärtigen Staaten; 3. das Staatsgrundgesetz (cf. jedoch § 112); 4. der gemeinschaftliche Landtag; 5. das Staatsministerium (cf. jedoch § 132 sub 1); 6. der Staatsgerichtshof; 7. das Militärwesen; 8. das Oberappellationsgericht und der durch ein Gesetz zu errichtende gemeinsame Appellhof, nebst den damit in Verbindung stehenden Einrichtungen; 9. die Postfachen; 10. die Zollfachen und 11. die Staatsarchive.

§ 72. Auch noch andere als die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Angelegenheiten und Einrichtungen können auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Herzogs durch einen übereinstimmenden Beschluß der Landtage der beiden Herzogthümer oder durch einen mit Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogthümer gefassten Beschluß des gemeinschaftlichen Landtags für gemeinsam erklärt werden¹⁾.

§ 73. Der Landtag für Coburg bestehet aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern, über deren Wahl der Abschnitt VIII, bezüglich die Wahlordnung (Beilage I), die näheren Bestimmungen enthält.

Die Mitglieder dieser beiden Landtage bilden den gemeinschaftlichen Landtag.

§ 74. Die Wahl der Abgeordneten zu den Landtagen erfolgt auf einen vierjährigen Zeitraum.

¹⁾ Die §§ 72, 73, 75, 79, 81, 83, 112 und 114 erhielten ihre gegenwärtig gültige Fassung durch Gesetz vom 31. Januar 1874, einige Abänderungen des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852 betr.

Dieser Zeitraum (Wahlperiode) beginnt ein Jahr vor dem Anfang der auf die Wahl folgenden Finanzperiode (§ 119).

Ergänzungswahlen geschehen auf den noch übrigen Theil der Wahlperiode.

Erfolgt die Auflösung des Landtags (cf. § 78), so erstreckt sich die gesetzliche Dauer der Wirksamkeit des neuen Landtags ebenfalls nur auf den noch übrigen Theil der Wahlperiode.

§ 75. Mit der Beendigung der gesetzlichen Dauer der Wirksamkeit oder der Auflösung des Landtages eines der beiden Herzogthümer erlischt auch die Vollmacht seiner Mitglieder für den gemeinschaftlichen Landtag (cf. jedoch § 95 und § 158).

§ 76. Der Herzog beruft die Landtage ein und bestimmt den Ort derselben in dem betreffenden Herzogthum.

Der gemeinschaftliche Landtag ist jedoch in der Regel, und dafern nicht besondere, bei der Einberufung anzugebende Gründe einzelne Ausnahmen erfordern, zur Haltung seiner Sitzungen abwechselnd nach Coburg und nach Gotha zu berufen.

§ 77. Der Herzog eröffnet die Landtage entweder in Person oder durch einen dazu besonders ernannten Bevollmächtigten.

§ 78. Dem Herzog steht das Recht zu, die Landtage zu vertagen und aufzulösen.

§ 79. Erfolgt die Auflösung des Landtags eines der beiden Herzogthümer, so ist binnen 14 Tagen eine neue Wahl anzuordnen und längstens binnen sechs Monaten, von Anordnung der Wahl an, der neue Landtag wieder zu eröffnen.

Die Auflösung des gemeinschaftlichen Landtags hat zugleich die Auflösung der beiderseitigen besonderen Landtage zur Folge, und findet auch in diesem Falle bezüglich der Anordnung der Neuwahl der Abgeordneten und der Wiedereröffnung der neuen Landtage die vorstehende Bestimmung Anwendung.

§ 80. Die Landtage werden regelmäßig in dem ersten und letzten Jahre des vierjährigen Zeitraums, auf welchen die Abgeordneten gewählt sind (cf. § 74), einberufen.

Außerordentliche Einberufungen finden Statt, so oft dringende Angelegenheiten solches erfordern.

§ 81. Die Landtage der beiden Herzogthümer haben die Giltigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder zu prüfen und darüber endgültig zu entscheiden, wozu ihnen die Wahllisten von der Staatsregierung mitzutheilen sind.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung (Beil. II).

§ 82. Die Landtage haben ihre Beamten und zwar aus ihrer Mitte selbst zu wählen.

Die näheren Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung (Beilage II).

§ 83. Die Abgeordneten legen bei ihrem Eintritt in die Landtage den Eid ab:

„Ich schwöre, daß ich als Abgeordneter die Staatsverfassung treu bewahren und das Wohl des Herzogs und des Staates nach meinem besten Wissen und Gewissen im Auge behalten will. So wahr mir Gott helfe!“

Einer Wiederholung dieses Eides bei dem Zusammentritte der beiden Landtage zu dem gemeinschaftlichen Landtage bedarf es nicht.

§ 84. Die Abgeordneten sind Vertreter der Gesamtheit der Staatsbürger, nicht ihrer Wahlbezirke als solcher oder einzelner Volksklassen. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und haben keine Vorschriften von ihren Wählern anzunehmen. Auch kann die gesetzliche Dauer ihrer Wirksamkeit durch den Willen ihrer Wähler nicht beschränkt werden.

§ 85. Kein Abgeordneter darf wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen außerhalb des Landtags zur Verantwortung gezogen werden.

Wegen eines durch solche Aeußerungen etwa begangenen Verbrechens oder Vergehens kann der Landtag seine Mißbilligung förmlich aussprechen, auch den Fall auf Antrag des Betheiligten zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verweisen.

Wegen seiner Abstimmung darf Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

§ 86. Kein Abgeordneter darf während der Versammlung eines Landtags ohne dessen Zustimmung verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen Verbrechens ausgenommen. In letzterem Falle ist dem Landtage sofort Anzeige von der erfolgten Verhaftung zu machen.

§ 87. Der Austritt aus den Landtagen steht den Abgeordneten zu jeder Zeit frei. (cf. § 85 der Geschäftsordnung, Beilage II).

§ 88. Zur Gültigkeit eines von den Landtagen zu fassenden Beschlusses ist — sofern nicht für besondere Fälle etwas Anderes bestimmt worden — die Anwesenheit und Theilnahme von wenigstens zwei Dritttheilen der verfassungsmäßigen Gesamtzahl der Mitglieder des betreffenden Landtags und Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmmenden erforderlich.

Um die Beschlußfähigkeit eines Landtags, welcher nicht in beschlußfähiger Zahl vorhanden ist, herbeizuführen, sind die erschienenen Abgeordneten, falls ihre Zahl die Mehrheit der verfassungsmäßigen Gesamtzahl der Landtagsmitglieder erreicht, berechtigt, die ohne genügenden Entschuldigungsgrund abwesenden Mitglieder unter Festsetzung einer kurzen Frist zu berufen, und nach Ablauf dieser Frist die Landtagsgeschäfte zu erledigen.

Ueber die Erheblichkeit der vorgebrachten Entschuldigungsgründe entscheiden die erschienenen Mitglieder.

§ 89. Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Ausnahmen finden dann Statt, wenn dies ein Landtag auf Antrag des Staatsministeriums, oder eines Dritttheils der anwesenden Abgeordneten, oder des Präsidenten, oder einer Commission, nach Vaaßgabe der Geschäftsordnung (Weil. II. § 47) beschließt.

§ 90. Die Landtagsabgeordneten beziehen aus der Staatscasse Diäten und Reisekosten. Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung (Weil. II).

Abchnitt VI.

Von den Landtags-Ausschüssen.

§ 91. Für jeden Landtag besteht ein Ausschuß, dessen Thätigkeit stets dann eintritt, wenn der betreffende Landtag nicht versammelt ist.

§ 92. Der Ausschuß jedes Landtages wird gebildet: 1. aus dem Präsidenten und dem Schriftführer, und 2. aus noch drei anderen Mitgliedern desselben.

Die Letzteren und drei Stellvertreter derselben werden von jedem Landtage während seiner ersten Tagung durch Stimmenmehrheit gewählt.

Für den Ausschuß des gemeinschaftlichen Landtages hat die Wahl dieser drei Mitglieder und deren Stellvertreter in der Art zu geschehen, daß von den fünf Mitgliedern des Ausschusses stets drei dem Herzogthum Gotha, zwei dem Herzogthum Coburg angehören.

Der Präsident des Landtags ist zugleich Vorsitzender des Ausschusses.

Sein Stellvertreter für Fälle des Abganges oder der Verhinderung wird vom Ausschusse aus dessen Mitte gewählt.

§ 93. Die Sitzungen des Coburgischen Ausschusses werden in Coburg, die des Gothaischen in Gotha gehalten.

Der Ausschuß des gemeinschaftlichen Landtags hat seine Sitzungen mit möglichst gleichmäßiger Abwechslung in Coburg oder Gotha zu halten.

§ 94. Die Thätigkeit eines jeden Ausschusses hört mit der wieder eintretenden Versammlung des betreffenden Landtags auf. Sofern dieser Landtag ein neugewählter ist, erlischt mit dem Zusammentritt desselben das Mandat der Ausschußmitglieder. Der neue Landtag ist berechtigt, von dem bisherigen Ausschusse über dessen Geschäftsführung Auskunft und Rechenschaft zu verlangen.

§ 95. Der Ausschuß besteht fort, auch wenn die Auflösung des betreffenden Landtags erfolgt.

§ 96. Die Mitglieder der Ausschüsse haben während der Versammlung der Letzteren dieselben Rechte, welche den Landtags-Abgeordneten nach § 85 und § 86 zustehen.

§ 97. Die Ausschüsse haben, ein jeder innerhalb der Competenz des betreffenden Landtags:

1. darüber zu wachen, daß Nichts gegen die Verfassung geschehe, und zur Aufrechterhaltung derselben alle den Landtagen verfassungsmäßig zustehenden Rechte zu üben;

2. sich in den § 118 und § 131 bemerkten Fällen über die Maafregeln der Staatsregierung zu erklären;

3. sich auf Ansuchen der Staatsregierung über Gegenstände der Gesetzgebung und Staatsverwaltung gutachtlich zu äußern und überhaupt Geschäfte der Landtage vorzubereiten;

4. von Ueberschreitungen einzelner Positionen des Voranschlags der Staatscasse sowohl als den Finalrechnungsabschlüssen und Jahresrechnungen der Letzteren Kenntniß zu nehmen und sich auf die diesfalligen Vorlagen der Staatsregierung dann definitiv zu erklären, wenn nicht wenigstens zwei Mitglieder des Ausschusses die Kenntnißnahme und Beschlußfassung des betreffenden Landtags für nöthig erachten; und

5. das Recht der Bitte, Anträge und Beschwerden in den Grenzen zu üben, welche den Landtagen selbst angewiesen sind.

§ 98. Die Ausschüsse versammeln sich auf Verufung ihrer Vorsitzenden.

Jeder Ausschuß hat das Recht, sich einmal im Jahre nach vorgängiger Anzeige an den Herzog zu versammeln.

Die Verlängerung dieser Tagung über vier Wochen, so wie weitere Versammlungen können nur auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Herzogs erfolgen.

Im Uebrigen bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, einzelne Geschäfte durch Einholung schriftlicher Erklärungen der Ausschußmitglieder, insofern nicht von Einem oder Mehreren derselben dagegen Widerspruch erhoben wird, zur Erledigung zu bringen.

§ 99. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Protocollführung besorgt der betreffende Archivar (cf. § 29 der Geschäftsordnung Beilage II).

§ 100. Bei den Abstimmungen entscheidet — die rechtzeitige Berufung aller Mitglieder und das Erscheinen von mindestens dreien derselben vorausgesetzt — die nach der verfassungsmäßigen Gesamtzahl der Ausschußmitglieder zu berechnende Mehrheit der Stimmen (cf. jedoch § 97 sub 4).

§ 101. Der Geschäftsverkehr zwischen der Staatsregierung und den Ausschüssen wird durch die Vorsitzenden der Letzteren vermittelt.

§ 102. Jeder Ausschuß hat dem Landtage, von dem er gewählt worden, bei dessen nächster Versammlung auf dessen Verlangen über seine Thätigkeit Bericht zu erstatten (cf. auch § 94).

§ 103. Bei Versammlungen der Ausschüsse haben die sämmtlichen Mitglieder derselben den Ersatz der Reisekosten und die den Landtags-Abgeordneten zukommenden Diäten zu beanspruchen. Die Vorsitzenden erhalten für ihren unvermeidlichen Mehraufwand an Zeit und Kosten eine entsprechende Entschädigung, über deren Betrag sich die Staatsregierung mit dem betreffenden Landtage zu vereinbaren hat.

Abchnitt VII.

Von der Ausübung der Staatsgewalt.

§ 104. Die gesetzgebende Gewalt wird von dem Herzog in Gemeinschaft mit den Landtagen nach Maßgabe der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen ausgeübt.

§ 105. Sowohl der Herzog als die Landtage haben das Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen.

§ 106. Zur Gültigkeit eines Gesetzes ist die Uebereinstimmung seines Inhalts mit den Beschlüssen des betreffenden Landtags erforderlich.

Auch kann ohne Zustimmung des betreffenden Landtags kein Gesetz von dem Herzog suspendirt, aufgehoben, abgeändert oder authentisch ausgelegt werden.

§ 107. Jeder Beschluß eines Landtags bedarf der Bestätigung des Herzogs, um Gesetzeskraft zu erlangen.

§ 108. Der Herzog verkündigt die Gesetze.

Zur wesentlichen Form eines Gesetzes gehört die Erwähnung der Zustimmung des Landtages in den Verkündigungsworten.

§ 109. Die Bestätigung der von den Landtagen beschlossenen Gesetze durch den Herzog gilt als verweigert, wenn die Verkündigung derselben

binnen acht Wochen von der Zeit an gerechnet, wo sie der Staatsregierung mitgetheilt worden, nicht erfolgt ist.

§ 110. Jedes Gesetz tritt, wenn in demselben nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am vierten Tage nach dem Tage, an welchem seine Verkündigung durch das Regierungsblatt erfolgt ist, in Kraft.

§ 111. Zu der Competenz des gemeinschaftlichen Landtags gehört die Gesetzgebung:

a) bezüglich der im § 71 genannten gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Einrichtungen, und der etwa noch ferner (§ 72) für gemeinsam erklärten Gegenstände (cf. jedoch § 112 und 113);

b) über den Staatsdienst; und

c) über Veränderungen in der Organisation der Behörden, wenn in deren Folge eine Behörde aus dem einen Herzogthum in das andere verlegt werden soll, oder Functionen, welche mit einer in einem der Herzogthümer bestehenden Behörde verbunden waren, einer in dem andern Herzogthum bestehenden Behörde übertragen werden sollen (cf. jedoch § 112).

§ 112. Beschlüsse des gemeinschaftlichen Landtags über Abänderungen des Staatsgrundgesetzes und der als integrirende Bestandtheile desselben bezeichneten sonstigen verfassungsmäßigen Bestimmungen, so wie Beschlüsse über Veränderungen in der Organisation der Behörden (§ 111 sub c) erfordern zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogthümer.

Auf Abänderungen der Wahlordnung (Beil. I) und der Geschäftsordnung (Beil. II), so wie des Gesetzes über den Civilstaatsdienst findet jedoch die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 113. Einer Abänderung des Staatsgrundgesetzes ist die Veräußerung einzelner Gebietstheile und die Aufnahme neuer Gebietstheile gleich zu achten und erleidet demnach die Vorschrift des § 112 hierauf keine Anwendung.

§ 114. Der gemeinschaftliche Landtag ist befugt, auch über andere, als die in § 111. bezeichneten, Gesetzgebungsangelegenheiten in Berathung zu treten, wenn sich die Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogthümer damit einverstanden erklärt.

In diesen Fällen ist jedoch nach der Berathung und Beschlussfassung über die einzelnen Gesetzesbestimmungen stets eine Endabstimmung über das ganze Gesetz vorzunehmen und Letzteres gilt nur dann als angenommen, wenn die Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogthümer dafür gestimmt hat.

§ 115. Werden über die Competenz des gemeinschaftlichen Landtages hinsichtlich eines ihm zur Berathung vorliegenden Gegenstandes in seiner Mitte Zweifel erhoben, so ist dieselbe dann als begründet anzusehen, wenn sich die Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogthümer im gemeinschaftlichen Landtage dafür erklärt hat.

Dasern jedoch die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten des einen Herzogthums dafür stimmt, daß der Gegenstand zu der Competenz der einzelnen Landtage gehöre, so ist die Frage einem Schiedsgerichte, über welches sich die Abgeordneten beider Herzogthümer zu vereinbaren haben, zur Entscheidung vorzulegen. Kommt die Vereinbarung über ein Schiedsgericht innerhalb vierzehn Tagen nicht zu Stande, so ist die Frage vor den

Staatsgerichtshof, und bis dahin, wo ein solcher durch Gesetz bestellt worden, vor das Oberappellationsgericht zu Jena zu bringen.

In beiden Fällen ist die Entscheidung durch die Staatsregierung einzuholen, den Abgeordneten eines jeden Herzogthums aber gestattet, zur Begründung ihrer Ansicht eine Deductionschrift beizufügen.

§ 116. Der gemeinschaftliche Landtag hat überdem die Verpflichtung, sich auf Gesinnen der Staatsregierung der Vorprüfung und Begutachtung derjenigen Gesetzentwürfe, so wie aller sonstigen Regierungsvorlagen zu unterziehen, welche zu der Competenz der Landtage eines jeden Herzogthums gehören und die Staatsregierung an diese zu bringen die Absicht hat.

§ 117. Die Veräußerung oder Belastung von Bestandtheilen des Staats- oder Domainenguts, mit Ausnahme geringfügiger Fälle, die Aenderungen hinsichtlich der bisherigen Eintheilung des Landes in Aemter und Verwaltungsbezirke sind als Gegenstände der Gesetzgebung zu behandeln.

Von den in den vorgedachten Ausnahmefällen erfolgten Veräußerungen oder Belastungen des Staats- oder Domainenguts hat die Staatsregierung den betreffenden Landtag bei dessen nächstem Zusammentritt in Kenntniß zu setzen.

§ 118. Die Steuerverwilligung überhaupt, so wie die Anferlegung oder Veränderung aller öffentlichen Abgaben, die Aufnahme von Anleihen auf die Staatscasse, die Erreirung von Papiergeld jeder Art und die Erhöhung oder Herabsetzung des Zinsfußes der in geschlossenen Anleihen bestehenden Staatsschulden, so wie die Schuldentilgung sind Gegenstände der Gesetzgebung für die Landtage des Herzogthums.

Innerhalb der Grenzen der nach den Voranschlägen der Staatscassen zu verzinsenden oder im Laufe der Finanzperiode mit den Landtagen festgestellten schwebenden Schuld, oder des von Letzteren in einzelnen Fällen bewilligten besonderen Credits kann ein Wechsel in der Person der Gläubiger jederzeit stattfinden, und es werden die desfalligen Cassengeschäfte nicht als neue Anleihen betrachtet.

Ausnahmsweise ist die Staatsregierung zu neuen Anleihen auch ohne Zustimmung der Landtage, jedoch nur im Einverständniß mit dem Landtags-Ausschusse des betreffenden Herzogthums, dann berechtigt, wenn Nothwendigkeit und Dringlichkeit vorhanden ist und durch die Aufnahme der Anleihe ein der Staatscasse drohender unabweisbarer Verlust vermieden wird.

§ 119. Der Voranschlag des Staatshaushaltes sowohl als die Feststellung der Gehaltsvoranschläge in den verschiedenen Verwaltungszweigen als Nichtschmerz für künftige Aemterbesetzungen, sind Gesetzgebungsgegenstände. Der Voranschlag wird im Voraus auf regelmäßige, in beiden Herzogthümern gleichzeitig beginnende Zeitabschnitte (Finanzperioden) von vier zu vier Jahren nach sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Staats für jedes der beiden Herzogthümer mit dem betreffenden Landtage (cf. jedoch § 120) festgestellt.

Er enthält die auf diese Zeit beschränkte Verwilligung aller Steuern und Abgaben (cf. jedoch § 126).

Erfolgt die Feststellung ausnahmsweise auf kürzere Frist, so ist die nächste Feststellung nur auf den noch übrigen Theil der Finanzperiode zu richten.

Dasselbe gilt auch in dem § 126 erwähnten Falle.

§ 120. Bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 71, 72) erfolgt die Feststellung der betreffenden Etatspositionen mit dem gemeinschaftlichen Landtage. Die von demselben innerhalb seiner Competenz bewilligten Geldmittel haben die Landtage der beiden Herzogthümer nach Höhe von $\frac{3}{10}$ für Coburg und nach Höhe von $\frac{7}{10}$ für Gotha, gleich den von ihnen bewilligten Beträgen, in ihre Staatsausgaben-Etats einzustellen, und beziehungsweise durch entsprechende Einnahme-Bewilligungen gehörig zu decken.

Dem gemeinschaftlichen Landtage, bezüglich dessen Ausschüsse, steht die Controle über die Einhaltung der mit ihm festgestellten Etatspositionen zu.

§ 121. Auf den Grund des Voranschlags eines jeden Herzogthums wird in demselben das Abgabengesetz erlassen (cf. jedoch § 125).

§ 122. Den Landtagen, beziehungsweise den Landtags-Ausschüssen sind von Jahr zu Jahr die Final-Rechnungs-Abschlüsse der Staatscassen, und, wenn die abgeschlossenen Jahresrechnungen revidirt und festgestellt sind, auch diese nebst den Belegen zur Beurtheilung der Einhaltung der Voranschläge mitzutheilen.

Zuerst werden die Final-Rechnungs-Abschlüsse, beziehungsweise die Jahresrechnungen der Staatscassen in Coburg und Gotha dem gemeinschaftlichen Landtage bezüglich dessen Ausschüsse vorgelegt. Dessen Cognition beschränkt sich auf diejenigen Statstitel, welche mit dem gemeinschaftlichen Landtage festgestellt worden sind, und die darauf verrechneten Posten.

Sodann erfolgt die Mittheilung der Final-Rechnungs-Abschlüsse beziehungsweise Jahresrechnungen an den betreffenden Landtag jedes Herzogthums, bezüglich dessen Ausschuss, von welchem die auf die übrigen Statstitel verrechneten Posten im Vergleich zu den etatirten Beträgen geprüft werden.

Die Bestimmungen wegen Abrechnung der Staatscassen in Coburg und Gotha unter einander, Aufbewahrung der gemeinschaftlichen Belege und die das gemeinschaftliche Rechnungswesen regelnden Formen überhaupt, werden von der Staatsregierung auf dem Verordnungswege getroffen.

§ 123. Ueber die Einnahme-Ueberschüsse der Staatscassen darf nur mit Zustimmung des betreffenden Landtages verfügt werden.

Die Bestände aus Vorjahren werden zu den Einnahme-Ueberschüssen gerechnet. Als eine Verfühlung über dieselben ist aber nicht zu betrachten, wenn in den Vorjahren gewirkte etatsmäßige, aber in Rest gebliebene Ausgaben auf Bestände verrechnet werden. Wird durch eine solche Verrechnung eine Ueberschreitung der betreffenden Etatsposition des betreffenden Vorjahrs herbeigeführt, so findet der § 124 Anwendung.

§ 124. Ueberschreitungen des Voranschlags bedürfen der nachträglichen Genehmigung des betreffenden Landtags oder Landtags-Ausschusses. Diese Genehmigung kann im Falle des Beweises der Nothwendigkeit und Dringlichkeit nicht ver sagt werden.

§ 125. Wenn mit dem gemeinschaftlichen Landtage über die für die folgende Finanz- oder Statsperiode proponirten Staatsausgabesätze eine Einigung nicht zu ermöglichen ist und die vorhergehende Finanz- oder Statsperiode zu Ende geht, so sind die bisherigen Stats-Ausgabesätze als auf ein Jahr verlängert zu betrachten.

§ 126. Wenn mit dem Landtage eines der Herzogthümer über einen für die folgende Finanz- oder Statsperiode vorgelegten Voranschlag für die

Staatscasse eine Einigung bezüglich der von ihm ressortirenden Einnahme- und Ausgabefälle nicht zu ermöglichen ist und die vorhergehende Finanz- oder Staatsperiode zu Ende geht, so sind die bisherigen betreffenden Einnahme- und Ausgabefälle und das bis dahin gültige Abgabengesetz als auf ein Jahr verlängert anzusehen.

Ist jedoch in einem solchen Falle mit dem gemeinschaftlichen Landtage eine neue Vereinbarung innerhalb seiner Competenz getroffen worden, so ist der in Folge dieser Vereinbarung etwa erforderliche Mehrbedarf aus den Beständen zu decken, sofern der Landtag nicht vorziehen sollte, den Ausfall durch eine Steuerverwilligung oder sonst anderweit aufzubringen.

§ 127. Die Landtage sind nicht befugt, ihre Verwilligungen an Bedingungen zu knüpfen, welche den Zweck und die Verwendung derselben nicht selbst betreffen.

§ 128. Der Herzog übt in verfassungsmäßiger Form die vollziehende Gewalt aus, trifft namentlich die zur Ausführung der Gesetze nöthigen Anordnungen, ernennt alle Staatsbeamten, leitet und überwacht die gesammte Landesverwaltung und schließt Verträge mit andern Staaten ab; er übt das Recht der Ertheilung von Auszeichnungen und Würden und der Dispensationen, soweit diese Befugniß nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen beschränkt ist.

Zur gültigen Abschließung der Verträge mit anderen Staaten gehört die Zustimmung des betreffenden Landtags dann, wenn dadurch dem Staate oder Einzelnen neue Lasten aufgelegt oder Gesetze gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden. Solche Verträge sind als Gesetz zu veröffentlichen.

§ 129. Der Herzog bewilligt Gnadengehalte, Geschenke und Erlasse auf Kosten der Staatscasse nur innerhalb der etatsmäßigen Grenzen.

§ 130. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern der betreffende Landtag nicht versammelt ist, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwider laufen, unter dem ausdrücklich bei Verkündigung auszusprechenden Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des betreffenden Landtags, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber dem betreffenden Landtage alsbald bei dessen nächstem Zusammentritt, unter Nachweisung der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit derselben, zur nachträglichen Erklärung seiner Zustimmung vorzulegen.

Erfolgt diese Zustimmung nicht, so tritt die Verordnung sofort wieder außer Kraft.

§ 131. Im Falle eines Kriegs oder Aufruhrs können die gesetzlichen Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht mit Zustimmung des betreffenden Landtages oder Landtags-Ausschusses zeitweise außer Kraft gesetzt werden. Es ist jedoch in dem letzteren Falle der betreffende Landtag innerhalb 14 Tagen einzuberufen und ihm die getroffene Maßregel zur Genehmigung vorzulegen.

§ 132. Die Landtage sind, ein jeder innerhalb seiner Competenz, berechtigt:

1. wegen Verfassungsverletzungen Seitens der Staatsdiener Anklage zu erheben;

2. der Staatsregierung über etwaige Regelwidrigkeiten, Gebrechen oder Mißbräuche der Staatsverwaltung und Rechtspflege Anzeige und Vorstellung zu machen;

3. in allen Fällen, wo ihnen zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit die Ermittlung und Aufklärung tatsächlicher Verhältnisse wünschenswerth und nothwendig erscheint, diese von der Staatsregierung zu verlangen;

4. derselben ihre Wünsche und Anliegen in Bezug auf die Beförderung der Landeswohlfahrt oder auf die Verbesserung der Gesetzgebung vorzutragen, unbeschadet der Rechte der Landtage in Bezug auf die Gesetzgebung.

§ 133. Die Landtage sind ferner, ein jeder innerhalb seiner Competenz, berechtigt, von Privatpersonen Beschwerden über etwaige, durch Regierungsvorfällen ihnen widerfahrne Beeinträchtigungen anzunehmen, auch bei der Staatsregierung sich für die Erledigung solcher Beschwerden zu verwenden, wenn

1. diese Beschwerden schriftlich angebracht werden,

2. dieselben zuvor den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen sind.

§ 134. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Herzogs und unter dessen Oberaufsicht, und zwar, insoweit nicht für besondere Fälle die Gesetze eine Ausnahme bestimmen, durch die Gerichtshöfe und richterliche Beamte ausgeübt.

§ 135. Die Richter sind unabhängig und keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfen.

Cabinettsjustiz ist unstatthaft.

§ 136. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 137. Die Rechtspflege ist von der Verwaltung zu trennen. Ausnahmen werden durch Gesetz bestimmt.

§ 138. Der privilegierte Gerichtsstand der Personen und Güter — mit Ausnahme der Militärgerichtsbarkeit — ist aufzuheben.

Der Gerichtsstand der Mitglieder des Herzoglichen Hauses wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 139. In Strafsachen soll das Verfahren in der Regel öffentlich und mündlich sein und der Anklageprozeß eingeführt werden.

In schweren Straffällen sollen Schwurgerichte urtheilen. Diese Fälle werden durch Gesetz bestimmt.

§ 140. Dem Herzog steht zu, erkannte Strafen aufzuheben oder zu mildern, auch das Verfahren gegen den Beschuldigten, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht oder über die Bestrafung erkannt worden ist, niederzuschlagen und einstellen zu lassen (cf. jedoch § 176).

§ 141. Die Grenzen der polizeilichen Strafgewalt werden durch Gesetz bestimmt.

§ 142. Ueber Kompetenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichtsbehörden entscheidet eine besondere Commission¹⁾.

¹⁾ Gesetz betr. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges vom 8. April 1879. — Die neuerrichtete Behörde führt den Namen: „Herzogliche Commission zur Entscheidung der Kompetenzconflicte.“

Abschnitt VIII.

Von der Wahl der Abgeordneten zu den Landtagen der beiden Herzogthümer.

§ 143. Die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen beider Herzogthümer erfolgen durch Wahlmänner.

§ 144. Die Wahlmänner werden von den wahlberechtigten Urwählern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 145. Zum Zwecke der Erwählung der Wahlmänner wird das Herzogthum Coburg in 11, das Herzogthum Gotha in 19 Wahlbezirke eingetheilt. Das Nähere hierüber bestimmt die Wahlordnung (Beil. I).

§ 146. Wahlberechtigt ist jeder selbstständige unbescholtene männliche Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt, seit Anfang des dem Ausschreiben der Wahl vorausgegangenen Jahres eine directe Staatssteuer zu entrichten gehabt hat und sich damit bei Aufstellung der Wahlliste nicht auf ein Jahr in Rückstand befindet.

§ 147. Als unselbstständig sind von der Wahl ausgeschlossen die in § 27 erwähnten Personen.

§ 148. Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen:

Diejenigen, welche wegen eines nach gesetzlichen Vorschriften oder allgemeiner Annahme zufolge als entehrend zu betrachtenden Vergehens oder Verbrechens gerichtlich vollzugsträftig verurtheilt worden sind, in jedem Falle aber diejenigen, welche wegen eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens zur Zuchthausstrafe vollzugsträftig verurtheilt worden sind.

Es lebt jedoch die Wahlberechtigung derselben wieder auf, wenn seit Verbüßung der richterlich erkannten oder durch Begnadigung herabgesetzten Strafe oder, wo letztere ganz erlassen worden ist, seit dem Erlassen derselben ein zehnjähriger Zeitraum verflossen ist.

§ 149. Der Verlust des Wahlrechts auf den Zeitraum von 4 bis 10 Jahren soll, unbeschadet der sonst bewirkten Strafe, ausdrücklich durch strafgerichtliches Erkenntniß gegen diejenigen Personen ausgesprochen werden, welche bei Wahlen Stimmen verkauft, Stimmen für sich oder Andere erkaufte oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl ihre Stimmen abgegeben oder überhaupt zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unerlaubte Mittel angewendet haben.

Namentlich sind des Wahlrechts auf einen Zeitraum von 4 bis 10 Jahren diejenigen verlustig zu erklären, welche durch Drohungen mit Arbeitsentziehung, durch Versprechen, deren Erfüllung die Herbeiführung eines ungesetzlichen Zustandes voraussetzt, auf die Wahlen einzuwirken versucht oder sich an sich unerlaubter Handlungen zu dem Zwecke schuldig gemacht haben, um in Beziehung auf das Ergebnis der Wahl Rache gegen eine bestimmte Person auszuüben.

§ 150. Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

§ 151. Das Wahlrecht wird von jedem wahlberechtigten Staatsbürger nur in demjenigen Wahlbezirke ausgeübt, in welchem derselbe seinen Wohnsitz hat.

§ 152. Die Wahlmänner eines jeden Wahlbezirks wählen Einen Abgeordneten.

§ 153. Jeder Wahlberechtigte (cf. § 146 ff.), der das 30ste Jahr zurückgelegt hat, ist als Abgeordneter wählbar. Jedoch ist der den Wahltermin leitende Beamte nebst dem Protocollführer in dem betreffenden Wahlbezirke nicht wählbar (cf. auch § 3 der Geschäftsordnung Beil. II).

§ 154. Personen, welche sich im unmittelbaren Civilstaatsdienste befinden, haben, wenn sie als Abgeordnete gewählt werden, die Annahme der Wahl ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit wegen der einstweiligen Verwaltung ihres Amtes Fürsorge getroffen werden kann. Im activen Militairdienste befindliche Personen bedürfen Urlaub von ihrer vorgesetzten Behörde für den Eintritt in einen Landtag. Ein denselben einmal erteilter Urlaub kann ohne Genehmigung des betreffenden Landtags nicht zurückgenommen werden.

§ 155. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren enthält die Wahlordnung (Beil. I).

Abchnitt IX.

Von der Gewähr der Verfassung.

§ 156. An dem Staatsgrundgesetze und den als integrirende Bestandtheile desselben bezeichneten Bestimmungen darf nur im Wege des Gesetzes etwas geändert werden (cf. § 112).

§ 157. Vor Ausübung der verfassungsmäßigen Regierungsrechte hat der Herzog, eintretenden Falles auch der Statthalter und der Regierungsverweser, in einer schriftlichen Urkunde folgende eidliche Zusicherung zu erteilen:

Ich schwöre, daß ich die Verfassung der Herzogthümer Coburg und Gotha stets gewissenhaft beobachten und kräftig schützen will. So wahr mir Gott helfe!

Das Original der Urkunde wird an das Archiv des gemeinschaftlichen Landtags abgegeben. Eine beglaubigte Abschrift desselben wird in dem Staatsarchiv niedergelegt.

§ 158. Wenn der Herzog stirbt, auch wenn die Regierung des Statthalters oder Regierungsverwesers sich erledigt, tritt der gemeinschaftliche Landtag, falls derselbe nicht gerade einberufen ist, spätestens am 4ten Tage darauf, ohne Berufung zu Gotha zusammen, um den von Seiten der Regierungsnachfolgers, des Statthalters oder des Regierungsverwesers zu leistenden verfassungsmäßigen Eid entgegen zu nehmen.

Ereignet sich ein solcher Fall gerade zu der Zeit, wo die Vollmacht des zuletzt einberufenen gemeinschaftlichen Landtags erloschen und das sofortige Zusammenberufen des neuen Landtags noch nicht zu ermöglichen ist, so treten die Mitglieder des zuletzt einberufenen gewesenen gemeinschaftlichen Landtags zu jenem Zweck zusammen.

§ 159. Bevor die über das eidliche Angelöbniß auf die Verfassung ausgestellte Urkunde an den gemeinschaftlichen Landtag abgegeben worden ist, kann der Herzog, beziehentlich der Statthalter oder der Regierungsverweser

keine Regierungshandlung vornehmen. In der Zwischenzeit gehen die nothwendigen Regierungshandlungen von dem Staatsministerium aus.

In welcher Form dies geschehen soll, wird durch Gesetz bestimmt.

§ 160. Ferner tritt der gemeinschaftliche Landtag dann, wenn das Herzoglich Sachsen Ernestinische Haus aufhören sollte, über die Herzogthümer zu regieren, nach den Bestimmungen des § 158 sofort zusammen, um die Gesamt- und Sonderinteressen beider Herzogthümer, namentlich auch bezüglich des Staatsguts und des Kammer- und Domainenvermögens zu wahren.

§ 161. Alle Staatsbeamte sind bei ihrer Anstellung auf den Inhalt des Staatsgrundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten.

§ 162. Alle Staatsbeamte sind für die Verfassungsmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen verantwortlich.

§ 163. Staatsbeamte, welche gegen die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes oder eines für einen integrierenden Theil der Verfassung erklärten Gesetzes handeln, machen sich des Vergehens der Verfassungsverletzung schuldig.

§ 164. Die Grade der Ahndung eines solchen Vergehens bestimmen sich nach der Größe der bösen Absicht und Schuld, nach der Größe und dem Umfang des zugefügten Schadens und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung.

Die Ahndungen selbst bestehen in Verweis, Suspension, Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension, mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung im Staatsdienst, endlich in Dienstentsetzung.

§ 165. Jeder Landtag, innerhalb seiner Competenz, ist berechtigt, Staatsbeamte wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen. Das gleiche Recht steht den Ausschüssen der Landtage zu (cf. § 97. und 132).

Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse sind beauftragt, die Letzteren nach vorgängiger Anzeigeerstattung an das Staatsministerium, zum Zweck der Einleitung, beziehungsweise Erhebung einer Beschwerde oder Anklage zu berufen.

§ 166. Der Angeklagte kann sich von der Anklage durch den Nachweis befreien, daß er in Gemäßheit eines, in gehöriger Form an ihn ergangenen Befehls der competenten vorgesetzten Staatsbehörde gehandelt hat.

§ 167. Zur gehörigen Form für alle Verfügungen in Staatsangelegenheiten, welche der Herzog unterzeichnet, oder welche in seinem Namen auf Specialbefehl erlassen werden, ist erforderlich, daß dieselben von einem Mitgliede des Staatsministeriums in der Reinschrift contrafirmirt, beziehungsweise unterschrieben werden (cf. § 22).

§ 168. Dasjenige Mitglied des Staatsministeriums, welches die Reinschrift der Verfügung contrafirmirt oder unterzeichnet, haftet für die Verfassungsmäßigkeit derselben, ohne Zulassung der Berufung auf einen Befehl des Herzogs.

§ 169. Die im § 165 erwähnte Anklage kann erst dann erhoben werden, wenn der betreffende Landtag oder Landtags-Ausschuß (§ 165) über die Verfassungsverletzung bei dem Herzog Beschwerde geführt hat und der Beschwerde, binnen einem Monat, von deren Eingabe an gerechnet, auf eine denselben zufrieden stellende Weise nicht abgeholfen worden ist.

§ 170. Die Anklage wird bei einem durch ein Gesetz zu bestellenden Staatsgerichtshof erhoben und von diesem entschieden.

§ 171. Bis dahin, wo durch Gesetz der Staatsgerichtshof bestellt und das vor demselben stattfindende Verfahren bestimmt sein wird, vertritt das Oberappellationsgericht zu Jena dessen Stelle. Dieser Gerichtshof ist für den eintretenden Fall mit allen Rechten und Pflichten eines Untersuchungsrichters bekleidet, untersucht die Sache nach den Grundsätzen und Regeln des accusatorischen Processus und ertheilt nach beigebrachter oder veräußelter Vertheidigung des Angeklagten das Erkenntniß.

Gegen dieses oberappellationsgerichtliche Erkenntniß kann nur das Rechtsmittel der Revision beim Oberappellationsgericht und auch dieses nur von dem Angeeschuldigten und nur innerhalb dreißig Tagen, von der Publication an, eingewendet werden. Dem Revidenten ist gestattet, innerhalb sechs Wochen peremptorischer Frist, von der Einwendung des Rechtsmittels an, eine Deduction zu den Acten zu bringen, welche dem Ankläger zur Verantwortung binnen gleicher, vom Tage der Insinuation zu berechnender sechswochentlichcr Frist mitzutheilen ist. Nach Eingang der Schriften oder Versäumniß derselben durch Ablauf der Frist, ertheilt das Oberappellationsgericht das zweite und letzte Erkenntniß, wofür ein neuer Referent und Correferent ernannt, von jedem eine schriftliche Relation, ohne daß der Eine die des Andern zu sehen bekommt, ausgearbeitet und sodann außerhalb der Session von jedem Mitgliede schriftlich abgestimmt wird.

Das Oberappellationsgericht eröffnet die von ihm ertheilten Erkenntnisse mit den Gründen sowohl dem Angeklagten, als auch dem anklagenden Landtage, beziehungsweise dem Ausschusse desselben und sendet gleichzeitig beglaubigte Abschrift derselben an den Herzog ein.

Das Oberappellationsgericht veröffentlicht jedes Erkenntniß innerhalb vier Wochen, von dessen Eröffnung an gerechnet, mit den Gründen, auf Staatskosten durch den Druck.

§ 172. Das Erkenntniß hat zunächst auszusprechen, ob der Angeklagte gegen die Verfassung gehandelt hat, dann über Strafe und Kosten zu entscheiden.

§ 173. Betrifft die Anklage die Uebertretung einer Bestimmung, deren Fassung unklar ist, und findet der Gerichtshof, daß die von dem Angeklagten gemachte Auslegung zwar nicht die richtige gewesen, der Angeklagte aber gute Gründe gehabt hat, sie dafür zu halten, so hat der Gerichtshof zwar auszusprechen, daß der Angeklagte gegen die Verfassung gehandelt habe, denselben jedoch von der Strafe und Kosten freizusprechen.

§ 174. In der im § 173 gedachten Weise ist auch zu erkennen, wenn der Angeklagte noch nachweist, daß die der Anklage unterstellte Verfügung auf die im § 169 erwähnte Beschwerde innerhalb der dort gesetzten einmonatlichen Frist zurückgenommen und durch diese Zurücknahme, beziehungsweise gleichzeitig erfolgende Entschädigung, die vorige Sachlage wieder hergestellt worden ist.

Würde jedoch die auf die Beschwerde des betreffenden Landtags oder Landtagsausschusses zurückgenommene verfassungsverletzende Verfügung wiederholt, so findet vorstehende Bestimmung auf die in solchem Falle zu erhebende Anklage keine Anwendung.

§ 175. Durch die Anklage wegen Verfassungsverletzung und das darauf gegründete Verfahren, wird die Verfolgung etwa concurrirender gemeiner oder Dienstvergehen durch die ordentliche Criminalbehörde nicht ausgeschlossen.

§ 176. Eine Abolition hinsichtlich der Verfassungsverletzung findet nicht Statt.

Der Herzog wird hinsichtlich der wegen Verfassungsverletzung erkannten Strafen (§ 164) ohne Zustimmung des betreffenden Landtags oder Landtagsausschusses keine Begnadigung erteilen.

§ 177. Die Vollziehung der von dem Gerichtshofe wegen Verfassungsverletzung erteilten Erkenntnisse geschieht auf Anordnung des Herzogs, unmittelbar nach dem Eintritt der Rechtskraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 3. Mai 1852.

(L. S.)

Ernst.

XIV.

Herzogthum Anhalt.

Von den seit 1603 getheilten Fürstenthümern Anhalt-Dessau, Zerbst, Bernburg und Köthen starb die Zerbster Linie 1793 mit Friedrich August aus, worauf das Land 1797 unter die übrigen drei getheilt wurde. 1807 traten alle drei Linien unter Annahme des Herzogstitels dem Rheinbunde, 1814 dem Deutschen Bunde und 1823—1828 dem Zollverein bei. Als die Köthensche Linie 1847 erlosch, fiel das Land als Erbe zur gemeinschaftlichen Regierung an die Linien Dessau und Bernburg, bis endlich nach dem Aussterben des Bernburger Zweiges am 16. August 1863 die sämtlichen anhaltischen Lande in der Linie Dessau zu einem Herzogthum Anhalt vereinigt wurden. (Verordnung vom 30. August 1863, die Annahme des Titels: „Herzog von Anhalt“ betr.) Die Grundlage des öffentlichen Rechts im Gesamth Herzogthum bildet die mit dem Patent vom 18. Juli beziehungsweise 31. August 1859 publicirte Landschaftsordnung, welche jedoch seither durch mehrere Gesetze in wesentlichen Punkten abgeändert worden ist. Im Einzelnen sind es besonders die die Zusammensetzung des Landtages betreffenden Bestimmungen der Landschaftsordnung, welche durch die Gesetze vom 15. Juli 1871, 19. Februar 1872 und vom 8. Januar 1873 durchbrochen wurden. Die ganz allgemeine Aufhebungsformel im § 16 des an zweiter Stelle citirten Gesetzes macht es aber unmöglich, bestimmte Theile als ausgeschieden zu bezeichnen; — eine Gesamtdarstellung des Landesverfassungsrechts ist daher genöthigt, auch die zweifellos obsoleten Partien des Verfassungsgesetzes fortzuführen und nur durch Nebeneinanderstellung der neueren Gesetze die sinngemäße Aufhebung der älteren darzuthun. Ueber den Domänenbesitz kam durch Gesetz vom 3. Dezember 1871 ein Vergleich

zwischen dem Herzog und dem Landtag zu Stande, welcher jedoch so wenig wie die Geschäftsordnung vom 24. Januar 1876 dieser Sammlung eingefügt werden konnte. — Als Glied der 15. Kurie stimmte das Herzogthum im Bundesbeschluß vom 14. Juni 1866 mit Preußen, erklärte am 22. Juni seinen Austritt aus dem Deutschen Bunde und schloß sich der Gründung des Norddeutschen Bundes an. Im Bundesrath hat Anhalt eine Stimme und zwei Mandate zum Reichstag des Deutschen Reiches.

Nachstehende Darstellung enthält:

1. Die Landschaftsordnung vom 18. Juli, 31. August 1859.
2. Gesetz vom 19. Februar 1872 betr. die Abänderung einiger weiterer Bestimmungen der Landschaftsordnung.

1. Landschafts-Ordnung.

[Mit den durch die Gesetze vom 15. Juli 1871 und 4. Februar 1874 getroffenen Abänderungen.]

§ 1. Es besteht für die Anhaltischen Herzogthümer eine Gesamt-Landschaft, welche nach Maßgabe dieser Landschafts-Ordnung entweder in ihrer Gesamtheit auf einem Gesamt-Landtage, oder für die beiden Herzogthümer gesondert, auf Sonder-Landtagen verhandelt.

§ 2. Der Gesamt-Landtag wird gebildet:

- 1) durch zwölf Vertreter der Ritterschaft,
- 2) durch zwölf Vertreter der Städte,
- 3) durch zwölf Vertreter der Landgemeinden.

§ 3. Von den zwölf ritterschaftlichen Stimmen kommen acht auf die Ritterschaft des Herzogthums Anhalt-Deßau-Röthen und vier auf die Ritterschaft des Herzogthums Anhalt-Bernburg.

§ 4. Die Ritterschaft wird vertreten:

- 1) durch diejenigen adeligen Familien, denen in Gemäßheit dieser Landschafts-Ordnung ein Sonder-Stimmrecht beigelegt werden wird,
- 2) durch Abgeordnete, welche die Rittergutsbesitzer der beiden Herzogthümer getrennt von einander aus ihrer Mitte wählen.

§ 5. Wir behalten Unserem landesherrlichen Ermessen vor, gewissen adeligen Familien aus Unseren Herzogthümern Sonder-Stimmrechte zu verleihen.

§ 6. Zur Stimmführung haben sämtliche Familienglieder aus ihrer Mitte eines zu wählen.

An der Wahl können nur diejenigen Familienmitglieder männlichen Geschlechts Theil nehmen, welche die Volljährigkeit erreicht haben, sich zur christlichen Religion bekennen, sich in dem Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht unter Zustands-Vormundschaft stehen, über deren Vermögen nicht ein Concurß eröffnet ist, und welche mindestens mit der gesammten Hand an einem der in Unseren Herzogthümern belegenen, der Familie zugehörigen Lehngüter beliehen sind.

Zur Wählbarkeit gehört Landstands-fähigkeit (§ 14) und der Besitz eines in Unseren Herzogthümern belegenen Rittergutes.

Die Wahl erfolgt auf die Lebenszeit des Gewählten, welcher nur dann die Landstandschaft verliert, wenn er aufhört, landstands-fähig zu sein, oder im Besitz eines in Unseren Herzogthümern belegenen Rittergutes sich zu befinden.

Ist in der Familie zeitweilig kein wählbares Mitglied vorhanden, so ruhet das der Familie bewohnende Stimmrecht auf so lange.

§ 7. Es werden so viele Abgeordnete der Ritterschaft gewählt, als mit Hinzurechnung der einzelnen Familien beigelegten Sonderstimmen zur Erfüllung der der Ritterschaft gebührenden zwölf Stimmen erforderlich ist.

Für die Zeit, in welcher ein Sonderstimmrecht ruhet (§ 6.) wird daher ein Abgeordneter mehr gewählt.

Zur Theilnahme an der Wahl berechtigt der Besitz eines in Unseren Herzogthümern belegenen Rittergutes und Landstands-fähigkeit (§ 14), letztere jedoch mit der Maßgabe, daß der Wählende nicht das dreißigste Lebensjahr, sondern nur die Volljährigkeit erreicht zu haben braucht.

§ 8. Vertreter der Anhalt-Dessau-Röthenschen Städte sind:

- 1) die Bürgermeister der Städte Dessau, Jerbst und Röthen,
- 2) fünf von den Gemeinderäthen sämmtlicher Städte gewählte Abgeordnete.

Von diesen wählen:

- a) die Gemeinderäthe der Städte des ersten Kreises des Herzogthums zwei Abgeordnete,
- b) die Gemeinderäthe der Städte des zweiten Kreises zwei Abgeordnete,
- c) die Gemeinderäthe der Städte des dritten Kreises einen Abgeordneten.

§ 9. Vertreter der Anhalt-Bernburgischen Städte sind:

- 1) der Bürgermeister der Stadt Bernburg,
- 2) ein von den Gemeinderäthen der Städte Bernburg und Coswig,
- 3) zwei von den Gemeinderäthen der Städte Ballenstedt, Harzgerode, Gernrode, Hoym und Günthersberge zu wählende Abgeordnete.

§ 10. Die städtischen Abgeordneten sind aus der Zahl Derer zu wählen, die das Bürgerrecht innerhalb desjenigen Herzogthums erworben haben, welchem die zur Wahl bernfenden Gemeinderäthe angehören.

§ 11. Von den zwölf ländlichen Abgeordneten sind acht durch die Schulzen der Landgemeinden des Herzogthums Anhalt-Dessau-Röthen aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der im Herzogthume ansässigen bäuerlichen Grundbesitzer — Hüfner, Voll- und Ganzspänner — und vier durch die Schulzen der Landgemeinden des Herzogthums Anhalt-Bernburg aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der im Herzogthume ansässigen bäuerlichen Grundbesitzer — Hüfner, Voll- und Ganzspänner — zu wählen.

§ 12. Die Schulzen im Herzogthume Anhalt-Dessau-Röthen wählen in den drei Kreisen des Herzogthums, und zwar

- 1) drei Abgeordnete im ersten Kreise (Dessau),
- 2) drei Abgeordnete im zweiten Kreise (Röthen),
- 3) drei Abgeordnete im dritten Kreise (Jerbst).

§ 13. Die Schulzen im Herzogthume Anhalt-Bernburg wählen in folgenden Bezirken:

- 1) einen Abgeordneten im Bezirke des Kreisamtes Bernburg,
- 2) einen Abgeordneten im Bezirke des Kreisamtes Coswig,
- 3) zwei Abgeordnete im Bezirke des Kreisamtes Ballenstedt.

§ 14. Landstands-fähig sind, abgesehen von den in den vorigen Paragraphen festgestellten besondern Erfordernissen, nur Männer, welche das dreißigste Jahr zurückgelegt haben, sich zur christlichen Religion bekennen, sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht unter Zustands-Vormundschaft stehen, über deren Vermögen nicht ein Concurß eröffnet ist, und welche, insofern sie den Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden angehören, mindestens seit drei Jahren in einem Unserer Herzogthümer ihren Wohnsitz haben.

Beamte (auch die pensionirten oder zur Disposition gestellten) bedürfen zum Eintritt in den Landtag Unserer Genehmigung.

Die nach der Wahl erst eintretende Landstands-unfähigkeit eines Abgeordneten macht dessen Eigenschaft erlöschen.

§ 15. Die Wahl der Abgeordneten geschieht regelmäßig auf sechs Jahre.

Sie erfolgt unter Leitung von Commissarij, welche Wir für je Unsere Herzogthümer gesondert bestellen, und nach Maßgabe der von den betreffenden Regierungen zu erlassenden Wahl-Instruction und des Wahlausschreibens.

§ 16. Wir werden den Gesamt-Landtag Unserer Herzogthümer zusammenberufen, sobald und so oft es Uns angemessen erscheint, jedenfalls aber aller drei Jahre.

§ 17. Den Ort, an welchem die Verhandlungen des Gesamt-Landtags Statt finden sollen, werden Wir für jede Sitzung besonders bestimmen.

§ 18. Wir wollen Uns des Beiraths Unseres Gesamt-Landtags zu allen das gemeine Wohl und das Beste des Landes angehenden Gesetzen und zu sonstigen Angelegenheiten, welche Wir für dazu geeignet halten, bedienen.

§ 19. Die Zustimmung der Landstände werden Wir zum Erlaß solcher Gesetze einholen, welche eine Abänderung der Landes-Verfassung und Land-schafts-Ordnung enthalten, Unsere Unterthanen mit neuen Abgaben belasten oder wohlervorbene Rechte, insonderheit das Eigenthum einzelner Unterthanen oder ganzer Klassen derselben, aufheben oder beschränken. Ausgeschlossen von der Zustimmung des Landtags sind jedoch diese Gesetze, soweit sie zur Ausführung der Beschlüsse des Deutschen Bundes, oder als Ausflüsse bereits bestehender Staats-Verträge dienen. Ingleichen wollen Wir zur Aufnahme von Landes-Schulden, einschließlic der Ausgabe neuer Klassen-Anweisungen, zur Veräußerung von Domänen und Forsten, welche zum Stammgute gehören, zur Abtretung von Landestheilen an andere Staaten, soweit es sich nicht um einfache Grenzregulirungen handelt, sowie zum Abschluß von Staats-Verträgen, welche Unseren Unterthanen neue Lasten auferlegen, die Zustimmung Unserer Stände einholen.

§ 20. Wenn die öffentliche Wohlfahrt, die Sicherheit Unseres Herzogthums und andere dringliche Umstände es erforderlich machen, Gesetze ohne

vorherige Vernehmung des Gesamt-Landtags zu erlassen, so wollen Wir demselben diese provisorischen Gesetze nachträglich zur Abgabe seines Gutachtens (§ 18) beziehentlich seiner Zustimmung (§ 19) vorlegen lassen.

Auch sollen solche Gesetze sofort nach ihrer Veröffentlichung dem landständischen Ausschuss mit dem Anheimstellen vorgelegt werden, ob Seitens desselben die alsbaldige Zusammenberufung eines Landtags für erforderlich erachtet werde.

§ 21. Wir behalten Uns vor, jede an sich zur Zuständigkeit des Gesamt-Landtags gehörige Angelegenheit nach Unserem landesherrlichen Ermessen für eine Angelegenheit Unseres Sonder-Landtags zu erklären, wenn entweder unter Uns über die Nothwendigkeit eines zu erlassenden Gesetzes oder abzuschließenden Staats-Vertrages eine Uebereinstimmung nicht besteht, oder wenn der Gesamt-Landtag einer Vorlage seine Zustimmung nicht ertheilt, sowie solche Angelegenheiten, welche wesentlich das Interesse eines Herzogthums berühren, lediglich nur bei Unseren Sonder-Landtagen verhandeln zu lassen.

§ 22. Der Gesamt-Landtag soll das Recht haben, Beschwerden und Anträge an Uns zu richten.

Ein gleiches Recht wollen Wir den einzelnen Ständen beilegen, wenn sie sich durch den Beschluß der Mehrheit beschwert glauben.

§ 23. Ausgeschlossen von der Berathung des Gesamt-Landtags sind: die gesammte Finanz-Gesetzgebung der Herzogthümer, insbesondere die Feststellung des Staats-Haushalts, die Abnahme der Rechnungen, die Steuern, die Abgaben und die Landesschulden.

§ 24. Die Eröffnung des Gesamt-Landtags soll durch den ältest-regierenden Herzog als Landschafts-Ober-Director in Person, oder durch Kommissarien erfolgen, von denen Wir je einen besonders ernennen werden. Diese Kommissarien und die von ihnen etwa weiter bevollmächtigten Beamten haben zugleich das Recht, den Landtagsverhandlungen beizuwohnen und zu jeder Zeit das Wort zu ergreifen.

§ 25. Die Verhandlungen des Gesamt-Landtags sind nach der anliegenden Geschäfts-Ordnung zu führen.

Die Sitzungen des Landtags sind in der Regel öffentlich. Geheime Sitzungen finden nur Statt:

- 1) wenn die landesherrlichen Kommissarien es verlangen,
- 2) wenn der Vorsitzende es im Interesse der Ordnung für nöthig erachtet,
- 3) wenn ein Drittel der Abgeordneten darauf anträgt,
- 4) wenn eine vorderathende Kommission zur Erstattung des Berichts Ausschließung der Oeffentlichkeit beantragt.

In jeder geheimen Sitzung hat der Landtag zunächst Beschluß darüber zu fassen, ob der in Frage befangene Gegenstand geheim verhandelt werden soll, oder nicht; den landesherrlichen Kommissarien bleibt jedoch in jedem einzelnen Falle vorbehalten, ihre Erklärungen und Mittheilungen in geheimer Sitzung abzugeben.

Eine Veröffentlichung der Protokolle über geheime Sitzungen findet nur alsdann und nur insoweit Statt, als darüber Einverständnis zwischen dem Landtage und den landesherrlichen Kommissarien vorhanden ist.

Der Uebergang aus einer geheimen Sitzung in eine öffentliche kann vom Landtage unter Zustimmung der landesherrlichen Kommissarien jederzeit beschlossen werden.

§ 26. Die Mitglieder des Landtags erhalten während der Dauer des Landtags vier Thaler Tagegelde.

§ 27. Die Entlassung des Gesamt-Landtags erfolgt in gleicher Weise wie die Eröffnung.

§ 28. Für die dazu geeigneten Fälle behalten Wir Uns vor, den Gesamt-Landtag aufzulösen. Die Auflösung bewirkt, daß alle auf die Dauer einer Landtags-Periode gewählten Abgeordneten ihre Eigenschaft als solche verlieren und Neuwahlen eintreten müssen.

§ 29. Der Sonderlandtag des Herzogthums Anhalt-Deffau-Röthen besteht aus den 24 Anhalt-Deffau-Röthenschen Mitgliedern; der des Herzogthums Anhalt-Bernburg aus den 12 Anhalt-Bernburgischen Mitgliedern des Gesamt-Landtags.

§ 30. Wir werden die Sonder-Landtage für alle dazu geeigneten Fälle in den Städten Deffau, beziehentlich Bernburg, zusammenberufen, jedenfalls aller drei Jahre.

§ 31. Die Sonder-Landtage haben die Sonder-Angelegenheiten der einzelnen Herzogthümer zu verhandeln.

Außer denjenigen, welche Wir ihnen ausdrücklich überweisen, gehören als Sonder-Angelegenheiten zur Zuständigkeit der Sonder-Landtage die gesammte Finanz-Gesetzgebung der einzelnen Herzogthümer, namentlich das Recht, die Auflegung neuer Steuern, bezüglich des Herzogthums Anhalt-Bernburg das Ausschreiben der unter der Benennung Kriegsteuer bestehenden Ergänzungssteuer, die Auflegung neuer Abgaben oder sonstiger Verpflichtungen, sowie die Eingehung neuer Landes-Schulden, die Emittirung von Papiergeld und die Verpfändung und Veräußerung von Landes-Eigenthum zu bewilligen, und die Befugniß, die Tilgung der Landes-Schulden mit zu respiciren, die jährlichen Staats-Haushalts-Rechnungen zu prüfen und die Ausgaben für je eine Statsperiode, welche einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen soll, festzustellen.

§ 32. Die Eröffnung und Entlassung der Sonder-Landtage erfolgt durch Uns oder von Uns zu erneuende Kommissarien, von denen und deren beauftragten Beamten im Uebrigen dasselbe gilt, was über die Kommissarien zu dem Gesamt-Landtage bestimmt worden ist (§ 24).

§ 33. In gleicher Weise, wie die Auflösung des Gesamt-Landtags (§ 28), behalten Wir einem jeden von Uns auch die Auflösung der Sonder-Landtage vor.

§ 34. Die Bestimmungen in den Paragraphen 22 und 26 sowie die für den Gesamt-Landtag erlassene Geschäfts-Ordnung gelten auch für die Sonder-Landtage.

§ 35. Der ständische Ausschuß besteht aus:

- 1) neun von dem Landtage aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern,
- 2) den beiden Landschafts-Syndiken.

§ 36. Der ständische Ausschuß verhandelt entweder in seiner Gesamtheit als Gesamt-Ausschuß oder für die beiden Herzogthümer gesondert in Sonder-Ausschüssen.

§ 37. Zur Bildung desselben wählt:

- 1) der Sonder-Landtag des Herzogthums Anhalt-Deßau-Röthen sechs,
- 2) der Sonder-Landtag des Herzogthums Anhalt-Bernburg drei Mitglieder.

Die Wahlen erfolgen getrennt durch die einzelnen Stände aus ihrer Mitte.

Die hiernach der Ritterschaft angehörigen drei Ausschuß-Mitglieder führen den Titel „ständische Landräthe“.

Diejenigen Mitglieder des Landtags, welche demselben auf Lebenszeit (§ 6) oder für die Dauer ihrer Amtsführung (§ 9) angehören, sind, wenn sie in den Ausschuß gewählt werden, ständige Mitglieder desselben.

Aus der Mitte der ständischen Landräthe werden Wir den Landschafts-Unter-Director ernennen.

Der Landschafts-Unter-Director führt den Vorsitz im Gesamt-Ausschusse und in dem Sonder-Ausschusse desjenigen Herzogthums, welchem er angehört.

Den Vorsitz in dem Sonder-Ausschuß des andern Herzogthums führt der Landrath, welcher, wenn dem Ausschusse zwei Landräthe angehören, von Uns zu ernennen ist.

§ 38. Der Gesamt-Ausschuß sowohl, als die Sonder-Ausschüsse bleiben in unausgesetzter Wirksamkeit, und auch die Auflösung der Landtage (§ 28) hat nur zur Folge, daß die dem Ausschusse angehörigen auf die Dauer einer Wahlperiode gewählten Landtags-Mitglieder ausscheiden.

An die Stelle der durch den Tod oder eintretende Landstandsunfähigkeit ausscheidenden Ausschuß-Mitglieder sind baldmöglichst andere zu wählen.

§ 39. Der Gesamt-Ausschuß verwaltet selbstständig die Tranksteuerkaffe bis dahin, wo die sämmtlichen auf derselben ruhenden Verbindlichkeiten erfüllt sein werden. Sobald diese Verbindlichkeiten erfüllt sein werden, soll eine Auflösung der Kaffe nach Buziehung des Gesamt-Landtags in gesetzlicher Weise erfolgen.

§ 40. Der Gesamt-Ausschuß soll die Befugniß haben, jederzeit Beschwerden über den Stand der Gesetzgebung oder über sonstige zur Zuständigkeit des Gesamt-Landtags gehörige Angelegenheiten an Uns zu bringen und Anträge dieserhalb zu richten.

§ 41. Die Sonder-Ausschüsse sollen für jedes Herzogthum, welchem sie angehören, eine gleiche Befugniß, bezüglich der den Sonder-Landtagen nach § 31 überwiesenen Angelegenheiten, ausüben.

Außerdem haben dieselben aus ihrer Mitte die ständischen Mitglieder der Staats-Schulden-Tilgungs-Kommissionen zu ernennen.

§ 42. Der Sonder-Landtag jedes Herzogthums erwählt je einen Landschafts-Syndicus, dessen Bestätigung Wir Uns vorbehalten.

§ 43. Die beiden Landschafts-Syndiken bilden den juristischen Beirath des Gesamt-Landtags; sie haben die Protokolle über dessen Verhandlungen zu führen, die vorkommenden Ausfertigungen zu besorgen, das Archiv unter ihrer Aufsicht und in Ordnung zu erhalten, Gutachten in ständischen Angelegenheiten zu ertheilen und die sonstigen Obliegenheiten von Secretären zu übernehmen. Ein Stimmrecht haben dieselben nicht.

§ 44. Für jeden Sonder-Landtag hat der von demselben gewählte Syndicus alles dasjenige zu thun und zu besorgen, was für den Gesamt-Landtag beiden Syndiken zusammen obliegt.

§ 45. Die Syndiken haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener; ein Disciplinar-Verfahren soll jedoch gegen dieselben nur mit Zustimmung Unserer Stände eingeleitet werden.

§ 46. Die Besoldung der Syndiken erfolgt nach Maßgabe der zwischen Uns und den einzelnen Sonder-Landtagen zu treffenden Vereinbarung.

§ 47. Für den Fall, daß Eine Unserer Herzoglichen Speciallinien aussterben sollte, fallen alle die Sonder-Landtage und Sonder-Ausschüsse betreffenden Bestimmungen (§ 21, 23, 29 und folgende) in der Weise weg, daß alsdann die Gesamt-Landschaft und deren Ausschuß in Bezug auf das vereinigte Herzogthum in die durch diese Bestimmungen den Sonder-Landtagen und deren Ausschüssen angewiesene Stellung eintritt.

§ 48. Diese Landschafts-Ordnung wird unter die Gewähr des Deutschen Bundes gestellt.

Urfundlich unter Unseren Höchstehändigen Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen Insigneln.

2. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger weiterer Bestimmungen der Landschafts-Ordnung.

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt &c. &c. verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Zusammensetzung des Landtags.

§ 1. Der Landtag besteht künftig aus

1. zwei vom Herzog für die Dauer der Landtags-Periode zu ernennenden und
2. acht von den meistbesteuerten Grundbesitzern,
3. zwei von den meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden,
4. vierzehn von den übrigen Wahlberechtigten der Städte,
5. zehn von den übrigen Wahlberechtigten des platten Landes zu wählenden Mitgliedern.

Allgemeine Bedingungen der Wahlfähigkeit.

§ 2. Wähler zum Landtage ist, abgesehen von den besondern Erfordernissen (§§ 3. 4.) jeder Anhaltiner, welcher das 25. Lebensjahr überschritten hat. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen Personen

1. welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen,
2. über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,

3. welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldmitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben,

4. denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Besondere Wahlfähigkeitsbedingungen für die einzelnen Wählerklassen.

§ 3. Stimmberechtigt zu den Wahlen der meistbesteuerten Grundbesitzer sind diejenigen Grundbesitzer, welche aus dem Grundeinkommen von innerhalb des Herzogthums belegenen Grundstücken 7 Thlr. oder mehr zur Einheit der Ergänzungssteuer zahlen (vergl. § 2—7. des Gesetzes Nr. 100. und § 1. des Gesetzes Nr. 160).

Der Besitz aus väterlichem oder ehemännischem Nießbrauchsrechte und der fideikommissarische Besitz wird dem Eigenthumsbesitz gleichgeachtet.

§ 4. Stimmberechtigt zu den Wahlen der meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden sind diejenigen Gewerbesteuerpflichtigen, welche 5 Thlr. oder mehr zur Einheit der Ergänzungssteuer in Gemäßheit der § 7. des Gesetzes Nr. 100. und § 1. des Gesetzes Nr. 160 entrichten.

§ 5. Wenn ein Wahlberechtigter sowohl der Klasse der meistbesteuerten Grundbesitzer, als auch der Klasse der meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden angehört, so steht demselben die Bestimmung darüber zu, in welcher Klasse er sein Wahlrecht ausüben will.

§ 6. Die Wahlberechtigten des platten Landes wählen in zehn Wahlbezirken je einen Abgeordneten.

Die Abgrenzung dieser Wahlbezirke erfolgt durch die laut § 10. dieses Gesetzes von dem Staatsministerium zu erlassende Verordnung. Dasselbe gilt für die von den Städten zu wählenden 14 Abgeordneten.

§ 7. Wahlberechtigzt zu den Wahlen der Städte und des platten Landes sind Alle, welche die im § 2. gedachten Erfordernisse besitzen, nicht zu den Meistbesteuerten (§ 3. und 4.) gehören, und innerhalb des Wahlbezirks zur Zeit der Wahllisten-Aufstellung ihren Wohnsitz haben.

Wählbarkeit, Landtagsfähigkeit.

§ 8. Wählbar, beziehentlich landtagsfähig ist Jeder, welcher die im § 2. gedachten allgemeinen Erfordernisse besitzt und derjenigen Wählerklasse angehört, von welcher die Wahl erfolgt.

Aktive Staatsbeamte bedürfen zur Annahme der Wahl der landesherrlichen Genehmigung.

Mit dem Erlöschen der Wahlfähigkeit erlischt auch die Landtagsfähigkeit.

Wahlverfahren.

§ 9. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel und nach absoluter Majorität der abgegebenen Stimmzettel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten für die Städte und das platte Land (§ 1. Nr. 4. und 5.) wählen die Wahlberechtigten aus ihrer

Mitte Wahlmänner, dergestalt, daß auf eine Zahl von 150 bis 200 Seelen ein Wahlmann entfällt. Die Abgeordneten werden von den Wahlmännern gewählt.

§ 10. Die näheren Vorschriften über die Abgrenzung der Urwahlbezirke für die Städte und das platte Land, über die Veröffentlichung der Wählerlisten für die einzelnen Wahlklassen, sowie über das gesammte Wahlverfahren und was dem anhängig, werden durch eine, von dem Staatsministerium zu erlassende Verordnung bestimmt, welche dem auf Grund dieses Gesetzes demnächst zusammentretenden Landtage behufs gesetzlicher Regelung für die Zukunft, vorzulegen ist. Bei Erlaß dieser Verordnung hat das Staatsministerium die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über das Verfahren bei den Reichstagswahlen insoweit zu legen, als dieses im Hinblick auf die obigen Bestimmungen angänglich ist.

Verhältniß der Landesvertretung.

§ 11. Sämmtliche Mitglieder des Landtags haben sich bei den Verhandlungen und Abstimmungen lediglich das Wohl und Beste des ganzen Landes ohne Rücksicht auf besondere Lokal-, Standes- und Klassen-Interessen vor Augen zu halten und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Der Landtags-Vorstand.

§ 12. Der Landtags-Vorstand wird aus dem Landtags-Präsidenten und zwei Stellvertretern desselben gebildet. Der Landtags-Präsident übt sämmtliche auf den Landtag bezügliche Funktionen aus, welche nach der Landschafts-Ordnung dem Landschaftsunterdirektor zustehen.

§ 13. Der Landtags-Präsident wird vom Herzog aus drei Kandidaten, welche der Landtag durch Stimmzettel nach absoluter Majorität aus seiner Mitte wählt und präsentiert, für die Dauer der Landtags-Periode ernannt.

Zur Unterstützung und Vertretung des Präsidenten erwählt der Landtag in getrennten Wahlakten einen ersten und einen zweiten Stellvertreter (Landtags-Vizepräsident). Diese Wahlen unterliegen der landesherrlichen Bestätigung.

§ 14. Die Funktionen der Mitglieder des Landtags-Vorstandes erlöschen mit dem Aufhören ihres Wahlmandats.

§ 15. Alle Wahlen zu Landtags-Ausschüssen und Kommissionen erfolgen durch das Plenum des Landtags.

§ 16. Alle dem Vorstehenden widersprechenden Bestimmungen der Landschafts-Ordnung und des Gesetzes Nr. 264. werden hierdurch aufgehoben.

§ 17. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft und beginnt mit dem 14. November d. J. eine neue Landtags-Periode.

Dessau, den 19. Februar 1872.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Ansatzstelle der konstitutionellen Gesetzgebung bildet hier neben dem Publikandum vom 8. Januar 1816 im besondern der Landtagsabschied vom 21. April 1821, nach dessen Inhalt die Landesrepräsentanten „das Recht haben sollten a) der Berathung und Zustimmung bei allen neu zu erlassenden Gesetzen, welche die persönlichen Verhältnisse oder das Eigenthum sämmtlicher Untertanen betreffen; doch, daß die Verweigerung unter ausführlicher Anführung der Gründe durch zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder Statt haben kann; b) das Recht der Berathung und Bewilligung aller zur Deckung der nothwendigen Staatsbedürfnisse auszuschreibenden Steuern, worüber in jedem Jahre die Rechnungen dem Landtagsausschusse zur Prüfung und zu Erinnerungen dawider vorzulegen sind; c) das Recht, alle Mängel und Gebrechen in der Landesverwaltung und Vollstreckung dem Landesfürsten anzuzeigen; d) neue Landesschulden können ohne ausdrückliche Einwilligung der Landesversammlung nicht gemacht werden“. Die politische Bewegung, welche sich von da ab bald in engeren, bald in weiteren Kreisen um diese Punkte des Landtagsabschiedes, um dessen Verwirklichung und Erweiterung drehte, gelangte zu einem formellen Abschlusse im Jahre 1854, in welchem das jetzt geltende Grundgesetz vom 21. März 1854 zur Vollziehung kam. Wesentliche Modifikationen erfuhr dasselbe durch die Gesetze vom 22. März 1861 und vom 16. November 1870. Letzteres regelt die Zusammenfassung und Wahl des Landtages und normirt die Dauer der Legislaturperiode auf 3 Jahre gegen 6 Jahre des älteren Verfassungsgesetzes. Zugleich wurde die Bestimmung des § 19 Z. 5 des Grundgesetzes aufgehoben, wonach „das Recht des Abgeordneten erlischt durch die von dem

Landtag unter Zustimmung der Regierung beschlossene Ausschließung wegen ordnungswidrigen Verhaltens in der Versammlung, wegen Nichterscheins bei der Landtagsversammlung ohne Entschuldigung oder wegen Nichtbesehens einzelner Sitzungen ohne Urlaub“. Nach § 38 regelt der Landtag seinen Geschäftsgang nicht autonom. Die mit dem Gesetz vom 19. Januar 1872 eingeführte Geschäftsordnung enthält jedoch keine von Schriftstücken gleicher Art abweichende Norm, weshalb auch der Abdruck derselben im folgenden unterblieb. — Im Bundesrathe, wie im Reichstage ist das Fürstenthum durch je eine Stimme vertreten.

Wir geben nachstehend:

1. Grundgesetz vom 21. März 1854.
2. Gesetz vom 16. November 1870, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes vom 21. März 1854.

1. Grundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, vom 21. März 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u., verordnen hiermit zum Zweck einer genauern Feststellung der grundgesetzlichen Verhältnisse des Fürstenthums auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie unter Beirath und mit Zustimmung Unseres getreuen Landtags, was folgt:

I. Von dem Fürsten.

§ 1. Der Fürst ist das souveraine Oberhaupt des Staates. Die gesammte Staatsgewalt ist ungetheilt in ihm vereinigt. In der Ausübung bestimmter Rechte ist der Fürst nach Maßgabe dieses Gesetzes an die Mitwirkung des Landtags gebunden.

§ 2. Die Person des Fürsten ist heilig und unverletzlich. Er ist über alle äußere persönliche Verantwortung erhaben¹⁾.

II. Von den Staatsangehörigen.

§ 3. Die Voraussetzungen des Erwerbes und des Verlustes der Landesunterthanenschaft sowie die den Staatsangehörigen zustehenden Rechte und Befugnisse sind durch besondere Gesetze bestimmt.

III. Von der obersten Regierungsbehörde.

§ 4. Bei der Leitung der Regierungsgeschäfte stehen dem Fürsten ein oder mehrere Rätthe zur Seite, welche die oberste Regierungsbehörde bilden

¹⁾ Ueber den privatrechtlichen Gerichtsstand des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie vor dem Landesgericht in Rudolstadt s. Landesgesetz vom 1. März 1879 § 7. Die Hausgesetze der Linie Schwarzburg-Rudolstadt s. bei Schulze a. a. O. Bd. 3 S. 340 ff.

und welche der Fürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen entläßt. Die Rechte der Entlassenen werden durch das Gesetz über den Civilstaatsdienst bestimmt.

Die Mitglieder der obersten Regierungsbehörde sind dem Landtage verantwortlich.

§ 5. Alle landesfürstlichen Regierungserlasse bedürfen zur Feststellung ihrer Authenticität, zur Verhütung eines etwaigen Mißbrauchs der landesherrlichen Namensunterschrift und, damit sofort ersichtlich sei, wer die Verantwortung für den Erlaß zu tragen hat, der Gegenzeichnung eines Mitgliedes der obersten Regierungsbehörde.

§ 6. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der obersten Regierungsbehörde besteht darin, daß dieselben nicht nur wegen widerrechtlicher Handlungen und Unterlassungen mit privatrechtlichen Klagen in Anspruch genommen und wegen gemeiner oder besonderer Amtsverbrechen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden können, sondern daß gegen sie auch wegen Verfassungsverletzung, und zwar sowohl wegen Handlungen wie wegen Unterlassungen, die mit einer Bestimmung dieses Grundgesetzes im Widerspruch stehen, ein strafrechtliches Verfahren zulässig ist.

§ 7. Ein strafrechtliches Verfahren wegen Verfassungsverletzung kann nur auf Grund eines Landtagsbeschlusses eingeleitet werden.

Der desfallsige Beschluß setzt eine Majorität von zwei Dritttheilen der Abstimmenden voraus.

§ 8. Liegt ein solcher Beschluß vor, so hat der Landtag denselben durch seinen Vorstand dem Fürsten zu überreichen.

Gleichzeitig hat der Landtagsvorstand unter Beifügung des Beschlusses einen gehörig motivirten Antrag auf Einleitung der Untersuchung bei dem Fürstl. Appellationsgerichte zu stellen.

Das Gericht hört den Angeeschuldigten und dessen etwaigen Vertheidiger über die Anschuldigungspunkte, stellt alle erforderlichen Erörterungen an und entscheidet nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, jedoch mit Ausschließung der Oeffentlichkeit, durch ein Collegium von drei Mitgliedern.

Gegen diese Entscheidung sind für den Angeeschuldigten sowohl, wie für den Ankläger die im Strafproceße gestatteten Rechtsmittel zulässig.

Die Appellation geht an das Pleinum des Appellationsgerichts.

IV. Von den Domänen.

§ 9. Das ganze Kammervermögen mit allen Rechten und Beschwerden verbleibt immerwährendes fideicommissarisches Eigenthum des Fürstlichen Hauses und erbt in demselben nach den Grundsätzen der Staatserbfolge fort. Rücksichtlich der Verwaltung werden besondere Bestimmungen vorbehalten.

§ 10. Domainen können nur mit Zustimmung des Landtags veräußert werden.

Zur Veräußerung minder bedeutender Theile des Domänialvermögens, namentlich auch zur Ablösung der Rechte und Verpflichtungen desselben bedarf es der Einwilligung des Landtags nicht. Alle aus solchen Veräußerungen

und Ablösungen herrührenden Gelder sind dem Domanalstammvermögen zu erhalten.

§ 11. Die gesammten Einkünfte des Domanalvermögens werden nach Maßgabe der hierüber zu treffenden Bestimmungen zunächst zur Deckung der Kosten der Hofhaltung des regierenden Fürsten und zur Sustentation der Fürstl. Familie verwendet.

Aus den Ueberschüssen werden die Kosten der gesammten Landesverwaltung mit bestritten.

V. Von dem Landtage.

1. Allgemeine Bestimmungen.

[§§ 12—16 sind durch das unten sub 2 folgende Gesetz vom 16. November 1870 aufgehoben.]

§ 17. Die Landtagsabgeordneten sind Vertreter des ganzen Landes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

§ 18. Jeder Abgeordnete hat bei seinem Eintritt in die Landtagsversammlung eidlich zu geloben, daß er als Abgeordneter die Landesverfassung treu bewahren, das Wohl des Fürsten und des Landes nach bestem Wissen und Gewissen im Auge behalten wolle.

§ 19. Das Recht der Landtagsabgeordneten erlischt, abgesehen von der Bestimmung des § 16 und von dem Falle des Todes,

1. durch eine Auflösung des Landtags Seitens des Fürsten,
2. durch den Verlust einer derjenigen Eigenschaften, welche die Wählbarkeit bedingen,
3. durch freiwilligen Rücktritt,
4. durch Eröffnung eines Creditverfahrens über das Vermögen des Abgeordneten.

In allen diesen Fällen ist eine Ergänzung der Versammlung durch Wahl eines anderen Abgeordneten erforderlich.

§ 20. Die Landtagsversammlung ist regelmäßig beschlußfähig, sobald mindestens 11 Abgeordnete anwesend sind.

Landtagsbeschlüsse werden, soweit das gegenwärtige Gesetz (§§ 7, 46) oder die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 21. Im Fall der Auflösung des Landtags durch den Fürsten sind längstens binnen 3 Monaten die Einleitungen zur Anordnung von Neuwahlen zu treffen. Die Wiederberufung des Landtags selbst muß spätestens innerhalb 6 Monaten nach der Auflösung erfolgen.

2. Rechte des Landtags.

§ 22. Der Landtag des Fürstenthums ist berufen, die ihm durch das gegenwärtige Gesetz beigelegten Rechte wahrzunehmen und auszuüben.

§ 23. Der Landtag des Fürstenthums hat folgende Rechte:

1. das Recht der Einwilligung bei zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen,

2. das Recht der Bewilligung der Steuern und anderer Belastungen der Staatsunterthanen,

3. das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern und anderer Einkünfte des Staats,

4. das Recht der Petition und der Beschwerdeführung.

a) Gesetzgebung.

§ 24. Das Mitwirkungsrecht des Landtags bei der Gesetzgebung besteht darin, daß demselben alle zu erlassenden allgemeinen Gesetze, welche die grundgesetzlichen Bestimmungen des Fürstenthums, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsunterthanen, sei es im ganzen Lande oder in einzelnen Landestheilen zum Gegenstande haben, zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werden müssen.

§ 25. Nur in dem Falle dringenden Bedürfnisses können solche Gesetze, wenn der Landtag nicht versammelt ist, unter Verantwortlichkeit der Mitglieder der obersten Regierungsbehörde erlassen werden. Dieselben sind aber dem Landtage sofort nach seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26. Gesetze sind verbindlich, wenn sie in der vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind.

Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit gehörig publicirter Gesetze steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu.

b) Besteuerung und andere Belastung der Staats-Unterthanen.

§ 27. Bei jeder Besteuerung und anderer Belastung der Staatsunterthanen steht dem Landtage eine Concurrrenz in der Weise zu, daß ohne Gehör und Bewilligung desselben, weder Steuern oder ähnliche Abgaben und Leistungen im Fürstenthume ausgeschrieben und erhoben, noch eine Schuldenerhöhung bewirkt oder dieser gleichstehende Verbindlichkeiten für das Land contrahirt werden können. Zu einer vorübergehenden Schuldenerhöhung, die durch die Nothwendigkeit der Fortführung des Staatshaushaltes geboten ist und innerhalb der laufenden Finanzperiode wieder ausgeglichen wird, ist die Regierung ermächtigt.

Werden directe Personalsteuern nicht erhoben, so ist zur Begründung des Wahlrechts und der Wählbarkeit die Entrichtung directer Staatssteuern, bezüglich eines gewissen Betrages an solchen nicht erforderlich. [Zusatz zu § 27, Gesetz vom 22. März 1861 § 2.]

§ 28. Für jede Finanzperiode von drei Jahren werden die Bedürfnisse des Staates und die zur Deckung derselben erforderlichen Mittel von der Regierung und dem Landtage festgestellt.

Zu diesem Zwecke hat die Staatsregierung dem Landtage für jede Finanzperiode einen Ausgabe- und Einnahme-Etat vorzulegen.

Für die Aufstellung und Feststellung dieses Stats sind die Grundzüge maßgebend, daß das Fürstenthum jeder Zeit im Stande sein muß, bundes- und vertragsmäßigen Verpflichtungen zu genügen und daß die gesammte

Staatsverwaltung eine solche Einrichtung erhalte, welche den wahren Bedürfnissen des Landes, sowie den Sitten, Gebräuchen und Herkommen in anderen, wohlgeordneten, monarchischen deutschen Staaten von ungefähr gleichem Umfange entspricht.

Der festgestellte Etat wird in Form eines Gesetzes publicirt.

§ 29. Sollte der Fall eintreten, daß vor Ablauf der Finanzperiode zwischen der Regierung und dem einberufenen Landtage eine Einigung über den vorgelegten Etat nicht erzielt würde, so können die bewilligten Steuern und die sonstigen Einnahmen noch höchstens drei Jahre lang (eine Finanzperiode hindurch) erhoben und nach Maßgabe des letzten Ausgabe-Etats verwendet werden.

Dasselbe gilt, wenn durch besondere Ereignisse die zeitige Einberufung des Landtags unmöglich wird.

§ 30. Die Staatsregierung muß mit aller Sorgfalt auf Einhaltung des Ausgabe-Etats Bedacht nehmen und ist für eine etwaige Ueberschreitung des Gesamt-Etats verantwortlich.

§ 31. Regierungshandlungen, durch welche die regelmäßigen Einkünfte des Landes geschmälert werden, bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung des Landtags.

Dahin gehören insbesondere Verkäufungen Fürstl. Domainen (§ 10) und Abschließung von Staatsverträgen über Abtretung von Gebietsstheilen, wobei Unterthanen aus dem Staatsverbande scheiden.

§ 32. Ueber das gesammte Schuldenwesen des Landes sind dem Landtage stets die umfassendsten Aufschlüsse zu geben. Auf die Dauer der gegenwärtigen Einrichtung des Staatsschuldenwesens verbleibt es bei den zeitherigen Bestimmungen, nach welchen über die contrahirten Schulden zunächst f. g. Cassenscheine als Interimsschuldscheine, von einem Mitgliede der obersten Regierungsbehörde beglaubigt, ausgestellt werden. Sobald die Haupt-Landes-Cassenrechnung desjenigen Jahres, in welchem der Cassenschein ausgestellt ist, dem Rechnungsausschusse (§ 42 und 43) vorgelegt worden, werden die Cassenscheine in Fürstliche Obligationen verwandelt.

Die letzteren werden von dem Rechnungsausschusse im Concepte signirt, in der Ausfertigung vom Fürsten vollzogen und von einem Mitgliede der obersten Regierungsbehörde contra-signirt.

c) Mitaufsicht über die Staatseinkünfte.

[§§ 33, 34 Al. 1, § 42 Al. 4 und § 45 wurden durch Gesetz vom 22. März 1861 aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:]

Mit dem Einnahme- und Ausgabe-Etat (§ 28 des Grundgesetzes) sind dem Landtage zugleich die abgeschlossenen und noch nicht abgenommenen Jahresrechnungen der Hauptlandes- und Landescredit-Casse zur Revision vorzulegen. Dem mit dieser Revision beauftragten Ausschusse steht dabei frei, auch auf die als Belege der Hauptlandescasse-Rechnung anzusehenden Rechnungen der untergeordneten Stellen einzugehen. Auch haben die Mitglieder des Ausschusses die Fürstlichen Obligationen zu zeichnen.

§ 34. — — —

Die Genehmigung einer erfolgten Ueberschreitung des Gesamt-Ausgabe-Etats steht nur dem Landtage zu.

d) Petitions- und Beschwerde-Recht.

§ 35. Der Landtag hat nicht nur das Recht, gegen die verantwortlichen Mitglieder der obersten Regierungsbehörde wegen Verfassungsverletzungen Anklage zu erheben, sondern auch Beschwerden über Mißbräuche und Mängel der Rechtspflege oder Verwaltung, über Kränkung der verfassungsmäßigen Rechte des Landes, sowie der staatsbürgerlichen Rechte der einzelnen Unterthanen dem Fürsten vorzutragen, denselben auch Wünsche auf Herbeiführung von Einrichtungen zum allgemeinen Besten zu unterbreiten, sowie Anträge auf den Erlass von Gesetzen zu stellen.

3. Ausübung der Rechte des Landtags.

§ 36. Ohne vorgängige Einberufung Seitens des Fürsten darf der Landtag zu einer Versammlung nicht zusammentreten.

§ 37. Der Landtag übt die ihm zustehenden Rechte theils in ordentlichen, theils in außerordentlichen Versammlungen, theils durch den Landtags- und Rechnungs-Ausschuß aus.

§ 38. Die Sitzungen des Landtags sind nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung theils öffentliche, theils vertrauliche. Die zu erlassende Geschäftsordnung wird als Gesetz publicirt.

§ 39. Zu einer ordentlichen Versammlung wird der Landtag alle drei Jahre zum Zweck der Feststellung der Staatshaushaltsbedürfnisse und zur Berathung und Beschlussfassung über andere Vorlagen der Staatsregierung einberufen.

§ 40. Außerordentliche Versammlungen des Landtags werden verfügt, wenn demselben Vorlagen zu machen sind, deren Dringlichkeit ein Hinausschieben derselben bis zur Einberufung des ordentlichen Landtags nicht gestattet.

§ 41. Die Schließung jeder Versammlung des Landtags hängt von dem Fürsten ab.

4. Landtags- und Rechnungs-Ausschuß.

§ 42. Am Schlusse jeder ordentlichen Landtags-Versammlung wird von dem Landtage ein Landtagsauschuß bestellt, dessen Wirksamkeit bis zum nächstfolgenden Zusammentritt des ordentlichen Landtags andauert.

Der Landtagsauschuß besteht aus dem Vorstande des Landtags, dessen Stellvertreter, und vier durch Stimmenmehrheit zu wählenden Landtags-abgeordneten.

Für den Fall des Abgangs einzelner Mitglieder werden zugleich einige Stellvertreter gewählt.

§ 43. Der Landtags-Ausschuß tritt zusammen, sobald er vom Fürsten berufen wird, und es erstreckt sich seine Thätigkeit auf folgende Gegenstände:

1) Es können ihm zur vorläufigen Berathung und zur Vorbereitung der Landtagsverhandlungen Etatsaufstellungen und Gesetzesentwürfe vorgelegt werden, die demnächst an die Landtagsversammlung gebracht werden sollen. Mit einstimmiger Genehmigung des Landtagsauschusses ist auch

der Erlass von provisorischen Gesetzen außer den Fällen des § 25 aus Zweckmäßigkeitsgründen zulässig.

2) Gesetzesentwürfe, welche auf motivirten Vorschlag des Landtags von der Staatsregierung bearbeitet wurden, können dem Landtagsausschusse vorgelegt und, wenn derselbe sein Einverständniß erklärt, von dem Landesherren alsbald erlassen werden.

3) Der Landtagsausschuß hat das Recht und die Verpflichtung, verfassungswidrige Ereignisse zur Kenntniß des Fürsten zu bringen und auf Abhülfe anzutragen, zu welchem Zwecke auch dem Landtagsvorstande, als Vorsitzendem des Ausschusses, die Befugniß zusteht, den Fürsten um die Einberufung des Landtags oder des Ausschusses zu bitten.

§ 44. Unter Zustimmung des Fürsten können dem Landtagsausschusse durch einen von dem Landtage gefaßten Beschluß noch andere Befugnisse des gesammten Landtags zur interimistischen Wahrnehmung übertragen werden.

Dem Fürsten steht es frei, den Landtagsausschuß auch außer den genannten Fällen so oft zu versammeln, als er den Rath und das Gutachten desselben über irgend welche Gegenstände zu vernehmen wünscht.

[§ 45 ist aufgehoben.]

VI. Gewähr des Grundgesetzes.

§ 46. Das gegenwärtige Gesetz kann nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung aufgehoben oder abgeändert werden. Bei einer Beschlußfassung hierüber müssen wenigstens $\frac{3}{4}$ der Landtagsabgeordneten gegenwärtig sein und es müssen von denselben wenigstens $\frac{2}{3}$ für die Aufhebung oder Abänderung stimmen.

§ 47. Im Falle eines Regierungswechsels wird der neue Fürst und im Falle der Unmündigkeit des Regenten oder einer anderen Verhinderung des Regierungsantritts der Verweser der Regierung für die Zeit seiner Verwaltung und auf sein Fürstliches Wort versprechen, daß er das Grundgesetz anerkennen und dasselbe erhalten und schützen wolle.

Diese Erklärung wird bei Uebernahme der Regierung durch Patent veröffentlicht.

§ 48. Jeder Civilstaatsdiener hat künftig in dem Staatsdienereide zugleich das treue Festhalten an den grundgesetzlichen Bestimmungen des Landes und die Beobachtung derselben eidlich zu geloben.

Die bereits angestellten Civilstaatsdiener werden nachträglich auf dieses Gesetz vereidigt.

Dasselbe gilt auch von den Dienern der Kirche und Schule.

VII. Schlußbestimmung.

§ 49. Alle mit dem gegenwärtigen Grundgesetze nicht vereinbarten, bislang bestandenen Bestimmungen, insbesondere das Publicandum wegen der Volksrepräsentation vom 8. Januar 1816, der Landtagsabschied vom 21. April 1821, das Gesetz wegen Verantwortlichkeit der Mitglieder des Fürstl. Geh.-Raths-Collegiums vom 2. Juni 1848 (Ges.-Samml. 1848,

§. 21 ff.), das Wahlgesetz vom 9. Juni 1848 (Ges.-Samml. 1848, S. 26 ff.) und die Ausführungs-Verordnung zu diesem Gesetze von demselben Tage (Ges.-Samml. 1848 S. 29 ff.) werden hiermit aufgehoben.

Rudolstadt, den 21. März 1854.

2. Gesetz vom 16. November 1870. betreffend die anderweite Abänderung des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (G.-S. S. 35).

Wir Georg, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zustimmung Unseres getreuen Landtags, was folgt:

Art. 1. Die §§ 12, 13, 14, 15 und 16 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (Gesetzsamml. S. 35) werden andurch aufgehoben und es treten nachfolgende Bestimmungen an deren Stelle:

§ 1. Der Landtag des Fürstenthums besteht aus 16 Abgeordneten, von denen

vier von den Höchstbesteuerten gewählt werden,
zwölf aus allgemeinen Wahlen

hervorgehen.

Die Wahlen sind direct mit geheimer Abstimmung.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten sind in dem Wahlgesetze enthalten.

§ 2. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Landtag. Wenn ein Mitglied des Landtags ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme im Landtage und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§ 3. Die Landtagsabgeordneten werden auf drei Jahre gewählt.

Art. 2. Die im § 19 des Grundgesetzes unter Nr. 5 enthaltene Vorschrift wird andurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unterschrift Unseres Ministeriums und Befügung Unseres Insigniels.

So geschehen

Rudolstadt, den 16. November 1870.

XVI.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die zur Zeit in Geltung stehende Repräsentativ-Verfassung, das Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 lehnt sich historisch an seine Vorgänger an. Als solche erscheinen: die unwirksam gebliebene landständische Verfassungs-urkunde vom 28. Dezember 1830, das Landesgrundgesetz vom 24. September 1841, welches wieder durch das mit dem Landtag vereinbarte Verfassungs-gesetz vom 12. Dezember 1849 ersetzt worden ist. Des letztern Wirksamkeit erstreckte sich nur vom 1. Juli 1850 bis zum 8. Juli 1857, von welchem Tage ab das gegenwärtige Landesgrundgesetz in Kraft trat. Dasselbe wurde seither in einer Reihe von wichtigen Punkten Abänderungen unterzogen, welche im folgenden Abdrucke mit dem Texte verbunden wurden. Dieselben betrafen im Einzelnen die Zivilliste und das Kammergut — Gesetz vom 14. Juni 1881, die Rechtspflege — Gesetz vom 13. Mai 1879, und das Verhältniß zum Deutschen Bunde — Gesetz vom 2. August 1866. Das Patent vom 24. Juni 1867 zur Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Fürstenthum erklärt ausdrücklich, „daß durch diese Verfassung die bestehenden Landesgesetze und insbesondere auch die einschlagenden Bestimmungen des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857, soweit solche mit derselben nicht vereinbar sind, als abgeändert zu betrachten sind“. In Folge der ausdrücklichen Beziehung der Verfassung (§ 22) auf das Wahlgesetz (vom 14. Januar 1856) erschien der Abdruck desselben in seinen prinzipiellen auf die Zusammenfügung des Landtages bezüglichen Theilen geboten. Die als Gesetz publizierte Geschäftsordnung vom 12. Juli 1857 erhielt durch die Gesetze vom 23. Dezember 1873 und 1. Februar 1879 mehrfache Zusätze und Abänderungen. Im Organismus des Deutschen Reiches ist das Fürsten-

thum durch je ein Mitglied im Bundesrathe und im Reichstage vertreten.

Es folgen hier:

1. Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857.
2. Wahlgesetz vom 14. Januar 1856.

1. Landesgrundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. — Vom 8. Julius 1857.

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen,
verkündigen das nachfolgende mit Zustimmung des Landtags errichtete Landesgrundgesetz:

I. Abschnitt.

Von dem Fürstenthum und seiner Verfassung im Allgemeinen.

§ 1. Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen bildet in seinen gegenwärtigen Bestandtheilen einen untheilbaren unter einer Verfassung vereinigten Staat.

§ 2. Die Regierungsform des Fürstenthums ist die erblich-monarchische mit Landesvertretung.

[§ 3 ist aufgehoben durch Gesetz vom 2. August 1866.]

§ 4. Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche. Der evangelisch-lutherische Fürst übt in derselben die bischöflichen Rechte aus.

§ 5. Die Gemeinden haben die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, insoweit dieselbe nicht beschränkt wird durch die gesetzlich geordnete Oberaufsicht des Staats.

§ 6. Die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit, sowie die den Staatsangehörigen zustehenden Rechte werden durch die Gesetze bestimmt.

§ 7. Das Verfassungsgesetz vom 12. December 1849, sowie die über dessen Abänderung erlassenen Gesetze vom 2. August 1852 und vom 28. März 1854 sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Von dem Fürsten.

§ 8. Der Fürst ist das Oberhaupt des Staats. Er vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und ist bei Ausübung derselben nur insoweit an die Mitwirkung des Landtags gebunden, als diesem eine solche durch gegenwärtiges Landesgrundgesetz ausdrücklich eingeräumt ist.

§ 9. Die Person des Fürsten ist heilig und unverletzlich. Er ist über alle äußere persönliche Verantwortung erhaben.

§ 10. Unter dem Fürsten werden sämtliche Regierungsgeschäfte durch ein Ministerium geleitet.

Der Fürst ernennt und entläßt die Mitglieder des Ministeriums nach eigener Entschließung. Die Rechte der Entlassenen werden durch das Gesetz über den Civilstaatsdienst bestimmt.

§ 11. Alle Verfügungen des Fürsten in Staatsangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Mitgliedes des Ministeriums.

§ 12. Die Mitglieder des Ministeriums sind für alle Handlungen in ihrer Amtsführung, sowie für die Unterlassung ihrer Obliegenheiten verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit für die Verfügungen des Fürsten trifft zunächst diejenigen Mitglieder, welche dieselben mitunterzeichnet haben.

§ 13. Die Regierungsfolge ist erblich in dem Mannsstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealordnung.

Nach gänzlichem Erlöschen des Mannsstammes im Fürstl. Schwarzburgischen Gesamthause geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade sowohl zwischen mehreren Linien als innerhalb einer und derselben das höhere Alter den Vorzug verschafft. Unter den Nachkommen des hiernach zur Regierung Berufenen tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

§ 14. Die rechtmäßigen Regierungshandlungen des Vorfahren verbinden den Nachfolger.

§ 15. Der Fürst wird mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre großjährig und regierungsfähig.

§ 16. Ist der Fürst minderjährig, so tritt für die Dauer seiner Minderjährigkeit eine Regentschaft ein. Eine solche ist auch dann anzuordnen, wenn der Fürst zur Selbstregierung unfähig sein sollte. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Regierungsunfähigkeit, das Verfahren bei Einsetzung der Regentschaft und die zu derselben berechtigten Personen, sowie über die Erziehung des minderjährigen Fürsten bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

§ 17. Der Regent übt im Namen des Fürsten die Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten selbst zusteht. Es dürfen jedoch während der Regentschaft Veränderungen der Verfassung, welche die Rechte des Fürsten schmälern, oder demselben neue Verpflichtungen auferlegen, nicht vorgenommen werden.

§ 18. Der Fürst und bezüglich der Regent wird bei seinem Regierungsantritt eine Urkunde ausstellen, in welcher er gelobt, daß er das Landesgrundgesetz anerkennen, und dasselbe erhalten und schützen wolle.

Die Urkunde ist dem sofort einzuuberufenden Landtagsauschuß zur Aufbewahrung im Landtagsarchive zu übergeben und durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

[Die §§ 19, 20 des Landesgrundgesetzes, die Gesetze über die Zivilliste vom 18. März 1850 und über Erhöhung der Domänenrente vom 25. Dezember 1859 und 29. Juni 1857 betr. die außerordentlichen Holzschläge in den zum Fürstl. Kammergut gehörigen Forsten wurden aufgehoben durch das das Kammergut zu fideikommissarischem Privateigentum des Fürstl. Hauses erklärende Gesetz vom 14. Juni 1881.]

III. Abschnitt.

Von dem Landtage.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. Der Landtag vertritt die Gesamtheit der Staatsangehörigen, und hat die ihm in diesem Landesgrundgesetz beigelegten Rechte.

§ 22. Die Zusammensetzung des Landtags wird durch das Wahlgesetz geordnet.

§ 23. Wählbar ist Jeder, der das active Wahlrecht hat, und 30 Jahre alt ist.

§ 24. Die Wahl abzulehnen und das übernommene Amt eines Landtagsmitgliedes niederzulegen, steht Jedem frei.

§ 25. Ueber die Gültigkeit der Wahlen hat nur der Landtag zu entscheiden.

§ 26. Der Landtag wird von dem Fürsten regelmäßig im zweiten und vierten Jahre jeder Finanzperiode (cf. § 44) und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Ohne Einberufung von Seiten des Fürsten darf sich der Landtag nicht versammeln.

§ 27. Der Fürst eröffnet und schließt den Landtag entweder in Person oder durch ein hierzu bevollmächtigtes Mitglied des Ministeriums.

§ 28. Der Fürst hat das Recht, den Landtag zu vertagen und aufzulösen.

§ 29. Im Fall einer Auflösung muß die Anordnung neuer Wahlen binnen vier Wochen, und die Einberufung des neugewählten Landtags binnen sechs Monaten nach der Auflösung erfolgen.

§ 30. Die Mitglieder des Landtags haben sich als Vertreter des ganzen Landes anzusehen, und auf dem Landtage nur nach ihrer Ueberzeugung zu stimmen. Sie sind an Aufträge oder Instructionen nicht gebunden.

§ 31. Jedes Landtagsmitglied hat bei seinem ersten Eintritt in den Landtag folgenden Eid zu leisten:

Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich dem Fürsten treu und gehorsam sein, die Landesverfassung gewissenhaft beobachten, und im Landtage nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl des Fürsten und des Landes wirken will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, meinen Erlöser. Amen!

Für Landtagsmitglieder, welche einer andern der anerkannten christlichen Religionsparteien als der Landeskirche angehören, können die Schlussworte des vorstehenden Eides dem Bekenntniß ihrer Kirche entsprechend geändert werden.

§ 32. Die Mitglieder des Landtags können wegen ihrer Abstimmungen niemals, wegen ihrer Aeußerungen im Landtage aber nur innerhalb desselben nach Maßgabe der Geschäftsordnung, oder, falls durch solche Aeußerungen ein Vergehen verübt sein sollte, mit Genehmigung des Landtags durch den zuständigen Richter zur Verantwortung gezogen werden.

§ 33. Die Mitglieder des Landtags erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

B. Von dem Wirkungskreise des Landtags.

§ 34. Der Landtag nimmt Theil an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.

Gesetze können, sofern nicht nach § 39 eine Ausnahme stattfindet, nur in Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags gegeben, aufgehoben oder geändert werden.

§ 35. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht sowohl dem Fürsten als dem Landtage zu.

§ 36. Zu Geszentwürfen, die von dem Fürsten an den Landtag gelangen, kann der Letztere Abänderungen oder Zusätze in Antrag bringen.

§ 37. Werden von dem Fürsten solche Abänderungen oder Zusätze entweder gar nicht oder nur theilweise genehmigt, so muß der Landtag den Geszentwurf in der ihm wieder vorgelegten Fassung entweder ganz ablehnen oder unverändert annehmen.

§ 38. Zu einem Beschlusse des Landtags, durch welchen Abänderungen dieses Landesgrundgesetzes oder Zusätze zu demselben beantragt oder zugestanden werden, bedarf es zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen liegen muß, und bei jeder der beiden Abstimmungen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der nach dem Wahlgesetz vorhandenen Mitgliederzahl.

§ 39. Der Fürst kann Gesetze dann ohne vorherige Mitwirkung des Landtags erlassen, wenn dieselben durch die Umstände dringend geboten sind und keinen Aufschub bis nach Zusammentritt des eben nicht versammelten Landtags leiden.

Dieselben dürfen jedoch keine Aenderung des Landesgrundgesetzes enthalten, und müssen nach dem Zusammentritt des nächsten Landtags demselben mit den Beweggründen vorgelegt werden.

Wird bei der Berathung eines solchen Gesetzes, auf welches die §§ 36, 37 Anwendung finden, die Zustimmung des Landtags nicht erlangt, so muß dasselbe wieder aufgehoben oder nach Auflösung des Landtags einem neuen Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 40. Der Fürst erläßt und verkündigt die Gesetze mit ausdrücklichem Bezug auf die erfolgte Zustimmung des Landtags, beziehungsweise auf die Bestimmungen des § 39.

§ 41. Durch Verkündigung der Gesetze in der im § 40 vorgeschriebenen Form erhalten dieselben verbindliche Kraft.

Entstehen Zweifel darüber, ob der Inhalt eines gehörig verkündigten Gesetzes mit den Beschlüssen des Landtags in Uebereinstimmung stehe, so hat nur letzterer das Recht, deshalb Anträge zu machen.

§ 42. Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags, wenn durch dieselben dem Staate Lasten oder den Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt werden.

§ 43. Ausgenommen von dieser Regel sind alle Staatsverträge, welche auf den Verhältnissen des Fürstenthums zum thüringischen und resp. zum deutschen Zoll- und Handelsverein beruhen.

§ 44. Für jede Finanzperiode von vier Jahren werden alle Einnahmen und Ausgaben des Staats im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht.

Der letztere wird dem Landtage jedesmal im vierten Jahre der ablaufenden Finanzperiode für die nächstfolgende mit den zur Prüfung erforderlichen Nachweisungen vorgelegt, und dann durch ein Gesetz festgestellt.

§ 45. Der Landtag darf seine Genehmigung und die Deckungsmittel zu Ausgaben, welche auf bundes- oder landesverfassungsmäßigen oder auf privatrechtlichen Verbindlichkeiten des Staats beruhen, nicht verweigern.

§ 46. Um die Staatsregierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hilfsmitteln zu versehen, ist derselben auf ihren Antrag ein angemessener Reservefond bei Feststellung des Staatshaushaltsetats zur Verfügung zu stellen.

§ 47. Steuern und andere staatsrechtliche Abgaben können nur durch ein Gesetz eingeführt, erhöht oder vermindert werden.

§ 48. Die gesetzlich bestehenden Steuern und andern staatsrechtlichen Abgaben werden so lange forterhoben, bis sie durch ein Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden.

Diese Regel findet nur auf solche Steuern keine Anwendung, welche zu vorübergehenden außerordentlichen Ausgaben nur für einen bestimmten Zeitraum eingeführt worden sind.

§ 49. Die Staatseinkünfte dürfen nur zu den Zwecken, für welche sie bewilligt worden sind, verwendet werden.

Das Ministerium hat daher auch, wenn es aus Gründen der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit Ersparnisse und Ueberschüsse in dem einen Verwaltungszweige für andere Zweige verwendet, hierüber Rechenschaft zu geben. (cf. §§ 76—78).

§ 50. Die Aufnahme neuer, eine Erhöhung der Staatsschulden bewirkender Anleihen findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Ausgabe von Papiergeld, sowie von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

§ 51. Bei der Aufnahme von Schulden auf das Kammergut kommen ohne Unterschied, ob dasselbe für Rechnung des Fürsten oder des Landes verwaltet wird, die Vorschriften des § 50 ebenfalls zur Anwendung.

§ 52. Die Schuldurkunden über alle Darlehne, welche zur Staats- oder Kammer Schuld gehören, werden von der Kasse ausgestellt, welche die Staatsschuld resp. den Kammer Schulden-Tilgungsfond zu verwalten hat.

Zu ihrer Gültigkeit ist aber erforderlich, daß ihnen sowohl von Seiten des Ministeriums, als von Seiten des Landtagsausschusses (§ 80) eine Genehmigungsurkunde beigelegt wird.

§ 53. Eine Veräußerung des Staatsguts kann nur mit Zustimmung des Landtags geschehen. Ausnahmsweise ist diese Zustimmung nicht erforderlich;

1) bei Veräußerungen, die als nothwendige Folge gesetzlicher Bestimmungen oder rechtskräftiger Entscheidungen eintreten;

2) bei Veräußerung von beweglichen Sachen, Activcapitalien und privatrechtlichen Gerechtigkeiten;

3) zu dem Verkauf von Grundstücken, welche nicht über 1000 Thlr. werth sind oder in entbehrlichen Gebäuden bestehen;

4) bei Vertauschungen;

5) bei Abtretungen zum Zwecke der Berichtigung streitiger Grenzen.

§ 54. Auch die Veräußerung von Bestandtheilen des Kammerguts bedarf ohne Unterschied, ob dasselbe für Rechnung des Fürsten oder des Landes verwaltet wird, der Zustimmung des Landtags in gleicher Weise mit den in § 53 bezeichneten Ausnahmen.

§ 55. Der Landtag hat das Recht, Vorstellungen und Beschwerden von einzelnen Staatsangehörigen und Corporationen dem Ministerium oder dem Fürsten zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, sowie aus eigenem Antriebe über Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung und der Rechtspflege Beschwerde zu führen, und Wünsche und Anträge vorzutragen, die auf Beförderung der Landeswohlfahrt gerichtet sind. Die Abstellung gegründet befundener Beschwerden soll ohne Verzug geschehen.

§ 56. Der Landtag ist berechtigt, über alle Gegenstände, welche zu seinem Wirkungskreise gehören, von dem Ministerium Auskunft zu verlangen. Diese soll nur dann verweigert werden, wenn sie schwebenden Verhandlungen nachtheilig sein würde.

§ 57. Der Landtag ist befugt, gegen Mitglieder des Ministeriums, welche sich einer Verletzung der Verfassung oder überhaupt ihrer Amtspflicht schuldig gemacht haben sollten, Anklage zu erheben, mögen dieselben noch im Dienste oder bereits aus demselben entlassen sein. (cf. § 12).

Die näheren Bestimmungen bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

Zu Gunsten von Mitgliedern des Ministeriums, gegen welche eine Anklage durch den Landtag erhoben worden ist, kann das Begnadigungsrecht des Fürsten nur mit Zustimmung des Landtags ausgeübt werden.

C. Von dem Geschäftsbetriebe des Landtags.

§ 58. Der Landtag steht nur mit dem Ministerium in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

§ 59. Jeder Landtag hat nach der Eröffnung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten zu wählen.

§ 60. Der Landtag hat aus den Rechtskundigen des Landes nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung einen Syndikus zu wählen.

Dieser ist Rechtsconsulent, Schriftführer und Archivar des Landtags und des Landtagsausschusses.

§ 61. Petitionen und Beschwerden, welche an den Landtag von Nichtmitgliedern gerichtet werden, dürfen demselben nicht persönlich überreicht oder

mündlich vorgetragen, sondern müssen dem Präsidenten schriftlich zugestellt werden.

§ 62. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Die Geschäftsordnung bestimmt, wann dieselben sowohl auf Verlangen der Staatsregierung, als durch Beschluß des Landtags, ausnahmsweise geheim zu halten sind.

§ 63. Die über die Verhandlungen des Landtags aufgenommenen Protocolle werden veröffentlicht. Ausgenommen sind hiervon die Protocolle über geheime Sitzungen, insofern deren Veröffentlichung nicht besonders vom Landtage beschloffen und von der Staatsregierung genehmigt wird.

§ 64. Die zur Beschlußnahme des Landtags vorliegenden Gegenstände sind in der Regel durch Deputationen zu prüfen, ehe sie in der Plenarversammlung des Landtags zur Berathung und Abstimmung kommen.

§ 65. Die Mitglieder des Ministeriums sind berechtigt, den Sitzungen des Landtags und der Deputationen beizuwohnen. Sie sind hierzu verpflichtet, so oft es von dem Landtag oder den Deputationen beantragt wird. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 66. Die Mitglieder des Ministeriums sind berechtigt, zu ihrer Vertretung oder Unterstützung andere Staatsbeamte, welchen dann dieselben Befugnisse wie ihnen selbst zustehen, in die Landtags- und Deputations-sitzungen abzuordnen.

§ 67. Der Landtag ist nur dann fähig, Beschlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig sind.

§ 68. Die Beschlüsse des Landtags werden in allen Fällen, in welchen nicht dieses Landesgrundgesetz oder in Beziehung auf Wahlen die Geschäftsordnung ein Anderes bestimmt, durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 69. Ergiebt sich Gleichheit der Stimmen, so ist die Abstimmung in einer der nächsten Sitzungen zu wiederholen. Abermalige Stimmengleichheit gilt für Ablehnung.

§ 70. Beschlüsse, durch welche der Landtag Vorlagen der Staatsregierung angenommen hat, können von demselben nur mit Zustimmung des Ministeriums wieder aufgehoben werden.

§ 71. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung werden durch ein besonderes Gesetz getroffen.

IV. Abschnitt.

Von dem Landtagsauschuß.

§ 72. Der Präsident des Landtags und zwei von dem letzteren alsbald nach der Wahl des Präsidenten und Vicepräsidenten aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder bilden den stehenden Landtagsauschuß. Auf jedem Landtage findet eine neue Wahl dieser Auschußmitglieder Statt.

§ 73. Der bei dem Schluß des Landtags bestehende Auschuß bleibt in Fällen so lange in Wirksamkeit, bis von dem nächstfolgenden Landtage ein neuer Landtagsauschuß gewählt worden ist, wenn auch die Legislaturperiode inzwischen abgelaufen ist, oder eine Auflösung des Landtags stattgefunden hat.

§ 74. Wenn in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern der Präsident stirbt, seine Eigenschaft als Landtagsmitglied verliert oder zeitweilig verhindert ist, Geschäfte zu besorgen, so rückt für ihn der Vicepräsident ein. Für jedes der beiden andern Ausschußmitglieder aber hat der Landtag für solche Fälle alsbald bei der im § 72 erwähnten Wahl einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen.

§ 75. Der Vorsitz im Landtagsausschusse und die Leitung der Geschäfte steht dem Präsidenten und bezüglich dem Vicepräsidenten zu.

§ 76. Der Landtagsausschuß hat hauptsächlich die Aufgabe, die gehörige Erhebung und die bestimmungsmäßige Verwendung der Staatseinkünfte zu überwachen. (§ 49).

§ 77. Es sind ihm deshalb jährlich die gesammten Rechnungen über den Staatshaushalt des vorhergegangenen Jahres nebst den Belegen und Revisionsverhandlungen, sowie eine Nachweisung über die Verwendung des Reservefond und eine Rechtfertigung der Statüberschreitungen zur Prüfung aus dem im § 76 gegebenen Standpunkte vorzulegen.

§ 78. Trägt der Ausschuß Bedenken, die richtige Erhebung oder bestimmungsmäßige Verwendung von Staatsgeldern oder Abweichungen vom Staatshaushaltsetat als gerechtfertigt anzuerkennen, so hat derselbe seine Bedenken dem nächsten Landtage zur weiteren Beschlußfassung vorzutragen.

§ 79. Der Ausschuß ist befugt, sowohl bei dem Ministerium als bei dem Landtage Anträge auf Verbesserungen oder auf Beseitigung etwaiger Mängel und Mißbräuche in der Finanzverwaltung zu stellen.

§ 80. Die Ausstellung der Seitens des Landtagsausschusses den Staats- und Kammer-Obligationen beizufügenden Genehmigungsurkunden (cf. § 52) wird von dem Präsidenten unter Mitwirkung des Landschaftssyndikus besorgt. Die desfalligen Verhandlungen und Bücher sind bei der jährlichen Zusammenkunft des Ausschusses (cf. § 84) demselben zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 81. Der Ausschuß hat nach Auftrag des Landtags Vorarbeiten für die nächste Versammlung des Landtags zu übernehmen.

§ 82. Der Landtag kann dem Ausschusse im Voraus seine verfassungsmäßigen Rechte für einzelne Fälle und Geschäfte übertragen, wenn die Staatsregierung damit einverstanden ist.

§ 83. Auch ohne solchen Auftrag kann der Landtagsausschuß in eiligen Fällen die Zustimmung des Landtags zu Veräußerungen von Bestandtheilen des Staats- und des Kammerguts, soweit sie nach §§ 53, 54 erforderlich ist, mit gleicher Wirksamkeit erteilen.

§ 84. Der Ausschuß hat sich behufs der Controlirung des Staatshaushalts (cf. §§ 76—80), insofern er von der Staatsregierung nicht auf einen früheren Termin einberufen wird, alljährlich im Monat November am Siege der Staatsregierung auf Berufung des Präsidenten zu versammeln.

Außerordentliche Einberufungen für andere Geschäfte können sowohl vom Präsidenten als auch vom Ministerium verfügt werden.

Kuft der Präsident den Ausschuß zusammen, so hat derselbe gleichzeitig dem Ministerium davon Anzeige zu machen.

§ 85. Andere Geschäfte als die Controlirung des Staatshaushalts können nach dem Ermessen des Präsidenten auch ohne persönliche Zusammenkunft der Ausschußmitglieder durch schriftliche Erklärung derselben erledigt werden.

Diese Bestimmung ist jedoch nicht zur Anwendung zu bringen, wenn das Ministerium eine Zusammenkunft des Ausschusses ausgeschrieben hat.

§ 86. Der Landtagsauschuß faßt alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Hinsichtlich der Theilnahme des Ministeriums sind die Bestimmungen der §§ 65, 66 maßgebend.

§ 87. Der Ausschuß hat dem nächsten Landtage über seine Thätigkeit während der Zwischenzeit seit der vorhergegangenen Landtagsversammlung Bericht zu erstatten.

V. Abschnitt.

Von der richterlichen Gewalt.

[Die §§ 88—95 und § 97 kamen in Wegfall auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1879, womit zugleich nachfolgende Bestimmung als Nachtrag zum Landesgrundgesetz erlassen wurde:]

§ 1. Die Unabhängigkeit der Gerichte, die Gerichtsverfassung, die Einrichtung der Rechtspflege, die Staatsdienst- und Disciplinar-Verhältnisse der Richter¹⁾ bestimmen sich nach den Gesetzen und insoweit als hierüber Staatsverträge bestehen nach diesen.

§ 96. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Beamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Landesgrundgesetz, welches Wir fest und unverbrüchlich zu halten und gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigt zu schützen versprechen, eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstlichen Siegel bedrucken lassen.

Sondershausen, den 8. Juli 1857.

2. Wahlgesetz vom 14. Januar 1856.

§ 1. Der Landtag besteht: a) aus lebenslänglich ernannten Mitgliedern — b) aus 5 Abgeordneten der Höchstbesteuerten und c) aus 5 Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen.

§ 2. Die lebenslänglichen Abgeordneten (§ 1, a), deren Zahl sich auf höchstens fünf belaufen darf, von denen nicht mehr als zwei der Oberherrschaft und nicht mehr als drei der Unterherrschaft angehören sollen, und welche die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit (§ 5) haben müssen, werden vom Fürsten ernannt.

¹⁾ S. hiezu Gesetz vom 27. Mai 1879 über die Disciplinarverhältnisse der Richter.

§ 3. Dieselben scheiden ohne Weiteres aus dem Landtage aus, wenn und sobald ein ihre Wählbarkeit ausschließender Grund eintritt. —

Durch eine Auflösung des Landtags wird das Mandat derselben nicht aufgehoben. Die freiwillige Niederlegung des Letzteren ist ihnen jederzeit unbenommen. Das Mandat der auf Grund des Wahlgesetzes vom 1. October 1852 bereits gewählten, resp. ernannten lebenslänglichen Abgeordneten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben.

§ 4. Die Wahl der übrigen Abgeordneten (§ 1, b und c) erfolgt auf eine Legislatur-Periode von vier Jahren.

Nachwahlen erfolgen nur auf den Rest der laufenden Legislatur-Periode.

§ 5. Wahlberechtigt ist jeder männliche Staatsangehörige, welcher das active Wahlrecht bei den Gemeindewahlen besitzt und nicht mit Entrichtung direkter Staatssteuern 1 Jahr und darüber hinaus im Rückstande ist.

Wählbar zum Abgeordneten, sowohl von den Höchstbesteuerten als bei den allgemeinen Wahlen von den Wahlmännern ist jeder Staatsangehörige, der 30 Jahre zurückgelegt hat, und das active Wahlrecht, sei es als Höchstbeststeuerter (§ 7), sei es als Urwähler (§ 22 l. c.) besitzt, ohne Rücksicht darauf, welchem Wahlbezirk er angehört ist. Beamte bedürfen des Urlaubs.

§ 6. Wenn ein gewählter Abgeordneter ein Amt erhält oder in ein höheres Amt befördert wird oder auch nur eine Gehaltsvermehrung annimmt, so erlischt dadurch seine Eigenschaft als Abgeordneter.

Er kann jedoch bei der hierdurch bedingten Neuwahl wieder gewählt werden ¹⁾.

¹⁾ Die weiteren §§ 7—31 betreffen ausschließlich technische Bestimmungen für die Wahlhandlung.

XVII.

Fürstenthum Waldeck.

Der mit den waldeckischen Landständen vereinbarte Landesvertrag vom 19. April 1816 blieb das geltende Grundgesetz dieses Fürstenthums bis 1849. Mit einer zur Vereinbarung einer neuen Verfassung berufenen Abgeordnetenversammlung der beiden Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont wurde in diesem Jahre ein gemeinsames Grundgesetz zu Stande gebracht und am 23. Mai 1849 publizirt. Infolge einer bei der deutschen Bundesversammlung erhobenen, gegen diese neue Verfassung gerichteten Beschwerde eines Mitgliedes des fürstlichen Hauses wurde jedoch durch Beschluß der Bundesversammlung vom 7. Januar 1852 die Regierung Waldecks zur Abänderung der Landesverfassung aufgefordert. Diese Revision wurde in verfassungsmäßiger Weise vorgenommen und infolge hiervon die jetzt geltende Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 und das Wahlgesetz vom gleichen Tage vereinbart und publizirt.

Nach Auflösung des Deutschen Bundes trat Waldeck dem Norddeutschen Bunde, später dem Deutschen Reiche bei, in dessen beide Vertretungskörper es je ein Mitglied entsendet. — Mit Rücksicht auf die eingreifenden Änderungen, welche Verfassung und Verwaltung des Fürstenthums durch den mit der Krone Preußen am 18. Juli 1867 geschlossenen Akzessionsvertrag erfuhren, lassen wir den die Dauer desselben auf weitere zehn Jahre fixirenden Vertrag vom 24. November 1877 als einen wesentlichen Theil des öffentlichen Rechts des Landes den Verfassungsgesetzen folgen.

Verfassungs-Urkunde vom 17. August 1852.

[Mit den seither eingetretenen Veränderungen.]

Wir, **Georg Victor**, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont &c.

Nachdem die auf Anordnung der Regentschaft zu einem außerordentlichen Landtage versammelt gewesenen Stände über den Entwurf einer an die Stelle des Staatsgrundgesetzes vom 23. Mai 1849 zu setzenden Verfassung Beschluß gefaßt und Wir demselben unsere landesherrliche Zustimmung unmittelbar zu ertheilen Uns bewogen gefunden haben,

verkünden Wir hiermit die nachstehende Verfassungs-Urkunde für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

§ 1. Die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bilden einen, durch eine und dieselbe Verfassung vereinigten deutschen Bundes-Staat.

§ 2. Kein Theil des Staatsgebietes kann ohne Zustimmung der gemeinschaftlichen Stände veräußert werden.

Grenzfeststellungen, in Folge deren Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, bedürfen gleichmäßig der Genehmigung der Stände.

Titel II.

Von dem Fürsten und dem fürstlichen Hause ¹⁾.

§ 3. In dem Fürsten vereinigt sich die gesammte Staatsgewalt, bei deren Ausübung derselbe an diese Verfassung, an die verfassungsmäßigen Gesetze und die durch gegenwärtige Verfassung bestimmte Mitwirkung der Landesvertreter gebunden ist ²⁾.

§ 4. Die Person des Fürsten ist unverleßlich und unverantwortlich.

§ 5. Alle Regierungserlasse des Fürsten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Mitgliedes der Staatsregierung, welches dadurch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit übernimmt.

§ 6. Gesetze können vom Fürsten nur mit Zustimmung des Landtages erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch interpretirt werden.

§ 7. Wenn der Landtag nicht versammelt ist, können in dringenden, durchaus keinen Aufschub dulbenden Fällen, unter Verantwortlichkeit der Staatsregierung, Verordnungen, welche eine Abänderung der Verfassung, des Wahlgesetzes, der Competenz der Schwurgerichte und der den Gegenstand des § 29 bildenden Gesetze nicht enthalten, auch nicht Steuerverhältnisse betreffen, mit Gesetzeskraft erlassen werden.

¹⁾ Vgl. zu Titel II den unten folgenden Vertrag zwischen Preußen und Waldeck vom 24. November 1877, und Schlusprotokoll vom gleichen Tage.

²⁾ S. hierzu Gesetz über die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Staatsregierung wegen Verfassungsverletzungen vom 4. Juni 1850 und die gesetzliche Bestimmung hierzu vom 8. Mai 1857.

Dieselben sind dem nächsten Landtage zur Zustimmung vorzulegen. Erfolgt alsdann eine Vereinigung nicht, so müssen die erlassenen Verordnungen entweder sofort aufgehoben, oder einem innerhalb dreier Monate zu versammelnden neuen Landtage vorgelegt werden. Verweigert auch dieser seine Zustimmung, so erfolgt alsdann die Aufhebung der fraglichen Verordnungen.

§ 8. Der Fürst übt die vollziehende Gewalt aus.

Er ernennt und entläßt die verantwortlichen Mitglieder der Staatsregierung, wobei es der in § 5 gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf.

Er verkündet die Gesetze mit Bezugnahme auf die Zustimmung der Stände, beziehungsweise auf § 7 und erläßt die zur Ausführung derselben erforderlichen Verordnungen.

§ 9. Der Fürst allein führt den Oberbefehl über das Militär.

§ 10. Der Fürst besetzt unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Inländer alle Stellen im Civil- und Militärdienst, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

§ 11. Der Fürst vertritt den Staat nach Außen und schließt Verträge mit fremden Regierungen.

Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Stände.

§ 12. Der Fürst hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung, sowie der Amnestirung und Abolition.

Im Falle einer nach § 66 erhobenen Anklage kann derselbe dieses Recht nur mit Zustimmung der Stände ausüben.

Dem Ermessen des Fürsten bleibt es vorbehalten, in einzelnen Fällen rückständige Abgaben (mit Ausnahme der Steuern), Sporteln und sonstige Gebühren zu erlassen.

§ 13. Der Fürst nimmt seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande.

Der Sitz der Landesregierung darf nicht außer Landes verlegt werden.

§ 14. Ist der Fürst an der Ausübung der Regierung vorübergehend verhindert, so führt während dieser Verhinderung der von ihm zu ernennende Stellvertreter die Regierung nach den Bestimmungen der Verfassung.

§ 15. Die Regierung ist erblich in dem Mannesstamme des Waldeckischen Fürstenhauses, einschließlich dessen Gräflicher Linie, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Erlischt der Mannesstamm, so geht die Regierungsfolge auf die weibliche Linie über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletztregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das höhere Alter. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannesstammes in der Primogeniturordnung¹⁾.

In Ansehung des Fürstenthums Pyrmont bleibt es bei den bestehenden Verträgen.

§ 16. Der Fürst wird mit Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig und regierungsfähig.

§ 17. Der Fürst erläßt sofort bei seinem Regierungsantritt ein Patent, in welchem er eidlich gelobt, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu

¹⁾ S. das kaiserliche Hausgesetz vom 22. April 1857.

halten und in Uebereinstimmung mit derselben und mit den Gesetzen zu regieren.

Die Urschrift dieses Patents wird in das Archiv des Landtags niedergelegt.

§ 18. Innerhalb 6 Wochen nach dem Regierungsantritt versammelt der Fürst den Landtag, der ihm die Huldigung leistet:

Der Huldigungs Eid lautet:

Wir schwören, dem Fürsten N. N. Treue und Gehorsam zu leisten und die Verfassung gewissenhaft zu beobachten.

§ 19. Ist der Fürst minderjährig, oder sonst dauernd verhindert, die Regierung zu führen, so tritt eine Regentschaft ein, welche nur von einer Person geführt werden kann.

§ 20. Ist wegen der Regentschaft weder durch den Fürsten selbst, noch im Falle dessen Minderjährigkeit durch den Regierungsvorgänger, noch durch die Hausgesetze Anordnung getroffen, so gebührt dieselbe der Gemahlin, demnächst der leiblichen Mutter und in deren Ermangelung der väterlichen Großmutter des Fürsten, weiterhin aber demjenigen volljährigen Mitgliede des Fürstlichen Hauses, welches der Regierungsfolge (§ 15) am nächsten steht.

§ 21. Der Regent erklärt sofort beim Antritt der Regentschaft ein Patent, in welchem er eidlich gelobt, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und mit den Gesetzen zu regieren.

Das Patent wird in Urschrift in das Archiv des Landtags niedergelegt.

§ 22. Der Regent versammelt innerhalb der nächsten 6 Wochen den Landtag, welcher, den Fall der Minderjährigkeit des Fürsten ausgenommen, über die Nothwendigkeit der Regentschaft Beschluß faßt.

§ 23. Die Regentschaft endigt, sobald nach gehobener Nothwendigkeit derselben der Fürst die eigene Uebernahme der Regierung dem Lande durch ein Patent (§ 17) verkündet.

§ 24. Der Regent übt im Namen des Fürsten die volle Staatsgewalt, wie sie diesem selbst verfassungsmäßig zusteht.

§ 25. Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und der väterlichen Großmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Fürsten nicht führen.

Im Uebrigen sind in Ansehung der Vormundschaft und der Erziehung des minderjährigen Fürsten die Verfügungen des leztregierenden Fürsten, beziehungsweise die hausgesetzlichen Bestimmungen maßgebend. In Ermangelung besonderer Bestimmung hat die Vormundschaft für die Erziehung zu sorgen.

§ 26. Die dem Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849 zu § 94 beigelegte Vereinbarung über das Domanialvermögen gilt in allen ihren Theilen als von Anfang an dergestalt für aufgehoben, daß aus derselben von keiner Seite her neue oder verstärkte Rechte hergeleitet werden können, unbeschadet jedoch der gegenseitigen Rechte und Pflichten für die Zeit, in welcher das durch jene Vereinbarung eingeführte factische Verhältniß bestanden hat.

Die rechtlichen Verhältnisse des Domanialvermögens sind, soweit nicht die für die vorbehaltenen definitive Regulirung der Sache in der Anlage

aufgestellten Grundzüge darüber besondere Festsetzungen enthalten¹⁾, nach demjenigen Stande zu beurtheilen, in welchem sich dasselbe vor der Vereinbarung aus dem Jahre 1849 befunden hat. Die hiernach erforderliche definitive Vereinbarung soll mit den Ständen ohne Verzug getroffen werden.

§ 27. Die übrigen Verhältnisse des Fürstl. Hauses ordnen die Hausgesetze.

Dieselben sind den Ständen zur Kenntnißnahme und, soweit nach dieser Verfassung erforderlich, zu ihrer Zustimmung vorzulegen.

Titel III.

Von den Staatsangehörigen.

§ 28. Die Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen werden durch die Verfassung und die bestehenden Gesetze geregelt.

§ 29. Die persönliche Freiheit wird gewährleistet.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen dürfen Verhaftungen oder sonst Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Hausdurchsuchungen, sowie eine Beschlagnahme von Briefen oder Papieren und Verletzung des Briefgeheimnisses stattfinden und die Staatsangehörigen in dem Rechte, zu erlaubten Zwecken sich zu versammeln und Vereine zu bilden, beschränkt werden²⁾.

§ 30. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gesinnungen frei zu äußern.

Die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden.

Gegen den Mißbrauch dieser Rechte trifft das Gesetz die erforderlichen Bestimmungen.

§ 31. Alle Staatsangehörige, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses und dessen Gräflicher Linie, sind wehrpflichtig.

Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

§ 32. Die Auswanderungsfreiheit kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht im Wege der Gesetzgebung beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

§ 33. Alle Staatsangehörige haben das Recht, unter Einhaltung des geordneten Instanzenzuges, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden und die Landesvertreter zu wenden.

§ 34. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur auf Grund des Gesetzes gegen Entschädigung vorgenommen werden.

§ 35. Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen, d. h. nicht auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, sowie alle Gegenleistungen und Lasten, welche dem Berechtigten oblagen, bleiben ohne Entschädigung aufgehoben.

¹⁾ S. diese Anlage: „Nähere Bestimmungen zu § 26 der Verfassungsurkunde, die Verhältnisse des Domänenvermögens betr.“ bei H. Schulze Bd. 3 S. 423. Ebenfalls S. 424 ff. das fürstliche Hausgesetz vom 22. April 1857.

²⁾ Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. April 1854.

§ 36. Alle auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen sind ablösbar und es dürfen keine derartige Lasten als unablösbar wieder auferlegt werden.

Diese Bestimmung findet indessen auf die Steuerbelastung der Grundstücke keine Anwendung.

§ 37. Das Recht zur Jagd auf fremdem Grund und Boden bleibt als Grundgerechtigkeit aufgehoben und darf als solche nicht wieder eingeführt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechts trifft das Gesetz.

§ 38. Der Lehnsverband ist nach näherer Bestimmung der Gesetze ablösbar.

§ 39. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im § 40 gewährleisteten Religionsfreiheit, zu Grunde gelegt.

§ 40. Die Staatsangehörigen haben volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und sind unbeschränkt in der häuslichen Uebung ihrer Religion.

Sie sind berechtigt, sich zu Religionsgenossenschaften zu vereinigen, denen die gemeinsame Religionsübung, jedoch ohne öffentlichen Character, zu steht, falls sie keine Corporationsrechte besitzen. (§ 41).

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach den Gesetzen zu bestrafen.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe aber keinen Abbruch thun.

In wiefern bei Religionsverschiedenheit eine bürgerliche Ehe stattfinden kann, soll durch das Gesetz bestimmt werden.

§ 41. Religionsgenossenschaften, welche Corporationsrechte nicht besitzen, oder sich erst neu bilden, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

§ 42. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft bleibt im Besitze und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke und ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, ist aber den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

§ 43. Das Vermögen der Religionsgesellschaften, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten darf dem Staatsvermögen nicht einverleibt, noch überhaupt seinen bestimmungsmäßigen, allgemeinen Zwecken entzogen werden, so lange dieselben noch irgend zu erreichen sind.

Ist letzteres nicht der Fall, so muß das Vermögen verwandten oder ähnlichen Zwecken gewidmet werden. Es bedarf hierzu indessen der Zustimmung der nach den Grundsätzen des Privatrechts zur Disposition Berechtigten, und bei Landesanstalten der Zustimmung der Stände.

§ 44. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und wird durch besondere Gesetze geregelt, welche zugleich die Stellung der Kirche zur Schule, sowie die Betheiligung der Gemeinden bei der Anstellung der Volksschullehrer ordnen.

Titel IV.

Von den Gemeinden- und Kreisverbänden.

§ 45. Den Orts- und Kreisgemeinden steht die freie Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, namentlich die Wahl ihrer Vertreter und ihrer Beamten, mit Ausnahme des von dem Fürsten zu ernennenden Kreisvorsiehers, sowie die Verwaltung ihres Vermögens unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu.

Das Nähere hierüber, sowie über die Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

Titel V.

Vom Landtage.

§ 46. Zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte, namentlich des Rechts der Mitwirkung bei der Gesetzgebung (§ 6) und des Steuerbewilligungsrechts (§ 85 u. folg.) besteht, als gesetzliche Vertretung der gesammten Staatsangehörigen und des ganzen Landes, für die vereinigten Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ein gemeinsamer Landtag.

§ 47. Derselbe tritt im Fürstenthum Waldeck zusammen.

Durch ihn werden zugleich die besonderen Angelegenheiten des Fürstenthums Waldeck, jedoch ohne Hinzutritt der Abgeordneten für Pyrmont, behandelt.

Für die besonderen Angelegenheiten des Fürstenthums Pyrmont treten Abgeordnete dieses Fürstenthums dafelbst zusammen.

§ 48. Welche Gegenstände als gemeinschaftliche zu behandeln sind, bestimmen die besonderen Vereinbarungen, welche hierüber zwischen den beiderseitigen Ständen unter Zustimmung der Regierung getroffen sind, oder in Zukunft getroffen werden möchten.

§ 49. Der Landtag besteht aus 12 Abgeordneten aus dem Fürstenthum Waldeck und 3 Abgeordneten aus dem Fürstenthum Pyrmont, welche nach näherer Vorschrift des Wahlgesetzes von den Kreisweise in Wahlverbände zusammengesetzten Ortsgemeinden gewählt werden.

§ 50. Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen, um Mitglieder des Landtags zu werden, keines Urlaubs ihrer vorgelegten Behörde.

§ 51. Wenn ein Abgeordneter in die Dienste des Staates oder in den Hofdienst tritt, oder eine Beförderung darin annimmt, so erlischt sein Auftrag; er behält indessen seinen Sitz in der Versammlung bis zum Eintritt des Neugewählten. Seine Wiedererwählung ist nicht ausgeschlossen.

§ 52. Der Fürst beruft und schließt den Landtag.

Er hat das Recht, die Stände aufzulösen. Es müssen in diesem Falle neue Wahlen angeordnet und innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der Auflösung die neuen Stände versammelt werden.

§ 53. Vor Schließung oder unmittelbar nach Auflösung der jedesmaligen Versammlung eröffnet der Fürst dem Landtage über dessen bis dahin nicht erledigte Anträge seine Erklärung in einem Landtagsabschiede, der in die Gesessammlung einzurücken ist.

§ 54. Der Fürst kann die Stände vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung jedoch weder den Zeitraum von zwei Monaten überschreiten, noch während derselben Diät wiederholt werden.

Auch der Landtag kann sich auf 4 Wochen vertagen.

§ 55. Der Landtag wird regelmäßig im Laufe des Monats October jeden Jahres und sonst, so oft es die Umstände erfordern, versammelt.

§ 56. Die Eröffnung und die Schließung des Landtags geschieht durch den Fürsten in Person, oder durch ein von ihm dazu beauftragtes Mitglied der Staatsregierung.

§ 57. Die Eröffnung erfolgt und der Landtag ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel sämmtlicher Abgeordneten versammelt sind.

§ 58. Der Landtag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung.

§ 59. Jeder Abgeordnete leistet bei seinem Eintritt einen Eid, dem Fürsten Treue zu leisten und die Verfassung gewissenhaft zu beobachten und aufrecht zu erhalten.

Dieser Eid wird vom Präsidenten des Landtags in die Hände des Fürsten oder des dazu von ihm beauftragten Mitgliedes der Staatsregierung und von den übrigen Abgeordneten dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.

§ 60. Die Ständeversammlung hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben, diejenigen Punkte indessen, welche die geschäftliche Beziehung zur Staatsregierung betreffen, werden durch Uebereinkunft geordnet.

Sie wählt ihren Präsidenten und Vicepräsidenten, sowie ihre Schriftführer, welche letztere keine Abgeordnete zu sein brauchen und im Falle sie es nicht sind, eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 61. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Geschäftsordnung bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§ 62. Die Abgeordneten stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit (§ 57) der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag für abgelehnt.

§ 63. Die Mitglieder der Staatsregierung und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten haben Zutritt zu den Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§ 64. Der Landtag kann verlangen, daß in seinen Sitzungen, wie in denen der Ausschüsse die Regierung vertreten sei.

Er ist befugt, über alle Landesangelegenheiten Auskunft zu begehren, sowie zur Aufklärung von Thatfachen und Vorbereitung seiner Berathungsgegenstände Ausschüsse niederzusetzen, welche zu ihren Sitzungen Sachverständige zuziehen können.

In unmittelbarer geschäftlicher Beziehung steht er indessen nur zur Staatsregierung und, im Falle des § 66, zu dem zur Entscheidung der Sache berufenen Gerichtshofe.

§ 65. Der Landtag ist befugt, die Vorlage von Gesetzen zu beantragen und Adressen, sowie Beschwerden und Bitten in allen Landesangelegenheiten an den Fürsten zu bringen.

§ 66. Er hat das Recht, gegen die verantwortlichen Mitglieder der Staatsregierung wegen Verfassungsverletzung, nach näherer Bestimmung des Gesetzes, Anklage zu erheben. Durch Auflösung des Landtags oder sonstigen Wechsel der Stände wird die Fortsetzung einer solchen Anklage nicht gehemmt.

§ 67. Der Landtag nimmt Petitionen an und bringt solche zur Berathung. Dieselben dürfen ihm nicht in Person überreicht, noch überhaupt Deputationen zugelassen werden.

§ 68. Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Versammlung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinärlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, ausgenommen bei Majestätsbeleidigungen, bei Beleidigungen gegen den Bundestag oder bei Privatinjurien.

§ 69. Der Landtag kann, wenn ein Abgeordneter an der Wahrnehmung der Geschäfte dauernd behindert ist, oder sich denselben sonst beharrlich entzieht, sowie bei unwürdigem Betragen dessen gänzlichen Austritt auf die übrige Dauer der Wahlzeit beschließen.

Ein solcher Beschluß erfordert indessen eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen sämmtlicher Landtagsmitglieder.

§ 70. Die Abgeordneten erhalten aus der Staatskasse Diäten, auf welche nicht verzichtet werden darf.

Titel VI.

Vom Staatsdienst ¹⁾.

§ 71. Alle Staatsbeamte als solche sind dem Fürsten zur besonderen Treue verpflichtet und ihm für die Erfüllung ihrer Dienstpflichten verantwortlich.

§ 72. Das Gesetz bezeichnet diejenige Behörde, welche unter dem Fürsten die obere Leitung der Regierungsgeschäfte wahrzunehmen hat und welche zugleich die besondere Verantwortlichkeit für die genaue Beobachtung der Verfassung dem Landtage gegenüber trägt.

§ 73. Auch alle übrigen Staatsdiener haben die Verfassung gewissenhaft zu beobachten und deren genaue Einhaltung im Diensteide ausdrücklich zu geloben.

Den im § 94 aufgestellten allgemeinen Grundsätzen, sowie dem gesetzlichen Gehorsam gegen die vorgelegten Dienststellen darf hierdurch kein Eintrag geschehen.

¹⁾ S. Anm. zu Titel II.

Titel VII.

Von der richterlichen Gewalt und der Rechtspflege.

§ 74. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Fürsten durch unabhängige Gerichte ausgeübt, welche keiner andern Autorität als der der verfassungsmäßigen Gesetze unterworfen sind, vorbehaltenlich jedoch ihres dienstgesetzlichen Subordinationsverhältnisses gegen ihre vorgesetzten Behörden.

Patrimonialgerichte sollen nicht bestehen.

§ 75. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

§ 76. Es soll kein privilegirter Gerichtsstand der Personen und Sachen bestehen.

Ausnahmen bezüglich des Fürstlichen Hauses und dessen Gräflicher Linie, wie in Betreff der Militärgerichtsbarkeit, bleiben der besonderen Gesetzgebung vorbehalten.

§ 77. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt oder in Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

In Betreff der Amtsaususpensionen und der Versetzung auf eine andere Stelle oder in Ruhestand bestimmt das Gesetz das Nähere.

§ 78. Das Gerichtsverfahren ist öffentlich und mündlich.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt das Gesetz.

§ 79. In Strafsachen gilt der Anklageproceß.

Schwurgerichte urtheilen in schweren Strafsachen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 80. Rechtspflege und Verwaltung bleiben getrennt und von einander unabhängig.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch die Gesetze bestimmt.

Ueber Kompetenzconflicte entscheidet eine nach näherer Bestimmung des Gesetzes zu berufende Behörde.

§ 81. Verwaltungsrechtspflege findet nicht statt.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§ 82. Moratorien in einzelnen Fällen dürfen nur mit Zustimmung des Landtags ertheilt werden.

Titel VIII.

Von der Finanzverwaltung.

§ 83. Bei der Besteuerung soll eine Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde nicht stattfinden.

Der Besteuerung unterliegt nicht das Domaniale-Fideicommissvermögen des Fürstlichen Hauses und dessen Gräflicher Linie, soweit dasselbe bis zum Jahre 1849 die Steuerfreiheit genoss ¹⁾.

¹⁾ S. hierzu die einschränkende „Auth. Interpretation“, wonach sich die Vorschrift in N. 2 nicht „auf die in Erbpacht gegebenen Domaniale-Güter und Grundstücke“ erstreckt, vom 11. Mai 1854.

Auch bleiben die Mitglieder des Fürstlichen Hauses, mit Einschluß der Gräflichen Linie, von allen directen persönlichen Steuern frei.

Nützlichlich der Besteuerung der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Küstergüter bleibt der Gesetzgebung das Weitere vorbehalten.

§ 84. So lange noch eine völlige Vereinigung der Finanzverwaltung beider Fürstenthümer nicht erreicht ist, werden die Einkünfte und Ausgaben des Fürstenthums Pyrmont besonders vereinnahmt und verrechnet und nur dessen Beiträge zu den gemeinsamen Kosten in die allgemeine Finanzverwaltung gezogen.

Das Nähere bestimmen die besonderen Reccesse.

§ 85. Zur Einführung neuer Steuern, sowie zur Aenderung oder Forterhebung der bestehenden, bedarf es der Zustimmung des Landtags. Der bewilligte Steuerbedarf ist jedoch nach den bestehenden Steuergesetzen aufzubringen. Auch dürfen die zu einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigert werden.

§ 86. Es wird eine dreijährige Finanzperiode angenommen, vor deren Beginn der Staatshaushaltsetat entworfen, mit den erforderlichen Erläuterungen und Belegen den Ständen vorgelegt und mit denselben durch ein Gesetz, im Ganzen oder Einzelnen festgesetzt.

Wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aus dem einen oder andern Grunde sich verzögert, so dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf verwilligten Abgaben und Steuern noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Diese sechs Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§ 87. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden ist. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenzen der Verwilligung erfolgen.

Die Bewilligungen dürfen nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche mit dem Wesen der vorgeschlagenen Ausgaben oder mit der Verwendung der zu verwilligenden Gelder nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

§ 88. Die Landeschulden sind gewährleistet und die Rechte aller Gläubiger des Staats dem besondern Schutze der Verfassung unterstellt.

Ohne Zustimmung des Landtags können neue Landeschulden, sei es durch Anleihen, durch Einführung von Kassenscheinen, oder auf sonstige Weise, nicht gemacht werden.

Als neue Schulden sind solche Vorschüsse nicht zu betrachten, welche zur Tilgung der Landeschulden gemacht werden.

Auch bedarf es der Zustimmung des Landtags nicht zur Ausstellung neuer Schuldturkunden an die Stelle älterer Obligationen, wozu die Landesspartkassenscheine jedoch nicht zu rechnen, sowie über Gelder, welche aus der Kasse der Depositen- und Massengelder, aus der Brandkasse, der Staatsdienerwitwenkasse und der Landesspartkasse in die Landeskasse einfließen.

§ 89. Wenn durch plötzlich eingetretene Ereignisse in Kriegszeiten außerordentliche Ausgaben und desfallige Anleihen notwendig werden, eine schnelle Berufung des Landtags zur Bewilligung des Bedarfs aber nicht

möglich ist, so können unter Verantwortlichkeit der Staatsregierung die nothwendigen Maßregeln vorgekehrt werden. Diefelben sind dem folgenden Landtage zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 90. Zur Deckung vorübergehender Bedürfnisse, zu deren Bestreitung die Mittel der Kassen ausreichen und nur für den Augenblick nicht flüssig sind, können die erforderlichen Gelder bis zur Beseitigung der Hindernisse einstweilen aufgenommen werden.

§ 91. Nach Anleitung des Staatshanshaltsetats wird jährlich Rechnung gelegt und diese Rechnung nach erfolgter Prüfung und Feststellung dem Landtage zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt. Die Resultate der Rechnung sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Titel IX.

Vom Militär.

§ 92. Die bewaffnete Macht wird den Gesetzen des deutschen Bundes gemäß aufgestellt.

§ 93. Zur Aufrechterhaltung der innern Ruhe und Sicherheit, sowie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen ist die bewaffnete Macht nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen und Formen und nur auf ausdrücklichen Antrag der zuständigen bürgerlichen Behörden einzuschreiten berechtigt.

Ausnahmen in letzterer Beziehung bestimmt das Gesetz.

Titel X.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 94. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn die ständische Zustimmung, soweit sie nach dieser Verfassung erforderlich, erteilt ist und sie in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Im Uebrigen steht die Prüfung der Rechtsgiltigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen nur dem Landtage zu.

§ 95. Ein Beschluß der Stände über Abänderung, Erläuterung und Ergänzung der Verfassung erfordert zu seiner Gültigkeit, daß er in zwei Sitzungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 3 Tagen liegt, berathen und jedesmal mit einer Mehrheit von zwei Drittel der verfassungsmäßigen Zahl (§ 49) der Stände gefaßt werde.

§ 96. Nur im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann, nach näherer Bestimmung des Gesetzes, ein Ausnahmezustand eingeführt werden.

§ 97. Soweit durch allgemeine Bundesgesetze und Beschlüsse Abänderungen dieser Verfassung nöthig werden, sind solche auf verfassungsmäßigem Wege auszuführen.

§ 98. Soweit einzelne Gesetze oder einzelne gesetzliche Bestimmungen mit dieser Verfassung im Widerspruch stehen und ein Anderes nicht ausdrücklich verordnet ist, sind dieselben aufgehoben.

Titel XI.

Vorübergehende Bestimmungen.

§ 99. Die allgemeine Strafgesetzgebung soll alsbald einer Revision unterworfen werden. Bei derselben darf die Strafe des bürgerlichen Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögensseinziehung, sowie Abbitte und der Zwang zur Ehrenerklärung nicht wieder eingeführt werden.

Bis dahin bleiben die Bestimmungen des § 8 des Staatsgrundgesetzes vom 23. Mai 1849 als Specialgesetz in Kraft.

§ 100. Zu den nach § 29 erforderlichen Gesetzen sollen die Entwürfe wo möglich schon dem nächsten, jedenfalls aber dem darauf folgenden ordentlichen Landtage vorgelegt werden.

Inzwischen treten, soweit die neuere Gesetzgebung nicht ausreicht, die vor dem Erlaß des Staatsgrundgesetzes vom 23. Mai 1849 bestandenen gemeinrechtlichen, beziehungsweise landesgesetzlichen Bestimmungen in Geltung.

§ 101. Bis zur definitiven Einsetzung der im § 80 erwähnten besonderen Behörde zur Entscheidung der Kompetenzconflicte, worüber gleichfalls wo möglich schon dem nächsten, jedenfalls aber dem darauf folgenden ordentlichen Landtage Vorlage gemacht werden soll, wird im Wege provisorischer Verordnung eine zu gleicher Zahl aus Justiz- und Verwaltungsbeamten bestehende Commission ernannt werden, welche mit richterlicher Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ihren Rechtspruch lediglich den bestehenden Gesetzen zu entnehmen hat.

Der Vorsitzende der Staatsregierung und des Obergerichts gehören dieser Commission vermöge ihres Amtes an; die übrigen Mitglieder werden auf die Dauer des Provisorii ernannt.

§ 102. So lange noch eine entsprechende anderweite Regelung der Kirchen- und Schulverhältnisse nicht erfolgt ist, bewendet es bei den bestehenden Kirchenverfassungen und Schulgesetzen.

§ 103. Als gemeinschaftliche Angelegenheiten im Sinne des § 48 gelten zur Zeit und gehören demnach in den einschlagenden Fällen zur Verhandlung auf den gemeinschaftlichen Landtag:

1. die Verhältnisse des Landes zum deutschen Bunde; 2. die Landschaften; 3. die allgemeine Gesetzgebung; jedoch fallen die Landtagsdiäten jedem der beiden Fürstenthümer für sich zur Last; 4. die Staatsregierung, das Consistorium, das Obergericht und der Assisen- und Cassationshof; 5. die Zucht- und Besserungsanstalt auf Schloß Waldeck; 6. die Staatsanwaltschaft; 7. das Archiv; 8. das Militärwesen; 9. das Landesgymnasium in Corbach; 10. die Staatsdienerrittwenklasse und die Brandkasse; 11. das Regierungsblatt und 12. die Domainen-Angelegenheiten, letztere indessen nur insoweit die Bestimmungen des § 26 noch eine gemeinschaftliche Behandlung zulassen.

Das Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849 tritt hiermit außer Geltung.
Gegeben Arolsen am 17. August 1852.

Wahlgesetz vom 17. August 1852.

Wir, **Georg Victor**, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, zc.

verordnen in Ausführung des § 49 der Verfassungs-Urkunde, auf Grund der Beschlüsse der zu einem außerordentlichen Landtage versammelt gewesenen Stände, was folgt:

§ 1. Die 15 Abgeordneten zum gemeinsamen Landtage werden in Wahlbezirken, nach den Grenzen der zeitigen Kreiseintheilung, durch Wahlmänner der einzelnen Ortsgemeinden gewählt.

[§§ 2—4 wurden durch Gesetz vom 2. August 1856 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:]

§ 2. In jeder Ortsgemeinde, deren Einwohnerzahl 600 nicht erreicht, werden 3, in Gemeinden von 6—900 Einwohnern 6, in Gemeinden von 900—1600 9, in Gemeinden mit 1600 und mehr Einwohnern 12 Wahlmänner gewählt.

§ 3. Die Wahl erfolgt durch die stimmberechtigten Gemeindebürger (§ 39 der Gemeindeordnung vom 16. August 1855) in der Weise, daß aus der Zahl derselben jede Abtheilung (§ 40 der Gemeinde-Ordnung) ein Drittel der Wahlmänner wählt, ohne dabei an die Gemeindebürger der Abtheilung gebunden zu sein.

§ 4. Im Uebrigen regelt sich der Wahlact nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl des Gemeinderaths (§ 41 bis incl. 51 der Gemeinde-Ordnung).

§ 5. Der gemeinschaftliche Wahlact des Gemeinderaths und Gemeindevorstands erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften über die Beschlüsse des Gemeinderaths.

Im Falle allgemeiner Wahlen erfolgt die Wahl der Wahlmänner im ganzen Lande an einem und demselben Tage.

§ 6. Die Wahlmänner werden auf eine dreijährige Wahlperiode gewählt.

Fallen in der Zwischenzeit einzelne Wahlmänner aus, so finden Ergänzungswahlen statt, sobald eine neue Abgeordnetenwahl vorzunehmen ist.

Im Falle einer Auflösung des Landtages werden sämtliche Wahlmänner neu gewählt.

§ 7. Die Wahlmänner sämtlicher Ortsgemeinden eines Kreises bilden je einen Wahlkörper und treten zur Wahl im Kreishauptort zusammen.

Durch diese Wahlkörper werden im Fürstenthum Waldeck je vier, im Fürstenthum Pyrmont drei Abgeordnete gewählt.

§ 8. Zum Abgeordneten wählbar ist jeder männliche Staatsangehörige ohne Unterschied des Wohnorts, welcher

1. das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat;
2. seit mindestens zwei Jahren dem Staate angehört;
3. unbescholten ist, nach den für die Wahlberechtigung in den Gemeinden geltenden Bestimmungen;
4. sich nicht in Concurs befindet, auch weder für seine Person noch wegen seines Vermögens unter Curatel steht.

§ 9. Niemand kann zur Annahme der Wahl gezwungen werden, noch die Wahl zum Abgeordneten von mehreren Wahlkörpern annehmen.

Die Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl muß mindestens innerhalb drei Tagen nach der erfolgten Bekanntmachung an den Gewählten, abgegeben werden.

§ 10. Die Abgeordneten werden auf einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.

Wird während dieses Zeitraums eine Ersatzwahl erforderlich, so gilt dieselbe nur bis zur nächsten allgemeinen Wahl¹⁾.

§ 11. Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

1. durch Ablauf der Wahlzeit;
 2. durch Auflösung des Landtages;
 3. durch Eintritt in die Dienste des Staats oder in den Hofdienst, oder Annahme einer Beförderung in denselben;
- in den vorgedachten 3 Fällen jedoch erst mit Beendigung der neuen Wahlen;
4. durch Verlust einer der Eigenschaften, welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten bedingen;

5. durch Niederlegung des Auftrags;

6. wenn der Landtag den Austritt eines Mitgliedes auf Grund der Geschäftsordnung beschließt.

§ 12. Bei allgemeinen Wahlen schreiten die Wahlkörper an einem und demselben Tage im ganzen Lande zur Wahl.

§ 13. Der Kreisrath oder dessen Stellvertreter leitet die Abgeordnetenwahl und trifft die erforderlichen Einleitungen.

Die Einladung zur Wahl erfolgt mindestens acht Tage vorher im Wege öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Tages und der Stunde der Wahlhandlung.

§ 14. Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des betreffenden Wahlkörpers sich an der Wahl theiligt habe.

§ 15. Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

Die Wahl erfolgt durch mündliche Stimmabgabe zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden.

Ist die letztere nicht erreicht, so findet eine engere Wahl statt, bei welcher stets nur über diejenigen zwei Personen abgestimmt werden darf, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hatten.

Bei Stimmengleichheit in der engern Wahl, sowie bei Stimmengleichheit zwischen denen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet das Loos, das durch die Hand des Wahlcommissars gezogen wird.

§ 16. Der Wahlhandlung darf außer dem Wahlcommissar und den Wahlmännern Niemand beiwohnen.

Das ganze Wahlgeschäft leitet der Wahlvorstand, bestehend aus dem Wahlcommissar und zwei bis vier Gehülfen, welche aus der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten nach Stimmenmehrheit, welche durch Acclamation ausgedrückt werden kann, gewählt und vom Wahlcommissar mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet werden.

¹⁾ Al. 2 wurde dem § 10 durch Gesetz vom 4. August 1879 hinzugefügt.

Der Wahlcommissar darf auf die Abstimmung während der Wahlhandlung nicht einwirken.

Das Protokoll wird durch ein Mitglied des Wahlvorstandes, welches vom Wahlcommissar bestimmt wird, geführt, am Schluß nach erfolgter Vorlesung von dem gesammten Wahlvorstande vollzogen und an die Staatsregierung eingesandt.

Der Wahlvorstand entscheidet über alle bei der Wahl eintretende Zweifelgründe nach Stimmenmehrheit.

§ 17. Ist bis nach Ablauf von 4 Stunden seit dem zum Beginn der Wahlhandlung angeetzten Zeitpunkt der Wahlkörper nicht in wahlfähiger Anzahl (§ 14) erschienen, so wird ein neuer Wahltermin anberaumt.

Die ohne genügende Entschuldigung Ausgebliebenen haben den Erschienenen die verursachten Zehrungs- und Reisekosten zu ersetzen.

Der Wahlvorstand entscheidet, ob das Ausbleiben entschuldigt sei und setzt gegen die Nichtentschuldigten, nach den für Zeugengebühren geltenden Sätzen, den Betrag der zu erstattenden Kosten fest, zu deren Einziehung hiernächst der Wahlcommissar die zur Vertreibung der öffentlichen Abgaben berufenen Behörden requirirt.

§ 18. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen hat die Staatsregierung im Wege der Verordnung zu erlassen.

§ 19. Dies Wahlgesetz tritt sofort nach erfolgter Verkündigung in Kraft und hiermit zugleich das frühere Wahlgesetz vom 8. August 1851 außer Geltung.

Gegeben Arolsen am 17. August 1852.

Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchl. dem Fürsten zu Waldeck vom 24. November 1877 wegen Fortsführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen.

Bekanntmachung.

Mit Höchster Genehmigung wird der nachstehende, von Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchl. dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ratificirte Vertrag vom 24. November 1877, nebst Schlußprotokoll von demselben Tage, betreffend die Fortsführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen, hierdurch veröffentlicht, nachdem derselbe die im Art. 13 vorbehaltene Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen erhalten hat.

Arolsen, den 5. Februar 1878.

Der Landes-Director
v. Sommerfeld.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont von dem Wunsche geleitet,

den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont auch fernerhin eine Erleichterung der ihnen durch ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche auferlegten Lasten zu verschaffen, haben beschlossen, zu diesem Behufe an Stelle des am 31. Dezember 1877 ablaufenden Vertrages vom 18. Juli 1867 einen neuen Vertrag abzuschließen und demgemäß bevollmächtigt [folgen die Namen], welche nach Austausch ihrer gut und richtig befundenen Vollmachten sich über nachstehende Artikel geeinigt haben.

Art. 1. Preußen führt die von ihm übernommene innere Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont fort. Auch die Verwaltung des Stifts Schaaten geht auf Preußen über.

Ausgeschlossen und somit seiner Durchlaucht dem Fürsten vorbehalten bleibt nur diejenige Verwaltung, welche dem fürstlichen Consistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht, sowie die Verwaltung des in dem Reccesse vom 16. Juli 1853 u. s. w. bezeichneten Dominal-Vermögens, letztere jedoch mit den in den Art. 9—11 dieses Vertrages bestimmten Maßgaben.

Art. 2. Die Verwaltung wird Namens Seiner Durchlaucht des Fürsten in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Fürstenthümer geführt.

Art. 3. Preußen bezieht die gesammten Landeseinnahmen der Fürstenthümer und bestreitet die sämmtlichen Landesausgaben mit Ausschluß der Ausgaben für das Consistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde. Diese letzteren Ausgaben werden für die Dauer des Vertrages aus der Dominal-Kasse bestritten.

Art. 4. Seine Majestät der König von Preußen übt bezüglich der inneren Verwaltung der Fürstenthümer die volle Staatsgewalt, wie sie Seiner Durchlaucht dem Fürsten verfassungsmäßig zusteht. Letzterem bleibt jedoch das Begnadigungsrecht, in den verfassungsmäßigen und gesetzmäßigen Grenzen, sowie das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und Gesetzen, insoweit sie nicht die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden (Art. 6) betreffen, vorbehalten.

Art. 5. An der Spitze der Verwaltung der Fürstenthümer steht ein von Seiner Majestät dem König zu ernennender Landes-Director, welcher die verfassungsmäßig der Landesregierung obliegende Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 6. Preußen ist berechtigt, die Justiz- und Verwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen anderweitig zu organisiren. Die Befugnisse der Behörden höherer Instanzen können Preussischen Beamten übertragen werden.

Art. 7. Die sämmtlichen Staatsbeamten werden von Preußen ernannt und leisten Seiner Majestät dem König den Diensteid. Sie haben, einschließlich des Landes-Directors, die Verfassung der Fürstenthümer gewissenhaft zu beobachten, und deren genaue Einhaltung ausdrücklich zu geloben. In den Diensteid des Landes-Directors wird das Gelöbniß ausgenommen in Bezug auf die Seiner Durchlaucht dem Fürsten in den Artikeln 4 und 8 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte Höchstdemselben treu und gehorsam zu sein.

Art. 8. Seine Durchlaucht der Fürst übt die ihm verbleibende Vertretung des Staats nach außen durch den Landes-Director und unter dessen Verantwortlichkeit.

Die entstehenden Kosten werden, wie bisher, aus der Landesklasse bestritten.

Art. 9. Hinsichtlich der Beitragspflicht des Dominal-Vermögens zu den Landesausgaben, sowie hinsichtlich der Seiner Durchlaucht dem Fürsten aus den Dominal-Einkünften zustehenden Einnahmen greifen die rechtmäßigen Vereinbarungen zwischen der fürstlichen Regierung und den Ständen der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 16. Juni und 15. November 1853 Platz.

Die Preussische Regierung ist befugt, sich durch Einsicht der Stats, Rechnungen und Akten der fürstlichen Dominal-Verwaltungsbehörde davon zu überzeugen, daß der Beitrag des Domaniums zu den Landesausgaben, wie er von der fürstlichen Dominals-Verwaltungsbehörde berechnet wird, den vorerwähnten rechtmäßigen Vereinbarungen entspricht. Eine Mitbenutzung der Landesdienststellen durch die Dominal-Verwaltung findet nicht statt.

Art. 10. Veräußerungen und Verpfändungen der Dominalstücke, sowie Verfügungen, durch welche die Substanz des Domaniums verringert werden würde, bedürfen der Zustimmung der Stände der Fürstenthümer, sowie mit Rücksicht auf das während der Vertragsdauer in Betracht fallende Interesse Preußens an dem Stande der Dominal-Einkünfte der Zustimmung der Preussischen Regierung.

Art. 11. Seine Durchlaucht der Fürst wird alljährlich den Ständen der Fürstenthümer, sowie aus der vorerwähnten Rücksicht auch der Preussischen Regierung eine Uebersicht des Dominal-Stamm-Vermögens, einschließlich aller dazu gehörigen Rechte, Hebungen, Kapitalbestände u. s. w. nebst einer Nachweisung der darin eingetretenen Veränderungen vorlegen.

Art. 12. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Jänner 1878 auf die Dauer von 10 Jahren in Kraft.

Seine Durchlaucht behält sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von 3 Jahren vom Tage der Unterzeichnung des Vertrages ab, auf Revision desselben hinsichtlich der Höhe des nach Art. 9 aus den Einkünften des Dominal-Vermögens zu leistenden Betrages zu den Landesausgaben anzutragen oder auch den Vertrag zu kündigen.

Letzterer bleibt alsdann noch bis zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres gültig.

Art. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und der Austausch der Ratifications-Urkunden innerhalb vier Wochen in Berlin bewirkt werden, vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und unterschrieben.

Berlin den 24. November 1877.

Schluß-Protokoll.

Berlin, den 24. November 1877.

Bei Unterzeichnung des Vertrages betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck-Pyrmont an Preußen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. Alle in rechtsbeständiger Weise auf die Staatskasse Waldeck-Pyrmonts übernommenen Verbindlichkeiten werden während der Vertragsdauer von Preußen erfüllt.

2. Seine Durchlaucht der Fürst wird von dem Ihm im Art. 4 des Hauptvertrages vorbehaltenen Zustimmungsvrechte zu den Gesetzen keinen der Preussischen Verwaltung hinderlichen Gebrauch machen.

Die Person des anzustellenden Landes-Directors wird vor dessen Berufung Seine Durchlaucht dem Fürsten nahmhast gemacht werden. Wird die Anstellung beanstandet, so werden zwei andere Individuen namentlich bezeichnet werden, zwischen denen Seine Durchlaucht der Fürst binnen Monatsfrist eine Wahl treffen wird.

3. Die Waldeckischen Staatsdiener können auf ihren Wunsch nach Maßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften in den Preussischen Staatsdienst übernommen werden.

[Folgen unwesentliche Bestimmungen.]

4. Der Landes-Director wird in Krossen seinen Amtssitz haben. Das Landesgymnasium und die damit verbundene Realschule werden erhalten werden. Für die Erhaltung und Beförderung der Pferdezucht wird Preußen wie bisher Sorge tragen.

5. Seine Durchlaucht der Fürst verpflichtet Sich die zum Dominal-eigenthum gehörigen, gegenwärtig zu Landeszwecken benutzten Immobilien auch ferner zu diesem Behufe zu belassen.

[Folgen unwesentliche Bestimmungen.]

6. Die Landesverwaltung wird dem fürstlichen Consistorium behufs Durchführung seiner Anordnungen wie bisher den erforderlichen Beistand leisten.

7. Sämmtliche dem Waldeckischen Lande früher gehörige und nach dem Uebereinkommen vom 18. Juli 1867 auf Preußen übergegangene Mobilien und Movablen verbleiben im Eigenthume Preußens. Eine Vergütung des Werthes findet nicht statt. Die frühere Werth-Ermittlung bleibt auch ferner maßgebend.

8. Die unter 9a und 9b des Schlußprotokolles zum Vertrage vom 18. Juli 1867 getroffenen Bestimmungen kommen bei dessen Ablauf nicht zur Anwendung, da derselbe durch den gegenwärtigen Vertrag in seinen wesentlichen Punkten erneuert wird.

Für den Fall der Auflösung des gegenwärtigen Vertrags gelten folgende Bestimmungen:

a) Den in den Fürstenthümern befindlichen Justiz- und Verwaltungs-Beamten bleibt es überlassen, ob sie im Waldeckischen Staatsdienst verbleiben

oder ob sie mit Bewilligung Preußens in den Preussischen Staatsdienst übertreten wollen.

Diejenigen Beamten, welche in den Preussischen Staatsdienst übertreten wollen, sollen jedoch, sofern dies von Seiner Durchlaucht dem Fürsten gewünscht werden sollte, gehalten sein, für die Dauer von 2 Jahren gegen Fortgewährung der bezogenen Kompetenzen noch im Waldeckischen Staatsdienst zu verbleiben.

b) Die auf Grund der Nr. 8 des Schluß-Protokolls vom 18. Juni 1867 in das Eigenthum Preußens übergegangenen Mobilien und Moventien werden der Waldeckischen Verwaltung eigenthümlich überlassen, und werden dem Werthe nach in derselben Weise abgeschätzt, wie dies in Nr. 8 jenes Schluß-Protokolls bestimmt ist. Stellt sich dabei heraus, daß der Werth derselben den Werth der an Preußen abgetretenen Gegenstände übersteigt, so ist die Differenz an Preußen herauszuzahlen, entgegengesetzten Falles aber der Minderwerth von Preußen an Waldeck zu vergüten.

Gegenwärtiges den hohen kontrahirenden Theilen vorzulegendes Protokoll soll als durch die Ratification des Hauptvertrages mit ratificirt angesehen werden.

XVIII.

Fürstenthum Reuß ä. L.

Mit dem Regierungsantritte Heinrichs XXII. wurde das Fürstenthum durch die Publizirung des mit den Landständen vereinbarten Verfassungsgesetzes vom 28. März 1867 in die moderne repräsentative Staatsordnung geführt. Der gründliche Umbau des öffentlichen Rechts im Fürstenthume erfolgte, wie es in der Präambel zur Verfassungsurkunde heißt, seitens des Fürsten „in der Ueberzeugung, daß die zeitherige Landesverfassung den vorgeschrittenen Anforderungen an die Staatsverwaltung nicht mehr genüge, und von dem aufrichtigen Wunsche erfüllt, die vielfach kund gegebene Erwartung nach einer zeitgemäßen Umgestaltung derselben in einer für das Wohl des Landes wahrhaft förderlichen Weise zu befriedigen“. Nach Bildung des Norddeutschen Bundes erlassen und auf denselben Bezug nehmend, gliedert sich die Verfassung vom 28. März 1867 in allen Punkten dem gegenwärtigen Rechtszustande im Deutschen Reiche an. Da die wesentlichsten Wahlvorschriften in der Verfassung selbst (§§ 53—61) enthalten sind, erschien der Abdruck des besondern Wahlgesetzes entbehrlich. — Die vom Landtage selbst festgestellte Geschäftsordnung weicht in mancher Beziehung von ähnlichen anderer deutscher Staaten ab. So steht nach § 8 dem Vorsitzenden das Recht zu, am Schlusse der Diskussion eine Uebersicht (Résumé) der Verhandlung zu geben. Das parlamentarische Hausrecht und die Disziplinargewalt des Hauses finden ungewöhnlich energischen Schutz im Abschnitte V, welcher eine bis zur Ausschließung eines Abgeordneten reichende Stufenfolge von Strafbestimmungen enthält. Gegen erkannte Ausschließung bleibt dem Ausgeschlossenen die Berufung an die höchste Landesjustizstelle zur letzten Entscheidung offen. —

Als Glied des Deutschen Reiches steht dem Fürstenthume eine Stimme im Bundesrathe und ein Sitz im Reichstage zu.

Gesetz, die Verfassung des Fürstenthums Neuß älterer Linie betreffend. Vom 28. März 1867.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Neuß u. u.
fügen hiermit zu wissen:

In der Ueberzeugung, daß die zeitherige Landesverfassung den vorgeschrittenen Anforderungen an die Staatsverwaltung nicht mehr genüge, und von dem aufrichtigen Wunsche erfüllt, die vielfach kund gegebene Erwartung nach einer zeitgemäßen Umgestaltung derselben in einer für das Wohl des Landes wahrhaft förderlichen Weise zu befriedigen, ertheilen und verkünden Wir mit hierzu erklärter Zustimmung der Stände des Fürstenthums nachstehende

Verfassung des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

I. Abschnitt.

Von dem Fürstenthum und seiner Regierung im Allgemeinen.

§ 1. Das Fürstenthum Neuß älterer Linie bildet einen unter einer Verfassung vereinigten untheilbaren Staat des norddeutschen Bundes.

§ 2. Kein Bestandtheil des Fürstenthums und kein Regierungsrecht seines Fürsten kann ohne Zustimmung der Landesvertretung auf irgend eine Weise veräußert werden. Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Staatsangehörige abgetreten werden.

§ 3. Der Fürst ist erblicher Landesherr; seine Person ist unverleglich. Die Staatserbfolge richtet sich, den Neußischen Haus- und Familienverträgen gemäß, nach den Grundsätzen der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge im Mannesstamme. Er übt die Staatsgewalt auf verfassungsmäßige Weise, die gesetzgebende im Verein mit der Landesvertretung, die vollziehende allein. Er besetzt die Staatsämter und vertritt das Land nach Außen.

§ 4. Der Landesherr nimmt seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande.

§ 5. Die Regierungshandlungen des Vorfahren sind von dem Regierungsnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugniß vorgenommen worden sind.

§ 6. Der Fürst und die Prinzen des Fürstlichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre volljährig und regierungsfähig. Der Landesfürst kann nach vollendetem 18ten Lebensjahre von der ihm geordneten Vormundschaft, unter Zustimmung des regierenden Fürsten des Hauses Neuß jüngerer Linie für volljährig und regierungsfähig erklärt werden.

In gleichem Alter kann den Prinzen des Hauses vom regierenden Fürsten die Großjährigkeit ertheilt werden.

§ 7. Für die Dauer der Minderjährigkeit des Fürsten tritt eine Regentschaft ein. Ist darüber nicht von dem Regierungsvorfahren im Einvernehmen mit der Landesvertretung Verfügung getroffen worden, so gebührt

die Regentschaft zunächst der leiblichen Mutter des Landesfürsten und, wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist, dem nächsten volljährigen und zur Regierung fähigen Agnaten des Fürstlichen Gesamthauses.

§ 8. Ist der volljährige Landesherr aus irgend einem Grunde dauernd verhindert die Regierung anzutreten oder die bereits angetretene fortzuführen, so tritt für die Dauer der Verhinderung ebenfalls eine Regentschaft ein.

Diese gebührt zunächst dem zur unmittelbaren Nachfolge berechtigten volljährigen Prinzen des Fürstlichen Hauses älterer Linie.

Ist ein solcher nicht vorhanden, so kommt die Regentschaft der Gemahlin des an der Regierung verhinderten Landesherrn oder, wenn derselbe untermählt, dessen Mutter und — wenn diese nicht mehr am Leben oder anderweit vermählt oder sonst behindert ist, dem nächsten volljährigen und regierungsfähigen Agnaten des Fürstlichen Gesamthauses zu.

§ 9. Ueber die Nothwendigkeit einer einzusetzenden Regentschaft hat im Zweifel die Landesregierung mit der zu diesem Behufe einzuberufenden Landesvertretung unverzüglich zu entscheiden.

§ 10. Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Fürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder Körperbeschaffenheit sich finden, welche es demselben für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes zu führen, so ist über den künftigen Eintritt der Regentschaft zeitig zu verfügen.

§ 11. Die Landesregierung bildet den Regentschaftsrath, welcher in allen wichtigen Angelegenheiten mit seinem Gutachten zu hören ist.

In Ermangelung einer von dem Fürsten getroffenen Anordnung ist der Erziehungsplan des Regierungsnachfolgers nur nach Rücksprache mit dem Regentschaftsrathe festzusetzen.

Die Regierungserlasse der Regentschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit der in § 36 vorgeschriebenen Gegenzeichnung.

§ 12. Die Regierungshandlungen der Regentschaft sind vom Landesherren bei Uebernahme der Regierung nach erlangter Volljährigkeit und bezugsweise nach Erledigung vorhandener gewesener Behinderungen ebenso anzuerkennen, wie die jedes anderen legitimen Regierungsvorgängers.

II. Abschnitt.

Von dem Staatsvermögen und dem Kammervermögen.

§ 13. Das Staatsvermögen begreift die Gesamtheit derjenigen Mittel in sich, aus welchen die allgemeinen Landesbedürfnisse, einschließlich der Schuldentilgung, bestritten werden, sowie alles dasjenige, was dem allgemeinen Nutzen des Staats bleibend gewidmet ist. Den ansehnlichsten Theil des Staatsvermögens bilden die Abgaben der Staatsangehörigen, welche auf dem verfassungsmäßigen Wege der ständischen Bewilligung und landesherrlichen Genehmigung aufgebracht und zur allgemeinen Landeskasse eingezogen werden.

Die Grundsteuern sind unveräußerlich. Abschreibung (Caduzierung) derselben kann nur auf Grund gänzlichen oder theilweisen Untergangs des Grundstücks, zeitweiser Erlaß wegen Feuer- oder Wasserschadens, Miß-

wachses u. vom Landesherrn auf beifälliges Gutachten der Landesregierung, im Falle der Caduzirung, mit ständischer Zustimmung bewilligt werden.

§ 14. Für die mit ständischer Genehmigung bisher aufgenommenen Landeschulden haftet das gesammte Staatsvermögen (§ 13).

Neue Landeschulden, d. h. solche, wodurch die Masse der bestehenden vermehrt oder die verfassungsmäßige Tilgung wieder aufgehoben oder beschränkt wird, sind ohne ausdrückliche Einwilligung, und in dem Ausnahmefalle des § 73 ohne nachträgliche Genehmigung der Stände ungültig und unverbindlich; es bleiben diejenigen dafür persönlich verhaftet, welche solche Anleihen gemacht und die Schuldurkunden ausgefertigt haben.

Bei Aufnahme von Landeschulden muß zugleich auf Tilgung des Kapitals innerhalb eines Zeitraums von längstens 50 Jahren sichere Vorsehrung getroffen werden.

§ 15. Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die Landeskasse, aus welcher, vorläufig mit Beibehaltung ihrer bisherigen Unterabtheilungen und Nebenbranchen, aller eigentliche Landesauswand bestritten wird; dieselbe steht unter Aufsicht und Leitung der Landesregierung.

Der jährliche Bedarf für die verschiedenen Zweige der Landesverwaltung wird künftig für je dreijährige Perioden unter der in den §§ 70—73 bestimmten Mitwirkung der Landesvertretung mit landesherrlicher Genehmigung festgesetzt. Andere als etatsmäßige Ausgaben dürfen nicht angeordnet werden.

Eine vollständige Uebersicht der Landesrechnungen ist jährlich durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§ 16. Das Kammervermögen besteht aus

a) den Domanalgrundstücken an Residenz- und anderen Schlössern, den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Wiesen, Teichen, Forsten und Waldstücken, Fischereien, den Domanalgütern mit ihren Zubehörungen, den ökonomisch-technischen Anstalten der Ziegel- und Kalkhütten;

b) dem sämmtlichen in den Fürstlichen Schlössern und Domanalgebäuden befindlichen Inventar nach den hierüber aufgenommenen in den Fürstlichen Archiven niedergelegten Verzeichnissen;

c) den zeitlich in die Kammerkassen gewiesenen, aus den landesherrlichen Regalien und aus der Grundherrschaft fließenden Zinsen, Renten und Naturalabgaben, auch andern Gerechtsamen;

d) den, nach den bisherigen Ablösungen gegenwärtig noch bestehenden Naturalleistungen an Diensten und Frohnen zum Behufe der Domainenverwaltung bis zu deren Ablösung;

e) den aus der Ablösung von dergleichen und ähnlichen Gerechtsamen herrührenden Ablösungskapitalien und Renten;

f) der Lehnsherrschaft und den davon abfallenden Nutzungen bis zu deren gänzlicher Aufhebung, bis wohin auch etwa heimfallende Lehne dem Kammervermögen einzuverleiben sind.

§ 17. Das Kammervermögen ist Haus-Domanal- und Familiengut (Familienfideicommiß) des Fürstlichen Hauses; die damit verbundenen Rechte und Einkünfte können demselben ohne Entschädigung nicht entzogen werden.

Der unterm 30sten Juni 1851 abgeschlossene Vertrag über die Abtretung der Nutznießung des Kammervermögens an den Staat gegen Gewährung einer Civilliste wird hierdurch wieder aufgehoben.

In dessen Folge hat der Staat keinen Anspruch mehr auf den Ertrag der Nutznießung dieses Vermögens; dagegen ist derselbe auch jeder Verbindlichkeit zur Uebertragung der auf diesem Vermögen ruhenden Ausgaben und Leistungen (z. B. Wittthum, Apanagen zc.) entbunden und der Landesherr verzichtet auf jede Beihilfe zu deren Bestreitung aus Landesmitteln, insbesondere auch auf die früher bewilligten sogenannten Sustentationsgelder.

§ 18. Die Verwaltung des Kammervermögens steht von nun an lediglich den von dem Landesherrn hierzu berufenen und nur ihm verantwortlichen Beamten, ohne irgend welche Concurrrenz der Landesregierung oder einer andern Staatsbehörde und der Landesvertretung, zu.

Rücksichtlich der Verfügungen über die Substanz des Kammervermögens sowie rücksichtlich der Benutzung und Verwaltung desselben bestehen für den Landesherrn keine anderen als die im agnatischen Verhältnisse und in den Haus- und Familienverträgen des Neufürstlichen Gesamthauses begründeten Verpflichtungen. Die entgegenstehenden Bestimmungen des Landesgrundgesetzes vom 15. März 1809 werden hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Die hierdurch bedingte anderweite Feststellung der Normen für die Verwaltung des Kammervermögens und der Dienstverhältnisse der mit dieser Verwaltung oder einzelnen Theilen derselben betrauten Beamten bleibt dem Landesherrn überlassen; die Art der Lösung des Verhältnisses dieser Beamten und der Relikten verstorbener solcher Beamten zu dem für Civilstaatsdiener begründeten Pensionsfond wird mit Wahrung erworbener Rechte zwischen der Landesregierung und einem hierzu von dem Landesherrn zu ernennenden Bevollmächtigten vereinbart werden.

§ 19. Obwohl die während der Zeit der Nutznießung des Kammervermögens durch den Staat aus den Mitteln des letzteren an die Kammerkasse geleisteten Zahlungen den Betrag der früher bewilligten Zuschüsse aus Landesmitteln nicht erreicht haben, so ist mit Rücksicht auf die in dieser Verwaltungsperiode eingetretene Vermehrung der Substanz des Kammervermögens eine entsprechende Vergütung an die Landeskasse mit den Ständen vereinbart worden.

§ 20. Das Privatvermögen (Schatullgut) des Landesherrn wird nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt; Ersparnisse und Erwerbungen aus irgend einem Privatrechtstitel bilden einen Zuwachs desselben. Der Landesherr hat darüber freie Verfügung unter Lebenden und auf den Todesfall; in Ermangelung einer letztwilligen Anordnung kommen die Bestimmungen der Intestaterbfolge zur Anwendung.

III. Abschnitt.

Von den Staatsangehörigen, deren allgemeinen Rechten und Pflichten.

§ 21. Das Heimaths-, Niederlassungs- und Staatsbürgerrecht wird, soweit es nicht bereits geschehen, durch die Landesgesetzgebung geregelt und mit der bezüglichen Bundesgesetzgebung in Uebereinstimmung gebracht¹⁾.

¹⁾ S. hierzu die Gemeindeordnung vom 28. Januar 1871 und Gesetz vom 25. Januar 1871, die Bildung eines Landesausschusses betr., sowie Nachträge hierzu in den Gesetzen vom 17. December 1874, 28. December 1876 und 21. Februar 1883.

§ 22. Der Aufenthalt im Fürstenthume verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze desselben und begründet den gesetzlichen Schutz.

§ 23. Die Staatsangehörigen sind auch im Auslande den hiesigen Landesgesetzen, soweit das Land dabei theilhaft ist, Gehorsam schuldig und nach denselben auch wegen der im Auslande begangenen Handlungen zu beurtheilen. Sie werden an andere Staaten nicht ausgeliefert und vor fremde Gerichte nicht gestellt, so weit nicht die auf volle Gegenseitigkeit gegründeten Rechtshülföverträge mit andern Staaten oder allgemeine Bundesgesetze eine Ausnahme hierbei feststellen.

§ 24. Die Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich ¹⁾.

§ 25. Die Freiheit der Person ist keinen andern als den durch das Gesetz vorgeschriebenen Beschränkungen unterworfen.

Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande unter den gesetzlichen Voraussetzungen frei.

Nachsteuern und Abzugsgelder dürfen auch ferner nicht erhoben werden.

§ 26. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste, doch wird dafür die Angehörigkeit zu einer der anerkannten christlichen Con-
fessionen erfordert.

§ 27. Jeder Staatsangehörige hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde bei der vorgesetzten Oberbehörde schriftliche Beschwerde zu führen.

Glaubt sich derselbe bei einer abschlägigen Bescheidung der obersten Behörde nicht beruhigen zu können, so darf er seine Beschwerde bei den Ständen zum Zweck der verfassungsmäßigen Behandlung einbringen.

§ 28. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder spätestens binnen 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafrechtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

§ 29. Die Angelegenheiten der Presse, des Vereins- und Versammlungsrechts werden, so weit dies nicht bereits geschehen, durch die Gesetzgebung geregelt.

§ 30. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur auf Grund eines Gesetzes, aus Rücksichten des gemeinen Besten und gegen angemessene Entschädigung vorgenommen werden.

§ 31. Die Patrimonialgerichtsbarkeit, ingleichen aller Lehnverband sind aufzuheben. Die Art und Weise ist durch die Landesgesetzgebung zu bestimmen ²⁾.

§ 32. Sämmtliche aus dem guts- und schutzherrlichen Verbands fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen kommen mit dessen Aufhebung ohne Entschädigung in Wegfall.

¹⁾ Gesetz vom 12. September 1868, die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes betr.

²⁾ Gesetz vom 28. März 1868, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit betr.

Sämmtliche auf Grund und Boden haftende privatrechtliche Abgaben und Lasten sind ablösbar. So weit deren Ablöslichkeit nicht bereits besteht, ist deßhalb das Nöthige im Wege der Gesetzgebung anzuordnen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 33. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich. Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung.

§ 34. Jeder Landesangehörige hat zu den Staatslasten nach dem Grundsätze der Gleichmäßigkeit und nach Verhältnis seines Vermögens und seiner Kraft beizutragen. Niemand darf mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder Kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist. Befreiung von Staatslasten kann in keiner Weise gestattet oder erworben werden.

IV. Abschnitt.

Vom Staatsdienste.

§ 35. Jeder Staatsdiener ist für seine Dienstleistung verantwortlich. Die vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Kann der Vermögensverlust, welcher durch gesetz- oder verfassungswidriges Verfahren eines Staatsdieners im Bereiche seiner amtlichen Thätigkeit dem Betheiligten zugefügt worden ist, von dem betreffenden Staatsdiener nicht ausgeglichen werden, so tritt auskömmlich der Staat ein.

§ 36. Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der Landesherr unterzeichnet, müssen von Seiten der obern Dienstbehörde, welche bei dem gefassten Beschlusse wirksam gewesen ist, durch den Vorstand derselben oder dessen Stellvertreter contrasignirt werden, damit deren Verantwortlichkeit für die Uebereinstimmung der Beschlussfassung mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes äußerlich bekundet werde.

Eine mit dieser Gegenzeichnung nicht versehene Verfügung ist ungültig.

Das Nähere über die Verhältnisse der Staatsdiener enthält das Staatsdienergesetz¹⁾.

V. Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§ 37. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. (§ 31.) Rechtspflege und Verwaltung sollen von einander unabhängig sein; die richterliche Gewalt wird von den Gerichten innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig und selbstständig geübt.

Rabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

§ 38. Die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise in dem Maße ausgeübt werden, daß die privilegierten

¹⁾ Gesetz vom 2. April 1860 mit Abänderungen im Gesetze vom 3. März 1883.

Gerichtshände aufhören, soweit nicht einzelne auf Verträgen oder besonderen Verhältnissen beruhende Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Die näheren Bestimmungen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten¹⁾.

§ 39. Für Strassachen soll der Anklageproceß mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen eingeführt werden. In so weit die Umbildung der Gerichtsverfassung es nöthig macht, in dieser Beziehung mit anderen Staaten, insbesondere mit denen in Verbindung zu treten, für welche das Oberappellationsgericht zu Jena als gemeinschaftlicher oberster Gerichtshof besteht, bleibt der Staatsregierung die Einleitung der desfalligen Verhandlungen anheimgestellt. Das Ergebnis ist seiner Zeit dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Die Einsetzung von Friedensrichtern so wie die Einführung von freien Gerichtstagen ist in verfassungsmäßige Berathung zu ziehen.

§ 40. Die Verhaftung einer Person soll außer im Falle der Ergreifung auf frischer That nur geschehen in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb des nächsten Tages dem Verhafteten zugestellt werden.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefängnißhaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die rücksichtlich der Militärpersonen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 41. Eine Haussuchung ist nur zulässig

1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder spätestens innerhalb 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,

2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch die zu Folge ihrer Dienstpflicht berechtigten Personen,

3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten, auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

§ 42. Jedem, der sich durch einen Akt der Landesverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

Die etwa zur Verhütung des Mißbrauchs dieser Befugniß erforderlichen Bestimmungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 43. Die Confiscation kann nur rücksichtlich einzelner Sachen, die als Gegenstand oder Werkzeug eines Vergehens gedient haben, Statt finden.

§ 44. Moratorien (Zahlungsgestundungen) dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

§ 45. Der Landesherr hat in Strafrechtsfällen das Recht der Abolition (Niederlegung des Prozeßes) so wie der Verwandlung, Milderung und des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

¹⁾ S. Gesetz vom 1. September 1868, die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden betr.

VI. Abschnitt.

Von den kirchlichen Verhältnissen, von den Schulen und milden Stiftungen.

§ 46. Jeder Staatsangehörige ist unbeschränkt in der häuslichen Uebung seiner Religion. Nur den anerkannten christlichen Confectionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu. Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche.

§ 47. Die Glieder der christlichen Confectionen genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße Antheil, wie ihnen derselbe zeitlich zugestanden worden ist oder künftig gesetzlich zugestanden werden wird.

§ 48. Dem Landesherrn stehen die in der Kirchenverfassung begründeten Episcopatrechte über die Landeskirche zu. Er übt die Staatsgewalt über die Kirchen, die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben aus.

§ 49. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den für die untern Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht lassen.

Das ganze Unterrichts- und Erziehungsweisen steht unter der Oberaufsicht der geistlichen Oberbehörde.

§ 50. Die kirchlichen und Schulbeamten sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

Beschwerden über deren Amtsführung (disziplinarische Vergehungen) sind durch die kirchliche Oberbehörde zu erledigen. Auf Klage wegen Ueberschreitung der geistlichen Amtsbefugnisse hat dieselbe Behörde nach vorgängiger Erörterung entsprechende Verfügung zu treffen. Wird letztere für unzureichend erachtet, so kann die Beschwerde an den Landesherrn gebracht werden.

§ 51. Alle milden Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus (gottesdienstliche Anstalten), den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als stiftungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, sofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Einwilligung der Landesvertretung erfolgen.

§ 52. Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten einer frommen Stiftung bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Bestätigung.

Privatstiftungen sollen, so lange ihr Zweck mit den Gesetzen des Landes bestehen kann, nicht verändert werden.

VII. Abschnitt.

Von der Landesvertretung ¹⁾).

§ 53. Das gesammte Fürstenthum Neuß älterer Linie hat eine Landesvertretung, durch deren Mitwirkung innerhalb des in dieser Verfassung bezeichneten Bereichs die Festigkeit und Stetigkeit in der Staatsverwaltung erhalten und größere Sicherheit des allgemeinen Rechtszustandes gewährt werden soll.

Die Landesvertretung besteht aus zwölf Abgeordneten.

Zu denselben werden nebst einem Stellvertreter für jeden Abgeordneten drei vom Landesherrn,

zwei von den bisher landtagsfähigen Rittergutsbesitzern, welche einen Ritteritz im Lande haben, und von den übrigen Besitzern gebundener Güter mit einem Areal von mindestens 150 Morgen, aus deren Mitte,

sieben von den übrigen wahlberechtigten Landesangehörigen, nämlich

zwei von der Stadt Greiz,

einer von der Stadt Zeulenroda,

drei von den Landgemeinden der Herrschaft Greiz,

einer von den Landgemeinden der Herrschaft Burg

auf je sechs Jahre gewählt.

§ 54. Die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern geschieht mit Ausnahme der vom Landesherrn zu ernennenden, lediglich auf Anordnung der Landesregierung nach Vorschrift der Wahlordnung.

Von den auf Grund dieser Verfassung zuerst gewählten Abgeordneten und Stellvertretern tritt nach drei Jahren die Hälfte und zwar

je ein Abgeordneter und Stellvertreter von den durch den Landesherrn ernannten und von den aus der Klasse der Ritterguts- und Gutsbesitzer erwählten,

vier der durch die Bezirkswahlen berufenen Abgeordneten und Stellvertreter

nach dem Loose aus. Nachher scheidet jedesmal nach weiteren drei Jahren die vorher in ihrer Stellung verbliebene Hälfte aus.

Das vorbeschriebene Verfahren kommt auch rücksichtlich der in Folge der Auflösung eines Landtags neu gewählten Abgeordneten und Stellvertreter in Anwendung.

Für die Ausgeschiedenen sind von der betreffenden Wahlgenossenschaft andere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, bezügllich vom Landesherrn zu ernennen.

Wird vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode die Stelle eines Abgeordneten oder Stellvertreters durch Todesfall oder auf andere Weise erledigt, so hat die Landesregierung sofort eine neue Wahl zu veranstalten.

Der Gewählte tritt in jeder Hinsicht, insbesondere auch rücksichtlich der Dauer seines Mandats, an die Stelle seines Vorgängers.

¹⁾ S. hiezu Gesetz vom 24. April 1867, die Wahl der Abgeordneten betr.

§ 55. Zur Ausübung des Wahlrechts wird erfordert:
 das Staatsbürgerrecht,
 Erfüllung des 25ten Lebensjahres,
 Unbescholtenheit des Rufes,
 Besitz eines eigenen Hausstandes,
 Entrichtung einer direkten Steuer.

§ 56. Das Wahlrecht steht daher denen nicht zu

- 1) welche sich aus irgend einem Grunde unter Curatel befinden;
- 2) über deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, so lange nicht die Gläubiger sich für vollständig befriedigt erklärt haben;
- 3) welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
- 4) welche wegen für entehrend geachteter Verbrechen sich in Untersuchung befinden oder befunden haben, ohne völlig frei gesprochen worden zu sein;
- 5) welche von öffentlichen Aemtern oder von der juristischen Praxis durch rechtskräftiges Erkenntniß removirt oder suspendirt worden sind, im letzteren Falle auf die Dauer der Suspension;
- 6) welche direkte Steuern nicht entrichten oder damit über zwei Jahre im Rückstande sind;
- 7) welche des Rechts zum Wählen für verlustig erklärt worden sind. (§ 57.)

§ 57. Wer bei den Wahlen Stimmen erkaufte, seine Stimme verkauft oder dieselbe mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl abgegeben oder auf die Wahlen Anderer durch Anwendung rechtswidriger Mittel einzuwirken gesucht oder als Beamter seine Stellung zur Einwirkung auf die Wahlen gemißbraucht hat, ist — abgesehen von der etwa nach dem Strafgesetze verwirkten Strafe — auf desfalligen Antrag für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren durch die zuständige Gerichtsbehörde seines Wahlrechts für verlustig zu erklären.

§ 58. Wer wahlberechtigt ist, ist auch wählbar, falls er das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 59. Der Gewählte darf die auf ihn gefallene Wahl nur aus erheblichen Gründen ausschlagen.

§ 60. Staats- und Hofbeamte, Militärpersonen, Geistliche und Lehrer bedürfen zur Annahme der Stelle eines Abgeordneten oder Stellvertreters den Urlaub ihrer vorgesetzten Behörde und haben die etwa nöthigen Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung selbst zu tragen.

Der Urlaub soll nie ohne erheblichen, durch dienstliche Rücksichten gebotenen Grund versagt, kann aber nach Befinden bei dessen Ertheilung auf bestimmten Zeitraum beschränkt werden.

§ 61. Ueber das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zum Eintritt des Gewählten entscheidet endgültig der Landtag.

Das Nähere über die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz.

§ 62. Der Landesvertretung stehen im Allgemeinen folgende Rechte zu:
 die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Ordnung des Staatshaushaltes,

das Zustimmungrecht bei der Besteuerung und bei der Erhöhung der Staatsschuld,

das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde und Anklage gegen Staatsdiener (§ 89).

Die Grenzen für die Ausübung dieser Rechte sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt.

§ 63. Die Abgeordneten sind nicht die Vertreter des Wahlbezirks bezüglich der Wahlgenossenschaft, welcher ihre Wähler angehören; sie haben sich vielmehr bei ihrer ständischen Wirksamkeit lediglich von der Rücksicht auf das Gemeinwohl sämtlicher Landesangehörigen leiten zu lassen. Sie dürfen keine Instruktionen von ihren Wählern oder Wahlbezirken annehmen und Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

Wünsche und Beschwerden ihrer Wähler, der Angehörigen des betreffenden Wahlbezirks oder Einzelner aus letzterem dürfen sie nur dann zur Verhandlung beim Landtage bringen, wenn sie deren Befürwortung übernehmen können und wollen.

§ 64. Bei dem ersten Eintritt in den Landtag hat jedes Mitglied folgenden Eid zu leisten:

Ich schwöre, die Landesverfassung treu zu beobachten, und als Mitglied der Landesvertretung das unzertrennliche Wohl des Fürsten und des Vaterlandes bei Anträgen und Abstimmungen nach bestem Wissen und Gewissen allenthalben zu wahren. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, Amen!

Dieser Eid wird in der Versammlung der Abgeordneten an den Vorstand der Landesregierung oder dessen Stellvertreter geleistet. Ein schon vereideter Abgeordneter hat bei anderweiter Wahl als solcher auf die Pflicht bloß mittelst Handschlags unter Verweisung auf den bereits früher geleisteten Eid anzugeloben.

§ 65. Die Meinungsäußerung auf dem Landtage ist frei. Kein Abgeordneter darf wegen seiner Abstimmung oder Aeußerung auf dem Landtage gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb des Landtags zur Verantwortung gezogen werden, wenn nicht der vorgekommene Fall das Kennzeichen einer Injurie, Verleumdung oder eines andern in den Gesetzen mit Strafe bedrohten Vergehens hat.

Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Ständeversammlung steht nach Maßgabe der Geschäftsordnung dem Präsidium zu. Der Landtag selbst aber hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens auf Zeit oder für immer auszuschließen. Zeitliche Ausschließung kann nur durch mindestens zwei Drittheile sämtlicher Stimmen, gänzliche Ausschließung nur mittelst Einstimmigkeit beschlossen werden.

Gegen erkannte Ausschließung bleibt dem Ausgeschlossenen die Berufung auf die höchste Landesjustizstelle zur letzten Entscheidung offen.

Die Abgeordneten sind während der Dauer des Landtags persönlich unverletzlich und können, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei strafrechtlichen Vergehen und in Folge des Wechselverfahrens, ohne Zustimmung des Landtags nicht verhaftet werden.

§ 66. Gesetzeswürfe können nur von dem Landesherrn durch die Regierung an den Landtag, nicht von diesem an den Landesherrn gebracht

werden. Der Landtag kann aber auf neue Gesetze sowie auf Aufhebung und Abänderung bestehender antragen. Auch darf ohne dessen Zustimmung kein Gesetz erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

§ 67. Der Landesherr erläßt und veröffentlicht die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Landesvertretung; er erteilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.

Der Fürst erläßt auch, mit Ausnahme jeder Abänderung der Verfassung, diejenigen ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürftigen Verordnungen, welche durch des Landes Wohl dringend geboten sind und deren Zweck durch Verzögerung ganz oder zum Theil vereitelt werden würde. Dergleichen Verordnungen müssen jedoch dem Landtage bei dessen Zusammentritt zur Genehmigung vorgelegt werden und es bleiben dafür, daß des Landes Wohl die Eile geboten habe, die Mitglieder der Fürstlichen Landesregierung, welche für die Erlassung der Verordnung gestimmt haben, verantwortlich, haben auch deshalb sämmtlich dergleichen außerordentliche Verfügungen mit zu unterzeichnen.

§ 68. Zur Ausführung der Beschlüsse des Norddeutschen Bundes ist die Zustimmung der Landesvertretung nicht erforderlich, soweit nicht die Bundesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt. Die hierzu erweislich erforderlichen Mittel müssen aufgebracht werden; es findet jedoch rücksichtlich der Art der Aufbringung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertreter Statt.

§ 69. Der Landtag ist verbunden, die vom Landesherrn an ihn gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen, wenn nicht die Dringlichkeit eines Antrags der Landesvertretung von der Staatsregierung anerkannt wird. Wird in Ermangelung dieses Anerkenntnisses vom Landtage die Dringlichkeit durch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen erklärt, so muß die betreffende Vorlage wenigstens noch während der laufenden Sitzungsperiode in Berathung gezogen werden.

Der Landesherr kann die von ihm an den Landtag gebrachten Gegenstände während desselben wieder zurücknehmen und abgeändert anderweit vorlegen lassen. In unveränderter Fassung kann die zurückgenommene Vorlage nur einem späteren Landtage wieder vorgelegt werden.

§ 70. Die direkten und indirekten Landesabgaben dürfen ohne Einwilligung der Landesvertretung, mit Ausnahme des in § 72 angegebenen Falles, nicht ausgeschrieen und erhoben werden; eine Veränderung der bestehenden Abgaben ist, so weit solche nicht zu Folge bereits erlassener Gesetze einzutreten hat, nur mit Zustimmung der Landesvertretung zulässig.

Die Landesvertretung ist verpflichtet, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Landesbedarfs durch Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel zu sorgen. Dagegen steht ihr die Befugniß zu, die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen, deshalb Erinnerungen zu stellen und über die Art der Deckung, über die Umlegung und Vertheilung der Abgaben, über ihre Dauer und über die Einhebungsweise sich zu entschließen.

Zu diesem Behufe wird der Landesvertretung auf jedem ordentlichen Landtage eine genaue Uebersicht der in den vorhergegangenen drei Jahren

stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre nebst den Vorschlägen zur Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt und von der Landesregierung die nöthige Erläuterung unter Vorlegung der Rechnungen und Belege gegeben.

§ 71. Die Rechnungen für die dem Landtage vorhergegangenen drei Jahre sind von demselben mit Rücksicht auf den bezüglichen Voranschlag genau zu prüfen und nach dem Ergebnisse der von ihm unter Mitwirkung der Landesregierung vorzunehmenden Erörterung durch letztere zu justifiziren.

Der Voranschlag für die folgenden drei Jahre ist nach Maßgabe der dessfalligen Verhandlungen der Landesregierung mit dem Landtage mittelst landesherrlicher Genehmigung festzustellen.

Anträge auf Verminderung der für den Staatsbedarf geforderten Summen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Gründe dafür bestimmt und ausführlich angegeben werden, mit Nachweisung der Art, auf welche eine Ersparniß ohne Hintansetzung des Wohls des Landes gemacht werden kann. Auch darf die Bewilligung der Deckungsmittel nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht diese selbst oder deren Verwendung betreffen.

Die Bewilligung wird nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn unter den angegebenen Voraussetzungen wenigstens zwei Drittheile der anwesenden Abgeordneten für die Ablehnung gestimmt haben.

§ 72. Wird die Ablehnung oder Minderung beantragter Bewilligungen von der Regierung für gänzlich unvereinbar mit dem Interesse des Landes befunden, auch bei wiederholter Verhandlung mit dem Landtage eine Vereinbarung nicht erreicht, so steht dem Landesherrn das Recht zu, nach Ablauf der Bewilligungszeit noch ein Jahr weiter unter Beziehung auf diesen Paragraphen der Verfassungsurkunde mittelst öffentlich bekannt zu machender Verordnung die bestehenden Auflagen durch die Landesregierung ausschreiben und forterheben zu lassen; es ist jedoch dann spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser einjährigen Frist ein außerordentlicher Landtag einzuberufen. Wird auch auf diesem außerordentlichen Landtage die Bewilligung abgelehnt, so ist die Entscheidung des Bundes einzuholen.

Mit alleiniger Ausnahme des oben erwähnten Falles muß bei Ausschreibung der Landesabgaben die Bewilligung der Landesvertretung ausdrücklich erwähnt werden; ohne solche sind weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Landesangehörigen zur Entrichtung verpflichtet.

§ 73. Die Aufnahme neuer Landeschulden (§ 14.) kann nur dann, wenn äußere Verhältnisse die Einberufung der Stände unausführbar, außerordentlich dringende und unvorhergesehene Ereignisse aber schleunige finanzielle Maßregeln unerläßlich machen, vom Landesherrn unter Verantwortlichkeit der dafür stimmenden Mitglieder der Landesregierung, zu Deckung des Bedürfnisses vorläufig verfügt werden; es ist aber der Landesvertretung bei dem, so bald als möglich zu veranlassenden, Zusammentritt behufs der Ertheilung ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung die erforderliche Vorlage zu machen und über die Verwendung der erhobenen Gelder Nachweis zu geben.

§ 74. Die Landesvertretung ist berechtigt, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge, namentlich auch wegen Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung und Rechtspflege, dem Landesherrn in geeigneter Form vorzulegen.

Auch jeder einzelner Abgeordneter ist befugt, seine Wünsche und Anträge auf dem Landtage vorzubringen; die Landesvertretung entscheidet, ob und in welcher Weise die Angelegenheit dem Landesherrn vorgetragen werden soll.

§ 75. Die Landesvertretung ist berechtigt, Beschwerden gegen die obersten Landesbehörden über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege an den Landesherrn zu bringen. Unerlaubte Handlungen oder grobe Dienstvernachlässigungen der obersten Landesbehörde untergeordneten Beamten können nur dann Gegenstand der Beschwerde der Landesvertretung werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei der betreffenden Oberbehörde vergeblich Beschwerde erhoben hat.

§ 76. Die Landesvertretung kann schriftliche Beschwerden der Untertanen, nicht aber Deputationen annehmen. Ergiebt sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu der betreffenden obersten Behörde gelangt ist, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle und wenn der Landesvertretung die Beschwerde begründet erscheint, ist solche dem Landesherrn zu geeigneter Berücksichtigung zu empfehlen. Das Ergebniß ist der Landesvertretung durch die Regierung zu eröffnen.

§ 77. Alle Beschlüsse der Landesvertretung in Landesangelegenheiten werden erst durch ausdrückliche landesherrliche Sanktion wirksam; auf die an den Landesherrn gebrachten Anträge wird dessen Entschließung wo möglich noch während der Dauer des Landtags ertheilt werden.

§ 78. Die Landesvertretung kann nur in voller landtägiger Versammlung ihre Rechte und Pflichten ausüben; sie soll deshalb alle drei Jahre zu einem ordentlichen Landtage, außerdem aber, so oft es nöthig ist, zu einem außerordentlichen Landtage nach Greiz oder an einen andern Ort des Fürstenthums vom Landesherrn durch die Regierung mittelst öffentlicher Bekanntmachung und durch besondere schriftliche Einladung berufen werden.

Bei Eintritt eines Regierungswechsels sind die Landtagsabgeordneten binnen der nächsten drei Monate zu einer außerordentlichen Versammlung durch die Landesregierung einzuberufen.

Die Eröffnung des Landtags erfolgt durch den Landesherrn in Person oder durch einen Bevollmächtigten.

Der Landtag kann von dem Landesherrn jederzeit geschlossen oder vertagt werden. Die Vertagung darf ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht über sechs Monate dauern.

Wenn in einer Landtagsperiode die eingetretenen Vertagungen bereits einen Zeitraum von sechs Monaten umfassen, so kann eine weitere Vertagung nur mit Zustimmung der Landesvertretung erfolgen.

Der Landesherr hat das Recht, nach Gutbefinden den Landtag aufzulösen und neue Abgeordnetenwahlen anzuordnen; in diesem Falle muß die

Einberufung der neugewählten Abgeordneten binnen vier Monaten von erfolgter Auflösung an erfolgen.

Die ausgetretenen Abgeordneten können wieder gewählt werden.

§ 79. Der Landtag hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen. Der Vorsitzende leitet die Angelegenheiten der Landesvertretung, vertritt deren Rechte nach Maßgabe der Verfassung, bereitet die Geschäfte des Landtags vor, ordnet die Sitzungen und die Reihenfolge der Geschäfte an, wacht über Ordnung und Anstand bei den Beratungen, sammelt die Stimmen, zieht den Beschluß und bringt denselben nach genehmigter Fassung an die Landesregierung.

Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Dieselbe ist vom Landtage selbst festzustellen, der Landesregierung zur Kenntnisknahme mitzutheilen und gilt auch für alle folgenden Landtage, so weit nicht durch deren Beschlüsse Aenderungen herbeigeführt werden.

§ 80. Die Landesvertretung hat aus der Zahl der inländischen Rechtskundigen einen Schriftführer zu wählen, welcher für seine Funktion von der Landesregierung in Pflicht genommen wird. Die Dauer seiner Funktion bestimmt die Landesvertretung.

Er hat die Protokolle über die Landtagsverhandlungen und die Registranden zu führen, Berichte, Mittheilungen und Erklärungen zu entwerfen und die Akten in Ordnung und Verwahrung zu halten. Seine Besoldung wird von der Landesvertretung unter landesherrlicher Genehmigung bestimmt und auf die Landeskasse übernommen.

§ 81. Die Verhandlungen des Landtags sind in der Regel öffentlich; sie werden geheim auf Antrag der Landtagskommissarien bei Eröffnungen und Verhandlungen, deren Geheimhaltung sie für nöthig erachten. Auf Antrag der Landesvertretung werden die Verhandlungen geheim, wenn nach Entfernung der Zuhörer wenigstens die Hälfte der Mitglieder dafür stimmt.

§ 82. Beratungen des Landtags können nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl seiner Mitglieder Statt finden; zu einer gültigen Beschlußfassung wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Mitglieder erfordert.

Einfache Stimmenmehrheit ist, soweit nicht in dieser Verfassungsurkunde etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, entscheidend.

Bei Stimmengleichheit ist der Beschluß bis zur nächsten Sitzung zu vertagen, in dieser aber giebt bei abermaliger Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei bloß gutachtlichen Aeußerungen der Stände ist auch die Meinung der Minderheit auf deren Verlangen neben dem Gutachten der Mehrheit aufzuführen.

§ 83. Die Anträge und Beschlüsse des Landtags werden von dem Vorsitzenden desselben schriftlich bei der Landesregierung eingereicht, mit welcher allein der Landtag in unmittelbarer Geschäftsbeziehung steht. Der Landesherr kann zu den Verhandlungen mit dem Landtage besondere Kommissare ernennen. Sowohl diesen Kommissaren, als den Mitgliedern der Landesregierung, steht der Zutritt zu allen Sitzungen des Landtags frei; sie können sich an den Verhandlungen betheiligen und hierzu, so wie zu den nöthig scheinenden Aufschlüssen, Erläuterungen und Berichtigungen, zu jeder

Zeit das Wort nehmen und nach dem Schlusse der Verhandlung nochmaliges Gehör verlangen. Der Disciplinargewalt des Vorsitzenden sind dieselben selbstverständlich nicht unterworfen. Auch sind dieselben verpflichtet, an sie gerichtete Fragen Behufs der Auskunfttheilung entweder sofort oder in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten, in so weit nicht erhebliche Bedenken entgegenstehen.

§ 84. Die Verhandlungen des Landtags sind in der Regel durch den Druck zu veröffentlichen. Die Art der Ausführung ist dem Beschlusse der Landesvertretung im Einverständnisse mit der Landesregierung vorbehalten.

§ 85. Die definitiven Ergebnisse jedes Landtags werden in einer förmlichen Urkunde, dem Landtagsabschiede, zusammengefaßt, welche die landesherrliche Erklärung über die Verhandlungen mit dem Landtage enthält, von dem Landesherrn eigenhändig vollzogen, den Abgeordneten bei deren Entlassung ausgehändigt und durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht wird.

Die Entlassung des Landtags geschieht in der nämlichen Weise wie dessen Eröffnung (§ 78).

§ 86. Für die Dauer des Landtags beziehen die Abgeordneten aus der Landeskasse Tagegelde, welche von der Landesregierung im Einverständnisse mit der Landesvertretung festgesetzt werden. Den außerhalb des Versammlungsortes wohnenden Abgeordneten wird außerdem für die Hinreise und für die Rückreise je der Betrag eines Tagegeldes vergütet.

VIII. Abschnitt.

Von der Gewähr der Verfassung.

§ 87. Die gegenwärtige Verfassung ist sofort nach ihrer Verkündigung durch den Landesherrn für alle Landesangehörige verbindlich.

Der Regierungsnachfolger und — bei Eintritt einer Regentschaft — der Regierungsverweser haben beim Antritt der Regierung in Gegenwart der Mitglieder der obersten Landesbehörden und des Vorsitzenden des letzten Landtags oder dessen Stellvertreters bei ihrem Fürstlichen Worte zu versprechen, daß sie die Verfassung des Landes aufrecht erhalten und gewissenhaft vollziehen wollen.

Die darüber aufzunehmende von dem Regierungsnachfolger oder dem Regierungsverweser eigenhändig zu vollziehende Urkunde ist dem Vorsitzenden des Landtags einzuhändigen, durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen und in dem Landtagsarchive niederzulegen.

Ueber den Akt der Uebergabe dieser Urkunde ist ein von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 88. Vor verfassungsmäßig geleistetem Angelöbniß übt der Regierungsnachfolger, bezüglich Regent, die Regierungsgewalt durch die verantwortliche oberste Landesbehörde aus; letztere hat inmittelst dessen Regierungshandlungen zu vertreten und dies durch Gegenzeichnung der ergehenden Erlasse durch ihren Vorstand zu bekunden.

§ 89. Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, Behufs Beförderung von Staatsdienern in den Anklagestand wegen verschuldeter Verfassungsverletzung und Behufs Errichtung eines Gerichtshofes für solche Anklagefälle das Entsprechende durch die Gesetzgebung zu ordnen und auszuführen (§ 62).

§ 90. Zur gültigen Beschlussfassung über Abänderung, Erläuterung oder Ergänzung der Verfassung werden erfordert die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher Abgeordneten, zwei Abstimmungen, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß, eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der anwesenden Abgeordneten.

§ 91. Entstehen zwischen der Regierung und der Landesvertretung Verfassungsstreitigkeiten, über welche sich beide Theile nicht zu einigen vermögen, so steht jedem Theile frei, auf die Entscheidung des Bundes bei demselben anzutragen.

§ 92. Die bisherige ständische Verfassung tritt außer Kraft. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassung im Widerspruch stehen, sind in so weit aufgehoben und ungültig.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten Fürstlichen Siegel.

Greiz, den 28. März 1867.

(L. S.)

Heinrich XXII.

XIX.

Fürstenthum Neuß j. L.

Der am 10. Oktober 1848 vorgenommene Regierungsverzicht Heinrichs LXXII. vereinigte die bisher zersplitterten Besitzungen der j. L. des Hauses Neuß zu einem einheitlichen Territorium ihres gegenwärtigen Umfangs. — Mit dem im selben Jahre einberufenen konstituierenden Landtag wurde das „Staatsgrundgesetz“ vom 30. November 1849 vereinbart, kraft dessen der Volksvertretung eine entscheidende Stimme bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes und bei der Gesetzgebung zukam, zugleich wurde dem Landtag das Recht der Initiative, der Beschwerde und der Ministeranklage eingeräumt. Schon der am 10. November 1851 eröffnete erste ordentliche Landtag unterzog den öffentlichen Rechtszustand des Landes einer eingehenden Revision, als deren legislatives Ergebnis sich das „Revidirte Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Neuß jüngerer Linie vom 14. April 1852“ darstellt. Nach dem Tode Heinrichs LXII. am 19. Juni 1854 ging die Regierung auf seinen Bruder Heinrich LXVII. über, der den Landtag vom 21. Februar 1856 mit der Erklärung eröffnen ließ, daß er das Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 in seinem ganzen Inhalte nicht bestätigen werde. In der eingeleiteten neuen Verfassungsberatung wurden zahlreiche doktrinaire Bestimmungen des ältern Gesetzes eliminirt und sodann durch das Gesetz vom 20. Juni 1856 ersetzt. Die Reformen dieses Gesetzes sind nach ausdrücklicher Verfügung des Gesetzgebers bestimmt, „an die Stelle der gleich bezeichneten Paragraphen des Verfassungsgesetzes zu treten“. In diesem Sinne lassen wir denn auch das Staatsgrundgesetz mit dem revidirten Texte folgen. Weitere Modifikationen desselben betrafen: die Erweiterung der Rechte des Landtags in Ansehung der Geldgewährung und

der Verwaltung der Staatsschulden (landesherrliche Verordnung vom 15. März 1860); das Verfahren bei Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden (landesherrliche Verordnung vom 17. März 1860); die Religionsfreiheit (Gesetz vom 19. Juli 1867). — Die Immunität der Abgeordneten erfuhr eine ebensosehr praktisch wie prinzipiell bedeutungsvolle Erweiterung. Während nämlich Art. 2 des § 93 früher lautete: „Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung in der Landtagsversammlung oder wegen der bei Ausübung seines Berufs gethanen Äußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, wenn nicht der vorgekommene Fall das rechtliche Kennzeichen einer Injurie, Verleumdung oder eines in den Gesetzen mit Strafe bedrohten sonstigen Vergehens an sich trägt,“ wurde durch Gesetz vom 18. Juni 1868 der die Strafflosigkeit der Abgeordneten beschränkende Nachsatz aufgehoben. — Der Landtag prüft die Wahlen seiner Mitglieder und entscheidet darüber; er regelt seinen Geschäftsgang autonom nach den im Verfassungsgesetz gegebenen prinzipiellen Vorschriften. — Durch den Vertrag vom 26. Juli 1866 trat das Fürstenthum dem Bündnisse bei, welches die Gründung des Norddeutschen Bundes bewirkte. Als dessen Glied, sowie als Glied des Deutschen Reiches steht dem Fürstenthum Reuß j. L. eine Stimme im Bundesrathe und nach Verhältniß seiner Bevölkerung ein Sitz im Reichstage zu.

Revidirtes Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie vom 14. April 1852.

[Wir den durch die Landesgesetze vom 20. Juni 1856, 15. März 1860, 17. März 1860, 19. Juli 1867 und 18. Juni 1868 bewirkten Änderungen.]

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß x. x.

Nachdem in Folge der seit Publikation des Staatsgrundgesetzes vom 30. November 1849 eingetretenen Veränderungen in den öffentlichen Verhältnissen des deutschen Gesamt Vaterlandes sich eine Revision des erwähnten Grundgesetzes nöthig gemacht hat und nachdem dieselbe in Uebereinstimmung mit dem am 10. November vorigen Jahres eröffneten ersten ordentlichen Landtage vorgenommen worden ist, so verkünden Wir unter ausdrücklicher Wiederaufhebung des gedachten Verfassungsgesetzes vom 30. November 1849 das, auf Grund der deshalb gepflogenen Verhandlungen vereinbarte neue Staatsgrundgesetz hierdurch wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem Staatsgebiete.

§ 1. Das Fürstenthum Neuß jüngerer Linie bildet einen untheilbaren selbstständigen Theil des deutschen Bundes.

§ 2. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse und Gesetze des deutschen Bundes sind für das Fürstenthum maßgebend und erlangen durch die vom Fürsten verfügte Publikation verbindliche Kraft.

§ 3. Die für die Verwaltung des Staates nöthig werdende Organisation erfolgt durch das Gesetz.

§ 4. Die Grenzen des Staates können nur in Kraft eines Gesetzes verändert werden.

Grenzberichtigungen mit einem Nachbarstaate, durch welche nur einzelne Stücke zur Herstellung einer geordneten Abgrenzung ausgetauscht oder abgelassen werden, nicht aber ein Staatsangehöriger abgetreten wird, können ohne Zustimmung der Landesvertretung geschehen¹⁾.

Zweiter Abschnitt²⁾.

Von dem Landesherrn.

§ 5. Der Landesherr vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt solche nach der Verfassung.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 6. In wie fern der Landesherr bei Ausübung der Regierungsrechte an die Mitwirkung der Landesvertretung gebunden ist, wird durch das Verfassungs-Gesetz bestimmt.

§ 7. Der Landesherr kann Strafen erlassen und mildern, auch die gerichtliche Untersuchung niederschlagen.

§ 8. Die Regierung des Landes mit dessen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen ist gleich dem der Primogenitur gehörigen Fürstlichen Stammeseigenthum den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§ 9. Während der Minderjährigkeit des Landesherrn, oder seiner Behinderung an der Regierung wird diese durch dessen Fürstliche Mutter, als Vormünderin, oder den sonst nach den Hausgesetzen zur Vormundschaft berufenen Agnaten in Gemäßheit der in den Familien-Verträgen enthaltenen Bestimmungen geführt.

§ 10. Wegen des Eintritts der Volljährigkeit, der Ebenbürtigkeit, der Sonderung des Fürstlichen Haus- und Privat-Eigenthums, der Verhältnisse der Fürstlichen Wittwen, der Nachgeborenen und anderen Angehörigen des

¹⁾ S. Gesetz über die Veräußerung von Staatsgut vom 31. März 1866.

²⁾ Durch das Gesetz über die Aenderung einiger Theile des unter dem 14. April 1852 erlassenen Verfassungsgesetzes vom 20. Juni 1856 wurde die hier zum Abdruck gebrachte veränderte Fassung der Abschnitte II und III, des § 53 in Abschnitt IV und des § 107 in Abschnitt XI des Verfassungsgesetzes vom 14. April 1852 genehmigt und publizirt.

Fürstlichen Hauses gelten die ausführlichen Bestimmungen der Hausverträge und Familienherkommen¹⁾.

§ 11. Die im Hausverfassungsmäßigen Wege zu Stande kommenden Veränderungen in den Hausgesetzen sollen, wenn sie die Ordnung in der Regierungsnachfolge, die Vormundschaft über den hierdurch zur Regierung berufenen Prinzen, die während derselben bestehende Regentschaft und die Volljährigkeit des Letzteren betreffen, nur bis auf Zustimmung der Landesvertretung festgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§ 12. Die Rechte und Pflichten der Unterthanen bestimmen sich im Allgemeinen nach den bestehenden Gesetzen.

§ 13. Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) steht zu vermöge der Geburt oder wird besonders erworben durch ausdrückliche Aufnahme, und geht verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung.

§ 14. Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sei es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§ 15. Das Staatsbürgerrecht wird erworben durch die Aufnahme in den Bürger- und Gemeinde-Verband einer Ortsgemeinde des Landes und durch Ableistung des Beihufs dieser Aufnahme in § 105 der revidirten Verfassung normirten Eides.

§ 16. Dasselbe hört auf:

1) mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit, sowie, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation,

2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe,

3) durch rechtskräftiges, ausdrücklich hierauf gerichtetes Urtheil des zuständigen Richters.

§ 17. Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf die Staatsangehörigkeit, sowie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§ 18. Jedem Landesangehörigen steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Die Auswanderungserlaubnis darf an die Bedingung der Erlegung von Abzugsgeldern nicht geknüpft werden.

§ 19. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.

§ 20. Jedem Landeseinwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

¹⁾ Das Hausstatut vom 1. Dezember 1858 läßt die Volljährigkeit für alle Glieder des fürstlichen Hauses mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre eintreten. — S. das Hausstatut sub Nachtragsstatut vom 6. August 1861 bei H. Schulze, Hausgesetze Bd. 2 S. 357 ff.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsausübung im Zusammenhange stehen, zu Grunde gelegt¹⁾.

§ 21. Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtfame können für Zwecke des Staats oder einer Gemeinde oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden.

§ 22. Jedermann bleibt es frei, über das, sein Interesse benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nöthigen Falls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet befunden, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

§ 23. Ebenso bleibt in jedem Falle, wo Jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten Fällen unbenommen, die Verwendung des Landtages anzusprechen.

Die gerichtliche Klage ist im Allgemeinen und abgesehen von den Fällen, in welchen nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die Betretung des Rechtsweges soll erfolgen können, überall nicht eröffnet, wo die angeblich erlittene Rechtsverletzung auf einer, durch die Verfügungen der Staatsbehörden geschehenen Anwendung der Staats- und Hoheitsgerechtfame beruht, und nicht etwa ein auf einen besonderen Titel sich gründendes Recht als durch dieselben verletzt nachgewiesen werden kann, durch welches außer dem Gebiet des Privatrechtes in dem einzelnen Fall die Anwendung der vorgedachten Staatsgerechtfame beschränkt wird.

§ 24. Ueberhaupt ist den einzelnen Unterthanen, sowie ganzen Gemeinden und Körperschaften freigelassen, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.

§ 25. Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen ohne Zustimmung des Landtags nicht mehr erteilt werden. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf zehn Jahre erteilt werden.

§ 26. Ueber die Verhältnisse der Presse und des Buchhandels, sowie in Ansehung des Vereins- und Versammlungsrechts entscheiden die desfalls bestehenden Landesgesetze und die bundesgesetzlichen Bestimmungen und zwar, was die Verhältnisse der Presse und des Buchhandels betrifft, bis dahin, wann ein allgemein verbindliches Bundespressgesetz für die deutschen Bundesstaaten auch in hiesigen Landen promulgirt sein wird.

§ 27. Das Briefgeheimniß ist unverletzt zu halten.

Die absichtliche, unmittlere oder mittelbare Verletzung desselben soll peinlich bestraft werden.

¹⁾ Die §§ 19, 20 des Verfassungsgesetzes wurden durch das Gesetz vom 19. Juli 1867 in die geltende Fassung gebracht. Vgl. auch das Bundesgesetz betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen vom 3. Juli 1869.

Ausnahmen finden nur Statt in strafrechtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen.

§ 28. Jeder Waffenfähige ist im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und bestimmen über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste die betreffenden Gesetze das Nähere.

§ 29. Den Gemeinden wird und bleibt die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter Oberaufsicht des Staates in gesetzlicher Weise gesichert.

§ 30. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§ 31. Die besonderen Verhältnisse der Staatsdiener richten sich nach den, die Rechte und Pflichten derselben zum Gegenstande habenden Gesetzen und Dienstvorschriften¹⁾.

§ 32. Eine Vorschrift, welche die nachgesuchte Dienstentlassung unbedingt ausschließt, ist unstatthaft.

§ 33. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtung insofern verantwortlich, als er nicht zu deren Vornahme durch seine vorgesetzte Behörde angewiesen worden ist.

§ 34. Die Rechtspflege ist von der Landesverwaltung getrennt.

§ 35. Die Betretung und Verfolgung der gesetzlich gegebenen Rechtswege vor den Landesgerichten darf nicht verhindert werden.

[§ 36 ist aufgehoben durch Gesetz vom 12. September 1879.]

§ 37. Niemand darf seinem ordentlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen entzogen werden, es sei denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechts durch das zuständige obere Gericht.

Es dürfen demnach außerordentliche Kommissionen und Gerichtshöfe nicht eingeführt werden, es sei denn, daß der Kriegszustand erklärt worden, in welchem Falle auch gegen Zivilpersonen die Militärgerichtsbarkeit innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Statt finden kann.

§ 38. Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten, oder gestraft werden.

§ 39. Jeder Verhaftete muß von dem verhaftenden Gerichte, beziehungsweise von demjenigen Gerichte, an welches derselbe abzuliefern ist, wo möglich sofort oder längstens binnen acht und vierzig Stunden nach seiner Verhaftung oder Ablieferung von der Ursache der Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden.

Jeder für eine gerichtliche Untersuchung Verhaftete muß an das zuständige Gericht ohne Verzug abgeliefert werden.

§ 40. Die Haussuchung findet nur auf Verfügung einer zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörde Statt.

§ 41. Keinem Angeeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung oder der verlangte Urtheilsspruch ver sagt werden.

¹⁾ Gesetz über den Zivilstaatsdienst vom 16. Juni 1853.

§ 42. Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familien-Angelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen, auch während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere, als die gewöhnliche Kost sich zu verschaffen. Wegen Mißbrauchs, oder aus sonstigen gerechtfertigten Gründen kann diese Berechtigung vom Gerichte untersagt werden.

§ 43. Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufs in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden und unbeschadet des Landesherrlichen Begnadigungsrechtes — geschützt und soll ihnen hierzu von allen Zivil- und Militärbehörden der gebührende Beistand geleistet werden.

§ 44. Die Konfiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gebiet haben, Statt finden. Eine allgemeine Vermögens-Konfiskation tritt in keinem Falle ein.

§ 45. Moratorien dürfen nur unter den desfalls gemeinrechtlich festgesetzten Voraussetzungen und Bedingungen erteilt werden.

§ 46. Ueber die Ausübung der Jagd und die dabei zu erfüllenden Bedingungen können im Verordnungswege Bestimmungen erlassen werden, welche jedoch die Berechtigung der Grundeigenthümer als solcher hinsichtlich der Jagd nicht betreffen dürfen.

§ 47. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelisch-lutherische Landeskirche verbleibt wie bisher, dem Landesherrn.

In liturgischen Sachen ergeben die Verfügungen durch das Konsistorium und werden überhaupt keine wesentlichen Neuerungen gepflogen werden, ohne daß eine besonders zu veranstaltende Synodalversammlung darüber befragt wird.

§ 48. Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanstalten ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§ 49. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Landesvertretung.

§ 50. Die Rechte des Volkes werden durch freigewählte Abgeordnete ohne Unterschied des Standes vertreten.

§ 51. Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des Wahlgesetzes¹⁾.

¹⁾ Das Wahlgesetz vom 17. Januar 1871 (abgeändert unterm 8. Mai 1874) verordnet über die Zusammensetzung des Landtages: § 1. Der Landtag des Fürstenthums

§ 52. Kein Volksvertreter kann sein Stimmrecht durch Auftrag ausüben lassen oder für seine Stimme Instruktionen annehmen.

§ 53. Beim Eintritt in die Landtags-Versammlung gelobt jedes Mitglied der letzteren mittelst Handschlags Folgendes an:

Ich gelobe, daß Treue gegen den Fürsten, das Fürstliche Haus, das Land und die Verfassung bei meinen Anträgen und Abstimmungen als Mitglied des Landtages mich leiten soll, und daß ich das Wohl des Landesherrn und das Wohl des Vaterlandes, als unzertrennlich mit einander verbunden, durch Abwendung jeden Schadens und durch Förderung jeden Nutzens, ohne persönliche Rücksichten, auch ohne alle sonstigen Nebenrücksichten nach bestem Wissen und Gewissen in der Landtags-Versammlung unterstützen will¹⁾.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Volksvertretung.

§ 54. Der Volksvertretung stehen im Allgemeinen folgende Rechte zu:

- a. die Mitwirkung bei der Besteuerung, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung;
- b. die Mitwirkung bei der Ordnung des Staatshaushaltes; sowie:
- c. bei der Gesetzgebung;
- d. das Recht des Gesetzesvorschlages, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Sechster Abschnitt.

Steuerbewilligung und Finanzverwaltung.

§ 55. Die Volksvertretung hat die Pflicht, nächst der Ueberwachung des gesammten Staatsvermögens, dahin mitzuwirken, daß nicht nur die Beiträge der Staatsangehörigen zu dem, was die Verwaltung des Landes und das Gemeinwohl erheischt, mit Sparsamkeit gefordert und mit Gerechtigkeit vertheilt, sondern auch die gesammten Staats Einkünfte mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

§ 56. Es soll zu dem Ende der Volksvertretung ein genauer Anschlag (Etat) von dem, was zu den Zwecken des Staates in ihren verschiedenen Beziehungen erforderlich ist, zur Berathung vorgelegt und der Bedarf mit ihr gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt, die Art, wie dieser Betrag aufzubringen ist, mit ihr bestimmt, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung keine neue Steuer

Neuß j. 2. besteht aus a) dem fürstlichen Besizer des Neuß-Köstriger Paragiums, b) drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten und c) 12 Abgeordneten der übrigen Wähler. § 2. Wähler ist jeder Staatsangehörige, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, das Gemeinbewahlrecht in einer Gemeinde des Fürstenthums besitzt, Klassen- oder klassifizierte Einkommensteuer, letztere bis zur 3. Stufe einschließlic, trägt und an Tragung der Gemeinlasten Theil nimmt. — (§ 5.) Wählbar ist jeder Wähler, welcher dem Fürstenthum seit mindestens einem Jahre angehört hat. (§ 6.) Vater, Sohn und Bruder können nicht zugleich als Abgeordnete in den Landtag eintreten. (§ 7.) Die Mitglieder des Ministeriums können nicht zu Abgeordneten gewählt werden.

¹⁾ S. zu § 53 die Anm. zum zweiten Abschnitt S. 534.

irgend einer Art ausgeschrieben und keine Abgabe, deren Bewilligungsperiode abgelaufen ist, eingefordert werden.

§ 57. Es müssen jedoch auch abgelaufene Bewilligungen, insofern sie nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, in der Zwischenzeit bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtages und nach Eröffnung des Landtages bis zur Bestimmung des neuen Finanzetats und zur Feststellung der zu dessen Deckung erforderlichen Mittel fortgesetzt werden.

Jedoch darf diese weitere Erhebung nicht über die nächste Finanzperiode hinausgehen, indem dann unbedingt die Bewilligung der Volksvertretung nothwendig wird.

§ 58. Die Bewilligungen der Steuern dürfen von der Volksvertretung nicht an die Bedingung der Erfüllung bestimmter, das Budget nicht betreffender Anträge geknüpft werden. Sie kann jedoch immer eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse und der Staatseinnahmen fordern.

§ 59. Sind die Staatsregierung und die Volksvertretung über den Finanzetat und die zu dessen Bestreitung für die nächste Finanzperiode erforderlichen öffentlichen Abgaben, über ihren Betrag, ihre Art und Erhebungsweise einverstanden, so werden diese Abgaben als von der Volksvertretung genehmigte, mittelst Fürstlichen Patents ausgeschrieben und bekannt gemacht.

§ 60. Ueber die Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben, sowie der gesammten Staatseinnahmen wird alljährlich vollständige Rechnung abgelegt.

Der Volksvertretung steht das Recht zu, die Rechnungen über die aus der Landeskasse bestrittenen Staatsbedürfnisse zu prüfen und über die darin bemerkten Anstände Auskunft zu fordern.

§. die §§ 98, 99, 100 und 101 über den Landtagsausschuß.

Ansätze für Ehrengeschenke und andere ähnliche Ausgaben können nur insofern vorkommen, als eine schriftliche, von dem verantwortlichen Ministerialvorstande und den anderen Mitgliedern des Ministeriums mitunterzeichnete Versicherung des Fürsten bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes Statt gefunden habe oder Statt finden werde. Zu Vermeidung von Weiterungen ist die erfolgte Ausgabe dem Landtagsausschuße zur Kenntnißnahme mitzutheilen¹⁾.

§ 61. Die gesammte Landeschuld ist unter die Gewährleistung der Volksvertretung gestellt.

Zur Aufnahme neuer Landeschulden und Streichung von Kassenscheinen ist die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich.

Bei Schuldurkunden, welche der Staat ausstellt, ist die Mitunterzeichnung durch den Landtagsausschuß nothwendig — § 99 b.

Als neue Landeschulden sind nicht zu betrachten diejenigen Vorschüsse, welche behufs einer Tilgung von früheren Landeschulden aufgenommen

¹⁾ Die Einschickung der A. 3 erfolgte mittelst der landesherrlichen Verordnung, die veränderte Fassung und Bervollständigung mehrerer Verfassungsbestimmungen betr., vom 15. März 1860.

werden, ebensowenig die Ausstellung neuer Schuldturkunden an die Stelle älterer Obligationen — Konvertirung. —

§ 62. In außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, in der Nothwendigkeit schneller Erfüllung der Bundespflichten, wo die Staatsbedürfnisse weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Staatsangehörigen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, die Einberufung des Landtages aber nicht sofort ausführbar erscheint, kann das Ministerium die erforderlichen Summen unter seiner Verantwortung und unter der Verpflichtung, über die Nothwendigkeit und Verwendung derselben gegen den nächst zusammentretenden Landtag sich auszuweisen, aufnehmen.

Siebenter Abschnitt.

Gesetzgebung.

§ 63. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den Fürsten und die Landesvertretung ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich.

§ 64. Die Gesetzentwürfe werden von dem Fürsten an die Volksvertretung gebracht; ebenso hat diese das Recht, auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender anzutragen und zu dem Ende Entwürfe vorzulegen.

§ 65. Der Fürst sanktionirt die Gesetze und macht sie bekannt. In der Verkündigung wird Bezug genommen auf die erfolgte Zustimmung der Volksvertretung. (§ 42).

§ 66. Der Fürst erläßt auch solche, ihrer Natur nach der Zustimmung der Volksvertretung bedürftende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und in dem Wahlgesetze. Dafür, daß das Staatswohl Eile geboten habe, ist das Ministerium verantwortlich.

§ 67. Alle in dieser Weise erlassenen Verordnungen sind dem nächsten Landtage zur nachträglichen Beschlussfassung vorzulegen.

Aus der versagten Zustimmung des Landtages zu einer solchen Verordnung folgt nicht, daß diese auf die seit ihrem Erlasse vergangene Zeit unwirksam werde.

§ 68. An der Ausführung der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Bundesgewalt kann der Landesfürst nicht gehindert und können die dazu erforderlichen Mittel von der Volksvertretung nicht versagt werden.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der Mittel ist die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich.

§ 69. In allen Beziehungen zu anderen Staaten vertritt der Fürst den Staat allein.

§ 70. Es kann jedoch durch Verträge mit anderen Staaten kein Theil des Staatsgebietes und des Staatseigenthums veräußert, keine Last auf das Land oder dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert

oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne daß die Zustimmung der Volksvertretung vor dem Abschlusse eingeholt und erteilt worden ist.

§ 71. Von dieser Zustimmung sind die bereits abgeschlossenen Verträge für ihre vertragsmäßige Dauer ausgenommen.

§ 72. Der Fürst kann einen der Volksvertretung übergebenen Gesetzesentwurf noch während der Discussion darüber wieder zurücknehmen.

§ 73. Die ständische Erklärung, wodurch ein Gesetzesvorschlag entweder ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dazu beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§ 74. Gesetzesvorschläge, welche von dem Fürsten oder von der Volksvertretung verworfen worden sind, können bei einem folgenden Landtage unverändert wieder vorgebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Form.

§ 75. Die von der Volksvertretung auf Vervollkommnung der Gesetzgebung und Verfassung gestellten Anträge oder eingebrachten Gesetzesentwürfe sind während des Landtages, auf welchem sie vorgelegt werden, in Erwägung zu ziehen.

Achter Abschnitt.

Ueberwachung der Verwaltung.

§ 76. Die Volksvertretung ist berechtigt, Mißbräuche, welche derselben in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhilfe anzuzeigen.

§ 77. Es soll derselben über die Beschwerden, welche theils durch die Abgeordneten, theils durch Eingaben Anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollständige Auskunft erteilt und es soll jede solche von der Volksvertretung vorgebrachte Beschwerde mit Genauigkeit und Sorgfalt untersucht und derselben, soweit sie begründet befunden wird, abgeholfen werden.

§ 78. Einzelne, Vereine und Korporationen können sich nur dann mit Beschwerden über erlittene Rechtsverletzung an die Volksvertretung wenden, wenn sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Landesbehörden eine Abhilfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

§ 79. Beschwerden und Bitten dürfen weder von Privatpersonen, noch von Vereinen, noch von Korporationen persönlich überreicht, sondern sie müssen an das Landtagsdirektorium entweder unmittelbar oder durch ein Mitglied der Landtagsversammlung eingebracht werden.

Neunter Abschnitt.

Bestimmung über die Ausübung der, der Volksvertretung zustehenden Rechte über den Landtag.

§ 80. Die der Volksvertretung zustehenden Rechte werden, mit Ausnahme der im Abschnitt X. dem Landtagsausschusse übertragenen besonderen Rechte und Befugnisse, ausschließlich von derselben im Landtage ausgeübt.

§ 81. Der Landtag soll regelmäßig alle drei Jahre im Monat October und außerdem so oft es zur Erledigung dringender und wichtiger Landesangelegenheiten von der Staatsregierung, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Antrag der Volksvertretung, für nöthig befunden wird, einberufen werden.

§ 82. Die Anordnung der Zusammenberufung des Landtags ergeht durch den Fürsten.

§ 83. Jeder einberufene Abgeordnete ist verpflichtet, der erhaltenen Einladung zu Folge am Tage vor Eröffnung des Landtags persönlich zu erscheinen und seine Anwesenheit bei dem Ministerium zu melden.

§ 84. Ist ein Abgeordneter verhindert, dem Landtage beizuwohnen, so hat er sein Ausbleiben dem Ministerium schriftlich so zeitig anzuzeigen und zu entschuldigen, daß sein Stellvertreter noch zur rechten Zeit einberufen oder nöthigenfalls eine neue Wahl angeordnet werden kann.

§ 85. Ein Beamteter, welcher zum Volksvertreter gewählt ist, bedarf keines Urlaubs; es genügt eine bloße desfallsige Anzeige bei der vorgesetzten Behörde.

In Bezug auf die Stellvertretung eines gewählten Abgeordneten in seinem Amte, sowie darauf, wie die Kosten der Stellvertretung zu decken seien, ergeht ein Gesetz.

Der Eintritt eines Abgeordneten in den Staatsdienst, sowie die Beförderung oder Verbesserung eines zum Abgeordneten gewählten Staatsdieners im Amte bedingt eine neue Wahl. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar.

§ 86. Wenn nicht wenigstens zwei Dritttheile der Abgeordneten anwesend sind, so kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§ 87. Der Landtag prüft die Wahlen seiner Mitglieder und entscheidet darüber; er regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seinen Vicepräsidenten und seinen Schriftführer.

§ 88. Der Landtag verhandelt mit dem Fürsten durch das Mittel des Ministeriums. An dieses allein hat sich daher die Volksvertretung wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedarf, zu wenden. Es empfängt die von ihr abzugehenden Erklärungen und Gutachten, sowie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§ 89. Mindestens ein Mitglied des Ministeriums oder die Kommissarien desselben müssen den Sitzungen des Landtages beiwohnen, um Aufschlüsse zu erteilen und die Staatsregierung in jeder Beziehung zu vertreten.

§ 90. Die Eröffnung des Landtages erfolgt durch den Fürsten oder in dessen Auftrag durch das Ministerium.

§ 91. Die Verhandlungen des Landtages sind in der Regel öffentlich. Sie werden aber auf Antrag der Regierungs-Kommissarien oder einzelner Mitglieder der Versammlung in geheime verwandelt.

Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 92. Zur Gültigkeit eines Beschlusses im Landtage gehört die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der Abgeordneten.

§ 93. Ein Beschluß des Landtages kann weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden.

Die Minderheit muß sich der Mehrheit unterwerfen.

§ 94. Kein Mitglied des Landtages kann ohne dessen Zustimmung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedroheten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer, wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Kein Mitglied des Landtages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinärlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden¹⁾.

Die Aufrechthaltung der Ordnung im Innern des Hauses steht nach Maßgabe der Geschäftsordnung dem Präsidium zu.

§ 95. Sämmtliche Abgeordnete genießen für die Zeit ihres Aufenthalts auf dem Landtage, von dem Tage der Eröffnung und bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtags eine tägliche Auslösung, worüber ein besonderes Regulativ mit dem Landtage vereinbart wird.

Diese Tagegelder, sowie der gesammte Aufwand für die landständischen Versammlungen werden aus der Landeskasse bestritten.

Kein Abgeordneter darf auf seine Tagegelder verzichten²⁾

§ 96. Der Landtag wird durch einen Landtagsabschied geschlossen, mit welchem die Versammlung von dem Fürsten selbst oder von dem Ministerium entlassen wird.

§ 97. Dem Fürsten steht das Recht zu, den Landtag unter Angabe der Gründe zu vertagen oder aufzulösen.

Ohne Zustimmung des Landtags darf die Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Landtagsperiode nicht wiederholt werden.

Im Falle der Auflösung des Landtags erlischt das Mandat der sämmtlichen Abgeordneten von selbst; es sind jedoch die Mitglieder des aufgelösten Landtages wieder wählbar.

Die Frist für den Zusammentritt des neugewählten Landtages darf nicht über sechzig Tage nach erfolgter Auflösung ausgedehnt werden.

Derjenige Landtagsabgeordnete, welcher sein Mandat ohne Genehmigung des Landtages niederleget, ist für die laufende Landtagsperiode nicht wieder wählbar.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Landtagsausschusse.

§ 98. In der Zeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen besteht ein Ausschuß, welcher aus dem letzten Präsidenten des Landtages und zwei von

¹⁾ Al. 2 des § 94 wurde durch das Gesetz vom 18. Juni 1868 an Stelle der früheren beschränkenden Bestimmungen gesetzt.

²⁾ Regulativ, die Tagegelder und Reisekostenvergütung der Landtagsabgeordneten betr., Gera, 30. Oktober 1872.

der Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit zu wählenden Abgeordneten zusammengesetzt ist, bei deren Wahl darauf zu sehen ist, daß jedes der vormaligen drei Fürstenthümer Reuß Jüngerer Linie vertreten sei.

§ 99. Die Obliegenheiten und Befugnisse dieses Ausschusses sind:

a. die Rechte der Volksvertretung aufrecht zu erhalten, die Ausführung der vom Staatsoberhaupte und vom Landtage gefassten Beschlüsse zu überwachen, in dringenden Fällen Anzeige an die Staatsregierung zu erstatten und Vorstellungen und Beschwerden bei derselben anzubringen, auch wenn es nothwendig erscheinen sollte, auf Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtages unter Anführung der Gründe anzutragen;

b. Schuldverschreibungen über die auf verfassungsmäßigem Wege auf Staatskassen aufgenommenen Kapitalien mit zu unterzeichnen;

c. die Rechnungen über den Staatshaushalt zu prüfen, namentlich die Rechnungsbelege einzusehen, Erinnerungen zu ziehen, darüber zu wachen, daß die feststehenden Stats eingehalten werden und hiebei mit Fürstlichem Ministerium schriftlich zu verhandeln;

d. vom Fürstlichen Ministerium mündliche vertrauliche Mittheilung über zur Sprache gekommene oder kommende persönliche oder sachliche besondere Verhältnisse zu begehren resp. solche entgegenzunehmen (vergl. § 60).

§ 100. Dem Landtagsauschuß ist rechtzeitig vor Einberufung eines Landtages mittelst landesherrlichen Dekretes ein vom Fürstlichen Ministerium an den Landesherrn erstatteter Rechenschaftsbericht über jede zurückgelegte Finanzperiode zur Prüfung vorzulegen. Auf diesfalligen Bericht des Landtagsauschusses giebt der Landtag seine verfassungsmäßige Erklärung ab.

Neben dem landesherrlichen Kommissar ist der Landtagsauschuß die landständische Kommission für die Verwaltung der Staatsschulden. Zu dem Ende ist das jedesmalige Mitglied des Landtagsauschusses aus dem Fürstenthum Gera Vorsitzender des erstern und als Beauftragter des Landtagsauschusses landständischer Kommissar für Verwaltung der Staatsschulden. — Der Landtagsauschuß hat stets in seinen Gliedern, unbeschadet ob diese wieder zu Abgeordneten gewählt worden sind oder nicht, fortzubestehen, bis eine Neuwahl des Ausschusses durch den Landtag erfolgt ist. Auch während versammelten Landtags hat der Landtagsauschuß als Kommission für die Staatsschulden zu fungiren. — Für den Vorsitzenden des Ausschusses und landständischen Kommissar für Verwaltung der Staatsschulden sowohl als für die beiden anderen Mitglieder des Landtagsauschusses können vom Landtag Stellvertreter für Verhinderungsfälle gewählt werden¹⁾.

§ 101. Die Auslösungen der Mitglieder des Ausschusses erfolgen nach Maßgabe des § 95 für die Zeit ihrer jedesmaligen Zusammenkunft.

¹⁾ § 99 lit. c. und § 100 sammt der zusätzlichen Bestimmung über die Funktionen des Landtagsauschusses als landständischer Kommission für Verwaltung der Staatsschulden erhielten ihre vorstehende Fassung durch die bei § 60 citirte landesherrliche Verordnung vom 15. März 1860.

Elfter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung. Verpflichtung der Staatsdiener auf dieselbe. Verantwortlichkeit des Ministeriums.

§ 102. Das gegenwärtige Verfassungsgesetz ist für alle Landesangehörige nach seiner Verkündigung durch den Landesfürsten verbindlich.

§ 103. Der Landesfürst hat beim Antritte der Regierung eine Versicherungsurkunde bei Fürslichem Worte und Ehre dahin auszustellen, daß er die Verfassung des Staates aufrecht erhalten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen regieren wolle.

Die Urschrift dieser Versicherung wird im Archive der Volksvertretung niedergelegt.

§ 104. Alle Staatsdiener und Beamten, alle Magistrate und Ortsgerichte schwören bei der Anstellung auf gewissenhafte Beobachtung der Landesverfassung.

§ 105. Alle Landesangehörigen sind bei ihrer Aufnahme in das Bürger- und Gemeinderecht verbunden, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Landesverfassung.“

§ 106. Jeder Staatsdiener haftet für die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit seiner amtlichen Thätigkeit.

§ 107. Die von dem Landesherrn in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen hat zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sei, ein Mitglied des Ministeriums zu kontrasigniren, und es ist der Kontrasignirende für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Inhalts persönlich verantwortlich.

Durch die gedachte Kontrasignatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

Diese rechtliche Folge ist ohne Ausnahme sowohl für die Gerichte, als für alle andere Staatsbehörden maßgebend, so daß nur der Landesvertretung vorbehalten bleibt, im Betreff der Frage über die Rechtsbeständigkeit erlassener Verordnungen mit der Regierung in Verhandlung zu treten.

Die obenerwähnte Verantwortlichkeit kann durch Befehle des Fürsten nicht aufgehoben oder vermindert werden¹⁾.

§ 108. Die Volksvertretung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde oder durch förmliche Anklage geltend zu machen.

§ 109. Unerlaubte Handlungen oder Versehen und Nachlässigkeiten der unteren Staatsdiener können der Volksvertretung zur Ausübung dieses Rechtes nur dann Veranlassung geben, wenn deshalb bei der zuständigen höheren Behörde und zuletzt beim Ministerium vergebens Klage geführt worden und dieses eben dadurch, daß solches vergeblich gewesen, sich selbst einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat.

§ 110. Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Anklage ist gegen eine höhere Behörde zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder

¹⁾ Gesetz vom 20. Juni 1856.

anderen Maßregel die Volksvertretung zum Gebrauche ihres Rechtes aufordert; förmliche Anklage dagegen findet Statt, wenn eine absichtliche Verletzung der Verfassung in Frage steht.

§ 111. Ist die Beschwerde erhoben, so wird der dadurch betroffene Staatsdiener oder die betroffene Behörde mit Verantwortung gehört.

Ist diese nicht ausreichend, vielmehr die von der Volksvertretung erhobene Beschwerde ganz oder zum Theil begründet, so erfolgt Landesfürstlicher Seits die Anweisung zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauchs, unbeschadet der einzuleitenden förmlichen Untersuchung, wenn sich bei weiterem Eingehen in die Sache gröbere Vergehen hervorthun.

§ 112. Der Volksvertretung ist von dem Erfolge ihrer Beschwerdeführung jedesmal Kenntniß zu geben.

§ 113¹⁾. Ist förmliche Anklage erhoben, so ist zu deren Untersuchung und Entscheidung das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena ausschließlich kompetent. Es steht aber dem Angeklagten wie der Volksvertretung frei, auch auf Versendung der Akten an ein anderes deutsches Spruchkollegium, behufs der Entscheidung über die Anklage an der Stelle des Oberappellationsgerichts anzutragen.

§ 114. Der Fürst läßt daher die erhobene Klage an das gemeinschaftliche Tribunal zu Jena überweisen. Findet dasselbe die Klage hinlänglich begründet und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt, so hat es nach den gesetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen im Namen des Fürsten zu sprechen und auf dagegen eingelegtes Rechtsmittel dasselbe Verfahren zu beobachten, wie in anderen Sachen, welche durch Kompromiß an das Oberappellationsgericht gelangen. (§ 41 f. der Oberappellationsgerichtsordnung.)

§ 115. Von der Ueberweisung der Anklage an das Oberappellationsgericht wird die Volksvertretung, oder wenn diese nicht versammelt ist, der Landtagsausschuß in Kenntniß gesetzt. Uebrigens steht es der Volksvertretung frei, einem Anwalt zur Verfolgung der angebrachten Klage und zu Wahrnehmung des ständischen Interesse beim Oberappellationsgericht Auftrag zu erteilen.

Kommt bei einem Verfahren das Interesse der Landeskasse in Frage, so ist der Civilpunkt außerdem anhängig zu machen und zu verfolgen.

Von der Organisation des Bundesgerichts bleibt es abhängig, ob die Anklagen gegen die Minister gleich dort anzubringen und zu verhandeln sind, oder ob nur Rekurs von den Entscheidungen des Oberappellationsgerichts an das Bundesgericht Platz greifen wird.

§ 116. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen oder Dienstverbrechen, welche auf die an den Fürsten gelangte Anklage verfügt worden, können ohne Zustimmung der Volksvertretung

¹⁾ Die Bestimmungen der §§ 113, 114 und 115 werden dahin abgeändert, daß zur Untersuchung und Entscheidung einer förmlichen Anklage gegen ein verantwortliches Mitglied des Ministeriums in I. und in II. Instanz das Oberlandesgericht in Jena ausschließlich kompetent ist. Das erste Erkenntniß ist von dem Straßenate, das zweite Erkenntniß ist von dem Plenum des Oberlandesgerichts zu sprechen. Gesez vom 12. September 1879.

nicht niedergeschlagen und das Begnadigungsrecht kann ohne dieselbe nie dahin ausgedehnt werden, daß ein durch gerichtliches Erkenntniß in Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen oder anderweit im Staatsdienste wieder-angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das richterliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

§ 117. Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und der Volksvertretung beseitigt werden kann, so soll die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts eingeholet werden.

§ 118. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Wir werden dieses Staatsgrundgesetz im Ganzen, wie in seinen einzelnen Theilen treu und gewissenhaft beobachten, gegen alle Eingriffe und Verletzungen nach Kräften schützen und weisen Unsere Behörden und Diener an, demselben unverbrüchlich nachzuleben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vorbrückung Unseres Landesfürstlichen Insiegels.

So geschehen Schloß Schleiß, den 14. April 1852.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die Grundlage der Staatsordnung in diesem Lande bildeten bis vor kurzem der Landesvergleich, welcher am 3. Dezember 1791 nach einem zwischen der Regierung und den Unterthanen durchgeführten reichsgerichtlichen Prozesse unter Vermittlung kaiserlicher Kommissarien zu Stande gekommen ist, ferner die auf die Landstände bezüglichen Gesetze vom 15. Januar 1816, der Landtagschluß vom 18./29. März 1818 und die Gesetze vom 7. und 8. Juli 1848 den Landtag betr. Durch das Verfassungsgesetz vom 17. November 1868 trat Schaumburg-Lippe in die Reihe der konstitutionellen Staaten ein, nachdem das Fürstenthum bereits im Jahre vorher dem Norddeutschen Bunde beigetreten war. In diesem wie im Deutschen Reiche führt das Fürstenthum eine Stimme im Bundesrathe und entsendet einen Abgeordneten zum Reichstag.

Es folgt hier:

Verfassungs-Gesetz vom 17. November 1868 mit den seither eingetretenen Abänderungen.

Verfassungs-Gesetz für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe
vom 17. November 1868.

Wir Adolph Georg, von Gottes Gnaden Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe zc. zc.

verkünden unter Zustimmung der zur Vereinbarung der Landes-Verfassung berufenen Versammlung das nachfolgende Verfassungs-Gesetz:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe in seinem dermaligen Bestande bildet das untheilbare und unveräußerliche Staatsgebiet.

Eine Veränderung der bestehenden Grenzen des Fürstenthums bedarf der Genehmigung des Landtages.

Art. 2. Das Verhältniß des Fürstenthums zum Norddeutschen Bunde wird durch die Bundesverfassung und die auf Grund derselben zu erlassenden Bundesgesetze bestimmt, welche beide überall dieser Verfassung und der inländischen Gesetzgebung vorgehen.

Titel II.

Von dem Landesfürsten und dem fürstlichen Hause ¹⁾.

Art. 3. Die Regierung ist erblich im regierenden fürstlichen Hause, zunächst im Mannstamme desselben nach den Regeln der Erstgeburt und der Linealfolge.

Erlischt der Mannstamm, so geht die Regierung auf die weibliche Linie des Hauses über, wobei die Nähe der Verwandtschaft mit dem regierenden Fürsten und bei gleicher Nähe das Alter den Vorzug bedingt. Nach dem Uebergange tritt wieder der Vorzug des Mannstammes und die für denselben geltende Erbfolgeordnung ein.

Art. 4. Im Falle der Minderjährigkeit oder dauernder Verhinderung des Landesfürsten tritt eine Regentschaft ein. Für den minderjährigen Fürsten gebührt, sofern nicht von dessen Regierungs-Vorgänger anderweite Bestimmung getroffen sein sollte, die Regentschaft an erster Stelle dessen im Wittwenstande lebenden leiblichen Mutter, sonst dem nächsten regierungsfähigen Agnaten. Im Falle dauernder Verhinderung des Landesfürsten steht, falls derselbe nicht anderweite Bestimmung getroffen haben sollte, die Regentschaft zunächst dem zur Regierungsnachfolge berufenen Sohne desselben (Erbprinzen), wenn dieser bereits volljährig; dessen leibliche Mutter, wenn derselbe noch minderjährig ist, und sonst dem nächsten zur Regierung fähigen Agnaten zu.

Art. 5. Der Fürst vereinigt als Oberhaupt des Staates in sich die gesammten Rechte der Staatsgewalt. Seine Person ist heilig und unverleßlich.

¹⁾ Vgl. die lippißchen Hausgesetze bei Schulze a. a. O. Bd. 2 S. 147 ff.

Art. 6. Alle Regierungshandlungen des Fürsten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung, alle Erlasse der Regierung der Unterzeichnung eines Mitgliedes der Regierung, welches dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 7. Dem Fürsten allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Regierungs-Mitglieder, wobei es der im vorigen Artikel gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf. Die Gesetzgebung übt der Fürst unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtages aus.

Er verkündet die Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung erforderlichen Verordnungen.

Art. 8. Der Fürst leitet und überwacht die gesammte innere Landesverwaltung. Er ernennt oder bestätigt unmittelbar oder mittelbar alle Staatsdiener. Er verleiht alle Würden und Ehrenzeichen.

Art. 9. Der Fürst hat das Recht, Verträge mit anderen Regierungen zu schließen.

Handelsverträge und solche Staatsverträge, durch welche dem Lande oder einzelnen Staatsangehörigen Lasten und Verpflichtungen erwachsen würden, bedürfen jedoch der Zustimmung des Landtages.

Art. 10. Dem Fürsten steht das Recht der Begnadigung, Strafmilderung und Abolition zu, unbeschadet jedoch des durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 für Fälle der Anklage eines Regierungs-Mitgliedes dem Landtage eingeräumten Zustimmungsrechts.

Art. 11. Der Fürst beruft den Landtag und schließt seine Sitzungen. Er hat das Recht, den Landtag zu vertagen und ganz aufzulösen.

Art. 12. Der Fürst wird mit Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres volljährig. Eine frühere Großjährigkeits-Erklärung ist nicht ausgeschlossen.

Art. 13. Die Bestimmung des vorstehenden Artikels erstreckt sich auf alle Prinzen des Fürstlichen Hauses.

Im Uebrigen werden die Verhältnisse des Fürstenhauses durch Hausgesetze geregelt.

Titel III.

Vom Landtage.

Art. 14. Der Landtag soll künftig aus 15 Mitgliedern bestehen, nämlich:

1. aus zwei durch Landesherrliches Vertrauen für die jedesmalige Legislaturperiode berufenen Vertretern des Domanal-Grundbesitzes,

2. aus einem gewählten Vertreter des inländischen ritterschaftlichen Grundbesitzes ¹⁾,

3. aus einem von den vocirten Predigern des Landes gewählten Vertreter,

4. aus einem von den eine amtliche Stellung einnehmenden Juristen, Medicinern und studirten Schulmännern des Landes, einschließlich der zur

¹⁾ S. hiezu § 18 des Gesetzes betr. die Aufhebung des Lehnsverbandes vom 30. November 1878.

Praxis zugelassenen Anwälte, Aerzte und der examinirten Privatlehrer gewählten Vertreter,

5. aus drei gewählten Vertretern der Stadtgemeinden, und zwar zwei der Stadt Bückeburg und einem der Stadt Stadthagen,

6. aus drei gewählten Vertretern des Amtes Bückeburg-Arensburg, und vier gewählten Vertretern des Amtes Stadthagen-Hagenburg¹⁾).

Art. 15. Die Vorschriften über die Erwählung der unter 2, 3, 4, 5 und 6 des vorstehenden Artikels gedachten Vertreter enthält das dieser Verfassung als Anlage beigefügte Gesetz, dessen Abänderung auf legislativem Wege zulässig bleibt.

Art. 16. Die Mitglieder des Landtages haben sich als die Vertreter des ganzen Landes zu betrachten; sie handeln lediglich nach ihrer Ueberzeugung und sind an Instructionen nicht gebunden.

Art. 17. Die Mitglieder des Landtages können wegen ihrer Anträge und Abstimmungen im Landtage niemals zur Verantwortung gezogen werden.

Wegen ihrer im Landtage gethanen Äußerungen stehen dieselben zunächst nur unter der Disciplin des Landtages nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Sollte durch dergleichen Äußerungen ein Verbrechen begangen sein, so ist eine strafgerichtliche Verfolgung, aber auch diese nur mit Zustimmung des Landtages, zulässig.

Bei etwa durch Äußerungen im Landtage begangenen Majestätsbeleidigungen oder Beleidigungen von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses ist die strafrechtliche Verfolgung, bei dadurch etwa verschuldeten Privatbeleidigungen die Injurienklage durch die vorgängige Genehmigung des Landtages nicht bedingt.

Art. 18. Während der Sitzungsperiode darf kein Mitglied des Landtages ohne Genehmigung des letzteren wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen, oder verhaftet werden, außer wenn dasselbe bei Verübung der verbrecherischen That oder innerhalb der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen würde.

Art. 19. Staatsdiener bedürfen zum Eintritt in den Landtag keines Urlaubes, dieselben haben jedoch ihrer vorgelegten Behörde von der angenommenen Wahl rechtzeitig Anzeige zu machen. Ihnen kann eine Verpflichtung zur Selbsttragung der Kosten ihrer dienstlichen Vertretung für die Dauer der Landtagsitzungen nicht auferlegt werden.

Art. 20. An Tagegeldern erhält jedes Mitglied des Landtages für jeden Tag der Anwesenheit am Orte des Landtages, sowie, wenn es nicht an solchem Orte wohnt, für einen An- und einen Abreisetag 2 Thaler aus der Landeskasse. Besondere Reisevergütungen werden nicht gezahlt.

Während der Vertagung laufen die Tagegelder nur für diejenigen Mitglieder fort, welche am Orte des Landtages in ständischer Thätigkeit zurückbleiben.

Art. 21. Die Legislaturperiode dauert sechs Jahre, nach deren Ablauf Neuwahlen einzutreten haben.

Art. 22. Vor Ablauf der Legislaturperiode verlieren sämtliche Abgeordnete ihre Eigenschaft als solche

¹⁾ Gesetz vom 4. Juli 1879.

1. durch den Verlust der im Wahlgesetze für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Qualification;
- die gewählten Abgeordneten zudem auch
2. durch Ernennung zu einem Staatsamte oder durch Beförderung im Staatsdienste und
3. durch die etwa vom Landesherrn verfügte Auflösung des Landtages.

In den Fällen unter 2 und 3 sind jedoch die früheren Abgeordneten wieder wählbar.

Art. 23¹⁾. Es wird in jedem Jahre, und zwar in der Regel zu Anfang des Monats Februar, ein ordentlicher Landtag abgehalten. Die Einberufung etwaiger außerordentlicher Landtage erfolgt durch besondere Anordnung des Landesherrn.

Zeit und Ort des Zusammentritts bestimmt das Landesherrliche Einberufungs-Patent.

Die Eröffnung und Schließung des Landtages erfolgt durch den Landesherrn entweder in Höchster Person, oder in Höchstdeffen Namen durch einen dazu Bevollmächtigten.

Art. 24. Der Landtag prüft auf Grund der von der Regierung ihm vollständig mitzutheilenden Wahllacten die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet über solche endgiltig. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch die Geschäftsordnung, welche im Anschluß an die Bestimmungen dieses Verfassungs-Gesetzes festzustellen ist.

Der Landtag wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und seinen Schriftführer. Letzterer braucht nicht Mitglied des Landtages zu sein, muß jedoch die nach dem Wahlgesetze erforderliche allgemeine Qualification eines Wählers haben und wird in solchem Falle aus der Landesklasse angemessen besoldet.

Art. 25. Die Landtags-Commissarien, sowie die Mitglieder der Landesregierung sind befugt, allen Landtags- und Commissions-Sitzungen beizuwohnen, und müssen dieselben jeder Zeit gehört werden.

Art. 26. Die Sitzungen des Landtages sind in der Regel öffentlich. Ausnahmsweise kann auf Antrag eines Regierungs-Commissars oder auch eines Landtags-Mitgliedes die Oeffentlichkeit durch Beschluß des Landtages für bestimmte Berathungs-Gegenstände ausgeschlossen werden.

Die Verhandlung und Abstimmung über einen auf Ausschluß der Oeffentlichkeit gerichteten Antrag erfolgt stets in geheimer Sitzung.

Eröffnungen der Regierung, welche als vertraulich bezeichnet werden, müssen mit Ausschluß der Oeffentlichkeit entgegengenommen und behandelt werden.

Art. 27. Der Landtag ist nicht anders als bei Anwesenheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt.

Art. 28. Der Landtag kann sich während einer Diät unter Zurücklassung einer oder mehrerer mit der Vorberathung einzelner Gegenstände beauftragter Commissionen auf die Dauer von 14 Tagen selbst vertagen.

¹⁾ S. Gesetz vom 24. December 1877.

Länger dauernde Vertagungen bedürfen der Zustimmung des Landesherrn. Der Landesherr kann den Landtag auch einseitig, jedoch während einer ordentlichen Sitzung desselben nicht über die Gesamtdauer von 60 Tagen hinaus, vertagen.

Art. 29. Im Falle einer Auflösung des Landtages werden die Neuwahlen spätestens innerhalb der nächsten vier Monate angeordnet und der neugewählte Landtag spätestens innerhalb weiterer zwei Monate einberufen.

Art. 30. Der Landtag hat das Recht der entscheidenden Mitwirkung bei allen Acten der Gesetzgebung, auch hat derselbe das Recht, seiner Seits Gesetze zu beantragen.

Anordnungen, welche die Ausführung bestehender Gesetze bezwecken, bedürfen der Mitwirkung des Landtages nicht.

Art. 31. In dringenden Fällen können, wenn der Landtag nicht versammelt ist, gesetzliche Anordnungen mit verbindlicher Kraft auch ohne Zustimmung des Landtages als provisorisches Gesetz erlassen werden. Solche Gesetze bedürfen der nachträglichen Zustimmung des nächsten Landtages.

Die Bestimmungen dieser Verfassung können auch nicht vorübergehend durch entgegenstehende Anordnungen der Regierung außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Art. 32. Bei Publication der Gesetze muß in der Eingangsformel der erfolgten Zustimmung des Landtages Erwähnung geschehen.

Bei den auf Grund des Artikel 31 zu erlassenden Nothgesetzen tritt die Bezugnahme auf solchen Artikel an die Stelle dieser Erwähnung.

Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündigter Gesetze und Nothgesetze steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu.

Art. 33. Der Landtag hat das Recht der Mitwirkung bei Feststellung des Staatshaushalts-Etats, bezw. das Recht der Controle über die Verwaltung der Landesfinanzen.

Art. 34. Die Regierung wird alljährlich einen Voranschlag aller Landes-Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres dem Landtage zeitig zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

Art. 35. In diesem Voranschlage unterliegen die auf Gesetze beruhenden ständigen Steuern und alle sonstigen ständigen Einnahmen der Landeskasse nicht der jährlichen ständischen Bewilligung, sind daher auch im Falle des Nichtzustandekommens eines Etats-Gesetzes fortzuerheben.

Neue Steuern, sowie die Forterhebung nur periodisch bewilligter Steuern und die Erhöhung oder Abänderung bestehender Steuern bedürfen vor ihrer Ausschreibung der ständischen Bewilligung, und ist in dem Steuerausprechen dieser Bewilligung Erwähnung zu thun.

Art. 36. Von den in dem Voranschlage aufgeführten Landesausgaben werden die aus dem Verhältniß des Fürstenthums zum Norddeutschen Bunde sich ergebenden, sowie die auf dauernden rechtlichen Verpflichtungen der Landeskasse, beziehungsweise auf dauernden ständischen Bewilligungen beruhenden, durch das ständische Recht der jährlichen Ausgabebewilligungen in so weit nicht berührt, als diese Ausgaben auch im Falle des Nichtzustandekommens eines Etats-Gesetzes fortgeleistet werden dürfen; jedoch dürfen die zu einer der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigert werden, ebensowenig darf die Bewilligung der erforderlichen

Mittel von Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche nicht den Zweck und die Verwendung derselben, oder den Umfang des Bedürfnisses, oder die Größe und die Art der Vertheilung und Erhebung, oder die Dauer der in Frage stehenden Steuern, Abgaben und Leistungen betreffen.

Bezüglich der für die Landesregierung aufzuwendenden Summen bleibt die jetzige Höhe bis zur Vereinbarung neuer Etats-Gesetze mit dem Landtage maßgebend.

Alle sonstigen Ausgaben dürfen nur auf Grund des von dem Landtage genehmigten jährlichen Voranschlags bestritten werden, wobei eine Verwendung der für einen bestimmten Ausgabebetitel bewilligten Summen für andere Ausgabebetitel ausgeschlossen ist.

Art. 37. Der jährliche Finanzvoranschlag ist, nach erfolgter Genehmigung desselben durch den Landtag, unter der Form und mit der Kraft eines Gesetzes zu publiciren.

Art. 38. Etats-Ueberschreitungen bedürfen der nachträglichen Bewilligung Seitens des Landtages. Ein unerwartet eintretender außerordentlicher Bedarf in erheblicher Höhe ist durch einen außerordentlichen Etat zu decken, welcher der vorherigen Genehmigung des Landtages unterliegt.

Art. 39. Sollte durch einen Ausfall in den veranschlagten Einnahmen ein Deficit in der Landeskasse entstehen, so hat der Landtag für die Deckung desselben in dem nächstjährigen Etat Vorkehr zu treffen, und sind demselben in dieser Richtung geeignete Vorschläge von der Regierung zu machen.

Art. 40. Anleihen zu Lasten der Landeskasse, sowie sonstige auf dieselbe zu übernehmende Garantien bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Genehmigung des Landtages. Der Regierung bleibt jedoch unbenommen, zur Abführung der etatsmäßigen Zahlungsverbindlichkeiten bei eintretendem Kassenmangel die erforderlichen Vorschüsse aufzunehmen.

Art. 41. Nach dem Schluß eines jeden Finanzjahres werden die Rechnungen der Landeskasse und ihrer etwaigen Filiale nebst deren Belegen dem Landtage zur Prüfung und Erinnerung vorgelegt.

Art. 42. Der Landtag hat das Recht der Vorstellung, resp. Beschwerdeführung bei der Regierung, eventuell bei dem Landesherren über etwa von ihm wahrgenommene Mißstände in der Verwaltung.

Ihm steht das Recht zu, über bei ihm eingehende Petitionen von Corporationen oder Einzelnen in Communication mit der Regierung zu treten.

Art. 43. Der Landtag hat das Recht der Anklage gegen die verantwortlichen Regierungs-Mitglieder nach Maßgabe des dessfalligen Gesetzes vom 2. Januar 1849.

Der Beschluß auf Erhebung einer solchen Anklage setzt voraus, daß drei Viertel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Landtags-Mitglieder für die Anklage stimmen.

Titel IV.

Vom Landtags-Ausschusse.

Art. 44. Für die Zwischenzeit von einer Landtagsdiät zur andern soll ein Landtags-Ausschuß von 3 Mitgliedern bestehen, welcher jedoch lediglich die in den Artikeln 45 und 46 ihm begelegten Befugnisse auszuüben hat.

Dieser Ausschuß ist auf jedem ordentlichen Landtage aus der Zahl der Landtags-Mitglieder durch Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit zu wählen, wobei jedoch ein Mitglied den im Artikel 14 unter 1, 2, 3 oder 4 aufgeführten Abtheilungen anzugehören hat.

Seine Amtsdauer erstreckt sich selbst über den etwaigen Ablauf einer Legislaturperiode oder über eine etwaige Auflösung des Landtages hinaus bis dahin, daß eine Neuwahl des Ausschusses vollzogen ist.

Sollten während der Amtsdauer des Ausschusses einzelne Mitglieder desselben ausscheiden, so hat derselbe sich, wenn kein Landtag versammelt ist, durch Hinzuwahl aus den Mitgliedern desjenigen Landtages, aus welchem er selbst hervorgegangen, unter Beachtung der oben in diesem Artikel vorgeschriebenen Zusammensetzung zu ergänzen.

Art. 45. Dem Landtags-Ausschusse liegt in der Zwischenzeit von Landtag zu Landtag die Bewahrung des ständischen Archivs und der Landtagsiegel ob.

Art. 46. Dem Landtags-Ausschusse steht im Fall vermeinter Verfassungsverletzung das Recht zu, auf Abhülfe bei der Regierung anzutragen.

Sollte der ordentliche Landtag nicht rechtzeitig einberufen, oder nach erfolgter Auflösung eines Landtages die Anordnung der Neuwahlen, beziehungsweise die Wiedereinberufung des neu gewählten Landtages über die in der Verfassung bestimmte Zeit hinaus verzögert, oder endlich eine Vertagung über die vorgeschriebene Zeit hinaus ansgedehnt werden, so ist der Ausschuß legitimirt, nach vorgängigem Antrage bei der Regierung dieserhalb Beschwerde bei den nach der Bundesverfassung zuständigen Organen des Norddeutschen Bundes zu führen.

Art. 47. Der Ausschuß tritt auf die Aufforderung eines seiner Mitglieder in Bückeburg zusammen und hat der Regierung hiervon Anzeige zu machen.

Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Die Ausschuß-Mitglieder beziehen als solche keine Tagegelder.

Titel V.

Von den Landesfinanzen.

Art. 48. Das Finanzwesen des Landes soll unter Trennung des Staatshaushalts vom Domonialhaushalt neu geordnet werden.

Art. 49. Die zum Domanio gehörigen Vermögensobjecte und die demselben zustehenden Gerechtigkeiten, als namentlich auch Güter, einzelne Grundstücke, Forsten, Flüsse und Gewässer, Lehns-, gutherrliche und andere Gefälle, resp. deren Aequivalente, Schlösser und sonstige Gebäude, ferner der diesseitige Antheil an den Schaumburger Gesamt-Kohlenwerken bilden das untheilbare und in seinem wesentlichen Bestande unveräußerliche Fideicommissgut des jetzt regierenden Fürstenhauses, dessen Besitz und Genuß dem jeweiligen Oberhaupte desselben zusteht.

Art. 50. Auf der Kammerkasse, soweit in dieselbe die Erträgnisse der im vorstehenden Artikel aufgeführten Vermögensobjecte fließen, ruht zunächst die Verpflichtung, die Kosten der gesammten Domonial-Verwaltung, sodann den gesammten Aufwand für das Fürstliche Haus und den Fürstlichen Hof,

einschließlich der Apanagen für die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, der Wittgütern der Letzteren, sowie des Wittthums für die verwittweten Gemahlinnen der Fürsten und Prinzen zu bestreiten.

Art. 51. Zu den Kosten des Staatshaushaltes des Fürstenthums wird, solange dasselbe von dem jetzt regierenden Fürstenhause als selbstständiger Staat regiert wird, neben Ueberweisung der im Artikel 59 B. genannten Einnahmen im Betrage von p. p. 20,000 Thlr. jährlich, aus der Kammerkasse ein Beitrag geleistet werden, welcher bestehen soll:

1. aus einer festen in die Landeskasse einzuzahlenden Summe von 36,000 Thlr. jährlich,

2. in dem fünften Theile des jährlichen Antheils des Fürstlichen Hauses an den reinen Aufkünften der Schaumburger Gesamt-Kohlenwerke, im Jahre 1868: 24,000 Thlr.,

3. aus einer weiteren jährlichen Summe, deren Höhe stets dem dritten Theile desjenigen Betrages gleichkommt, welcher von dem Fürstenthume zu Zwecken des Norddeutschen Bundes — nach Abführung der im Artikel 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Aussicht genommenen Einnahmen — durch directe Auflagen (Matricular-Umlage, Bundessteuer) zur Erhebung kommen wird, jedoch nur in so weit, als dieses Drittheil den Betrag von 10,000 Thalern nicht übersteigt.

Auf diese Beitragssumme werden der Kammerkasse diejenigen Steuerbeträge angerechnet, mit welchen im Falle der Ausschreibung von Bundessteuern das im Artikel 49 erwähnte Domanialgut unmittelbar belastet werden wird.

Außerdem wird zu Gunsten der Landeskasse auf die Entschädigungsgelder der Rentkammer aus der indirecten Steuerkasse verzichtet.

Dahingegen fallen alle diejenigen Zahlungen, welche bisher aus Kammerkasse zu Staatszwecken zu leisten waren, nunmehr hinweg. Ebenso sollen alle aus der Vergangenheit herzuleitenden gegenseitigen Ansprüche und Anforderungen der Kammerkasse an die Landeskasse und deren Filiale, sowie umgekehrt, sofern sie nicht durch Schuldverschreibungen verbrieft sind, namentlich auch alle Ansprüche, welche bezüglich einer Theilnahme der Landeskasse an den Aufkünften der auf Fürstliche Privatkosten durch das Land geführten Eisenbahn von der verfassungsvereinbarenden Versammlung erhoben sind, oder sonst erhoben werden könnten, als gegenseitig ausgeglichen betrachtet werden.

Art. 52. Sollte in der innern Landesverwaltung eine Veränderung in der Richtung eintreten, daß ein einzelner oder einzelne Zweige davon in den Norddeutschen Bund übergehen, so wird die im Artikel 51 B. 1 bestimmte jährliche feste Beitragssumme um ein Drittheil desjenigen Betrages herabgesetzt, welcher in dem der Regierungs-Proposition vom 17. Juni 1867, das Allgemeine Abgabengesetz betr., als Anlage B. beigegebenen Etat pro 1868 dafür angesetzt ist.

Art. 53. Der aus den Aufkünften der Kohlenwerke zu leistende Beitrag wird für das jedesmal bevorstehende Finanzjahr nach dem in dem letztverfloffenen Rechnungsjahre der Kohlenwerke erwachsenen Ertrage der letzteren berechnet.

Art. 54. Der Regierung steht zum Zweck der Feststellung des Beitrages aus den Gesamt-Kohlenwerken die Einsicht der Original-Rechnungen frei.

Ein beglaubigter Ausweis über solche Berechnung soll dem Landtage alljährlich vorgelegt werden.

Art. 55. Die Ueberführung der im Artikel 51 sub 1 bis 3 festgesetzten Beiträge der Kammerkasse zur Landeskasse erfolgt in vierteljährigen Raten im Beginn jeden Quartals des betreffenden Finanzjahres, und zwar bei den sub 2 und 3 aufgeführten Beiträgen nach Maßgabe des Vorschlags, vorbehaltlich definitiver Abrechnung beim Abschluß des betreffenden Rechnungsjahres.

Art. 56. Die bislang als Geschäftslocale der Landesbehörden benutzten Gebäude und Localitäten, einschließlich der Detentionslocale für Gefangene, bleiben ferner bis auf Weiteres den Landesbehörden überlassen. Sollte Landesherrlicher Seits eine andere Verfügung über diese Gebäude oder Localitäten beliebt werden, so soll, wenn nicht anderweitig entsprechende Localitäten überwiesen werden, dafür eine zwischen der Regierung und der Rentkammer zu vereinbarende, dem Nutzungswerte der bis dahin gewährten Räumlichkeiten entsprechende Vergütung aus Kammerkasse gezahlt und der im Artikel 51 gefundenen festen Summe zugelegt werden.

Die an und in den gedachten Localitäten erforderlichen Reparaturen werden aus Kammerkasse bestritten und von der Kammer alljährlich bei der Regierung zur Uebernahme auf die Landeskasse liquidirt.

Das vorhandene Inventar der bezüglichlichen Locale geht auf die Landeskasse über, welche eine etwa erforderlich werdende Ergänzung desselben zu tragen hat.

Die Kosten etwa nothwendig werdender Neubauten der im Eingange des Artikels gedachten Localitäten hat die Landeskasse zu tragen.

Das Gefangenhause zu Bückeburg, sowie die an den Landes-Chausséen bestehenden Hebestellen mit ihren Zubehörungen gehen in das Eigenthum der Landeskasse über.

Art. 57. So lange die in dem Artikel 51 stipulirten Zahlungen zur Landeskasse geleistet werden, soll so wenig das Domainium, als die daselbst erwähnte Eisenbahn zu irgend einer directen Landessteuer herangezogen werden.

Es bleiben jedoch die bislang zum Fürstlichen Vermögen hinzuerworbenen und noch später zu erwerbenden bisher zur ritterschaftlichen Matrifel oder anderweit contributionspflichtigen Grundstücke der allgemeinen Grundsteuer, sowie die etwa für Rechnung der Kammerkasse künftig zu errichtenden Etablissements gewerblicher Natur der im Lande jeweils bestehenden Gewerbesteuer unterworfen.

Die schon jetzt bestehenden Etablissements sollen nur in so weit, als sie bisher Gewerbesteuer entrichteten, zu solcher Steuer auch ferner herangezogen werden.

Art. 58. Das gesammte Landesstellenwesen soll vom Ablaufe des dritten vollen Monats nach Publication der Verfassung anhebend zu einer der verantwortlichen Verwaltung der Landesregierung unterstellten Landeskasse vereinigt werden.

Art. 59. Solcher Landeskasse werden als Einnahmen überwiesen:

A. die in dem Artikel 51 sub 1 bis 3 stipulirten Beiträge aus der Kammerkasse;

B. alle bisher in die Kammerkasse geflossenen Staatseinnahmen, namentlich die s. g. ordinaire Contribution, die Stempelsteuer, der Antheil des Fürstenthums am Weferzoll, die Concessionsgebühren, alle Jurisdiction-, Verwaltungs- und Strafgefälle, ferner alles vermöge fiscalischen Rechts zu erwerbende Gut, die Post- und Telegraphennutzungen, soweit letztere nicht zur Bundeskasse fließen, die Erträge des Münzregals und der eingezogenen geistlichen Güter;

C. alle bisher gesetzlich bestehenden und künftig einzuführenden anderweitigen directen, wie indirecten Steuern, soweit letztere nicht der Bundeskasse verbleiben, ferner die s. g. Scheffelschlagelder, die Aufkünfte von den Chausseen und Landwegen, endlich die Kapitalbestände sämmtlicher bisherigen Landes-Haupt- und Nebenkassen, insbesondere der indirecten Steuerkasse, der Salzstrafkasse, der Contingents-, der Militair-Invalidenkasse und der Irrenkasse.

Art. 60. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung der Wegebaulast soll die Landwegebaulasse, imgleichen soll bis auf Weiteres die Irrenkasse als Filiale der Landeskasse getrennt fortbestehen und sollen diesen Filialen die bisherigen Einnahmen zur Verwendung auf Grundlage der dem Landtage vorzulegenden Special-Stats bis zu einem anderweiten Abkommen verbleiben.

Art. 61. Zu Lasten der Landeskasse stehen künftig folgende Ausgaben:

A. der landesverfassungsmäßige Beitrag zu der Ausstattung der Prinzessinnen des Fürstenhauses;

B. alle aus dem Verhältniß zum Norddeutschen Bunde erwachsenden Ausgaben, soweit solche nicht schon durch die der Bundeskasse vorbehaltenen Einnahmen ihre Deckung finden;

C. die Kosten der gesammten Landesverwaltung, einschließlich der Staatszuschüsse für Kirchen- und Schulzwecke, sowie der den Städten und Flecken, resp. den Kirchenkassen für aufgehobene Zölle resp. für beseitigte Zollfreiheit zugebilligten Entschädigungen, so lange solche Entschädigungen nicht gesetzlich aufgehoben oder anderweit geregelt sein werden;

D. die Verzinsung und Rückzahlung der auf die bisherige Landessteuerkasse aufgeliehenen Kapitalien, sowie der künftig etwa aufzunehmenden Landeschulden.

Titel VI.

Vom Staatsdienst.

Art. 62. Die Ernennung zu, resp. Beförderung in einem Staatsamte erfolgt durch den Landesherrn.

Art. 63. Alle Staatsdiener als solche sind dem Fürsten zu besonderer Treue verpflichtet und ihm für die Erfüllung ihrer Dienstpflichten verantwortlich.

Hat ein Staatsdiener in Folge einer von seiner vorgesetzten Behörde ertheilten Weisung gehandelt, so geht die Verantwortlichkeit auf diese allein über.

Die Bedingungen, unter welchen Staatsdiener wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Art. 64. Werden Dienstentlassungen wegen Veränderungen der Landesbehörden nothwendig, so hat der außer Thätigkeit gesetzte Staatsdiener Anspruch auf ein seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes Wartegeld. Das Nähere hierüber regelt das Gesetz. Bei Dienstverletzungen hat der Staatsdiener ein Recht auf seinen bisherigen Gehalt und Rang.

Art. 65. Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderer Gebrechen ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können, werden unter Gewährung von Pension in Ruhestand versetzt.

Art. 66. Ein Staatsdiener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet, kann ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amtes weder entsetzt, noch entlassen, noch auf ein minder einträgliches Amt, oder eine Verwaltungsstelle wider seinen Willen versetzt, noch mit Entziehung des Gehaltes suspendirt werden, unbeschadet jedoch der Bestimmungen im Artikel 64, welche im Falle von Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder deren Bezirke auch auf richterliche Beamte Anwendung finden.

Den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten soll ein zu erlassendes Staatsdienstgesetz gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewähren, bis wohin es bei dem bisherigen Rechte verbleibt.

Die übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, insbesondere die Pensionsansprüche derselben und ihrer Hinterbliebenen, werden durch solches Gesetz bestimmt werden.

Titel VII.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 67. Die Gesetzgebung des Landes wird demnächst einer Revision unterzogen werden.

Art. 68. Die Städte und Landgemeinden sollen durch besondere Städte- und Landgemeinde-Ordnungen auf dem Grundsatze der selbstständigen Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und der freien Wahl der Gemeinde-Vorstände und Vertreter neu organisirt werden, vorbehältlich jedoch des landesherrlichen Bestätigungsrechtes bezüglich derjenigen Beamten, welche zugleich staatliche Functionen auszuüben haben.

Art. 69. Im Gerichtswesen sollen die Grundsätze der Trennung der Justiz von der Administration, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, des Anklage-Processes in Strafsachen und bei schweren Verbrechen der Schwurgerichte zur Durchführung gelangen.

Privilegirte Gerichtsstände — unbeschadet jedoch des Rechts der autonomen Bestimmung des Gerichtsstandes für die Mitglieder des Fürstlichen Hauses, sowie ferner des dem hohen Adel zustehenden höheren Gerichtsstandes und des militairischen Gerichtsstandes — sollen künftig nicht bestehen.

Das Hofmarschallamt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Die Polizeistrafgerichtsbarkeit soll in der Regel von den Gerichten unterer Instanz geübt werden.

Art. 70. Der Grund und Boden soll von allen aus dem gutherrlichen Verbande entspringenden oder sonstigen darauf haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen gegen Entschädigung der Berechtigten befreit werden, und soll damit aller Gutsunterthänigkeitsverband aufgehoben sein.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 71. Auch das Erbpachtverhältniß soll gegen gerechte, durch Gesetz zu bestimmende Entschädigung aufgehoben und in volles Eigenthum verwandelt werden.

Art. 72. Die Gesetzgebung des Landes soll von dem Grundsätze ausgehen, daß in der Regel jeder Grundeigenthümer nach erfolgter Ablösung aller auf seinem Grundeigenthum haftenden privatrechtlichen Lasten befugt sein soll, über dasselbe frei unter Lebenden, sowie auf den Todesfall zu verfügen.

Ausgeschlossen soll jedoch nicht sein die gesetzliche Feststellung einer die vollständige Zerspaltung des bis dahin geschlossenen Grundbesitzes hindern- den Schranke.

Art. 73. Alle auf fremdem Grund und Boden haftenden Weide-, Hute- und Wasservituten sollen gegen durch Gesetz zu bestimmende Entschädigung abgefunden, auch die Separation der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke durch Gesetz geregelt werden.

Art. 74. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden soll gegen angemessene Entschädigung der bisher Berechtigten ablösbar werden. Die Bedingungen der Ablösung und die Vorschriften über die Ausübung der Jagd, sowie besondere Bestimmungen über Waldenclaven bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 75. Die Durchführung der vorstehend verzeichneten Grundsätze in der Gesetzgebung des Landes soll nach Möglichkeit beschleunigt, namentlich sollen dem im Jahre 1869 zu berufenden ordentlichen Landtage die Gemeinde-Ordnungen, ein Jagd-Gesetz, ein Grundentlastungs-Gesetz, sowie ein Gesetz über die Vererbung und die Veräußerung des bisher bäuerlichen Grundbesitzes vorgelegt werden.

Art. 76. Abänderungen, Ergänzungen oder authentische Erläuterungen gegenwärtiger Verfassung bedürfen außer der Genehmigung des Landesherrn eines zweimaligen, durch einen Zwischenraum von mindestens 8 Tagen getrennten, Beschlusses des Landtages, welchem jedesmal zwei Drittel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder zugestimmt haben müssen.

Art. 77. Die gegenwärtige Verfassung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft. — Die Durchführung der darin vorgeschriebenen Kassentrennung soll jedoch erst mit dem im Artikel 58 für die Errichtung der allgemeinen Landeskasse bestimmten Termine eintreten.

Bis dahin wird in bisheriger Weise zu den Landes-Ausgaben aus der Kammerkasse beigetragen werden, jedoch fallen die durch die Neuformation des Militärs erwachsenden außerordentlichen Kosten der künftigen Landes- kasse zur Last.

Auch gehen die aus der Verbindung mit dem vormaligen Deutschen Bunde für das Fürstenthum noch bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten, bezw. Forderungsrechte lediglih der künftigen Landeskasse zur Last, bezw. zu Gute.

Die Folgen aus den etwa gegen das officium fisci bereits anhängigen Rechtsstreiten trägt die Kammerkasse.

Art. 78. Bis zur Verabschiedung des nächsten ersten Stats-Gesetzes sollen neue ständige Verpflichtungen der Landeskasse von der Regierung nicht auferlegt werden.

Art. 79. Die auf die künftige Landeskasse zu übernehmenden bereits angewiesenen Besoldungen und Pensionen öffentlicher Diener, resp. deren Wittwen und Kinder sollen in ein, in das ständische Archiv niederzulegendes Verzeichniß aufgenommen werden.

Art. 80. Mit dem Tage der Verkündigung dieser Verfassung treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 15. Januar 1816, betreffend die Schaumburgischen Landstände;
2. der Landtags-Schluß vom 18/29. März 1818;
3. die Verordnung vom 17. März 1848, betreffend die Weiterbildung des ständischen Instituts;
4. das Gesetz vom 7. Juli 1848, betreffend die Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen;
5. das Gesetz vom 8. Juli 1848, betreffend die Theilnahme der Regierungs-Mitglieder und anderer dazu beauftragter Staatsdiener an den Landtags-Sitzungen.

Gegeben zu Wildbad, den 17. November 1868.

XXI.

Fürstenthum Lippe.

Die im Fürstenthum von altersher bestandene landständische Verfassung hatte seit dem Beitritte des Hauses Lippe zum Rheinbunde (Accessionsurkunde vom 18. April 1807) ihre Wirksamkeit verloren. Nach der Konstituierung des Deutschen Bundes nahmen jedoch die Stände im Sinne der Bundesakte anfangs die völlige Wiederherstellung der alten Verfassung in Anspruch und später eine zeitgemäße Umgestaltung derselben im Wege des Vertrages. Aus den langjährigen Verhandlungen, welche seitens der Stände zu einer der Bundesversammlung überreichten Beschwerde führten, resultirte die seitens der Fürstin erlassene, auf dem Papier gebliebene Verfassung vom 8. Juni 1819. Eine definitive Ordnung des öffentlichen Rechtszustandes trat erst ein in Folge des Grundgesetzes vom 6. Juni 1836, das nach längerer Sistirung und Wiedereinsetzung heute freilich nur mehr in seinem kleinsten Theile noch zu Recht besteht. Der Wunsch nach dem Erlaß eines neuen Verfassungsgesetzes ist wiederholt laut geworden. Das dahin gerichtete Desiderium des Landtages wurde im Landtags-Abschied vom 13. Januar 1881 wohl in seiner Berechtigung anerkannt, seine Ausführung jedoch aus technischen Gründen zurückgestellt, „bis die Regierung durch Gewährung der erforderlichen Arbeitskräfte dazu in den Stand gesetzt sein wird“. Seit dem 1. Juli 1867 ist das Fürstenthum ein Glied des Norddeutschen Bundes, seit dem 1. Januar 1871 des neuen Deutschen Reiches mit je einer Stimme im Bundesrathe und im Reichstage.

Die anzuführenden Gesetze sind:

1. Die Verordnung vom 6. Juli 1836 die landständische Verfassungs-Urkunde betr.
2. Gesetz vom 8. Dezember 1867.
3. Gesetz, die Zusammensetzung des Landtages und die Ausübung der Rechte desselben betr., vom 3. Juni 1876.

1. Verordnung, die landständische Verfassungs-Urkunde betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Rippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛ.

Schon längst war es Unser Wunsch, durch Sanctionirung einer, den Verhältnissen Unseres Landes und den Zeit-Umständen angemessenen, landständischen Verfassungs-Urkunde eine auf das Grund-Eigenthum, als den sichersten und bleibendsten Besitz, begründete, allgemeine Repräsentation der Interessen des Landes herbeizuführen und die Rechte und Pflichten der darauf basirten Landes-Vertretung festzustellen.

Nachdem nunmehr dieser wichtige Gegenstand auf dem heute beendigten Landtage mit Unsern getreuen Ständen sorgfältig berathen worden, erlassen Wir, unter deren Zustimmung, und mit Aufhebung der Verordnung vom 8ten Juni 1819 und der derselben angehangten Wahlvorschrift, so wie auch der Geschäftsordnung vom 31ten August 1819, hiemit nachfolgende

Landständische Verfassungs-Urkunde, nebst Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand.

Titel I.

Bestimmungen der Landstände, ihre Rechte und Pflichten.

[§§ 1—4 sind durch die späteren Gesetze aufgehoben.]

§ 5. Den Landständen werden diejenigen Rechte zugesichert, welche ihnen bis zum Jahre 1805 zugestanden haben, insoweit solche nicht durch das gegenwärtige Gesetz ausdrückliche Modificationen erleiden.

Insbondere kann, ohne vorhergegangene Verathung und ausdrückliche Bewilligung auf dem Landtage, keine neue Steuer aufgelegt, keine neue Anleihe auf den Credit der landschaftlichen Cassen gemacht werden; und in Fällen, wo das Staatsbedürfniß unaufschiebliche Eile fordert, ist wenigstens der Ausschuß der Landstände zur Ueberlegung und Repartition zuzuziehen, auch demnächst am folgenden Landtage gesammten Ständen, denen ihr jus monendi vorbehalten bleibt, die Verwendung nachzuweisen. Ferner steht nach wie vor dem ersten und zweiten Stande das Recht zu, aus seiner Mitte jeder einen qualificirten Deputirten zum General-Hofgerichte, so wie im eintretenden Fall zur Landes-Tutel zu ernennen; nur muß ersterer im Lande wohnen und letzterer überdem frei von fremdem Staatsdienste seyn.

Das pactum unionis, das pactum tutorium und die Hofgerichtsordnung werden ausdrücklich von Uns bestätigt; so wie auch die in den Hausverträgen begründeten Rechte der Erbherrlichen Linien unverändert bewahrt bleiben ¹⁾.

§ 6. Die Regierung legt auf jedem Landtage einen Etat der nöthig erachteten Bewilligungen den Landes-Abgeordneten zur genauen Prüfung und zur Beachtung der Wohlfahrt des Landes vor.

¹⁾ S. die sippischen Hausgesetze bei H. Schulze a. a. O. Bd. 2 S. 149 ff.

Hinsichtlich der Fortdauer der bisherigen und der nach Anleitung des § 5. etwa zu bewilligenden neuen Steuern wird jederzeit der Bundes-Beschluß vom 28sten Juni 1832, welcher unterm 7ten August 1832 publicirt und im 7ten Bande der Sammlung der hiesigen Landes-Verordnungen abgedruckt ist, genau beachtet.

§ 7. Den Landständen steht das Recht des Vorschlags bei Gegenständen, welche die Wohlfahrt des Landes und die Vervollkommnung der Gesetzgebung betreffen, so wie das Recht der Erinnerung und Anzeige zu, wenn sich Mißbräuche der Verwaltung, oder Verbrechen einzelner Staatsdiener ergeben sollten; und soll das Resultat dieser Anzeigen den Landständen auf dem nächstfolgenden Landtage bekannt gemacht werden.

Titel II.

Zusammensetzung und Eintheilung der Landstände.

[Die §§ 8—12 kommen durch die spätere Gesetzgebung in Wegfall. Ebenso]

Titel III.

Von der Wahl der Landtags-Abgeordneten des zweiten und dritten Standes.

[§§ 13—23.]

Titel IV.

Von den Landtagen.

§ 24. Ein Landesherrliches Ausschreiben, welches durch das Intelligenzblatt publicirt und dem Deputirten eines jeden Standes zugestellt wird, beruft den Landtag, der Regel nach, in die Residenzstadt Detmold.

Eigenmächtige Landtägige Versammlungen sind gesetzwidrig und nichtig. In Absicht sonstiger Landständischer Versammlungen bleibt es bei dem früheren Verkommen.

§ 25. Alle zwei Jahre soll Landtag gehalten werden; doch kann, wenn es der Landesherr früher nöthig erachtet, die Zusammenberufung der Landstände auch in kürzerem Zeitraume geschehen.

§ 26. Nach dem Ableben des Landesherrn werden binnen 3 Wochen die Landesabgeordneten zusammen berufen, um die Huldigung zu leisten, oder, im Fall eine Vormundschaft anzuordnen ist, dazu nach Maafgabe des pacti tutorii von 1667 mitzuwirken¹⁾.

§ 27. So oft eine neue Wahl von Landesabgeordneten des 2ten und 3ten Standes eingetreten ist, begiebt sich eine Fürstliche Commission, noch vor Eröffnung des Landtages, in die Versammlung und beeidigt die Gewählten. Diese schwören folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Fürsten, Gehorsam dem Gesetze und genaue Befolgung der Verfassung, so wie, daß ich in der Stände-Versammlung

¹⁾ S. hiezu landesherrliche Bekanntmachung betr. die Huldigung des Landtages vom 21. December 1875.

nur das allgemeine Wohl, nach bester eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung, berathen will."

§ 28. Jeder Stand wählt seinen Ausschuß-Deputirten und sämtliche Landes-Abgeordnete wählen den Landssyndicus. Die Wahlen werden der Regierung angezeigt, welche die Landesherrliche Bestätigung einholt, die Bekanntmachung der Wahlen besorgt und veranlaßt, daß die Deputirten, so wie der Landssyndicus, und zwar letzterer auf den § 39 dieser Urkunde, eidlich verpflichtet werden. Im Falle der Erledigung der Stellen kann die Wahl, sowohl der Deputirten als des Landssyndicus, auch außer dem Landtage vorgenommen werden.

§ 29. Wenn die Ständeversammlung ihre vollständige innere Einrichtung erhalten hat; so erfolgt ihre feierliche Eröffnung auf dem Residenzschlosse in gewohnter Art.

§ 30. Die vorbereitenden Berathungen geschehen in Einer Versammlung, die Abstimmungen aber in getrennten Curien. Nur Gegenstände, welche allgemeine Landes-Abgaben betreffen, werden bis zum Schluß in allgemeiner Landtags-Versammlung verhandelt und es entscheidet in Rücksicht ihrer die Mehrheit der Stimmen sämtlicher Abgeordneter.

§ 31. Wenn es wegen der Landesherrlichen Propositionen, welche 4 Wochen vor dem Landtage den Landständischen Deputirten mitgetheilt werden, oder wegen sonstiger Anträge, mündlicher Entwicklungen und ausführlicher Nachweisungen bedarf; so ernennt der Landesherr eine Commission, die den berathschlagenden Sitzungen, welche diesen Gegenständen bestimmt sind, zu dem angegebenen Zwecke beizuwohnen hat.

§ 32. Der Landtag muß ein, auf alle Punkte der Landesherrlichen Propositionen gerichtetes, nach Möglichkeit erschöpfendes, wohlervogenes Gutachten erstatten, worauf dann der Landtags-Abschied in herkömmlicher Form erfolgt. Unerfüllte Wünsche und nicht genehmigte Vorschläge der Landstände können an folgenden Landtagen wiederholt werden.

§ 33. Die gewöhnliche Dauer des Landtags ist 14 Tage bis 3 Wochen. Die Ständeversammlungen sind öffentlich, die Resultate derselben sollen nach vorheriger Berathung mit den Ausschuß-Deputirten, von der Regierung durch den Druck bekannt gemacht werden¹⁾.

§ 34. Jeder Landes-Abgeordnete, so wie der Landssyndicus, erhält, während der Dauer des Landtags und der sonstigen, Landesherrlich veranlaßten Landständischen Zusammenkünfte, täglich, einschließlich des Tags der Herreise, drei Thaler Diäten und zwar vorerst und bis auf weitere Verfügung noch aus der Landcasse.

§ 35. Der Landtagschluß geschieht mit gleicher Förmlichkeit, als die Eröffnung.

¹⁾ Verordnung, die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Landtages betr., vom 4. August 1869. Die Ausschließung der Oeffentlichkeit findet auf den Antrag des Regierungskommissarius oder dreier Mitglieder des Landtages statt.

Nach Stellung eines solchen Antrages hat der Landtag zunächst in geheimer Sitzung über den Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beschließen." § 2 der Verordnung.

Titel V.

Vom Landschafts-Directorio, dem Ausschusse und dem Landsyndicus.

[§ 36 entfällt.]

§ 37. Die drei Ausschuß-Deputirten unterzeichnen und der Landsyndicus contrafirmirt die Ausfertigungen des Landtags; erstere vertreten die Landesabgeordneten da, wo sie selbst nicht wirksam werden können, in den ihnen zustehenden Rechten, nach dem im § 30 festgesetzten Verhältniß, in welchem die Curien zu einander stehen.

Dieselben vermögen jedoch keine bleibende Verbindlichkeiten für das Land einzugehen und sind den Landständen zur Rechenschaft über ihre Handlungen verpflichtet.

§ 38. Die Deputirten bilden, unter dem Directorio eines Regierungs-Mitgliedes, das Landcassen-Administrations-Collegium. Dieser Behörde liegt es ob, jährlich alle landschaftliche Cassen-Rechnungen durchzusehen und abzunehmen. Die Deputirten, welche dem Landtage Rechenschaft von dem Zustande der Cassen, mit ihren Vorschlägen und Bemerkungen, ablegen, erhalten Abschrift der Rechnungen und des Abnahme-Protocolls.

§ 39. Der Landsyndicus führt, als Secretair des Landtags, über alle eingehenden Sachen und darauf gefaßte Beschlüsse ein vollständiges Productenbuch, so wie in den gemeinschaftlichen und in der Regel auch in den Curiat-Versammlungen das Protocoll, verwahrt die Registratur und hält dieselbe in Ordnung. Er ist zugleich verpflichtet, die Gutachten und alle andern Aufsätze in landständischen Angelegenheiten abzufassen, ohne selbst ein Votum zu haben.

§ 40. Ueber den Gehalt und die Emolumente der Ausschuß-Deputirten und des Landsyndicus werden die Landstände auf dem ersten Landtage Vorschläge zur Landesherrlichen Bestätigung eröffnen.

[Die hier eingeschobene Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand ist durch das Wahlgesetz aufgehoben.]

Wir wollen und verordnen, daß diese landständische Verfassungs-Urkunde, sammt der damit verbundenen Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand, als ein Landes-Grundgesetz gelte und nach demselben von einem Jeden, den es betrifft, genau verfahren und darüber getreulich gehalten werde.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Regierungssiegel, Detmold, den 6ten Juli 1836.

(L. S.)

Leopold, Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

2. Gesetz, die den Landständen in Beziehung auf die Betheiligung an der Gesetzgebung zustehenden Rechte betr., vom 8. Dezember 1867.

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Friedrich Emil Leopold, regierender Fürst zur Lippe ꝛc.

erlassen über die den Landständen in Beziehung auf die Betheiligung an der Gesetzgebung zustehenden Rechte in Ergänzung des § 5 Abs. 1, beziehungsweise unter theilweiser Abänderung des § 30. der landständischen

Verfassungs-Urkunde vom 6. Juli 1836, unter Zustimmung des Landtags nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

§ 1. Allgemeine Landesgesetze, welche die persönliche Freiheit, das Eigenthum oder sonstige wohlervorbene Rechte der Unterthanen betreffen, sowie Gesetze über die Landesverfassung selbst können nur mit Zustimmung der Landstände erlassen, aufgehoben oder authentisch interpretirt werden.

§ 2. Verordnungen, welche die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze im Einklang mit deren Bestimmungen und Grundsätzen betreffen, oder in Anordnungen der Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei bestehen, bedürfen der landständischen Zustimmung nicht. In derartigen polizeilichen Verordnungen darf indessen 14 Tage Gefängniß oder eine dem entsprechende Geldstrafe überschreitendes Strafmaaß nicht bestimmt werden.

§ 3. Außerordentliche ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch Verzögerung ganz oder theilweise vereitelt werden würde, gehen von dem Landesherrn allein ohne vorher eingeholte ständische Zustimmung aus. Dieselben müssen jedoch den Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden, und wenn diese nicht erteilt wird, wieder außer Kraft gesetzt werden. —

§ 4. Ueber die den Ständen vorgelegten Gesetzentwürfe wird im Plenum der Ständeversammlung berathen und nach der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Landtagsabgeordneten Beschluß gefaßt.

Bei Gesetzentwürfen, welche die Landesverfassung selbst betreffen, muß indessen, wenn die Mehrzahl der Abgeordneten einer Curie es verlangt, die Beschlußfassung in getrennten Curien erfolgen und ist alsdann zu der proponirten Verfassungsänderung die Zustimmung beider Curien erforderlich.

§ 5. Den Landesbehörden steht keine Cognition darüber zu, ob bei einem gehörig publicirten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beachtet sei. Nur die Stände selbst haben die Befugniß, die in dieser Beziehung etwa obwaltenden Bedenken in gesetzlicher Weise zur Entscheidung zu bringen. —

Detmold den 8. Dezember 1867.

3. Gesetz, die Zusammensetzung des Landtages und die Ausübung der Rechte desselben betreffend, vom 3. Juni 1876.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Günther Woldemar, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg u. erlassen bezüglich der Zusammensetzung des Landtages und der Ausübung der Rechte desselben mit Zustimmung des Landtages nachfolgende Bestimmungen:

§ 1. Der Landtag des Fürstenthums wird aus den in Gemäßheit des erlassenen Wahlgesetzes erwählten 21 Abgeordneten gebildet.

§ 2. Die dem Wahlgesetze gemäß erwählten Abgeordneten haben bis zur erfolgten Feststellung einer neuen Verfassung sämmtliche den seitherigen Landständen verfassungsmäßig zustehenden Rechte auszuüben.

§ 3. Der versammelte Landtag prüft zunächst unter dem Voritze des den Lebensjahren nach ältesten Abgeordneten die Legitimation seiner Mitglieder auf Grund der von der Regierung mitzutheilenden Wahllisten und entscheidet dabei endgültig.

Sobald über die Legitimation von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten entschieden ist, wählt der Landtag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter dem nämlichen Voritze seinen Präsidenten und sodann unter dem Voritze des letzteren, den Vice-Präsidenten, sowie drei Ausschuß-Deputirte, auf welche die Rechte und Verpflichtungen der bisherigen Ausschuß-Deputirten der Ritterschaft, der Städte und des platten Landes übergehen.

Ebenso wird mit absoluter Stimmenmehrheit vom Landtage der Landshyndicus aus den inländischen Rechtsgelehrten gewählt. Die Instruction und Remuneration desselben stellt unter Zustimmung der Regierung der Landtag fest.

Bei allen vorgedachten Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§ 4. Der Präsident und der Vice-Präsident werden auf die Dauer des bevorstehenden Landtages und für die darauf folgende Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage gewählt.

Die Ausschuß-Deputirten und der Landshyndicus werden für die Dauer der Legislaturperiode (§ 8) gewählt und fungiren unter allen Umständen bis zum Zusammentritt eines neuen Landtages.

Von den erfolgten Wahlen ist zum Zwecke der Verpflichtung der Gewählten der Regierung Anzeige zu machen.

Die Verpflichtung der übrigen Abgeordneten geschieht durch den Präsidenten des Landtags.

§ 5. Zur Beschlußfähigkeit des Landtags ist die vorgängige, wenigstens 4 Wochen vorher erfolgte Ansetzung der Wahlen in sämmtlichen Wahlkreisen (abgesehen von Nachwahlen) und die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten erforderlich.

Die Beschlüsse des Landtags werden, sofern nicht in der Geschäftsordnung hinsichtlich der Wahlen zu Commissionen und dergl. anders bestimmt wird, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlüsse des Landtags über Abänderungen der Verfassung und des Wahlgesetzes erfordern zu ihrer Gültigkeit die Uebereinstimmung von mindestens zwei Dritttheilen der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

§ 6. Der Landtag bestimmt selbst seine Geschäftsordnung; bis zur Feststellung einer neuen gilt die bisherige, soweit sie auf die veränderten Verhältnisse Anwendung finden kann.

§ 7. Staatsdiener bedürfen zum Eintritt in den Landtag weder des Urlasses, noch der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, haben aber die Kosten ihrer Vertretung selbst zu tragen. Wenn ein Abgeordneter während der Zeit seines Mandats eine Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste annimmt, ist eine Neuwahl erforderlich.

Mitglieder der Regierung und der Rentkammer sind zum Landtage nicht wählbar.

§ 8. Die Legislaturperiode des Landtags dauert vier Jahre. Im Falle der Auflösung des Landtags beginnt mit der Ausschreibung der Neuwahlen eine neue Legislaturperiode.

Die Einberufung des Landtags muß wenigstens alle zwei Jahre erfolgen.

§ 9. Die Regierung hat das Recht, den Landtag aufzulösen, und müssen in diesem Falle die Wahlen spätestens innerhalb eines Zeitraums von sechszig Tagen nach der Auflösung vorgenommen und die Abgeordneten innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung zusammenberufen werden.

Geschieht dies nicht, so sind die Ausschuß-Deputirten legitimirt, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes zu wahren.

§ 10. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Detmold, den 3. Juni 1876.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Die seit dem Ablaufe des Jahres 1851 in Wirksamkeit gebliebene Verfassung wurde einschließlich der Verordnung, das Verfahren bei der Wahl von Mitgliedern der Bürgerschaft betr., vom 30. December 1848 einer durch die neuen Verhältnisse bedingten Reform unterzogen, als deren Ergebnis sich die unten zum Abdruck gelangende Verfassung vom 5. April 1875 darstellt. Sie ist am 1. Mai 1875 in Kraft getreten zugleich mit den angefügten Ausführungsgesetzen und Verordnungen. Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft datirt vom 19. Juli 1875, die des Bürgerausschusses vom 16. Februar 1876. Zum Bundesrathe wie zum Reichstage entsendet Lübeck je einen Vertreter.

1. Bekanntmachung, die Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck betreffend.

(Publicirt am 12. April 1875.)

Nachdem die Verfassungs-Urkunde für die freie und Hansestadt Lübeck vom 29. December 1851 zugleich mit der Verordnung, das Verfahren bei der Wahl von Mitgliedern der Bürgerschaft betreffend, vom 30. December 1848 einer Revision unterzogen ist, bringt der Senat die im Einvernehmen mit der Bürgerschaft festgestellte Verfassung, welcher in den Anhängen I. bis VII. die auf die Ausführung einzelner Artikel bezüglichen Gesetze, Bekanntmachungen und Regulative beigelegt sind, zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Bemerkten, daß die neue Verfassung nebst Anhängen, in Stelle der gleichzeitig aufgehobenen bisherigen Gesetze, am 1. Mai d. Js. in Kraft tritt.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 7. April 1875.

G. Eschenburg Dr.,
Secretarius.

Verfassung vom 5. April 1875.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Lübeckische Freistaat bildet unter der Benennung „die freie und Hansestadt Lübeck“ einen selbstständigen Staat des Deutschen Reiches.

Art. 2. Angehörige des Lübeckischen Freistaates sind Diejenigen, deren Lübeckische Staatsangehörigkeit nach Maaßgabe der Reichsgesetzgebung begründet ist.

Art. 3. Bürger des Lübeckischen Freistaates sind diejenigen Lübeckischen Staatsangehörigen, welche den Staatsbürgereid geleistet und das erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben.

Art. 4. Die Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu.

Für die Ausübung derselben sind die Bestimmungen dieser Verfassung maaßgebend.

Zweiter Abschnitt.

Der Senat.

Art. 5. Der Senat besteht aus vierzehn Mitgliedern.

Von denselben müssen stets acht dem Gelehrtenstande angehören, und unter diesen wenigstens sechs Rechtsgelehrte sein.

Die übrigen sechs Mitglieder dürfen dem Gelehrtenstande nicht angehören; unter ihnen müssen wenigstens fünf Kaufleute sich befinden.

Art. 6. Wählbar zum Senatsmitgliede ist, wiewohl unter Berücksichtigung des Art. 5., jeder zum Mitgliede der Bürgerschaft wählbare Bürger des Lübeckischen Freistaates, wenn er das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Ausgeschlossen von der Wahl ist Derjenige, dessen Vater, Sohn, Vollbruder, Halbbruder, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn oder offener Handelsgesellschafter bereits Mitglied des Senates ist.

Art. 7. § 1. Wenn zur Wahl eines Mitgliedes des Senates zu schreiten ist, ruft der Senat die Bürgerschaft (Art. 19.) zusammen. Nachdem die letztere versammelt ist, zeigt der Senat derselben durch Commissare an, wie viele von seinen Mitgliedern zur Vornahme der Wahl sich eingefunden haben, und fordert die Bürgerschaft auf, eine gleich große Anzahl aus den in ihrer Versammlung Erschienenen zu Wahlbürgern zu erwählen. Die Wahlbürger werden von den Commissarien in den Rathssaal geführt, die Bürgerschaft selbst wird entlassen.

§ 2. Die Mitglieder des Senates und die Wahlbürger treten darauf zu einer Wahlversammlung zusammen und leisten, nachdem der im Senate den Vorsitz führende Bürgermeister (Art. 14.) die das Verfahren bei der Wahl bestimmenden Vorschriften der Verfassung verlesen hat, folgenden Eid:

Ich gelobe und schwöre zu Gott, daß ich bei der jetzt vorzunehmenden Wahl eines Mitgliedes des Senates die bestehenden Vorschriften genau

befolgen, über Alles, was in den Wahlkammern oder unter den Obmännern gesprochen werden wird, das strengste Stillschweigen beobachten und nur Demjenigen meine Stimme geben will, welcher nach meiner Ueberzeugung der Würdigste ist. So wahr mir Gott helfe!

Der im Senate den Vorsitz führende Bürgermeister lieft diese Eidesformel vor und alle Anwesenden sprechen die Worte: Ich schwöre es!

§ 3. Sodann werden drei aus je zwei Mitgliedern des Senates und je zwei Wahlbürgern bestehende Wahlkammern durch das Loos gebildet, in der Art, daß zuerst unter die Mitglieder des Senates mit Ausschluß des den Vorsitz führenden Bürgermeisters, und hierauf unter die Wahlbürger Loose ausgetheilt werden, von denen jedesmal zwei mit der Nummer I., zwei mit der Nummer II., zwei mit der Nummer III. bezeichnet, die übrigen aber unbezeichnet sind.

§ 4. Jede Wahlkammer begiebt sich in das für sie bestimmte Wahlzimmer. Die im Rathssaale zurückbleibenden Senatsmitglieder und Wahlbürger erwählen durch das Loos aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Senates und zwei Wahlbürger zur Entgegennahme und Aufzeichnung der Stimmzettel bei einer etwaigen allgemeinen Wahl. (§§ 9. u. 10.)

§ 5. Die Mitglieder der Wahlkammern dürfen bis zur Beendigung ihres Wahlgeschäftes nicht leise mit Jemandem reden, auch nicht das Wahlzimmer verlassen. Von keiner Wahlkammer und von keinem Mitgliede derselben darf an eine andere Wahlkammer oder an ein Mitglied der anderen Wahlkammern, auch nicht an die im Rathssaale Zurückgebliebenen, und eben so wenig von diesen an jene, irgend eine Mittheilung erfolgen.

§ 6. In jeder Wahlkammer führt das seinem Amte nach älteste Mitglied des Senates den Vorsitz.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß die Mitglieder der Wahlkammer einzeln diejenigen Bürger nennen, welche sie zur Besetzung des erledigten Amtes vorzugsweise geeignet halten.

In keiner Wahlkammer darf ein in ihr selbst sitzender Wahlbürger genannt, Mitglieder der anderen Wahlkammern können dagegen in Vorschlag gebracht werden.

§ 7. Nachdem hierauf die von dem Vorsitzenden angefertigte Liste sämmtlicher genannten Personen durch Ausschneiden der nach den Bestimmungen der Verfassung nicht wählbaren berichtigt ist, fordert der Vorsitzende die Mitglieder der Wahlkammer zu einer freimüthigen Besprechung über alle Diejenigen auf, deren Namen auf der Liste geblieben sind.

§ 8. Nach beendigter Umsprache wird zur Wahl des von der Kammer Vorzuschlagenden geschritten, indem jedes Mitglied der Kammer den Namen Desjenigen aufschreibt, welchen es unter den auf der Wahlliste Gebliebenen für den Würdigsten hält. Sind wenigstens drei Stimmen für eine und dieselbe Person abgegeben, so ist diese von der Wahlkammer vorzuschlagen. Vertheilen sich dagegen die abgegebenen Stimmen über drei oder vier Personen und wird auch bei wiederholter Umstimmung die zum Vorschlag erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, so wird ein Obmann durch das Loos aus der Mitte der Wahlkammer bestimmt, zum Zweck der Entscheidung darüber, welche von denjenigen Personen, welche nur eine Stimme erhalten

haben, auf der Wahlliste zu streichen ist, worauf über die auf derselben verbleibenden Personen von Neuem abgestimmt wird.

Sollte sich unter zwei Personen Stimmengleichheit ergeben und diese durch eine wiederholte Umstimmung nicht gehoben sein, so wird ebenfalls mit der Ausloosung eines Obmannes aus der Mitte der Wahlkammer verfahren, welcher in diesem Falle zu entscheiden hat, wer von den in Frage stehenden zwei Personen durch die Wahlkammer vorzuschlagen ist.

§ 9. Sobald eine Wahlkammer ihr Geschäft beendigt hat, läßt sie dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister davon Anzeige machen. Nachdem dies von allen drei Wahlkammern geschehen ist, werden die Mitglieder derselben aufgefordert, sich wieder in den Rathssaal zu begeben. Der Vorsitzende jeder Wahlkammer nennt sodann den von dieser Vorgeschlagenen. Haben sämmtliche Wahlkammern dieselbe Person in Vorschlag gebracht, so erklärt der im Senate den Vorsitz führende Bürgermeister diese sofort als zum Mitgliede des Senates erwählt. Sind aber zwei oder drei verschiedene Personen vorgeschlagen, so ist durch die Wahlversammlung einer der Vorgeschlagenen nach unbedingter Stimmenmehrheit, durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzetteln, zu wählen, ohne daß eine weitere Besprechung über die in Vorschlag gebrachten Personen stattfindet.

§ 10. Wenn unter drei Vorgeschlagenen die Stimmen sich dergestalt vertheilen, daß keiner derselben die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält, so wird die Wahl unter Weglassung Desjenigen, auf welchen die wenigsten Stimmen gefallen sind, fortgesetzt.

Sollten jedoch alle drei Vorgeschlagenen oder zwei derselben neben dem Dritten eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird zuvörderst versucht, durch eine Wiederholung der Abstimmung die Stimmengleichheit zu beseitigen; mißlingt aber dieser Versuch, so werden aus sämmtlichen Theilnehmern an der Wahlhandlung fünf Obmänner ausgelooft, welche in ein besonderes Zimmer treten und dort nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, wer von denjenigen Vorgeschlagenen, auf welche eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, von der Wahlliste wegzulassen ist, worauf über die auf derselben verbleibenden Personen von Neuem abgestimmt wird.

Ergiebt sich Stimmengleichheit für zwei auf der Wahlliste verbliebene Personen und wird auch diese bei einer nochmaligen Umstimmung nicht beseitigt, so wird in gleicher Weise mit der Ausloosung von fünf Obmännern verfahren, welche in diesem Falle nach Stimmenmehrheit über einen der beiden Vorgeschlagenen sich zu vereinigen haben. Der von ihnen Genannte wird sodann durch den im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister für gewählt erklärt.

Würde einer der Wahlbürger selbst unter den von den Wahlkammern Vorgeschlagenen oder unter denjenigen sich befinden, welche nach wiederholtem Wahlversuche gleich viele Stimmen erhalten haben, so kann er zwar in jenem Falle an der Wahl Theil nehmen, in diesem aber nicht zum Obmann ausgelooft werden.

Art. 8. Jede im Senate erledigte Stelle muß innerhalb vier Wochen wieder besetzt werden.

Sollten mehrere Stellen im Senate gleichzeitig erledigt sein, so sind

die verschiedenen Wahlen an verschiedenen Tagen vorzunehmen. Bei jeder Wahl ist das vorgeschriebene Verfahren auf's Neue einzuleiten.

Art. 9. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl zum Mitgliede des Senates findet nicht Statt. Auch steht der Austritt aus dem Senate jederzeit frei.

Art. 10. In der nächsten nach der Wahl stattfindenden Versammlung des Senates wird das neu erwählte Mitglied in Gegenwart des Bürgerausschusses (Art. 53.) feierlich eingeführt und leistet folgenden Eid:

Als neu erwähltes Mitglied des Senates dieser freien Stadt gelobe und schwöre ich zu Gott:

Ich will meinem Amte gewissenhaft vorstehen, das Wohl des Staates nach allen meinen Kräften erstreben, die Verfassung desselben getreu befolgen, das öffentliche Gut redlich verwalten und bei meiner Amtsführung, namentlich auch bei allen Wahlen, weder auf eigenen Vortheil noch auf Verwandtschaft oder Freundschaft Rücksicht nehmen. Ich will die Gesetze des Staates handhaben und Gerechtigkeit üben gegen Jeden, er sei reich oder arm. Ich will auch verschwiegen sein in Allem, was Verschwiegenheit erfordert, besonders aber will ich geheim halten, was geheim zu halten mir geboten wird. So wahr mir Gott helfe!

Art. 11. Die Mitglieder des Senates bekleiden ihr Amt lebenslänglich und beziehen während ihrer Amtsführung die durch das Gesetz festgestellten Honorare.

Wann und in welcher Weise eine Versetzung von Senatsmitgliedern in den Ruhestand, unter Gewährung eines Ruhegehaltes, stattfindet, so wie in welchen Fällen ein Mitglied zum Austreten aus dem Senate verpflichtet ist oder genöthigt werden kann, ist durch die betreffenden Gesetze bestimmt¹⁾.

Art. 12. Jedes Mitglied des Senates muß in der Stadt Lübeck oder in einer Vorstadt derselben, in letzterem Falle mit der Verpflichtung, ein zu bestimmten Zeiten zugängliches Geschäftszimmer in der Stadt zu halten, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dies bei seinem Eintritt in den Senat nicht der Fall sein sollte, binnen drei Monaten daselbst nehmen.

Art. 13. Die aus dem Gelehrtenstande erwählten Mitglieder des Senates dürfen kein Gewerbe betreiben, auch ohne vorgängige Genehmigung des Senates kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung, mit welchen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen.

Dieselbe Genehmigung ist zum Eintritt derselben in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Art. 14. Der Vorsitzende des Senates wird von diesem für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte gewählt und führt während dieser Amtsführung den Titel Bürgermeister.

¹⁾ S. das Gesetz vom 29. Dezember 1851 u. 7. April 1875, die Versetzung der Mitglieder des Senates in den Ruhestand betr., und Nachtrag vom 21. Juli 1879.

Seine Wahl geschieht in der Weise durch geheime Abstimmung nach unbedingter Stimmenmehrheit, daß, wenn letztere nicht sofort bei der ersten Abstimmung erlangt wird, unter den beiden Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, abermals zu wählen ist.

Ergiebt sich Stimmengleichheit, so ist nach Anleitung des Art. 7. § 10. Abs. 2. und 3. zu verfahren.

Der vom Vorsitz Abtretende kann nicht sofort wieder gewählt werden.

Im Falle der Vorsitzende während seiner Amtsführung aus dem Senate ausscheidet, wird sein Nachfolger nur für die Dauer der dem Vorgänger zuständig gewesenem Amtsführung gewählt. Der Gewählte verliert jedoch dadurch seine Wählbarkeit bei der nächsten Wahl nicht.

Art. 15. In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch dasjenige Mitglied des Senates vertreten, welches zunächst vor ihm den Vorsitz im Senate gehabt hat.

Sollte ein Mitglied des Senates, welches in demselben bereits den Vorsitz geführt hat, nicht vorhanden sein, so wählt der Senat für die Dauer der Amtsführung des derzeitigen Bürgermeisters den Vertreter im Voritze in der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschriebenen Weise.

Art. 16. Die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Senates (die Rathsetzung) findet alle zwei Jahre im Anfange des Monats December statt; die Rathsetzung tritt mit dem Anfange des nächsten Jahres in Kraft. Es steht jedoch dem Senate frei, bei außerordentlichen Veranlassungen auch in der Zwischenzeit Aenderungen in der Vertheilung der Geschäfte vorzunehmen.

Die Rathsetzung beginnt mit der Wahl des Bürgermeisters.

Demnächst treten der derzeitige Bürgermeister, der zu seinem Amtsnachfolger Gewählte und drei Mitglieder des Senates, welche dieser zuvor mittelst unbedingter Stimmenmehrheit erwählt hat, zusammen. Diese fünf Personen bestimmen, nöthigenfalls nach Stimmenmehrheit, die Vertheilung der Geschäfte sowie den Vorsitz in den einzelnen Behörden, worauf in der nächsten Versammlung des Senates die Rathsetzung verlesen und sofort öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 17. Die Protokollführung im Senate und die Leitung der Senatskanzlei ist zwei Secretairen, die Aufsicht über das Staatsarchiv einem Archivar übertragen. Die Wahl derselben steht dem Senate zu.

Art. 18. Dem Senate allein ist die Leitung sämtlicher Staatsangelegenheiten anvertraut, insoweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit (Art. 20—52.) oder des Bürgerausschusses (Art. 53—72.) ausdrücklich vorschreiben.

Die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Lübeck werden, so lange und insoweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, vom Senate in derselben Weise, wie die Angelegenheiten des Staates, unter Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft, beziehungsweise des Bürgerausschusses, geleitet.

Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Art. 19. Die Bürgerschaft besteht aus einhundertundzwanzig Mitgliedern (Vertretern). Sie übt ihre Thätigkeit theils in ihrer Gesamtheit (Art. 20—52.), theils durch einen Ausschuß (Art. 53 bis 72) aus.

I. Die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit.

Art. 20. Zur Theilnahme an der Wahl der Vertreter sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 21., alle Bürger des Lübeckischen Freistaates (Art. 3.) berechtigt, welche in demselben ihren regelmäßigen Wohnsitz haben.

Art. 21. Von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind:

- 1) Diejenigen, welche unter Curatel stehen;
- 2) Diejenigen, über deren Vermögen Concurß gerichtlich eröffnet worden ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreit sind;
- 3) Diejenigen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Kalenderjahre bezogen haben;
- 4) Diejenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt sind, für die Dauer des Verlustes dieser Rechte.

Art. 22. Wer an der Wahl der Vertreter Theil zu nehmen berechtigt ist, kann auch zum Vertreter gewählt werden, sofern er nicht Mitglied des Senates ist.

Art. 23. Die Wahlen der Vertreter werden in zehn abgeordneten Wahlbezirken vorgenommen.

Art. 24. Die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu ernennenden Vertreter richtet sich nach dem Verhältnisse der Bevölkerung desselben zu der Gesamtbevölkerung des Lübeckischen Freistaates. Dieselbe wird durch eine vom Senate nach dem Ergebnisse der jeweiligen letzten Volkszählung zu erlassende Verordnung bestimmt.

Art. 25. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur persönlich und nur in demjenigen Wahlbezirk ausüben, in welchem er seinen regelmäßigen Wohnsitz hat.

Dagegen ist die Wählbarkeit in einem Wahlbezirk nicht durch den Wohnsitz in demselben bedingt.

Art. 26. Die Mitglieder der Bürgerschaft vertreten nicht den Wahlbezirk, in welchem sie gewählt sind, sondern die Gesamtheit aller Staatsangehörigen. Sie sind von keinerlei Instructionen abhängig, haben vielmehr lediglich ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staates fordert, zu folgen.

Art. 27. Die Mitglieder der Bürgerschaft werden auf sechs Jahre erwählt.

Alle zwei Jahre treten Diejenigen aus, welche sechs Jahre zuvor in die Bürgerschaft gewählt sind und werden zugleich mit den im Laufe der letzten zwei Jahre ausgeschiedenen Vertretern durch neue Wahlen ersetzt.

Die austretenden Mitglieder können sofort wiedergewählt werden.

Die Thätigkeit der neu gewählten Mitglieder der Bürgerschaft beginnt mit der am dritten Montage im Julimonat stattfindenden regelmäßigen Versammlung der Bürgerschaft.

Art. 28. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt; doch gilt die Wahl für angenommen, wenn der Gewählte nicht innerhalb sieben Tagen, nachdem er die Anzeige von seiner Wahl erhalten, dem Wortführer der Bürgerschaft (Art. 34.) die Ablehnung angezeigt hat.

Der Austritt aus der Bürgerschaft ist ohne Angabe von Gründen gestattet. Derselbe erfolgt durch eine an den Wortführer der Bürgerschaft gerichtete schriftliche Erklärung.

Treten bei einem Mitgliede der Bürgerschaft Verhältnisse ein, durch welche es seine Wählbarkeit verliert (Art. 21.), so ist dasselbe verpflichtet, aus der Bürgerschaft auszutreten.

Art. 29. Wenn in Gemäßheit der im Art. 28. erwähnten Fälle oder durch Tod mehr als zwanzig Bürgerschafts-Mandate erledigt sind, so müssen an Stelle der Ausgeschiedenen für die Zeitdauer ihres Mandats Ersatzmänner gewählt werden, falls nicht innerhalb der nächsten sechs Monate die ordentlichen Neuwahlen (Art. 30.) bevorstehen.

Art. 30. Die Wahlversammlungen für die Bürgerschaft finden alle zwei Jahre statt und zwar für die sechs letzten Wahlbezirke am ersten, dritten, fünften, siebenten, neunten und elften, für die vier ersten am vierzehnten, siebzehnten, zwanzigsten und dreiundzwanzigsten Werktage des Junimonates.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Bezirke die Wahlen vorzunehmen haben, wird im Aprilmonat von dem Bürgerausschusse durch das Loos bestimmt und von dem Wortführer der Bürgerschaft durch das Lübeckische Amtsblatt bekannt gemacht.

Zu der Wahlversammlung eines jeden Bezirkes beruft der Wortführer der Bürgerschaft die zur Theilnahme an derselben Berechtigten sieben Tage vorher mittelst Aufforderung durch das Lübeckische Amtsblatt, die Wähler in den ländlichen Wahlbezirken außerdem durch Veranlassung der ortsüblichen Bekanntmachung.

Art. 31. Geleitet werden die Wahlversammlungen durch einen besondern für jeden Wahlbezirk vom Bürgerausschusse alle zwei Jahre im April zu ernennenden Wahlvorstand, welcher aus einem Mitgliede des Bürgerausschusses als Vorsitzendem, und für die ersten vier Wahlbezirke aus sechs, für die anderen aber aus drei in dem betreffenden Bezirke wohnhaften Bürgern besteht. Neben diesen Mitgliedern des Wahlvorstandes hat der Bürgerausschuß eine gleich große Zahl als Stellvertreter derselben zu bezeichnen.

Die zu Mitgliedern der Bezirks-Wahlvorstände Ernannten und deren Stellvertreter sind dieser Wahl zu folgen verbunden, falls sie nicht dem Bürgerausschusse nachweisen, daß Krankheit oder eine unaufschiebbare Reise sie daran verhindern.

Zur Protokollführung in den einzelnen Wahlversammlungen wird jedem Wahlvorstande der Protokollführer der Bürgerschaft beziehungsweise dessen Vertreter (Art. 35. 36.) beigeordnet.

Art. 32. Ueber die Wahlhandlung in jedem Bezirke ist ein Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe muß die Namen aller derer enthalten, auf welche in diesem Bezirke Stimmen abgegeben sind, in der durch die Stimmenzahl beziehungsweise das Loos gebotenen Reihenfolge, bei jedem mit Angabe der auf ihn gefallenen Stimmen, und von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes so wie von dem Protokollführer unterzeichnet werden.

Dies Protokoll ist unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung nebst einer vom Protokollführer beglaubigten Abschrift dem Wortführer der Bürgerschaft zuzustellen. Dieser hat sofort das Namensverzeichnis der in dem betreffenden Bezirke gewählten Vertreter durch das Lübeckische Amtsblatt bekannt zu machen, die Abschrift des Protokolls dem Vorsitzenden des Senates zu übersenden und den zu Vertretern Erwählten ihre Wahl schriftlich anzuzeigen.

Art. 33. Das bei den Wahlen im Einzelnen zu beobachtende Verfahren ist durch eine besondere Wahlordnung gesetzlich festgestellt.

Art. 34. In der ersten nach Beendigung der alle zwei Jahre stattfindenden Ergänzungswahlen (Art. 27.) berufenen Versammlung erwählt die Bürgerschaft aus ihrer Mitte einen Wortführer und zwei Stellvertreter desselben auf zwei Jahre. Die Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, und scheiden, wenn sie Mitglieder des Bürgerausschusses sind, aus demselben aus.

Der Wortführer kann nach Ablauf seiner Wortführung nicht sofort wieder gewählt werden. Einer später zum zweiten Male auf ihn gefallenen Wahl ist er Folge zu leisten verpflichtet, jede fernere Wahl aber abzulehnen berechtigt.

Im Falle der Wortführung während seiner Wortführung aus der Bürgerschaft ausscheidet oder als solcher auf seinen Antrag von der Bürgerschaft entlassen wird, ist sein Nachfolger nur bis zur nächsten Erneuerung der Bürgerschaft zu wählen. Letzterer verliert jedoch dadurch seine Wählbarkeit bei der nächsten Wahl nicht.

Art. 35. Die Bürgerschaft erwählt ferner einen Protokollführer auf fünf Jahre, welchem zugleich das Archiv der Bürgerschaft wie des Bürgerausschusses anvertraut ist. Derselbe hat sich durch Unterzeichnung eines gesetzlich festgestellten Reverses an Eidesstatt zur getreulichen Wahrnehmung seiner Obliegenheiten zu verpflichten und erhält aus der Staatskasse eine Entschädigung für seine Bemühungen. Der abtretende Protokollführer kann sofort wiedergewählt werden.

Der Protokollführer der Bürgerschaft ist verpflichtet, den Protokollführer des Bürgerausschusses (Art. 56.) in Behinderungsfällen zu vertreten.

Art. 36. Die Wahl des Wortführers der Bürgerschaft ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen sich für eine und dieselbe Person ausgesprochen hat. Wird ein solches Ergebnis bei der ersten Wahl nicht erreicht, so ist unter den drei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und wenn auch auf diese Weise die erforderliche Stimmenmehrheit nicht gewonnen wird, unter den Beiden, für welche bei der Nachwahl die meisten Stimmen sich erklärt haben, abermals zu wählen. Wenn Mehrere eine gleiche Anzahl von Stimmen

erhalten haben, sei es bei der ersten Wahl, sei es bei der Nachwahl, so entscheidet unter ihnen das Loos.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Wahlen der Stellvertreter des Wortführers, sowie für die Wahl des Protokollführers der Bürgerschaft.

Art. 37. Die Bürgerschaft tritt auf Berufung durch den Wortführer zusammen.

Fest bestimmte Tage sind der dritte Montag in den Monaten März, Juli, September und December. Außerdem muß die Bürgerschaft berufen werden, so oft der Senat es für erforderlich erachtet oder der Bürgerausschuß es begehrt, oder wenn mindestens dreißig Mitglieder bei dem Wortführer unter Darlegung des Zweckes schriftlich darauf antragen.

Ueber die Zeit und den Ort der Versammlung hat der Wortführer mit dem für die Verhandlungen mit der Bürgerschaft bestellten Senatscommissar sich zu verständigen.

Art. 38. Mit Ausnahme dringlicher Fälle ist jede Versammlung der Bürgerschaft vom Wortführer sieben Tage zuvor durch das Lübeckische Amtsblatt bekannt zu machen und spätestens drei Tage vor derselben jedem Vertreter ein Abdruck der zur Verhandlung kommenden Anträge des Senates nebst einer gedruckten Einladung zuzustellen.

Art. 39. Den Vorsitz in den Versammlungen und die Leitung der Geschäfte hat der Wortführer der Bürgerschaft. Ist derselbe verhindert oder wünscht er bei der Verhandlung eines Gegenstandes an der Berathung Theil zu nehmen, so tritt einer der Stellvertreter desselben für ihn ein nach der Reihenfolge, welche durch die Wahl bestimmt ist.

Art. 40. Die Versammlung der Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Vertreter anwesend ist.

Art. 41. In den Versammlungen der Bürgerschaft sind Commissare des Senates gegenwärtig und an der Berathung Theil zu nehmen berechtigt. Die Anwesenheit derselben ist jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um Wahlen oder Gegenstände handelt, über welche die Bürgerschaft ohne Mitwirkung des Senates entscheiden kann.

Art. 42. Die Versammlungen der Bürgerschaft sind in der Regel öffentlich; der Ausschluß der Öffentlichkeit tritt ein, wenn der Senat oder die Bürgerschaft es begehrt.

Art. 43. § 1. Jeder Abstimmung geht eine freie Berathung über den in Antrag gebrachten Gegenstand voraus. Nach dem Schlusse derselben erfolgt die Abstimmung über bestimmte von dem Vorsitzenden zu stellende Fragen, welche stets so zu fassen sind, daß sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.

§ 2. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzableiben, die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln.

Eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf findet statt, wenn dieses vor dem Schlusse der Berathung von mindestens zwanzig Mitgliedern der Versammlung beantragt worden ist.

§ 3. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit sämtlicher an der Abstimmung theilnehmenden Mitglieder der Bürgerschaft gefaßt; auch bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ergiebt sich Gleichheit der Stimmen, so gilt bei einer zur Entscheidung verstellten Frage diese für verneint, bei einer Wahl dagegen entscheidet das Loos.

§ 4. Wer Zusätze, Beschränkungen oder sonstige Aenderungen vorschlagen will, hat dieselben, bevor sie berathen werden, ihrem wesentlichen Inhalte nach dem Vorsitzenden schriftlich zuzustellen oder zu Protokoll zu geben.

Art. 44. Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist berechtigt, Anregen zu Anträgen der Bürgerschaft an den Senat zu machen. Einer solchen Anregung ist jedoch nur dann Folge zu geben, wenn sie dem Vorsitzenden schriftlich zugestellt ist und nach gestellter Vorfrage von mindestens zehn Mitgliedern der Versammlung unterstützt wird. In diesem Falle steht dem Antragsteller die nähere Begründung seines Antrages zu, worauf über die Frage, ob der Gegenstand zur näheren Erwägung an den Bürgerausschuß zu verweisen sei oder nicht, eine Berathung und Abstimmung stattfindet. Entschieden die Versammlung sich für das Letztere, so ist damit der Antrag verworfen; entscheidet sie sich dagegen für das Erstere, der Bürgerausschuß erachtet aber demnächst den Antrag nicht für geeignet, überhaupt oder in unveränderter Form an den Senat gebracht zu werden, oder der Senat lehnt den ihm vom Bürgerausschuß empfohlenen Antrag ab, so hat der Wortführer der Bürgerschaft dieser selbst in ihrer nächsten Versammlung die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob der Antrag Seitens der Bürgerschaft an den Senat gelangen solle oder nicht.

Art. 45. Die Bürgerschaft ist berechtigt, vom Senate Auskunft über Staats-Angelegenheiten zu begehren. Die entsprechende Verpflichtung des Senates erleidet jedoch eine Ausnahme in Betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten. Die Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird, sind dem Senate schriftlich mitzutheilen, dem es überlassen bleibt, die verlangte Auskunft schriftlich oder durch Commissare mündlich zu ertheilen.

Art. 46. Auf alle Anträge des Senates muß in derselben Versammlung, in welcher sie gestellt sind, ein Beschluß gefaßt werden.

Es steht jedoch der Bürgerschaft frei, einen Antrag des Senates zunächst einer aus ihrer Mitte zu ernennenden Commission zur Begutachtung zu überweisen und bis zur Erstattung des Gutachtens ihre Entscheidung auszusprechen. Wenn eine solche Commission über irgend einen Punkt noch eine Aufklärung für erforderlich erachtet, so kann sie dießhalb eine Besprechung mit den Commissaren des Senates begehren. Die Commissare des Senates sind befugt, Mittheilung des Gutachtens der Commission zu verlangen, bevor über die Sache weiter verhandelt wird.

Uebrigens haben die Verhandlungen über Anträge des Senates vor allen anderen den Vorzug und dürfen nicht ohne Zustimmung der Commissare des Senates durch anderweitige Geschäfte unterbrochen werden.

Art. 47. Das über die Beschlüsse der Bürgerschaft auf Anträge des Senates aufzunehmende Protokoll ist in einer von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichneten Ausfertigung förderfamst den Commissaren des Senates zuzustellen, um es dem letzteren vorzulegen.

Art. 48. Der Geschäftsgang bei den Berathungen der Bürgerschaft wird, soweit er nicht im Vorstehenden festgestellt worden, durch eine von der Bürgerschaft zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Art. 49. Eine Ausfertigung des in den Versammlungen der Bürgerschaft geführten Protokolles ist binnen drei Tagen nach jeder Versammlung dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister zuzustellen, auch ist das Protokoll, soweit nicht Geheimhaltung beschlossen ist, durch den Druck zu veröffentlichen.

Der Senat bringt die im Einvernehmen mit der Bürgerschaft gefassten Beschlüsse, soweit nicht Gründe des Staatsinteresses deren Geheimhaltung rathsam erscheinen lassen, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde.

Art. 50. Die Mitgenehmigung der Bürgerschaft ist erforderlich:

- I. zu jeder Abänderung der Staatsverfassung;
- II. zu jedem Erwerb und jeder Veräußerung von Hoheitsrechten;
- III. zur Erlassung, authentischen Auslegung, Aenderung oder Aufhebung von Gesetzen, so wie von Verordnungen in Handelsachen; Polizeiliche Verfügungen und lediglich die Handhabung bestehender Gesetze betreffende Verordnungen werden dagegen vom Senate allein beschlossen, doch ist bei Verkündigung der letzteren stets das Gesetz zu bezeichnen, um dessen Handhabung es sich handelt.
- IV. zur Einführung, Aufhebung und Veränderung directer oder indirecter Steuern und Abgaben aller Art;
- V. zur Gestattung der Ausübung öffentlichen Gottesdienstes Seitens solcher Religionsgesellschaften, welchen dieselbe bisher noch nicht zugestanden ist;
- VI. zur Ertheilung von Privilegien;
- VII. zu Verfügungen, bei welchen die Vorsteherchaften von Privatstiftungen nach den bestehenden Gesetzen der Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft bedürfen;
- VIII. zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des Expropriationsgesetzes auf die Ausführung einer Anlage;
- IX. zum Abschlusse von Staatsverträgen, welche den Handel, die Schifffahrt oder einen derjenigen Gegenstände betreffen, welche der Mitgenehmigung der Bürgerschaft unterliegen.

Art. 51. Der Bürgerschaft steht ferner eine Mitwirkung zu:

X. bei der Verwaltung des Staatsvermögens sowie des Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

In dieser Beziehung treten folgende Bestimmungen ein:

1) Die Verwaltung des Staatsvermögens ist im Allgemeinen den Behörden übertragen, unter Leitung und Aufsicht des Senates. Ohne Zustimmung der Bürgerschaft können jedoch wesentliche Aenderungen in den Wirkungskreisen der einzelnen Behörden und in der herkömmlichen Verwaltung und Benutzung des Staatsvermögens nicht vorgenommen, namentlich nicht Staatsgüter neu erworben oder veräußert, auch nicht in Erbpacht gegeben oder verpfändet werden.

2) Die Vorstände der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden sowie die Vorsteherchaften der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten können ohne

Zustimmung der Bürgerschaft nicht zu denjenigen Verfügungen ermächtigt werden, zu welchen sie nach den bestehenden Gesetzen die Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft nachzusehen verpflichtet sind.

3) Das Staatsbudget sowie das allgemeine Budget der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten muß alljährlich der Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei dieser Gelegenheit darf indessen den durch besonderen Rath- und Bürgerbeschluß bereits bewilligten Einnahmen und Ausgaben die Genehmigung einseitig so wenig von dem Senate als von der Bürgerschaft verjagt werden.

4) In der Regel sind alle Ausgaben aus der öffentlichen Kasse durch die Mitbewilligung der Bürgerschaft bedingt. Es darf jedoch die letztere ihre Zustimmung zu einer nach der Ausgabe des Senates erforderlich werdenden Verstärkung der zu Ehrenaussgaben desselben sowie zur Bestreitung der Kosten diplomatischer Verhandlungen und Sendungen im Staatsbudget ausgefetzten Geldmittel nicht verjagen, sie kann indessen im ersten Falle vom Senate eine Darlegung der mit der Gesamtsumme bestrittenen Zahlungen begehren. Auch sind die über die Kosten diplomatischer Verhandlungen und Sendungen dem Senate abzulegenden Rechnungen dem Finanzdepartement zuzustellen, um als Beilagen zu dessen allgemeiner Rechnung zu dienen, in welcher Eigenschaft sie gleich allen übrigen Rechnungen den Erinnerungen der Rechnungs-Revisionsdeputation unterworfen sind.

5) Ohne Zustimmung der Bürgerschaft darf weder eine neue Staatsanleihe gemacht, noch der zur Tilgung der Staatsschulden festgesetzte Plan geändert werden.

6) Der Bürgerschaft ist über die Verwaltung eines jeden Jahres der Bericht des Finanzdepartements und der Bericht der Rechnungs-Revisionsdeputation mitzutheilen und kann der Stadtkassenverwalter nur nach dem gemeinsamen Beschlusse des Senates und der Bürgerschaft über seine Verwaltung in jedem Jahre quittirt werden.

Auch die im Laufe des Jahres von der Rechnungs-Revisionsdeputation über einzelne Verwaltungsrechnungen, sowie die vom Ober-Schulcollegium und von der Central-Armendeputation abgestatteten Revisionsberichte sind mit den bezüglichen Rechnungen der Bürgerschaft mitzutheilen.

Art. 52. Sollte bei Gelegenheit eines vom Staate abzuschließenden Vertrages oder bei einer andern außerordentlichen Veranlassung der Senat und die Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht sein, daß der Gegenstand aus Rücksicht auf notwendige Geheimhaltung sich so wenig zur Verhandlung mit dem Bürgerausschusse als mit der Bürgerschaft eigne, so ist eine Geheimcommission zu ernennen, welche die dem Bürgerausschusse wie der Bürgerschaft zustehenden Befugnisse auszuüben hat, in so weit nicht im einzelnen Falle von der Bürgerschaft die Vollmacht der Commission beschränkt ist.

Die Zahl der in eine solche Commission zu wählenden Mitglieder wird von der Bürgerschaft bestimmt; eine Vermehrung derselben ist vorzunehmen, so oft es die Bürgerschaft, sei es auf Antrag der Geheimcommission, sei es aus eigenem Antriebe, für angemessen erachtet.

Ein Beschluß der Geheimcommission ist nur dann gültig, wenn er von der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder gefaßt ist.

Falls von einer Geheimcommission die Instruction des mit dem Abschlusse eines Vertrages Beauftragten genehmigt ist, so kann die Bürgerschaft ihre Zustimmung zu dem Vertrage nur dann ablehnen, wenn die Geheimcommission die Grenzen ihrer Befugniß überschritten hat oder der Vertrag nicht der erteilten Instruction gemäß abgeschlossen ist.

Das Verfahren für die Verhandlungen der Geheimcommission ist durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

II. Der Bürgerausschuß.

Art. 53. Der Bürgerausschuß besteht aus dreißig Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte auf zwei Jahre in der Art gewählt werden, daß diejenigen, welche bei jeder Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, als gewählt gelten.

Der Wortführer der Bürgerschaft und dessen Stellvertreter sind nicht wählbar; alle übrigen Mitglieder der Bürgerschaft sind der Wahl Folge zu leisten verpflichtet.

Art. 54. In der Regel treten jährlich am dritten Montage des Julimonats fünfzehn Mitglieder des Bürgerausschusses aus und werden in der an diesem Tage stattfindenden Versammlung der Bürgerschaft durch Neuwahlen ersetzt. Es darf indessen nie mehr als die Hälfte des Bürgerausschusses aus Neugewählten bestehen; wenn Sterbefälle oder andere Ursachen den regelmäßigen Wechsel stören, bleiben daher, nach einer vom Bürgerausschusse selbst zu treffenden Bestimmung, einzelne Mitglieder länger als zwei Jahre, jedoch niemals über drei Jahre, im Bürgerausschusse.

Die Ausgetretenen sind erst nach dem Ablaufe eines Jahres wieder wählbar.

Für alle im Laufe eines Jahres Austretenden finden in der nächsten Versammlung der Bürgerschaft neue Wahlen statt.

Art. 55. In der ersten nach den regelmäßigen jährlichen Ergänzungswahlen (Art. 54.) stattfindenden Versammlung erwählt der Bürgerausschuß aus seiner Mitte einen Wortführer und einen Stellvertreter desselben auf ein Jahr. Die Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Der abtretende Wortführer kann zwar, wenn er im Bürgerausschusse bleibt, wiederum auf ein Jahr zum Wortführer gewählt werden, ist aber dieser Wahl Folge zu leisten nicht verbunden. Wird derselbe dagegen, nachdem er eine Zeit lang nicht Mitglied des Bürgerausschusses war, aufs Neue in denselben gewählt und sodann wieder zur Wortführung berufen, so ist er verbunden, diese und auch eine ihn unter gleichen Verhältnissen abermals treffende Wahl anzunehmen, jede fernere Wahl zum Wortführer des Bürgerausschusses aber abzulehnen berechtigt.

Im Fall der Wortführer während seiner Wortführung aus dem Bürgerausschusse ausscheidet oder als solcher vom Bürgerausschusse entlassen wird, ist sein Nachfolger nur bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzung des Bürgerausschusses zu wählen.

Art. 56. Der Bürgerausschuß erwählt einen Protokollführer auf fünf Jahre. Derselbe wird in gleicher Weise, wie der Protokollführer

der Bürgerschaft verpflichtet (Art. 35.) und ebenfalls aus der Staatsklasse befolget. Der abtretende Protokollführer kann sofort wieder gewählt werden.

Der Protokollführer des Bürgerausschusses darf nicht zugleich Protokollführer der Bürgerschaft sein; er hat den letzteren jedoch in Behinderungsfällen sowohl in der Protokollführung als auch in den Archivgeschäften zu vertreten.

Art. 57. Bei der Wahl des Wortführers und der Stellvertreter desselben, sowie bei der des Protokollführers muß die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen sich für eine und dieselbe Person entschieden haben. Mit einer etwa nöthigen Nachwahl wird es ebenso, wie bei den Wahlen des Wortführers und des Protokollführers der Bürgerschaft gehalten. (Art. 36.)

Art. 58. Der Bürgerausschuß versammelt sich regelmäßig, wiewohl mit Ausnahme des Augustmonats, alle vierzehn Tage auf dem Rathhause zur Zeit der Versammlungen des Senates; bei besonderer Veranlassung kann der Senat denselben auch zu einer anderen Zeit durch den Wortführer zusammenberufen lassen. Außerdem kann der Wortführer selbst eine Versammlung des Bürgerausschusses ansetzen, so oft ihm dieselbe nothwendig erscheint; verpflichtet ist er dazu, sobald sechs Mitglieder des Bürgerausschusses es begehren und den Zweck der Berufung in einem schriftlichen Antrage darlegen.

Art. 59. Den Vorsitz in den Versammlungen und die Leitung der Geschäfte hat der Wortführer des Bürgerausschusses. Ist derselbe verhindert, so tritt einer der Stellvertreter desselben für ihn ein, nach der Reihenfolge, welche durch die Wahl bestimmt ist.

Sind der Wortführer und dessen beide Stellvertreter gleichzeitig verhindert oder aus dem Bürgerausschusse ausgetreten, bevor eine Neuwahl stattgefunden hat, so gebührt dem Wortführer der Bürgerschaft oder dessen Stellvertreter die Berufung des Bürgerausschusses, um im ersten Falle die Wahl eines zeitweiligen Vertreters des Wortführers, in letzterem Falle die Neuwahl eines Wortführers zu veranlassen.

Art. 60. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen sämmtlicher Mitglieder des Bürgerausschusses erforderlich.

Art. 61. Die Anträge des Senates werden dem Bürgerausschusse in schriftlicher Abfassung durch Commissare überbracht und von diesen mit dem Bürgerausschusse besprochen.

Die Abstimmung erfolgt, wenn ein bezüglichlicher Antrag gestellt ist, erst nach Entfernung der Senatscommissare.

Art. 62. In der Regel muß die Entscheidung des Bürgerausschusses auf die Anträge des Senates in derselben Versammlung, in welcher sie vorgelegt sind, erfolgen. Der Bürgerausschuß kann jedoch, wenn er es für angemessen hält, einen Antrag des Senates zunächst einer aus seiner Mitte zu ernennenden Commission zur Begutachtung überweisen, oder auch die Verathung des Gegenstandes bis zur nächsten Versammlung aussetzen. Im ersten Fall sind die Commissare des Senates befugt, Mittheilung des Commissionsgutachtens zu begehren, bevor über die Sache im Bürgerausschusse weiter verhandelt wird.

Art. 63. Wenn dem Bürgerausschusse über irgend einen Punkt noch eine Aufklärung erforderlich scheint, steht es ihm frei, eine weitere Besprechung mit den Commissaren des Senates zu begehren.

Auch der mit der Begutachtung eines Antrages beauftragten Commission des Bürgerausschusses steht diese Befugniß zu.

Art. 64. Bei Abstimmungen gilt im Falle einer sich ergebenden Stimmgleichheit die zur Entscheidung verstellte Frage für verneint, bei einer Wahl dagegen entscheidet das Loos.

Art. 65. Das über jede Versammlung des Bürgerausschusses aufzunehmende Protokoll ist, so weit es Beschlüsse auf Anträge des Senates, Anträge an den Senat, Entscheidungen in Berufungsfällen und Wahlen enthält, in einem von dem Protokollführer unterzeichneten Auszuge den Commissaren des Senates zuzustellen.

Wenn der Bürgerausschuß einem Antrage des Senates nicht beistimmt, sind die Gründe des abweichenden Beschlusses in der Regel in den Protokollauszug mit aufzunehmen; es kann indessen auch die Nachlieferung derselben vorbehalten werden.

Art. 66. Die Bestimmung des Geschäftsganges in den Versammlungen bleibt, insoweit nicht darüber im Vorstehenden Vorschriften enthalten sind, dem Bürgerausschusse überlassen.

Art. 67. Das Protokoll einer jeden Versammlung des Bürgerausschusses ist, soweit nicht Geheimhaltung beschlossen ist, durch den Druck zu veröffentlichen; auch ist eine Ausfertigung desselben innerhalb drei Tagen dem Wortführer der Bürgerschaft zuzustellen. Derselbe ist berechtigt, die von dem Senate an den Bürgerausschuß gelangten Schriftstücke, nach Beendigung der mit dem Bürgerausschusse darüber gepflogenen Verhandlungen, zur Einsicht zu begehren.

Art. 68. Die vom Senate im Einvernehmen mit dem Bürgerausschusse gefaßten Beschlüsse werden zugleich mit einer beglaubigten Ausfertigung der bezüglichen Erklärung des Bürgerausschusses vom Senate der Bürgerschaft in deren nächster Versammlung mitgetheilt, auch bringt der Senat erstere, soweit nicht Gründe des Staatsinteresses deren Geheimhaltung rathsam erscheinen lassen, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß.

Art. 69. Der Bürgerausschuß übt die der Bürgerschaft zustehenden Befugnisse aus, wenn es sich handelt:

1) um Geldebewilligungen, welche in dem einzelnen Falle oder, wenn in einem und demselben Kalenderjahre mehrmals für denselben Zweck beantragt, in ihrer Gesamtheit die Summe von 6000 Reichsmark einmaliger Ausgabe oder von 300 Reichsmark jährlicher Ausgabe nicht überschreiten, sofern nicht im einzelnen Falle die Geldebewilligung der Entscheidung einer anderen Frage vorgeht, welche verfassungsmäßig zur Mitgenehmigung der Bürgerschaft zu verstellen ist;

2) um Verwendung der bereits im Staatsbudget ausgefetzten Summen, so weit nicht die einzelnen Behörden zur Verwendung dieser Summen berechtigt sind;

3) um den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken für den Staat, die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, die öffentlichen

Wohlthätigkeitsanstalten und die Privatstiftungen, soweit damit nicht ein Erwerb oder Aufgeben von Hoheitsrechten verbunden ist und das Grundstück nicht einen höheren Werth hat als von 12,000 Reichsmark (Art. 50. VII., Art. 51. X. 1. und 2.);

4) um Aenderungen in der Verwaltung oder in der Benutzung des Eigenthumes des Staates, der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und der Privatstiftungen, wenn ein Werth von nicht mehr als 12,000 Reichsmark in Frage steht. (Art. 50. VII. Art. 51. X. 1. und 2.);

5) um Verfügungen über Denkmäler der Kunst oder des Alterthums; endlich

6) um Entscheidungen, welche durch Beschluß des Senates und der Bürgerschaft dem Bürgerausschusse übertragen sind.

Wenn der Bürgerausschuß einen Antrag des Senates ablehnt, so ist es dem Senate unbenommen, denselben Antrag an die Bürgerschaft zu richten.

Art. 70. Ueber alle zur Verhandlung mit der Bürgerschaft gehörenden Gegenstände hat der Senat die Ansicht des Bürgerausschusses einzuziehen, bevor er seine Anträge an die Bürgerschaft gelangen läßt.

Art. 71. Der Bürgerausschuß hat die Befugniß, Anträge und Vorschläge, sei es in Folge ihm von der Bürgerschaft überwiesener Anregen (Art. 44.), sei es aus eigenem Antriebe, an den Senat zu richten.

Art. 72. Der Bürgerausschuß ernennt die Mitglieder der Geheim-Commissionen (Art. 52.), die bürgerchaftlichen Theilnehmer an gemeinsamen Commissionen des Senates und der Bürgerschaft, sowie die bürgerlichen Deputirten bei denjenigen Verwaltungsbehörden, für welche der Bürgerschaft oder dem Bürgerausschusse das Ernennungsrecht eingeräumt ist. Zu jeder Wahl eines bürgerlichen Deputirten bei den übrigen Verwaltungsbehörden dagegen hat der Bürgerausschuß dem Senate zwei Bürger vorzuschlagen, welche ihm dazu am meisten geeignet erscheinen.

Sowohl jene Ernennungen, als diese Vorschläge können sich auf sämtliche Personen erstrecken, welche an den Wahlen in die Bürgerschaft Theil zu nehmen berechtigt sind.

Vierter Abschnitt.

Verfahren bei beharrlicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senate und der Bürgerschaft.

Art. 73. Zeigt sich bei den Verhandlungen über Anträge des Senates an die Bürgerschaft oder über Anträge der Bürgerschaft an den Senat zwischen beiden eine beharrliche Meinungsverschiedenheit, so kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 74. Wenn zwischen dem Senate und der Bürgerschaft über die authentische Auslegung bestehender Gesetze eine Meinungsverschiedenheit obwaltet, insbesondere wenn Bestimmungen der Verfassung streitig sind, oder wenn ein von dem Senate oder von der Bürgerschaft auf Grund der Verfassung in Anspruch genommenes Recht von dem anderen Theile bestritten wird, so wird zuvörderst der Versuch gemacht, die Meinungs-

verschiedenheit im Wege der Verständigung zu beseitigen. Bleibt dieser Versuch ohne Erfolg, so ist die Streitfrage der rechtlichen Entscheidung des Hanseatischen Oberlandes-Gerichtes zu unterwerfen¹⁾.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist durch eine besondere Uebereinkunft zwischen dem Senate und der Bürgerschaft festgestellt.

Art. 75. Weichen dagegen die Meinungen des Senates und der Bürgerschaft darüber von einander ab, was das Staatswohl erfordere und sind in einem solchen Falle der Senat und die Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht, daß eine Beschlußnahme ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemeinwesen keinen Aufschub erleide, so ist die Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch einer Entscheidungs-Commission zu beseitigen. Aenderungen in der Staats-Verfassung dürfen indessen niemals durch den Ausspruch einer solchen Commission herbeigeführt werden.

Art. 76. Die Entscheidungs-Commission wird durch sieben Mitglieder des Senates und sieben Mitglieder der Bürgerschaft gebildet. Zene werden vom Senate, diese von der Bürgerschaft durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel erwählt.

Art. 77. Diese Wahl erfolgt an demselben Tage, an welchem sich der Senat und die Bürgerschaft vollständig darüber geeinigt haben, daß eine Entscheidungs-Commission zusammentreten solle und welcher Auftrag derselben zu ertheilen sei.

Art. 78. Die Mitglieder des Senates sind zufolge ihres Rathseides, die Mitglieder der Bürgerschaft zufolge ihres Bürgereides verpflichtet, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen. Nur für Kranke oder Abwesende ist daher zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Art. 79. Die in die Entscheidungs-Commission berufenen Mitglieder des Senates und der Bürgerschaft haben spätestens in der nächsten nach der Wahl stattfindenden Versammlung des Senates, in Gegenwart des Bürgerausschusses, folgenden Eid zu leisten:

Ich gelobe und schwöre zu Gott, bei der mir übertragenen Entscheidung der zwischen dem Senate und der Bürgerschaft obwaltenden Meinungsverschiedenheit mich lediglich durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten zu lassen, meinen Ausspruch nur nach meinem besten Wissen und Gewissen zu thun, über Alles, was in der Commission verhandelt werden wird, namentlich auch darüber, in welcher Weise die Entscheidung zu Stande gekommen ist, wie ich selbst und die übrigen Mitglieder der Commission gestimmt haben, niemals irgend Jemandem eine Mittheilung zu machen, vielmehr über dieses Alles das unverbrüchlichste Stillschweigen zu bewahren. So wahr mir Gott helfe!

Art. 80. Die Commission erwählt ihren Vorsitzenden aus den ihr angehörigen Mitgliedern des Senates in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel.

¹⁾ S. hiezu Uebereinkunft der drei freien Hansestädte wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichtes d. d. Hamburg, 30. Juni 1878 und Bekanntmachung vom 21. Juli 1879, die Abänderung des Art. 74 der Verfassung betr.

Art. 81. Die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder ihren Sitz einzunehmen haben und in welcher die Abstimmung geschieht, wird durch das Loos festgestellt. Der Vorsitzende darf seine Stimme jedoch erst dann abgeben, wenn die übrigen Mitglieder der Commission abgestimmt haben.

Art. 82. Zur Beschlußnahme der Commission ist Stimmenmehrheit sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

Ergiebt sich Stimmengleichheit, so erwählt die Commission aus ihrer Mitte einen aus drei Mitgliedern des Senates und drei Mitgliedern der Bürgerschaft bestehenden Ausschuß, welcher sich über den von der Entscheidungs-Commission zu fällenden Ausspruch verständigen muß.

Art. 83. Der Ausspruch der Entscheidungs-Commission muß spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach der geschenehen Beeidigung ihrer Mitglieder erfolgen.

Derfelbe wird, nachdem er von sämmtlichen Mitgliedern in der Schlußsitzung unterzeichnet und mit einem Siegel verschlossen ist, sofort durch zwei Mitglieder der Commission dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister überbracht.

Art. 84. Wenn die Entscheidungs-Commission bei ihrer Berathung die Ansicht gewonnen haben sollte, daß die zwischen dem Senate und der Bürgerschaft obwaltende Meinungsverschiedenheit ihr in anderer Weise, als geschehen, hätte zur Entscheidung verstellt werden müssen, und daß die Annahme eines von ihr zu machenden Vorschlages dem Gemeinwohl am Meisten entsprechen würde, so hat sie diesen ihren Vorschlag dem Senate einzureichen, jedoch gleichfalls verschlossen, und zugleich mit dem entscheidenden Ausspruche auf die ihr vorgelegte Frage.

Für einen solchen Fall ist in dem Senate und in der Bürgerschaft zuerst über den von der Commission eingereichten Vorschlag zu verhandeln, bis dahin, daß sich diese Verhandlungen zerschlagen haben, bleibt der Entscheidungsspruch selbst uneröffnet bei dem Senate liegen.

Art. 85. Der Ausspruch der Entscheidungs-Commission wird innerhalb acht Tagen, nachdem er eingereicht oder nachdem der etwaige Vermittelungs-Vorschlag (Art. 84.) verworfen worden, in der Versammlung des Senates, in Gegenwart des Bürgerausschusses, von dem den Vorsitz führenden Bürgermeister eröffnet und verlesen. Der Ausspruch gilt sodann als Rath- und Bürgereschluß.

2. Gesetz, das Austreten aus dem Senate betreffend ¹⁾.

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschloffen und verkündet als Gesetz:

§ 1. Zum Austreten aus dem Senate verpflichten dieselben Gründe, aus welchen nach der Verfassung das Recht zur Theilnahme an den Wahlen in die Bürgerschaft verloren geht.

¹⁾ Gleichzeitig gelangten noch zur Publication: Gesetz, die Honorare der Mitglieder des Senates betr., vom (29. Dezember 1851) 7. April 1875; Gesetz, die Veretzung der Mitglieder des Senates in den Ruhestand betr., von gleichem Datum und endlich das Regulativ zu Art. 52 der Verfassung.

§ 2. Ein Mitglied des Senates, welches die Mutter oder die Tochter eines anderen Mitgliedes ehelicht, oder als offener Handelsgesellschafter in das Geschäft eines anderen Senatsmitgliedes eintritt, ist zum Austrreten aus dem Senate verpflichtet.

§ 3. Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Senates obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, wer sich eine gröbliche Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zu Schulden kommen läßt, wer der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwiderhandelt und wer die dem Senate und seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt, kann zum Austrreten aus dem Senate genöthigt werden.

Ueberzeugt sich der Senat nach angestellter Prüfung und vernommener Erklärung des Betheiligten, daß dessen Austritt in Gemäßheit obiger Vorschriften geboten sei, so eröffnet er demselben seinen desfallsigen Beschluß. Weigert sich der Betheiligte, diesem Ausspruche Folge zu leisten, so verweist der Senat die Sache zur gerichtlichen Entscheidung. Der Betheiligte hat sich indessen bis zur ausgemachten Sache der Wahrnehmung von Amtsgeschäften zu enthalten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am ^{29. Dezember 1851.}
7. April 1875.

G. Eschenburg Dr.,
Secretarius.

Freie Hansestadt Bremen.

Die Grundlagen der Verfassung Bremens stammen aus dem 16. Jahrhundert; deren Hauptbestandtheile sind im wesentlichen bis in unsere Zeit beibehalten worden, wenn auch den Erfordernissen neuer Verhältnisse im Wege der ordentlichen Gesetzgebung durch neue Institutionen abgeholfen wurde. Namentlich war dies gleich nachdem Bremen von der französischen Herrschaft befreit war, der Fall. Immerhin fand die Revolutionsepoche Mitte unseres Jahrhunderts Bremen mit einer seit dreihundert Jahren wesentlich nicht veränderten Verfassung vor. Eine radikale Wandlung hatte diese nun durch die zwischen Rath und Bürgerschaft in bewegter Zeit vereinbarte Verfassung des Bremischen Staates vom 5. März 1849 erfahren. Die Geltung der gegensätzlichen Neuerungen sollte jedoch nicht von langer Dauer sein. Denn auf Grund des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852 wurde mittelst der Senatsverordnung vom 3. Mai 1852 eine Reihe von wesentlichen Bestimmungen der Verfassung von 1849 außer Kraft gesetzt, und erst die mit der neu-gewählten Bürgerschaft vereinbarte Verfassungsrevision führte zu einem stabileren Grundgesetze, zu der am 21. Februar 1854 publicirten Verfassung der freien Hansestadt Bremen, welche noch bis auf den heutigen Tag die eigentliche Grundlage der geltenden Staatsordnung ausmacht. Zahlreiche seither beschlossene Veränderungen jedoch und vornehmlich die durch die Aufrichtung des Deutschen Reichs nothwendig eingetretenen Modifikationen des öffentlichen Rechtszustandes der Freien Hansestadt führten am 17. November 1875 zur Publikation „der im Laufe dieses Jahres durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft beliebten, bisher noch nicht publicirten Aenderungen der Verfassung vom 21. Februar 1854 und der

auf dieselbe sich beziehenden Gesetze“, sowie zur Einfügung der bereits kundgemachten Aenderungen in eine einheitliche Redaction des Textes. Wir lassen denselben unten mit den seither wieder eingetretenen Aenderungen folgen. Die wesentlichen Modifikationen der Verfassung vom Jahre 1854 betrafen die Vorschriften über das Indigenat, über das Gewerbewesen, über das Versammlungsrecht und die Verfügung über die bewaffnete Macht. — Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 7. Mai 1879 behandelt im ersten Abschnitt das Bürgeramt, im zweiten die Bürgerschaft mit eingehenden Vorschriften über Kontrolle des Besuches und Versäumniß der Versammlungen. Zur Beschlussfähigkeit der Bürgerschaft ist die Anwesenheit von wenigstens 50 Mitgliedern erforderlich. Abweichend von der gewöhnlichen Praxis beratender Körper und darum besonders hervorzuheben ist § 23, wonach ausnahmsweise auch in Ermangelung der beschlussfähigen Anzahl „eine Beschlussnahme gültig erfolgen kann, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden. Beantragt der Senat, daß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintrete, so ist demgemäß zu verfahren“. — Bremen ist im Bundesrathe wie im Reichstage durch je eine Stimme vertreten.

Im Nachstehenden folgen:

1. Verfassung publizirt am 17. November 1875.
2. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betr.

1. Verfassung der freien Hansestadt Bremen

[mit den durch die Gesetze vom 1. Dezember 1878, 27. Mai 1879, 8. November 1882 bestimmten Abänderungen.]

Erster Abschnitt.

Von dem Bremischen Staate im Allgemeinen.

§ 1. Die Stadt Bremen und das mit derselben verbundene Gebiet bilden einen selbständigen Staat unter der Benennung: freie Hansestadt Bremen.

Als einer der Bundesstaaten, welche das deutsche Reich bilden, theilt der Bremische Staat die aus dieser Verbindung herrfließenden Rechte und Verpflichtungen.

§ 2. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bestimmen sich nach den Reichsgesetzen.

Bürger des Staats ist jeder Angehörige desselben, welcher den Staatsbürgerreid geseztet hat.

§ 3. Die Verfassung des Bremischen Staats ist republikanisch.

Zur Ausübung der Staatsgewalt nach Maßgabe ihrer durch die Verfassung bestimmten Organisation und Wirksamkeit bestehen:

- A. der Senat,
- B. die Bürgerschaft.

§ 4. Die Rechtspflege wird von den dazu bestellten Gerichten geübt. Sie bleibt von der Verwaltung getrennt, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

§ 5. Die Freiheit der Person ist Jedem im Bremischen Staate gewährleistet.

§ 6. Sklaverei und Leibeigenschaft finden in demselben keine Anerkennung.

§ 7. Verhaftungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§ 8. Die Auswanderung ist von Staatswegen, soweit nicht die Wehrpflicht entgegensteht, nicht beschränkt.

§ 9. Das Abschöpfrecht darf gegen deutsche Staaten nie, gegen fremde nur als Wiedervergeltung in Anwendung kommen.

§ 10. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und namentlich eine Haussuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen geschehen.

§ 11. Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegenstehen.

§ 12. Jeder Staatsangehörige genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Uebungen seiner Religion berechtigt. Indessen kann die religiöse Ueberzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniß überhaupt weder bedingt noch beschränkt.

§ 13. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, und beschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

Die Presse darf nicht unter Censur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorbeugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§ 14. Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die zuständigen Behörden zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als gemeinschaftlich von Mehreren ausgeübt werden. — Auf die bewaffnete Macht findet diese Bestimmung nur insoweit Anwendung, als die militärischen Disciplinarvorschriften es gestatten.

Auf solche Bitten und Beschwerden sind auf Verlangen die Bescheide schriftlich zu erlassen. Bescheide, wodurch Beschwerden zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

§ 15. Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

§ 16. Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen in geschlossenen Räumen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen stehen nach Maßgabe des Gesetzes allen Staatsangehörigen frei.

§ 17. Alle Staatsangehörigen sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat erkennt bei seinen Angehörigen keinen Adel an.

Titel, Aemter, Würden und Auszeichnungen, die einem Bremer von Seiten eines andern Staates oder einer Behörde desselben erteilt sind, werden nicht anerkannt, es sei denn, daß die Annahme derselben ausdrücklich vom Senate genehmigt wäre. Auch in diesem Falle werden dadurch keinerlei Befreiungen, Vorzüge oder Ansprüche vor andern Staatsangehörigen begründet.

§ 18. Jeder Staatsangehörige ist unter Voraussetzung der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften zu jedem Amte wählbar.

§ 19. Das Eigenthum und sonstige Privatrechte sind unverletzlich.

Eine Abtretung, Aufgebung oder Beschränkung derselben zum allgemeinen Besten kann nur gegen gerechte Entschädigung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verlangt werden.

Alle gutherrlichen und ähnlichen Grundlasten und Gefälle sind ablösbar nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 20. Im Fall eines Krieges, Aufruhrs, Tumults oder sonstiger Umstände, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, kann der Senat die in diesem Abschnitte über Verhaftung, Haussuchung, Pressfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht enthaltenen Bestimmungen und die in Bezug darauf erlassenen Gesetze zeitweilig außer Kraft setzen. Er hat jedoch der Bürgerschaft davon unverweilt Mittheilung zu machen, und tritt eine jede detsfallige Anordnung mit Ablauf von vier Wochen ohne Weiteres außer Kraft, sofern nicht innerhalb solcher Frist die Bürgerschaft einer längeren Geltung derselben beistimmt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Senat und der Bürgerschaft.

I. Organisation des Senats.

§ 21. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern.

Von den Mitgliedern des Senats müssen wenigstens zehn dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und mindestens fünf Kaufleute sein.

Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf siebenzehn herabgesetzt werden. In diesem Falle brauchen nur vier Mitglieder Kaufleute zu sein¹⁾.

¹⁾ Zusatz auf Grund des Gesetzes vom 1. Dezember 1878. In Durchführung desselben wurde durch Gesetz vom selben Tage die Zahl der Mitglieder des Senats auf 17 festgesetzt.

§ 22. Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch den Senat und die Bürgerschaft, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 23. Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene, sowie die zufolge des § 21 für die erledigte Stelle besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

Indes ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt, oder welcher dessen Bruder, Oheim, Nefte, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht gewählt werden.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortdauert oder nicht.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches Verwandtschaftsverhältniß tritt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§ 24. Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch steht der Austritt aus dem Senat jederzeit frei.

§ 25. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so hat der Senat die Versetzung desselben in den Ruhestand zu veranlassen. Sonstige Fälle, in welchen ein Mitglied zum Austritt genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

§ 26. Die Mitglieder des Senats werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amtes durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

§ 27. Sie genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 28. Jedes Mitglied des Senats muß in einem der Gemeindebezirke der Stadt Bremen seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dieses bei seinem Eintritt in den Senat nicht der Fall sein sollte, binnen sechs Monaten daselbst nehmen.

§ 29. Die dem Gelehrtenstande angehörenden Mitglieder des Senats dürfen neben ihrem Amtsgeschäfte kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

§ 30. Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister.

Die Wahl derselben geschieht vom Senat.

Jeder Bürgermeister wird auf einen mit dem Beginn eines Jahres anfangenden Zeitraum von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre tritt Einer von ihnen aus.

Der Austretende ist nicht sofort wieder wählbar.

Geht ein Bürgermeister während seiner Amtsführung ab, so wird binnen den nächsten vierzehn Tagen sein Nachfolger erwählt. Dieser bekleidet alsdann das Amt, wenn dessen Uebernahme in die zweite Hälfte der Amtszeit des Abgegangenen fällt, nicht nur während der noch übrigen Zeit,

sondern auch während der folgenden vier Jahre. Fällt aber die Uebernahme in die erste Hälfte jener Zeit, so steht er nur bis zu deren Ablauf dem Amte vor, ohne alsdann sofort wieder wählbar zu sein.

Eine Ablehnung der Wahl oder ein Austritt vor beendigter Amtsführung kann nur mit Zustimmung des Senats geschehen.

§ 31. Einer der Bürgermeister ist für die Dauer des Jahres Präsident des Senats. Mit dem Anfange des nächsten Jahres tritt der andere Bürgermeister an seine Stelle.

Der Präsident wird zunächst durch den andern Bürgermeister und auf Erfordern durch ein sonstiges von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Senats vertreten.

§ 32. Der Präsident hat die Leitung der Geschäfte des Senats. Er hat für die Aufrechterhaltung der für den Geschäftsgang bestehenden Einrichtungen Sorge zu tragen, sowie für die gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern des Senats wahrzunehmenden Geschäfte.

Von allen an ihn für den Senat gelangenden Eingaben muß diesem in dessen nächster Versammlung Mittheilung gemacht werden.

§ 33. Alle Beschlüsse in Gesetzgebungs- und solchen Regierungsangelegenheiten, welche nicht ihrer Natur nach dem besonderen Geschäftskreise einer ständigen Behörde angehören, werden vom Senat in seiner Gesamtheit nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 34. Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, einen Gegenstand zur Berathung und Beschlußnahme auf die in der Geschäftsordnung näher festgesetzte Weise in Antrag zu bringen.

§ 35. Mit Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige des Senats sind von ihm nach näherer gesetzlicher Bestimmung ständige Ausschüsse aus seiner Mitte oder einzelne Mitglieder beauftragt.

Zur Uebernahme des ihm übertragenen Geschäfts ist regelmäßig jedes Mitglied verpflichtet. Ueber Ablehnungs- und Entlassungsgründe entscheidet der Senat.

In Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder ist eine Vertretung durch andere Mitglieder des Senats zulässig.

Bei Berathung und Entscheidung über Beschwerden, welche über Verfügungen oder Unterlassungen der zu einzelnen Geschäftszweigen berufenen Mitglieder des Senats bei demselben erhoben werden, dürfen die dabei beteiligten Mitglieder nicht zugegen sein.

§ 36. Für die Protokollführung und sonstigen Hülfsarbeiten sind einige Regierungssecretäre angestellt. Einer derselben ist zugleich Archivar. Sie werden vom Senate gewählt.

§ 37. Die näheren Vorschriften für den Geschäftsgang werden nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze mittelst einer Geschäftsordnung vom Senat festgestellt.

II. Organisation der Bürgerschaft.

§ 38. Die Bürgerschaft besteht aus hundert und fünfzig Vertretern der Staatsbürger.

§ 39. Die Vertreter werden nach Maßgabe der Wahlordnung in dazu angeetzten Versammlungen erwählt.

Wähler und wählbar sind in der Regel alle Bremische Staatsbürger. Besondere Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§ 40. Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre geht die Hälfte ab.

Die Aus tretenden sind sofort wieder wählbar.

§ 41. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Jeder Vertreter kann vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, seine Entlassung begehren. Die Fälle, in welchen er zum Austritt genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

§ 42. Wenn der Gewählte die Wahl ablehnt, oder aus einem sonstigen Grunde vor seinem Eintritt in die Bürgerschaft ausfällt oder nach seinem Eintritt ausscheidet, so findet eine Ergänzung der Wahlordnung gemäß statt.

§ 43. Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr.

§ 44. Sie sind von keinerlei Instructionen abhängig und haben lediglich ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staates erfordert, zu folgen.

§ 45. Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, einigen Vicepräsidenten und einigen Schriftführern. Die Wahl derselben geschieht von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte und zwar auf ein Jahr; indeß sind die Aus tretenden sofort wieder wählbar.

Diesem Geschäftsvorstande kann die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied zuordnen. Derselbe wird von ihr aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Theilnahme an der Bürgerschaft gewählt und genießt ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. Auch kann jedes Mitglied des Geschäftsvorstandes im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

§ 46. Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt.

Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus achtzehn anderen Vertretern, welche nach näherer Bestimmung des Gesetzes von der Bürgerschaft dazu gewählt werden.

§ 47. Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

a. auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deshalb zu berichten;

b. alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegen zu nehmen und alle für den Senat bestimmten Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat gelangen zu lassen;

c. die Versammlung der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tagesordnung festzusetzen;

d. alle ihm nach Maßgabe der Geschäftsordnung rechtzeitig zukommenden Anträge auf die Tagesordnung zu stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und sonstige Mittheilungen in der Versammlung selbst anzuzeigen;

e. dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mittheilung der Tagesordnung zeitig Anzeige zu machen.

Sonstige Obliegenheiten des Bürgeramts in Bezug auf die Geschäftsführung bleiben näherer Bestimmung des Gesetzes sowie beziehungsweise der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

§ 48. Anträge auf Berathung und Beschlußnahme über einen Gegenstand können, sofern sie nicht vom Senat ausgehen, nur durch einen Vertreter an die Bürgerschaft gelangen.

Zu solchen Anträgen ist jeder Vertreter in der durch die Geschäftsordnung näher vorgeschriebenen Weise berechtigt.

§ 49. Versammlungen der Bürgerschaft finden statt, so oft das Bürgeramt es für nöthig erachtet. Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn, unter Mittheilung der zu berathenden Gegenstände, entweder der Senat es für erforderlich hält, oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich darauf angetragen wird.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter besonders, erlassen und zwar spätestens am Tage vor der Versammlung.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schleunig geschehen müssen, daß diese Frist nicht eingehalten werden oder die Ladung an außerhalb der Stadt Bremen wohnende Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

§ 50. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Theilnahme von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich.

Ausnahmsweise kann indeß auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. Beantragt der Senat, daß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintrete, so ist demgemäß zu verfahren.

§ 51. Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Der Senat ist jedoch berechtigt, in solchen Fällen, wo es ihm durch das Staatswohl geboten erscheint, eine vertrauliche Sitzung zu beantragen, und ist dann die Oeffentlichkeit der Versammlung unstatthaft. Auch wird, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, nach Entfernung der Zuhörer, darüber ob die Bürgerschaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß gefaßt. Im Bejahungsfalle geschieht die Berathung und Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegengesetzten Falle wird den Antragstellern anheimgegeben, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur öffentlichen Berathung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft bis auf Weiteres zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet.

§ 52. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Berathungen.

Ihm liegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörern ob. Wird die Ruhe

durch die Zuhörer gestört, so kann er die Entfernung derselben veranlassen und dazu erforderlichen Falles die bewaffnete Macht in Anspruch nehmen.

§ 53. Jeder Vertreter, welcher zu irgend einem Ausschusse gewählt ist, kann in der Regel weder die Wahl ablehnen, noch, so lange er Vertreter ist, seine Theilnahme an dem Ausschusse aufgeben, sofern nicht die Bürgerschaft ihn dazu ermächtigt.

Die Wahl in das Bürgeramt oder in einen sonstigen ständigen Ausschuss ist er abzulehnen berechtigt, wenn er das fünf und sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder ein Richteramt bekleidet oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört. Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschusse begehren.

Die Wahl in einen Ausschuss überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§ 54. Von allen Beschlüssen der Bürgerschaft, welche über Anträge des Senats erfolgen, oder sonst zur Mittheilung an denselben geeignet sind, wird eine amtliche Ausfertigung dem Senat eingereicht.

§ 55. Die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Verhandlungen der Bürgerschaft und des Bürgeramts bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten, welche von der Bürgerschaft nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze festgestellt und sodann dem Senat zum Behuf der Geltendmachung seines Einspruchsrechts gegen etwaige verfassungsgesetzwidrige Bestimmungen derselben mitgetheilt wird.

III. Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.

§ 56. Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein Anderes festgesetzt ist. Jedoch hat der Senat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, sowie die vollziehende Gewalt überhaupt nach Maßgabe der Verfassung.

§ 57. Demzufolge gehört zum Wirkungskreise des Senats, als der Regierung des Bremischen Staats:

- a. die Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staats;
- b. die Sorge für Aufrechthaltung und zeitgemäße Entwicklung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen, sowie für getreue Ausführung aller Staatsverträge;
- c. Oberaufsicht über alle Staats- und Communalbeamten, über alle ausführenden, verwaltenden und gerichtlichen Behörden, über alle vom Staate angeordneten oder unter seiner Obhut stehenden Anstalten, über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen, über die Verwaltung der Staats- und Communalgüter, sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Abnahme und Zurechtbringung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen;

Kraft dieses Oberaufsichtsrechts fordert der Senat, wo ihm ein Mangel in der Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren genauer Befolgung auf und bewirkt solche durch die dazu geeigneten Mittel;

d. Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, — unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften, — sowie des protestantischen Episcopatrechtes in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden;

e. Vertretung des Staats gegen Dritte;

f. Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Ernennung und Instruction aller Bremischen Abgeordneten, Consuln und Agenten, Vollziehung von Staatsverträgen im Namen des Staats;

g. Aufnahme in den Staatsverband und Entlassung aus demselben;

h. Abnahme aller dem Staate zu leistenden Eide;

i. Begnadigung, Milde rung und Abolition in Strafsachen nach vorgängigem Gutachten des dafür zuständigen Gerichts;

k. das Dispensationsrecht, soweit dasselbe nach bestimmten Gesetzen oder rechtllichem Herkommen zulässig ist;

l. Publication der Gesetze und Sorge für deren Vollziehung, namentlich auch Erlassung von Verordnungen zur Handhabung derselben;

m. Verwaltung der Polizei und kraft derselben die Verordnung und Handhabung polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechthaltung bestehender Ordnung und die nächste Sicherstellung gegen drohende Gefahren betreffen;

n. Ernennung und Berufung, Instruction, Einführung und Entlassung der Staats- und Gemeindebeamten und öffentlichen Lehrer, unbeschadet der gesetzlich bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen;

o. Wahl der von Bremen zu ernennenden Räte des Oberappellationsgerichts¹⁾;

p. alle Verfügungen in Gewerbesachen, soweit dieselben nicht dem gemeinsamen Wirkungskreise des Senats und der Bürgerschaft oder der Kompetenz der Gerichte angehören;

q. Verfügung über eine bestimmte Summe zu öffentlichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§ 58. Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft sind namentlich:

a. die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen, deren Inhalt Gegenstände betrifft, über welche dem Senat keine einseitige Verfügung zusteht;

b. Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen (unbeschadet der zu dem besonderen Wirkungskreise des Senats gehörigen Erlassung von Polizeiverordnungen in Gemäßheit des § 57m);

c. Feststellung der Grundsätze der Communalverfassungen;

d. allgemeine Bestimmungen über das Gewerwesen, sowie die Ertheilung, Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung gewerblicher Privilegien, Monopole oder die Gewerbefreiheit beschränkenden Patente;

e. Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtungen für Volksbildung überhaupt nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes;

¹⁾ S. hiezu Gesetz vom 17. Mai 1879, betr. die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.

f. Feststellung, Abänderung oder Aufhebung öffentlicher Abgaben jeder Art; ihre Vertheilungs- und Erhebungsweise, sowie Erlaß oder Milderung derselben;

g. Verwaltung des gesammten Staatsvermögens, Bestimmung über die Verwendung desselben, sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgütern und Benutzung des Staatscredits;

h. Errichtung, Abänderung und Aufhebung aller aus Staatsmitteln zu unterhaltenden Anstalten, sowie deren Verwaltung unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen;

i. Verwaltung aller öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, welche dem Staate angehören, sofern für dieselben nicht eine andere Verwaltung nach ihrer besonderen Natur oder stiftungsmäßig erforderlich oder durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist;

k. Wahl der Mitglieder des Senats und in den gesetzlich bestimmten Fällen Versetzung derselben in den Ruhestand;

l. Wahl der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, nach Maßgabe des Gesetzes;

m. Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen.

§ 59. Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar durch Ausschüsse, welche aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen). Das Obergerichtsrecht des Senats sowie die ihm zustehende Leitung aller Staatsangelegenheiten findet auch bei verwaltenden und ausführenden Deputationen Anwendung.

§ 60. Die Vorberathung und Begutachtung aller einer gemeinsamen Beschlußnahme unterworfenen Gegenstände, sowie die Ausführung beschlossener Maßregeln können an Deputationen verwiesen werden.

Für Deputationen der ersteren Art kann der Senat statt seiner Mitglieder oder im Verein mit denselben auch rechtsgelehrte Mitglieder derjenigen Gerichte, welche in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, zu seinen Commissarien ernennen.

Für die zu der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen und sonstigen fortdauernden Geschäftszweige sind ständige Deputationen angeordnet.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung, den Wirkungsbereich, das Verfahren und die Aufhebung von Deputationen überhaupt bleiben der Gesetzgebung überlassen.

§ 61. Sowohl der Senat als die Bürgerschaft sind zu Anträgen auf Maßregeln und Beschlüsse, die ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit angehören, berechtigt.

§ 62. Ihre Versammlungen finden unabhängig von einander statt, soweit nicht für besondere Fälle ein Anderes festgesetzt ist.

§ 63. Ihre gegenseitigen amtlichen Mittheilungen geschehen, soweit nicht durch Gesetz oder Vereinbarung ein anderes Verfahren festgesetzt ist, schriftlich und werden, sofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft berathen oder für eine solche bestimmt sind, durch den Druck bekannt gemacht.

§ 64. Die Bürgerschaft hat auf die Aufrechterhaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatsseinrichtungen zu halten und auf zeitgemäße Entwicklung derselben, sowie auf Beseitigung der Mängel oder Beeinträchtigungen in Gemäßheit der Gesetze hinzuwirken.

§ 65. In Beziehung auf Polizeiverordnungen, welche von dem Senat oder dessen Behörden erlassen worden, ist die Bürgerschaft berechtigt, nicht nur hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der erlassenen Vorschriften dem Senate Vorstellungen zu machen, um ihn zu einer Abänderung derselben zu veranlassen, sondern auch, wenn sie dafür hält, daß die erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, nöthigenfalls darüber eine gerichtliche Entscheidung nach näherer Bestimmung des Gesetzes zu veranlassen.

§ 66. Alle Maßregeln, zu denen verfassungsmäßig eine Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, können nur mittelst übereinstimmenden Beschlusses derselben zu Stande gebracht werden, und es ist, so oft der Senat und die Bürgerschaft bei Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel verschiedener Ansicht sind, eine definitive Entscheidung nur im Wege gegenseitiger Verständigung herbeizuführen, — zu deren Beförderung übrigens jeder Theil das Recht hat, die Niedersetzung einer Deputation zu begehren, welche über Vermittlungsvorschläge sich zu berathen und darüber zu berichten hat.

Ergiebt sich aber zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage nach näherer Bestimmung des Gesetzes einer gerichtlichen Entscheidung. Diese Entscheidung hat die Kraft eines gemeinsamen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft.

§ 67. Aenderungen der Verfassung können nur auf dem nachfolgend vorgeschriebenen besonderen Wege der Verhandlung und Beschlussnahme zwischen Senat und Bürgerschaft zu Stande gebracht werden.

a. Der Antrag auf eine solche Aenderung gelangt in der Bürgerschaft nur dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat ausgegangen oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich, der Geschäftsordnung gemäß, eingebracht ist. — Ueber den Antrag finden zwei Berathungen in verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft statt. Abänderungsanträge können bei beiden Berathungen in der gewöhnlichen Form eingebracht werden, bedürfen jedoch der Unterstüßung von dreißig Vertretern. Am Schlusse der zweiten Berathung beschließt die Bürgerschaft, ob sie den Antrag, eventuell mit welchen Abänderungen sie denselben zur weiteren Verhandlung verweist.

b. Stimmt der Senat diesem Beschlusse zu, so wird eine Deputation zur Berichterstattung niedergesetzt. Dieselbe ist befugt, Abänderungsanträge zu der an sie verwiesenen Vorlage zu stellen.

c. Nach Eingang des Berichts der Deputation wird in der Sache weiter berathen und Beschluß gefaßt. Dabei können sowohl im Senat als in der Bürgerschaft Abänderungsanträge zu der Vorlage und zu den etwaigen Abänderungsanträgen der Deputation gestellt werden. Zu ihrer Annahme bedarf es der Mehrtheit der gesetzlichen Zahl der Senatsmitglieder und der

Vertreter. In der Bürgerschaft ist außerdem bei der Einbringung die Unterstützung von dreißig Vertretern erforderlich.

d. Eine Aenderung der Verfassung ist nur dann als von Senat und Bürgerschaft beschlossen anzusehen, wenn dieselbe, nach vorgängiger Erledigung der Vorschriften a, b, c, in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen worden ist, und wenn in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Vertreter sich für die Annahme erklärt hat.

e. Dieser Beschluß tritt mit dessen Publikation sofort in Kraft ¹⁾.

Vierter Abschnitt.

Von den richterlichen Behörden.

§ 68. Die Verwaltung der Rechtspflege geschieht ausschließlich durch die gesetzlich dazu bestellten Gerichte.

§ 69. Den Entscheidungen derselben innerhalb der Grenzen ihrer Competenz muß von allen Behörden Anerkennung gewährt werden. Etwasige Kompetenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten werden nach Maßgabe des Gesetzes erhoben und entschieden.

§ 70. Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte, welche im Bremischen Staatsgebiete ihren Sitz haben, erfolgt von einem Ausschusse, der aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und der gedachten Gerichte gebildet wird.

§ 71. Im Uebrigen werden die Bestimmungen in Betreff der Wahl und Wählbarkeit zum Richteramte, der Amtsverhältnisse der Richter und der Zuständigkeit der Gerichte durch das Gesetz und die vom Senate mit Zustimmung der Bürgerschaft abgeschlossenen Staatsverträge bestimmt ²⁾.

[§§ 72—80 sind durch Gesetz vom 27. Mai 1879 aufgehoben.]

Fünfter Abschnitt.

Von den Gemeinden des Bremischen Staats.

§ 81. Jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbständige Gemeindeverfassung.

§ 82. Die Grundsätze der Gemeindeverfassung werden auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt.

Die Verfassungen der Gemeinden können nach diesen Grundsätzen von den Gemeinden selbst festgestellt werden, bedürfen aber der Bestätigung des Senats.

Ohne Zustimmung der Gemeinden können denselben Gemeindeverfassungen nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden.

§ 83. Der Senat hat die Oberaufsicht über die Gemeinden und deren Beamte, sowie über die Verwaltung der Gemeindegüter.

¹⁾ Die vorstehende Fassung erhielt § 67 durch das Gesetz vom 8. November 1882.

²⁾ Die §§ 70, 71 traten auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1879 an die Stelle der frühern §§ 70—80 der Verfassung.

§ 84. Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten, bildet für sich eine Gemeinde des Bremischen Staats.

§ 85. Die gesetzlichen Organe dieser Gemeinde sind der Senat und die Stadtbürgerschaft.

§ 86. Die Stadtbürgerschaft besteht aus sämtlichen von den städtischen Wählern in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche Angehörige dieser Gemeinde sind.

§ 87. Sobald der Senat und die Stadtbürgerschaft es verlangt, soll die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung getrennt werden.

§ 88. Nach beschlossener Trennung treten der Senat und die Stadtbürgerschaft hinsichtlich der städtischen Gemeindeangelegenheiten in dasselbe Verhältniß, in welchem der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich der Staatsangelegenheiten stehen. Indessen können der Senat und die Stadtbürgerschaft jederzeit abweichende Bestimmungen treffen.

§ 89. Sobald die Trennung der städtischen Gemeindeangelegenheiten beschlossen ist, werden alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nutzbaren Rechte mit Einschluß der dahin gehörenden Anstalten und Stiftungen der Stadtgemeinde zur Verwaltung und Verfügung überwiesen.

§ 90. Bis dahin können zu Mitgliedern derjenigen Behörden, welche für städtische Gemeindeangelegenheiten und für städtische Anstalten und Stiftungen bestehen, nur Staatsbürger gewählt werden, welche Angehörige der Bremischen Stadtgemeinde sind.

§ 91. So lange die der Stadt zustehenden Güter und nutzbaren Rechte der Stadtgemeinde nicht überwiesen sind, fließen die Einkünfte aus denselben in die Staatskasse und werden die darauf zu machenden Verwendungen aus Staatsmitteln bestritten. Dasselbe gilt von allen Einnahmen aus städtischen Abgaben und von den Verwendungen für städtische Gemeinbedürfnisse.

§ 92. Sobald die Ausscheidung erfolgt, werden alle bis dahin von der Staatskasse bezogenen Einkünfte und gemachten Verwendungen als sich begleichend angenommen. Für die dann vorhandenen Staatsschulden bleiben die der Stadtgemeinde überwiesenen Güter und Rechte verhaftet.

§ 93. Auch schon vor eingetretener Trennung können der Senat und die Stadtbürgerschaft städtische Gemeinbeanstalten gründen und abgefordert verwalten.

Sechster Abschnitt.

Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft.

§ 94. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt sowie der Interessen der Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannsconvent und die Handelskammer.

§ 95. Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbebestandes bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

§ 96. Zur Förderung der Interessen der Landwirthschaft, insbesondere des Ackerbaues und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirthschaft.

§ 97. Für die Organisation und Wirksamkeit dieser Anstalten bilden nachstehende Bestimmungen die Grundlage. Die näheren Vorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

I. Kaufmannsconvent und Handelskammer.

§ 98. Der Kaufmannsconvent besteht aus Mitgliedern der Bremischen Börse.

§ 99. Derselbe ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche den Handel und die Schifffahrt berühren, zu berathen.

§ 100. Die Versammlungen des Kaufmannsconvents finden auf Veranstaltung der Handelskammer und unter ihrer Leitung statt. Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§ 101. Die Handelskammer besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern des Kaufmannsconvents.

§ 102. Die Mitglieder der Handelskammer werden vom Kaufmannsconvent auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 103. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte.

§ 104. Sie ist berufen, auf Alles, was dem Handel und der Schifffahrt dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Handels- und Schifffahrtsverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 105. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Berathung des Kaufmannsconvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 106. Ueber alle in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Kaufmannsconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 107. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Genehmigung des Kaufmannsconvents können, sofern die Staatskasse nicht dabei betheiligt ist, vom Senat Regulative für den Handels- und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu gehörigen Hilfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen werden. Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§ 108. Die Handelskammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§ 109. Zur Berathung über Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mittheilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse des Senats und der Handelskammer ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet.

§ 110. Für einzelne Geschäftszweige und Einrichtungen, welche dem Handels- und Schiffahrtsbetriebe zur Hilfe dienen, bestehen besondere Behörden aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer, welche die nächste Aufsicht über solche Geschäftszweige und Einrichtungen führen und bei der Wahl der dafür anzustellenden Beamten mitwirken.

II. Gewerbeconvent und Gewerbekammer.

§ 111. Der Gewerbeconvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufsthätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, gebildet.

§ 112. Die Mitglieder des Gewerbeconvents werden von den Genossen der verschiedenen Gewerbe auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§ 113. Der Gewerbeconvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Gewerbebestandes berühren, zu berathen.

§ 114. Die Versammlungen des Gewerbeconvents finden auf Veranstaltung der Gewerbekammer und unter Leitung des Vorsitzers derselben statt.

§ 115. Die Gewerbekammer besteht aus einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern des Gewerbeconvents.

§ 116. Dieselben werden vom Gewerbeconvent auf eine gesetzlich zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 117. Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerwesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu berathen, und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu erstatten.

§ 118. Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Berathung des Gewerbeconvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 119. Ueber alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Berathung des Gewerbeconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 120. Die Gewerbekammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

III. Kammer für Landwirtschaft.

§ 121. Die Kammer für Landwirtschaft besteht aus einigen Mitgliedern des Senats und zwanzig praktischen Landwirthen.

§ 122. Die Mitglieder des Senats ernennt der Senat. Die übrigen Mitglieder werden von den Landwirthen nach näherer Bestimmung des Gesetzes erwählt.

§ 123. Die Kammer für Landwirtschaft ist berufen, auf Alles, was für die Landwirtschaft, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht, im Allgemeinen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse

zu berathen und darüber dem Senat auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§ 124. Ueber alle in Angelegenheiten der Landwirthschaft zu erlassenden Gesetze wird die Kammer vorab zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 125. Die Kammer für Landwirthschaft hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

2. Gesetz, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft betreffend.

§ 1. Ergiebt sich zwischen dem Senat und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, oder über die Frage, ob eine im Wege einer Polizeiverordnung erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, so unterliegt die Streitfrage der Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts¹⁾.

§ 2. In diesem Falle wird zunächst eine Deputation aus vier Mitgliedern des Senats und sechs Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesetzt, welche über Vermittlungsvorschläge zu berathen und darüber zu berichten hat.

§ 3. Wird durch die nach Abstattung dieses Berichtes von dem Senat und von der Bürgerschaft abermals anzustellende Berathung die Meinungsverschiedenheit nicht erledigt, so werden von der Deputation zur Grundlage für die Entscheidung alle dabei in Frage kommenden Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft unter Beifügung eines Verzeichnisses zusammengelegt.

Eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses wird von ihr dem Senate gleichwie der Bürgerschaft mitgetheilt.

§ 4. Sollten alsdann der Senat und die Bürgerschaft die Hinzufügung sonstiger Urkunden oder auch eine Entwicklung der für die aufgestellte Ansicht sprechenden Gründe für erforderlich halten, so muß deren Mittheilung an die Deputation innerhalb der nächsten vier Wochen nach Empfang des vorstehenden Verzeichnisses geschehen.

§ 5. Nach Ablauf dieser vier Wochen hat die Deputation sämtliche Actenstücke nebst einem Verzeichniß derselben dem Senat einzureichen, welcher alsdann dem Oberlandesgerichte davon Mittheilung macht.

Von den etwa eingereichten Entwicklungen der für die aufgestellte Ansicht sprechenden Gründe werden Abschriften dem Protokoll der Deputation beigefügt.

¹⁾ E. Gesetz vom 20. Juni 1879.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Die nächste gesetzliche Grundlage der am 13. Oktober 1879 publicirten jüngsten Verfassung bildet das Verfassungsgesetz vom 28. September 1860, das nach mannigfachen Kämpfen zwischen Bürgerschaft und Senat die konstitutionelle Bewegung der fünfziger Jahre zu einem äußern Abschlusse brachte. Manches, was diese unter dem Drucke der Note des Ueberwachungs-Ausschusses der Bundesversammlung vom 27. April 1852 enthielt, wurde durch die neue Staatsordnung aus dem öffentlichen Rechte des Freistaates entfernt. Die Modificationen betreffen im Wesentlichen die sorgfältige Anpassung an die in der Reichsverfassung niedergelegten Grundsätze über das deutsche Indigenat und über die der Reichskompetenz unterliegenden sonstigen Rechtsmaterien. Die neue Verfassung unterscheidet sich weiter von der aufgehobenen durch die Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit; durch die Bestimmungen über die Bürgerschaft, deren Mitgliederzahl von 192 auf 160 herabgesetzt wurde; durch Fixirung des Quorum auf 80 gegen 100 der frühern Verfassung, endlich durch die Vorschrift des Art. 13, wonach die Mitglieder des Senats auf sie fallende Wahlen in den Vorstand, Verwaltungsrath oder Aufsichtsrath industrieller oder ähnlicher den Gelderwerb bezweckender Unternehmungen nur mit besonderer Genehmigung des Senats annehmen dürfen. Die in der ältern Konstitution enthaltenen Normen über Grundlagen und Organisation der Rechtspflege Art. 95—109, sowie über die bewaffnete Macht Art. 113 stellten sich als obsolet dar in Folge der aus der Kompetenz des Reiches ergangenen Vorschriften, und wurden daher bei der Neuredaction einfach weggelassen. Diese gab denn auch der ganzen Verfassungsurkunde die für den öffentlichen Rechtszustand

wünschenswerthe Kongruenz mit den Grundgesetzen des Deutschen Reiches. — Die Geschäftsordnung der Bürgerchaft vom 23. März 1881 lehnt sich streng an die in der Verfassung aufgestellten Prinzipien an. Anträge auf Abänderung der erstern sind von mindestens fünfzehn Mitgliedern zu stellen. Ehe sie zur Berathung gelangen, sind solche Anträge nach § 71 der Geschäftsordnung dem Vorstande behufs schriftlicher Berichterstattung zu überweisen und bedürfen einer zweimaligen Berathung, es sei denn, daß bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Drittheile aller an derselben theilnehmenden Mitglieder sich für die Annahme erklärt hätten. Die zweite Berathung und Abstimmung darf nicht an demselben Tage mit der ersten stattfinden. — Nach Art. 6 der Reichsverfassung steht Hamburg eine Stimme im Bundesrathe zu, und auf Grund des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 ist die freie und Hansestadt durch 3 Abgeordnete im Reichstage vertreten.

Es folgen:

1. Die Verfassung vom 13. Oktober 1879.
2. Das Gesetz, betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerchaft, vom 14. März 1881.

1. Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg.

Publizirt am 13. October 1879¹⁾.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Stadt Hamburg und das mit derselben verbundene Gebiet bilden unter der Benennung „die freie und Hansestadt Hamburg“ einen selbstständigen Staat des Deutschen Reiches.

Art. 2. Eine Gebietsveräußerung kann nur auf dem Wege der Verfassungsänderung, eine bloße Grenzregulirung auch auf dem Wege der Gesetzgebung bewirkt werden.

Art. 3. Angehörige des Hamburgischen Staates sind Diejenigen, deren hiesige Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung begründet ist.

Art. 4. Bürger des Hamburgischen Staates sind diejenigen Hamburgischen Staatsangehörigen, welche den Eid auf die Verfassung geleistet und das dadurch erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben.

Ueber Erwerb und Verlust des Bürgerrechts und über die Form des Eides bestimmt das Gesetz.

¹⁾ Dieselbe ist am 4. März 1880 in Kraft getreten.

Art. 5. Durch das religiöse Bekenntniß wird die Ausübung der bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet.

Art. 6. Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu.

Die gesetzgebende Gewalt wird von Senat und Bürgerschaft, die vollziehende vom Senat, die richterliche von den Gerichten ausgeübt.

Zweiter Abschnitt.

Der Senat.

Art. 7. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern, nämlich aus neun, welche die Rechts- oder Cameralwissenschaften studirt haben, und aus neun sonstigen Mitgliedern, von welchen Letzteren mindestens sieben dem Kaufmannsstande angehören müssen.

Art. 8. Wählbar zum Senatsmitgliede ist, jedoch unter Berücksichtigung des Art. 7, jeder zur Bürgerschaft wählbare Bürger. Die im ersten Satz des Art. 36 enthaltene Beschränkung kommt hier nicht in Betracht.

Ausgeschlossen von der Wahl ist Derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf- oder absteigender Linie oder als Bruder, Oheim oder Nefte verwandt, oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann verschwägert ist.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortbauert oder nicht.

Art. 9. Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch die Bürgerschaft aus einem Wahlaussatze von zwei Personen.

Zur Herbeiführung dieses Aussatzes werden vom Senat vier seiner Mitglieder und von der Bürgerschaft vier ihrer Mitglieder mit relativer Stimmemehrheit zu Vertrauensmännern erwählt und demnächst auf Verschwiegenheit beeidigt.

Die acht Vertrauensmänner haben einen Aussatz von vier Personen in der folgenden Weise zu formiren.

Jeder Vertrauensmann bezeichnet die ihm geeignet erscheinenden Personen, und wird aus den so in Vorschlag Gebrachten, nach sorgfältiger Beredung über dieselben, zunächst ein größerer Aussatz gebildet. Aus diesem sind durch geheime Abstimmung vier Personen auf den engeren Aussatz zu bringen. Die bürgerchaftlichen Vertrauensmänner können nicht auf den Aussatz gebracht werden. Um auf den Aussatz zu kommen, bedarf es wenigstens 5 Stimmen.

Ist dies für vier Candidaten auch durch wiederholte Abstimmung nicht zu erreichen, so wird dem Senat und der Bürgerschaft die Anzeige gemacht, daß den Vertrauensmännern die Formirung eines Aussatzes nicht gelungen sei, ohne Angabe, ob überall Candidaten oder eventuell wie viele bereits zum Aussatz gebracht worden sind.

Es wird sodann in der vorgedachten Weise sofort zur Wahl von acht neuen Vertrauensmännern, vier vom Senat und vier von der Bürgerschaft, geschritten und mit der Beeidigung verfahren.

Dieser neuen Commission wird eine von allen Mitgliedern der ersten Commission unterschriebene und demnächst versiegelte, von ihr zu eröffnende Aufgabe der bis dahin zum Aufsatz gebrachten Personen oder eine Mittheilung, daß Niemand die erforderliche Stimmenzahl erhalten habe, behündigt. Die neue Commission verfährt zum Behuf der Vervollständigung, beziehungsweise der Formirung des Wahlaussages wie die erste Commission.

Erzielt auch diese zweite Commission kein genügendes Resultat, so treten die beiden Commissionen, also acht Vertrauensmänner des Senats und acht Vertrauensmänner der Bürgerschaft zusammen. Diese haben sodann die noch erforderlichen Candidaten zu wählen. Durch jede Abstimmung ist nur Ein Candidat zu wählen. Jeder Vertrauensmann schreibt zu dem Ende den Namen eines Candidaten auf einen Zettel. Hierbei genügt relative Majorität der Abstimmenden, um einen Candidaten auf den Aufsatz zu bringen. Die Abstimmung wird, so oft es erforderlich ist, wiederholt.

Nachdem in dieser Weise ein Wahlaussatz von vier Personen gebildet ist, wird derselbe dem Senate, ohne daß dieser erfährt, in welcher Weise die einzelnen Candidaten auf den Aufsatz gelangt sind, von seinen Commissariern übergeben. Der Senat präsentiert von den vier in Vorschlag Gebrachten zwei der Bürgerschaft, welche von diesen Zweien Einen zu wählen hat.

Wenn bei Erwählung der zweiten Commission von Vertrauensmännern von der Bürgerschaft ein Vertrauensmann erwählt wird, welcher schon als Candidat auf den Aufsatz gebracht ist, hindert ihn dies nicht, an der ferneren Bildung des Wahlaussages Theil zu nehmen. Es ist sodann von diesem Sachverhalt dem Senate bei Uebergabe des Wahlaussages, und, wenn jener Vertrauensmann sich auf dem Aufsatz von zwei Personen befinden sollte, den der Senat der Bürgerschaft übergiebt, auch dieser letzteren Anzeige zu machen.

Die Beobachtung der Verschwiegenheit erstreckt sich auch darauf, daß weder die beiderseitigen Vertrauensmänner, noch die Mitglieder des Senats sich irgendwie darüber äußern dürfen, welche vier Personen auf dem Aufsatz gewesen sind, so daß nur die zwei Personen des engeren Aussages bekannt werden.

Die Wahl, welche von der Bürgerschaft gleich nach Ueberreichung des Wahlaussages vorzunehmen ist, geschieht mittelst Stimmzettel. Bei dieser Wahl ist so zu verfahren, daß vor Eröffnung des Wahlaussages die Anwesenheit von mehr als achtzig Mitgliedern, falls dieselbe nicht zweifellos ist, durch Zählung constatirt sein muß. Alsdann gilt die Wahl, ohne Rücksicht darauf, wie viele gültige Stimmen abgegeben sind, für vollzogen, auch wird die Majorität nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen berechnet, so daß es nicht in Betracht kommt, ob Mitglieder keinen oder einen unbeschriebenen, oder sonst nicht gültigen Wahlzettel abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine abermalige Abstimmung, und wenn auch diese Stimmgleichheit ergibt, so entscheidet das Loos.

Die ganze Wahlhandlung erfolgt in ununterbrochener Sitzung sowohl des Senats als der Bürgerschaft.

Die Wahl zum Senatsmitgliede muß von dem Erwählten angenommen werden. Die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes sowie der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen nach sich.

Art. 10. Die Mitglieder des Senats bekleiden ihr Amt lebenslänglich unter folgenden Beschränkungen:

Nach mindestens sechsjähriger Amtsdauer ist jedes Senatsmitglied berechtigt seine Entlassung zu verlangen, ohne jedoch Anspruch auf Pension zu haben.

Hat der Abtretende das sechszigste Lebensjahr vollendet und das Amt mindestens zehn Jahre verwaltet, so hat derselbe eine Pension zum Belauf der Hälfte seines Honorars zu genießen.

Jedes Senatsmitglied, welches das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat, ist berechtigt mit einer Pension zum Belauf von zwei Dritttheilen seines Honorars aus dem Senat auszutreten.

Art. 11. Die Fälle, in denen ein Senatsmitglied austreten muß, bestimmt das Gesetz.

Art. 12. Eine erledigte Stelle im Senate ist regelmäßig binnen vierzehn Tagen wieder zu besetzen.

Art. 13. Mit dem Amte eines Senatsmitgliedes ist jedes andere öffentliche Amt so wie die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats unvereinbar. Eine sonstige Berufsthätigkeit dürfen Senatsmitglieder fortsetzen, insoweit dieselbe der Erfüllung ihrer Amtspflichten keinen Abbruch thut.

Die Mitglieder des Senats können, wenn sie in den Vorstand, Verwaltungsrath oder Aufsichtsrath industrieller oder ähnlicher, den Gelderwerb bezweckender, Unternehmungen gewählt werden, diese Wahl nur mit besonderer Genehmigung des Senats annehmen. Einer solchen Genehmigung bedarf es auch, wenn ein Mitglied des Senats nach seiner Wahl im Vorstande, Verwaltungsrath oder Aufsichtsrath einer der vorerwähnten Unternehmungen bleiben will.

Art. 14. Jedes Senatsmitglied muß in der Stadt oder in deren nächster Umgebung auf Hamburgischem Gebiete seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder sofort nach seiner Erwählung nehmen.

Art. 15. Jedes Mitglied des Senats hat sich vor Antritt seines Amtes zur getreuen Führung desselben in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft eidlich zu verpflichten. Die Form dieser eidlichen Verpflichtung bestimmt das Gesetz.

Art. 16. Die Mitglieder des Senats erhalten ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Art. 17. Der Senat wählt in geheimer Abstimmung aus Seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Bürgermeister für die Dauer eines Jahres zu Vorpresiden.

Kein Bürgermeister darf länger als zwei Jahre nach einander fungiren.

Art. 18. Der Senat schreibt die Wahlen zur Bürgerschaft aus und verfügt die Zusammenberufung derselben mittelst ihrer Kanzlei nach ihrer gänzlichen oder theilweisen Erneuerung, sowie in Gemäßheit der Bestimmung Art. 50 unter 1.

Er hat das Recht, den Bürgerausschuß zu berufen.

Art. 19. Der Senat, als Inhaber der vollziehenden Gewalt, ist die oberste Verwaltungsbehörde; er übt die Aufsicht aus über sämtliche Zweige der Verwaltung. Auch steht ihm die Oberaufsicht zu über sämtliche Justizbehörden.

Art. 20. Der Senat hat die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, und die Sicherheit des Staates zu wahren.

Art. 21. Hinsichtlich des Hamburgischen Contingents zum Reichsheere werden die nach der Verfassung und den Gesetzen des Deutschen Reiches den Contingentsherren zustehenden Rechte vom Senate ausgeübt, soweit nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen.

Art. 22. Der Senat vertritt den Staat in seinem Verhältniß zum Deutschen Reiche und zum Auslande.

Er leitet die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten des Hamburgischen Staates, führt die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen, ernennet die Bevollmächtigten bei anderen Staaten und zum Bundesrathe des Deutschen Reiches. Er schließt die Staatsverträge, hat aber vor Ratification derselben die Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen.

Art. 23. Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die bürgerlichen und religiösen Gemeinden wird vom Senate ausgeübt.

Art. 24. Das Recht, eine Strafe durch Begnadigung zu mildern oder zu erlassen, steht dem Senate zu.

Eine Ausnahme findet statt in den Fällen des Art. 53, in welchen Fällen der Senat das Begnadigungsrecht nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Bürgerschaft ausüben kann.

Art. 25. Die Gesetzgebung wird bestimmen, welche höhere Beamte vom Senate zu ernennen oder zu bestätigen, oder aus einem ihm von der betreffenden Deputation vorzulegenden Wahlaussatz zu wählen sind. Ist durch die Verfassung oder Gesetzgebung nichts darüber verfügt, so steht die Ernennung dem Senate zu.

Art. 26. Die dem Staate zu leistenden Eide und die an deren Stelle tretenden Verpflichtungen werden, so weit die Verfassung oder die Gesetze nicht anderweitig darüber bestimmen, vor dem Senate abgelegt.

Art. 27. Die Mitglieder des Senats sind dem Staat dafür verantwortlich, daß durch ihre Amtsführung weder die Verfassung noch die in anerkannter Gültigkeit bestehenden Gesetze verletzt werden.

Die Bestimmungen über den Umfang und die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit und die Theilnahme der Bürgerschaft an solcher Geltendmachung, sowie über die desfalls zuständigen Gerichte sollen durch ein Gesetz festgestellt werden.

Ueber die etwaigen Ansprüche von Privatpersonen an Verwaltungsbehörden bestimmt Art. 89.

Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Art. 28. Die Bürgerschaft besteht aus ein Hundert und sechszig Mitgliedern.

Art. 29. Von diesen werden Achtzig durch allgemeine direkte Wahlen mit geheimer Stimmabgabe gewählt. Zu der Theilnahme an dieser Wahl sind alle Bürger berufen. Das Nähere und die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz ¹⁾.

Art. 30. Die übrigen 80 Mitglieder bestehen:

1) aus vierzig Abgeordneten, welche in geheimer Abstimmung von denjenigen Bürgern, welche Eigenthümer von innerhalb der Stadt, Vorstadt und der Vororte belegenen Grundstücken sind, gewählt werden. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

2) aus vierzig Abgeordneten, welche durch direkte Wahl mit geheimer Stimmabgabe von denjenigen Bürgern erwählt werden, welche Richter, Handelsrichter, Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, bürgerliche Mitglieder der Verwaltungsbehörden, der Handels- oder Gewerbe-Kammer sind oder gewesen sind. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 31. Von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind:

1) Diejenigen, welche noch nicht das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben;

2) Diejenigen, welche keine Einkommensteuer bezahlen oder zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen mit derselben im Rückstande sind;

3) Diejenigen, welche entmündigt sind;

4) Diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreit sind;

5) Diejenigen, denen durch strafrechtliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, während des dafür festgesetzten Zeitraumes;

6) Diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden.

Art. 32. Zur Bürgererschaft wählbar ist nur der zur Theilnahme an der Wahl Berechtigte, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder seinen Geschäftsbetrieb im Hamburgischen Staate hat.

Art. 33. Kein Mitglied der Bürgererschaft kann hinsichtlich seines Verhaltens in derselben gültige Verpflichtungen gegen seine Wähler übernehmen: ebensowenig können einem Mitgliede der Bürgererschaft von seinen Wählern bindende Vorschriften erteilt werden.

Art. 34. Jeder in die Bürgererschaft Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes so wie der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen nach sich. Eine Befreiung von diesem Präjudiz, so wie die Entlassung eines bereits eingetretenen Mitgliedes der Bürgererschaft, kann, unbeschadet der in den Art. 35 und 36 enthaltenen Bestimmungen, nur durch Beschluß der Bürgererschaft erfolgen.

Wer sechs Jahre lang der Bürgererschaft angehört hat, darf für die nächste Wahlperiode eine Wiederwahl ablehnen.

Art. 35. Die Mitglieder des Senats können nicht in die Bürgererschaft gewählt werden. Gewesene Senatsmitglieder sind wählbar, können aber die Wahl ablehnen.

Art. 36. Befordete öffentliche Angestellte, deren amtliche oder dienstliche Functionen ihren ausschließlichen Geschäftsberuf bilden, sind zur Bürger-

¹⁾ S. das Wahlgesetz vom 19. Januar 1880.

schaft nicht wählbar. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die rechtsgelehrten Richter, die Geistlichen aller Confessionen und die Professoren des Gymnasiums, wenn sie den Erfordernissen des Art. 32 genügen. Doch haben Geistliche und die Professoren des Gymnasiums das Recht, die Wahl abzulehnen.

Art. 37. Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Bürgerschaft.

Art. 38. Die Mitglieder der Bürgerschaft werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre tritt die Hälfte der durch jeden der drei Wahlkörper gewählten Mitglieder aus.

Art. 39. Die in Gemäßheit des Art. 38 aus der Bürgerschaft austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 40. Spätestens sechs Wochen vor dem Termine der theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (Art. 38) wird der Senat die neuen Wahlen anordnen, und zwar so zeitig, daß sie noch vor dem Erneuerungstermin vollendet sein können.

Art. 41. Bei der im Art. 38 bestimmten theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft innerhalb acht Tagen nach dem Erneuerungstermin zusammen zu berufen.

Mit dem Termine für die theilweise Erneuerung der Bürgerschaft hören die Functionen der bisherigen Bürgerschaft auf.

Art. 42. Ein Mitglied der Bürgerschaft, welches seine Wählbarkeit verliert, tritt aus der Bürgerschaft.

Art. 43. Bei eintretender Vacanz wird durch den Senat die Neuwahl ausgeschrieben; dieselbe geschieht nur für den noch übrigen Theil der Zeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war. Die Wahl kann, namentlich in den letzten sechs Monaten vor dem Termine der verfassungsmäßigen theilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (Art. 38), für einige Zeit ausgesetzt werden, wenn Senat und Bürgerschaft darüber einverstanden sind.

Art. 44. Die Mitglieder der Bürgerschaft verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Art. 45. Die Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als Achtzig Mitglieder anwesend sind. Eine Abstimmung und eine Wahl ist ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen gültig, wenn während derselben die Gegenwart einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern constatirt ist.

Ueber die Beschlußfähigkeit für Auseraumung der Sitzungszeiten, Tagesordnung, so wie für andere die Geschäftsbehandlung betreffende Fragen bestimmt die Geschäftsordnung.

Anträge des Senats, welche derselbe als dringlich bezeichnet, sind vor allen anderen Gegenständen zur Verhandlung zu bringen und darf eine Vertagung der Bürgerschaft, wenn ein vom Senat als dringlich bezeichneter Gegenstand noch nicht zur Abstimmung gekommen sein sollte, nur auf den nächsten Werktag erfolgen.

Art. 46. Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Ausnahmsweise tritt, auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern oder des Senats, die Bürgerschaft in geheimer Sitzung zusammen, in welcher sie nach Anhörung des Antrages, für welchen die geheime Sitzung verlangt wird, zuerst beschließt, ob die Sitzung für die Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes eine geheime bleiben soll.

Einem Antrage des Senats auf geheime Sitzung muß, wenn der Antrag sich auf Reichs- und auswärtige Angelegenheiten bezieht, von der Bürgerschaft ohne Weiteres Folge gegeben werden. Auch sind die Sitzungen ausnahmsweise geheim, wenn der Bürger-Ausschuß dem Antrage des Senats auf eine geheime Sitzung beitrifft.

Deputationen werden weder in den Versammlungen der Bürgerschaft noch in den Sitzungen der Ausschüsse zugelassen.

Eingaben an die Versammlung müssen schriftlich und, insofern sie nicht von Behörden ausgehen, immer durch ein Mitglied der Versammlung, welches dadurch mit dem Inhalt der Eingabe sich einverstanden erklärt, dem Präsidenten überreicht oder eingesandt werden.

Art. 47. Ueber die Art der Abstimmung in der Bürgerschaft bestimmt die Geschäftsordnung. Jedoch muß die Abstimmung, falls mindestens zehn Mitglieder es verlangen, eine geheime sein.

Art. 48. Kein Mitglied der Bürgerschaft kann für seine Aeußerungen oder Abstimmungen in der Bürgerschaft oder deren Ausschüssen zur Verantwortung gezogen werden.

Die Bürgerschaft hat, nach Maafgabe der Geschäftsordnung, wegen Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen gegen ihre Mitglieder auf disciplinarem Wege zu verfahren.

Art. 49. Von dem Sitzungs-Protokoll der Bürgerschaft ist dem Senate baldthunlichst Abschrift mitzutheilen.

Art. 50. Die Bürgerschaft wird vermittelst ihrer Kanzlei zusammenberufen:

- 1) auf Anordnung des Senats,
- 2) auf Beschluß des Bürger-Ausschusses,
- 3) auf ihren eigenen Beschluß,
- 4) wenn seit ihrer letzten Sitzung mehr als volle drei Monate verfloffen sind, auf das an den Präsidenten der Bürgerschaft gerichtete Verlangen von wenigstens Dreißig Mitgliedern.

In den Fällen unter 2, 3 und 4 ist dem Senate zwei Werttage vor der Sitzung die Tagesordnung mitzutheilen.

Art. 51. Die von der Bürgerschaft erwählten Ausschüsse können sich wegen der zur Vorbereitung ihrer Arbeiten erforderlichen Auskunft direct an den Senat oder an den Chef der betreffenden Verwaltungsbehörde wenden, haben auch das Recht, solche Auskunft von jedem Staatsangehörigen in eben dem Umfange, in welchem derselbe sie öffentlichen Verwaltungsbehörden zu ertheilen schuldig ist, zu verlangen. Doch dürfen Beamte über die in ihren amtlichen Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten nicht ohne Genehmigung des ihnen vorgesetzten Senatsmitgliedes Auskunft ertheilen: die Genehmigung hierzu kann nur aus besonderen Gründen, über welche eventuell der Senat zu entscheiden hat, verweigert werden.

Art. 52. Die Bürgerschaft erwählt für die sämmtlichen Verwaltungsbehörden die bürgerlichen Mitglieder, welche nicht von einem anderen Collegium deputirt sind, aus einem von der betreffenden Verwaltungsbehörde mit drei Namen für jede erledigte Stelle vorzulegenden Wahllauffage, welchem jedoch ein vierter Name seitens des Bürger-Ausschusses durch einen mit mindestens zweidrittel Mehrheit gefaßten Beschluß hinzugefügt werden kann.

An der Entwerfung des Wahlaussages nehmen die Senatsmitglieder der betreffenden Verwaltungsbehörden keinen Theil.

Bei den öffentlichen milden Stiftungen bleibt es bei der bisherigen Wahlart.

Art. 53. Ueber die verfassungsmäßige Theilnahme der Bürgerschaft an der Geltendmachung der den Mitgliedern des Senats und der Behörden dem Staate gegenüber obliegenden Verantwortlichkeit, daß durch ihre Amtsführung die Verfassung und die in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetze nicht verletzt werden, ist, ebenso über den Umfang jener Verantwortlichkeit und über die desfalls zuständigen Gerichte, das Nähere durch ein Gesetz festzustellen.

An den Abstimmungen über Fragen der Controle oder der Verantwortlichkeit nehmen die etwa in der Bürgerschaft sitzenden davon betroffenen Mitglieder der bezüglichen Verwaltungs-Deputation oder die etwa darin sitzenden von der Sache betroffenen Beamten keinen Theil.

Vierter Abschnitt.

Der Bürger-Ausschuß.

Art. 54. Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte den aus zwanzig Mitgliedern bestehenden Bürger-Ausschuß, unter denen jedoch nur fünf Rechtsgelehrte sein dürfen.

Der Präsident der Bürgerschaft ist Mitglied des Bürger-Ausschusses. Die Wahl der übrigen neunzehn Mitglieder erfolgt durch Stimmzettel, und zwar in der Weise, daß jedes anwesende Mitglied der Bürgerschaft einen ihm zum Ausschuß-Mitgliede geeignet scheinenden Abgeordneten bezeichnet. Wer durch die Stimmzettel von mindestens ein Viertel der Anwesenden als Ausschuß-Mitglied bezeichnet wird, ist dadurch als solches gewählt. Diese Wahlhandlung wird so oft wiederholt, als die herzustellen Zahl von 19 Ausschuß-Mitgliedern es nothwendig macht. Wenn bei einer Wahlhandlung mehr Personen, als zur Vervollständigung jener Anzahl annoch erforderlich werden, die genügende Stimmenzahl erhalten, so entscheidet unter diesen die größere Zahl der erhaltenen Stimmen, und bei etwaiger Stimmengleichheit das Loos. Ebenso wird bei Ergänzungswahlen verfahren.

Art. 55. Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche aus der Bürgerschaft austreten, scheiden auch aus dem Ausschusse und werden durch neue Wahl ersetzt, können aber im Falle der Wiederwahl in die Bürgerschaft auch wieder in den Bürger-Ausschuß gewählt werden.

Art. 56. Die in den Bürger-Ausschuß gewählten Mitglieder sind, vorbehaltlich ihrer Entlassung durch die Bürgerschaft, zur einmaligen Annahme der Wahl und zur Führung dieses Amtes bis zu ihrem Austritte aus der Bürgerschaft verpflichtet; mit Ausnahme derer, die Mitglieder eines Gerichts oder der Finanz-Deputation sind. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft (Art. 34).

Art. 57. Der Bürger-Ausschuß wird durch seinen Vorsitzenden oder durch den Senat zusammenberufen.

Art. 58. Der Bürger-Ausschuß ist beschlußfähig, sobald wenigstens zwölf Mitglieder anwesend sind.

Art. 59. Die Sitzungen des Bürger-Ausschusses sind nicht öffentlich.

Art. 60. Der Bürger-Ausschuß ist befugt:

1) auf Antrag des Senats außerordentliche, im Budget nicht aufgeführte Ausgaben bis zu dem bei Beliebung des Budgets für unvorhergesehene Ausgaben festgestellten Totalbelauf, so wie solche nicht schon im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegende Veräußerungen von Staatsgut, welche den Belauf von \mathcal{A} 5000 nicht übersteigen, mitzugenehmigen;

2) auf Antrag des Senats in dringlichen Fällen gesetzliche Verfügungen von geringerer Bedeutung bis zur künftigen Zustimmung der Bürgerschaft mitzugenehmigen.

3) vom Senate Auskunft über Staatsangelegenheiten zu verlangen — die entsprechende Verpflichtung des Senats erleidet eine Ausnahme in Betreff obsehender Verhandlungen in Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten —;

4) die Zusammenberufung der Bürgerschaft zu veranlassen;

5) der Bürger-Ausschuß ist verpflichtet die Einhaltung der Verfassung und der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze zu überwachen. Etwasige Verletzungen derselben hat der Bürger-Ausschuß, sofern Reclamationen beim Senate eine befriedigende Erledigung nicht herbeigeführt haben sollten, der Bürgerschaft zur Erwägung und eventuell zum Behuf der weiteren im Wege des für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Verfahrens einzuleitenden Maaßregeln zur Anzeige zu bringen.

Fünfter Abschnitt.

Die Gesetzgebung.

Art. 61. Die Gesetzgebung beruht auf dem übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft.

Das Vorschlagsrecht steht sowohl dem Senate als der Bürgerschaft zu. Der Senat verkündet die Gesetze, vollzieht dieselben und erläßt die nöthigen Vollzugsverordnungen.

Art. 62. Gegenstände der Gesetzgebung sind namentlich:

Die Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen über Gegenstände des öffentlichen und des Privatrechts;

Auflegung, Prolongirung, Veränderung oder Aufhebung von Steuern und Abgaben;

Abschließung von Staats-Anleihen;

Veräußerung von Staatsgut, welche nicht schon im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegt (unbeschadet der Bestimmung des Art. 60 sub 1);

Grenzregulirungen;

Ertheilung ausschließlicher Privilegien;

Enteignung von Privateigenthum;

Genehmigung des, vom Senate mit den Specialtats der Bürgerschaft vorzulegenden Voranschlags der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staates, für das nächste Jahr, im Ganzen und in den einzelnen Theilen, sowie etwaige Nachbewilligungen.

Ratification von Staatsverträgen.

Ertheilung einer Amnestie.

Art. 63. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Senat baldthunlichst die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verfloffenen Jahres der Bürgerchaft zur Prüfung vorzulegen.

Art. 64. § 1. Die Versammlungen des Senats und der Bürgerchaft können unabhängig von einander stattfinden.

§ 2. Die gegenseitigen amtlichen Mittheilungen erfolgen schriftlich. Diefelben werden, insofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerchaft berathen zu werden bestimmt sind, in der Regel dem Druck übergeben.

§ 3. Der Senat kann zu den Verhandlungen der Bürgerchaft aus seiner Mitte oder anderweitig zu ernennende Commissarien abordnen. Diefelben sind befugt an den Berathungen Theil zu nehmen und ist ihnen jederzeit auf ihr Verlangen das Wort zu ertheilen. Hat ein Senatscommissar nach Schluß der Discussion das Wort erhalten, so gilt dieselbe damit für wieder eröffnet.

§ 4. Auf Wunsch der Bürgerchaft ist der Senat zur Absendung von Commissarien zu den Verhandlungen über Senatsanträge verpflichtet.

Art. 65. Die Bürgerchaft ist berechtigt, vom Senate Auskunft über Staats-Angelegenheiten zu verlangen. Die entsprechende Verpflichtung des Senats erleidet eine Ausnahme in Betreff obshwebender Verhandlungen in Reichs- oder auswärtigen Angelegenheiten. Die Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird, sind vorher schriftlich dem Senate mitzutheilen, dem es sodann freisteht, die verlangte Auskunft schriftlich oder mündlich durch Commissarien mitzutheilen. Bezeichnet die Bürgerchaft ein Auskunftsersuchen als dringlich, so hat der Senat seine Antwort bis zur nächsten Sitzung zu ertheilen, oder die Gründe anzugeben, welche ihn an Ertheilung einer Auskunft überhaupt oder zur Zeit verhindern.

Art. 66. Der Senat wird bei der Vorbereitung der an die Bürgerchaft zu stellenden Anträge, soweit thunlich, die zuständigen Verwaltungs-Deputationen zu Rathe ziehen.

Art. 67. Anträge, welche von einem oder mehreren Mitgliedern der Bürgerchaft eingebracht sind, können durch Verneinung der Vorfrage, ob sie in Betracht zu ziehen seien, ohne weitere Berathung beseitigt werden. Es geschieht dies, wenn ein Mitglied vor Eröffnung der Discussion eine Abstimmung über die Vorfrage verlangt, und die sofort, nachdem dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung seines Antrages gegeben ist, ohne weitere Discussion vorzunehmende Abstimmung eine Majorität von wenigstens zwei Dritttheilen der Anwesenden für die Verneinung ergiebt.

Anträge des Senats an die Bürgerchaft können nicht durch die Vorfrage beseitigt werden, sondern sind immer in Betracht zu ziehen.

Art. 68. Jeder Antrag, welcher nicht durch die Vorfrage beseitigt worden, muß, bevor derselbe als angenommen gelten kann, einer zweimaligen Berathung und Abstimmung unterzogen werden, es sei denn, daß bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Dritttheile aller an derselben Theil nehmenden Mitglieder sich für die Annahme erklärt hätten.

Durch einfache Majorität der Anwesenden wird bestimmt, wenn die zweite Berathung und Abstimmung stattfinden soll; doch darf sie nicht an demselben Tage mit der ersten stattfinden.

Ein Antrag gilt für angenommen, wenn derselbe bei beiden Abstimmungen die einfache Majorität erhalten hat.

Ueber einen Antrag, über den die Bürgerschaft bereits definitiv beschloffen und dem der Senat sich nur mit Modificationen zustimmig erklärt hat, beschließt die Bürgerschaft mit einfacher Mehrheit, ohne daß es einer abermaligen zweiten Berathung bedarf.

Art. 69. Wenn der Antrag des Senats von der Bürgerschaft nicht ohne Weiteres, sondern nur mit Modificationen oder Bedingungen angenommen worden ist, und der Senat beschließt, den letzteren seine Zustimmung zu ertheilen, so kann dies durch eine einfache Mittheilung an den Bürger-Ausschuß geschehen, und dadurch der übereinstimmende Beschluß des Senats und der Bürgerschaft (Art. 61) herbeigeführt werden. Dasselbe abgekürzte Verfahren kann Statt finden, wenn der Senat einen selbstständigen Antrag der Bürgerschaft unverändert genehmigen will.

Wenn ein Antrag des Senats von der Bürgerschaft, oder ein Antrag der Bürgerschaft vom Senate abgelehnt wird, so bleibt beiden Theilen die Erneuerung der Anträge in derselben oder in veränderter Form unbenommen, bis von dem einen oder dem anderen Theil eine Vermittlungs-Deputation (Art. 70) beantragt wird. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Antrag mit Modificationen oder Bedingungen angenommen worden, denen der andere Theil seine Zustimmung nicht ertheilen will.

Art. 70. Zeigt sich bei der Verhandlung über die wiederholten Anträge zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine beharrliche Meinungsverschiedenheit, so wird auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles eine Deputation von neun Mitgliedern (falls man sich nicht etwa über eine andere Zahl einigt), bestehend zu einem Dritttheile aus Mitgliedern des Senats und zu zwei Dritttheilen aus Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesetzt, welche über Vermittlungsvorschläge zu berathen und demnächst zu berichten hat.

Art. 71. Wird in Folge des von dieser Deputation zu erstattenden Berichtes oder der von ihr zu machenden Vorschläge, nachdem Senat und Bürgerschaft wiederum darüber berathen haben, die Meinungsverschiedenheit nicht ausgeglichen, so kommt es auf die Beschaffenheit des Gegenstandes an.

1) Betrifft die Meinungsverschiedenheit die Auslegung der Verfassung oder von Gesetzen, oder ein von dem Senate oder der Bürgerschaft auf Grund der Verfassung oder eines Gesetzes behauptetes Recht, oder die Frage, ob ein Mitglied des Senats oder der Behörden wegen Verletzung der Verfassung oder eines in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetzes zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen sei, so ist die Streitfrage durch das Reichsgericht zu entscheiden, und ist sowohl der Senat als auch die Bürgerschaft berechtigt zu verlangen, daß diese Entscheidung eintrete¹⁾.

2) Betrifft die Meinungsverschiedenheit einen anderen Gegenstand, bei welchem die gemeinschaftliche Beschlußnahme des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, so bleibt die Sache bis zu einer gegenseitigen Verständigung unerledigt. Stimmen aber beide Theile darin überein, daß

¹⁾ S. hiezu das Reichsgesetz vom 14. März 1881, S. 626.

die Entscheidung ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden dürfe, während sie sich nur über die Modalität derselben nicht verständigen können, so ist die Sache durch den Ausspruch der in den folgenden Artikeln näher bezeichneten Entscheidungs-Deputation zu erledigen.

Handelt es sich dabei um die Prolongation oder Erneuerung eines nur auf eine bestimmte Zeit bewilligten Gesetzes, und ist vor Ablauf dieser Zeit die Einsetzung einer Entscheidungs-Deputation beschlossen, so ist das Gesetz als bis zu der erfolgenden Entscheidung prolongirt anzusehen.

Eine Abänderung der Verfassung oder solcher gesetzlicher Bestimmungen, durch welche Rechte des Senats oder der Bürgerschaft festgestellt worden sind, darf niemals durch den Ausspruch einer Entscheidungs-Deputation herbeigeführt werden.

Art. 72. Die Entscheidungs-Deputation besteht aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft, und zwar in der Regel aus sechzehn Mitgliedern, acht von jeder Seite. Mit beiderseitiger Zustimmung kann diese Zahl vermehrt oder vermindert werden.

Die Mitglieder des Senats werden durch das Loos bestimmt. Dasselbe wird unter allen in Hamburg anwesenden Mitgliedern des Senats gezogen.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden in folgender Weise bestimmt:

Sämmtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft werden durch das Loos in so viele Abtheilungen von möglichst gleicher Anzahl getheilt, als bürgerchaftliche Mitglieder für die Deputation zu wählen sind. Jede dieser Abtheilungen wählt durch Stimmzettel aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit ein Mitglied für die Deputation. Ist eine etwa vorhandene Stimmengleichheit durch eine abermalige Abstimmung nicht zu beseitigen, so entscheidet das Loos.

Die Bildung der Entscheidungs-Deputation erfolgt in einer vom Senate anzusehenden gemeinschaftlichen Sitzung des Senats und der Bürgerschaft und zwar wird das Loos, um die Mitglieder des Senats für die Deputation zu bestimmen, durch die jüngsten Mitglieder des Bürger-Ausschusses, und das Loos für die in der Bürgerschaft zu bildenden Wahl-abtheilungen durch die jüngsten Mitglieder des Senats gezogen.

Art. 73. In derselben gemeinschaftlichen Sitzung des Senats und der Bürgerschaft, oder wenn nicht alle für die Deputation ausgelooften Senatsmitglieder anwesend sein sollten, in einer des Endes vom Senate anzusehenden anderen Sitzung, wird den sämmtlichen Mitgliedern der Deputation durch den ersten oder zweiten Präsidenten des Senats oder wenn dieser selbst in der Deputation sein sollte, durch das älteste nicht darin befindliche Senatsmitglied folgender Eid abgenommen:

„Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in der zwischen dem Senate und der Bürgerschaft wegen deren Meinungsverschiedenheit nicht erledigten Angelegenheit, zu deren Entscheidung ich verfassungsmäßig berufen bin, bei meiner Abstimmung und meinem Ausspruche nur das allgemeine Beste vor Augen haben, nur nach meinem besten Wissen und Gewissen handeln, mich weder durch Freundschaft noch durch Feindschaft gegen den Senat oder die Bürgerschaft, oder die einzelnen Mitglieder derselben oder gegen sonst Jemand, noch auch durch

irgend eines anderen Befehl, Autorität oder Ueberredung, geschweige denn durch meinen eigenen oder der Meinigen Privatvorteil, dabei leiten oder bestimmen lassen, vielmehr so wie ich es nach meinem Gewissen dem Staate nützlich und vor Gott verantwortlich befinden werde thun und handeln, und auch, sowohl was ich selbst, als was meine Mitdeputirten bei der uns zur Entscheidung aufgetragenen Sache votiren, thun und lassen werden, niemals irgend einem Menschen innerhalb oder außerhalb des Senats und der Bürgerschaft offenbaren, sondern solches Alles als ein theuer Geheimniß mit in das Grab nehmen will. So wahr mir Gott helfe!"

Art. 74. Die so erwählte und beeidigte Entscheidungs-Deputation, in der das erste der dazu gehörenden Senatsmitglieder den Vorsitz führt, hat innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Beeidigung in geheimer Sitzung durch einen mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß die streitige Sache endgültig zu entscheiden. Der von ihr Behufs solcher Entscheidung zu fassende Beschluß hat ohne Weiteres mit einem Senats- und Bürgerschlusse völlig gleiche Kraft und Gültigkeit. Derselbe ist in zwei gleichlautenden Exemplaren niederzuschreiben und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, und, nachdem das eine Exemplar dem Präsidenten des Senats, das andere dem Vorsitzenden der Bürgerschaft durch ein Mitglied der Deputation zugestellt worden, durch den Senat zu publiciren.

Sollte es der Deputation auch bei wiederholter Umfrage nicht gelingen, eine etwa entstandene Stimmengleichheit zu beseitigen, so wird eine Sub-Deputation von fünf Mitgliedern durch das Loos und zwar in der Art gewählt, daß alle Mitglieder der Deputation ohne Unterschied, ob sie dem Senate oder der Bürgerschaft angehören, in's Loos gebracht und daraus fünf Namen gezogen werden. Die Mehrheit der Stimmen unter diesen fünf Sub-Deputirten entscheidet endgültig über die Punkte, über welche in der Deputation Stimmengleichheit Statt fand.

Art. 75. Alle Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft, welche zu Mitgliedern der Deputation und eventuell der Sub-Deputation erwählt worden, sind verpflichtet diese Functionen anzunehmen; die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes, sowie der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen nach sich. Von der Verpflichtung in den Sitzungen zu erscheinen, befreien nur ärztlich bescheinigte Krankheit, Trauerfälle und ähnliche Verhinderungsgründe, über deren Tristigkeit die anwesenden Mitglieder der Deputation entscheiden. Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes wird ein Ersatzmann, beziehentlich von dem Senate in vorgedachter Weise, oder von der Bürgerschaft durch die betreffende Wahlabtheilung, welche zu diesem Behufe wiederum zusammentritt, erwählt.

Sowohl die Deputation als die Sub-Deputation ist nur dann beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist.

Kein Mitglied der Deputation darf sich bei der Abstimmung seiner Stimme enthalten.

Weber die Deputation noch irgend ein Mitglied derselben kann für den gefaßten Entschluß zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 76. Macht sich eine abweichende Ansicht zwischen Senat und Bürgerschaft darüber geltend, ob die Meinungsverschiedenheit zu der im

Art. 71 unter 1) bezeichneten, dem Reichsgericht, oder zu der daselbst unter 2) bezeichneten, eventuell einer Entscheidungs-Deputation zugewiesenen Kategorie von Meinungsverschiedenheiten gehört, so ist hierüber der Ausspruch des Reichsgerichtes einzuholen, welches sich, auch wenn es sich competent erklärt, vorgängig nur auf jenen Ausspruch, ohne in die Sache selbst einzugehen, zu beschränken hat¹⁾).

Art. 77. Die vom Senate und der Bürgerschaft übereinstimmend beschlossenen oder auf dem in Art. 72—75 bezeichneten Wege zu Stande gekommenen Gesetze hat der Senat innerhalb 14 Tagen zu verkünden.

Sechster Abschnitt.

Die Verwaltung.

Art. 78. Die Staatsverwaltung zerfällt nach Beschaffenheit der Geschäfte und nach Maafgabe des Bedürfnisses in mehrere Abtheilungen. Das Gesetz hat die Zahl dieser Abtheilungen und den Wirkungskreis einer jeden zu bestimmen.

Art. 79. Für jede Verwaltungs-Abtheilung ernennt der Senat eines seiner Mitglieder zum Vorstande. Demselben können noch ein oder zwei Senatsmitglieder beigeordnet werden. Auch kann, wenn die Verhältnisse es nöthig machen, ein Wechsel der Personen eintreten.

Art. 80. Die Gesetzgebung verfügt, für welche Zweige der Verwaltung Deputationen bestehen sollen. Die Letzteren werden aus den dazu ernannten Senatsmitgliedern und einer Anzahl von Bürgern zusammengesetzt. Inwiefern besoldete Beamte Mitglieder solcher Deputation sein können, bestimmt das Gesetz.

Art. 81. Die bürgerlichen Mitglieder der Deputationen bekleiden ihr Amt während einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Jahren und verwalten dasselbe unentgeltlich.

Die Wahl dieser Mitglieder ist durch Art. 52 geregelt.

Art. 82. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Mitgliede einer Deputation sind Alle, welche zur Bürgerschaft nicht wählbar sind, sowie die rechtsgelehrten Richter.

Art. 83. Jeder Bürger ist, ausgenommen in den im Art. 84 bestimmten Fällen, zur Annahme der Wahl in eine Deputation und zur Fortführung des Amtes während der gesetzmäßigen Zeit verpflichtet, vorbehaltlich der Entlassung durch die Bürgerschaft. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft. (Art. 34.)

Ein Mitglied, welches seine Wählbarkeit zur Bürgerschaft verliert, muß aus der Deputation ausscheiden.

Art. 84. Zur Annahme der Wahl in eine Deputation sind Diejenigen nicht verpflichtet, welche am Tage der Wahlhandlung ihr sechszigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Diejenigen, welche bereits Mitglieder derselben Deputation gewesen sind oder dem Bürger-Ausschuß angehören. Auch ist Niemand verpflichtet, Mitglied zweier Deputationen oder Mitglied

¹⁾ S. Anm. zu Art. 71.

einer Deputation und Handelsrichter oder Mitglied der Vormundschaftsbehörde oder der Handelskammer zu gleicher Zeit zu sein. Welche Wahlen den Austritt des Gewählten aus anderen Deputationen oder Gerichten, deren Mitglied derselbe ist, nothwendig machen, oder ihn zu solchem Austritt berechtigigen, bestimmt das Gesetz.

Art. 85. In jeder Deputation führt ein Senatsmitglied den Vorsitz; in einzelnen Abtheilungen der Deputation ist dies jedoch nicht nothwendig.

Art. 86. Jede Deputation faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Jedoch ist der Vorsitzende der Deputation verpflichtet, gegen einen Beschluß, welcher nach seiner Ansicht der Verfassung oder einem Gesetz zuwiderläuft, oder eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Geldbewilligungen veranlassen würde, Einspruch zu thun und die Sache dem Senate vorzulegen, welcher Letztere sodann über das erhobene Bedenken entscheidet, unbeschadet der Befugniß der Deputation, die Sache zur etwaigen Einleitung des im Art. 60 unter 5 bezeichneten Verfahrens dem Bürger-Ausschuß vorzulegen.

Art. 87. Nach Maafgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist jedes Mitglied einer Deputation für die, ihm als Einzelnem obliegende Amtsführung dem Staate verantwortlich; der Vorsitzende außerdem dafür, daß durch die Beschlüsse der Deputation die Verfassung nicht verletzt werde.

Art. 88. Ueber Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet der Senat in letzter Instanz, unbeschadet der gerichtlichen Entscheidung in dem in Art. 89 vorgeschriebenen Falle.

Art. 89. Die Verwaltungsbehörden können, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf, von Jedem, der sich durch ihre amtlichen Handlungen in seinem Privatrechte verletzt glaubt, auf Entschädigung oder Genugthuung gerichtlich belangt werden.

Das Nähere bestimmt das Gesetz¹⁾.

Art. 90. Die einzelnen Deputationen sind befugt, dem Senate Vorschläge über die in ihren Geschäftskreis fallenden Angelegenheiten zu machen und verpflichtet, demselben über solche ihnen vorgelegte Gegenstände Berichte und Gutachten zu erteilen.

Art. 91. Jeder Verwaltungszweig hat sein Special-Budget für das nächste Jahr und die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben für das verflossene Jahr so zeitig dem Senate einzureichen, daß dieser das General-Budget und die vollständige Jahresrechnung rechtzeitig der Bürgerschaft vorzulegen im Stande ist.

Art. 92. Die Behörde, welche die Hauptstaatscasse zu verwalten hat, darf niemals einer andern Behörde eine größere Summe auszahlen, als dieser letzteren verfassungsmäßig bewilligt ist. Ausnahmsbestimmungen für die Anfangszeit des Rechnungsjahres, falls das Budget alsdann noch nicht festgestellt sein sollte, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 93. Zur Förderung der Interessen des Handels erwählt die Kaufmannschaft, zur Förderung des Gewerbebetriebs wählen die Gewerbetreibenden einen Ausschuß. Die Art der Wahl, der Wirkungskreis dieser

¹⁾ S. Gesetz betr. das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege vom 13. April 1879.

Ausschüsse und deren Verhältnisse zu den Staatsbehörden werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 94. Der Senat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen mittelst einer Oberschulbehörde aus. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 95. Sämmtliche milde Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten stehen unter Oberaufsicht des Staates. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 96. Die gesetzmäßig bestehenden und die künftig sich bildenden religiösen Gemeinden verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig, jedoch unter Oberaufsicht des Staates.

Ueber die Bedingungen für die Bildung neuer religiöser Gemeinschaften bestimmt das Gesetz.

Siebenter Abschnitt.

Die Gemeinden.

Art. 97. Die Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Hamburg werden in derselben Weise wie die Angelegenheiten des Staates von Senat und Bürgerschaft geleitet, insoweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmen wird. Die Verhältnisse der Vorstadt St. Pauli und derjenigen Theile des Landgebietes, auf welche die Landgemeinde-Ordnung keine Anwendung leidet, werden durch Specialgesetze geregelt.

Art. 98. Die Grundsätze für die Verfassungen der Landgemeinden werden durch das Gesetz bestimmt. Nach Anleitung der Landgemeinde-Ordnung werden diejenigen Landgemeinden, auf welche dieselbe Anwendung findet, ihre Verfassungen selbstständig feststellen.

Art. 99. Jeder Landgemeinde stehen folgende Rechte zu, bei deren Ausübung der Staat die Oberaufsicht führt:

- 1) Freie Wahl der Gemeindevorsteher und Vertreter;
- 2) Selbstständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten;
- 3) Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindevorsteher;
- 4) Selbstbesteuerung zu Gemeindezwecken;
- 5) Veröffentlichung des Gemeindehaushaltes.

Art. 100. Zur Bildung einer neuen Landgemeinde ist ein Beschluß der gesetzgebenden Gewalt erforderlich.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 101. Zu einer die Verfassung abändernden Bestimmung ist erforderlich:

a. ein im Wege der Gesetzgebung, und zwar von der Bürgerschaft bei Anwesenheit von mindestens drei Viertheilen sämmtlicher Mitglieder, und mit Drei-Viertheils-Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßter Beschluß;

b. die Bestätigung dieses Beschlusses der Gesetzgebung durch einen ebenfalls bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln sämmtlicher Mitglieder mit Drei-Viertels-Majorität der anwesenden Mitglieder, frühestens 21 Tage nach der ersten Beschlussfassung der Bürgerschaft gefassten Beschlusses.

Treten weniger als drei Viertel der in der erforderlichen Anzahl anwesenden Mitglieder dem Beschlusse bei, so ist demselben keine weitere Folge zu geben, und der bezügliche Vorschlag als abgelehnt zu betrachten.

Art. 102. Im Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Bestimmungen über Gerichtsstand, Verhaftung, Hausfuchung, Presse und Versammlungsrecht von dem Senate zeitweilig außer Kraft gesetzt werden. Doch bedarf diese Suspension der sofortigen Zustimmung der Bürgerschaft. Kommt die Bürgerschaft auf erfolgte Berufung nicht in beschlussfähiger Anzahl zusammen, so hat der Senat alsbald die Zustimmung des Bürger-Ausschusses einzuholen.

Art. 103. Eine solche Suspension tritt jedesmal nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des gefassten Beschlusses an, außer Kraft. Die etwaige Verlängerung derselben kann immer nur auf höchstens vier Wochen und in derselben Weise geschehen, wie die ursprüngliche Beschlussnahme.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. October 1879.

2. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg. Vom 14. März 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Das Reichsgericht entscheidet in den vereinigten Civilsenaten die ihm durch Artikel 71 Ziffer 1 und Artikel 76 der Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 13. October 1879 (Gesetz-Samml. der freien und Hansestadt Hamburg 1879 S. 353) zugewiesenen Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Berlin, den 14. März 1881.

Sachregister.

[Die Zahlen verweisen auf die Seiten des Handbuchs, die Lateinlettern auf die entsprechenden Abtheilungen.]

Erklärung der Abkürzungen:

R. = Reich.	C. = C. Coburg-Gotha.
P. = Preußen.	Ah. = Anhalt.
B. = Bayern.	Ru. = Schwarzburg-Rudolstadt.
S. = Sachsen.	So. = Schwarzburg-Sondershausen.
W. = Württemberg.	Wa. = Waldeck.
Bd. = Baden.	R. ä. = Reuß ä. O.
H. = Hessen.	R. j. = Reuß j. O.
Wr. = Sachsen-Weimar.	Sch. = Schaumburg-Lippe.
O. = Oldenburg.	L. = Lippe.
Br. = Braunschweig.	Lü. = Lüneb.
M. = S. Meiningen.	Bm. = Bremen.
A. = S. Altenburg.	Hg. = Hamburg.

Änderung der Verfassung (Form und Bedingungen) R. 22. P. 56. B. 82. 89. 97. S. 110. 136. W. 173. 195. Bd. 220. 223. H. 253. Wr. 287. O. 325. Br. 340. M. 382. A. 432. C. 454. Ah. 467. Ru. 481. So. 485. 487. Wa. 495. 505. R. ä. 526. 531. Sch. 561. L. 569. Lü. 582. Bm. 602. Hg. 609. 615.

Abdikation f. Thronfolge.

Abgaben f. Steuern, Finanzwesen.

Abgeordnete (Stände, Kammermitglieder) R. 11. P. 51. B. 76. 92. S. 118. 123. W. 186. 190. Bd. 216. 227. H. 245. 255. Wr. 279. O. 313. Br. 360. M. 379. A. 433. C. 449. Ah. 465. 471. Ru. 477. 482. So. 486. 492. Wa. 500. R. ä. 523. R. j. 538. Sch. 551. L. 565. 569. S. auch **Bürgerschaft, Senate.**

Ablehnung von Gesetzesvorlagen f. Abstimmung.

Abolition (und deren Beschränkung) P. 49. S. 117. W. 183. Wr. 286. Br. 342. 357. C. 463. Wa. 496. R. ä. 521. R. j. 534. 548. Sch. 551. Bm. 600.

Abstimmung R. 8. 12. P. 53. B. 82. 89. 102. S. 126. 132. W. 192. Bd. 220. H. 247. 251. 270. 273. Wr. 279. O. 317. 325. Br. 347. 365. M. 384. 387. A. 429. C. 451. Ru. 477. So. 487. 490. Wa. 501. R. ä. 526. R. j. 543. Sch. 553. 555. 561. L. 569. Lü. 580. Bm. 598. 602. Hg. 615. 620.

Abweichende Beschlüsse beider Kammern (Vereinigungs-Deputationen — Konferenzen oder Zusammenzählung der Stimmen beider Häuser) P. 51. S. 127. 133. W. 192. 195. 196. Bd. 219. 223. H. 251. Bm. 607. Hg. 620.

Affessionsvertrag Wa. 509.

Adel (landes- und reichsfürstlicher) P. 44. 58. B. 75. W. 176. Bd. 214. H. 241. 254. Ah. 465. Nichtanerkennung adliger Vorrechte in Bm. 594.

Altenburg 9. 393—440.

Amnestie f. Begnadigung.

Amtsorganisation, -fähigkeit R. 10. P. 44. 49. 55. B. 70. S. 115. W. 174. Bd. 214. H. 242. A. 405. C. 445.

- Wa. 502. R. ä. 520. R. j. 546. Sch. 559. Bm. 594. Hg. 612.
Anhalt 7. 24. 463—473.
Anleihe s. Finanzwesen, Staatsschulden.
Anträge (Motionen) s. Initiative.
Armee s. Reichsarmee.
Auslieferung R. 8. Br. 356. M. 371. A. 401. 411.
Ausschließung von Mitgliedern eines Verathungsförpers, Verlust der Mitgliedschaft P. 59. S. 124. 136. 143. 148. W. 191. 201. H. 246. 263. O. 313. Br. 362. Wa. 502. R. ä. 525.
Ausschüsse des Bundesrathes 9, 13, 14. Landtags-, ständische Ausschüsse W. 192. 197. Bd. 218. H. 268. Wr. 282. 289. O. 315. 318. Br. 339. 363. M. 385. A. 430. C. 451. Ah. 469. Ru. 480. So. 490 R. j. 544. Sch. 556. L. 567. Lü. 586. Bm. 596. Hg. 616.
Außerkräftsetzung einzelner Verfassungsrechte P. 57. Bm. 594. Hg. 626.
Austritt aus der Kammer und partielle Erneuerung B. 97. 102. S. 120. W. 191. Bd. 217. 224. H. 274. O. 312. Br. 362. C. 451. Ru. 477. R. ä. 523. R. j. 544. Lü. 577. 589. Bm. 597. Hg. 612. 615.
Auswanderung, Komp. des Reichs 8. — Militärpflichtiger 19. B. 75. M. 370.
Baden 6. 211—236.
Bankwesen, Kompetenz des Reichs 8.
Bayern 6. 8. Reservatrechte 17. Verf. 64 bis 106.
Beamte s. Staatsbeamte.
Beglaubigung R. 8.
Begnabigungsrecht (Strafmilderung) und dessen Beschränkungen P. 49. B. 80. S. 117. 136. W. 183. 201. Bd. 214. 221. Wr. 286. O. 295. Br. 357. M. 381. A. 395. 402. C. 458. 463. So. 489. Wa. 496. 510. R. ä. 521. R. j. 534. 548. Sch. 551. Bm. 600. Hg. 613. 618.
Belagerungszustand (Kriegszustand), Proklamirung dess. R. 21.
Berathungen der gesetzgebenden Körper R. 9. 11. P. 51. B. 77. 101. S. 132. 145. W. 186. 194. Bd. 222. H. 248. 266. Wr. 281. O. 313. Br. 341. M. 379. A. 429. C. 449. Ah. 467. Ru. 477. So. 486. Wa. 501. R. ä. 523. R. j. 539. Sch. 552. L. 569. Lü. 580. Bm. 598. Hg. 618.
Beschlußfähigkeit s. Abstimmung.
Beschwerden B. 82. 103. S. 115. 130. 152. W. 176. Bd. 220. H. 249. Wr. 284. O. 301. Br. 336. 341. M. 378. A. 406. C. 447. So. 489. R. ä. 528. R. j. 542. 547. Bm. 598.
Befolgungen, Verbot der Befolgungen für Mitglieder des Reichstages als solche 12.
Betriebs-Reglement, Einführung übereinstimmender — auf d. deutschen Eisenbahnen 15. Reservatrechte Bayerns 15.
Bier, Besteuerung 12. Beschränkung der Kompetenz des Reichs durch Landesreservatrechte 13.
Birkenfeld (Fürstenthum) s. Oldenburg.
Bischöfe, Erzbischöfe B. 83. Bd. 215. H. 254.
Braunthwein R. 12. 13.
Braunschweig 7. 24. 329—366.
Bremen 7. 12. 24. 591—607.
Budget s. Staatshaushaltsetat.
Bündnisse s. Verträge.
Bürgeramt Bm. 597.
Bürgerausschuß Lü. 584. Hg. 617.
Bürgerliches Recht, Kompetenz R. 8.
Bürgermeister in den Hansestädten Lü. 573. 575. Bm. 595. Hg. 612.
Bürgererschaft in den Hansestädten Lü. 572. 577. Bm. 596. Hg. 614.
Bund s. Reich.
Bundesangehörigkeit R. 7.
Bundesexekution R. 11.
Bundesfürsten R. 6. 26.
Bundesgebiet R. 6. 10.
Bundespräsidium s. Kaiser.
Bundesrath, Theilnahme an der Reichsgesetzgebung und Zusammenfassung 8. 9. Beschlußfassung 9. Verhältnis zum Reichstag 10. 11. Kontrolle der Reichsverwaltung 13. 14. Voritz im — nicht dem Reichskanzler zu 10.
Bundesstaaten (Bundesglieder) R. 6—7. Vertretung im Bundesrathe 9, im Reichstage 11, autonome Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern 13, s. Verhältnis der Landesverfassungen zum Reiche.
Census s. Wahlrecht.
Coburg-Gotha 9. 441—463.
Consulat s. Konsulat.
Deputationen zur Ausgleichung von Differenzen zwischen den Ständen und der Regierung S. 131. 156. Br. 259. — als Verwaltungsgämter in den Hansestädten Bm. 601. Hg. 620. 623.
Diäten, Tagelöhner und Reisekosten P. 54. B. 97. S. 132. 159. W. 199. H. 274. Wr. 281. O. 318. A. 429. C. 451. Ah. 469. So. 487. Wa. 502. R. ä. 530. R. j. 544. Sch. 552. L. 566.
Dienst der Reichsbeamten 10, der Post- und Telegraphenbeamten 16, s. auch Verfassungseid, Fahnenleid.

- Disziplinargewalt** f. Staatsbeamte, Richter.
- Domänen, Domanium** f. Staatsgut.
- Ehe** (auch hausgesetzliche) P. 46. B. 68. S. 107. W. 172. H. 239. O. 298. Br. 334. A. 798.
- Eigenthum, Schutz des geistigen** — Kompetenz des Reichs 8. Unverletzbarkeit des — P. 45. B. 73. S. 114. W. 174. Bd. 214. H. 242. O. 305. Br. 336. A. 403. C. 447. Wa. 498. R. ä. 519. Bm. 594.
- Einberufung** (Beratung, Schließung, Auflösung) der Berathungskörper R. 10. 11. P. 53. B. 79. 98. S. 122. 129. 131. Bd. 217. H. 247. 264. Wr. 279. 282. O. 313. 323. Br. 343. 345. 362. M. 381. A. 426. 439. C. 450. Ah. 463. Ru. 477. So. 486. Wa. 500. R. ä. 528. R. j. 543. Sch. 551. 553. L. 565. Lü. 580. Bm. 597. Hg. 612.
- Eisenbahnwesen, Kompetenz des Reichs** 8. Uebereinstimmung der Betriebsrichtungen, Kontrolle des Reichs 14—15.
- Elfaß-Lothringen** 26 ff. Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt 27. 28.
- Entscheidungskommission** Lü. 588. Hg. 621.
- Erkenntnisse, wechselseitige Vollstreckung derselben** 8.
- Etat** f. Reichs- oder Staatshaushaltsetat, Budget.
- Expropriation** 14. P. 73. S. 114. W. 175. Bd. 214. H. 242. Br. 336. M. 371. A. 404. C. 447. R. ä. 519. R. j. 536. Lü. 582.
- Exterritorialität, der Mitglieder des Bundesrathes** 10. M. 371. A. 411.
- Fahneneid** 20.
- Familie des Souveräns** P. 49. B. 68. 76. S. 108. W. 174. Bd. 213. H. 240.
- Familienfideikommission** P. 47. B. 75. S. 112. W. 184. H. 240. O. 325. M. 375. Sch. 556.
- Festungen, Ausschluß für** — R. 9. — Kommandanten werden vom Kaiser ernannt R. 20.
- Finanzwesen** R. 21. P. 56. B. 78. S. 127. W. 184. 196. Bd. 218. H. 247. Wr. 278. O. 320. Br. 349. M. 376. A. 424. C. 455. Ah. 467. Ru. 478. Wa. 503. R. ä. 516. R. j. 539. Sch. 554. 556. Lü. 583. Bm. 601. Hg. 618. — periode R. 21. P. 56. B. 77. S. 127. W. 185. Bd. 218. H. 247. Wr. 279. O. 316. 321. Br. 350. M. 376. A. 424. C. 450. 456. Ah. 469. Ru. 478. So. 486.
- Wa.** 504. R. ä. 517. R. j. 540. Sch. 554. Lü. 583. Hg. 618.
- Fiskus** B. 81. S. 111. 117. W. 183. Bd. 214. H. 252. Br. 355.
- Flagge, Schutz d. deutschen** — Kompetenz des Reichs 8. — der Kriegs- und Handelsmarine 18.
- Fischerei, Kompetenz des Reichs** 8.
- Flußzölle, Zuständigkeit des Reichs** 8.
- Freihäfen** R. 12.
- Freizügigkeit, Aufsichts- u. Gesetzgebungsrecht des Reichs** 7—8. — unter den Gemeinden O. 306.
- Fremdenpolizei, Kompetenz des Reichs** 8.
- Frieden, Recht des Kaisers über Krieg und** — R. 10.
- Fürst** (Rechte und Ehrenvorzüge) Ru. 475. So. 484. Wa. 495. R. ä. 515. R. j. 534. Sch. 550.
- Garantie, staatliche** R. 21. P. 56.
- Garnisonen** bestimmt der Kaiser R. 20.
- Gebietsänderung** f. Staatsgebiet.
- Geheimkommission** Lü. 583.
- Geheimrath** W. 173. 178. 202, f. Staatsrath.
- Gemeindewesen** R. 8. P. 56. W. 179. H. 244. O. 306. Br. 337. M. 371. A. 413. C. 448. So. 484. Wa. 500. R. j. 537. Sch. 560. Bm. 600. 608. Hg. 625.
- Generale, Ernennung** R. 20. 32.
- Gerichtsorganisation** R. 8. P. 55. B. 80. S. 116. Bd. 214. 225, f. Rechtspflege.
- Geschäftsordnung** R. 12. P. 53. B. 80. 98. S. 124 (Landtagsordnung). 147. W. 193. Bd. 223. H. 264. Wr. 279. Br. 346. M. 382. A. 426. Ru. 480. So. 490. Wa. 501. R. ä. 529. R. j. 543. Sch. 553. L. 569. Lü. 582. Bm. 596. 599. Hg. 615.
- Gesetze** (Entwurf, Berathung und Beschluß) R. 8. P. 56. B. 77. 80. S. 125. W. 182. W. 195. Bd. 220. H. 248. Wr. 278. 286. O. 295. 315. Br. 333. 340. M. 378. A. 395. 420. C. 453. Ru. 478. So. 487. Wa. 495. R. ä. 526. R. j. 539. 546. Sch. 554. L. 568. Lü. 582. Bm. 599. Hg. 618. — Prüfung ihrer Rechtsgültigkeit P. 56. O. 315. Ru. 478. Wa. 505. R. j. 546. Sch. 554. L. 568. Bm. 596.
- Gesetzgebende Körper** f. Reichstag, Landtag, Ständeverammlung.
- Gewähr der Verfassung** B. 81. S. 134. H. 252. Wr. 286. O. 323. A. 432. C. 460. Ru. 481. R. ä. 530. R. j. 546.
- Gewerbewesen, Kompetenz des Reichs** R. 7.

- Gewissens- und Glaubensfreiheit** P. 45. S. 114. W. 174. Bd. 214. H. 242. O. 298. Br. 335. 357. A. 401. C. 445. Wa. 499. R. j. 535. Bm. 593. Hg. 610.
- Gleichberechtigung** P. 44. B. 74. S. 115. W. 174. Bd. 213. H. 242. O. 298. Br. 336. 355. A. 401. C. 445. R. ä. 519.
- Gotha** 7. 9. 24. 441—463.
- Grafenverbände** P. 59.
- Großherzog, Rechte und Ehrenvorzüge** Bd. 213. H. 239. Wr. 286. O. 294.
- Grundbesitz, besessener** — P. 59.
- Grundlasten f. Steuern, Eigentum.**
- Grundrechte** R. 7. P. 44. B. 73. S. 114. W. 174. Bd. 213. H. 241. O. 298. Br. 335. M. 370. A. 401. C. 445. Wa. 498. R. ä. 518. R. j. 537. Bm. 593.
- Hafen, Reichskriegshäfen** 17.
- Haftungspflicht des Staats für seine Beamten f. Staatsbeamte.**
- Hamburg** 7. 12. 24. 608—626.
- Handelsgesetzgebung, Zuständigkeit des Reichs** 8.
- Handelsmarine des Deutschen Reichs** 18 bis 20.
- Hanseatisches Oberlandesgericht** Bm. 607.
- Hausgesetz** P. 49. B. 69. S. 109. W. 174. Bd. 213. H. 240. O. 297. Br. 324. M. 369. A. 395. C. 442. R. ä. 515. R. j. 534. Sch. 550. L. 564.
- Heimatswesen und Niederlassung, Zuständigkeit des Reichs** 7.
- Hervanziehung der Stimmen der andern Kammer** W. 192. Bd. 219. H. 251.
- Herrenhaus** P. 50—56. Verordnung wegen Bildung des — 58 ff. Kammer der Reichsräthe B. 76. 83. Erste — S. 118. 162. Erste Kammer (der Standesherrn) W. 187. Bd. 215. 227. H. 245. 254.
- Herzog, Rechte und Ehrenvorzüge** Br. 332. M. 369. A. 396. C. 442. 449.
- Hessen** 7. 24. Verhältnis des Post- und Telegraphenwesens R. 15—17. Verfassung 237—275.
- Hochverrath gegen das Reich** 22.
- Höchstbesteuerter als besondere Wählerklasse f. Wahlgesetz, -körper.**
- Huldigung, Huldigungskleid** Br. 335. M. 370. A. 407. Wa. 497. L. 565.
- Immunität der Abgeordneten und Ständemitglieder und deren Beschränkung** R. 12. P. 53. B. 80. S. 125. W. 197. 200. Bd. 217. H. 249. Wr. 281. O. 314. Br. 346. C. 451. So. 487. Wa. 502. R. ä. 525. R. j. 544. Sch. 552. Hg. 616.
- Inkompatibilität** R. 11. P. 52. 53. B. 97. S. 120. 135. W. 190. Bd. 217. H. 246. 257. O. 313. 327. Br. 362. Ru. 482. So. 493. Wa. 500. R. j. 539. Sch. 553. L. 569. Lü. 572. 575. 577. 590. Bm. 595. Hg. 610. 612.
- Indigenat, gemeinsames** — R. 7. 8.
- Initiative, Recht des Gesetzesvorschlags** R. 9. 11. P. 51. B. 79. 82. 89. S. 125. 130. 145. W. 195. Bd. 220. H. 251. 267. Wr. 282. 286. O. 315. Br. 341. M. 378. A. 426. C. 453. Ru. 480. So. 487. R. ä. 526. R. j. 539. Lü. 581. Bm. 596. Hg. 618.
- Instruktionen der Abgeordneten f. Mandat.**
- Interpellationen (Anfragen)** P. 53. B. 101. S. 155. H. 247. 268. Wr. 282. O. 314. Br. 341. M. 378. 387. So. 489. Lü. 581. Hg. 618.
- Interpretation der Verf. und sonstiger Gesetze** S. 137. Wr. 278. O. 315. Br. 340. A. 432. C. 453. R. ä. 526. R. j. 548. Sch. 561. Lü. 587. Bm. 600. 607. Hg. 618.
- Jura singulorum, Abänderungsbedingung** R. 28.
- Jus circa sacra f. Kirchengewalt.**
- Justiz, — auschuß im Bundesrath** R. 9; Beschwerde über — verweigerung und Hilfe gegen R. 22. Trennung von der Verwaltung P. 55. S. 116. O. 310. A. 417. C. 458. Wa. 503.
- Kaiser, Rechte und Pflichten des Bundespräsidiums** 10—12, 17—22. Br. 364 bis 366.
- Kammern, Zusammensetzung und Rechte f. Landtags-Abgeordnete, Herrenhaus.**
- Kirchengewalt und — verfassung** P. 45. B. 74. S. 117. W. 180. Bd. 214. H. 243. O. 307. Br. 357. M. 372. A. 419. C. 446. So. 484. Wa. 499. R. ä. 522. R. j. 538. Lü. 582. Bm. 600. Hg. 613.
- Kommissare (landesherrliche, Bundes-, Regierungs-, Senats-)** B. 78. 103. H. 264. Wr. 282. A. 428. R. ä. 529. R. j. 545. Sch. 553. Hg. 619.
- Kompetenz des Reichs** 7—8. — der Kammern, Senate, Bürgerchaften R. 8. P. 50. B. 77. S. 123. W. 185. Bd. 220. H. 245. 248. O. 295. 296. 302. 313. Br. 347. 351. M. 379. A. 425. C. 454. A. h. 467. Ru. 476. So. 487. Wa. 496. 500. R. ä. 516. 523. R. j. 539. Sch. 554. L. 564. 567. Lü. 582. Bm. 596. 599. Hg. 610. 618.
- Kompetenzkonflikt** P. 55. S. 116. W. 179. O. 310. Br. 349. A. 402. C. 458. Wa. 503. Bm. 603.
- König, Rechte und Ehrenvorzüge** P. 48. B. 68. S. 109. 117. W. 172. 182.

- von England als Thronfolger in Coburg-Gotha 448. Heir apparent ebendaf.
- Konfulatwesen 8. 18.
- Kontrafignatur (Gegenzeichnung) der Reichsgesetze 10, der Landesgesetze P. 48. B. 90. S. 116. 130. W. 177. Bd. 222. Wr. 284. O. 295. 315. 348. Br. 365. M. 381. A. 399. C. 444. 461. Ru. 476. So. 485. Wa. 495. R. ä. 516. 531. R. j. 546. Sch. 550.
- Kriegserklärung R. 10.
- Kriegszustand, Erklärung des — R. 21.
- Reservatrecht Bayerns 36.
- Kronämter P. 59. B. 75.
- Kronfideikommiss P. 50.
- Krongut, Kammergut f. Staatsgut.
- Landesausschuß f. Ausschuß.
- Landesdirektor Wa. 509.
- Landeskirche f. Kirchengewalt und Kirchenverfassung.
- Landstände f. Landtag, Abgeordnete.
- Landstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs R. 8.
- Landtag, Landesvertretung, Stände, Kammer P. 49 ff. B. 68. 76. 98. S. 118. 123. W. 182. 186. Bd. 215. 218. H. 244. 254. Wr. 278. O. 311. Br. 339. 360. M. 377. 389. A. 424. 433. C. 449. Ah. 465. 471. Ru. 477. 482. So. 486. 492. Wa. 500. R. ä. 523. R. j. 538. Sch. 551. L. 564. 569.
- Landtagsabschied S. 192. H. 252. H. 275. O. 318. Br. 347. Wa. 501. R. ä. 530.
- Landwehr, Organisation R. 20.
- Lauenburg 24.
- Legitimation der Abgeordneten, ihre Prüfung R. 12. P. 53. B. 98. S. 148. W. 191. Bd. 217. H. 250, f. Wahlen (streitige).
- Legislaturperiode des deutschen Reichstags 11, der Landtage P. 52. B. 77. S. 121. W. 191. Bd. 217. H. 246. Wr. 279. O. 316. Br. 345. M. 392. C. 449. Ah. 467. Ru. 482. So. 493. Wa. 508. R. ä. 523. R. j. 543. Sch. 552. L. 570. Lü. 577. Bm. 567. Hg. 615.
- Linealfolge f. Thronfolge.
- Lippe 7. 24. 563—570.
- Lübeck (freie Hansestadt) 7. 24. 571—590. — (Fürstenthum) f. Oldenburg.
- Mandat, freies, Verbot der Instruktionen R. 12. P. 53. B. 80. S. 124. W. 191. Bd. 217. H. 246. Wr. 281. O. 314. Br. 346. M. 392. A. 424. 429. C. 451. Ah. 473. Ru. 477. So. 486. Wa. 501. R. ä. 525. R. j. 539. Sch. 552. Lü. 577. Bm. 597. Hg. 614.
- Mediatifirte vormalige Reichsstände als deutsche Landesherren f. Adel.
- Meiningen 7. 366—392.
- Meinungsverschiedenheiten zwischen den gesetzgebenden Körpern f. Verfassungsstreitigkeiten.
- Militärkonventionen und Verträge des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten 28 ff.
- Militärdienst R. 7.
- Militärergesetzgebung R. 19.
- Militärwesen, Kompetenz des Reichs 8.
- Minderjährigkeit des Fürsten f. Regentschaft.
- Minister (Staatsminister, Regierung) P. 48. B. 70. 82. S. 115. W. 177. Bd. 221. H. 247. 251. O. 295. 317. A. 439. C. 460. Ru. 476. So. 485. 490. Wa. 501. R. j. 546. Sch. 551. — anlage P. 50. B. 82. 90. S. 134. 138. W. 200. Bd. 221. H. 253. Wr. 284. 288. O. 295. 323. Br. 341. C. 461. Ru. 476. So. 489. Wa. 502. R. j. 539. 546. Sch. 555.
- Ministerium, Staatsministerium als interimistische Regentschaft B. 70. W. 202. H. 247. Wr. 280. O. 297. 323. Br. 341. 364. A. 392. C. 461.
- Münzsystem, Kompetenz des Reichs 8.
- Nachsteuer f. Auswanderung.
- Naturalisation f. Staats- und Bundesangehörigkeit.
- Nothgesetzgebung f. Gesetz und Verordnung.
- Ober-Rechnungskammer P. 52. 56.
- Rechnungsbehörde f. Staatsschulden.
- Öffentlichkeit der Kammerverhandlungen und Ausschluß derselben R. 11. P. 53. B. 100. S. 133. 149. W. 194. 200. Bd. 224. H. 252. 270. Wr. 279. O. 317. M. 384. C. 451. Ru. 480. So. 490. Wa. 501. R. ä. 529. R. j. 543. Sch. 553. L. 566. Lü. 581. Bm. 598. Hg. 615.
- Oldenburg 7. 24. 292—328.
- Papiergeld, Kompetenz des Reichs 8.
- Patentwesen, Kompetenz des Reichs 8.
- Petitionen, — recht R. 11. P. 47. 53. B. 79. S. 115. 152. W. 195. Bd. 220. H. 249. Wr. 284. O. 315. Br. 336. 343. A. 429. C. 447. 458. Ru. 478, f. Beschwerden.
- Placet (landesherrliches —, Genehmigung) O. 308. Br. 357.

- Polizei, Fremden —, Medizinal- und Veterinär —, Zuständigkeit des Reichs 8.
 Postwesen R. 8. 15—17. Landesreservatrechte 17.
 Präsidenten und Vizepräsidenten — des Reichstages 12, in den Landtagen (Senaten, Bürgerchaften) P. 53. B. 99. S. 120. 149. W. 192. Bd. 217. H. 250. 264. Wr. 279. O. 313. Br. 346. 364. M. 383. A. 427. C. 452. Ah. 473. So. 489. Wa. 501. R. ä. 529. R. j. 543. Sch. 553. L. 569. Lü. 575. Bm. 596. Hg. 617.
 Presse, Kompetenz des Reichs 8.
 Preußen 6—8. 24. Verfassungsgeschichte 42 ff. Verfassung 44 ff. Von den Rechten der —, 44—48.
 Prinzen des regierenden Hauses P. 56. B. 68. 76. S. 110. 119. W. 173. 187. Bd. 215. H. 245. 254. M. 369. A. 397. Sch. 551.
 Privatrechtliche Verhältnisse des regierenden Hauses s. Hausgesetz.
 Provinzialstände, — verbände, — räte, — landtag P. 56. S. 118. 145. O. 312.
 Publikation der Gesetze s. Gesetze.
 Rechnungslegung über die Verwendung der Reichseinnahmen 21.
 Rechtspflege R. 8. P. 54. B. 80. S. 116. W. 182. Bd. 214. 225. H. 243. O. 309. Br. 354. M. 381. A. 402. C. 458. So. 492. Wa. 503. R. j. 536. Sch. 560. Bm. 593. 603.
 Rechtschutz der Deutschen im Auslande 7.
 Regentenschaft (Regierungsverweisung) P. 49. B. 68. S. 109. 134. W. 173. H. 240. 252. Wr. 287. O. 296. 323. Br. 334. 364. M. 392. A. 397. C. 443. Ru. 431. So. 485. Wa. 496. R. ä. 515. 530. R. j. 535. Sch. 550.
 Reich, Deutsches: Geschichte 1—5. Verfassungsgesetz 5—41.
 Reichsanleihen 21.
 Reichsbeamte 10.
 Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern 13.
 Reichsfinanzen 21. 22.
 Reichsgericht Hg. 620. 626.
 Reichsgesandte 10.
 Reichsgesetze, Verkündung im Reichsgesetzblatt 7. — gebung, Wirkung derselben und Verb. zur Landesgesetzgebung 7.
 Reichshaushaltsetat, Feststellung 21.
 Reichsheer (Reichskriegswesen) 13 ff.
 Reichskanzler 10. 11. 21.
 Reichskriegsflotte 17.
 Reichskriegshafen 17.
 Reichskriegsmarine 8.
 Reichskriegswesen 18—21.
 Reichsräthe B. 76. 83.
 Reichsreuern 21.
 Reichstag: Wahl, Mitgliederanzahl, Verhandlungen, Legislaturperiode, Rechte und Pflichten 11. 12, s. auch Abgeordnete.
 Reichstagswahlkreise 24.
 Reichsverfassung 6—23. Einführungs-gesetz 5. Geschichte 1—5. Einführung in Elsaß-Lothringen 26 ff.
 Religionsgesellschaften P. 45. B. 74. S. 117. W. 180. Bd. 214. H. 243. O. 307. Br. 357. M. 372. A. 419. C. 446. So. 484. Wa. 499. R. ä. 522. R. j. 533.
 Reservatrechte R. 28.
 Reuß ä. L. 7. 24. 514—531.
 Reuß j. L. 7. 24. 532—548.
 Richter, — liche Gewalt, Richteramt P. 54. B. 80. S. 116. W. 177. Bd. 225. H. 243. O. 309. Br. 354. A. 402. C. 458. So. 492. Wa. 503. Sch. 560. Bm. 603. Hg. 626.
 Rudolstadt, Schwarzburg- 7. 24. 474—482.
 Sachsen (Königreich) 7. 24. 107—167.
 Sanktion der Gesetze s. Gesetz.
 Schaumburg-Rippe 7. 549—562.
 Schifffahrt, Regelung in der Kompetenz des Reichs 8. 17.
 Schlichtung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen den Bundesstaaten R. 22.
 Schluß des Landtages s. Einberufung.
 Schönburgische Herzogthümer S. 118.
 Schul- und Unterrichtswesen P. 46. 57. S. 117. H. 243. O. 308. Br. 358. A. 422. C. 446. Wa. 499. R. ä. 522. R. j. 533. Bm. 599.
 Senat der Freistädte Lü. 572. 581. 589. Bm. 594. Hg. 610.
 Siegelmäßigkeit B. 75.
 Sitzungsberichte R. 11. W. 194. Bd. 215. H. 252. 271. O. 317. A. 430. Ah. 468. So. 490. R. ä. 530. Hg. 616.
 Sitzungsort und -zeit R. 10. P. 53. S. 131. Wr. 279. C. 450. Ah. 467. R. ä. 528. L. 565. Lü. 580.
 — polizei R. 12. P. 53. B. 99. W. 192. S. 153. H. 266. O. 314. M. 384. R. ä. 525. Bm. 598. Hg. 616.
 Sondershausen, Schwarzburg- 7. 24. 483—493.
 Staatsangehörigkeit (Erwerb und Verlust) B. 73. S. 114. W. 174. Bd. 214. H. 241. O. 298. M. 369. A. 434. C. 444. Wa. 498. R. ä. 518. R. j. 534. Lü. 572. Bm. 592. Hg. 609.
 Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft Bm. 604. Hg. 624.
 Staatsbeamte (— diener) R. 11. P. 53.

55. B. 76. 96. W. 176. 190. Bd. 215. 225. H. 241. 244. O. 295. 308. Br. 348. A. 400. C. 448. 461. Ru. 476. Wa. 500. 510. 513. R. a. 520. R. j. 537. 543. Sch. 552. 560. L. 569. Hg. 613.
- Staatsbürgerrecht** f. Bundes- und Staatsangehörigkeit W. 174. 179. H. 241. A. 400. 409. So. 484. Lü. 572. Bm. 593. Hg. 609.
- Staatsbürgerliche Rechte** f. Grundrechte.
- Staatseinnahmen und Nachweis ihrer Verwendung** f. Staatshaushalt und Finanzwesen.
- Staatsgebiet, Bundes** — R. 6. 10. P. 44. B. 71. S. 108. W. 172. Bd. 213. H. 239. Wr. 278. O. 294. Br. 332. A. 395. C. 442. So. 484. R. a. 515. R. j. 534. Sch. 550. Bm. 592. Hg. 609. 618.
- Staatsgerichtshof** P. 50. B. 91. S. 134. W. 200. Bd. 221. Wr. 284. O. 324. 326. Br. 341. C. 455. 462. Ru. 476.
- Staatsgut, Domainium und Kammergut** B. 71. S. 110. W. 184. Bd. 218. H. 240. Wr. 283. O. 319. Br. 349. M. 374. A. 398. Ru. 476. So. 489. Wa. 497. R. a. 516. Sch. 556. Lü. 582. Bm. 601. Hg. 618.
- Staatshaushaltsetat (Budget)** R. 21. P. 50. B. 77. S. 127. W. 185. Bd. 218. H. 247. Wr. 283. O. 320. Br. 358. C. 455. Ah. 469. Ru. 479. So. 486. Wa. 504. R. a. 526. R. j. 539. Sch. 554. Lü. 583. Hg. 618.
- Staatsklassen** f. Finanzwesen.
- Staatsoberhaupt** f. Kaiser, König, Großherzog u. f. w.
- Staatsrath** B. 82. S. 116, f. Geheimerath.
- Staatsschulden (Garantie und Kontrolle)** R. 21. B. 78. S. 129. W. 187. H. 249. Wr. 278. O. 320. M. 375. Ah. 470. Ru. 479. So. 488. Wa. 504. R. a. 517. R. j. 540. Sch. 554. Lü. 583. Bm. 604. Hg. 618.
- Standesherrn** f. Adel.
- Ständeversammlung (Berufung, Vertagung, Auflösung und Schluß)** f. Landtag, Stände, Kammern.
- Statthalter** C. 443.
- Stellvertretung eines Kammermitgliedes (Zulassung oder Unterlagung einer solchen)** B. 77. S. 119. 124. W. 191. Bd. 217. H. 245. 246. 263. R. a. 523. R. j. 539. 543.
- Stellvertretung des Reichstanzlers** 10.
- Stellvertreter des Souveräns, f. Regentchaft.**
- Steuerbewilligung, f. Kompetenz des Landtags.**
- Steuern (und Abgaben)** R. 8. 12. 13. P. 56. B. 77. S. 115. 126. W. 185. Bd. 214. 218. H. 247. Wr. 278. O. 305. 320. Br. 351. M. 378. A. 407. R. 478. So. 488. Wa. 504. R. a. 516. R. j. 539. Sch. 554. Lü. 582. Bm. 601. Hg. 618.
- Stiftungen** B. 74. O. 325. Br. 357. M. 375. A. 423. C. 448. Wa. 499. R. a. 522. R. j. 538. Lü. 582. Hg. 617.
- Strafrechtsgesetzgebung, Zuständigkeit des Reichs** 8.
- Strafverfahren, dessen Eistellung gegen Abgeordnete** f. Immunität.
- Syndikus, ständischer** f. Geschäftsordnung.
- Tabak, Besteuerung durch das Reich** 13.
- Tarifwesen, Kontrolle durch das Reich** 15. **Einspennigtarif** 15.
- Telegraphenwesen** R. 15—17.
- Thronfolge (Regierungsnachfolge)** P. 49. B. 68. S. 109. W. 172. H. 239. O. 296. 323. Br. 333. 364. M. 369. A. 397. C. 442. So. 485. Wa. 496. R. a. 515. R. j. 534. Sch. 550.
- Universitäten, Vertretung im Landtage** P. 59. S. 118. W. 187. Bd. 215. 229. H. 245. 254.
- Unklarheit einer Verfassungsbestimmung als Strafausschließungsgrund** C. 462.
- Untheilbarkeit (und Untertänigkeit) des Staatsgebietes** B. 71. S. 108. W. 171. Bd. 213. H. 239. O. 294. Br. 332. A. 395. C. 442. So. 484. R. a. 515. R. j. 534. Sch. 550.
- Unverletzlichkeit (Unverantwortlichkeit) des Souveräns** P. 48. B. 68. S. 109. W. 172. Bd. 213. H. 239. O. 295. Br. 332. M. 381. A. 395. 407. C. 444. Ru. 475. So. 484. Wa. 495. R. a. 515. R. j. 534. Sch. 550.
- Verantwortlichkeit des Reichstanzlers** 10, **der Minister** P. 43. B. 82. 90. S. 112. 115. 125. W. 177. Bd. 213. 221. H. 253. Wr. 284. O. 295. Br. 341. 348. M. 381. A. 399. C. 462. Ru. 476. So. 485. Wa. 495. R. j. 546. Sch. 551, **der Senatsmitglieder** Hg. 613.
- Vereinigung beider Kammern (zu gemeinsamer Sitzung oder Abstimmung)** P. 53. S. 146. W. 196.
- Vereinswesen, Kompetenz des Reichs** 8. **Vereins- und Versammlungsrecht** P. 47. O. 301. Bm. 594.

- Verfassung** R. 6—41. 126. P. 42—63. B. 66—106. S. 107—167. W. 168—210. Bd. 211—238. H. 237—275. Wr. 276 bis 287. O. 292—328. Br. 332—366. M. 368—392. A. 394—432. C. 442—463. Ah. 465—473. Ru. 475—482. So. 484 bis 493. Wa. 495—509. R. ä. 515. R. j. 533—549. Sch. 549—562. L. 563 bis 570. Lü. 571—590. Bm. 592—607. Hg. 609—626.
- Verfassungszeit und Amtszeit** P. 49. B. 70. 79. 81. 98. S. 124. 134. W. 173. 177. 193. Bd. 222. H. 252. 266. Wr. 287. O. 314. 323. Br. 333. 338. 348. M. 381. A. 407. 424. C. 445. 450. 460. Ru. 477. So. 485. 486. Wa. 496. R. ä. 525. 530. R. j. 539. 546. L. 565. Lü. 572. 575. 588. Bm. 595. Hg. 609.
- Verfassungsgeſchichte** R. 1—5. P. 42 bis 44. B. 64—66. S. 107. W. 168—170. H. 237—239. Wr. 276. O. 292—294. Br. 329—332. M. 367. A. 393. C. 441. Ah. 464. Ru. 474—475. So. 483—484. Wa. 494. R. ä. 514. R. j. 532—533. Sch. 549. L. 563. Lü. 571. Bm. 591—592. Hg. 608—609.
- Verfassungsſtreitigkeiten in Bundesstaaten (Entſcheidung derſelben)** R. 22. W. 196. O. 325. Br. 359. R. ä. 527. 531. R. j. 548. Sch. 556. Lü. 572. 587. Bm. 602. 607. Hg. 620. 626.
- Verſtandungsverletzung ſ. Verantwortlichkeit.**
- Verhaftung** R. 12. P. 54. B. 73. S. 117. W. 175. Bd. 214. H. 243. Wr. 281. O. 299. Br. 341. 356. A. 403. C. 445. R. ä. 521. R. j. 537. Bm. 593.
- Verhältniß der Landesverfaſſungen zum Reiche (Bunde)** W. 172. Bd. 213. H. 239. O. 294. Br. 363. A. 396. Wa. 495. R. ä. 515. 526. 531. R. j. 534. Sch. 550. 556. Lü. 572. 581. Bm. 592. Hg. 609. 613.
- Verkehrsabgaben** R. 18.
- Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen ſ. Sitzungsberichte.**
- Verordnungsrecht** R. 28. H. 243. 254. O. 315. Br. 333. 340. Wa. 505. R. ä. 526. R. j. 541. L. 568. Lü. 582. Hg. 613. — **Notverordnungen (Nothgeſetze)** P. 50. S. 125. 128. W. 182. Bd. 220. H. 248. 254. Wr. 286. O. 315. Br. 344. C. 457. Ru. 478. Wa. 495. R. j. 541.
- Verſicherungswesen** R. 8.
- Vertagung ſ. Einberufung.**
- Verträge, Abſchluß vöſterrechtlicher** R. 10. — **des Nordb. Bundes und der ſüdb. Staaten betr. die Gründung des Reichs** 28 ff. — P. 49. W. 182. O. 295. Br. 333. C. 457.—So. 488. Wa. 496. Sch. 551. Lü. 582. Bm. 599. Hg. 613. 618.
- Vertretung des Reiches nach außen, Recht des Kaiſers** R. 10. — ſ. **Verträge.**
- Verwaltung und —rechtspflege** P. 55. B. 65. S. 116. W. 176. Bd. 212. H. 237. O. 301. 310. Br. 355. A. 403. C. 458. Wa. 503. Hg. 623.
- Vizekönig** B. 69.
- Volljährigkeit im regierenden Hauſe** P. 49. 53. B. 69. S. 109. W. 172. O. 296. Br. 334. M. 369. A. 397. C. 443. So. 485. Wa. 496. R. ä. 515. R. j. 534. Sch. 550.
- Vollziehungsgewalt** P. 48. S. 108. W. 172. 182. Bd. 213. H. 239. O. 295. Br. 332. A. 396. C. 442. 457. So. 484. Wa. 496. R. ä. 515. Sch. 550. Lü. 576. Bm. 596. Hg. 610.
- Vorlagen der Regierungen (der Senate)** P. 50. B. 77. 101. S. 124. 132. 150. W. 195. Bd. 218. H. 267. O. 315. Br. 346. M. 386. A. 429. C. 455. So. 487. R. ä. 526. Lü. 581.
- Waſh, ſtreitige — Entſcheidung über ihre Gültigkeit** R. 12. 25. P. 53. B. 96. S. 148. W. 207. Bd. 217. H. 250. O. 313. Br. 360. M. 383. 391. C. 450. So. 486. Wa. 501. R. ä. 524. R. j. 543. Sch. 553. L. 569. Hg. 615.
- Waſhlauffatz** Hg. 610. 616.
- Waſhablehnung oder -annahme** P. 62. B. 96. S. 160. W. 190. 209. Bd. 236. H. 262. O. 312. Br. 362. M. 391. A. 433. C. 460. So. 486. Wa. 508. R. ä. 524. R. j. 539. Lü. 575. 578. Bm. 595. 597. Hg. 612. 614.
- Waſhbarkeit (Erwerb u. Verluſt)** R. 23. P. 51. 63. B. 94. S. 119. 160. W. 187. 207. Bd. 216. 232. H. 245. 256. Wr. 288. O. 312. Br. 360. M. 390. A. 438. C. 460. Ah. 471. So. 486. 493. Wa. 507. R. ä. 524. R. j. 539. Lü. 572. 577. Bm. 594. 597. Hg. 610. 614.
- Waſhbeſetzung** B. 96. Br. 360. M. 389. A. 410. 434. C. 459. R. ä. 524.
- Waſhbezirke (—freie)** R. 23—24. P. 52. 60. B. 92. S. 119. 166. W. 189. 203. Bd. 227. H. 255. 258. O. 312. Br. 360. M. 390. A. 433. C. 459. A. 471. So. 492. Wa. 507. Lü. 577.
- Waſhgeſetze** R. 23. P. 60. B. 92. S. 119. 122. 160. W. 203. Bd. 227. H. 245. 256. O. 312. Br. 360. M. 390. A. 433. C. 459. Ah. 471. Ru. 482. So. 492. Wa. 507. R. ä. 524. R. j. 539. Lü. 572. Bm. 595. Hg. 514.
- Waſhkörper** P. 52. 60. S. 119. 165. W. 189. 203. H. 256. O. 312. Br. 361.

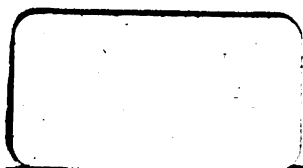
- M. 390. A. 433. C. 459. Ah. 471. So. 492. Wa. 507.
- Wahlrecht** R. 23. P. 51. 60. B. 93. S. 160. W. 188. 203. Bd. 227. H. 245. 257. Wr. 278. O. 312. Br. 360. M. 389. A. 433. C. 459. Ah. 472. Ru. 482. So. 493. Wa. 507. R. a. 523. R. j. 539. Lü. 577. Bm. 594. Hg. 614.
- Wahlverfahren** R. 24. P. 52—63. B. 92. 97. S. 119. 160. W. 188. 203. Bd. 234. H. 256. O. 312. Br. 561. M. 390. A. 433. C. 459. Ah. 472. Wa. 507. R. a. 524. Lü. 573. 578. Hg. 610.
- Waldef** 7. 24. 494—513.
- Wehrpflicht** (Militärdienst) 19.
- Weimar** 7. 24. Verfassung 276—291.
- Wiedereinsetzung des aufgelösten Landtages** W. 282. O. 316. 323. C. 460.
- Wohnsitz** f. Freizügigkeit, — als Voraussetzung des Wahlrechts f. Wahlgesetze.
- Wortführer und Stellvertreter** Lü. 578.
- Württemberg** 6. Reservatrechte 17. Verfassung 171—210.
- Zivilbehörden** f. Amtsorganisation.
- Zivilliste** B. 71. 84. S. 111. W. 184. Bd. 219. H. 248. Br. 350. 365. M. 374. A. 393. R. a. 518.
- Zoll- u. Handelswesen, Regelung dess.** R. 12.
- Zollangelegenheiten, Kompetenz des Reichs** 8. 12—14, Ausschuß des Bundesraths für — 9.
- Zollausschüsse** R. 12.
- Zollgebiet** R. 12.
- Zunder, Besteuerung dess.** R. 12.
- Zusammentritt des Landtages (der Stände) ohne Berufung. Verboten:** B. 80. S. 132. Bd. 218. H. 247. L. 565. — **Zulässig:** O. 316. 323. Br. 343. (Konvokationsrecht) 364. C. 460.
- Zusammenzählen der Stimmen beider Kammern** W. 192. 196. Bd. 219. H. 248. 251.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

**This book should be returned to the
Library on or before the last date stamped
below.**

**A fine of five cents a day is incurred by
retaining it beyond the specified time.**

Please return promptly.



Ger 255.12
Handbuch der deutschen Verfassungen
Widener Library 003026875



3 2044 086 025 236